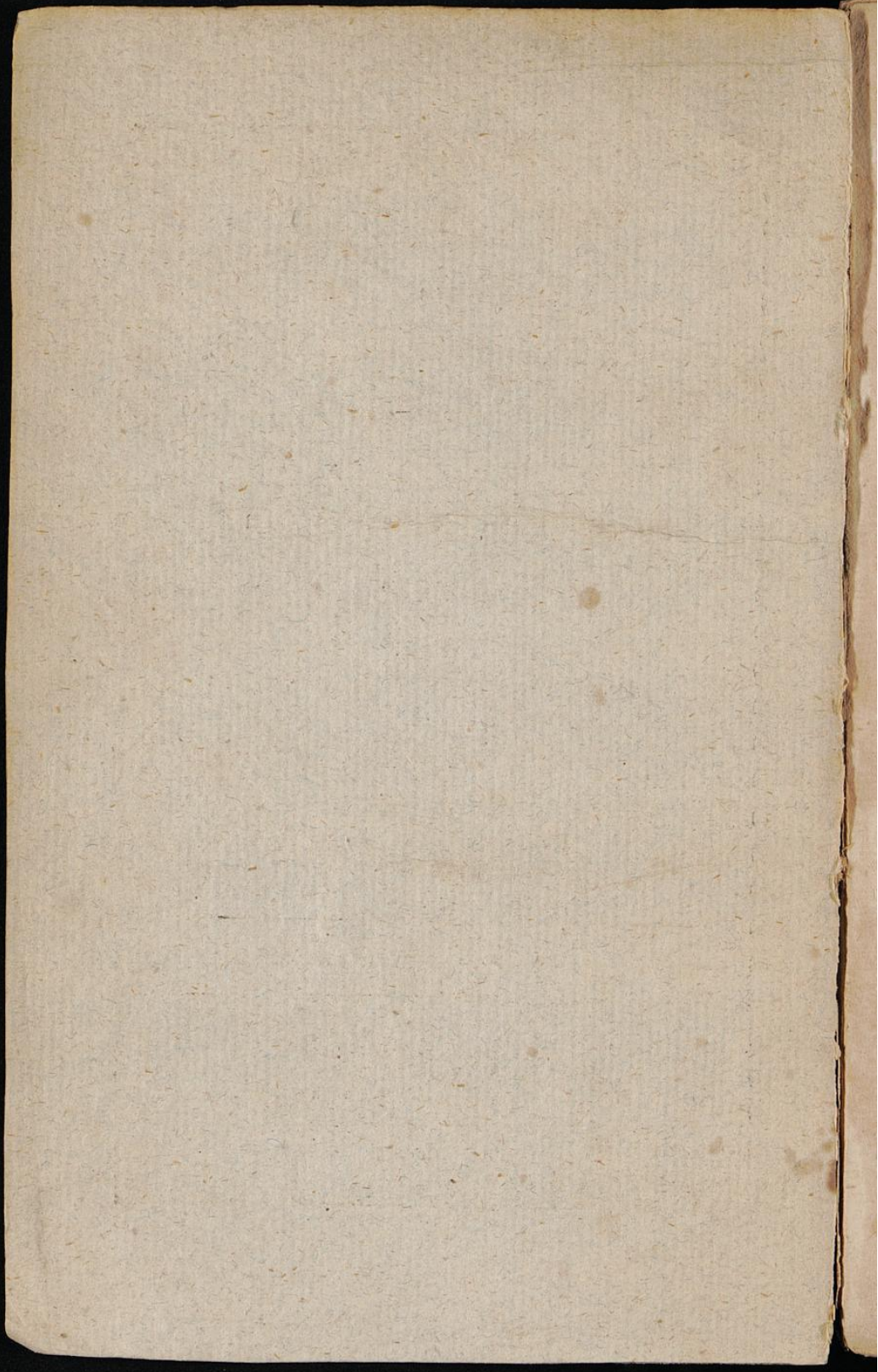


20



20

Justus Möfers
sämmliche Werke.

Fünfter Band.

Enthaltend
die osnabrückische Geschichte
Erster Band.

Berlin und Stettin,
bey Friedrich Nicolai,
1798.



Faint, illegible text, possibly a title or author name, located in the upper middle section of the page.

Faint, illegible text, possibly a date or a specific reference, located in the middle section of the page.

Faint, illegible text, possibly a title or author name, located in the lower middle section of the page.

Faint, illegible text, possibly a date or a specific reference, located in the lower section of the page.





J. W. Hill 1790 D. J.


I u s t u s M ö s e r s,
Hochfürstl. Osnabrückischen Justizrath und ge-
heimen Referendarius, Ritterschaftlichen Syndicus
und Advocatus Patriæ,

Osnabrückische
G e s c h i c h t e.

Erster Theil,
mit Urkunden.

Neue vermehrte und verbesserte Auflage.

Mit allergnädigsten Freyheiten.



Berlin und Stettin,
bey Friederich Nicolai.

1780.

20



Er. Königl. Hoheit

dem Prinzen

Friederich,

Königl. Prinzen

von Großbritannien, Frankreich
und Irland &c. &c.

Bischofen zu Osnabrück,

mit gnädigster Erlaubnis

gewiedmet

von

dem Verfasser.

Dr. Ring's Buch

von Ring

1771

Dr. Ring's Buch

von Ring

1771

Dr. Ring's Buch

von Ring

1771



V o r r e d e

zur zwoten Ausgabe des
ersten Theils.

Als ich von dem Herrn Verleger ersuchet wurde, ihm eine neue Ausgabe meiner vor zwölf Jahren bekannt gemachten Einleitung in die Sfnabrückische Geschichte zu erlauben, und solche hierauf von neuem durchlas, fand ich darin vieles anticipirt, und für den anfangenden Leser unverständlich, manches für wichtiger ausgegeben, als es mir jetzt vorkam, vieles schielend und wider Einwürfe gerichtet, die keiner Widerlegung bedurften, und was dergleichen Fehler mehr waren. Ich fieng also von neuem an wegzustreichen, und würde einen guten Theil ganz abgeändert haben, wenn ich nicht befürchtet hätte, über der Arbeit zu ermüden. Nach meiner jetzigen Empfindung zu urtheilen, hätte ich mich nie in das Feld der Geschichte wagen sollen; sie erfordert den ganzen Fleiß eines Mannes und nicht blos einige Neben-

Vorrede.

benstunden. Indessen glaube ich doch noch immer manchem einen Stof zum weitern Nachdenken gegeben zu haben, und einige Nachsicht zu verdienen, da ich meiner Arbeit keinen höhern Preis setze, als sie bey Weisen und Thoren gelten kann. Ich sehe das hohe Ideal wohl, und ich könnte Männer nennen, die es noch deutlicher sehen als ich, wohin die Geschichte mit der Zeit gebracht werden kann; wer es erreicht, dem will ich von ganzen Herzen Glück wünschen. Sie wird aber recht vielen Menschen, und nicht blos einzelnen Ständen unter denselben nutzen, insbesondre aber den Bürger und Landmann lehren müssen, wie er in den mancherley Regierungsformen und deren sich immer veränderten Spannungen Freyheit und Eigenthum am sichersten erhalten könne.

Um das Weggestrichene einigermaßen zu ersetzen, habe ich diesen ersten Theil mit einem neuen Abschnitte vermehrt, und die darin angezogenen Urkunden, worüber ich mich in der Vorrede des zweyten Theils weiter erklären werde, beygefügt.
Osnabrück, den 20ten Februar, 1780.

Vor:



Vorrede

zur ersten Ausgabe des
ersten Theils.

Der Vorsatz, eine Geschichte meines Vaterlandes zu schreiben, ist bey mir sehr spät entstanden; und seitdem ich mich daran gewagt habe, oft unterbrochen worden. Der selige Professor Rodmann, mein Freund von der ersten Kindheit an, hatte, wie ich glaube, von der Natur einen Trieb dazu empfangen. Denn schon im zehnten Jahre seines Alters fieng er an damit zu spielen; und ich theilte ihm nachher dasjenige gern mit, was ich zufälliger Weise fand. Allein der Tod hat ihn mir und seinem Vorsatze zu früh entriffen. Seine Monumenta Osnabrugensia erschienen noch vor seinem Ende; und seine Geschichte, so weit sie fertig geworden ist, beruhet bey seinen Erben. Meine Absicht war anfangs, mir solche auszubitten und gemein zu machen; hiernächst aber die Geschichte der letzten Jahrhunderte, wovon ich in der Folge bessere Nachrichten erhielt, als ihm das Glück ge-

* 3

gön-

Vorrede.

gönnet hatte, selbst auszuarbeiten. Und in dieser Absicht wandte ich zuerst, nachdem ich bereits zwanzig Jahre mit Arbeiten von ganz anderer Art beladen gewesen, einige ersparte Stunden darauf, um die nöthigen Auszüge zu machen. Bey der Arbeit aber fühlte ich bald, daß die neuern Zeiten durchaus das Licht der alten nöthig hätten. Ich ward daher zuerst genöthiget, bis zu der Epoche des mit Herzog Heinrich dem Löwen gesprengten Großherzogthums Sachsen zurück zu gehen. Wie ich hier war, mußte ich die Verfassung unter Carl dem Großen haben, und endlich, um solche recht anzulegen, in die ältesten Zeiten hinauf gehen.

Hier wäre mir die Arbeit meines Freundes besonders nöthig gewesen; und ich wünsche noch immer, daß solche von seinem geschickten Better, der sich bereits durch glückliche Proben zeigt, der Welt bekannt werden möge. Denn ich habe vieles übergangen, was nicht zu meiner Absicht gehörte; und unser beyder Gesichtspunkt ist sehr von einander unterschieden gewesen; indem ich vorzüglich die Geschichte unserer Rechte, Sitten und Gewohnheiten zu entwickeln mich bemühet, und die Begebenheiten ziemlich nach dieser Absicht geordnet habe; er aber mit aller ihm eignen Genauigkeit die Vorfälle, ohne solchen eine gewisse Richtung zu diesem oder jenem Ziele zu geben, erzählt und beschrieben hat. Mein Freund würde Fehler vermieden haben; ich aber habe nothwendig sehr oft gefehlt, indem man sich gegen das funfzigste Jahr seines Alters nicht ungestraft in ein Feld wagt, worin man in sei-

nen

Vorrede.

nen Lehrjahren völlig unbekannt gewesen; ich kann selbst einiges davon anführen.

Da meine Zeit zu kurz war, so gieng ich überall unmittelbar zu den Quellen; und meine wenige Bekanntschaft mit ihnen machte, daß ich alles neu zu entdecken glaubte. Das Bergnügen, welches ich dabey empfand, verführte mich zu unzähligen Ausschweifungen; wovon ich mit ziemlicher Strenge eine ungeheure Menge nachwärts verworfen, doch aber nach dem mir vorgesteckten kleinen Ziel, noch viel zu viel beybehalten habe.

Ein anderer Fehler ist, daß ich den Anfang zum schreiben auf Reisen während dem letzten Kriege gemacht, und mir erst jede Sache nach ihrer Möglichkeit vorgestellt, und solche hernach zu Hause vielleicht nicht mit genugsamer Unpartheylichkeit gegen die Beweise geprüft habe. Daher kann einiges einen scheinbaren Hang nach der Hypothese behalten haben. Denn diese pflegt ihren ersten Liebhaber doch noch immer heimlich und unsichtbar zu verfolgen. Manches aber ist sicher, wie ich jetzt sehe, zu weit ausgehlet; und ich hätte verschiedenes weit näher aus der Reichsvogteylichen Verfassung haben können, was ich aus den ältern Zeiten zu weit gesucht habe. Indessen glaube ich doch eben dadurch, daß ich auf eine sonderbare Art verfahren, und nicht sofort den gewöhnlichsten Weg eingeschlagen bin, manches auf eine neue Art gewandt, und viele historische Wahrheiten möglicher und wahrscheinlicher erzählt zu haben, als andre, welche entweder mit Sammlen

Vorrede.

len den Anfang machen, und dann mit ermüdetem Geiste die Feder ansetzen, oder nur blos ein schlechtes Gebäude verbessern.

Vielleicht habe ich auch darin gefehlet, daß ich die Charakter der vorkommenden Personen niemals in einem besondern Gemälde entworfen, und nur sehr selten einige Betrachtungen mit eingestreuet habe. Ich bin aber gewiß, daß die erstern sehr viel von meiner eignen Erfindung behalten haben würden, und halte in Ansehung der letztern dafür, daß in der Geschichte, so wie auf einem Gemälde blos die Thaten reden, und Eindruck, Betrachtung und Urtheil jedem Zuschauer eigen bleiben müssen. Im Alter, und fast in jeder Periode des Lebens sehen wir die Begebenheiten von einer ganz andern Seite an, machen ganz neue Betrachtungen darüber, und vertragen diejenigen nicht mehr, welche uns in jüngern Jahren die prächtigsten schienen. Daher thut in der Geschichte die Handlung, wenn sie moralisch vorgestellt, oder mit ihren Ursachen und Folgen erzählt wird, und schnell und stark fortgeht, eben das, was sie auf der Schaubühne thut. Sie erweckt, nährt und füllt die Aufmerksamkeit der Zuschauer mehr, als alle dabey angebrachte Sittenlehre, die oft zur Unzeit eine Thräne von demjenigen fordert, der über die Handlung lachen muß.

Ich habe mir auch wohl nicht wenig geschadet, daß ich diese meine Einleitung, (welche eigentlich zu einer historischen Logik dienen, und daher vielleicht nicht Erzählungsweise geschrieben seyn sollte), nicht erst ganz ent-

Vorrede.

entworfen, sondern solche immer so, wie ein Bogen fertig wurde, in die Presse geschickt habe. Da ich unter sehr vielen Zerstreuungen schrieb, und niemals glaubte, daß ich so viel als ein Alphabet auf einmal zu stande bringen würde: so suchte ich mir gewisser massen meine eigne Arbeit zu stehlen; und wenigstens alle Monat einen Bogen in die Druckerey zu liefern. Je weiter ich kam, je mehr lernte ich. Allein da die Bogen immer abgedruckt waren: so konnte ich nicht wieder einlenken; und muß mich jetzt begnügen, wenn die Geschichte meiner Fehler, andre vorsichtiger macht. Fast hatte ich mich entschlossen, den Abdruck ganz wieder zu unterdrücken, oder ihn doch erst bloß als ein Manuscript guten Freunden zur Verbesserung auszurheilen; es sind auch wirklich bereits über zwey Jahr, daß solcher geruhet hat. Endlich aber wage ich es doch, ihn mit dieser Vorrede noch zu begleiten, und ihn als einen bloßen Versuch dem gütigen Leser zu empfehlen.

Was ich am mehresten fühlte, war dieses, daß unsere Sprache eine Verrätherin der edlen Freyheit geworden war, und den Ausdruck verlohren hatte, welcher sich zu meinen Begriffen paßte. Die ältesten Geschichtschreiber von Deutschland haben nicht in unserer Sprache geschrieben, und dem starken deutschen Körper ein ganz fremdes Colorit gegeben. Wie man aber anfing unsre Muttersprache zu gebrauchen: so hatte die Lehnsverfassung die gemeine Freyheit schon gefesselt, und die Sprache der vorherigen Verfassung theils verdunkelt, theils zu einem andern Verstande umgebildet,
und

Vorrede.

und theils unverständlich gemacht. Oft hat daher meine Empfindung mit den Worten gekämpft, und ich bin nicht selten in der Versuchung gewesen, auf die Geschichte einzelner Worte, welche immer von Jahrhunderten zu Jahrhunderten einen andern Sinn erhalten haben, auszuweichen. Da ich aber in manchen Anmerkungen schon bis ans rothe Meer gekommen war: so konnte ich meiner eignen Critik nicht weiter entweichen. Doch bin ich noch so weit nicht bekehrt, um eine Vorrede ohne Ausschweifung schließen zu können.

Die Geschichte von Deutschland hat meines Ermessens eine ganz neue Wendung zu hoffen, wenn wir die gemeinen Landeigenthümer, als die wahren Bestandtheile der Nation, durch alle ihre Veränderungen verfolgen; aus ihnen den Körper bilden, und die großen und kleinen Bediente dieser Nation als böse oder gute Zufälle des Körpers betrachten. Wir können so denn dieser Geschichte nicht allein die Einheit, den Gang und die Macht der Epoee geben, worin die Territorialhoheit, und der Despotismus, zuletzt die Stelle einer glücklichen oder unglücklichen Auflösung vertritt; sondern auch den Ursprung, den Fortgang und das unterschiedliche Verhältnis des Nationalcharakters unter allen Veränderungen mit weit mehrer Ordnung und Deutlichkeit entwickeln, als wenn wir blos das Leben und die Bemühungen der Aerzte beschreiben, ohne des Kranken Körpers zu gedenken. Der Einfluß, welchen Gesetze und Gewohnheiten, Tugenden und Fehler der Regenten, falsche oder gute Maasregeln, falsche oder gute

Vorrede.

gute Maafregeln, Handel, Geld, Städte, Dienst, Adel, Sprachen, Meynungen, Kriege und Verbindungen auf jenen Körper und auf dessen Ehre und Eigenthum gehabt; die Wendungen, welche die gesetzgebende Macht oder die Staatseinrichtung überhaupt bey diesen Einflüssen von Zeit zu Zeit genommen; die Art, wie sich Menschen, Rechte und Begriffe allmählig darnach gebildet; die wunderbaren Engen und Krümmungen, wodurch der menschliche Hang die Territorialhoheit empor getrieben; und die glückliche Mäßigung, welche das Christenthum, das deutsche Herz, und eine der Freyheit günstige Sittenlehre gewürket hat, würde sich, wie ich glaube, solchergestalt in ein vollkommenes fortgehendes Gemähld bringen lassen, und diesem eine solche Füllung geben, daß der Historienmahler alle überflüssige Groupen entbehren könnte.

Diese Geschichte würde vier Hauptperioden haben. In der ersten und güldnen war noch mehrentheils jeder deutscher Ackerhof mit einem Eigenthümer oder Beherrn besetzt; kein Knecht oder Leut auf dem Heerbannsgute gefestet*); alle Freyheit, als eine schimpfliche Ausnahme von der gemeinen Vertheidigung verhasst; nichts als hohe und gemeine Ehre in der Nation bekannt; niemand, auffer dem Leut oder Knechte einem Herrn zu folgen verbunden; und der gemeine Vorsteher ein erwählter Richter, welcher blos die Urtheile bestätigte, so ihm von seinen Rechtsgenossen zugewiesen

*) d. i. dergestalt eingefest daß er überall, als ein vollmächtiger Wirth in Reihe und Gliedern erscheinen konnte.

Vorrede.

wiesen wurden. Diese güldne Zeit dauerte noch guten Theils, wiewohl mit einer auf dem Hauptzweck schärfer anziehenden Einrichtung, unter Carl dem Grossen. Carl war aber auch der einzige Kopf zu diesem antiken Rumpfe.

Die zweyte Periode gieng allmählig unter Ludewig dem frommen und schwachen an. Ihm und den unter ihm entstandenen Partheyen war zu wenig mit Bannalisten, die blos ihren Heerd und ihr Vaterland bey eigener Kost und ohne Sold vertheidigen wollten, gedienet. Er opferte aus Einfalt, Andacht, Noth und falscher Politik seine Gemeinen den Geistlichen, Bedienten und Reichsvögten auf. Der Bischof, welcher vorhin nur zwey Heermänner ad latus behalten durfte, und der Graf oder Oberste, der ihrer viere zum Schutze seines Amts und seiner Familie beurlauben konnte, verfahren mit dem Reichsgute nach Gefallen, besetzten die erledigten manlos mit Leuten und Knechten, und nöthigten die Behren, sich auf gleiche Bedingungen zu ergeben. Henrich der Vogler suchte zwar bey der damaligen allgemeinen Noth das Reichseigenthum wieder auf; und stellte den Heerbann mit einigen Veränderungen wieder her. Allein Otto der Grosse schlug einen ganz andern Weg ein, und gab das gemeine Gut denjenigen Preis, die ihm zu seinen auswärtigen Kriegen einige glänzende und wohlgeübte Dienstleute zuführten. Ihm war ein Ritter, der mit ihm über die Alpen zog, lieber als tausend Behren, die keine Auflagen bezahlten, und keine andre Dienstpflicht als die Landesvertheidigung kannten. Seine Grösse, das damalige
Ansehn

Vorrede.

Ansehn des Reichs und der Ton seiner Zeiten machten ihn sicher genug, zu glauben, daß das deutsche Reich seines Heerbanns niemals weiter nöthig haben würde. Und so wurde derselbe völlig verachtet, gedruckt und verdunkelt. Der Missus oder Heerbannscommissarius, welcher unter Carl dem Großen allein die Urlaubspässe für die Heermänner zu erteilen hatte, verlor sein Amt; und Controlle, Commissariat und Commando, kam zum größten Nachtheil der Landeigenthümer und der ersten Reichsmatrikel in eine Hand.

In der dritten Periode, welche hierauf folgte, ist fast alle gemeine Ehre verschwunden. Sehr wenige ehrhaften Gemeine haben noch einiges Reichsgut in dominio quiritario. Man verliert sogar den Namen und den wahren Begriff des Eigenthums, und der ganze Reichsboden verwandelt sich überall in Lehn-Pacht, Zins- und Bauergut, so wie es dem Reichsoberhaupt und seinen Dienstleuten gefällt. Alle Ehre ist im Dienst; und der schwäbische Fiederich bemühet sich vergeblich der kaiserlichen Krone, worin ehemals jeder gemeiner Landeigenthümer ein Kleinod war, durch bloße Dienstleute ihren alten Glanz wieder zu geben. Die verbundene Städte, und ihre Pfsalbürger geben zwar der Nation Hofnung zu einem neuen gemeinen Eigenthum. Allein die Hände der Kayser sind zu schwach und schlüpfreich, und anstatt dieses Bundesgenossen mit einer magna charca zu begnadigen, und sich aus allen Bürgern und Städten ein Unterhaus zu erschaffen, welches auf sichere Weise den Untergang der ehemaligen Landeigenthümer wieder ersetzt haben würde, müssen sie gegen

** 2

solche

Vorrede.

solche Verbindungen und alle Pfalzbürgerschaft ein Reichsgesetz übers andre machen. Rudolph von Habsburg sieht diesen grossen Staatsfehler wohl ein, und ist mehr als einmal darauf bedacht, ihn zu verbessern. Allein Carl IV. arbeitet nach einem dem vorigen ganz entgegen gesetzten Plan, indem er die mittlere Gewalt im Staat wieder begünstigt; und Wenzels grosse Absichten, welche den Reichsfürsten nicht umsonst verhaßt waren, werden nie mit gehöriger Vorsicht, oft durch gehässige Mittel, und insgemein nur halb ausgeführt. Alle sind nur darauf bedacht, die Dienstleute durch Dienstleute zu bezähmen, und während der Zeit in Dänemark der Landeigenthum sich wieder unter die Krone füget; in Spanien der neue Heerbann, oder die Hermandad der mittlern Gewalt mit Hülfe der klugen Isabelle das Gleichgewichte abgewinnt, und in der Schweiz drey Bauern gemeine Ehre und Eigenthum wiederherstellen, wurde die Absicht des Bundschuhes und anderer nicht undeutlich bezeichneter Bewegungen von den Kaysern kaum empfunden. Sigismund thut etwas, besonders für die Frisen; und Maximilian sucht mit allen seinen guten und grossen Anstalten wohl nichts weniger, als die Gemeinen unter der mittlern Gewalt wieder hervor, und näher an sich zu ziehen. Allein so fein und neu auch die Mittel sind, deren er sich bedient: so scheint doch bey der Ausführung nicht allemal der Geist zu waschen, der den Entwurf eingegeben hatte.

Mehr als einmal erforderte es in dieser Periode die allgemeine Noth, alles Lehn: Pacht: Zins: und Bauerwesen von Reichswegen wieder aufzuheben, und von jedem

Vorrede.

jedem Manſo den Eigenthümer zur Reichsvertheidigung aufzunehmen. Denn nachdem die Lehne erblich geworden, fielen ſolche immer mehr und mehr zuſammen. Der Kriegsleute wurden alſo weniger. Sie waren zum Theil erſchöpft; und, wie die auswärtigen Monarchien ſich auf die gemeine Hülfe erhoben, nicht im Stande, ihr Vaterland dagegen allein zu vertheidigen. Allein eine ſo groſſe Revolution wäre das Werk eines Bundſchubes geweſen. Man mußte alſo auf einem fehlerhaften Plan fortgehen, und die Zahl der Dienſtleute mit unbelehteten, unbegüterten und zum Theil ſchlechten Leuten vermehren, allerhand Schaaren von Knechten errichten, und den Weg einſchlagen, worauf man nachgehends zu den ſtehenden Heeren gekommen iſt. Eine Zeitlang reichten die Cammergüter der Fürſten, welche ihre Macht auf dieſe Art vermehrten, zu den Unkoſten hin. Man wußte von keinen gemeinen Steuern; und in der That waren auch keine ſteuerbare Unterthanen vorhanden, weil der Bauer als Pächter ſich lediglich an ſeinen Contract hielt, und ſein Herr frey war, wenn er als Gutsherr fürs Vaterland, und als Vaſall für ſeinen Lehnherrn den Degen zog. Die Cammergüter aber wurden bald erſchöpft, verpfändet oder verkauft. Und man mußte nunmehr ſeine Zuflucht zu den Lehnleuten und Gutsherrn nehmen, um ſich von ihnen eine außerordentliche Beyhülfe zu erbitten; und weil dieſe wohl einfahen, daß es ihre Sicherheit erfordere, ſich unter einander und mit einem Hauptherren zu verbinden: ſo entſtanden endlich Landſtände und Landſchaften; wozu man die Städte, welche

Vorrede.

damals das Hauptwesen ausmachten, auf alle Weise gern zog.

Alle noch übrige Gesetze aus der goldnen Zeit, worin die Reichsmansi mit Eigenthümern besetzt gewesen waren, verschwanden in dieser Periode gänzlich; wozu die Städte, diese anomalischen Körper, welche die Sachsen so lange nicht hatten dulden wollen, nicht wenig bestrugen, indem sie die Begriffe von Ehre und Eigenthum, worauf sich die sächsische Gesetzgebung ehemals gegründet hatte, verwirreten und verdunkelten. Die Ehre verlor gleich ihren äußerlichen Werth, so bald der Geldreichtum das Landeigenthum überwog; und wie die Handlung der Städte unsichtbare heimliche Reichthümer einfuhrte, konnte die Wehrung der Menschen nicht mehr nach Gelde geschehen. Es mußten also Leib- und Lebensstrafen eingeführt, und der obrigkeitlichen Willkühr verschiedene Fälle zu ahnden überlassen werden, worauf sich die alten Rechte nicht mehr anwenden, und bey einer unsichtbaren Verhältniß keine neue finden lassen wollten. Die Freyheit litt dadurch ungemein, und der ganze Staat arbeitete einer neuen Verfassung entgegen, worinn allmählig jeder Mensch eben wie unter den spätern römischen Kaysern, zum Bürger oder Rechtsgenossen aufgenommen, und seine Verbindlichkeit und Pflicht auf der blossen Eigenschaft von Unterthanen gegründet werden sollte. Eine Verfassung, wobey Deutschland hätte glücklich werden können, wenn es seine Grösse immerfort auf die Handlung gegründet, diese zu seinem Hauptinteresse gemacht, und dem persönl-

Vorrede.

fönlichen Fleiße und baaren Vermögen in bestimmten Verhältnissen gleiche Ehre mit dem Ländereigenthum gegeben hätte, indem alsdann die damals verbundene und mächtige Städte das Nationalinteresse auf dem Reichstage mehrentheils allein entschieden, Schiffe, Volk und Steuern bewilligt, und die Zerreißung in so viele kleine Territorien, deren eins immer seinen Privatvortheil zum Nachtheil des andern sucht, wohl verhindert haben würden.

Der vierten Periode haben wir die glückliche Landeshoheit oder vielmehr ihre Vollkommenheit zu danken. Ihr erster Grund lag in der Reichsvogtey, welche sich nach dem Maasse erhob und ausdehnte, als die Carolingische Grafschaft, wovon uns keine einzige übrig geblieben, ihre Einrichtung, Befugniß und Unterstützung verlor. Aus einzelnen Reichsvogteyen waren edle Herrlichkeiten erwachsen. Wo ein edler Herr ihrer mehrere zusammen gebracht und vereinigt hatte, war es ihm leicht gelungen, diese Sammlung zu einer neuen Grafschaft erheben zu lassen, und sich damit die Obergerichte in seinen Vogteyen zu erwerben. Fürnemlich aber hatten Bischöfe, Herzoge, Pfalzgrafen und andre kaiserliche Repräsentanten in den Provinzen, die in ihren Sprengeln gelegene Vogteyen an sich gebracht, und sich darüber mit dem Grafenbann, und auch wohl um alle fremde Gerichtsbarkeit abzuwenden, mit dem Freyherrzogthum und der Freygraftchaft belehnen lassen. Der Adel, die Klöster und die Städte, welche nicht unter der Vogtey gestanden, hatten sich zum Theil gutwillig den kaiserlichen Repräsentanten unterworfen; und der

Vorrede.

Kayser hatte zu einer Zeit, da noch keine Generalspacht erlaubt und bekannt war, sich ein Vergnügen daraus gemacht, die mit vielen Beschwerden und mit wenigem Vortheil begleitete Ausübung der Regalien, wozu er sonst eigne Localbeamte hätte bestellen müssen, den höchsten Obrigkeiten jedes Landes zu überlassen, und solchergestalt sein eignes Gewissen zu beruhigen. Hiezu war die Reformation gekommen, und hatte allen Landesherren öftere Gelegenheit gegeben, diejenigen Rechte, welche sich aus obigen leicht folgern ließen, in ihrer vörligen Stärke auszuüben, insbesondre aber die Schranken, welche ihnen ihrer Länder eigne, von der kaiserlichen Gnade unabhängige Verfassung entgegen gesetzt hatte, ziemlich zu erweitern, indem sie die Vollmacht dazu theils von der Noth entlehnten, theils von dem Hass der streitenden Religionspartheyen gutwillig erhielten. Und so war es endlich kein Wunder, wenn beym westphälischen Frieden, nachdem alles lange genug in Verwirrung gewesen, diejenigen Reichsstände, welche nach und nach die Vogtey, den Grafenbann, das Freyherrzogthum und die ganze Vollmacht des missi in ihren Landen erlangt hatten, die Bestätigung einer vollkommenen Landeshoheit; andre hingegen, welche nur die Vogtey gehabt, jedoch sich der höhern Reichsbeamte erwehret hatten, die Unmittelbarkeit und in Religionsfachen eine nothwendige Unabhängigkeit erhielten.

Wenn man auf die Anlage der deutschen Verfassung zurück gehet: so zeigen sich vier Hauptwendungen, welche sie hätte nehmen können. Entweder wäre die erste Controlle der Reichsbeamte per missos geblieben.

Oder

Vorrede.

Oder aber jede Provinz hätte einen auf Lebenszeit stehenden Statthalter zum Controlleur und Oberaufseher aller Reichsbeamten erhalten. Oder ein neues Reichsunterhaus hätte den Kronbedienten die Wage halten müssen; wenn man den vierten Fall, nemlich die Territorialhoheit, nicht hätte zulassen wollen. Die erste Wendung würde uns reisende und plündernde Bassen zugezogen haben, oder alle Kayser hätten das Genie von Carl dem Grossen zu einem beständigen Erbtheil haben müssen. In der andern würden wir mit der Zeit, wie die Franzosen, das Opfer einer ungeheuren Menge von Reichs-Generalpächtern geworden seyn. Schwerlich würden auch unsre Schultern die dritte ertragen haben, oder die verbundnen Handelsstädte in Ober und Niederdeutschland hätten uns zugleich die Handlung durch die ganze Welt, so wie sie solche hatten, behaupten, und das ganze Reichs- Kriegs- und Steuerwesen unter ihrer Bewilligung haben müssen. Und so ist die letztere, worin jeder Landesfürst die ihm anvertrauten Reichsgemeinen als die seinigen betrachtet, sein Glück in dem ihrigen findet, und wenigstens seinem Hause zu gefallen, nicht alles auf einmal verzehrt, allenfalls aber an dem allerhöchsten Reichsoberhaupt noch einigen Widerstand hat, gewiß die beste gewesen, nachdem einmal grosse Reiche entstehen, und die Landeigenthümer in jedem kleinen Striche, Städte und Festungen unter sich dulden, geldreiche Leute an der Gesetzgebung Theil nehmen lassen, und nicht mehr besugt bleiben sollten, sich selbst einen Richter zu setzen, und Recht zu geben.

Vorrede.

Daben war es ein Glück, so wohl für die catholischen als evangelischen Reichsfürsten, daß der Kayser sich der Reformation nicht so bedienet hatte, wie es wohl wäre möglich gewesen. Luthers Lehre war der gemeinen Freyheit günstig. Eine unvorsichtige Anwendung derselben hätte hundert Thomas Münzers erwecken, und dem Kayser die vollkommenste Monarchie zuwenden können, wenn er die erste Bewegung recht genutz, alles Pacht: Lehn: und Zinswesen im Reiche gesprengt, die Bauern zu Landeigenthümern gemacht, und sich ihres wohlgemeinten Wahns gegen ihre Landes: Gerichts: und Gutsherrn bedienet hätte. Allein eine solche Unternehmung würde, nachdem der Ausschlag gewesen wäre, die größte oder treuloseste gewesen seyn.

Indessen verlohr sich in dieser Periode der alte Begriff des Eigenthums völlig; man fühlte es kaum mehr, daß einer Rechtsgenosß seyn müsse, um ein echtes Eigenthum zu haben. Eben so gieng es sowohl der hohen als gemeinen Ehre. Erstere verwandelte sich fast durchgehends in Freyherrlichkeit; und von der letztern: honore quiritorio: haben wir kaum noch Vermuthungen, ohnerachtet sie der Geist der deutschen Verfassung gewesen, und ewig bleiben sollen. Religion und Wissenschaften hoben immer mehr den Menschen über den Bürger, die Rechte der Menschheit siegten über alle bedungene und verglichene Rechte. Eine bequeme Philosophie unterstützte die Folgerungen aus allgemeinen Grundsätzen besser als diejenigen, welche nicht ohne Gelehrsamkeit und Einsicht gemacht werden konnten. Und
die

Vorrede.

die Menschenliebe ward mit Hülfe der christlichen Religion eine Tugend, gleich der Bürgerliebe, dergestalt, daß es wenig fehlte, oder die Reichsgesetze selbst hätten die ehrlosesten Leute aus christlicher Liebe ehrenhaft und zunftfähig erklärt.

Die Schicksale des Reichsgutes waren noch sonderbarer. Erst hatte jeder Mansus seinen Eigenthümer zu Felde geschickt; hernach einen Bauer aufgenommen, der den Dienstmann ernährte; und zuletzt auch seinen Bauer unter die Vogelstange gestellt. Jetzt aber mußte es zu diesen Lasten auch noch einen Soldner stellen, und zu dessen Unterhaltung eine Landsteuer übernehmen, indem die Territorialhoheit zu ihrer Erhaltung stärkere Nerven, und das Reich zu seiner Vertheidigung grössere Anstalten erforderte, nachdem Frankreich sich nicht wie Deutschland in einer Menge von Territorien aufgelöst, sondern unter unruhigen Herrn vereinigt hatte. Von nun an ward es zu einer allgemeinen Politik das Reichseigenthum so viel möglich wieder aufzusuchen, und zur gemeinen Hülfe zu bringen. Der Kaiser unterstützte in diesem Plan die Fürsten. Diese untersuchten die Rechte der Dienstleute, der Geistlichen und der Städte in Ansehung des Reichseigenthums; und bemüheten sich, so viel möglich, solches auf eine oder andre Art wieder zum Reichs-Landkataster zu bringen. Der Rechtsgelehrsamkeit fehlte es an genugsamer Kenntniß der alten Verfassung, und vielleicht auch an Kühnheit, die Grundsätze wieder einzuführen, nach welcher, wie in England, von dem ganzen Reichsboden eine

eine

Vorrede.

eine gemeine Hülfe gefordert werden moate. Das Steuerwesen gieng also durch unendliche Krümmungen und quere Proceffe in seinem Laufe fort. Geistliche, Edelleute und Städte, verlohren vieles von demjenigen, was sie in der mittlern Zeit und bey andern Vertheidigungsanstalten wohl erworben und verdienet hatten. Der Landesherr ward durch die Nutzung des gemeinen Reichseigenthums mächtiger. Ehrgeiz, Eifersucht und Phantasie verführten ihn zu stehenden Heeren; und die Noth erforderte sie anfänglich. Der Kayser sahe sie aus dem grossen Gesichtspunkte der allgemeinen Reichsvertheidigung gern, erst, ohne sie nach einem sichern Verhältniß bestimmen zu wollen, und bald, ohne es zu können.

Jedoch ein aufmerksamer Kenner der deutschen Geschichte wird dieses alles fruchtbarer einsehen, und leicht erkennen, daß wir nur alsdenn erst eine brauchbare und pragmatische Geschichte unsers Vaterlandes erhalten werden, wenn es einem Manne von gehöriger Einsicht gelingen wird, sich auf eine solche Höhe zu setzen, wovon er alle diese Veränderungen, welche den Reichsboden und seine Eigenthümer betroffen, mit ihren Ursachen und Folgen in den einzelnen Theilen des deutschen Reiches übersehen, solche zu einem einzigen Hauptwerke vereinigen, und dieses in seiner ganzen Grösse ungemahlt und ungeschmizt, aber stark und rein aufstellen kann. Wie vieles wird aber auch ein Gatterer noch mit Recht fordern, ehe ein Geschichtschreiber jene Höhe besteigen, und sein ganzes Feld im vollkommensten Lichte übersehen kann.

Vorrede.

Indessen bleibt ein solches Werk dem deutschen Genie und Fleiße noch immer angemessen, und belohnt ihm die Mühe. Der mächtige und reißende Gang grosser Völkervereinigungen zur Monarchie und die unsägliche Arbeit der Ehre, oder, nach unsrer Art zu reden, der Freyheit, womit sie jenem Gange begegnen, oder ihrer jetzt fallenden Säule einen bequemen Fall hat verschaffen wollen, ist das prächtigste Schauspiel was dem Menschen zur Bewunderung und zur Lehre gegeben werden kann; die Berechnung der auf beyden Seiten wirkenden Kräfte und ihre Resultate sind für den Philosophen die erheblichsten Wahrheiten: Und so viele grosse Bewegungsgründe müssen uns aufmuntern, unsrerer Nation diese Ehre zu erwerben. Sie müssen einen jeden reizen, seine Provinz zu erleuchten, um sie dem grossen Geschichtschreiber in dem wahren Lichte zu zeigen. Das Costume der Zeiten, der Stil jeder Verfassung, jedes Gesetzes, und ich möchte sagen, jedes antiques Worts, muß den Kunstliebenden vergnügen. Die Geschichte der Religion, der Rechtsgelehrsamkeit, der Philosophie, der Künste und schönen Wissenschaften ist auf sichere Weise von der Staatsgeschichte unzertrennlich, und würde sich mit obigen Plan vorzüglich gut verbinden lassen. Von Meisterhänden versteht sich. Der Stil aller Künste, ja selbst der Depeschen und Liebesbriefe eines Herzogs von Richelieu steht gegeneinander in einigem Verhältniß. Jeder Krieg hat seinen eignen Ton und die Staatshandlungen haben ihr Colorit, ihr Costume und ihre Manier in Verbindung mit der Religion und den Wissenschaften.

ten.

Vorrede.

ten. Rußland giebt uns davon täglich Beyspiele; und das französische eifertige Genie zeigt sich in Staats-handlungen wie im Roman. Man kann es so gar unter der Erde an der Linie kennen, womit es einen reichen Erzgang verfolgt, und sich zumüht. Der Geschichtschreiber wird dieses fühlen, und allemal so viel von der Geschichte der Künste und Wissenschaften mitnehmen, als er gebraucht, von den Veränderungen der Staatsmoden Rechenschaft zu geben.

Zur Geschichte des westphälischen Friedens gehört eine große Kenntniß der Grundsätze, welche seine Verfasser hegten. Man wird von einer spätern Wendung in den öffentlichen Handlungen keine Rechenschaft geben können, ohne einen Thomasius zu nennen; und ohne zu wissen, wie unvorsichtig er seine Zeit zum raisonniren geführt habe. Der Stil des letztern Krieges ist daran kenntbar, daß alle Partheyen sich wenig auf den Grotius berufen, sondern sich immer an eine bequeme Philosophie, welche kurz vorher in der gelehrten Welt herrschte, gehalten haben. Die neue Wendung, welche ein Strube der deutschen Denkungsart dadurch giebt, daß er wie Grotius Geschichtskunde, Rechtsgelehrsamkeit und Philosophie mächtig verknüpft, ist auch an verschiedenen Staatshandlungen merklich. Das öffentliche Vertrauen der Höfe beruhet auf solchen Grundsätzen und solchen Männern. Und ihr Name mag wohl mit dem Namen der größten Feldherrn genannt werden. Brechen endlich Religionsmeinungen in bürgerliche Kriege aus: so wird ihre Geschichte

Vorrede.

schichte dem Staate vollends erheblich. Die Eigenliebe opfert Ehre und Eigenthum für ihre Rechthabung auf. Der Sieger gewinnt allezeit zu viel; er seffelt wie in Frankreich zuletzt Catholiken und Reformirte an seinen Wagen. Aber wehe dem Geschichtschreiber, dem sich dergleichen Einmischungen nicht in die Hände drängen; und bey dem sie nicht das Resultat wohlgenährter Kräfte sind.

Doch es ist Zeit, daß ich von meiner Ausschweifung zurückkehre. Ich habe meinem Leser nur noch zu sagen, wie ich, wenn mir Gott Leben und Gesundheit verleihet, den ersten Theil meiner Geschichte, welcher bis dahin gehet, daß unsere Bischöfe die Bestätigung sämtlicher nach und nach an sich gebrachten Reichsvogteyen, und die Grafenbänne darüber vom Kayser erhalten haben, bald zu liefern gedenke. Man wird alsdann schon den Block, woraus die Landeshoheit gebildet wird, aus dem Rauhen gearbeitet, und die Züge erscheinen sehen, welche ihre künftige Gestalt verrathen. Ich hoffe übrigens, meine Gönner und Freunde, denen ich die Geschichte unsers Vaterlandes hiemit zu übergeben anfangte, werden solche mit einigen Vergnügen lesen. Eine Familie nimmt insgemein Antheil an den Zufällen der andern, und die Geschichte unsers kleinen Staats ist die Erzählung der Begebenheiten unserer nächsten Angehörigen. Der Zirkel, für welchen solche einige Wichtigkeit haben, wird zwar sehr klein seyn. Allein ich entsage mit Freuden der Begierde in einer grossen Gesellschaft

Vorrede.

Gesellschaft zu glänzen, wenn ich ihnen ein häusliches Vergnügen, als das edelste und nöthigste unter allen, verschaffen kann. Die Erkenntlichkeit, so ich meinem Vaterlande schuldig bin, macht mir diese Selbstverläugnung nicht schwer; und wenn dermal ein deutscher Livius aus dergleichen Familiennachrichten eine vollständige Reichsgeschichte ziehen wird: so werde ich nicht für den kleinsten Plan gearbeitet haben.

Dfnabrück,

den 4ten April, 1768.

J. M.



Dfna.

Snaabrückſche
Geſchichte.

Erſter Theil.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to include a title and a date.

Erster Abschnitt,
kurze Einleitung in die älteste Verfassung.

§. I.

Die Herkunft der ersten Einwohner.

Das Stifte Osnabrück hat gleich andern Sprengeln den Namen von dem Orte seiner bischöflichen Kirche bekommen. Vorhin und ehe diese Stiftung geschehen, ist also wohl ein Ort, aber kein Staat oder Land gleiches Namens vorhanden gewesen. Allein auch dieser Ort kann kein grosses Alterthum haben, indem die Einwohner Deutschlands lange keine Städte und Dörfer unter sich duldeten a). Eine gleiche Vorstellung kann man sich von allen benachbarten Stiftern und Graffschaften machen. Sie sind nach einem Städtgen, Schlosse oder Dorfe benannt. Und wenn man über dieser ihren bekannten Ursprung hinausgeht: so verlieren sich ihre heutigen Namen und Gränzen, und alles vermische sich in einer dunklen Ferne, so bald man in die Zeiten steigt, worinn die Deutschen noch keine Kriege mit den Römern führten. Es lassen sich also von der Herkunft unsrer Vorfahren, und von ihren ersten Einrichtungen und Kriegen nur allgemeine Vermuthungen wagen. Vielleicht haben sie eben so gut als andere Völker ihre Helden und Dichter gehabt, und sind beydes Thaten und Lieder vergessen.

- a) Nullas Germanorum populis vrbes habitari, satis notum est, ne pati quidem inter se junctas sedes. TACIT. G. 16. Sie sahen solche entweder als Zuchthäuser, oder als Anlagen wider die gemeine Freyheit an. TACIT. hist. IV. 64.

§. 2.

Die wahren Landeseinwohner wohnen noch einzeln.

Etwas merkwürdiges aber ist es wohl, daß die wahren Landeseinwohner insgesamt noch einzeln auf abgetheilten und insgemein rings umher aufgeworfenen Höfen wohnen, welche kein allgemeines Maas a) oder Verhältniß zu einander haben: Man theilet sie in ganze, halbe und viertel, oder nach unsrer Art zu reden, in Vollerbe, Halberbe und Erbflotten ein; aber diese sind oft grösser als jene, und zwischen Erbe b) und Erbe, besonders auf der Heide, ist der größte Unterschied. Jeder scheinet sich im Anfange so viel genommen zu haben, als er hat nöthig gehabt und gewinnen können, da wo ihm ein Bach, Gehölz oder Feld gefallen c). Und so ist gemeinlich die erste Anlage der Natur.

- a) In keiner Urkunde und in keinem Lehn-Briefe findet man eine Hube, oder einen Acker, oder ein Worling Landes. Morgen trifft man nur vor Städten oder in Eschen (gemeinschaftlichen Fluren) an. Der Bauer besitzt Stücken Landes, Kämpfe, und andere Plätze, welche das Gepräge einer alten Maasse nicht an sich haben, und jetzt nach Scheffelsaat überschlagen werden.
- b) Erbe, ganze und halbe, wie auch Erbflotten scheinen die ersten Pflanzungen zu seyn; und rührt es wohl daher, daß solche allein in der Bauerschaft zur Kriegerunde, und in der Mark zur Mannzahl gehören.
- Mark-

Markkotten hingegen, deren jetzt 6 und 8, auch wohl 16 auf ein Erbe gehen, sind dem Ansehen nach ein später Anflug, und haben weder Echtwort oder Wahre, noch Stimme in der Gemeinheit, mithin die Regel wider sich, und nicht mehr Recht, als ihnen erweislich zugestanden worden. Sie sind als geringe arme Leute schwerlich zu gemeinen Lasten und Vortheilen gezogen, bis man ihnen endlich etwas geddnet und aufgelegt, mithin einige Gemeinschaft zugestanden hat. Kott oder Kotte ist eigentlich ein Schnitt, un Coupon, wovon noch das englische cut cutter übrig ist; und weil jedes segmen zu einem tegmen gebraucht werden kann: so bedeutet es auch etwas bedecktes, eine Hütte. S. WACHTER v. Kott. Man sagt auch Kötterey, wie im Französischen Cotterie, Cotteraux, Cotarellus; alles aus einer Quelle. S. MENAGE v. Cotterie. Doch sind die französischen Cotterets eher eine Art von Hofhörigen Leuten.

- c) Colunt discreti ac diverli vt fons vt nemus vt campus placuit. Suam quisque domum spatio circumdat. TACIT. l. c.

§. 3.

Und haben sich schwerlich in Colonien angebauet.

Unsre Gegenden sind daher auch wohl schwerlich durch einen allgemeinen Völkerzug angebauet worden. Denn unter solchem giebt es gemeiniglich kleine Verbindungen und Freundschaften, welche sich gern zusammen halten, und nicht so ungleich theilen. Die Dörfer a), worin mehrere Wohnungen neben einander stehen, und welche auf solche Art angebauet zu seyn scheinen, sind wohl zuerst mit und bey den Kirchen, und höchstens bey den Brücken und Mühlen entstanden. Denn fast keines hat eine ge-

rechte Feldmark, und viele müssen ihre Aecker von den benachbarten Höfen pachten, auch wol einen Grundzins dahin entrichten; zum Zeichen, daß sie auf einem fremden Grunde, und zwar zu einer Zeit angeleget worden, wo sie sich schon nicht mehr nach Nothdurft ausdehnen konnten. In keinem Lehubriefe findet sich ein Zehnte mit dem Ausdruck: vor dem Dorfe, dergleichen man anderwärts häufig findet. Die Dorfgeseffene besitzen auch ordentlich keine Höfe, thun daher keine Krieges- oder Landesföhren, und sind Wirthe, Krämer, Handwerker und dergleichen neu angezogene Leute.

- a) Dorf nennet man hier blos den Ort, wo die Einwohner zusammen wohnen, und ein Distrikt einzelner Wohner, heißt die Bur, oder auch die Bauerschaft.

§. 4.

Die Städte sind auch ursprünglich keine Colonien.

Eben das läßt sich von den Landstädten sagen. Ihre Lage auf den Stufisgränzen zeigt ihre Bestimmung, wie ihren neuern Ursprung. Die Geschichte kennet ihren Anfang und Wachsthum noch. Und überhaupt werden sich in allen Städten, wenigstens in Niederdeutschland, Spuren und Nachrichten von allgemeinen Grundzinsen und Wordgeldern a) finden, welche deutlich beurlunden, daß überall der Boden, worauf Bürger und versammelte Leute wohnen, schon vor ihnen einen Herrn gehabt habe, folglich nicht ursprünglich durch eine erobernde Colonie gewonnen sey b).

- a) Word ist bey uns eine area die zur Weide oder zum Walde berechtiget ist. Wordgelder sind denarii areales.

b) Der,

- b) Dergleichen findet man in Griechenland und Italien. Wenigstens hat dort jede Stadt ihren Ursprung gern einer erobernden Colonie, und ihren Namen einem anführenden Helden zugeschrieben.

§. 5.

Und die alte germanische Verfassung paßt hier nicht.

Was Cäsar a) von den alten Germaniern sagt, hat hier nie zutreffen können. „Unter den Germaniern, sagt er, besitzt keiner gewisse Aecker oder Bezirke zum Eigenthum, sondern ihre Obern und Vorsteher weisen nach ihrem Gutachten den Völkern und Familien, welche sich zusammen gethan haben, das nöthige Land an, welches sie besäen, und das folgende Jahr wieder verlassen müssen. Sie meinen, ohne diese Vorsorge, würden die Leute sich zu sehr an ihr Eigenthum gewöhnen, und darüber die Lust und den Geist des Krieges verlieren; oder eine Begierde nach größern Besizungen bekommen, und die Schwächern verschlingen, sich auch nach und nach bequemlicher anbauen und verzärteln, oder wol gar Reichthümer erwerben, und sich nach einer natürlichen Folge beneiden und zanken. Es diene auch endlich nicht wenig dazu, das gemeine Volk bey gutem Willen zu erhalten, wenn es sehe, daß der Vornehme es nicht besser habe, als der Gemeine, und Beyde sich mit gleicher Nothdurft befriedigen.“

- a) Dies sind die Worte CAESARIS de B. G. VI. und TACITVS groupirt ihm nach, wenn er sagt, arva quotannis mutant, et superest ager. Denn sonst lehrte ihm eine andre Erfahrung, suam quemque

domum spatio circumdare, welches sich von Leuten nicht sagen läßt, die keine Bezirke zum Eigenthum besitzen sollen.

§. 6.

Diese scheint das Werk der Kunst.

Denn hier haben sich keine Familien zusammen gethan. Heide, Sand, Mohr und Gebürge, woraus unser Stutz größtentheils besteht, erfordern eine vieljährige Zubereitung, einen anhaltenden Bau, und keine solche Veränderung. Die Natur liebt Eigenthum, und der Plan, welchen Cäsar angiebt, hat ein kriegerisches Genie zum Urheber, das den Staat in seine Absichten gezwungen hat. Dies war ohnstreitig bey den Sueven a) vorher gegangen, und Cäsar kannte keine andre Germanier. In dem Suevischen Plan verliert der große Besitzer und der Adel; und die Kriegeslast, so anderwärts mit dem Landerbe verknüpft war, fällt, wie in der mosaischen Einrichtung, auf jeden Kopf, welches irgend eine Revolution verräth, die mit Hülfe des großen Hausens, oder in der größten Noth ist vorgenommen worden.

a) Cäsar hatte zwar zweymal eine Erscheinung diesseits des Niederrheins gewagt. Allein er war doch nur hauptsächlich von der Suevischen Einrichtung belehrt. Der Sueven ihre Abtheilung in hundert Landregimenter; (centum pagos) ihre 10000 Mann leichte Grenadier; (quos ex omni juventute delectos ante aciem ponebant) ihre 10000 leichte Dragoner; die Abrichtung ihrer Pferde, welche in ihrer Ordnung blieben, wenn gleich der Dragoner abstieg und zu Füsse focht; ihre königliche Regierung; ihre große Politik, sich lieber mit kleinen einheimischen Pferden zu behelfen, als von einem fremden Markte abzuhängen: das Ansehen, welches

ches sie sich überall erworben; nam Suevis ne quidem Deos immortales pares esse, fatebantur Tencteri et Vbii beyrn CAES. de B. G. VI. 7. und mehrere andre Umstände beweisen augenscheinlich, daß bey ihnen eine grosse Veränderung in der natürlichen Anlage vorgegangen sey. Ich überlasse es den Gelehrten, die grosse Ursache einer so wichtigen und ausnehmend starken Kriegsverfassung anzugeben. Ariovist war zwar ein Genie, wie man schon daraus erkennt, daß er gleich sein Lager nur eine Meile vom Römischen nahm, den Cäsar des andern Tages tournirte, ihm damit die Zufuhr abschchnitt, darauf ein Haupttreffen vermied, die Römer mit Scharmüteln, weil er ihnen in der Anzahl leichter Truppen überlegen war, aufzureiben suchte, in der Schlacht selbst aber, durch eine der schnellsten Wendungen, den Römern ihre Artillerie unbrauchbar machte, gleich ihren linken Flügel über den Haufen warf. — Allein Ariovist war nicht der Schöpfer seines Volks. Denn eben die Neuterey, welche Cäsar bewunderte und als die einzige beschreibt, fand sich schon einige hundert Jahr vorher auf einem Zuge in Syrien. Veniebant decem millia equitum, par numerus peditum et ipsorum iugentium cursum equis et in vicem prolapsorum equitum vacuos capientium ad pugna equos LIV. XLIV. 26. Sie wird zwar hier aus dem Munde, und nach der Gewohnheit der Griechen, die Gallische Neuterey genannt, eben wie Plutarch in Aem. Paulo und LIVIUS IV. 57. et Epit. Lib. LVI. die Bastarnen an der Donau Gallier nennen. Sie ist aber kenntbar genug, und die Griechen nannten alle Völker von dieser Seite Gallier, wie CLYVER. in Germ. ant. l. 2. 3. sattsam erwiesen, ob er gleich auf diese Neuterey nicht verfallen. ARISTOTEL. scheint die Suevoische Verfassung gekannt zu haben, und beurtheilt sie gründlich. Πολιτ. II. 5.

§. 7.

Schluß und Uebergang.

In einer solchen Anlage als die Suevische war, liegen Keime zu ganz andern Entwicklungen, welchen wir hier nicht weiter nachgehen dürfen. Das Schwabenrecht mußte sich in der Folge ganz anders bilden als das Sachsenrecht; und die schwäbische Braut einen andern Wittwenstiß als die sächsische bekommen, da jene auf Waffen und Pferd a), diese aber auf ein Landgut heimlich geführt wurde. Doch auch Sachsen hat sich nicht durchgehends gleich bleiben können. Die Gegenden nach dem Niederrhein haben, wie alle Gränzen kriegerischer Nationen, leicht von ihrer ursprünglichen Verfassung etwas verlohren, nachdem sie lange Zeit den Römern und Franken zum Kampfsplatze dienen mußten. Die unstrigen hingegen haben den Einfluß so grosser Ursachen weniger empfinden, und so wie bey ihren einzelnen Wohnungen, also auch bey manchem alten Rechte, bleiben können. Man mag also bey ihnen den Plan der Natur wohl verfolgen, besonders da die Geschichte sich auf denselben beständig zurückzieht.

- a) *Dotem non uxor marito sed uxori maritus offert. Inter sunt parentes et propingui, ac munera probant: munera non ad delicias muliebres quaesita, nec quibus nova nupta comatur, sed boves et frenatum equum, et scutum cum framea gladioque. In hac munera vxor accipitur.* TACIT. Germ. c. 18. Dieses stimmte vortreflich mit dem aufgehobenen Landeigenthum, und der kriegerischen Einrichtung der Sueven überein.

§. 8.

§. 8.

Die erste Anlage der Natur.

Solche einzelne Wohner waren Priester a) und Könige b) in ihren Häusern und Hofmarken. Sie richteten über das Leben c) ihrer Familie und Knechte, ohne einander Rechenschaft d) zu geben. Jeder Hof war gleichsam ein unabhängiger Staat, der sich von seinem Nachbarn mit Krieg oder Friede schied. Jeder Hausvater handhabete seinen eignen Hausfrieden, und wie sie sich mehrerer Sicherheit halber enger verbanden, ward diese Befugnis nicht aufgehoben. Keine Obrigkeit e), und vielleicht nicht einmal eine gemeine f) Gottheit erstreckte sich in eines Mannes Wehre g). Das gemeine Recht kam, wie billig, dem Hausrechte nur zu Hilfe.

- a) Si publice consulatur Sacerdos civitatis; sin privatim ipse paterfamilias precatus Deos. TACIT. in G. c. 10.
- b) Man sagte daher paterna majestas. S. MARCIL. Int. LL. XII. Tab. c. 24 und überhaupt ist die königliche Gewalt des Vaters in seinem Hause der Natur sehr gemäß, besonders bey einzelnen Wohnern. ARIST. Πολ. 1. 2. Denn die bürgerliche Gesellschaft hat schon mehrere Ketten, wie mehrere Absichten. Die Römer merkten diesen grossen Unterschied so bald nicht; und brachten zuerst viele ländliche Ideen in die Stadt. Das verschiedene Alter dieser Republik liesse sich fast nach der allmählichen Ausartung ihres Bauerrechts in Bürgerrecht berechnen. Ihre erste Anlage kann schwerlich von solchen Leuten gemacht seyn, die bereits nach einem griechischen Stadtrecht gelebet hätten.
- c) GEBAYER in diss. de patr. pot. 2. glaubt, daß solches zu Rom nicht ohne eine Art von Hausgerichte gesche-

gesche-

geschehen können; und die von ihm angeführten Exempel beweisen auch, daß es so geschehen sey. Bey den Deutschen aber findet sich bloß, daß der Mann, wenn er über seine Frau Gericht gehalten, ihre nächste Anverwandten dazu gezogen habe. *Accisis crinibus nudatam coram propinquis expellit domo maritus ac per omnem vicum verbere agit.* TAC. in G. c. 19.

d) In der bürgerlichen Gesellschaft sind *domestica* zuerst ad rem publicam gezogen.

e) Das Haus eines Mannes ist bey allen Völkern sein Heiligthum gewesen. Und so lange aus demselben der gemeine Friede nicht gebrochen wird, hat eine bloße Obrigkeit, welche nemlich ohne Herrlichkeit ist, kein Recht sich solches erdfnen zu lassen. Gegen einen Friedebrecher aber wird *jure belli*, nicht *jure imperii* verfahren.

f) Ich kann daher mir auch gar nicht vorstellen, daß die Macht einer gemeinen oder öffentlichen Gottheit, aus deren Vollmacht die Obrigkeit in theokratischen Verfassungen handelte, sich ins Haus erstreckt habe. Es wäre ein *crimen læsæ paternæ majestatis* gewesen, wenn die Familie im Hause den öffentlichen Gott anbeten wollen. Denn ausserdem, daß dadurch Kinder und Knechte mit ihrem Herrn in *communione sacrorum publicorum* gekommen wären: so hätten nach dem alten Costume, wo diejenigen, welche Israels Gott anbeteten, auch Israels Unterthanen waren, Knechte und Kinder aus der väterlichen Gewalt, ohne Mittel unter die obrigkeitliche treten müssen.

g) Wehre heißt bey uns des Bauern Haus und innerer Hofraum. Wehrfester ist der Hauswirth.

§. 9.

Erste wahrscheinliche Vereinigung in Marken.

Die gemeinschaftliche Nutzung eines Waldes, Weidgrundes, Mohrs, oder Gebürges, wovon ein jeder seinen nöthigen Antheil nicht im Zaune haben konnte, vereinigte dem Anschein nach zuerst ihrer einige in unsern Gegenden. Wir nennen dergleichen gemeinschaftliche Reviere Marken; und Markengenossen waren vielleicht die ersten Völker, da wo man sich einzeln anbaute. Unser ganzes Stift ist in Marken, worin Dörfer und einzelne Wohnungen zerstreuet liegen, vertheilet, und die Gränzen derselben treffen mit keiner Landes- Amts- Gerichts- Kirchspiels- oder Bauerschaftsgränze zusammen a). Natur und Bedürfnis scheinen allein die Eintheilung gemacht zu haben; und man schließt daher, daß sie älter, als alle übrigen sind. Dem gemeinen Grunde und was darauf war, mußten sie nothwendig einen Frieden b) wirken, sich wegen einer bestimmten Nutzung und gewisser Rechte und Bruchfälle c) vergleichen, Aufseher und Richter erwählen, und gewisse Tage zur allgemeinen Versammlung haben.

a) Eine Landcharte nach Marken würde vielleicht die beste Nachweisung in der alten Geographie seyn.

b) Die Mark liegt immer in Friede; das ist: kein Gesosse darf sich seines Antheils nach Willkühr gebrauchen, ohne den Frieden zu brechen, und Bruchfällig zu werden. Beym Schluß eines jeden Holzgerichts wird der Markfriede gemeiniglich ausdrücklich erneuert oder auch nur auf das Holz und den Graßanger erstreckt; indem man in grossen Marken, wo viel Heide ist, die willkührliche Abnutzung der letztern frey läßt,
und

und in den Frieden nicht mit einschließt. Die Markgenossen bewilligen den Frieden; und nur alsdenn, wenn sie darüber nicht eins werden können, tritt das Holzrichterliche Amt ein. Solches muß allemal zum Frieden und nicht zum Unfrieden gehn.

- c) Der Bruch ist unterschieden, so wie einer am Land- Dorf; Kirchen; Schloß; Mark; Religions; oder Profanfrieden gebrochen.

§. 10.

Ihre jetzige Verfassung ist noch wie die älteste.

So ist noch jetzt unsre Markverfassung a). Die wahren Genossen setzen sich selbst ihr Recht. Der Markrichter, Obererbere oder Holzgraf, wie er jetzt insgemein heißt, erkennet darnach in öffentlicher Versammlung, unter freyem Himmel b); vollstreckt das Urtheil mit gemeiner Hülfe c); durch Pfandung auf osner d) Mark; und schließt den Uebertreter zuletzt von der Gemeinschaft e) aus, wenn er sich nicht bequemen will; ohne sich an seine Person f) und Güter vergreifen zu dürfen. Jeder Genosse, ohne Unterscheid des Standes, folgt dem Markgerichte, das er mit bekleidet g) dem Richter welchen er sich erwählet, und der Abrede die er mit bewilliget hat.

- a) PIPER vom Markenrecht in Westph. im I und II Abschn. hat zuerst gelehret, daß jeder Markgenosse vordem ein Leibeigner des Holzgrafen und die ganze Mark ihm als Grundherrn zuständig gewesen sey. Ich lasse dieses als möglich zu, wo sämtliche Markgenossen dem Holzgrafen zur Urkunde ein Grundword oder Weidegeld entrichten. Sonst aber, und hier im Stifte ist die Vermuthung für die Genossen. Viele wählen noch jetzt ihren Holzgrafen. Und Graf ist Beam-

Beamter aber kein Herr. Einige Marken haben erst in diesem Jahrhundert von der Landesobrigkeit der Ordnung wegen einen Holzgrafen bekommen. Vorhin strakten sich die Genossen jährlich unter einander bey der Bank; und an einigen Orten geschieht dieses noch, eben wie in Gilden und Zünften.

- b) Ist kein Zeichen einer Herrlichkeit; Herrliche Gerichte wurden vordem im Hofe oder im Hause gehalten.
- c) Wäre der Holzgraf Markherr: so würde die Pfandung durch einen Frohnen geschehen. Sie geschieht aber durch die Wahlleute, welches gemeine Männer sind; In etlichen Marken, geht jedoch auch ein Holzgrafen Diener mit. Die Pfande werden unter gemeine Verwahrung gestellt.
- d) Die Pfandung würde den Leibeignen bis an seinen Heerd verfolgen, wenn der Holzgraf ein Herr aller Genossen gewesen wäre. Zwar pfandet der Holzgraf jetzt auch oft im Hause. Allein blos mit gutem Willen des Besitzers, und zu seinem besten, um ihm kein leibendig Pfand von der Mark zu nehmen, oder ihm viele Kosten zu machen. Jeder Schuldner kann seinen Gläubiger, und so auch der schuldige Genosse, dem Holzgrafen ein Pfand folgen lassen. So wenig der Gläubiger als der Holzgraf sind aber befugt, ihn mit Gewalt im Hause zu pfanden.
- e) Man soll ihm seinen Brunnen füllen, seinen Backofen einschlagen (beydes zu verstehen auf gemeiner Mark) und ihn von aller Gemeinschaft ausschließen. S. die Jülichische Policeyordn. und die Auszüge bey dem PIPER l. c. n. 2. 3. in app.
- f) Der Adel und die Geistlichen könnten sonst dem Holzgerichte nicht folgen. Zwar haben beyde, ob schon der Holzgraf über Leib und Eigenthum nicht zu gebieten hat, bisweilen nicht folgen wollen. Allein
mit

mit Unrecht. Man findet die Exempel des Gegentheils bey PIPER l. c. in app. n. 3. p. 180. 184. Und in Sachen des Pastors Crusen zu Engter, gegen die Wählleute wurde den 29. Jan. 1718. bey der Canzley zu Recht erkannt, „daß der Pastor als ein „Markgenosse sich in marcalibus nach Holzgräflicher „Jurisdiction zu richten und folglich den ihm angesetzten Holzbrüchten zu erlegen und dadurch das ihm abgepfandete Fuder Heu zu redimiren schuldig sey.“ S. LODTMAN in pol. Jur. Marc. Ofn. th. 2. Auf eine Anfrage des Abten zu Yburg haben die Stiftsstände einmal Gutachtlich dafür gehalten, daß der Holzgraf einen Verbrecher zum ehrlichen Pfahl verdammen könne. Allein noch zur Zeit ist solches niemals in einer Mark für Recht gewiesen; in keiner Mark ist ein Pfahl oder Gefängniß, welches sich nothwendig finden müste, wenn die Genossen Leibeigne des Holzgrafen gewesen wären. Und sobald der Holzgraf jene Befugnis gegen einen Genossen hätte: so konnte der Adel dem Gerichte nicht folgen. Es finden sich zwar die grausamsten und lächerlichsten Leibesstrafen in den Holtingsurtheilen; PIPER l. c. und KRESS vom Archid. Wesen in app. p. 140. Allein nie gegen einen Genossen; sondern allezeit gegen einen Unberechtigten oder Ausmärker. Und höchstens gegen einen, der den heiligen Schnatbaum fället, und solchergestalt nicht den Markfrieden, sondern den Gottesfrieden bricht. Und man hat diese Strafen gar nicht fest setzen, sondern nur damit anzeigen wollen, daß ein Ausmerker nicht des Markfriedens und der pænæ conventionalis genosse, sondern als ein Feind, der Gnade und Willkühr seines Ueberwinders leben müsse. Dies ist der esprit de loi. Und das berühmte Römische Gesetz de Sectione debitoris in partes hat wol eben den Sinn; und soll so viel bedeuten

deus

deuten, daß der unermögende Schuldner seiner Gläubiger Gnade leben müsse; weil der Richter beyden nicht weiter helfen können.

- g) Das Gericht geht an, wenn der Holzgraf oder Unterholzgraf die Bank spannet, das ist, mit der Hand eine Spanne auf den gemeinen Tisch, wobey man sich setzt, gemessen, und dabey Hand und Mund verbietet. hat. S. M A S C O V. in notit. iur. Osn. VII. §. 6. Diese Feyerlichkeit, welche nur noch an einigen Orten, beobachtet wird, hat die Wirkung, daß von diesem Augenblick an, der Gerichtsfriede zu dem Markfrieden tritt. Denn so bald wie die Spannung geschehn, gehören Schlägerey und Scheltworte, welche bey der Bank vorkommen, zur Ahndung des Holzgrafen; vorher und nach aufgehobnem Gericht, wenn sich die Markgenossen auch an den Holzgrafen vergriffen, würde nicht er, sondern das Amt die Bestrafung haben.

§. II.

Es sind mehrere dergleichen Innungen und Gerichte.

Alle Arten von Gemeinschaften erforderten auf gleiche Weise einen Richter oder Schiedsmann, und die Mannigfaltigkeit der deutschen Gerichte rührt zum Theil mit daher, daß jede Genossenschaft, eben wie jetzt unsere Innungen, ihre besondre Richter und Vorfieher hatte, welche mit den Genossen nothdürftiges Recht fanden. Daher kam es, daß oft einer drey Fuß über der Erde a), und ein anderer darunter richtete, wenn die Genossen verschieden, und ein Theil derselben z. E. Blumwarig b), der andere aber bloß Duffwarig c) war. Denn die Gesellschaft zur Mast d) konnte mit ihrem Richter nicht über die Gesellschaft zum Brandholze richten. Wir haben

Mörsers Osnabr. Gesch. I. Th. B ben

ben mit unsern Begriffen von Grundherrlichkeiten c) und Erbgerichtsbarkeiten alle diese so begreiflichen Anlagen verdorben. Ein Grundherr richtet über die Wurzel wie über den Stamm, und läßt sich nicht drey Fuß über die Erde weisen.

a) In einem extr. prot. conf. cum Teckl. vom 8. Apr. 1652 heißt es: „Canzler Lohhausen versetzte, es wäre ein großer Unterschied zwischen dem Holzgrafen zu Kiene und im Hagischen; massen Tecklenburgens in diesem nichts weiter als den Holzstiel drey Fuß über der Erden zu bestrafen, und zu Mastzeiten das Recht hätten, eine sichere Anzahl Schweine zu treiben, übrige excessus gehörten zur cognition der Burgischen Beamte, die auch desfalls in continua possessione bestanden ic. wie durch Exempel erwiesen wird. Ich könnte mehrere dergleichen Fälle anführen.

b) Eichen und Büchen werden Blumenholz genannt; und die in einem Walde zu Zimmerholz und zur Mast berechtigt sind, heißen Blumwarige oder vollwarige Genossen. S. die Rechtsweisung vom Spellerwalde in der Anl. n. l. bey P I P E R l. c. in app. Wahre ist der Theil, den ein Voller Genosse in der Gemeinheit zu wahren hat. Manches Erbe hat zwey Wahren; und manches adliches Haus sechs und mehrere Wahren. Eine echte Wahre oder ein Echtwort wird oft derjenigen Befugnis entgegen gesetzt, die ein ander, etwan jure servitutis in einer Mark erlangt hat; oft aber auch für die Advocatie oder Guts herrlichkeit selbst genommen. Und zwar also, daß alle Guts herrn Echtwort, ihre Coloni aber gleichsam Unschuldig; oder aber bloß die Adlichen Echtwort haben, indem sie ihre Güter vollkommen, und nicht bloß zum Bau besitzen. Vermuthlich ist es mit der Erb-

Erb-

Erberenschaft eben so, indem in einigen Marken alle Gutsherrn, in andern aber gewisse Adliche nur Erberen heißen. Erbere scheint mir nicht von Erbart, sondern von Erbecht herzukommen und dem unechten Erben, nemlich dem Colono entgegen zu stehen.

- c) Dufft ist Unterholz, bey den Engländern Staub.
- d) Eben so wenig als eine Gärbergilbe über die Schurfergilbe urtheilen kann, ohnerachtet sie beyde mit Leder zu schaffen haben.
- e) HEINEC. de orig. et ind. jurid. patr. hat insbesondre die alte Herrlichkeit über die Knechte zur Quelle der Grundgerichte gemacht. Ich wende gegen seine Theses nichts ein. Sie muß aber sehr vorsichtig angewandt werden. Und die Anwendung, die er davon gemacht hat, ist so mager, daß sie seinen Namen nicht verdienet.

§. 12.

Einige Beispiele davon.

Ich finde es unnöthig, die verschiedenen Arten dieser Gemeinschaften und Rechtsfindungen zu berühren. Ihre Einrichtung war eben so, wie die in den Marken, und der Gegenstand nur verschieden. Genossen eines Esches a), einer Koppel b), einer Heimschnat c), eines Kirchenfriedens, einer Weisung d), eines Lohes e), eines Mohres f), und andrer gemeinen Sachen, hatten andre Vortheile und andere Rechte. Niemand als ein Genosse konnte solche erkennen und weisen, und der Richter mogte so wenig als der Amtsmeister sich einer besondern Grundherrschaft anmassen. Jetzt hat der Landesherr verschiedene Bruchfälle dieser Art zu strafen, und seitdem alle solche kleine Gemeinschaften in einen Staat erwachsen, kömmt es ihm

zu, dafür zu sorgen, daß sie ihren Vortheil nicht zum Nachtheil des Ganzen suchen. Allein dieses bey Seite gesetzt, ist er in solchen Fällen bloß Richter und nicht Landesherr, und der Verlust seiner Bruchfälle g) darf ihm kein Recht geben, sich den löblichen Absichten einer solchen Innung zu widersetzen. Wenn die ganze Gemeinde eins ist, hat er nichts zu scheiden. Gemeinlich führen dergleichen Innungsabschiede den Namen von Sprachen oder Abreden, und sind die Bauersprachen, Bauergerichte, Hecken Sprachen und andre bekannt.

- a) Esch ist ein gemeines Feld, das mehrere zusammen bauen. Hier erkennen die Genossen über die Land- oder Wannenwege, über die Betreibung der Stoppeln, über Pflugart, über die Befriedigung und alles was zum Besten des Esches ist. Dies heißt vielfältig die Bauersprache, welche jährlich gleich dem Holzgerichte abgehalten wird. Bisweilen ist auch der Holzgraf zugleich im Esche Richter, entweder weil der Esch aus der Mark genommen, und ihm das Richteramt gelassen, oder aber weil er als ein zufälliger Genosse dazu erwählet ist.
- b) Koppel kann eben das bedeuten, weil es jede Gemeinschaft anzeigt; wird aber eher für eine gemeinschaftliche Weide genommen. Vor die Koppelsprache würde also Trifft und Uebertrifft gehören.
- c) Heimschnaet ist insgemein in der gemeinen Mark ein Strich, welcher zwar zur Viehweide allen Genossen offen ist, zum Plaggenmatt aber einem Dorfe oder einer Bauerschaft allein gehöret. Erster wird auch wohl der Kirchenfriede, weil die Kirche im Dorfe liegt, genannt; hat aber sonst kein Heiligthum von der Kirche. Die Genossen einer Heimschnaet, finden also ihr eigen Recht über Plaggenmatt, und was dazu

dazu gehöret; aber nicht über Zuschläge, Viehtrift u. dieses gehöret für alle Markgenossen.

- d) Eine Weisung ist eben das, begreift aber auch wohl Holztheil
- e) Loh wird mehr vom Holze gebraucht, welches ein oder mehrere Genossen zur Holznutzung vor sich, im übrigen aber gemein haben. Loh begreift mehr als Dußtheil. Letzteres ist nur ein privativer Unterholztheil in der ofnen Mark. Wer bloß Recht zum Dußtheil hat, darf keine Eichen und Büchen darinn setzen, weil er sonst mit der Zeit den Eichelfall behaupten, und die Markgenossen zwingen würde, zur Mastzeit dafür zu hüten.
- f) Wenn die Mohrgenossen ein winklichtes Mohr haben, müssen sie nothwendig sich einer gewissen Linie vergleichen, damit einer den andern nicht absticht. Vor die Mohrsprache gehören also die Bruchfälle, wenn jemand ausser dem Winkel sicht, oder die Mohrwege nicht breit genug läßt u. Alle diese Sprachen sind nun zwar mit dem Holzgerichte vereiniget, um der Richter nicht zu viel zu machen. Inzwischen können sie doch davon unterschieden seyn, und es hat seinen Nutzen dieses zu wissen. Wo sich ein grosses Mohr findet, ist der Verkauf des Torfes ausserhalb der Mark, nicht so leicht verboten; und es stehen die Rötter und Heuerleute gleich den Vollerben, weil Ueberfluß da ist. So wie aber diese Rechte bloß den Reichthum zum Grunde haben, so muß auch der Mangel andre hervorbringen können.
- g) Wenn z. E. in einem Esche bisher Recht gewesen ist, daß keiner vor einen gewissen Tag, um der Stoppels weide willen, seinen Morgen pflügen dürfen, und der Richter davon den Brüchtengenossen; jetzt aber sämtliche Genossen jenes Gesetz aufheben: so kann der Richter

ter sich dieser Verordnung nicht widersetzen. Wo der Landesherr Stoppelrichter ist, muß er sich lediglich nach der Vereinbarung der Genossen richten. Von diesen hängt es ab, ob sie die Stoppeln vor oder nach Bartholomäi, gehütet oder ungehütet, betreiben wollen. Der Bruchfall gehöret hernach dem Landesherrn als Richtern. Eben so auch in der Mark. Wenn sämtliche Genossen über die Theilung eins sind: so kann der Holzgraf, weil er seine Bruchfälle dabey verlieret, sich der Theilung nicht widersetzen.

§. 13.

Andre Vereinigung wegen Leib und Erbe.

Durch alle diese kleinen Frieden in beschlossenen und unbeschlossenen Gemeinschaften war aber noch keines Mannes Leib und Erbe gesichert. Hierüber konnten alle diese verschiedenen Genossen kein Recht weisen; und der Hausvater, der auf seinem Hofe als König herrschte, hatte seinen Nachbarn nichts zu befehlen. Sie mußten also noch einen besondern Frieden a) errichten, wodurch sie sich einander Leib und Eigenthum gewährten. Aller Wahrscheinlichkeit nach, haben sie solchen nach dem Markfrieden gebildet; und schwerlich können Menschen einen edlern Plan ihrer Vereinigung erwählen, als sich alle nordische einzelne Bewohner im Anfange erwählet haben.

a) Friede ist der bequemste und glücklichste Ausdruck, dessen man sich in diesem Falle bedienen konnte; und ehe ein Fürst den bannum einführte, war alles freudum; und aller Bannbruch Friedebruch.

§. 14.

Formul dieser andern Vereinigung.

Es mußte ihnen nothwendig seltsam vorkommen, daß ein Nachbar den andern zum Tode oder zu einer Leibesstrafe

strafe verdammen sollte. Ein schlimmer Loos hatte keiner von seinem Feinde im Unfrieden zu besorgen, und es verlohnte sich nicht der Mühe, einen gemeinen Frieden zu errichten, um Leib, Ehre und Gut durch Urtheil zu verlihren a). Ihre Vereinigung gieng also lediglich auf Rettung und Erhaltung b). Auf diesen grossen und vielleicht noch überdem geheiligten Grundsatz baueten sie ihre Verfassung, und man wird fast im ganzen Norden kein Volk finden, welches ihn nicht zum Eckstein genommen habe. Wo ein Gesetzgeber davon abgegangen ist, hat er seine Vollmacht dazu von einer Gottheit entlehnt. Jeder Verbrecher, und selbst der Mörder c) konnte daher sein Blut und seinen Leib lösen, oder wenn er es verlieren sollte, müste sein Urtheil von der Nationalversammlung ausgesprochen werden d). Diese allein konnte gewissen Verbrechern den Frieden aufkündigen, und sie hernach als Feinde verfolgen.

- a) Aufmerksamen Lesern der Geschichte wird dieses nicht entgehen. Alle Leib- und Lebensstrafen sind zuerst in *curia Domini* zu Rechte gewiesen. Den Deutschen kam dieses seltsam vor. *Vt primum togas et severiora armis jura viderunt, arma duce Arminio corripunt* FLOR. IV. 12. Bey ihnen hieß es: *Cæterum neque animadvertere, neque vincire, neque verberare quidem nisi sacerdotibus permissum; non quasi in pœnam nec ducis jussu*, sed velut Deo imperante, quem adesse bellantibus credunt. TAC. in G. 7. Und dieses galt bloß, wie man sieht, im Heere, wo eine strengere Kriegeszucht nothwendig war. *Silentium per Sacerdotes quibus tum et coercendi jus est imperatur* ib. c. II. Ausser dem Heere hatte also der Priester keinen göttlichen Beruf zum Schlagen. Eben

so übergiebt das Parlament in England, cui *tum* (und nicht anders) *coercendi jus est*, die Gewalt über Leben und Tod dem Feldherrn zur Kriegeszeit. Die römischen Bürger hatten gleiche Rechte. Das ganze Volk konnte keinem Bürger ein Haar kränken. *Aqua et ignis* war alles was es ihm nehmen konnte; und dies ist die Ausschließung eines Mitgliedes aus der Gesellschaft, welche jeder Bund von Rechtswegen hat. Denn *aqua et ignis* ist von gemeinem Wasser und Brandholze zu nehmen. Der *servus poenæ* gab zwar hernach eine Wendung gegen jenen Grundsatz ab. Oder es hieß; *vix necisque potestatem sibi vindicarunt primum in plebejos obscuros*. AMM. MARC. XXIII. Allein die Regel blieb; und in Gallien opferte man die Uebelthäter den Göttern, was vor eine feine Wendung der Gesetzgebenden Macht! weil man sie nicht an Leib und Leben strafen konnte. CAES. de B. G. VI. Auch noch wird ein Edelmann seines Adels, und ein jeder seiner Würde beraubt, ehe er an seinen Leibe leiden kann. Diese Würde scheint jeder Hausherr in den alten Verfassungen gehabt zu haben, und die Israeliten, welche Moses aus Egypten führte, und die, weil sie lange zu Haufen und zum Heere versammelt blieben, eine strenge Kriegeszucht nöthig hatten, schienen sich um deswillen bey den übrigen Völkern eine so allgemeine Verachtung zugezogen zu haben; weil sie auf Befehl Gottes viele Leib und Lebensstrafen, anbey lauter Gesetze und wenige Willkühren, Sprachen, Abschiede, oder *populiscita* und *plebiscita* hatten.

- b) Die Strafen hießen daher *compositiones*; oder *compositiones legales*; S. du FRESNE h. v.
- c) *Luitur etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero* TAC. G. 21. It. LL. BAI. T. I. 7. 3. II. I. 4. Es hieß daher aber vielleicht auch oftmal bey der *vitiosiori progenie*: *magnas mihi debes referre*

referre gratias eo quod parentes tuos interfecerim, de quibus accepta compositione aurum et argentum superabundant in domo tua. GREG. TVR. IX. 19.

- d) Licet *apud concilium* accusare quoque et discrimen capitis intendere. TACIT in Germ. c. 13. S. meine patriotischen Phantasien Th. II. p. 339.

§. 15.

Mit Hilfe des Wehrgeldes.

Zu einer solchen Einrichtung gehörte nothwendig, daß ein jeder seine gewisse feststehende Taxe oder Wehrung empfieng, damit der beleidigte Theil seine Forderung nicht übertreiben konnte: und daß solche im voraus verglichen und bestimmt wurde, damit der Schuldige nach seiner eignen Bewilligung verurtheilt werden konnte. Denn diese, und nicht ein willkührliches Gesetze nach der That, worinn die Partheyen ohnedem schwerlich übereingekommen seyn würden, mogte ihn verbinden. Man hies solche insgemein das Wehrgeld a). Je höher der Preis war, den einer auf seine Person erhielt, je mehr war er gesichert. Und der Unterschied b) des Wehrgeldes konnte die Klassen der Menschen, ihren verschiedenen Rang, und die Verhältnis in allen Genugthuungen überaus wohl bestimmen. Wer das Wehrgeld, wie es verglichen war, nicht bezahlen wollte, genos des gemeinen Friedens nicht weiter c), und mogte seine Gefahr stehen. Er nahm und gab in der öffentlichen Versammlung weiter kein Recht, und keiner durfte ihm helfen, ohne ebenfalls von der Gesellschaft ausgeschlossen zu werden.

- a) Wehre ist hier valor. Man sagt Geld und Geldesgewehr. Wehrgeld ist also valoris valor. WACH-

TER V. Wehrgeld giebt eine andre Ableitung. Gene vom SPELLMAN. v. *Wergeld* ist wohl die beste. Der König Eduard übersetzt: *Were* quod sit redemptionis suæ pretium in LL. tit. 12. bey WILK. p. 199.

b) Unter den Angelsachsen war das Wehrgeld des Königs 30000 Thyrnse; des Erzbischofen 15000; des Bischofen und Aldermanns 8000; des Generals 4000; des Priesters und Thans 2000 ic. Thyrnse hat den Nahmen de tribus tremilibus, welche bey den Sachsen den schweren Solidum ausmachten. v. LL. Sax. §. 17. bey LINDENB. p. 478.

c) Parentibus occisi fiat emendatio aut guerra eorum portetur LL. Edw. conf. §. 12. Eine richtige Folge ihres Grundsatzes, daß jemand Leib und Leben nur jure belli verlieren könnte.

§. 16.

Und einer Gesamtbürgschaft.

Es wurde weiter dazu erfordert, daß man sich einander diese Wehrung versicherte, und sich dafür mit gesamter Hand verbürgte a). Diese Bürgschaft mogte gleichsam die Stelle der obrigkeitlichen Obhut vertreten, und der Grund seyn, warum an einigen Orten ein Theil des Wehrgeldes der Gemeinheit b), an andern aber dem Könige entrichtet werden mußte. Durch jede Erhöhung des Wehrgeldes wurde die gemeine Bürgschaft schwerer. Sie mußte also wohl mit gemeiner Bewilligung geschehen, und der vornehmste Privatdienst mogte daher eines Menschen öffentliche Wehrung nicht erhöhen. Vielleicht zeigt dieses einigermaßen den Grund c), warum der Kayser die Quelle alles deutschen Adels ist. Ohne Zweifel heiligte ein Priester diese Gesamtbürgschaft zum Gottesfrieden.
Denn

Denn auch dieser hatte Antheil am Wehrgelde d). In den spätern Zeiten stand blos der König in des Volkes e), und das Volk in des Königs Obhut. Benachbarte Völker f) vereinigten sich gern miteinander über das Wehrgeld, damit sie sich darnach einander genug thun, und einen Krieg abwenden könnten.

- a) Noch in den spätern Zeiten waren diese Bürgschaften im Gebrauch. S. LL. Edwardi §. 29. bey WILK. p. 202. und dies war zu einer Zeit, wo man noch kein Geld hatte, noch nothwendiger. Die Eingeseffene eines Gerichts waren die einzigen, welche ihres Mitgenossen Hof und Land an sich nehmen, und ihre Bürgschaft tod säen konnten.
- b) Pars mulctæ regi vel civitati, pars ipsi qui vindicatur vel propinquis ejus exsolvitur. TAC. G. 12.
- c) Das Römische Reich ist aus der Gesamtbürgschaft verpflichtet, jedem Reichsgenossen zu seinem Rechte zu verhelfen. Das Recht eines Mannes mißt sich nach seinem Stande. Und kein einzelner Reichsstand, sondern nur derjenige, der die allgemeine Vollmacht hat, kann die Gesamtbürgschaft mit einer Standeserhöhung beschweren. Dies ist der Kayser; und er sorgt für die Rückbürgschaft dadurch, daß er nur hinlänglich Angeseffene erhdhet.
- d) STRABO L. IV. p. 197. Ed. Par. de 1620. Maxime judicia de cæde Druidis commissa sunt, quorum multus est proventus.
- e) Von den 30000 Ebrymen (S. §. 15. n. c.) bekam 15000 das Volk; und das übrige der Verwandte. S. jud. civ. Lond. bey WILK. p. 71.
- f) Man wird dieses zu seiner Zeit bey den Franken und Sachsen sehen.

§. 17.

Wie weit sich diese Bürgschaft erstreckt.

Endlich folgte es von selbst, daß jeder Hausvater a) für seine Kinder, Gesinde und andre, die er auf seine Gründe nahm, nothwendiger Bürge werden und bis auf ihre Wehrung haften mußte. Bloß einen Gast konnte er drey Tage b) beherbergen, ohne für ihn einzustehen; und jeder Fremde war ein nothwendiger Feind c), so lange er keinen Bürgen hatte. Denn keiner war befugt, auf die Rechnung der gemeinen Bürgschaft unsichere Leute aufzunehmen und zu hegen. Und der Fremden Schutz, die Geleitgerechtigkeit, das Recht, Fremde ohne Bürgschaft zu herbergen, oder ein Wirthshaus zu halten, mußte in der Folge zu den obrigkeitlichen Befugnissen gehören d). Auch findet man leicht den Grund, warum alle Fremde anfänglich als Knechte angesehen wurden. Mit ihrer Haut konnten sie damals noch wenig bezahlen, und man borgte ihnen darauf das Geleit nicht wie jetzt.

a) Deswegen wird der Hausherr *propriae familiae fidejussor* genannt in LL. Cnuti II. 8. Diese Bürgschaft liegt auch schon in dem System einzelner Wohner. Wie denn überhaupt die Lehre von dem Wehrgelde ganz systematisch, und von dem größten Einfluß in die deutsche Rechtsgelehrsamkeit ist. So wenig einer schädlich Vieh auf die Gemeinheit laufen lassen darf, ohne den Schaden zu bezahlen; eben so wenig kann er unsichere Leute hegen, ohne für sie einzustehen, und sie wenigstens dem Beschädigten darzustellen, *noxæ dare*. *Quilibet homo habeat suam fidejussionem et fidejussor illum ad quodlibet jus ducat et custodiat*. LL. Edgari II. 6. *Qui voluerit se teneri pro libero, sit in plegio* Guil. Conq. L. 64.

b) Si

- b) Si quis hospitaverit privatum, poterit eum habere noctibus duabus tanquam hospitem — quem si tertia nocte hospitatus fuerit, habeat eum ad rectum tanquam de propria familia LL. Edwardi c. 27. bey WILK. p. 202. Und dahin zielt auch das deutsche Sprüchwort: Ein dreytägiger Gast ist jedem eine Last. Dieses Gesetz that eine seltsame Wirkung auf die Höflichkeit der Deutschen. Wenn ein Gast von ihnen gieng: so wurden sie monstratores proximi hospitii et comites. TAC. G. 21. Denn wenn der Fremde unter dem Wege zum nächsten Nachtlager etwas verbrochen hätte: so würde der erste Wirth für ihn haben bezahlen müssen.
- c) Und dies ist vermuthlich die Ursache warum der Gast hostis hieß. Wie der Fremde endlich in den Königschutz kam: genoss der König $\frac{2}{3}$ des Wehrgeldes; und da folglich der König fast sein ganzes Haupt hatte: so beerbte er ihn auch als Knecht.
- d) Weil keiner als derjenige, der die gemeine Vollmacht hatte, die gemeine Bürgschaft beschweren konnte. Und in dieser Hinsicht gehöret der Judenschutz ad regalia; Die Regalität des Geleits, des Schutzes ic. beruhet darin, daß ein Fremder auf gemeine Rechnung ohne Bürgschaft geduldet wird. Und wer hätte ein Wirthshaus halten wollen; wenn er dem Staat vor alle aufgenommene Gäste haften müssen?

§. 18.

Einige Folgen hieraus.

Das eigentliche Wehrgeld a) eines Erschlagenen gehörte aber dessen nächsten Verwandten b), wenn er keinem Herrn angehörig gewesen war. Diese waren jedoch nun auch dagegen verbunden, für ihn zu haften c); also daß
der

der Gemeinheit eigentlich nur die Wähibürgschaft gegen Benachbarte oblag. Vermuthlich liegt hierin der Grund des Miteigenthums, welches eine sächsische Familie zusammen an allen Gütern hatte; und warum ein Herr ohne ihre Bewilligung solche nicht veräußern, vermachen und beschweren konnte. Denn ihre Bürgschaft würde sehr gefährlich gewesen seyn, wenn sie nicht gleichsam ein gesetzmäßiges Unterpand, oder jenes Miteigenthum daran gehabt; oder wenn auch nur die Vormundschaften eine andre Linie als die Erbfolgen gehalten hätten. Die Entlassung aus der väterlichen oder herrlichen Gewalt, war gewissermassen die Aufkündigung der bisherigen Bürgschaft. Sie mußte daher öffentlich geschehen; und eine Veränderung d) in der eingeführten Erbfolge sehr schwer, und ohne eine allgemeine Einwilligung nicht vorzunehmen seyn, weil die Ordnung der Bürgschaft dadurch verrückt wurde. Wie die Leibesstrafen aufkamen, und Hofrecht, Völkerecht wurde, mogte diese Nothhaft der Verwandten mit Recht das grausame Gesetz e) der Sachsen heißen.

a) Was der Priester bekam, konnte die Veröhnung oder Sühnde; das was der König oder der Staat bekam, ein Brüchte; und was die Verwandte bekamen, Wehrgeld heißen. Allein die Schriftsteller nennen eins durchs ander werigeldum, und man sieht leicht, wie sich diese verschiedene Begriffe verwechseln können; da im Grunde alles von der Wehrung kam.

b) *Suscipere tam inimicitias seu patris seu propinqui quam amicitias necesse est. Nec implacabiles durant. Luitur enim etiam homicidium certo armentorum vel pecorum numero. Recipitque satisfactionem (i. e. werigeldum) universa domus.*
T A C. G. 21.

HOF-

c) HOFMAN in Obf. Jur Germ. l. 3. und andre finden dieses Gesetz hart, weil folchergeftalt die Unschuldigen für den Schuldigen bestraft wurden. Allein einmal hatte die Bürgschaft durch das Wehrgeld feine bestimmte Gränzen, und war in den mehren Fällen gefichert. Es verpflichtete den Vater zur guten Kinderzucht, und den Herrn zur Wahl eines guten Gefindes, verknüpfte die Verwandtschaften, verhinderte die Hegung unsicherer Leute, womit jetzt oft ein Land beladen wird; und der Staat haftete mit Recht in subsidium, wenn er Landstreicher ohne Bürgen duldete. Uebergab er einer Gottheit, oder einer Obrigkeit die Vollmacht, auf die gemeine Bürgschaft Geleit zu geben: so war dieses feine Schuld. Kurz die Ungerechtigkeit dieser Verfassung entstand nicht eher, als bis gewaltige Herren Länder eroberten, die ursprünglichen Contrahenten in Unterthanen verwandelten, und Leute für einander haften lassen wollten, die dazu ihren Willen nicht gegeben hatten. Mit der Monarchie mußte also dieses Gesetz nicht lange bestehen können.

d) Heredes successoresque sui cuique liberi; et nullum testamentum. Si liberi non sunt proximus gradus in successione fratres; patru; avunculi. TAC. G. 20. Nullus heredem suum exheredem faciat. LL Saxon. 54. beyh LINDENER. p. 478. In Dännemark wird noch jetzt des Königs Erlaubnis zu einem gültigen Testament erfordert.

e) Der lex crudelissima Saxonum, welchen König Ludewig der Fromme aufhob, ist bekannt; man streitet aber über dessen Inhalt. Ich vermuthe daß die Aufhebung in bessern Latein, sonst aber in terminis Childerberti II. reg. Franc. gefaßt gewesen: De homicidio ita iustissimus observati, vt quicumque ausu temerario alium sine causa occiderit, vitæ periculum ferriatur; et nullo pretio redemptionis se redimat
aut

aut componat. Et si forsitan convenerit, vt ad solutionem quisque descendat, *nullus de parentibus et amicis ei adjuvat* Nisi qui praesumserit ei aliquid adjuvare suum Werigeldum omnino componat. Quia iustum est vt qui iniuste novit occidere discat iuste morire. Cap. I. 18. beym BALVZ in LL. Edmundi §. f. wird den Verwandten das beneficium derelinquendi homicidam unter dem Bedinge gestattet, daß sie ihm kein Essen und Trinken reichen, und auch an seinem Wehrgelde keinen Antheil haben sollten. Im Stift Snabrück verlohr sich das Wehrgeld im XV Sæc. wovon zu seiner Zeit. Im Dänischen wurden im Jahr 1540 die Verwandte von der Mithaft befreyt. S. HEIMERICH in der Nordsees. Chronick III. 5. p. 246.

§. 19.

Nebst der Nothwendigkeit, die Brüchten-Layen festzusetzen.

Die richterliche schwankende Willkühr wurde zugleich durch das Wehrgeld ungemein verhindert; und um derselben endlich auch nicht den geringsten möglichen Raum zu geben: so wurden alle Wunden nach der Maasse berechnet, alle Glieder auf das sorgfältigste gezählet, und jedes zu einem besondern Anschlag gebracht. Der Richter behielt nicht die Macht von dem linken Zähne auf den rechten zu schliessen a). Sein Amt war die Gemeine zu fragen b); und dieser ihre Pflicht, Recht nach der Abrede zu weisen. Aus einem hartnäckigen Triebe zur Freyheit verbannten sie alle moralische Bewegungsgründe c), weil Einbildung und Laune zu viel dabey wirkten. Sie duldeten keine geschriebene Gesetze, und überall wo dergleichen eingeführet wurden, geschah es von Obrigkeiten welche die Gesetzgebende Macht des Volks untergraben woll-

wollten d). Denn so bald ein Richter die Gesetze und nachwärts die Rechtweisungen und Auslegungen in einem Buche hatte: so fragte er nicht das Volk, sondern sein Buch und zuletzt fremde Ausleger und Rechte. Das Archiv der Gesetze war in dem Gedächtniß aller Männer e). Die Markgenossen haben sich allein bey diesem Rechte erhalten; weil das Märkerrecht nie beschrieben und durch das Römische nicht ist ersetzt worden.

a) Die ganze alte Rechtsgelehrsamkeit schien keinen wichtigern Gegenstand zu haben. Si pollex abscindatur XX Sol. Si pollicis unguis abscindatur III Solidis emendatur. Si quis indicem digitum VIII Sol. etc. LL. Aethelst. beyrn WILK. p. 5. Und man findet dergleichen fast in jeder alten Dorfordnung. S. LL. Burg. tit. XI. §. 48. LL. Baj. tit. 3. c. 1. LL. Rip. tit. 1. 2. LL. Frif. tit. 22. L. Sal. tit 19. etc. Man lacht jetzt über dergleichen alte Gesetze, und läßt sich dafür von jeder Obrigkeit als ein Knecht nach Willkühr strafen. Es wird aber kein Land seyn, worin sich nicht noch eine gewisse Brüchtentaxe findet; so daß z. E. eine Ohrfeige, ein Schlag u. seine gewisse feststehende Geldstrafe hat, welche ein Beamter nicht erhöhen soll. S. von ungewöhnlichen Brüchten in den Bischöflichen Osnabrückischen Capit. beyrn KRES s. in app. p. 3. Ss. Das Geschichtgen von der Ohrfeigentaxe zu Rom, da einer für 25 Alles allen Leuten ins Gesicht schlägt, beweiset das Alterthum dieser Taxe, und auch wiederum dieses, daß dasjenige was bey einzelnen Wohnern gut ist, sich in der bürgerlichen Gesellschaft nicht schickt.

b) Der Schatten des damaligen Richterlichen Amtes zeigt sich noch in dem Pfandspiel. Der Richter fragt: was soll der thun, dem das Pfand gehört?

Mörsers Osnabr. Gesch. I. Th.

Ⓔ

c) Man

- c) Man siehet, daß ein Genie das Wehrgeld erfunden habe; und man würde die Alten für sehr dumm ansehen, wenn man glaubte, daß sie quantitatem actionem moralium nicht gekannt hätten. Allein in ihren Rechtsweisungen haben sie nicht leicht darauf zurückgesehen; und die Gefahr hat ihnen geahndet, welche die Freyheit dadurch erlitten hat; daß man dem Richterlichen Arbitrio hierin so viel nachgegeben hat.
- d) Alle geschriebene Gesetze der Longobarden, Franken, Sachsen, Gothen, Burgundier u. sind von Obrigkeit den ihre Herrschaft festsetzen wollen, befördert worden; wie der Augenschein zeigt. Es ist sonst merkwürdig, daß die Angelsachsen auch nicht einmal die Straffasten der Bischöflichen Willkühr überlassen wollten. S. den modum imponendi poenitentiam inter LL. Eadgari bey WILK. p. 89. oder WHELOC. p. 71. Die Fasten sind darinn auf jedes Verbrechen bey Jahren, Wochen und Tagen zu Recht gewiesen. Und MONTESQ. im Espr. de Loix XI. 6. bemerkt mit Recht, daß die Angelsachsen diesen Geist der Freyheit aus den deutschen Wäldern mitgebracht hätten.
- e) Daher war es unmdglich einen Mann ausserhalb seiner Heymath zu Recht zu stellen. Man muß aber auch voraussetzen, daß er auf ein frey Geleit reisete und nicht als Knecht verurtheilet werden konnte. Nicht blos Gesandten, sondern alle geleitete Personen genossen billig dieses Rechts; und im H. R. R. alle öffentliche Bediente. Blos als Knecht kann einer ausserhalb seinem Vaterlande verdammet werden; und in dessen Rücksicht heißt es: Peregrina judicia generali sanctione prohibemus. Quia indignum est vt ab externis iudicetur, qui provinciales et a se electos debet habere iudices. S. ANSEGISI. Coll. Capit. Caroli M. et Lud. P. VII. 230.

§. 20.

Von den eigentlichen Genossen der zweiten Vereinigung.

Es ist nicht ganz unwahrscheinlich, daß man diese Vereinigung eine Mannie a), und deren Eingeseffene auch wohl Männer b) genannt habe. In der Mark nennt man noch jetzt die gewahrenen Genossen Männer oder Erbmänner. Es ist weiter fast nothwendig, daß einzelne Wohner, welche sich wegen Leib und Gut vereinigen und verbürgen, aus ihrer Vertheidigung eine Hof- oder Erbelast c) machen? indem es sehr unbillig seyn würde, jeden Kopf mit gleicher Last zu beschweren. Diese Erbelast kann man mit Recht die Wehre d) und diejenigen denen sie obliegt, Wehrer heißen.

- a) In den Wörtern Germania, Ingermania, Caramania etc. vertritt *Mania* unser heutiges Reich. Und der Unterscheid zwischen beyden ist wohl; daß jenes einen freyen; dieses einen bedeckten Waffenverein anzeigt. In jenem ladet der erwählte König oder Heerführer die Männer zur Heerverammlung ein, und diese Einladung heißt *Mannitio*. *Libertatis autem vitium est, vt iussi non conveniunt.* TAC. G. II. In diesem ist Aufbot, bannus. Das Wort Mannia erhielt sich eine Zeitlang; und man sagte noch unter den Fränkischen Königen: Comes cum Arimannia; anstatt comes cum comitatu vel banno suo. Man sieht dieses am deutlichsten in Capit. ap. BALVZ T. I. p. 207. wo es noch in rubro nach dem alten Stil heißt, de mannitione in hostem; in nigro aber steht: *fimiliter et qui iussionem regiam in hoste bannitus irruerit.* HINCMAR ad Ep. Franc. cit. PETH. v. *Mannire* in gloss. ad Cap. beyh BALVZ T. II. giebt uns den Schlüssel davon in folgenden: *Prius per manninas veniebant, excogitaverunt quidam vt*

per bannos venirent ad placita; quasi propterea melius esset, ne ipsas *manninas* alterutrum solverent. *Hoc ideo facientes ut ipsi bannum acciperent.* Das heißt auf gut deutsch: die Amtsbrüder vertagten sich bis dahin bey Strafe einer Viertelonne Biers, welche sie unter sich vertrunken. Der Gildemeister aber ließ sie nun bey Strafe des Bannbruchs aufbieten, damit er das Geld allein behielte. Der gleichen Veränderungen erlebet man noch diese Stunde bey den Holzgerichten. An einigen Orten werden noch jetzt die Edelleute bloß avisiert und nicht citirt. S. Designation etlicher Personen so durch die Bischöfe von Würzburg mit avisamenten ic. Struvens Reichsarchiv. T. III. p. 330.

- b) Später hießen sie *Arimanni*, *liberi Erimanni*, S. DU FRESNE v. *Arimanni*.
- c) Wenn 3. E. hundert Hufe an einem austretenden Flusse liegen: so wird jeder Hof, aber nicht jeder Kopf, zur Unterhaltung des Deiches verpflichtet seyn. Natur und Billigkeit bringen dieses mit sich. Ein anders ist bey ziehenden Völkern, wo keine Hufe, sondern Leiber zu vertheidigen sind. Die Sueven standen auf ziehenden Fuß, weil sie mit ziehenden Völkern zu kriegen hatten, und daher ihre Wehre verstärken mußten.
- d) Wehre ist allezeit *tutela et defensio*; diese giebt das *caput civile*; und sie macht *valorem*. Kinder und Knechte sind *non valeurs* in öffentlichen Lasten. Ein Mann hieß daher auch *Vir*. Wehr. Anglos. *Waer* Goth. *Wair* etc. alles zu verstehen von dem Manne *capite civili præditus*. Wir haben diese Begriffe mit der Freyheit verlohren; und man fühlet es auch bey dem ersten Buche der *Institutionum Justin.* daß die lateinische Sprache einen gleichen Verlust erlitten, und keine Worte hatte, jene unterschiedene Verhältnisse in
statu

statu politico auszudrücken. Vir ward schon wie unser Mann von jedem Menschen männlichen Geschlechts gebraucht; die Begriffe des Tribonians kämpfen vielfältig mit seinen Worten. Er kann seinen Plan de his qui sui vel alieni juris sunt, aus Mangel des Ausdrucks so wenig erschöpfen als gehörig verbinden.

§. 21.

Von ihrer Kriegesverfassung.

In Rücksicht auf den Krieg war die Mannie eine Heermannie a) oder ein Heerbann b). Und weil dazu niemand einen Knecht an seinen Platz schicken mogte c): so war der Stand eines Mannes d) oder Heermannes nothwendig ein Ehrenstand. Wenn sie auszogen, geschah es unter der Fahne Gottes e); und nicht unter der Fahne eines Herrn. Ihr erwählter Richter zu Hause war ihr Oberster im Felde. Sie dienten, wenn man es einen Dienst nennen kann, ohne Eid und ohne Sold; und fochten für ihren eignen Heerd; Bruder bey Bruder, Nachbar bey Nachbar f). Der Richter mahnte sie auf, ohne Gebot g); und der Priester war im Nahmen Gottes der Generalgewaltiger h).

a) S. §. 20. n. a. b.

b) Das bannire folgte dem mannire; der Heribannus der Arimania; und der Bannalist dem Mann.

c) Wenn es erlaubt gewesen wäre, einen Knecht an seinen Platz zu schicken; so würde des Richters Knecht bald die Stelle des Obersten vertreten haben. Der Wehr oder Mann musste also selbst kommen, und der Kriegesstand ein nothwendiger Ehrenstand werden.

d) Mann musste auch daher ein Ehrenwort seyn, weil es in der zweiten Periode, wie der Lehndienst den Heer-

hann verdrungen hatte, dem Lehnmann gegeben wurde. Gleiches Schicksal hatte Var oder Varo, unter den Franken, indem es in eben dieser Periode, dem Königsleut beygelegt wurde.

e) Effigies et signa quædam detracta lucis in prælium ferunt. TAC. G. 7. Hinc veteranarum cohortium signa; inde depromtæ sylvis lucisque ferarum imagines, *ut cuique genti inire prælium mos est*, — obstupefecerant obfessos. Hist. IV. 22.

f) Non casus nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiæ et propinquitates. TAC. G. 7. Bey dieser Voraussetzung mußten z. E. alle Piqueniers, alle Lanzknechte, alle Dragoner in einem Bezirk zusammen wohnen. Ich vermuthe aber doch, daß dieses nur in der Suevischen Verfassung (S. §. 5.) statt haben können. Und in dieser mögten auf solche Art die Longobarden insgesamt einige Cantons Lanzen-träger ausmachen. Denn Longobardus ist Λογγοφόρος und Λογγια eine Lanze ist ein uraltes Gewehr der Celten. DIOD. SIC. V. GELL. XV. 20. Weil die Macht der Infanterie damals auf der Lanze beruhete: so mögten sich die Longobarden leicht in Ansehen setzen. TAC. G. 40.

g) S. §. 20. n. a.

h) S. §. 14. n. a.

§. 22.

Und Aehnlichkeit mit den Markgenossen.

Die Mannie mögte im übrigen nach der Mark gebildet seyn. Die Versammlung geschah unter offenem Himmel, der Richter wurde erwählt a), das Recht von den Männern gewiesen, und das Urtheil mit gemeiner Hülfe vollzogen; die Ausschließung aus der Gesellschaft war

war ihre letzte Befugnis, und der Mann blieb in seinem Hause Anfangs noch immer sicher b). Weil aber nicht alle Sachen vor den jährlichen feststehenden Versammlungen abgethan werden konnten: so schöpften sie einige weise Männer aus ihrem Mittel, mit welchen sich der Richter öfter versammelten, und die Streitigkeiten entscheiden konnte. Man hieß diesen engeren Ausschuss Schöpffen. Da diese nicht anders als aus ihrem Mittel genommen werden konnten: so mußte ein Schöpffe nothwendig ein Mann seyn, und seine vollkommene Wehre besitzen. Da weiter keine Buchstaben im Gebrauch waren: so mußten alle gültige Handlungen vor Gerichte oder doch vor einigen Schöpffen c) geschehen, und in Ewigkeit richtig seyn, wenn sie über aller Männer d) Gedanken nicht anders gewesen waren. Es mußte lediglich derjenige Zeugniß geben können, welcher dem Gerichte benwohnen konnte, folglich seine Wehre besaß. Und wie endlich der Gebrauch aufkam, sich zu gewissen Sachen einen Richter zu wählen; so mußten in der That die dabey befindliche Zeugen, erwählte e) Schöpffen, und die deutschen Zeugen von den christlichen Zeugen gar sehr unterschieden seyn.

- a) Eliguntur in iisdem conciliis et principes (Vorsteher) qui jura per pagos vicosque reddunt. Centeni singulis ex plebe comites consilium et auctoritas adstant. T A C. G. 12. Die Ursache warum diese Wahl in conciliis majoribus geschah, mogte diese seyn, weil die ganze Nation wissen mußte, wie die gemeine Botschaft, welche von einem Vorsteher zum andern gieng, das Jahr durch laufen sollte. Auf gleiche Art muß jetzt der Beamte wissen, wer das Jahr Dauerrichter sey. Denn an diesen werden die Befehle gesandt. Der numerus centenarius scheint sich, auf

die enregimentirten Sueven eher als auf andre zu beziehen. Diese centeni comites sind keine Schöpfen, sondern der ganze Gerichtsstand. So bald alles versamlet ist; höret die Vollmacht des Ausschusses auf. Am Göttinge, am Holtdinge ic. giebt es keine Schöpfen, weil es jährliche ungebote Dingen sind, wobey jeder erscheinen muß. Ein anders ist beym Bottinge, beym Gomerichte ic. vor welchen bloß verbotete oder verabladede Personen erscheinen.

- b) Die Noth brachte endlich ein Gesetz hervor, daß man bey den Sachsen einem Contumaci das Haus anzünden, und ihn auf solche Art heraus bringen konnte. S. §. 26. n. e. Allein man durfte ihn nicht heraus holen.
- c) *S. LL. Hlotar. et Eadrici §. 16. etc. STIERNHELM de jure Sucon. c. 5.*
- d) Dies ist die deutsche Verjährung *ultra hominum, i. e. Dingpflichtiger Männer memoriam*. Man sieht daher auch leicht den Grund, warum keiner Zeuge seyn konnte, als wer zu demselben Dinge, wofür die Sache gehörte, pflichtig war; und warum folglich jeder Zeuge eine Wehre oder Erbecht (Orfacht.) eigen Gut besitzen mußte, weil er sonst kein Dingpflichtiger seyn konnte; und warum diese Art der Verjährung bey den Römern, welche Buchstaben hatten, und in den Zeiten, worinn man Gerichtsscheine nahm, minder erfordert wurde. Die christliche Religion, welche das Zeugniß des Menschen dem Zeugniß des Wehren gleich gemacht, contrastirt besonders mit diesem Theile der deutschen Rechtsgelehrsamkeit.
- e) Der deutsche Zeuge ist ein *Scabinus electus*. Und ein erwählter Richter mit dreyen solchen Zeugen, gab ein gerichtliches Document, nachdem *judex cum tribus scabinis ad figuram judicii* genug war.

§. 23.

Noch einige allgemeine Anmerkungen darüber.

In Sachen welche nicht durch die ordentliche Versammlung, durchs Geschrey a), oder durch schöpsfbare Männer erwiesen oder entschieden werden konnten, mußten sie ihre Zuflucht zur Gottesprobe und zum Gottesurtheil nehmen. Und vielleicht führen sie damit sicherer als wir mit unserm Reinigungsende b). Auch darinn zeigt sich der Geist der Freyheit, daß sie zweifelhafte Sachen lieber durchs Loß c), durchs Wiehern eines Pferdes und durch das Geschrey der Vögel, als durch Weisheit oder Willkühr entscheiden lassen wollten. Oeffentliche d) Verbrechen kannte man nicht, und öffentliche Ankläger e) noch weniger. Dagegen aber war der beleidigte Theil zur Klage oder zur Fehde verbunden f); eine kluge Wendung g), um den Folgen vorzubeugen, welche aus ihrem Grundsatz: **Wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter**, entstehen konnten. Wer eine Beleidigung einsteckte, wurde wie der Schuldige verbannt.

- a) Die ordentliche Versammlung geschiehet *statu die et tempore*. Das Geschrey aber ist die außerordentlich zusammen gerufene oder zusammen geschriebene Versammlung. Eben so ist ein Gdding von dem Schreygdding unterschieden. Wir sprechen jetzt noch: der Glockenschlag für die Eingepfarrete.
- b) Die Alten creditirten nicht so viel auf Gottes Langmuth als wir bey dem Eyde thun. Wir fühlen dies in der Warnung für den Meyneid, worin man die zeitlichen Strafen geschwinder kommen läßt. Der Mensch will den Meyneidigen bey lebendigem Leibe schwinden sehen.

- c) *Auspicia fortesque vt qui maxime observant. Proprium quoque gentis equorum praefagia et hinnitus observare. TAC. G. 9. 10.* Diesen Glauben nähret die Freyheit. Ein Cäsar läßt die heiligen Vögel vertrinken, wenn sie nicht fressen wollen. Mit Christi Geburt sollen alle Orakel aufgehört haben. Allein Christi Geburt fällt in die erste Zeit der Römischen Monarchie.
- d) In angehenden Staaten ist erst alles *delictum privatum*. Dieses hängt dem neuen Bürger aus dem Zustande, worinn er einzeln wohnte, noch lange nach. Bald wenn das Band des Staats zu seiner Vollkommenheit gediehen, wird alles als eine Beleidigung der öffentlichen Ruhe betrachtet, und *delictum publicum*; zuletzt aber *crimen laesae majestatis*. Sylla machte schon viele *quaestiones publicas* und Cäsar mußte solche nothwendig vermehren l. 2. §. 32. ff. de O. l. Jene Gradation zeigt sich in der Geschichte aller Staatsverfassungen.
- e) Der *accusatur publicos* und die *actiones populares* entstehen gemeinlich am Ende der ersten Periode einer bürgerlichen Verfassung; der *processus inquisitorius* aber zu Anfang der letztern, wenn der Despotismus Wurzeln fassen will; und Hofrecht gemeines Recht werden soll.
- f) *Inimicitias suscipere necesse est. TAC. G. 12.*
- g) In England hat der König *actionem de subdito amisso*, wenn sein Unterthan ermordet und keiner von den Verwandten Kläger ist.
- h) So gar ein Vätermord hätte können ungerochen bleiben; wenn nur ein einziger Sohn und Thäter vorhanden gewesen wäre. Daher mußte der nächste Verwandte zur Rache verbunden werden.

§. 24.

Von dem Wehrgute.

Dieses mag genug seyn, von den Rechten der Erben Männer oder Wehrer. Die Selbstvertheidigung und das Eigenthum eines Wehrgutes a), oder nach unser Art zu reden, einer Staatsactie machen sein Wesen aus. Von dem Wehrgute unterscheidet sich unwehriges Gut, oder ein solcher kleiner Theil des gemeinen Grundes, der bey der grossen Rechnung in die Brüche fällt, und den man vor dem Gebrauch des Geldes, und der daraus möglich gewordenen völligen Ausgleichung nicht mit zur gemeinen Vertheidigung ziehen konnte. Der Eigenthümer oder Besitzer eines solchen Bruchstückes konnte schwerlich eine Stimme in der gemeinen Versammlung, oder ein eignes Haupt haben; und so hieng der Stand eines Mannes auch mit von seinem Gute ab b). Nicht jeder Freygelassener erhielt die Rechte eines Mannes, und wer sein Gut von einem andern hielte, mußte Stimme und eigne Wehr verlieren.

- a) Der Unterschied zwischen wehrigen und unwehrigen Gute; hat sich wie der inter res Mancipi et nec Mancipi verlohren. Und zwar aus gleichen Ursachen, wie sie denn auch wohl von einerley Beschaffenheit sind. Auf dem Italiänischen Grunde und dem Hofgewehr fastete eine Zeitlang das onus defensionis publicæ allein; und keiner als ein wehriger Mann, civis Romanus, konnte solchen besitzen, weil alle andre Hände manus mortuæ waren. So bald man aber anfieng den modum defensionis publicæ et contributionis zu verändern; verlohrt sich der Unterscheid inter res Mancipi et nec Mancipi. Und dies ist auch der Fall in Deutschland, nachdem der Rötter wie der Erbe ad defensionem publi-

publi-

publicam steuret; und der miles perpetuus für den Wehren sicht.

- b) Ich bemerke dieses nur gegen diejenige, welche den alten statum ingenuitatis lediglich nach der Geburt abmessen. In Städten und z. E. zu Rom konnten emancipati manumissi latini und deditii zeitiger das Bürgerrecht erlangen. Die Art in Städten zu wohnen, zu leben, sich zu bereichern, und onera civica zu tragen, ist aber sehr von der Art einzelner Wohner unterschieden. Und ich sehe noch nicht, wie bey letztern der Sohn eines ingenui, wenn er nicht auf der Wehre geblieben, sein Geschlecht in Ehren fortpflanzen können; oder warum er die gemeine Landesvertheidigung tragen sollen, falls er kein Wehrgut besaß. Ehre und Wehre, honus et onus können nicht wohl getrennet seyn.

§. 25.

Dritte Vereinigung zu gemeinsamen Staaten.

Wie sich mehrere dergleichen kleine Verbindungen oder Mannien ihrer Sicherheit wegen zusammen thaten, und einen Staat bildeten, verfolgten sie fast denselben Plan. Eine Mannie hatte so wenig der andern als ein Hausvater dem andern zu gebieten a). So viele Mannien, so viele unterschiedene Versammlungen, Rechtsfindungen und Rechte; eben wie noch jetzt in unsern Marken, welche zwar zusammen in einer Staatsverbindung stehen, ihre Markversammlungen aber nicht gemein haben. Die von ihnen bisweilen erwählte Könige, so lange sie nicht gesalbet waren, hatten nichts mehr im Grossen als die Richter im Kleinen. Ehre, Leib und Erbe eines Mannes waren ihrer Erkenntnis nicht unterworfen b), auch selbst im Heerzuge nicht. Die Verbannung c) war auch hier alles und jeder Staat war oder hielt sich nicht weiter berechtigt.

a) In

a) In pace nullus communis magistratus. CAES. de B. G. VI.

b) Weil die Strafe, so der Priester im Heerzuge auszuüben hatte, nicht ducis jussu sed velut Deo imperante geschah. TAC. G c 7. Die Salbung scheint mir der actus symbolitus zu seyn, wodurch die priesterliche Gewalt den Königen mit Bewilligung des Volkes übertragen worden. Vollkommene Könige waren Priester und Könige zugleich.

Rex Ancus rex idem hominum phœbique sacerdos.

VIRG. Aen. III.

Wobey SERVIVS anmerkt: majorum erat hæc consuetudo vt rex etiam esset sacerdos vel pontifex. Von dieser Art war auch Melchisedek. Wie die Römer ihre Könige vertrieben: so machten sie gleich regem sacrificulum, um jene gedoppelte Macht zu trennen. Und wie sie ihre Freyheit wieder aufgaben: so übertrugen sie dem Octavio pontificatum maximum, welches vermuthlich zu dem Tittel Augustus Heilig Anlaß gab, da die Römischen Schriftsteller keine rechte Ursache davon anzugeben wissen. Gesler in seiner Rhetorik Strasburg 1493. unterscheidet noch spät gesalbte und gemeine Könige. Der impetus quasi divinus, welcher den Priester zur Strafe berechtigen mußte, scheint einen gleichen Grund mit unserm Dei gratia zu haben. Denn ob zwar LVDEWIG in Comm. ad aur. bullam. T. I. p. 8. solches für eine Erfindung der Pfaffen hält: so ist es doch weit wahrscheinlicher, daß es die nota characteristica imperii vel cuiuslibet alterius supremi directorii sey, und daß der Herr, der solches aus seinem Tittel läßt, titulum possessionis suæ verändere. Denn die Herrschaft über Knechte oder das dominium hat keine gratiam Dei zum Grunde. Die Männer oder Wehren sehn lediglich unter einem Herrn von Gottes Gnaden, der

der

der sic impetu quasi divino verurtheilet und bestraft, anstatt daß Knechte a Dominis *proprio* impetu et ira impune T A C. G. 25. getödtet werden können. Ein Herr von ganz Europa würde kein König seyn, nicht gesalbt, nicht gekrönt, und nicht gehuldigt werden. Die Unterlassung der Krönung verwandelt regnum in Dominium.

- c) Ein Reichsfürst kann noch jetzt auf dem Reichstage bloß aus der Gemeinschaft des Reichsfriedens gesetzt werden. Wenn man ihn hiernächst weiter verfolgt: so geschieht es jure belli vel curiæ.

§. 26.

Vom Adel.

In dieser dritten Vereinigung zeigen sich Edle und Männer oder Wehren. Die Rechte der letztern haben wir bisher gesehen. Allein es hält schwer den Ursprung der Erstern anzugeben. Insgemein macht man alles zu Herrn und Knechten, um einen bequemen Plan zu haben; oder man glaubt, der Kriegesstand habe gewisse Menschen geadelt. Ersteres ist falsch, und letzteres unbestimmt. Es giebt kriegerische Nationen ohne Adel, und in Deutschland hat der Wehr a) zu Füsse und zu Pferde gedient. Das Wahrscheinlichste ist, daß die Officierstellen im Heerbann erblich geworden b), und die von ihnen besessene Güter damit zugleich einigermaßen erhöht sind. Dieses wird sich überall zutragen, wo nicht für Sold, sondern von dem Landeigenthume, was einer hat, gedient wird. Der Sohn eines Heerführers oder Hauptmannes kehrt ungern zur gemeinen Reihe zurück, und der Hof, auf oder an welchen sich die umliegenden Hofgesessenen eine Reihe von Jahren versammelt haben, worauf

auf vielleicht eine Burg oder ein Rüsthaus für die ganze Gegend mit gemeinschaftlichen Kräften errichtet und unterhalten ist, und worauf sich die Rote von allen dazu gehörigen Gemeinen befindet, wird immer seinen Eigenthümer zum neuen Hauptmann empfehlen. Wahrscheinlich hatte man auch demselben, es sey eine zum Unterhalte oder zu Ehren, verschiedene Vortheile und Vorrechte eingeräumt, die sich von des Hauptmannes Sise eben so schwer als Lehn vom Erbe trennen ließen. Die Anzahl dieser Edlen konnte so sehr gros nicht seyn. Wo man einen König nöthig hatte, erwählte man denselben aus ihnen c), und hielt sich aus obiger Ursache gern an die Familie, der man einmahl gehorcht, und geopfert hatte. Ihr Recht bestand in einem erhöhtem Wehrgelde d), und im übrigen mogten sie in der Nationalversammlung zu Rechte stehn, oder man schied sich von ihnen durch das natürliche Kriegesrecht, die Anzündung des Hauses e) und ihre Verbannung, wenn sie sich einer schuldigen Genugthuung weigerten. Die mehresten unter ihnen hielten ihre besondere Truppen, welche man Gefolge (comitatus) nennete, und womit oft der König allein ausgemacht wurde, wenn es nicht der Mühe werth war, den Heerbann aufzubieten.

- a) In der Suevischen Verfassung ist dieses wohl ausser Zweifel, und ein vernünftiger Mann wird die 10000 Reuter in der Suevischen Avantgarde (S. S. 11.) wohl nicht zu einer Art von heutigen Edelleuten machen. Und zur Zeit wie die Römer mit 100000 Mann über den Nieberhein rückten, und nicht etwan allen Deutschen, sondern lediglich den Wälfen in einem Theil von Westphalen und Niedersachsen, die blutigsten Schlachten lieferten, wurde etwas mehr, als eine kleine beständige

dige

dige Reuterey erfordert, um die Römische Cavallerie ad certamen ambiguum zu bringen. TAC. ANN. II. 21. Zu Rom waren equites *κατ' ἑξοχην*; und ein gemeiner equitatus, oder ein Bürgerbann zu Pferde.

- b) Magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentutis assignant TAC. G. c. 13.
 c) Reges ex nobilitate. TAC. G. c. 7.
 d) S. §. 15. n. c.
 e) Dieses war poena ultima contumaciae, die aber auch nicht anders als condicto communi placito et unanimi consensu geschehen konnte. v. CAP. SAX. de 797. c. 8.

§. 27.

Von der Nationalversammlung.

Ehle und Wehren oder Gemeine machten indessen eigentlich den Körper der Nation aus a); und auf ihrer Bewilligung beruhete alles. Letztere waren erstern zu Nichts verpflichtet b). Und es ist eine bewundernswürdige Sache, daß sie sich in Sachsen bis auf Carl den Großen c) in dieser vollkommenen Unabhängigkeit, gegen die Macht d) der Gefolge haben erhalten können, da sie kein Gesetz e) gehabt zu haben scheinen, wodurch diese auf gewisse Weise wären eingeschränkt worden; und der Adel auch damals schon Schlösser und Bestungen f) besaß. In der Nationalversammlung handhabete der Priester und keine andre Obrigkeit die Ordnung. Es rebete wer das Ansehen und die Geschicklichkeit dazu g) hatte. Der Anführer ward aus den Tapfersten h) erwählt; und mit dem Kriege hatte sein Amt ein Ende i).

- a) Sie heißen plebs, vulgus, multitudo, turpa etc. bey den Schriftstellern. De minoribus rebus principes

pes consultant; de majoribus omnes. Ita tamen ut ea quoque quorum penes *plebem* arbitrium est, apud principes pertractentur. — Ut *turbæ* placuit confidunt armati. TAC G II.

b) Quia *ultra* principibus conferre solebant, quod *pro honore* accipiebatur. Ib. 15. Die Fürnehmsten oder Edlen hatten suadendi potestatem. Validiore apud eos Arminio quando bellum *suadebat* — Arminio *finerent* — *suadente*; atrociora Inguimero et læta barbaris Id. Ann. I. Mox rex vel princeps — *authoritate suadenti* magis quam jubendi potestate. Id. G. II. Ex plebe consilium et *authoritas*. ib. c. 12.

c) S. die Note i.

d) Die Macht der Gefolge stürzte die Römische Freiheit. Wie bey den Bürgerkriegen die Häupter der Partheyen eigne Truppen zu unterhalten sich heraus nahmen; und August 3. E. allmählig 30000 Mann eigener Haustruppen auf den Beinen hatte, mußte nothwendig die Freiheit erliegen. Wie Cäsar in Gallien ankam, steckte diese ganze Nation schon in den Privatgefolgen einiger wenigen Fürsten; und STRABO IV. 197. bemerkt nur noch, *antiquitus multitudinem unum belli ducem* in Gallia delegisse. Daher sagte CAES. de B. G. IV. In Gallia *plebs* fere *servorum loco* habetur. Das war die Schuld der Gefolge; und die Geschichte wird zeigen, wie der *plebs Saxonica* auf eben die Art in *servorum locum* gekommen.

e) Das Gesetz, wodurch ein gar zu mächtiger und geliebter Bürger aus dem Staat gewiesen wurde, konnte einzelnen Wohnern nicht so leicht einfallen, und die Mansnie, oder Arimannie, erhielt sich, bis sie unter dem Titel eines *comitatus*, eines *honoris regni*, oder einer *Armandiæ* den Fürsten zu Lehn gegeben wurde.

Mörsers Dsnabr. Gesch. I. Th.

D

f) Se

- f) Segeſt wurde vom Armin in ſeinem Schloſſe belagert; und es mußte ſchon eine ziemlich geraume Beſetzung ſeyn. TAC. Ann. I. 57.
- g) Silentium per ſacerdotes — mox rex vel princeps, prout ætas cuique, prout nobilitas, prout decus, prout facundia eſt, audiuntur. TAC. G. II.
- h) Reges ex nobilitate; duces ex virtute ſumunt — et duces exemplo potius quam imperio, ſi promti ſi conſpicui; ſi ante aciem agant admiratione præſunt. TAC. G. 7.
- i) Non habebant regem iſdem antiqui Saxones, ſed ſatrapas plurimos ſuæ genti *prepoſitos*, qui ingruente belli articulo, mittunt æqualiter ſortes et quemcunque ſors oſtenderit; hunc tempore belli ducem (*Heretogan*) omnes ſequuntur et huic obtemperant. Peracto autem bello rurſum æqualis potentia omnes ſunt ſatrapæ. Thonne that Gefecht and that Gewin geended war; thonne wæron hi eft efenrice and wæron alle ealdormen. BEDA hiſt. eccl. V. II.

§. 28.

Von dem Prieſter als Nationalbeamten.

Der Prieſter war es übrigens welcher mehrere Mannen zuſammen, und Edle und Gemeine im Gleichgewichte erhielt. Erſtere waren durch die Menge leicht überſtimmt; allein der Prieſter durfte ein Zeichen übel deuten a), wenn er merkte, daß die Menge fehlen würde, und damit war die Verſammlung vor damals aufgehoben. Vermuthlich geſchah dieſes ſo oft als es die Klugheit der Wenigern erforderte. Da das übel gedeutete Zeichen allein die Ehre davon hatte: ſo ſchien dieſe Macht der Freyheit unſchädlich. Der Prieſter allein hatte das Recht jemanden in der

der

der Versammlung ein Stillschweigen b) aufzulegen, und man würde ihm dieses nicht überlassen haben, wenn man hätte ein Himmelszeichen dazu gebrauchen können. Der Priester war nothwendig Edel c). Denn wenn er zu einer Mannie oder zu einer gemeinen Versammlung gehört hätte: so würde sich eine andre von ihm nichts haben vorschreiben lassen. Man muß ihn deswegen als einen unabhängigen geheiligten Nationalbeamten ansehen, der zwischen den Innungen gestanden, ohne zu einer einzigen insbesondre zu gehören d). Ihr Kirchenbann war erschrecklich e).

a) Si Dii prohibuerunt, nulla de eadem re in eundem diem consultatio. TAC. G. 10. Man weiß, daß durch eben dieses Kunststück der Rath zu Rom sich gegen die Macht der Menge erhielt. Ein Zeichen konnte aber nur vorher übel gedeutet werden. Wenn das Volk einmal seinen Schluß gefaßt, würde es zu spät und auch zu viel gewesen seyn, einen förmlichen Schluß vernichtigen zu dürfen. Die Stimme des Volks war alsdenn die Stimme Gottes, und dagegen mußte der Priester schweigen. Dergleichen Zeichendeutungen fehlen uns jetzt oft. Wenn bey den Römern ein General sich zurück ziehen, oder nicht zur Schlacht austrücken wollte: so war ein gesehener Dienenschwärm, oder ein Neumond, Ursache genug. Und die Armee glaubte deswegen nicht, daß der Feind zu stark, oder ein anderer Mangel vorhanden wäre. In Ermanglung solcher Zeichen muß jetzt oft ein General die wahre Ursache bloß geben, wenn ihn ein Vorwand der mangelnden Subsistenz nicht rettet.

b) Silentium per sacerdotas. TAC. G. II.

c) Von den Galliern sagt CAES. de B. G. VI dieses ausdrücklich, und es folgt von selbst. Als Wehr hätte

er einer gemeinen Versammlung, und im Gefolge einem Herrn angehört; niedriger kann man ihn nicht setzen, und also bleibt nichts als der Höchste oder Adelsstand übrig, welcher ihm auch allein das nöthige Ansehen zum wahren Nationalbeamten geben konnte.

d) In Arimannia sed non de Arimannia.

e) Sacrificiis interdicunt. Hæc pœna apud eos gravissima. Quibus ita interdictum est, si numero impiorum ac sceleratorum habentur; ab iis omnes decedunt; auditum eorum sermonemque defugiunt, ne quid ex contagione incommodi accipiant; neque his petentibus jus redditur neque honos ullus communicatur. CAES. de B. G. VI. Die Macht der Priester gieng also ebenfalls nur auf die Ausschließung aus der Gemeinheit.

§. 29.

Und seinem öffentlichen Unterhalt.

Was wir jetzt Regalien heissen, mogte dero Zeit Gottesrecht seyn; und zu dem Unterhalt des Priesters dienen. Wenigstens waren fast alle öffentliche Sachen, als Ströme, Salzquellen, Wälder und Thäler geheiligt a), und vermuthlich hatte der Priester dem Wilde darin einen Frieden gewürket. Da die Eiche ein besonders Heiligthum hatte: so mogte das Brandholz gemein, das Bauholz aber geheiligt seyn; und der Priester in grossen Nationalwäldern die Mahlart b) führen. Wenigstens konnte in solchen, wozu mehrere Mannien gehörten, diese keinem andern ohne Gefahr vertrauet werden. Er war zugleich der geheiligte Mittler und Schiedsrichter zwischen streitigen Edlen, wie auch ganzen Mannien und Marken c); und hatte das glückliche Recht, die streitigen Gränzen zu

heiß-

Heiligen. Ein Recht, welches man später aus einem Mißverstände aufhob, sich aber noch jetzt in unserm Stifte erhält d). Da er überhaupt den Gottesfrieden handhabete; so mochte er auch die Bruchfälle davon, oder das Sühnopfer und Sühndegeld e) haben. Und solchergestalt konnte sein Unterhalt auf mancherley Art bestimmt seyn, ohne daß er ein Wehrgut besitzen mochte.

a) *Lucos et nemora consecrant. TAC. G. c. 9. Arborum illis cultus et amnium colliumque et vallium. AGATH. hist. L. I. S. KEYSER in ant. Sept. p. 62. Es ist nicht ganz unwahrscheinlich, daß man später diese Gottesrechte folgender Gestalt in Regalien verwandelt habe: Reges ante Clodoveum sibi sylvarum atque aquarum, avium bestiarumque et aliorum quoque elementorum finxisse formas, ipsaque ut Deum coluisse, eisque sacrificia delibare consuetos. GREG. TUR. II. IO. Die Heiligung ersetzte solcher Gestalt den bannum regium super foresto. Von den Salzquellen sagt TAC. Ann. XIII. 57. Religione insita eos maxime locos propinquare cælo, precesque mortalium a deis nusquam propius auditi. Inde indulgentia numinum illo in amne, illisque sylvis salem provenire —*

b) Dieses scheint mir der erste und wahre Grund zu seyn, welcher zu mehrerer Heiligkeit mit vielen Ceremonien verhüllet wurde. Man könnte die Stelle des CLAUD. in laud. Stil. I. v. 228, wenn er das überwundene Deutschland so vorstellet,

*Vt procul Hercyniæ per vasta silentia lunæ
Venari tuto liceat; lucosque vetusta
Relligione truces, et robora numinis instar
Barbarici nostræ feriant impune bipennes.*

gar artig dahin deuten, als wenn der Wildfriede nun

aufgehoben, und die Wahlart nicht mehr abzuwarten wäre. Doch ist der wahre Sinn wohl anders.

- c) De omnibus fere controversiis publicis privatisque Druida constituunt — Si de hereditate si de finibus controversia est decernunt. — CAES. de B. G. VI. Dies gilt nun zwar bloß von den Galliern, und Cäsar konnte mit Recht sagen, daß die Druiden daselbst de hereditate et finibus richteten, nach dem der plebs daselbst in servorum locum gediehen war, und bereits in curia domini Recht nahm, mithin bloß von adlichen Erbschaften, wobey sie die Stelle der Austräge vertreten mochten, die Rede seyn konnte. Von Sachsen aber gilt dieses nur mit gehdriger Ermäßigung.
- d) In dem bekannten Indiculo paganiarum Synod. Lipt. v. 742 heißt es: de incertis locis quæ colunt pro sanctis. Man deutet dieses gemeiniglich auf *Vnsede*. E. ECKHART in Comm. de R. Fr. or. T. I. p. 426. Allein wenn jetzt zwey Marken wegen ihrer Gränzen in Streit sind, so macht man den Raum, worüber beyde Theile nicht eins werden können, zur Streitmark. Beyde Theile müssen sich dessen mit Holzhauen und Plagenschäufeln enthalten. Das beyderseitige Vieh aber kann das was darauf wächst mit dem Munde theilen. Und dies scheint mir obiges weit besser zu erläutern, denn hier werden incerta loca geheiligt. Vermuthlich geschah dieses aber ehedem mit mehrerer Ceremonie und von dem Priester, weil ein Theil dem andern die Heiligung nicht gestattet haben würde. Von dem Wildfrieden in grossen Wäldern muß ich noch anmerken, daß solcher schwerlich ad jus regium gekommen seyn würde, falls er nicht vorher ad jura sacerdotis gehdret. Den ordentlichen Lauf der Sache nach, hätte das Wild in den Markfrieden gehören, und der Holzgraf solches unter sein Verbot nehmen müssen. Weil aber solches nur eine Mark umschließen kann, und bey der Wildbahn in

in

in weitläufigen Gegenden und grossen Wäldern mehrere Marken und Zünningen interesirt waren: so mußte ein höherer Friede, welchen alle zu verehren schuldig waren, eintreten. Carl der Große und die christliche Religion sprengten den Gottesfrieden, und so war es begreiflich, daß der *bannus regius in locum vacuum* trat, und *absque violatione juris privatorum*, eintreten konnte.

- e) S. §. 21. n. d. Wenn ein Verbannter wieder in den Frieden aufgenommen wurde, so mußte er der Parthey, dem Richter und dem Priester genug thun. Die letztere Genugthuung ist von der christlichen Kirche in die Kirchenbusse verwandelt worden, wie aus der Folge zu ersehen seyn wird.

§. 30.

Von der Religion des Staats und dessen Gottheit.

Ich muß hier zugleich der Religion gedenken, in so fern sie ein Band des Staats a) war. Man verehrte ein allgemeines unsichtbares Wesen, und glaubte nicht, daß sich solches durch ein Bild vorstellen oder im Tempel b) einsperren ließe. Der Grund dieses Glaubens lag aller Wahrscheinlichkeit nach darinn, daß das Bild und der Tempel eines Nationalgottes auf der Erde keinen Platz haben konnte. Denn die Mark, worinn Gott seinen Tempel hat, erhält bald einen Vorzug und leicht die Herrschaft über andre, wie die Erfahrung c) bey allen Völkern zeigt. Im Heerlager war ein bewegliches d) Götterbild möglich und vielleicht nöthig, um unter dem Schutz desselben, einer versammelten unabhängigen Menge Kräftiger zu gebieten und den Priester sichtbar zu unterstützen.

- a) ROUSSEAU in seinen *contract social* beschuldigt die Christliche Religion, daß sie diese Absicht zu sehr ver-
lasse. Allein Christus ist auch der einzige von allen Re-
ligionsstiftern der kein Reich von dieser Welt hat errich-
ten wollen.
- b) *Cæterum neque cohibere parietibus deos, neque
in ullam humani oris speciem assimilare ex mag-
nitudine cœlestium arbitrantur. Lucos et nemora
consecrant, deorumque nominibus appellant secre-
tum illud quod sola reverentia vident.* TAC. G. 9.
- c) Die Cathedrale beherrscht immer die übrigen Pfarrkir-
chen, und nothwendig mußten verschiedene Nationen sich
zu einem Sprengel vereinigen, so bald sie sich zu einer
irgendwo feststehenden Gottheit halten wollten. *Vbi
regnator omnium Deus, ibi cætera subjecta et pa-
rentia.* TAC. G. 39. Der Tempel im Stamm Juda
versicherte diesem die Herrschaft, und ihn bauete der erste
ruhige Monarch aus diesem Stamm. Bey einigen Na-
tionen waren ein Haupt-Gott, und viele kleine Götter
um ihn. Letztere stellten vermuthlich die kleinern In-
nungen vor, welche sich dem Haupt-Gott unterworfen
hatten. Die Cathedralen wurden so gar eine Zeitlang
bloß Heiligen vom ersten Range geweiht, und den dar-
unter stehenden Kirchen nur Heilige vom zweyten Rang
erlaubt.
- d) Das Bild der Ihs bey den Sueben saß auf einem
Reinnschiff, und TACIT. G. 9. schließt daraus ad-
vectam esse religionem. Es könnte dieses aber auch
eben so früh, und zumal bey einem ziehenden Volke,
eine reißige Gottheit anzeigen. Die Bundeslade bey
den Juden war beweglich, und wurde zuerst von einem
Könige auf eine beständige Stelle gebracht. Genug,
daß eine allgemeine Nationalgottheit nicht Erd- und Na-
gelfest seyn konnte, ohne einer Provinz vor der andern
einen Vorzug zu geben.

§. 31.

Von besondern Gottheiten.

Deswegen aber konnte der besondere Gott einer Haushaltung, einer Innung, oder einer Mark, gar wohl sein Bild und seinen Tempel an einem verabredeten öffentlichen Orte haben a). Der Hausgott, er mochte nun aus einer seltenen Wurzel oder aus einem andern Dinge b), wovor die Einbildung sich beugen wollte, bestehen, war dem Hausvater unentbehrlich um seine Person gegen ein zahlreiches Gesinde nothdürftig zu heiligen, und sich gleichsam eine Frenstatt in seinem eignen Hause zu geben. In der Mark waren Gränzgötter, wie jetzt Kreuze und heilige Schnatbäume gegen den Eingrif der Nachbarn auch von gutem Nutzen; weil deren Verletzung so fort den Gottesfrieden stören, und den Priester zu dessen Handhabung erwecken mußte. Man trug auch einige Markgötter c) bey einer jährlichen Versammlung auf den Gränzen der Mark herum, und im Christenthum kam die Heiligentracht an ihre Stelle. Die Mannie, da sie sich an keinen Baum oder Stein, sondern auf die Köpfe der Männer schloß d), und folglich nicht leicht einige Gränzstreitigkeiten veranlassete, hätte in ihrer innern Verfassung am allerersten einer besondern Gottheit entbehren können. Denn die einheimischen Streitigkeiten derselben konnten nach der Abrede leicht geschieden werden, und höchstens bey der Gottesprobe und dem Gottesurtheile besondre Gottheiten nöthig seyn.

a) Ich habe in einer Diss. de vet. Gallorum et Germ. theolog. mystica ehedem angenommen, daß man eine öffentliche und heimliche Götterlehre gehabt hätte, um die Widersprüche der Geschichtschreiber in Ansehung der

sichtbaren und unsichtbaren deutschen Gottheiten zu vereinigen, glaube aber nunmehr, daß sich alles auf obige Art besser erklären lasse.

b) Ich gehe hier nicht ad species; und alles was von der deutschen Götterlehre gründliches gesagt werden kann, hat GRUPE in Obl. rer. et ant. Germ. X. und es wäre zu wünschen, daß KEYSLERI Germania Gentilis, so wie es in dessen ant. Septent. 207. angezeigt ist, vollständig heraus gegeben würde.

c) In dem Indiculo paganiarum heißt es dieserwegen: *de simulacro quod per campos portant.* Und aus dem Leben der H. Maresvidis führet ECKHART in Comm. de R. Franc. Or. T. I. L. XXIII. §. 51 eine Stelle an, worinn ausdrücklich geboten wird, vt patronum ecclesie, *pro gentilico ambarvali*, in parochia longo ambitu circumferant. Die Ambarvalia, oder Umdrachten hatten nun zwar noch einen andern Endzweck. Inzwischen wird man doch nicht leicht eine Urkunde in unserm Stifte aus dem XVten Jahrhundert finden, worinn eine Markschnaet beschrieben ist, ohne daß man der Heiligentracht dabey erwehnet hat Und wohin die Heiligentracht gieng, dahin gieng auch die Markgränze. In einigen Marken haben noch die jährlichen Mangänge etwas ähnliches damit. Von der Zeit eines Manganges fängt der öffentliche Besitz an. Was ein Markgenosse das ganze Jahr vorher eingezäunet hat, kann bey dem Mangange ob vitium clandestinitatis sofort wiederum eingerissen werden.

d) So schließt ein Regimentscanton lediglich auf seine enrollirte. Ich werde mich dieses Satzes sehr oft bey unsern heutigen Territorial Gränzstreitigkeiten bedienen. Eine Mark oder ein Dominium gränzt an Stein und Baum. Ein Amt aber schließt auf seine Eingeseffene, fals nicht zufällige Gränzen von Flüssen und Bergen vorhanden sind.

§. 32.

Von der geheiligten Redlichkeit.

Da die Gewalt des Priesters auf keiner weltlichen Macht, sondern lediglich auf der Ehrfurcht der Menschen beruhete: so war die Religion ausserordentlich verstärkt, und bisweilen grausam a); ausserdem aber die Redlichkeit mehr als eine gemeine Tugend, und gleichsam geheiligt b). So daß jedes Versprechen die Kraft eines Ehrenwortes und jede Treulosigkeit den Haß eines Menneides mit sich führen mochte. Dieses trug sehr viel zur Erhaltung ihrer Verfassung bey. Und der Adel c) insbesondre würde mit einer gemeinen Redlichkeit sich nicht erhalten haben, weil er fast durch nichts, als sein Wort verbunden werden konnte. Doch waren Schimpf d) und Ehre ihre vornehmsten Mittel; und man bauete weniger auf künftige Strafen e) und Belohnungen.

a) Dies beweisen die schrecklichen Ceremonien. Arcanus hinc terror, sanctaque ignorantia, quid sit illud quod tantum perituri vident. TAC. G. 40.

b) So wie wir jetzt die moralische Tugend zur Christlichen erheben. Man sieht dieses aus verschiedenen Stellen, wovon ich nur eine wegen der Spielschulden anführen will; Victus voluntariam servitutum adit — ea est in re prava pervicacia; ipsi fidem vocant. TAC. G. 24.

c) Wenn die Fürsten sich jetzt nicht aus ihrer Parole eine Religion machten, wo würden sie Credit finden? Auf die Hofnung, sie durch die Reichsgerichte zur Zahlung zu zwingen, borgte man ihnen gewiß nichts. Eben so war es mit dem Adel. Sein Credit beruhete auf seinem Worte. Der fides mercatorum hat etwas ähnliches damit. Der ganze Handel fällt, so bald die
Sicher-

Sicherheit bloß durch Furcht für richterlichen Zwang und nicht durch einen *foy* oder *ton de Corps* gewirkt wird.

- d) *Nec aut sacris adeste aut consilium inire ignominioso fas*; T A C. G. 6. So kann ein Mann, der sich zum Einlager verschrieben hat, und nicht einreitet, bey keiner adlichen Versammlung erscheinen. An Orten wo Wechselrecht ist, und man dem Edelmann, wenn er nicht bezahlt, so gleich den Landreuter zuschickt, ist aber jene Redlichkeit unndthig. Eben so unndthig war sie in der Stadt, wo der Bürgermeister den Bürger geschwind zur Zahlung anhalten konnte. Und dies ist auch die Ursache, warum man nur eine adliche und keine bürgerliche Parole hat, und warum zu unsern Zeiten, nachdem die territoria sich geschlossen, die adliche Parole minder in Betrachtung kömmt, weil ein jeder Gläubiger sich mehr auf das Hypothekenbuch als des Schuldners Wort verläßt. Zur Zeit aber, wie der Adel bloß einen Landfriederichter und keinen Schuldrichter erkannte, mußte er alles in der Welt thun, um sein Wort zu heiligen, wofern er nicht seinen Credit verlieren wollte. In Spielschulden gilt noch die Parole, bloß aus der Ursache, weil kein Richter da ist. Jetzt kennt man fast nur noch ein Fürstliches Wort.
- e) Die Christliche Religion scheint den Begriff von Ehre etwas zu sehr geschwächt zu haben. Doch sieht man an den Quäkern und Herrnhutern, wie es ihr nicht an andern stärkern Bänden mangle, wenn sie nur gehdrig angestrenget werden. So viel aber ist gewiß, daß künftige Strafen und Belohnungen, besonders nachdem die Vergebung der Sünden oft zu sehr erleichtert wird, das nicht würken, was ein gegenwärtiger Schimpf würken kann. Die Hölle macht keinen so lebhaften Eindruck, als eine öffentliche Kirchenbusse.

§. 33.

Von den Leuten.

So viel von den Edlen, Männern und Priestern, welche zur Nationalversammlung kamen. Alles was einem Herrn angehörte, oder unter irgend einer Gewalt, Hut, Pflege und Schutz stand, konnte darin unmöglich erscheinen, so lange die gemeine Vertheidigung dem Grunde anklebete, oder Pacht und Eigenthum hätten gleiche Lasten tragen, und einerley Güter gleichsam mehrmalen versteuert werden müssen. Ein Mann hätte auch seine Knechte, Kinder und Freigelassene, welche ihm zu Dienst und Dankbarkeit verpflichtet waren, für seine Richter erkennen, und seine Wohlfahrt der Mehrheit knechtischer Stimmen unterwerfen müssen; eine Unanständigkeit wovor alle freye Völker jederzeit einen Abscheu a) geheget haben. Wir wollen die letztern, Leute im allgemeinen Verstande, nennen.

a) Ehe die Römer Geld hatten und jeder Bürger noch von seiner Wortstätte dienen mußte, war es etwas grosses Bürger zu seyn. So bald man Sold ausgeben konnte und Leute nöthig hatte, wurde es leichter Bürger zu werden, und man gab den libertinis latinis et deditiis bald Stadtrecht; wie zuletzt die ganze Armee aus Söldnern bestand, wurde die Wortstätte ganz verdunkelt, und alles was man nöthig hatte mit dem Bürgerrecht beschenkt. Eben so geht es uns mit unsern Soldaten. Für Sold gehn zehn Söhne von einem Hofe in den Krieg. Wenn sie aber vom Hofe dienen müßten, so würde ein Vater vieler Kinder der unglücklichste seyn. Der Gebrauch des Geldes, und die Verwandlung des Naturalheerdienstes in Geldsteuern, hat unser ganzes System verändert.

§. 34.

Von den freyen Leuten ritterlicher Art.

Den Edlen und Wehren würde die Zeit zu Hause sehr lang geworden seyn, wenn sie die Waffen nicht anders als zur gemeinen Vertheidigung hätten ergreifen sollen a). Daher begaben sich ihrer viele, wenn zu Hause alles ruhig war, als Leute ins Gefolge, und zogen einem fremden Kriege oder einer Fehde nach. Am meisten aber mogten die jungen Söhne der Edlen und Wehren, vor welche auffer dem geistlichen Stande b) keine andre mögliche Versorgung zu Hause übrig war, diesen Weg erwählen, und man sagt nicht zu viel, wenn man behauptet, daß die Gefolge eben so wie der spätere Dienstadel, den eigentlichen Kriegesstaat der Deutschen ausgemacht haben c). Edle und Wehren als Landeigentümer betrachtet, machten bloß den Heerbann aus, der einzig und allein zur gemeinen Vertheidigung dienet, und dergleichen Kriege sind sehr selten, desto häufiger aber fremde Kriege und Fehden, woran jeder nach seinem Gefallen Theil nehmen kann. Aufferdem aber wird der gemeine Heerbann nicht anders als mit Mühe in Bewegung gesetzt d), und man bediente sich gern der Gelegenheit, denjenigen der ein grosses Gefolge hatte, für Korn und Früchte zu dingen, daß er einen Krieg, welcher eine allgemeine Aufstizung erfordert hätte, allein übernahm e). Diesem, der einen Schwarm von Verwandten und nothwendigen Müßiggängern um sich haben und solchen kleiden und ernähren mußte, war sehr damit gedient, und er konnte eine desto grössere Macht aus den Edelsten und Tapfersten der Nation unterhalten f). Auf der andern

Seite

Seite mußte der Heerbann ungemein sinken, wenn er solchergestalt weniger gebraucht, und folglich auch wenig in den Waffen geübet wurde.

- a) Si civitas, in qua orti sunt, longa pace et otio torpeat, plerique nobilium adolescentium petunt vltro eas nationes, quæ tum bellum aliquod gerunt, quia et ingrata genti quies et facilius inter ancipitia clarescunt, magnumque comitatum non nisi vi belloque tuare TACIT. G. c. 14.
- b) Die Druiden in Gallien waren insgesamt von Abdes CAES. de B. G. L. VI. und vermuthlich jüngere Söhne, die mit allgemeiner Bewilligung Gott zu ihrem Haupte und Bürger hatten, um nicht bey ihren Verwandten zu dienen, oder als herrnlose Geschöpfe behandelt zu werden.
- c) Es ist durchaus nöthig dem Heerbann oder die National Militz von dem comitatu nobilium zu unterscheiden. Jenen beschreibt TACIT. von c. 6-13, und diesen c. 13. 14. 15.
- d) Im Heerbann, wo jeder bey seiner eignen Kost dient, giengen Weiber und Kinder mit zu Felde. TACIT. G. 7. und es mußte ein gewaltiger Troß seyn.
- e) Mos est civitatibus vltro ac viritim conferre principibus vel armentorum vel frugum aliquid, quod pro honore acceptum etiam necessitatibus convenit. ib. c. 15. Es gab Edle, die ein so starkes Gefolge hatten, vt ipsa plerumque fama bellum profligarent. ib. c. 13.
- f) Hæc dignitas hæ vires magno semper electorum juvenum globo circumdari, in pace decus, in bello præsidium, ib. 13.

Ihre Einrichtung in den Gefolgen.

Die Gefolge der Edlen blieben hingegen in beständiger Übung und Ehre, und ihre Einrichtung war von dem Heerbann völlig unterschieden. Es diente darin niemand von einem Wehrgute a) wenn er auch gleich ein solches für sich besaß, sondern für die Ehre, und für Kost, Kleidung und Beute, auf seines Herrn Pferde. Hier war die Fahne eines Herrn, (Snd b), Verpflichtung, Aufgebot c), und Hofkriegesrecht, welches zwar auch von eines jedem seines gleichen im Gefolge gewiesen wurde, aber unter der Bestätigung ihres Herrn, und wie in den spätern Lehnhöfen. Nachdem das Hofrecht war, konnte einer Leib, Ehre und Leben verwürken, und die Gefolge mußten an einem solchem beständigen Hoflager, und bey so vielen täglich versammelten müßigen Leuten unendlich strenger werden, als für einzelne Wohnner.

a) *Magnum comitatum vi belloque tuentur. Exigunt principis sui liberalitate illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam. Nam epulæ et quanquam incompti, largi tamen apparatus pro stipendio cedunt. TACIT. G. 14.* Nimmt man an, daß der princeps bellatorem equum victricemque frameam, als ein Krieges-Inventarium bey dem Tode eines jeden, zurück genommen habe: so hat man den Ursprung des Heergewedes, *mortuarii militaris.*

b) *Cum ventum in aciem, turpe principi virtute vinci; turpe comitatu virtutem principis non adæquare. Jam vero infame in omnem vitam ac probrosun, superflitem principi suo ex acie recessisse. Suum defendere, tueri, sua quoque fortia facta glo-*

gloriæ eius assignare, præcipuum sacramentum est. TACIT. C. 15.

- c) Man vergleiche obige Beschreibung mit der vom Heerbann, c. 11. da heißt es: tertius dies cunctatione coëuntium absumitur; vt turbæ placuit confidunt armati etc.

§. 36.

Von der Kriegeskunst im Gefolge.

Allem Ansehen nach ward im Gefolge der Krieg wie eine Kunst, oder wenn man es so ausdrücken mag, kunstmäßig gelernet a), so daß ein jeder erst Waffenjunge bey einem Meister werden mußte, ehe er Geselle oder Knappe, oder selbst Meister werden konnte b). Als Knappe erhielt er zuerst mit gewissen Feyerlichkeiten Schild und Pfriemen, und wenn er seine Lehrjahre geendiget hatte, reise er vermuthlich auf Ebentheuer oder auf das Krieges-Handwerk, und erhielt hiernächst die Meisterwürde c), so wie solches der später entstandene ritterliche Kriegesstand ebenfals beachtet, und eben damit, daß ein ritterlicher Meister nur Kindern von ritterlicher Art das Handwerk lehrete, alle übrige ausgeschlossen hat. Unter den Gefolgen selbst mußte aber doch bald einiger Unterschied eintreten. Wenn einer von Adel das Glück hatte zum Könige erwählt zu werden, so mochte sich der Glanz dieser Würde leicht auf sein Gefolge verbreiten, und des Königs Schalk sich um einen Grad höher dünken, als des Schalks Knecht. Jedoch dieses mag genug seyn von den Gefolgen dieser Art; es ist vorerst genug, wenn man weiß, daß es einen gedoppelten Kriegesstand unter unsern Vorfahren gegeben habe, wovon der eine, als der Heerbann, das Landeigenthum,

und der andre eine besondere Verpflichtung zum Grunde gehabt habe. Die Folgen hievon herrschen durch die ganze Geschichte.

- a) Hieher ziehe ich die Worte: *arma sumere non ante cuiquam moris, quam civitas suffectorum probaverit. Tum in ipso concilio vel principum aliquis, vel pater, vel propinquus, scuto frameaque juvenem ornant. Hæc apud illos toga, hic primus juventæ honos. TACIT. G. 13.* Bey den Longobarden konnte der Vater den Sohn nicht selbst in die Lehre nehmen. PAUL. DIAC. de gestis Long. I. 23.
- b) *Quin etiam gradus ipse comitatus habet iudicio ejus quem sectantur TACIT. G. 13.*
- c) *Nec rubor nobilibus adolescentulis et principibus inter comites aspici. ib.* Dieser rubor hat auch später Könige und Fürstensöhne nicht abgehalten, die ritterliche Würde zu nehmen. Man sieht indessen daraus, daß der Dienst im Gefolge eine Erniedrigung war.

§. 37.

Von den freyen Leuten gemeiner Art.

Es giebt jetzt in unserm Stifte noch mehrere Arten von freyen Leuten, worunter die so genannten Hausgehoffen die ersten seyn mögen, welche anderwärts, Hofhörige oder auch Hobes- und Klobbleute genannt werden a). In ihren Rollen oder Hofrechten wird eines Heergewettes, und darunter eines Pferdes mit Sattel und Zaum, imgleichen der Sporn und Stiefeln mit allem übrigen Feldgeräthe gedacht, welches, wenn sie sterben, frey bey der Wehr bleibt, und nicht geldset zu werden gebraucht. Da sie von ihrem Hofe einen Gutsherrn erkennen, so können sie nicht als Wehren, sondern nur als Leute betrachtet werden, die aus einer besondern Verpflichtung:

pflichtung dienen. Ihr Dienst ist aber doch zu Pferde gewesen, und zur Zeit wie sie aufgekomen sind, mögen sie als gemeine unzünftige Reuter gedienet haben. Die meisten derselben erkennen den zeitigen Bischof für ihren Guts-herrn, andre das Domcapitel, und einige auch das Capitel zu St. Johann. Einzelne sind mit der Zeit, nachdem eine und andre solche Innung zerrissen ist, auch wohl in Privat-hände gekommen; jedoch haben sich die Bischöfe lange da-gegen gesetzt, und mit Rechte behauptet, daß es diesen nicht gebühre, Reuter zu halten.

a) Ihre Hoffsprachen sind im Jahr 1721 von Ihre kö-nigl. Hoheit, Ernst August II. gesammelt, aber bis dato noch nicht gedruckt worden. Doch steht die Necken-bergische beym *K r e f* vom Archidiaconal-Wesen im app. p. 150. und das Dissensche beym *Klugkist* in diss. de curiis dominicalibus. Andre Westphälische Hof-rechte findet man bey dem von *S t e i n e n* in der West-phälischen Geschichte p. 1411. 1563. 1769. 1808. beyhm *S e n k e n b e r g* in corpore juris Germ. T. I. post. praef. beyhm *S t r o d m a n n* de jure curiali litonico, und weitem Unterricht beyhm *L o d m a n n* de divisione personarum secundum consuet. ofnabr.

b) In dem Hofrechte der hiesigen Kirchspiele Venne und Hunteburg heißt es: So dar ein Mann is, welcher dem gnädigsten Land Fürsten des Stiffts Osnabrück, einem ehrwürdigen Domcapitel oder sonst jemand anders eigengehörig tho künpt und sterret: so ist unserm gnä-digsten Landesfürsten, oder wer der Gutsheer ist, ver-schieden dat Heergewedde. Ist et aber ein frey Mann, so kömmt et dem negesten Blote tho, de sich mit Rechte de Negeste dartho bekünden kann. Hier hat man die Regel: wo das nächste Blut das Heergewed-de erbet, da ist persönliche Freyheit. Diese gilt in dem

Hammischen Hofrechte bey dem von Steinen l. c. p. 1808 in dem Neckenbergischen Hofrechte §. 13. in der Wetterfreyheit bey dem LUDOLF T. I. obl. 155. und in den Rollen der Meyerhöfse zu Schleddehausen, zu Belm, zu Dissen, zu Stockum, zu Gerden, zu Bokum, zu Nimsloh, zu Wellingholzhausen, zu Nartrup, zu Starren, zu Brückwedde, zu Bergfeld, zu Wedel, zu Ansum, zu Rüssel, zu Neuenkirchen und andern die mir nicht bekannt seyn mögen. Von den Besitzern dieser Höfse mag also auch, insofern damit seit der Zeit keine Veränderung vorgegangen ist, kein Freybrief, kein Zwangdienst und kein ordentlicher Sterbfall gezogen werden. Der Gutsherr erbt hier bloß den vierten Theil der vierfüßigen Thiere, so wie anderwärts das beste Haupt oder Pfand, the best Beast, wich the Tenant hath at his Death and in some Mannors the best piece of Plate. S. NELSON de Lege Maner. p. 113 v. *Henot Costum*. Indessen scheinete es mir doch, daß das Heergewedde in Ansehung der Freyheit nichts entscheide, indem dieses, wenn der Mann sich selbst ausgerüstet, dem nächsten Erben, und wo der Herr die Rüstung ausgethan hat, diesem billig zukömmt, ohne darauf zu sehen, ob der Dienstmann frey oder eigen sey. Eine ausführliche Abhandlung von den Hausgenossen findet sich in *actis olm.* Th. 1. St. 2. p. 113.

§. 38.

Von den freyen Hausgenossen.

Eines der vorzüglichsten Rechte dieser Hausgenossen ist, daß sie unter ihrem Vorsteher, der entweder Schulze oder Redemeyer genannt wird, eine geschlossene Gesellschaft ausmachen a), und in allen Sachen, worüber jetzt ein freyer Mann durch Ehepakten oder Testamente verordnen kann, ihre Autonomie haben, jedoch nicht anders als

als unter Hofesherrlicher Bestätigung. Hieraus sind die Hofrechte entstanden, und jenes ist unstreitig der Grund, warum sie nicht nöthig haben, leibeigne unter sich zu dulden. Außerdem aber sind sie Gddings- Send- und Halsgerichts-frey b), vermuthlich als Reuter, die ihrem Herrn beständig gewärtig seyn müssen, und daher keine Zeit haben, auf jenen ungeborenen gemeinen Dingen zu erscheinen. Ihre Höfe heißen Redehöfe c), vielleicht wegen des darauf befindlichen Heergeräthes oder weil ihre Besitzer allezeit rede, das ist, fertig seyn mussten. Noch jetzt haben sie gewisse Tage im Jahr, woran sie sich auf dem Redemeyershofe versammeln, und ihre Rechte oder Hoffsprachen verlesen hören. Man nennet sie Pflichttage, und die Hausgenossen pflegen solchen als das Fest ihrer Freyheit zu feiern. Der Meyer muß sie als Vogt überall verbitten und vertreiben, und wenn es nöthig ist, ein Pferd für sie zu Tode reiten. Dafür sind sie aber auch demselben zu einiger Beyhülfe verpflichtet.

a) Daher mögen sie auch curiales oder ad communem curiam pertinentes, Hoffhörige Leute genannt werden. In dem Aspelschen Hofrechte beyh von Steinen p. 1774 heißen sie Klopsleute, womit das englische Club Cluppa eine Versammlung, übereinstimmt. Was hier Club heißt, nennen die Franzosen Cotterie, und bey diesen heißen die Hausgenossen Cotterets. S. MENAGE h. v. Die Einrichtung mit den Hausgenossen geht aus Westphalen durch die Niederlande, S. GORIS in adverb. T. III. p. l. c. 13. in Frankreich, so weit es país de coutume ist, und eine Vergleichung der Westphälischen und Französischen Hofrechte ist noch zu machen.

C 3

b) Gd-

- b) Gdbing ist das ungebotene Ding, was der Graf drey-
mal im Jahr halten mußte. CAPIT. V. an. 819. §. 14.
bey den Engländern *shire-gemot*, und Send ist Sy-
nodus. Die Halsgerichtsfolge begreift die Begleitung
zur Gerichtsstätte und die Urtheilweisung.
- c) In der Verdenschen Hofrolle beyh *Strodmann de*
jure curioli p. 86. und in der Aspelschen bey *von*
Steinen l. c. p. 1779. kömmt gerede und ungerede
Gut vor; unter letzterm wird erworbenes (allodial)
Grund verstanden.

§. 39.

Von den Roth- und Churfreyen.

Es war eine allgemeine Regel, und die Natur des
gesellschaftlichen Contrakts brachte es damals mit sich, daß
alle freye Einwohner im Staate entweder in der Heer-
bannstrolle, oder im Schutze stehen mußten a). In
jenem befanden sich Edle und Wehren und nachdem die
Gefolge mit der Zeit den Heerbann ablöseten b), mochten
die Freyen, sowohl ritterlicher als gemeiner Art, welche
Kriegesdienste verrichteten, und sich in eine Kriegesrolle
begeben hatten, nicht nöthig haben, sich überdem noch in
einen besondern Schutz zu begeben. Die Dienstrolle
war so gut, und zuletzt noch besser, als die Heerbanns-
rolle. Diejenigen aber, so in keinen von beyden einge-
schrieben waren, mußten sich in irgend einen Götzen- c)
Heiligen- oder Herrnschutz begeben. Einige hatten die
freye Wahl ihres Schutzes, und diese nennt man bey uns
jetzt *Bolontair freye*, auch wohl *Churmündige* d),
Churechte e) oder *Medekürige* f). Andre aber,
die auf den Gründen eines Schutzheiligen oder Schutz-
herrn saßen, waren auch an dessen Schutz gebunden g),
und

und man nannte sie Nothfreye. Ein solcher Schutz heißt bey uns Hode oder Hut, anderwärts aber Hye h) Hege oder Pflege i). Der Schutzherr leistet für sie dem Staate die Bürgschaft, hilft ihnen wo es nöthig ist, zu Rechte, und genießet dagegen von ihnen eine jährliche Urkunde an Wachs oder Gelde, und nach ihrem Tode das beste Kleid oder Pfand k). Das Wachs scheint besonders eine redende Urkunde für den Churmund gewesen zu seyn, so auch die Wahl des besten Hauptes. Vermuthlich befaßten dergleichen Leute die von der Kriegesrolle befreyet waren, anfänglich nur geringe unwehrlige Gründe; nachdem aber auch manche Wehren, welche kein Schutzrecht hatten, sich in die Dienstrolle begaben, und ihre Höfe solchen Freyen zur Pacht überlieffen, mußten auch solche Pachtleute, ob sie gleich auf Wehrgute saßen, zur Erhaltung ihrer persönlichen Freyheit einen Schutz wählen.

a) Quisque a duodecimo ætatis anno fit in Hundredo et Decima (Gddings und Bauerschaftsrolle) et plegio liberali (Freyschutz oder Hode) qui *Wera* vel *Witte* (echten Stand von *Wette* ein Gesetz (vel jure liberi dignus curat aslimari v. LL. Henrici I. bey WILK. p. 241. Dieses fordert überall die Natur, nach welcher jeder Staatsgenosse sich entweder in die Reihe der Selbstvertheidiger begeben, oder wo er zu arm ist, einem Schutzherrn steuern muß, der z. E. für ihrer zwanzig oder dreißig, einen Mann stellet.

b) S. §. 34.

c) Die Sachsen mußten bey der Laufe aller Teufelgilbe entsagen. Diese Gilben waren vermuthlich Vereinigungen unter dem Schutz eines Gddens.

d) Von Chur die Wahl und Mund der Schutz.

- e) *Correcti. v. GERKEN.* in dipl. vet. March. Brand. p. 15. Echte ist status civilis. „Dat Stichte van Bücken, best ,drigerley Echte; de erste hetet Godeshuslåde; dat sind ,de Höffnere, de in de seren Weigerhöfse höret. De andre ,Echte, dat sind Sunderlåde, de werdet geboren un ,de besatet up Sundergute, dar en is neue Wdgedie an ,noch in Läden noch in Gäden; de richtet sich na den ,Heren, de de Hofe under sich hebbet. Wann de verster ,ret, so mag de Here des Hofes sich richten na allen ,ören natalenen Gude. De derde Echte dat sind vrige ,Godes Låde, und dat sind infommende unde vrige ,Låde, de gevet sich in S. Maternians Echte. Und ,wanne die stervet, so gevet se in S. Maternians Ehre dre ,beste overste Kleed und dre beste hofet Quekes (Viehes). ,Unde de gevet sich darum in de Echte, dat de unde dre ,Kinder der Herre des Landes nicht wilt egen wesen.“
v. BOEHMER in præf. ad Strodmani jus curiale litonicum. Diese dreyerley Echten findet man überall.
- f) STRODMAN in jure curiali litonico p. 148. Mede muß in einer alten Sprache so viel als Echte bes deuten haben, welches leicht seyn kann, da der Begriff eines Maasses darin liegt v. SOMNER in Glossario Anglo. Sax. v. Mede.
- g) Der Pabst Zacharias antwortete schon dem heil. Bonifacius Epist. 142. homines liberos, si sine tributo federent, proprias sibi vendicatueros terras, daher wäre es nothwendig seine Leute in Schutz und Schirme zu haben, und von ihnen wenigstens einen Pfennig zur Urkunde zu nehmen.
- h) S. HALTHAUS. v. Hyeman nud PUFENDORF. obf. jur. Vol. III. p. 89.
- i) Ist das englische plegium.
- k) S. hier oben die Note e.

- 1) In dem Alspelschen Hofrechte bey dem von Steinen p. 1778 heißt es: kormündig oder Wasstinsig; und in der Capitulation des Dfnabr. Bischofes Conrad von 1482. beyrn KRES vom Archiv: Wesen in app. p. 9. Freye unde Wasstinsige Lide mdgen sitten sunder jene unser unde unser Amtlide Schattinge Denste und Bede. Die Churmede wird sonst inögemein so außgelegt, daß ihr Name von der freyen Wahl des besten Pfandes, welche der Gutsherr hat, abstamme. Allein sollte nicht eben diese freye Wahl zugleich das Synvolum von der freyen Schukwahl des Mannes seyn?

§. 40.

Von den verschiedenen freyen Hoden.

Die älteste Hode im Stifte ist wohl diejenige, welche ein zeitiger Bischof mit dem H. Peter hat, und deren Genossen jetzt Peterfreye genannt werden a). Der Domprobst, Domdechant und Domkünstler, schützen mit dem heiligen Crispinus und Crispinianus als der Patronen der Domkirche; der Probst zu St. Johann mit dem heil. Johannes, der Abt zu Iburg mit dem heil. Clemens; die Stadt Dfnabrück mit dem heil. Geiste, dem heil. Anton, der heil. Elisabeth und der heil. Marie als Patronen zweyer ihr gehörigen Hofhäuser, der Landdrost aber vermuthlich von Amtswegen b). Auch will das adliche Haus Schulenburg eine Hodegerechtigkeit hergebracht haben. Dann schützt ein jeder Edelmann auf seinen Frechten c), jedes Kloster auf seinem Orbaren d), wie jeder Herr sein Gesinde, und jedes Bürger- oder Weichbildsrecht e) seine darunter stehenden Einwohner. Die in unserm Stifte ehemals vorhanden gewesene und zum Theil noch vorhandene Ravenspergischen, Zecklenburgischen, Lingischen und Mün-

sterischen Freyen sind wahrscheinlich Schutzgenossen auswärtiger Heiligen oder Herrn, indem zur Zeit als die Länder noch nicht geschlossen waren, dergleichen Pflegen Hegungen und Huden aus einem Reichsamte ins andre, nichts ungewöhnliches waren, und sich auch viele Ohnabrückische Freyen in den benachbarten Graffschaften befanden, welche aber so wie die Ämter in Territorien verwandelt wurden, nach und nach ausgekauft sind. Die so genannten Wetterfreyen haben in dem Schutze der heil. Marie zu Heerse gestanden, und dem Ansehen nach einen gedoppelten Ursprung, indem derjenige Theil, welcher ein Heergewebde hat, dem Heersischen Klostervogte als freye Hausgenossen gebient, ein anderer aber, der seiner geringheit wegen nicht zu Kriegesdiensten gezogen werden konnte, blos des Freyenschutzes genossen hat.

a) S. unten Absch. V. §. 25.

b) Die bis hiezu genannten Schutzgerechtigkeiten sind durch die Bischöflichen Capitulationes bestätigt S. K r e ß von Archiv: Wesen in app. p. 9. 17. 25. 57. 201. Der Landdrosten: Hode wird zuerst in Capit. perp. gedacht. Die Freyen des thesaurarii heißen in specie *Corocensuales* und des Domprobsten *liberi camerales* Cammerfreye. ib. p. 57.

c) De Brygen de up Malts (eines jeden) Gründen sitten, dat se de mögen hebben beschermen unde Verdegedingen gelik eren egenen Lüden ib. p. 7. 14. 22.

d) Orbar ist fundus dotalis ecclesiæ. v. HALTHAUS h. v. und K r e ß l. c. p. 6. 13. 20 52.

e) Das Weichbildsrecht schützt nicht so gleich. Denn man findet unzählige Beispiele, daß die Schutzherrn auch noch das Heergewebde oder das beste Pfand von den
im

im Weichbilde sterbenden gezogen haben. Den Osnabrückischen Bürger erlies Bischof Johann das Heerge wedde und die Gerade, im Jahr 1431. S. die Osn. Unterhaltungen p. 116. Da aber dergleichen Erlassungen fast allen Städten angediehen sind, so hat von dieser Zeit an jedes Weichbildsrecht Schutz gegeben. Weichbild kommt von Wich ein Dorf, und bilden oder holen abzirfeln; es bedeutet also ein bezirktes Dorf oder eine geschlossene Gemeinschaft. Man errichtete auch oft, um Schutz zu haben, ein Kreuz auf seinen Gründen. Multi tenentes erigunt cruces in tenementis suis, aut erigi permittunt in praedictum Dominorum suorum, ut tenentes per privilegia templariorum tueri se possent contra capitales dominos. In STAT. 2. WESTMONAST. c. 37. Daher würden auch die Kirchhöfe Schutz von dem Kreuze auf der Kirche haben, wenn man annehmen könnte, daß in den alten Zeiten so wie jetzt die Kirchhöfe wären bewohnt gewesen.

- f) Diese Leute gehören in den ehemahls so genannten Amtshof, und den jetzigen Meyerhof zu Wetter im Amte Gronenberg, welcher vormals dem Kloster Heerse gehörte. Die Grafen von Ravensberg waren Schutzvögte dieses Klosters, und weil diese mehrere Freyen in unserm Stifte hatten, so wurden sie auch wohl zusammen Ravensbergische Freyen genannt. Die Wetterischen machen aber doch eine eigne Klasse aus. Man findet von diesen eine ausführliche und beurkundete Nachricht in den Osn. Unterhaltungen p. 57. u. f. wie auch in *actis Osnabr.* Th. I. p. 130. und beyh. LUDOLF Obl. for. 155. p. 269. Siehe auch MASCOV. in not. jur. Osn. c. V. n. 16. und LODTMAN de divis. pers. in Ep. osn. §. 24. und noch 58. n. 5. Ausserdem findet man noch in unserm Stifte Amts Fürstenau, Daelfreyen und Carolsfreyen, deren

ren

ren Ursprung mir nicht bekannt ist. Von letztern heißt es in einem Berichte des Rentemeisters Mehring an dem Bischof vom 21. Oct. 1659. „Die in der Vogtey Merzen wohnende Carolsfreyen müssen zweymal im Jahre „aufm Hoflande zur Fürstenau mit 6 Pflügen dienen „und eggen.“ Es sind wahrscheinlich Lingische Freyen, die ihren Schutz vom heiligen Carl haben.

§. 41.

Von den Biesterfreyen und Wellmündigen.

Wer sich so wenig in die Kriegesrolle als in eines Heiligen oder Herrn Schutz begeben hatte, ward als ein Wildfang betrachtet, und wenn er starb, von der höchsten Landesobrigkeit beerbtheilet a). Man sagte von ihm, er hätte keine Wette b), das ist, er wäre rechtlos in dem Lande, dem er so wenig im Heerbann als im Gefolge gedient, und worin er auch keinen Schutz bezahlet hätte. Er hatte also auch keine Ehe und keine ächte Kinder, die auf seine Erbschaft einen Anspruch machen konnten. Diese Art der Freyheit nannte man die Biester-Freyheit c), zu der Zeit, wie der Landesboden noch keinen zum Unterthanen machte, sondern das Band zwischen Obern und Untergebenen, lediglich auf Huldigung und Hörigkeit beruhete; und wir nennen sie noch so, ohnerachtet sich die Umstände in diesem Stücke sehr geändert, und mit Hülfe des Geldes alle auf dem Boden eines Landes gefessene Leute zur Heerbannssteuer gezogen haben d). So arg aber auch diese Freyheit oder völlige Herrlosigkeit war, so war jedoch die höchste Landesobrigkeit schuldig, ihnen alle Rechte der Menschheit dafür zu gewähren, daß sie den Sterbfall der Biesterfreyen genießt e). Man konnte also einen Wildfang nicht erschlagen, ohne der Obrigkeit seine

seine

seine Wehrung zu bezahlen. Andre Freyen, welche im Schutze standen, und nur die Entrichtung ihrer jährlichen Urkunde versäumten, wurden hellmündig f), das ist, ihr Schutzherr beerbte sie, als Leute die den Schutz verballwet oder verschleudert hätten g).

a) S. S. 39. n. e.

b) S. S. 39. n. a.

c) Diester bedeutet jetzt in der Dösnabrückischen Sprache arg, und verbiestern ist so viel als verargen. Daher hat man auch auf den Seebüchern verbiesterte Leiche, das ist, solche Damnteiche, die der Eigenthümer verlassen hat. Mehrere Nachricht von der Diesterfreyheit findet man beyrn SCHELVER in dill. von den Dösnab. Diesterfreyen.

d) Man glaubte daher auch einmal das alte Herkommen verlassen zu können, und die Canzley rescribirte: „Auf von euch eingesandten casum, und darüber gestellte Anfrage, antworten wir erstlich, daß eben kein auf Erben und Kotten gefessener Unterthan nothwendig in einer Hode oder Schutz seyn müsse: sondern sind dieselben genug immatriculirt, welche Schatz und Steuer geben, dergestalt auf Schatzregistern befindlich, und bilzlig Landesfürstl. Schutz und Schirm genießten: so wird auch die von euch angezogene k. M. andergestalt nicht, denn von ihren Kindern, als rechten natürlichen Erben, geertheilet werden können. Ein anders ist, wenn ledige Leute, so irgendwo zur Heuer wohnen oder sitzen, versterben, und keine Kinder verlassent, und anders beyrn Leben nicht disponiren, da alsdenn der fiscus succedit, wornach ihr euch in diesem und sonst zu achten.“
Dösnabr. den 13 März 1680.“

Fürstl. Dösnabr. zur Canzley herangelassene Rätbe.

Phillip von dem Bussche.
Ein

Ein andres rescriptum Cancellarie sagt: „Auf der
 „Wittwen St. R. beschehenes Suchen und eure An-
 „frage bey uns, wegen jetzt besagter R. Verlassenschaft,
 „ohnverhalten wir euch antwortlich, daß derjenige,
 „welcher in diesem Stifte verstirbt, und lebendige ehe-
 „liche Leibserben hinterläßt, ob er gleich keiner Hode
 „einverleibt, dennoch dergestalt nicht für also genannt
 „biesterfrey zu achten sey, daß dessen Verlassenschaft
 „dem filco verfallt, sondern den Kindern ein oder meh-
 „rere billig gebühre und von demselben geerbet werde.
 ad supplicam der Wittwen Kuhlmanns vom 26. Feb.
 1684.

Allein so richtig der Schluß ist, daß diejenigen, wel-
 che auf Schutzregistern stehen, pro immatriculatis in
 hundredo zu achten, so ist es dennoch bis hiehin in den
 mehrsten Aemtern bey der alten Gewohnheit geblieben.

e) Dieses bringt die Sache selbst mit. Der König ist aller
 alienigarum patronus. v. *LL. Canuti* c. 37. ap.
 WILKINS p. 140. Er erhält ihr Wehrgeld und ihre
 Erbschaft dafür, daß er ihnen gemeine Sicherheit ge-
 währet. Zur Zeit, wie der Boden noch keinen zum Un-
 terthanen machte, sondern alles darauf beruhete, daß
 einer aut in hundredo aut in plegio seyn mußte,
 war es Wohlthat für einen Fremden, daß er nicht als
 ein wilder Mann erschlagen werden konnte, sondern
 als des Königs knecht gerächet wurde. *CAPIT. BAJ.*
 anni 788. §. 7.

f) Der Bellmund oder Balmund unterscheidet sich von
 dem Biesterfreyen dadurch, daß dieser als ein Wildfang
 der höchsten Landesobrigkeit, jener aber seinem Schutz-
 herrn, zu dessen Nachtheil er sich mit Entrichtung der
 jährlichen Schutzurkunde versäumt hatte, heimfiel.
 Im Lippischen können die Nachgelassenen jene Versäums-
 niß noch abwenden, wenn sie einen Groschen auf dessen
 Sarg legen. *S. Gatterers Hist. Bibl. B. IX. p.*
 105.

105. So auch in Frankreich: Si aucun de ces aubains mourut, et n'eut commandé à rendre quatre deniers au Baron, tous les meubles seroient au Baron. v. DU FRESNE v. aubence. und meine patriotische Phantasien. Th. III. 347. Verbalwete Häuser nennt man im Osnabrückischen, verlassene Häuser.

- g) Zum Beschluß will ich noch einen Hodebrief beyfügen.
 „Ich Benedickt Rorf, Thumdechant der Kirchen zu
 „Osnabrück, bezeuge Kraft dieses vor mich und meine
 „Nachfolger an der Thumdechaney, daß ich G. G.
 „und ihre zween Söhne M. und H. im R. Merfen,
 „als freyen Standespersonen, dieselbige in ihren rechtmäßigen
 „Sachen zu verbitten und zu vertreten, unter
 „meinen Schutz und Defension genommen habe. Dagegen
 „sollen und wollen sie mir und meinen Nachfolgern
 „gern alle Jahr auf St. Michael zur Urkunde geben 18
 „pf. Osnabr. bey Verlust dieser Hode und so lange ihnen
 „wie auch mir dieses gelüftet und wohlgefällig. Und
 „da sie in dieser Hode versterben würden, sollten sie wegen
 „ihres besten Kleides, wie gebräuchlich sich bey mir
 „oder meine Nachfolger der Gebühr nach abfinden.
 „Dessen zu Urkund ic. den 18 Febr. 1615.“

Was hier von dem besten Kleide gesagt wird, fällt jetzt weg, indem ein Hodeherr vor dem andern mit der Zeit bessere Bedingungen gegeben hat. Denn da jeder Freyer, so bald er nicht von seinem unterhabenden Grunde an eine sichere Hode gebunden ist, die freye Wahl hat, wo er Schutz nehmen will, so ist es Politick, hierin nachzugeben.

§. 42.

Vom Leutegute und Leutegelde.

So wie die Wehren ein Wehrgeld hatten, eben so hatten auch die Leute ein Leutegeld a); jenes war eine gemein-

gemein-

gemeine Wehrung, wofür der ganze Staat haftete, dieses aber eine besondere, welche jeder Herr eines Gefolges seinen Leuten versicherte und wofür die Verbundenen zusammen hafteten; man schliesset leicht, daß auch diese ihrem Hauptherrn eine besondere Wehrung über die Gemeine bewilligten, und wenn er erschlagen ward, darnach ihre Genugthuung forderten. Der Leuteynd b) war auch nothwendig schärfer als der gemeine Eynd, weil jener eine besondere Verpflichtung, diese aber die allgemeine zur Landesvertheidigung, zum Grunde hatte. In Ansehung des Wehrgutes setzte es zwar, wie wir in der Folge sehen werden, grosse Verwirrungen, wenn ein Wehr zugleich Leut c) wurde, und sich mit seinem Herrndienst vom gemeinen Heerbannsdienste entschuldigte; oder da dieser seltner aufgeboten wurde, einen andern, er mogte nun ein freyer oder leibeignier Pächter seyn, in die gemeine Reihe stellte. In Ansehung des Wehrgutes oder steuerbaren Grundes, machte es aber doch keinen sonderlichen Unterschied, was für ein Mann darauf saß, indem es nunmehr zwar Leutegut hies, aber doch gegen dem Heerbann seine vorige Verpflichtung behielt. Wie vollends die Geldsteuern aufkamen, und keiner mehr in Person von dem Gute zu Kriegesdiensten aufgeboten wurde, verlor sich jener Unterschied fast ganz, wozu der Dienst im Harnisch vieles beytragen mogte. Denn wenn für zwölf Wehrgüter nur ein Mann im Harnisch gefordert wurde; *S. Capit. L. III. §. 5.* so konnte derjenige, welcher, diese Last für die elf übrigen übernahm, solche gleichsam als seine Leute zu Hause behalten; und die Kirche, wenn sie zwölf Höfe einzog, und dafür ihren Vogt oder

oder einen geharnischten in das kaiserliche Gefolge stellet, erhielt leicht für sie die Freiheit von gemeinen Auszügen.

a) LEUDIS war zwar anfangs auch eine gemeine Wehrung, wozu $\frac{2}{3}$ dem Herrn und $\frac{1}{3}$ den Verwandten des *liti occisi* unter der Garantie des Staats gebührte. v. LL. Sax. et Frisonum. Wie aber der *nexus litonicus ad instar comitatus*, qui etiam gradus habebat, ebenfalls Stufen erhielt, so konnte die Gemeinde nicht wohl für das erhöhte Wehrgeld haften, sondern dieses mußte eine *obligatio particularis Confœderatorum* werden.

b) Litimonium. v. MARCULF form. 86. 95. 99.

c) Es ist dieses gerade der nehmliche Fall, wenn der Wirth auf dem Hofe zugleich Soldat ist. Ruft ihn das Dorf zur Wegebetterung, so entschuldiget er sich damit, daß er beym Regimente seyn müsse; hat er etwas verbrochen, was eine Leibesstrafe verdient, so darf ihn der Beamte nicht angreifen; werden Gläubiger verabschuet, so heißt es *salvo jure militum*. Mit einem Wort, der Wirth, der zugleich Soldat ist, verrückt die ganze Amts- und Justizverfassung, und ist er gar, wie es dergleichen Fälle hundert giebt, zugleich Leibeigener, so collidiren Regiment, Amt und Gutsherr alle Augenblicke, daher kein Staat und kein Gutsherr meiner Meinung nach schuldig ist, einen Soldaten auf seinem Hofe zu dulden. Aber auf der andern Seite kann man auch sagen, daß der Staat aus eben demselben Grunde nicht nöthig habe, Leibeigene auf den Höfen zuzulassen.

§. 43.

Von den Sanderleuten oder Nittereignen.

Hörige oder Leibeigene Leute bedurften aber so wenig eines Schutzes, als sie anfangs in einer Kriegesrolle Meisters Osabr. Gesch. I. Th. § stehen

sehen konnten. Sie waren das Eigenthum ihres Herrn, und wenn dieser in der Rolle stand oder Schutz hatte, so war damit auch alles, was ihm gehörte, vertheidigt oder geschützt; dieses folget von selbst. Man nannte sie *Sunderleute* a), oder abgesonderte Leute, weil sie nicht wie andre in geschlossenen Gesellschaften oder *Hoden* standen, sondern einzeln mit Leib und Gut ihren Herrn unterworfen waren b). Den Namen von *Rittereignen* haben sie vermuthlich daher erhalten, weil einzelne Gutsherrn so wenig *Hausgenossen*, als jetzt Soldaten, halten durften, und die ersten Gutsherrn dieser Art *Dienstleute* der Kirche und fast alle *Ritter* waren. Es giebt zwar auch *hörige* oder *leibeigne Hausgenossen* c); aber diese sind sicher aus der Zeit, da die *Hörigkeit* so sehr die Ueberhand gewann, daß auch *Edele* und *Wehren* sich dieselbe gefallen ließen d). Um die *Sunderleute* und *Rittereigne* bekümmerte sich der Staat lange nicht, weil ihre Gutsherrn für sie entweder im *Heerbann* oder im *Gefolge* dienten, und das *Wehrgut*, was solche *leibeigne* zum *Bau* unterhatten, versteuerten. Seitdem aber die Gutsherrn nicht mehr ausziehen, und die *beständige Miliz* ihre Stelle vertritt, so dann die hiezu und sonst zur gemeinen *Vertheidigung* erforderliche *Steuer* von den *leibeignen* ohne *Mittel* e) entrichtet wird, hat sich natürlicher Weise dieses sehr geändert, und hierin ist auch der einzige groffe Grund des gemilderten *westphälischen Leibeigenthums* zu suchen. Es gilt jetzt kein *Schluß* von der alten *leibeigenschaft* auf die neuere.

a) S. §. 39. n. e.

b) *Ritter*, und *Gutsherrn*, *Recht* kömmt oft *Synonymice* vor; in dem *edicto abbatis Corb.* von 1348, was *Böhm er* in der *Vorrede ad STRODMANNI jus cur.*

cur. liton. beygebracht hat, wird es übersetzt: mos
militarium sive ministerialium.

c) S. ACTA OSN. p. II4. 126.

d) S. den zweyten Theil dieser Geschichte im 1. Abschnitt
S. 44.

e) So gut wie es ein Staat verbieten kann, daß einer sei-
nen Acker nicht durch Mühren, die höchstens als Pauerer
mit zu Felde gehn, bauen lasse, eben so gut kann er
auch verbieten, daß ein Leibeigener, so bald dieser nicht
zu allen gemeinen Diensten mit den Freyen gleich fertig
und fähig gemacht wird, einen reihspflichtigen Hof bauen
solle. In den Zeiten, worin das onus defensionis ein-
zig und allein den wahren Eigenthümern oder Gutsherrn
oblag, war der Leibeigene *manus mortua*, jetzt ist er
manus viva, und diese ausserordentliche Veränderung,
welche man der Nothwendigkeit einer beständigen Miliz
und Steuer zu danken hat, nicht aber die Menschenliebe
oder das Christenthum haben die alten Rechte von selbst
und unbemerkt umgeschaffen. Der Osnabrückische Ei-
genbehörige wird ohne Mittel des Gutsherrn zu gemei-
ner Reihe und Rande bestellet, bestrafet und besteuert;
und wenn eine allgemeine Recrutentlieferung geschehen
müßte, würde der Gutsherr sich wegen seiner Freybriefe
ans Erbe halten müssen, und seinen Leibeignen nicht zu-
rückfordern können. Alle gemeinen Landes- und Poli-
ceyordnungen verbinden Freye und Leibeigene in gleicher
Maasse; und der Staat sieht von seiner Seite, beyde
als gleich huldige und gewärtige Leute an.

§. 44.

W e s c h l u ß.

Was ich bis dahin angeführet habe, gehöret zwar
nicht alles in die älteste Verfassung, aber es ist doch immer
der Gang der Natur, und da sich überall auf dem nörd-

§ 2

lichen

lichen Boden Europens Spuren finden, welche auf eine gleiche Einrichtung zurückführen, so kann man ihr Alter ziemlich hoch anlegen. Zur Zeit wie Niederdeutschland den Römern, Franken und andern mächtigen Nachbarn keine kleine Gefolge, sondern zahlreiche Heere entgegen stellen musste, und diese nicht für Sold unterhielt, sondern von dem Landeigenthume forderte, mogte jeder Hof, so wie es auch die erste Genügsamkeit erfordert, mit einem Eigenthümer besetzt, und es keinem erlaubt seyn, deren hundert zu vereinigen, und solche durch leibeigne bestellen zu lassen. Jeder Wirth, der zu Felde gieng, lies wahrscheinlich nur seinen Hof auf diese Art bauen. Je öfterer aber der Krieg durch bloße Gefolge geführt, und je mehr diese also verstärkt wurden, desto häufiger konnte es geschehen und zugelassen werden, daß ein Edler oder Wehr mehrere Höfe an sich brachte, und die er nicht selbst bauete, freyen oder leibeignen Pächtern untergab. Die letztern mußten ihm die liebsten seyn, weil ihm alles, was sie erwarben, nach ihrem Tode zufiel, und dieselben, wenn man es genau nimmt, gegen ihn in keinen Falle Recht haben konnten. Die alten Gefolge verlohren sich mit der sächsischen Freyheit, und Carl der Groesse stellte, so gut er konnte, den Heerbann wieder her. Aber die Anführer und Verteidiger desselben giengen bald auf den vorigen Plan zurück, und hielten ihre besondern Kriegsleute, die nun auch wiederum den Krieg allein übernahmen, und sich die Gemeinen im Heerbann unterwürfig machten. Das freywillige Opfer, womit die Deutschen in der ersten Zeit die Herrn mächtiger Gefolge verehrten und unterstützten a), reichte wohl nur bey leichten und gewöhnlichen Vertheidigungen

gungen

gungen hin; aber in anhaltenden und schweren wird zuletzt jede Nation von ihren Gläubigern und Vertheidigern nothwendig unterbrückt b), und wir sehen es täglich vor Augen, daß sogar Privatschulden einen freyen Eigenthümer, der seinen Hof nicht gern verkaufen lassen will, nöthigen, sich einem Herrn, der seine Schulden bezahlt, zu übergeben. Anderwärts gestattet dieses die für das gemeine Wohl machende Obrigkeit nicht, sie hält jeden steuerbaren Hof in einer Rolle, und fordert von dem Eigenthümer, daß er ihn mit keinem andern als einem freyen Pächter besetzen solle, wenn er keine Lust mehr hat, ihn selbst zu bauen. Aber in Westphalen diesseits der Weser c), hat man diese Vorsorge früh versäumt, und die Werwirungen, welche aus der Hdrigkeit der Menschen oder dem Leibeigenthum entstanden sind, machen hier einen grossen Theil der Staatsgeschichte aus.

a) S. §. 34. n. e.

b) *Plerique ex plebe, cum aut ære alieno, aut magnitudine tributorum aut injuria potentiorum premuntur, sese in servitutem dicant nobilibus. In hos eadem omnia sunt jura, quæ dominis in servos.* CAESAR de B. G. L. VI Dieses wird überall der Fall seyn, wo besondere Gefolge die Kriege übernehmen, und der Staat sich nicht dagegen verwahrt. Wenn die hentigen Steuern nicht durch eine allgemeine Kasse liefern, sondern jeder Hauptmann seine Löhnung für sich und seine Compagnie aus einem ihm dazu angewiesenen Districte beyforderte, so würden dessen Eingefessene in kurzer Zeit seine Sklaven seyn, besonders wo keine höhere Gewalt jenem das Gleichgewichte hielte. An der letztern fehlte es aber bis auf Carl den Grossen unter den Deutschen sehr.

§ 3

c) Die

c) Die Weser scheint die Hauptlinie zu seyn, welche Freye und Leibeigne scheidet; ich gebe solches darauf, daß jenseits wegen der Kriege mit den slavischen Nationen, die über die Elbe in Sachsen fielen, alles besser in Rollen und Gerichtsbarkeiten zusammen gehalten worden; daher sich die Leute hier weniger verlaufen, und sich so wenig selbst zu Leibeignen übergeben, als von andern dazu genöthiget werden konnten. Die gemeine Noth erforderte dort freye Bertheidiger, die von ihren Höfen zu Felde zogen; und der Gerichtsherr als Hauptmann hielt sie in der Rolle. Jenseits der Weser giebt es viele solche alte Hauptmannschaften oder Gerichtsbarkeiten, und in Westphalen keine einzige, wenigstens von alten Zeiten. Alle sind gesprengt, und die Leute vereinzelzt worden. Singuli autem vincuntur. Zum Beschluß füge ich hier eine Tabelle bey, wie ich glaube, daß die Leute in Deutschland alter und miltler Zeit eingetheilet werden müssen. Sie wird zur Erläuterung desjenigen dienen, was ich bisher gesagt habe, und künftig sagen werde. Dabey habe ich aber doch die Modificationen, welche aus der verschiedenen Art der Güter entstehen, zurücklassen müssen, um nicht zu weitläufig zu werden.

T a b e l l e,

wie die Menschen unter den Sachsen eingetheilet worden.

Sie waren

I. Wehren, die von ihrem Landeigenthum zur gemeinen Bertheidigung auszogen,

1) edle Wehren, *nobiles Domini, in allodio suo tranquille viventes, seniores, Dynasten*, die ihre einmal erlangten Heerbanns-Hauptmannschaften vererbet haben mögen, und als Officiers auszogen.

2) ge

- 2) gemeine Wehren, ingenui, milites agrarii, echte Eigenthümer eines Wehrguts, Erberen, die als Gemeine in dem Rational-Heerbann auszogen.

II. Leute im weitläufigen Verstande, die andern aus einer besondern Verpflichtung dienen und unterworfen sind.

- 3) Freye, welche den Dienst nach Gefallen oder nach geendigten Contract verlassen können.

a) edle Wehren, oder doch entsprossen von ihnen, die sich salva nobilitate Königen, Rdnigen und andern zu ritterlichen Kriegesdiensten verpflichten; vasalli nobiles, nobiles homines, Edelmänner.

b) gemeine Wehren, oder solche, die von ihnen entsprossen sind, und sich ebenfalls salva ingenuitate zu ritterlichen Kriegesdiensten verpflichteten, liberi.

c) gemeine Reifige, die nicht von Ritterart sind, aber doch in eines Herrn Dienste, und zu ihren Fehden mit ins Feld ziehen, und ihr eignes Heergewedde haben, dergleichen sind freye Hofesgenossen, freye Hofsleute, und wie sie sonst heißen.

d) Freye, auch freygelassene in Schutz und Hode stehende Leute, die nicht mit zu Felde ziehen, sondern allein den Acker bauen, oder ein ander Gewerbe treiben, und entweder

a) Gründe von ihrem Schutzherrn unterhaben, mithin dessen Schutz nothwendig nehmen müssen, Nothfreye, oder

β) auf einem geringen eigenen, auch wohl fremden Grunde, dessen Eigenthümer aber keinen Schutz zu geben berechtigt ist, wohnen, mithin ihren Schutz wählen können; Churmündige.

- 4) Hörige, welche sich einem Herrn zu eigen ergeben haben, und ihren Stand ohne Freybrief oder Erlaubniß nicht verlassen können.

- a) Edle Dienfleute, alto sanguine prognati ministeriales, qui renuntiantes nobilitati suæ se aliorum servitiis militaribus vel aulicis mancipabant.
- b) Dienfleute ex ordine ingenuorum, die sich renuntiantes libertati vel ingenuitati suæ auf gleiche Art verpflichteten.
- c) Gemeine Reifige, die mit ihrem Herrn zu Felde ziehen, und ein Heergewedde haben, was der Gutsherr nach ihrem Tode zu sich nimmt, und sich ablösen läßt. Leibeigene Hofesgenossen; Litones proprii.
- d) Schlechte Leibeigne, die nicht mit zu Felde ziehen, sondern den Acker ihrer Gutsherrn, die das Recht nicht haben, Hofhörige (Soldaten) zu halten, bauen. Rittersaigne, Sunderleute.
- e) Casati, denen man gewisse Gründe untergeben hat.
- f) Non casati oder extravagantes, die nicht freigelassen, und mit keinen Gründen versorgt sind.



Zwenter Abschnitt,

Kurze Nachricht von der natürlichen Beschaffenheit des Landes.

§. 1.

Die Kenntniß derselben ist in der Geschichte unentbehrlich.

Die Einrichtung eines Landes hängt gar sehr von der Natur seines Bodens und seiner Lage ab. Viele Bedürfnisse der Menschen werden allein dadurch erweckt und befriediget. Sitten, Gesetze und Religion müssen sich nach diesen Bedürfnissen richten. Die Markrechte eines Landes a) verändern sich mit seinem Boden, die Policeyverordnungen mit seiner Fruchtbarkeit b), und die Sitten vielfältig mit seiner Lage c). Die Religion eines Bergmanns d) unterscheidet sich von dem Glauben des Hirten, und der Feldbauer ist nicht so kriegerisch e) als ein Volk, das von der Jagd lebt. Der aufmerksame Gesetzgeber nimmt seine Wendungen nach allen diesen Umständen. Und also gehöret die Kenntniß der natürlichen Vortheile und Mängel eines Landes auch mit zu seiner politischen Geschichte. Ich werde etwas davon berühren ohne jedoch ein Naturforscher zu werden.

- a) Eine Mark z. E. worin der Boden steinig ist, verstatte die Pflagen zu schaufeln. In andern aber müssen sie mit der Segebe (einer hauenden Sense) gemähet werden, weil dadurch mindere Narbe verschwendet

det wird. Wo der Grafsanger sparsam, und die Heide häufiger ist, liegt der erste in Frieden; oder es sind daselbst festgesetzte Tage zur Nutzung verordnet, damit die gehörige Maasse gehalten werde. Die Zahl der Segede ist nach den Wahren bestimmt; eine Wahre darf daselbst nicht verliehen oder zur Hälfte versetzt werden. Man bedingt sich, daß neue Gründe nur zum Holzwachs genuzet werden sollen, damit ihre Dünger nicht der Mark zur Last falle. Wo mit Pflagen gedünget wird, kennt man fast gar keine Drahe, säet Rocken nach Rocken, achtet wenig auf Winter- oder Sommerfeld, und hat folglich andre Wirthschaft, Contracte und Rechte.

b) Vinum ad se importari non sinunt quod ea re ad laborem ferendum remollescere homines atque effœminari arbitrantur. CAES. de B. G. IV. 2. Vielleicht hätte die Einfuhr des Weins eine Ausfuhr des Kornes erfordert. Es sey aber diese oder jene Ursache, so sieht man daraus, daß sie nach grossen Grundsätzen verfahren.

c) Die Küstenbewohner verfallen in Versuchungen, Fehler und Laster, worin kein Mittelländer verfällt. Von diesen heisst es: in eadem inopia egestate et patientia permanent qua Germani, eodem victu et cultu vtuntur. Gallis autem propinquitas et transmarinarum rerum notitia multa ad copiam atque vsus largitur. CAES. de B. G. VI. 5. auch MONTESQ. Esprit. de Loix. XVIII. 4.

d) In des Bergmanns Religion ist es eine weit grössere Sünde, für einen Pfennig Erz, als für einen Thaler Wolle zu entwenden. Den Unterscheid der Religion nach solchen Umständen zeigt am besten MAX. TYR. diff. 38.

c) Siehe

- e) Siehe auch hier MAX. TYR. diss 13. und 14; wo er zwar als ein Sophist den Satz und Gegensatz behauptet, aber doch viel schönes und wahres vorbringt.

§. 2.

Älteste Beschaffenheit des Landes.

Die Gegend unsers Stiffts überhaupt hat ihren ersten Gästen wohl nichts als die Feurung und einige Nahrung für ihr Vieh geboten. Denn das mehrste besteht aus Heide, Sand, Mohr und Gebürgen, woraus der Acker nach und nach gewonnen und später angebauet worden. Von den edlen Holzarten haben sie dem Ansehen nach allein die einheimische Eiche und Büche gekannt, und von fruchttragenden Bäumen als Fremdlingen a) wohl wenige Arten vorgefunden. In den Mohren b) und besonders in den schwarzen entdeckt man zwar noch viele Föhren und Fichten, welche jetzt fremd und durch einen noch vorzüglich herrschenden Nordwestlichen Wind c) ehedem umgestürzt zu seyn scheinen. Man kann aber den Zeitpunkt d) worin solches geschehn, und wann die Seemuscheln e), welche man noch hie und da findet, versteinert worden, nicht angeben. Die Meinung f), daß Westphalen und alles, was darin Seewärts gelegen, vordem mit Wasser bedeckt gewesen sey, ehe die Weser durch die Oefnung bey Haufberge ihren Lauf gewonnen, beruhet auf dergleichen Muthmassungen.

- a) TACIT. in G. c. 5. sagt überhaupt von Deutschland, quod frugiferarum arborum impatiens sit.
 b) Eben dieses zeigt sich auch anderwärts. S. LEIBN. in protog. §. 47.

c) Sie

- c) Sie liegen anderwärts auch wohl von Nordost nach Südwest. S. LAPPENB. Grundris ic. in den vermischten Abhandl. von Bremen ic. T. 1. p. 298.
- d) Quis conscripsit origenes Alpium aut Caucasi aut montium lunæ natales? BURNET. in theoria sacra telluris I. 10.
- e) Man findet hier bergleichen von verschiedner Art: Die in der Krutbecke Amts Wittlage sind schwarz und hart. Die aus der Mergelgrube bey Astrup sind gleichsam nur in Mergel abgeformt. An der Gränze des Amts Hunteburg, in dem Steinwerder jezt Stemmerberge, welcher aus einem weichen Sandsteine besteht, findet man zwanzig und mehr Klaftern tief versteinerte Muscheln Schnecken, Austern und andre Schalen von gleicher Art mit den Steinen. Mehrerer hier nicht zu gedenken. Die Kohlengruben liefern schöne Rizolithes, Lithocalamos, Lithophylla, Phytotopolites; Die Kalkbrüche schöne Belemnites, Trochites, Entrochites; und überhaupt findet man Cornua ammonis, Strombites, Eterites, Mysites, Ostracites, Myites, Rhomboites et lapides Megaricos, oder ganze Klumpen von zusammen gebackenen Schalen. S. GOETZII diss. de nummis XX. § 60. p. 408. und LODMANNI monum. Osnabr. p. 135. Die Muthmassungen darüber sind bekannt. Nur vielleicht die Erfahrung von Royer de la Sauvagere nicht, welcher zu Chinon en Tourraine die embrions der Muschelschalen zuerst durch ein Vergrößerungsglas in einem auf dem Boden des dortigen Springwassers sich formenden Schleime entdeckt haben will. Sie sollen hiernächst in der steinernen Kruste, welche sich über diesen Schleim ansetzt, zu allerhand Grössen wachsen; und ihren Samen aus dem Wasser haben, indem sonst in der ganzen Gegend keine Muscheln anzutreffen wären. S. The Gentlem. Mag. May 1764. p. 221.
- f) Vi-

f) Visurgim mutasse cursum in Mindenſi tractu, atque olim ſe infuſiſſe paludibus a mari illuc uſque porrectis et ab oceano aditum admittentibus, anchoramque etiam magnæ navis ibi repertam incolæ tradunt; ſed rupto monte fluvium dextrorſum poſtea iter feciſſe; quod et chronica quædam Mindenſia confirmant, quorum tamen autoritate in remotiſſimis parum tribuerim, niſi præſenti aspectu firmentur. LEIBN. l. c. §. 40.

§. 3.

Von den Mohren.

Wir haben ſehr viel und mancherley Mohr, beſonders nach der See zu, wo die Mohre immer häufiger werden. Sie wachſen, ſo viel man merkt, nirgends wieder, und ruhen vier bis acht Fuß tief auf Sandbeten ohne Abfluß. Man theilt ſie gemeinlich in ſchwarze und graue, und iſt in der Verſuchung zu glauben, daß erſtere ihre ſchwarzen und fetten Theile a) aus den umgeſtürzten Fichtenwäldern eingefogen haben, wovon ſich der harzigte Geruch im Waſſer hat verlieren können. Glaublicher aber iſt es, daß alle Mohre in den älteſten Zeiten eine Zeitlang geſchwommen b), und ſich durch die untergetretene See erhoben haben, da denn andre Urſachen ihrer Brennbarkeit angegeben werden können. Man hat dergleichen Gegenden ſicher Kuak- c) oder Bebeland genannt. Und da die ehemaligen Kuaken d) oder Kautchen ohnſtreitig auf einer ſolchen zitternden Landkruste wohnten, ſich aber in den Zeiten, wovon wir Nachricht haben, nicht mehr in unſer Stift erſtreckten, ſo mögen die Sandbänke, wodurch alle Mohre eingefast ſind, die unſrigen gar frühzeitig abgeſondert und zu feſtem Land-

Land-

lande gemacht haben. Dieser Sand trägt in unserm Stifte überall die Merkmale der Anspülung. Auf Bergen findet man hier keine Mähre, und wo sich dergleichen anderwärts darauf finden, mögen sie eben wie die Seemuscheln dahin gekommen seyn. Einige halten Schwefel, andre gar keinen. Der Torf, welcher daraus auf verschiedene Weise gemacht wird, kommt den Einwohnern sehr zu statten.

- a) Man findet auch in grauen Mähren, doch seltner, Föhren oder Tichten. In einigen Orten soll eine Art Theer aus der Erde quillen. Fände diese Quelle ein graues Mähre, welches dieselbe einsöge, so würde daraus ein schwarzes werden. Und vielleicht entstehen solche Quellen aus umgestürzten Wäldern. In dem grauen Mähre zeigen sich Heidegewächse in ihrer vollständigen Figur, oft anderthalb Fuß hoch aufrecht und als verschlemmt. Bey dem schwarzen Torf, der an den Rändern sitzt, und mehr geläutert ist, läßt sich besser als bey Steinkohlen schmieden.
- b) Das Mähre ist leicht, und aller Sand seigert durch. Es hebt sich nach, und das Regenwasser, welches auf dem festen Sandboden stehen bleibt, tritt unter die leichtere Kruste; gleich denn auch ein guter Sand freyer Torf leichter ist als das Wasser.
- c) Cuacian hieß bey den Angelsachsen tremere, contremiscere. S. SKINNER h. v. und jetzt to Quake eben das. S. JOHNSON. Earth quake ist daher Erdbeben; Quaker trembleur, und das Westphälische Quakler ein frequentativum davon, andrer Worte nicht zu gedenken. Die Griechen, welche eine Niedersächsische Mundart hatten, sprachen durchgehends Καυχοι, die Lateiner aber bald Chauai, bald Chau-chi, bald Caici, eben wie wir Räuchler sprechen, wo die

die Obersachsen Gaukler sagen. Ein Westphälinger fühlet leicht, daß es beyden Nationen unmöglich gewesen, den wahren Ton des Worts anzugeben, weil sie nicht einmal den rechten Vokal, der nach Schwedischer Art ein a mit einem darüber stehenden u seyn muß, dazu hatten. In der Aussprache des Worts Kake braucht der Westphälinger ein u, ohne daß man unterscheiden kann, ob es vor oder nach dem a stehet. Später hat man sich mit dem Qu, welches die Griechen und Deutschen nicht hatten, geholfen.

- d) Ehe die Dämme Friesland einfaßten, trat die noch jetzt höhere See unter die Kruste, und hob sie. Noch jetzt giebt es dergleichen schwimmende Aecker an der Weser, wo man mit Menschen pflügen muß, weil die Pferde durch die Kruste fallen. S. Terræ natantis in Ducatus Bremenfis tractu Wackhusano phœnomena Bremz. 1699. 4. Das Land bebte auch in Ostfriesland noch dergestalt, daß, wenn man im Sommer bey trockenem Wetter darüber fährt, die Bäume an den Wege, von dem Geräse des Wagens zittern. Die Holländer kennen ebenfalls noch Beveland. Aus diesem Gesichtspunkt wird folgende Beschreibung deutlich: Littora Chaucorum obtinent quercus suffossæque fluctibus aut propulsæ statibus vastas complexu radicum insulas secum auferunt etc. PLIN. in hist. nat. XVI. 1. Vielleicht nennt TAC. Ann. II. 23. in gleicher Absicht die dortige Küste: tumidas germaniæ terras. Hiedurch muß sich obige Ableitung auf das vollkommenste rechtfertigen. Ueber die Kuakenbrücke, wober später eine Stadt gleiches Namens in unserm Stifte entstanden ist, geht kenntlich die große Deutsche Heersstraße in das jetzige Fries- und ehemalige Kuakland. Und Brücken und Thore werden insgemein nach den Gegenden beuannt, wohin sie führen.

§. 4.

Von der Heide.

Die Heide macht ihre Bewohner fleißig a) und dien-
te vordem mehr zur Schaaf- und Bienezucht als jetzt b).
Sie wird an einigen Orten, besonders wo Moos darunter
liegt, angezündet c), und man säet mit großem Vortheil
Buchweizen in die salzige Asche. Insgemein aber dient
ihre Narbe oder Plagge zum Dünger, welcher im Sande
und bey dürrer Zeiten besser, als eine andre Art von
Dünger dauert. Man fährt diese Narbe in Haufen zu-
sammen, läßt sie mit andern Mist durchbrennen, und
bringt sie hiernächst aufs Land d). Sie wird auf eine
besondre Art gemähet, und dazu wird viel Uebung erfor-
dert. Die Grasnarbe, wo sie zu haben ist, wird ihr
vorgezogen. Da durch den fortgehenden Anbau der Acker
täglich zunimmt, folglich des Düngers mehr erfordert und
der Heide weniger wird, so ist man besorgt, daß diese
Quelle endlich gar versiegen möge. Einige glauben, daß
man sie entbehren, und durch eine grössere Viehzucht er-
setzen könne. Andre aber behaupten, daß kein grosser Vor-
theil dabey seyn würde, wenn man dagegen viel Brach-
felder haben, und solche für das Vieh bestellen müste.
Der Landwirth folgt einer langen Erfahrung oder einem
ehrwürdigen Vorurtheile, und es ist gefährlich ihn zu stö-
ren. An einigen Orten, wo Torf und Holz mangelt,
brennt man auch eine Torfartige Heidrase, welche Sudde
genannt wird.

a) DAVENANT disc. on Trade II. p. 75. macht eben
diese Anmerkung, welche die Erfahrung überall bestätig-
et, und im Schatzwesen findet man, daß alle Heidedörfer
geschwinder bezahlen, als andre. Die Ursache ist auch
begreif-

begreiflich. Der auf der Heide sucht aus vierzig Quellen, was der andre aus einer nimmt. Jenem raubt ein Unglück zur Zeit nur 2 von 40, diesem ein Mißwachs alles. Jenen kann der Steuereinnehmer nicht ausmessen, der Gutsherr nicht ergründen, und der Krämer nicht verführen, weil er bey Pfennigen einnimmt, und also auch den Werth eines jeden Pfennigs kenne. Dieser hingegen ärndtet, ißt und trinkt im Großen, verachtet die Almosen der Natur, und wird leicht stolz und faul. In unserm Stifte ist es sichtbar: auf keinem guten Boden fällt ein Stück Linnen.

- b) Ich werde zu seiner Zeit aus den Viehschahregistern zeigen, daß die jetzige Schaafzucht gegen die alte, in den so genannten barbarischen Zeiten, wo der Handel blühte, und noch keine Bücher für die Schäfer geschrieben wurden, wie I. zu 8. stehe; woran 1) der Verfall der Hanseatischen Handlung S. HASTFER von der Zucht und Wartung der Schaaf in der Vorrede p. 6. 2) Der Verfall der Schäferkunst (Ahlström nennt es mit Recht heimliche Kunst). 3) Das daher erfolgte öftere Sterben ic. ic. mehr Schuld haben, als 4) die Abnahme der Heiden und 5) die Bepflanzung der Berge. Denn es giebt die größten Schäferreyen in Ländern ohne Gemeinheiten, ohne Heide und ohne Berge.
- c) Dies Anzünden wurde durch eine Landesverordnung vom 29. April 1720 verboten: Nachdem, heißt es „darin, seit einigen Jahren wahrgenommen worden, „daß in diesem unserm Fürstenthume so wohl als den „benachbarten Landen die Heiden und Torfvennen um „etwa Buchweizen darin zu säen oder sonst, im Früh- „jahr von den Unterthanen angezündet werden; und „dann — Gestank — Rauch — Menschen und Vieh — „auch Frucht und Obstbäumen, insbesondre dem Eichen- „baume sehr schädlich seyn soll. Als ic. ic. Der aus
Mörsers Dnabr. Gesch. I. Th. G gens

genscheinliche Nuze sträubte sich aber gegen das Gesetz. Der Bauer bezahlte die Strafe und brannte. Und die Strafe hat sich in eine jäheliche Abgibt unvermerkt verwandelt. Der Marquis de Turbilly in seinem Memoire sur les defrichemens sagt davon: Quant a la facon de defricher les marais, la plus convenable est sans doute pour quelque production, qu' on les destine, de les faire ecobuer et bruler; l'operation du feu, par laquelle ils ont encore plus besoin de passer que les autres terres, les rend *d'une fertilité surprenante*. Je l'ai experimenté dans ceux que j'ai mis en valeur de cette maniere; il y aurait bien de choses a dire sur cet article des marais. E. Recueil de memoires concernant l'economie rurale T. I. 4. p. 925. Obige Verordnung zeigt, daß das Anzünden damals erst neuerlich angefangen und sich geschwind ausgebreitet habe. Ich bemerke dabey, daß der Bauer nützliche Neuerungen geschwind genug fasse, und daß man mit Unrecht über ihn klage, wenn er langjährige Erfahrungen unsichern Vorschlägen vorziehet. Die nützlichen Kartuffeln haben sich geschwinder ausgebreitet, als die Maulbeerbäume, und so lange ihm das Flachsbauen gutes Brod giebt, wird er nicht wünschen Seide zu bauen, um Castanien zu essen.

- d) Die Uebier scheinen wohl nicht mit Plaggen, sondern mit Mergel gedüngt zu haben. *Vbios gentium solos novimus, qui fertilissimum agrum quacunq;ue terra infra tres pedes effossa et pedali crassitudine injecta lætificent.* PLIN. in hist. nat. XVII. 8. Doch da Plinius schwerlich recht zu gesehen, wenn er *pedalem crassitudinem*, und *quacunq;ue terram* angiebt, so können es auch Plaggen gewesen seyn. Und also wäre diese Mode sehr alt.

§. 5.

Von den Bergen.

Die Berge enthalten Kohlen a), Marmor b), rothe, gelbe und schwarze Kreide, vielerley gute Steine, auch Silber c) und Eisen d), welches man eine Zeitlang glücklich entbehrte, und jetzt bey dem Mangel des Holzes nicht mit Vortheil gewinnen kann. Auf der Oberfläche findet man schöne und harte Crystalle e), welche sich an Steine und Marmor hängen, abfallen und überall auf dem Sande blinken. Auf gleiche Art bilden sich einige Kiese, und besonders ein artiger Würfelkies f). Der Braunstein g) schießt auch hier und da so an. Sonst giebt es vielerley Thon, braunen und weissen Mergel, Leimen, Gips h), Gießerde i), Schiefer und Kalkstein. Die Schichte in den Steinbrüchen scheinen horizontal gelegen, und sich aus dieser Lage durch einen untern Druck in der Mitte erhoben zu haben. Einige derselben zeigen durchgängig Dendriten k). Besonders aber diejenigen, woran sich der Braunstein hängt. Vordem waren die Berge reich an Holze, und da wo sie nunmehr getheilt sind, zeichnen sie sich bereits wiederum auf eine angenehme Art von den übrigen aus, welche die schädliche Gemeinschaft bisher verwüstet und vernachlässiget hat. Nach der Süd- und Nordsee zu sind fast gar keine Berge. Jenseits denen, welche unser Stift von der Seite des Niederrheins decken, finden sich minder einzelne Wohner und mehr Städte, worin auch schon Ackerhöfe liegen und Anspanner wohnen, zum Zeichen, daß jene Gegenden mehrern Anfällen als die unfruchtigen ausgesetzt gewesen.

a) Die Stadt Osnaabrück hat eine Kohlengrube auf dem Wiesberge, aber bloß zu ihrem Kalkofen. Der Lan-

desherr hat eine zu Borgloh, welche hauptsächlich dem Salzwerke dienet. Das Kloster Desede und einige Bauren haben noch dergleichen, und sind mehrere im Stifte, wenn sie nur gesucht und gebauet würden. Die Steinkohlen für Defen und Camine werden aus der Grafschaft Tecklenburg gezogen. Wir könnten sie aber wohl so gut und näher finden.

- b) J. R. H. Ernst August II. lieffen einen sehr dicken und festen schwarzen Marmor mit weissen Adern verarbeiteten. Weissen oder grauen trifft man am Düstrupperberge, schwarzen im Kirchspiel Buer, und wilden überall an. Wie auch Sand: Kiesel: Horn: Duchs und vielerley Kalkstein.
- c) Mit einer Silbergrube auf dem Hoyel und Stertebrinke ist das Stift im Jahr 1035 von dem Römischen König Henrich beliehen, wovon zu seiner Zeit. Es sind keine Gang: sondern nur Flözgebürge.
- d) Eisensteine findet man, und stand vordem noch eine Eisenhütte auf der Gränge zum Hesseldeck.
- e) Spat: und Quarzkristallen, theils in der Mutter theils bloß, giebt es auf dem Schinkelberge, auf der Kluß, dem Penterknap, zu Gaste und an andern Orten.
- f) Es scheint der sogenannte lapis quadratus Sinenfium zu seyn; man findet ihn auf dem Schinkelberge; Glimmer und allerley Stücken von Felssteinen überall.
- g) Dergleichen Steinspiele und Phytomorphi sind vorzüglich in der Scheplers Steingrube bey der Stadt Osna-brück, und bey dem Kalkofen daselbst.
- h) Bey dem adlichen Hause Bruche.
- i) Am Spiegelberge bey der Stadt Osna-brück.
- k) Von allen diesen einheimischen Naturalien sieht man die beste Sammlung bey dem Herrn Stadtsecretair Meuschen.

§. 6.

Von Quellen und Flüssen.

Es giebt auch einige Salzquellen, worunter die zum Rothenfelde a) das Werk noch ziemlich belohnet. Von mineralischen Wassern weiß man nichts, obwohl vordem zu Dissen ein berühmter Gesundbrunnen gewesen ist. Unter den Flüssen nehmen sich die Hase und Hunte vor den übrigen aus. Erstere entspringt an dem nördlichen Ende des Dissener Berges, und fällt bey Haselünne in die Ems. Letztere läuft durch den Dümmersee in die Weser, und entsteht an der Nordseite des Kellenberges im Kirchspiel Buer. Beyde könnten befahren werden, erstere von Haselünne b) bis Quakenbrück, und letztere aus der Weser bis Essen c), wenn nur einige Brücken erhöhet, und einige wenige Untiefen verbessert würden. Kleinere Flüsse als die Elbe, Düte, Netze, Dalke, Hessel, Weirau, Bever und andre dienen nur zum fischen, und man hat fast alle Arten von guten Fischen d), doch mehr in Weihern als in Flüssen. Der Dümmersee berührt unser Stift und ist auch sehr fischreich.

a) Ist von J. R. H. Ernst August II. 1724. zuerst mit einem Werke belegt worden. Nach seinem Tode wollte man es gern als ein regale bey dem Stifte behalten; weil aber der Ort von J. R. H. angekauft, und das Werk auf eigne Kosten angelegt war, so wurde endlich verglichen, daß der Funfzehnte jedesmal an die Bischöfliche Cammer davon geliefert werden sollte. S. JUNG. de jure Salin. III. §. 16. n. c p. 149. und mittelst edicti vom 3 März 1769 die Einfuhr alles fremden Salzes außer dem Lüneburgischen und Münsterischen verboten. Jetzt also gehöret es dem Hause Braunschweig Lüneburg. In Laer hatte eben gedachter Bischof, und zu

hintern Amts Fürstenu den Herr Vater eine schwächere Quelle gefunden und verlassen. Die Herrn von Bussche zu Hünnefeld haben auch seit 1447 eine Salzsütte auf dem Essenerberge in ihrem Kaufbriefe.

- b) Die Rauffardenschiffe aus Frankreich und England fahren die Emse hinauf bis Leer, auch wohl bis Eider. Von dannen wird jetzt ihre Ladung in Bötten bis nach Haselünne oder dem Ellerbruche, wohin ein Busen aus der Emse geht, geführt, und weiter auf der Achse ins Stifft gebracht, da sie doch, wenn man nur zwey Brücken bey Lönningen im Münsterischen erhdhete, bis nach Quakenbrück zu Wasser gebracht werden könnte. Besonders aber könnte die Hase genuzet werden, wenn sie durch das so genannte weiße oder weite Feld, einer wüsten Gegend von etlichen Stunden im Amte Wörden, geleitet würde. Zwischen dem Orte, wo sie herein und herausgeführt werden könnte, lieget und leidet keine Mühle.
- c) Die Farth auf der Hunte ist offen, und vordem das Lüneburger Salz von Delmenhorst auf Diepholz, und so weiter bis in die Hunteburg geführt worden, wo ein zeitiger Bischof noch seinen eignen Salzschiffer wohnen hat, der die Freyheit dafür genießt. Allein man will diese Farth nicht begünstigen, und so hat sich der Kornhandel, welcher sonst den Zoll zu Diepholz beträchtlich machte, völlig nach andern Seiten gewandt.
- d) Der Lachs steigt bis Quakenbrück und bisweilen noch weiter. Im Jahr 1764 stieg er bis an die Stadt Osna-brück, welches seit Menschen Gedenken nicht geschehn.

§. 7.

Von der Viehzucht und dem Witze.

Der Boden trägt insgemein Kocken, Haber und Buchweizen zur Nothdurft des Landes, an wenigern Stellen

len aber Gersten und Weizen. Man zieht darauf auch viel, aber mittelmäßiges Flachs und einigen Hanf. Die Weiden sind nicht die fettesten, und das Vieh von der mittlern Art. Das bessere wird aus Ostfriesland a) eingeführt, so wie Gerste und Weizen aus dem Schaumburgischen und Mindischen. Die Gartenfrüchte des Bauern sind Kohl, Rüben, Erbsen, Bohnen, Fiskbohnen b) und Kartoffeln. Aus seiner eignen Zucht hat er in einiger Menge nichts zu verkaufen als Schweine und Gänse; die Pferde sind auf der Heide und dem Sande wie billig c) klein, auf schwerern Boden aber besser und bisweilen schön. Hohes Wildpret hat man vordem nothdürftig gehabt, und die Wolfsjagden sind eine grosse Beschwerde der Einwohner gewesen. Nun aber glücklicher d) Weise nicht mehr, nachdem das Holz abgenommen und das Wild zu wenig Schutz gehabt hat. An kleinem Wilde e) ist kein Mangel und auch kein Ueberfluß. Sonst bringt das Land zur Ausfuhr fast wenig oder nichts hervor, destomehr aber gewinnt der Fleiß der Einwohner an Garn und Linnen.

a) Wir haben fast kein ander Rindfleisch als aus diesem Lande. Aller gemeiner Käse und viele Butter kommt daher, oder aus Irland.

b) Fasoili, Fioili, Fiskothen, Feseln oder Fisebohnen, wie es in Welsch- und Deutschland unterschiedlich gesprochen wird.

c) Eine Landesregierung sorgt oft dafür, daß die Pferde ihrer Unterthanen von einer grossen Art belegt werden, und bisweilen erstreckt sich auch dergleichen Vorsorge auf Sand- und Heideländer, gegen die Localvernunft. Auf der Heide braucht ein Pferd nicht schärfer als ein Zugochse gefüttert zu werden, oder die Haushaltung würde

schlecht bestehn. Sandland ist leicht zu pflügen, aber mühsam zu bereiten und zu verarbeiten.

- d) Die Hegung des Wildes ist ein grosses Unglück für die Unterthanen, und Rousseau hätte es den Wissenschaften anrechnen können, daß sie die edle Jagdlust verdrungen haben. So wie das Holz wieder zunimmt, finden sich auch die wilden Schweine häufiger ein.
- e) Als Hasen, Feld- und Birkhünern, Holz und Wasser-Schnepfen, Hortolans, Krammetsvögeln u. u.

§. 8.

Vom Linnen.

Dieses Linnen oder Lawend, welches über England, Spanien, Portugall und Holland nach beyden Indien und in die Länder geführt wird, wo die Hitze a) alles wollene Zeug beschwerlich macht, wird von den Einwohnern nach verrichteter Feld- und Hausarbeit im Hause bereitet, entweder von Flachs oder von Hanf b). Mann, Frau, Kinder und Gesinde wenden die Zwischenräume ihrer Arbeit zum Spinnen an. Der Stuhl bey'm Kade ist gleichsam die Ruhestätte von andrer Arbeit, und Flachs kann mit kalten c) Fingern gesponnen werden. Jeder hat seinen Webstuhl im Hause, und die Magd webt. Der Vorzug dieser Art Manufactur ist, daß sie lange mit Verlust d) fortgehen und doch bestehen kann, weil die Zeit, so darauf gewandt wird, ohnedem verlohren, und vielleicht übel angewandt gewesen seyn würde. Hiernächst gehört ein Nationalton dazu, um Männer ohne Schimpf ans Kad zu bringen, und diesen zwingt der Geselzgeber in andern Gegenden nicht. Hierin besteht das ganze Geheimnis e), welches die Engländer suchen, und leichter finden

finden als nutzen werden. Das Garn ist oft theurer f) als das Linnen, und man webt doch fort, um sich zwey Wege zur Ausfuhr zu versichern. Mit diesem Linnen müssen alle Ausgaben des Landes bestritten werden, und das glücklichste ist, daß das Geld dafür in die kleinsten Adern des Staats zurück fließt, und nicht bloß einige Glieder belebt. Auf gleiche Art werden auch halb wollen und halb linnene Zeuge unter dem Nahmen von Wollackten im Hause verfertiget, aber alles grob und für die Noth. Für Wollust und Bequemlichkeit zu arbeiten würde nicht so sicher, für den Bauren im Hause unmöglich, und auf andre Art für das allgemeine Beste minder nützlich seyn.

- a) Ich habe in der Histoire generale de voyages irgendwo gelesen, daß es die Mohren in dem innersten Africa mit Nahmen gefordert hätten.
- b) Das Hänfene ist fast glänzender und schöner, und 22 Faden von Hanf breiten sich so gut als 24 von Flachß. Welches um deswillen zu wissen nöthig, damit der Gesetzgeber die Anzahl der Faden nicht übereins bestimme, und damit kostbare Veränderungen der Weberkämme veranlasse. So besteht er bisweilen eine Verlängerung der Wagenachsen, ohne an die engen Thüren, Bergholz- und Heidewege zu gedenken.
- c) Dies hält mit der Wolle schwer, und das Stubensitzen ist dem Landmanne so wenig vortheilhaft als gesund. Der Gebrauch des Oels bey der Wolle macht auch die Hände der Wollenspinner zu verschiedenen Hausarbeiten un bequem.
- d) Wenn einige Jahre nach einander aller Handlohn und alle Zeit dabey verlohren gieng, so würde der Landmann doch nicht leicht von einer Gewohnheit ab, und
 G 5
 sein

sein Gefinde, das er ohnedem halten muß, in den Zwischenzeiten müßig gehn lassen. Und gegen diesen Vorzug dauret keine Fabrick in der Welt. Drey Jahre Mißwachs schrecken den Landmann nicht ab. Aber drey Jahre hält sich keine Fabrick, ohne Absatz, und mit Schaden.

- e) Unter den premium's offered by the Society at London for the encouragement of Arts Manufactures and Commerce. 8. London 1763. sind p. 54. n. 254. demjenigen 100 Pf. St. versprochen, der eine sichere Menge Osnabrückisch Linnen eben so gut und eben so wohlfeil in England, als hier im Lande liefern würde: To the person who shall reveal to this Society, the cheapest and most effectual method of cleansing or Whitening the Flax, for making that Kind of British or Irish Linnen called *Brown Osnabrucks*, so as to be of the same colour as the foreign Brown Osnabrugs one hundred poulds.
- f) Das Garn geht sonderlich in die Wandfabriken, ins Pfälzische, Eblnische, Eлевische ic. und kann, wie leicht begreiflich, in einer Fabrick zur Wollust theurer genuzet werden, als in einer zur bloßen Nothdurft. Daher mißlung der Versuch einiger Engländer, welche 1763 das Garn aus Westphalen kommen ließen, um das Weberlohn zu gewinnen. Das Garn steigt bisweilen höher als das Linnen, wenn es stark gesucht wird. So wie aber mehr Hemden als Bänder erfordert werden, so würde es sehr unsicher seyn, den Weberstuhl zu verlassen.

§. 9.

Wird fortgesetzt.

Dieses Linnen ist der wichtigste a) Gegenstand der öffentlichen Vorsorge, und es verdient die Aufmerksamkeit derje-

derjenigen, welche Gesetze zu geben, und Steuern anzulegen haben, nicht um die Leute durch Preise zu ermuntern, und ihnen Vorschriften zu geben, sondern nur um es nicht mit Auflagen b) zu beschweren und die Freyheit zu hemmen c), womit es von Auswärtigen und Einheimischen angekauft wird. Die Sorge, daß guter aufrichtiger Lein verkauft, das Garn richtig gehaspelt, das Linnen nach jedes Orts Regel vollzählig gewoben, und in allen redlich verfahren werde, sind die Grundsätze, welche die Polices zu beachten hat. Durch einen einzigen Fehler kann sich der Linnenhandel unwiederbringlich verlihren, da er auch ohne diesem in Gefahr d) steht.

a) In der Stadt Döhnabrück ist von sehr alten Zeiten her eine Mess- und Schaananstalt, und sie behauptete, daß alles Linnen von dem Lande dahin gebracht werden mißte. Weil aber dieses eine unnatürliche Forderung war, und das Interesse der Stadt sich zu sehr von dem Lande getrennt hat, so war sie mit der Zeit völlig eingegangen. Wie aber der Linnenhandel dadurch zuletzt ganz in Verfall gerieth, so wurden mittelst Verordnung vom 22. May 1770 zuerst eine neue Schaananstalt in dem Flecken Iburg und hernach an mehrern Orten angelegt. Auf sämtlichen waren im Jahr 1778 Stücke gemessen

Stadt Döhnabrück	7756
Amt Iburg	7699
Amt Wittlage	4064
Amt Wörden	4252
Messe	3470

27241

und man kann jedes Stück eins gegen das andre zwischen 3 und 4 Pistolen rechnen.

b) Es liegt auf den Messe- oder Legetischen eine geringe Pflicht, und man hat auch wohl in ausserordentlichen Fällen

Fällen davon etwas beytragen lassen. Zu wünschen aber ist es, daß sie jederzeit frey bleiben mögen.

- c) Man will oft den Ankauf bloß einheimischen Kaufleuten gestatten. Allein so bald sich ein Handel auf wenige Personen concentrirt, entstehet leicht Zwang und nur eine Art des Absatzes; da denn ein Stoß, ein Fehler, ein Erdbeben von Lissabon die ganze unerfahrene Menge um ihre Augen bringt.
- d) In England bezahlt es bey seiner Ankunft 40. p. C. und 35 wurden ehedem auf dasjenige wieder gut gethan, was nach den Englischen Colonien ausgeführt wurde, so lange die Franzosen noch in Canada waren. Seit dem sich aber diese Concurrenten dort verlohren, werden fast nur noch 30 gut gethan; und man war während der Parlamentsßigung vom Jahr 1764 stark darauf bedacht, die 40. p. C. ganz einzubehalten, und solcherge- stalt die Colonisten, welche das Linnen gebrauchen, und dem Staat sonst keine Abgaben entrichten, beytragen zu lassen; oder ihnen das Schottisch, und Irrißche Linnen, welches eben so theuer und $\frac{1}{3}$ schlechter ist, angenehmer zu machen. Folgende Gründe waren dagegen: 1) Das Verbot des Sammertuchs ic. habe den ehemaligen starken Absatz der Englischen Waaren in Flandern hintertrieben, weil man auf die Dauer keinen Handel nach einem Lande führen könnte, woher man nichts zurück nähme. S. M V N N in Engl. treasure c. 15. Und dieses Schicksal hätte England in Deutschland auch zu fürchten, so bald es keine Schlessische und Westphälische Linnen mehr nähme. 2) Würden zwar auf dasjenige, was aus Eng- land über Lissbonn und Cadix nach Indien gienge, die 40. p. C. fast ganz wieder gut gethan: Allein da die Registerschiffe ihre grosse Beschwerde hätten, und die Versuchung zum unmittelbaren Handel nach den Spa- nischen Colonien aus Nordamerika gar zu stark machten, so wäre es bedenklich eine gar zu grosse Beschwerde auf
das

das Linnen zu legen, was nach den Englischen Colonien gienge. Der Schleichhandel nach den Spanischen Indien sey zwar verboten. Allein dies Verbot könne nicht bestehen, so lange die Holländer Cuirasseau hätten. Denn diese, welche keine 40 p. c. zu entrichten hätten, würden es bald von dorthier heimlich den Spaniern zuführen, ohne sich der Registerschiffe zu bedienen. 3) Sey Englands Interesse in diesem Stück von dem Vortheil der Stadt London, welche den größten Einfluß in solche Entschliessungen hat, zu sehr unterschieden. Letztere würde dabey verlihren, wenn Schottisch und Irisch Linnen unmittelbar nach den Colonien gienge. Sie gewönne aber, so lange das Linnen über Bremen und Hamburg zu ihr käme, und keine andre Häfen suchte, letzteres geschähe so leicht nicht, weil man dahin keine Stückfrachten haben könnte, sondern eigne Schiffe senden müßte. 4) Wögte den Holländern der Umsatz mit Spanien erleichtert werden, und was jetzt an Spanischen Producten zum auswärtigen Handel zurück käme, auf Holland gehen. 5) Wöigten auch endlich die Deutschen Fürsten alle Englische Manufacturen zum Vortheil der einheimischen beschweren; und solche überdem von selbst 6) theurer in Deutschland werden, wenn man kein Linnen daher zurück nehmen, und folglich die ganze Fracht auf eignes Gut rechnen müßte.

§. 10.

Von dem Gewinn durch Beywohner.

Ausserdem gehet jährlich eine Menge Beywohner nach Holland, welche daselbst im Sommer ein Handlohn a) verdienet; und den Winter über zu Hause sitzt und spinnet. Diese Leute sind frey, und ihr größter Ehrgeiz ist, so viel zu erwerben, daß ihre Kinder einmal leibeigen werden können. Denn da der Leibeigenthum erblich Haus
und

und

und Hof giebt, so ist er beliebter und angesehenener als die Freyheit solcher Flüchtlinge. Diese erhält man noch wohl umsonst, jenen aber nicht ohne schwere b) Kosten. Man schonet aber diese Leute billig so viel möglich in allen Aufzügen, damit sie aus Holland und Indien in eine gemiethete Hütte zurückkehren, dem Lande, worin sie nichts eignes haben, getreu bleiben, durch ihre Menge Aecker und Früchte c) im Preise halten, und ihr Erworbenes endlich in den Leibeigenthum bringen. Der wahre Bauer findet bey ihnen allezeit und fast nur zu leicht Geld und Hülfe. Sie selbst aber sind mit funfzig Jahren alt, und von vieler Arbeit d) kümmerlich; wodurch aber dem Staat nichts abgeht, weil sie früher heyrathen als Landbesitzer, und sich um so viel geschwinder vermehren, als sie absterben.

a) Mit Lorfftechen, Grabenauswerfen, Mähen, und anderer Feld- und Gartenarbeit; sie gehen auch in die Brauereyen, Ethern- und Zuckersiedereyen, ingleichen auf den Herings- und Wallfischfang. Es ist wunderbar, daß die Tyroler in Westphalen, die Westphälinger in Holland, die Fläminger in Frankreich, die Franzosen in Spanien ic. auf diese Art ihr Brodt erwerben. Le calcul le plus moderé fait monter à 20000 le nombre des François, qui passent en Espagne au tems de la moisson et à 8 Pistolles du Roiaume, la somme que chacun d'eux emporte après la moisson faite. MAVBERT dans le test. polit. du Card. Alberoni ch. 2. p. 27. Man rechnet aber in Westphalen nicht höher als 30 = 60 Gulden welche ein Mann zurück bringt.

b) Es wird Fremden unwahrscheinlich vorkommen, daß es Fälle gebe, wo man sich mit grossen Summen in den Leibeigenthum kaufe. Indessen sind sie doch vorhanden,
und

und keiner wird leibeigen umsonst. Hierin nimmt sich der Westphälische Leibeigenthum merklich vor dem Mecklenburgischen aus, und die Rechtsgelehrten irren gemein, welche zwischen beyden auch nur die geringste Vergleichung anstellen. Im Mecklenburgischen haftet der Bezirk, worin der Leibeigne sitzt, dem Staat, und adeliche Güter werden daher zu 4 bis 5. p. c. verkauft. In Westphalen haftet das Edelgut nicht, und man kauft es daher zu 2 bis 3 p. c. auch wohl darunter.

- c) Was ein Landbauer übrig hat, kann er mehrentheils, ohne zu Markte zu gehn, an seine Beywohner absetzen.
- d) Sie arbeiten nicht für Taglohn sondern in Verding, und darüber greifen sie sich bey einer elenden Kost, und einem schlechten Lager so geizig an, daß sie es nicht lange aushalten.

§. II.

Von den Vortheilen durch den Leibeigenthum.

Der Leibeigenthum bringt andre Vortheile. Die Landstände sind Gutsheeren, und durch ihre eigne Wohlfarth verpflichtet für den leibeignen Unterthan zu sorgen, und ihn nicht erschöpfen zu lassen. Sie haben gleiche Bewegungsgründe zur Gelindigkeit, weil ein gütiger Gutsheer von den reichsten Freyen gesucht wird. Der von aller Amtsgerichtsbarkeit befreyete Gutsheer ist zugleich ein natürlicher Feind des Amtes, welchem anderwärts die Unterthanen gar zu sehr bloß gestellet sind, und er deckt und vertritt sie mit seinem Ansehn, wie mit seinem Einfluß in die Landesgeschäfte. Im Gegentheil hält die Gerichtsbarkeit des Amtes, und die Aufmerksamkeit der Regierung dem Gutsheeren das Gewicht. Und dieser widerseitige Gegenstand macht, daß der Bauer die Frucht seiner Arbeit

so

so ruhig als irgendwo genießt. Ihre größte Wohlthat aber ist, daß der Jüngste den Hof erbt, und der Guts-herr die Absteuer der Geschwister bestimmt; anstatt daß auf freyen Höfen insgemein der älteste Erbe, und nach dem zu seinem größten Schaden eingeschlichenen Römischen Rechte, angehalten wird, mit seinen Geschwistern gleich zu theilen a). Die Fortpflanzung des Geschlechts geht also bey ihnen um ein drittel geschwinder, die Erbtheilungen kommen so viel öfterer, und der Besizer hat mehrentheils seine jüngern Geschwister und seine eigne Kinder zu ernähren. Daher kömmt selten ein freyer Hof auf den vierten Erben.

a) Dies ist ein wahres Unglück, welches den Landeigenthümer, wie den Edelmann zu Grunde richtet. Noch vor zweyhundert Jahren wußte man bey den einem so wenig als bey dem andern, etwas von Gleichtheilungen, Pflichten und dergleichen. In Sachen Verdrut von den Bussche Wittwen und Eracht, contra weyland Elamor von den Bussche nachgel. Wittwe und Kinder sind 1593 viele Münsterische, Osnabrückische und benachbarte Domcapitularen, Edelleute, Edelfrauen und Richter über die Gewohnheit der adlichen Absteuern von der Fürstl. General Commision eidlich vernommen worden, welche alle sagen: 600 bis 1000 Goldgülden wären zu ihrer Zeit die größte Absteuer einer adlichen Tochter gewesen; deren Verbesserung die Eltern niemals durch Testamente verordnet hätten, weil sie dergleichen nicht gemacht, und dem Landrechte seinen Lauf gelassen hätten, wenn Kinder vorhanden gewesen wären. S. Pütter in den Beyträgen zu dem teutschen Staatsrechte. Th. II p. 288. (woselbst man auch die neueste Verordnung vom 15. May 1778. lesen kann, wodurch das alte Herkommen der adlichen Töchter hergestellt worden). Daß man

man

man jetzt andre Meinungen, Moden, Pflichten und Testamente hat, ist zum Theil die Folge einer entdeckten neuen Welt. Denn von der Zeit an, da man viel Geld besitzen und auch vieles schuldig seyn konnte, dactirt sich die Unbilligkeit, worin abgehende jüngere Söhne und Töchter ihre Forderung, oder Eltern ihre Befugniß ihnen ein mehreres zuzulegen gründen. Manches Römische Recht in Ansehung der Erbschaften entstand erst bey der Zunahme des baaren Reichthums, und sollte nicht gelten, wo liegendes Vermögen die ganze Erbschaft ausmacht. Das gemeine Beste erfordert, daß der Landeigenthümer im Stande bleibe, und die Gerichtshöfe sollten die Auslobungen abgehender Kinder, so wie jetzt geschieht, nicht begünstigen, am allerwenigsten aber freye Güter gegen den höchsten Bot anschlagen, und unter Kindern darnach theilen lassen. Der Krieg von 1756 bis 1762 hat gewiesen, wie wenig das durch die Auslobungen entkräftete liegende Gut den öffentlichen Lasten gewachsen war; und während der Zeit dieses alle Beschwerden trug, flüchtete der Abgefundene in Holland, oder saß still zur Heuer.

§. 12.

Von den Vortheilen durch einzelne Wohnungen überhaupt.

Die einzelnen Wohner haben Vortheile und Rechte, welche man anderwärts erkennet und jetzt wieder einzuführen wünschet. Sie haben ihre Aecker, Wiesen und Gehölze insgemein rings um ihre Häuser, bestellen ihr Land nach eignem Gefallen, und finden zur Zeit der Noth noch immer etwas in ihren Bezirken, woraus sie eine Beyhülfe ziehen können. Brand a) und Seuchen verbreiten sich bey ihnen so leicht nicht, im Kriege liegen sie versteckt, und wenden auch im Frieden nicht zu viel auf glänzende

Sachen um keine Räuber zu locken. Ihre Entfernung von einander und von der Dorfschenke verhindert überdem manche Versuchung, Begierde und Gelegenheit. Und da ein jeder von ihnen seine Nebenhäuser b) und Beywohner hat, so fehlt es ihnen auch nicht an Hülfe.

a) Adversus casus ignis remedium TAC. G. 16. Es war bey Errichtung der hiesigen Brandcasse die Frage, ob man die einzelnen Wohner nicht in eine besondre Classe bringen, oder den Beytrag der Stadt und Dorfgemeinschaften jedesmal um ein drittel verhöhen wollte. Man glaubte aber, daß die gute Anstalt und geschwindere Hülfe, welche letztere bey einer Feuersbrunst hätten, gegen die grössere Gefahr, der sie unterworfen wären, aufgerechnet werden könnten.

b) Die mehresten haben zwey, viele vier, und einige acht Nebenhäuser, worin insgemein zwey, auch wohl vier Familien wohnen, wenn das Haus in der Quer durchgesetzt, an beyden Enden offen, und jeder Familie eine Seite angewiesen ist.

§. 13.

Von den Vortheilen aus den Dörfern.

Nichts ist zweydeutiger als der Nutzen unserer Dörfer, welche mit einer übermäßigen Menge von Krämern, Weinschenken, Apothekern a) und dergleichen Leuten beladen sind, die dem einzelnen Wohner Nege stellen, ihn versuchen und verderben, und den Geschmack an fremden Sachen in die kleinsten Hütten verbreiten. Ein Feind, welcher allezeit der Heerstrasse oder dem Kirchthurme folgt, findet sie leicht, hält sich bey ihnen auf b), und beurtheilt das Vermögen eines Landes nach der Menge seiner Krämer. Anstatt daß der einzelne Wohner die Heerstrasse

strasse flieht c), sich in Gehölzen verbirgt, damit ein leeres Land zeigt, einen einzelnen Feind nicht fürchtet, von einer Menge mit Mühe und Gefahr aufgesucht, und höchstens an dem entberlichstern Theile seines Vermögens beschädiget werden kann, wenn sein Vieh in den Holzungen steckt, und seine Wohnung ungeschmückt ist. Inzwischen tragen doch auch diese Dörfer zu dem hohen Landpreise vieles bey, und eine kluge mit der Freyheit bestehende Policey mag das übrige verbessern.

- a) Nichts ist leichter als den Handel auf dem platten Lande zu verbieten oder ihn einzuschränken. Ersters geht aber hier nicht wohl an, weil man dadurch den Handel der Hauptstadt zuwenden würde, die zu gemeinen Landesausgaben gewöhnlich nichts beyträgt. Letzters aber ist der Weg zu Privilegien, Monopoliën und Verpachtungen.
- b) Auf manchen Dörfern finden sich 2 Apotheker und 10, 12 bis 16 Weinschenken. Dies verfährt im Kriege die Soldaten, ihre Wirthe in Unkosten zu stürzen; und das Herzogl. Braunsch. so genannte Türkencorps genoss 1763 an einem Tage für mehr als tausend Thaler Champagner Wein, weil er im Dorfe feil war.
- c) Man wird nicht leicht ein Bauernhaus, nemlich ein Erbwohnhaus an der Heerstrasse sehen, und man sollte keinem der daran bauete einen Kriegeschaden vergüten. Der Gewinn von der Heerstrasse im Frieden sollte ihn wegen seines Verlustes im Kriege schadlos halten. Es wäre in einem Kriege den einzelnen Wohnern, welchen als Landeigenthümern die Last aufiegt, nicht zu verdenken, wenn sie alle Dörfer in Brand steckten. Das ne pati quidem inter se junctas sedes war die Maxime eines Volks, das keine Vestungen und keine Nester für seine Feinde bauen, sondern bey seiner Ankunft sich in die

Gebürge begeben, und seinen Vortheil ablauren wollte. Das war auch das einzige und glückliche Mittel, wodurch sie es den Admern so sauer machten.

§. 14.

Von seiner Bevölkerung.

Das Stifte ist volkreicher als die daran stossende Länder, und erhält jährlich mehr Einwohner, wozu die vollkommenste a) Freyheit in allen Arten von Handel und Nahrung, der glückliche b) Mangel einer eignen Kriegsmacht, die leidliche Regierungsform, die gute Gelegenheit nach Holland zu gehen, die grössern Beschwerden in den angränzenden Ländern, und besonders die Gemeinheiten, zu deren unentgeltlichen Mitgenuß die Beywohner leicht gelangen, sehr vieles beitragen. Denn sonst wäre es unbegreiflich, warum sich die Einwohner in einem eben nicht ergiebigen Lande, wo die Feurung und fast alles theurer ist als in andern, und wo einer dem andern den Acker zum höchsten c) Preise entreißt, stark vermehren sollten. Es ist fast kein grosser Landeigentümer im Stifte, der nicht seine Güter in einzelnen Stücken d) an eine Menge kleiner Beywohner vortheilhafter verheuret hätte, als er solche im Ganzen mit einem so genannten grossen Haushalt nutzen kann. Von diesem findet man kein Beyspiel weder auf einem Amte noch auf einem Edelhofe. Der Bauer nähert sich allmählich einer gleichen Regel, und fährt nicht übel dabey. Ein verschuldeter Bauerhof wird oft durch die Ausheurung an den Meistbietenden, woraus man sich sonst, weil der Acker den geringen Beywohnern unentberlich ist, ein Gewissen macht, gerettet. Der Beywohner erwirbet mit saurer Mühe das Geld in Holland, was er im Acker wieder verliert.

a) Ein

- a) Ein Kaufmann auf dem Lande bezahlt keinen Waarenzoll, kein Licent, keine Accise, sondern bloß Traffikengeld und einen geringen Wagenzoll.
- b) Es ist zu wünschen, daß das Stift nie einige eigne Truppen halten möge. Ein zeitiger Bischof hat an dergleichen dem gemeinen Wesen in die Fütterung gegebenen Leuten keine sonderliche Freude, und hält lieber eine eigne Garde oder ein eignes Regiment. Da denn oft der unndthige Unterhalt des erstern die Ursache ist, daß man ihm das Vergnügen von letztern nicht hinlänglich verschaffen kann.
- c) Bey der Essener Markttheilung im Jahr 1758 wurden 56 Ruthen, oder ein Scheffel Saat, so wie es noch wild da lag, für 100 Thaler angeschlagen und überlassen, weil man nicht haben wollte, daß die Leute sich bey dem höchsten Bot das Land einander übertheuren sollten. Vor hundert Thaler kauft man anderwärts fast doppelt so viel Ackerland.
- d) Erfahrene Wirthsagen, daß der Scheffel Saat von hiesigem Mittellande nicht höher als zu ein oder höchstens anderthalb Thaler genuzet werden könne; und das Gartenland wird allemal doppelt so hochgerechnet. Gleichwohl wurden die Feldländereyen eines Bauerhofes an der Vomter Heide zu 3 Nthlr. 22 Mgr. für 56 Ruthen im Jahr 1763 meistbietend verheuret, und noch überdem Winngelder bezahlt.

§. 15.

Von ihren politischen Sitten.

Die Einwohner sind nicht unbillig schlechte Soldaten für gemeinen Sold, so lange ihnen die Ausflucht nach Holland mehrere Freyheit, manches Ebentheuer, ein besers Auskommen, und den glücklichen a) Muth giebt,

ohne ängstliche Ueberlegung zu heyrathen b). Sie sind auch daher nicht das beste und allezeit theures Gesinde; wogegen die Policy vergeblich vielleicht auch ohne Noth c) eifert. In ihrem Betragen und in der Sprache ahmen sie gern den Holländern nach, und sind hierin glücklicher, als diejenigen, welche den Städter d) diese mißlungene Copie einer Nation, die beynah das Gegentheil von der unfrigen ist, sich zum Muster erwählen. Der Ehrgeiz des Bauern sollte seyn, oder wenigstens dahin gelenket werden, das Nothwendige in seiner Vollkommenheit zu haben. Allein diesen Ton hat der deutsche e) Bauer überall verfehlet, und er wird es nie zu einer eignen Nationalgröße bringen. Von ihren übrigen Sitten läßt sich nichts besonders sagen.

- a) Es ist dieses der Gesichtspunkt, woraus die Landesordnungen, welche wohl ehe zum Vortheil der Werbung die Holländischen Züge ganz verboten, oder diejenigen so dahin gehen mit besondern Steuern belegt haben, betrachtet werden müssen. Ihro Königl. Majestät von Preussen haben Dero, den Holländischen Staaten zu nahe gelegne Provinzjen, gegen ein gewisses Geld von aller Werbung befreyet.
- b) HUME in seinen Essays nimmt eine besondre göttliche Vorsehung darin an, daß die geringen Leute sich so unbedachtsam verheyrathen.
- c) Daß die Fabriken dem Pflug zu viel Hände rauben, ist der Text des Marquis von Mirabeau in seinem Ami des hommes. Allein ohne Fabriken würde auch der Landmann weniger zu pflügen, zu verkaufen und zu versorgen haben. In den Zeiten, wo er keine Geldsteuern bezahlte, und alles mit Naturalien verrichtete, konnte es ihm gleichgültig seyn, ob ausser ihm noch mehrere Leute
- vor

vorhanden waren. Er machte sich in allen selbst fertig. Allein seitdem der Staat Geld für Dienste und Naturalien fordert, und eine gewisse Figur im politischen System macht, hat er mehr Interesse an einem guten Markt, und an der Bevölkerung, als er sich einbildet. Wo das Gefinde sich mit geringem Lohn befriediget, muß die Gelegenheit zum Heyrathen, und zum Erwerb ausser Dienst sehr rar, und die Fortpflanzung ungleich langsamer seyn. Dies kann nun zwar dem Hausvater, der alles auf sich ziehet, sehr angenehm seyn. Allein der heutige Staat würde sehr dabey leiden. Wenn Holland uns die Zugleute dergestalt entzöge, daß sie gegen den Winter nicht wieder zurückkämen, so wäre es ein beständiger Verlust für uns. Jetzt aber da wir höchstens nur 10 von 100 verlieren, gereicht es dem Lande zum Vortheil, und da wir kein Exempel haben, daß ein einziger Mensch aus dem Stifte sich als Colonist nach Amerika begeben hat, obgleich sehr viele eine Reise nach Ostindien thun, so ist der Zug nach Holland zugleich ein Mittel, jenes gänzliche Verlaufen der Leute, welches sonst nach unserer Lage auf einem nicht ergiebigen Boden sehr zu besorgen wäre, zu verhindern. Ueberhaupt aber sieht man, daß alle Länder, worin der Handlohn theurer ist, die meisten Leute an sich locken.

- d) Der Deutsche will alles seyn, und gönnt es den so sehr gepriesenen Nationen nicht, ihn mit Sängern, Tanzmeistern und Combdianten *ic. ic.* zu versorgen. Die Natur scheint ihm gleichwohl eine anständigere Rolle angewiesen zu haben; und man sieht täglich, daß von hundert gehorsamen Dienern keiner die Würde und die Zuversicht eines Bauren habe, der wie ein Quaker guten Tag sagt, und mit den vornehmsten Herrn ohne Verlegenheit spricht. Man kann die Verbeugungen von einer gleichen Anzahl Leuten in Holland und Deutschland wie 1 zu 50 rechnen.

e) Von dem Englischen und Holländischen Landmanne kann man sagen, daß er der Bauer in seiner Größe sey.

§. 16.

Von ihrer vermeintlichen Neigung zu Processen.

Ihre Neigung zu Processen a) ist zum Theil ein notwendiges Uebel, zum Theil aber auch ein Fehler unsrer Art ihre streitigen Sachen zu entscheiden. Ihre einzelnen Höfe haben viele Gränzen und ausser denselben fast überall Gemeinschaft, wovon ein jeder gern etwas erhalten, oder doch nicht verlieren mogte b). Die Gemeinheiten oder Marken liegen gegen einander offen, und fast überall ist Localrecht c), ja oft gar keines. Die Gerichtshöfe kennen solches nicht immer, und beruhigen die Partheyen nicht, die näher und besser urtheilen. Der größte Fehler aber ist, daß man fast alle Frieden d), und ihre Rechtsweisungen gesprengt, die Klopsleute e) in Sunderleute verwandelt, jedem Frieden oder jeder Innung ihren eignen Schultheissen f) genommen, die Gerichtszwänge zu sehr erweitert, und was vielleicht unglaublich scheinen mögte g), Weisheit für Recht erkant habe. Die neuern Einrichtungen der Gerichtsbarkeiten arbeiten immerfort gegen den grossen Plan der Alten, welcher darin bestand, daß Abrede, Schrae oder Vergleich, nicht aber Gelehrsamkeit oder Weisheit eine streitige Sache unter Klopsleuten entscheiden müsse. Die Gerichtsbarkeit eines Reichsgerichtes sollte bloß durch einen Reichsfriedenbruch, und die Gerichtsbarkeit einer Landesobrigkeit durch einen Landfriedenbruch gegründet, niemals aber von der Rechtsweisung eines Klops, einer Mark, oder einer Innung abgegangen werden.

a) Die

- a) Dieser Vorwurf wird den Westphälern nun einmal überhaupt gemacht; ich glaube aber nicht, daß in Westphalen mehr als anderwärts über Schuld und Erbsachen gestritten werde.
- b) Die Besorgniß, daß ein Nachbar vor dem andern sich in der Gemeinheit mehr ausdehnen möge, verführet auch den ehrlichsten Mann zu einigen Gegenanstalten, worunter eine verhältnißmäßige gleiche Ausdehnung unstreitig die sicherste ist. Man kann jeden Bauer nicht zwingen, eine Mauer oder eine lebendige Hecke um seine Gründe zu halten, und eine todte Hecke, oder ein Grab rückt leicht unvermerkt fort. Einige versuchten es sogar, die Thürpfosten nicht in die Erde sondern gleichsam auf Schlitten zu stellen, welche in einer Nacht fortgerückt werden können. Dies ist nun zwar verboten. Allein die todte Hecke ist so lange beweglich, als noch Raum zu Eroberungen vorhanden, und nie hat ein Bauer gegen die Gemeinheit seine Gränzen in gerader Linie.
- c) S. U. II. §. 1. n. a.
- d) In der alten Verfassung gieng alles nach Frieden, und es ist ganz natürlich, daß diejenigen, so zu einer Gilde oder Gesellschaft gehören, ihre Verbindung und Wohlfarth am besten kennen, und allezeit bedenken werden, daß dasjenige, was dem einen Recht ist, ihnen selbst demmaleinst kein Unrecht seyn werde. Die Landesoberkeiten sollten daher die Frieden oder Gilden nur gegen einander erhalten, sie in modo procedendi dirigiren, und dahin sehen, daß sie nicht incompetenter urtheilten, so würden viele Prozesse bald wegfallen.
- e) Jetzt ist fast kein Unterschied unter Klopsleuten und Sunderleuten mehr. S. U. II. §. 1. n. d. Beyde sind auf gleiche Weise der Weisheit oder der Willkühr eines Herrn unterworfen; da doch erstere nur nach ihrer eignen Abrede gerichtet werden können.

f) Es ist unstreitig sehr viel Klugheit darin, daß die Ältern den Schultheissen von dem Richter getrennet haben. Und warum hat nicht noch jede Innung, jeder Friede seinen besondern Boten, Pfänder oder Schultheissen? Ein Mitglied der Gesellschaft, wenn es Schulden macht, unterwirft sich seiner Verbindung. Die Erfüllung derselben erfordert keinen Richter, sondern nur den Nachdruck des Schultheissen.

g) Die Weisheit des Herrn verbindet seinen Knecht und Sundermann. Der Grund aber, warum der Ausspruch eines Richters einen Klopsmann verbinden solle, ist nicht zu finden. Die Gesellschaft, oder ihre erwählte Schöpfen haben ihre Befugniß ex pacto; und ihr Urtheil gilt nicht als Vernunft, sondern als ein Zeugniß der Abrede. In den mehresten alten Abreden steht: Wenn die Schöpfen die Streitsache nicht verstehen, so mögen sie sich des Rechts bey N. N. belehren. Hier ist wiederum eine Verbindlichkeit ex pacto, worin sich auch die Appellationes von einer Stadt an die andre gründeten. Unbegreiflich ist es daher auch warum nicht Partheyen, ganze Gemeinheiten und Länder der Appellation an die Reichsgerichte sollten entsagen können? Dies Recht hat jede Gesellschaft, und bloß in casu fractæ pacis vel denegatæ aut protractæ justitiæ tritt das Amt der Reichs- und Landesobrigkeiten ein. Einige Reichsstände haben ein Privilegium de non appellando vom Kayser genommen, dies wäre aber nicht nöthig gewesen, wenn alle ihre Unterthanen einmüthig darin gewilliget hätten. Vor 300 Jahren ist von keinem Holtings- oder Gddingspruch in dem heutigen Verstande appellirt worden. Alle Obrigkeit steht wie der Priester S. §. 39 bloß zwischen den Innungen.

§. 17.

Von ihren Wohnungen.

Die Wohnung eines gemeinen Bauern ist in ihren Plan so vollkommen, daß solche gar keiner Verbesserung fähig ist, und zum Muster dienen kann. Der Heerd ist fast in der Mitte des Hauses, und so angelegt, daß die Frau, welche bey demselben sitzt, zu gleicher Zeit alles übersehen kann. Ein so grosser und bequemer Gesichtspunkt ist in keiner andern Art von Gebäuden. Ohne von ihrem Stuhle aufzustehen, übersieht sie zu gleicher Zeit drey Thüren, dankt denen die hereinkommen, heisst solche bey sich niedersthen, behält ihre Kinder und Gesinde, ihre Pferde und Kühe im Auge, hütet Keller und Kammer, spinnet innersort, und kocht dabey. Ihre Schlafstelle ist hinter diesem Feuer, und sie behält aus derselben eben diese grosse Aussicht, sieht ihr Gesinde zur Arbeit aufstehn, und sich niederlegen, das Feuer verlöschen und anbrennen, und alle Thüren auf- und zugehen, höret ihr Vieh fressen, und beachtet Keller und Kammer. Jede zufällige Arbeit bleibt in der Kette der übrigen. So wie das Vieh gesütert, und die Dresche gewandt ist, ruht sie wieder hinter ihrem Spinnrade. Diese vereinigten Vortheile machen, daß die Bauern lieber beym Heerde als in der Stube sitzen a). Ein rings herum niedrig abhangendes Strohdach schützt die allzeit schwachen Wände, wärmt Haus und Vieh, und wird mit leichter Mühe von ihnen selbst ausgebessert. Ein grosses Vordach schützt das Haus nach Westen, und deckt zugleich den Schweinkoben. Und um endlich nichts zu verlieren, liegt der Mistfahrl vor der Ausfarth wo angespannet wird. Ich erwehne dieser Vortheile mit

mit

mit Fleiß, um die Ueppigkeit abzuhalten, sich bequemer anzubauen, und jene wichtige Vortheile zu verfehlen. Die bloße Absonderung des Heerdes b), worauf man leicht verfällt, wirft alle diese grossen Absichten und Gesetze zu Boden. Bey einem Bauer muß die Nothdurft der Zierde vorgehen.

a) In manchen Ländern hat ein Bauernhaus gegen alle vier Winde weitläufige Wände, viele Dächer, Ställe und Scheuren, und der Wirth nebst einem Scheurenvogt reichen oft nicht hin die Aufsicht an allen Orten zu thun. Die Wirthin sitzt in einer Stube, und muß bey jeder Eröffnung der Thür ihren Stuhl verlassen. Des Abends kömmt das Gesinde aus der Luft in die Stube, und schläft nach einer nothwendigen Folge beym Ofen ein.

b) Man wollte solche unlängst durch eine allgemeine Verordnung einführen, um die Gefahr vor Feuer zu vermeiden. Schwerlich aber ist ein Exempel anzugeben, daß die Diele vom Heerde Feuer gefangen habe, und wenn auch jährlich eine Feuersbrunst daher entstünde, so würde dieses Unglück in Vergleichung jener Vortheile keine Rücksicht verdienen.

Dritter Abschnitt,

Von der ersten Entdeckung der hiesigen Länder
durch die Römer bis auf Carl den Großen.

§. I.

Diese Entdeckung ist spät geschehen.

Die Einwohner Deutschlands zeigen sich gleich in ihrer völligen Stärke und machen sich durch Ueber-
schwemmung ihrer Nachbarn bekannt. Man merkt ihren Anfang und Anwachs nicht. Ihre einheimischen Verbindungen und Namen bleiben dunkel. Den Griechen war alles Celten a), was in Illyrien, Deutschland, Frankreich, Spanien und England wohnte. Ihre weiteste Aussicht gieng an einen Orcinischen b) Wald, und wie sich nach und nach eine Menge deutscher Völker in Asien ergoß, nannten sie solche Gallier c). Die Römer dehnten sich erst unter Cäsar in Europa aus. Auch sie mochten Anfangs alles Gallier heißen, was über ein ander orcinisches Gebürge, die Alpen, zu ihnen kam. Sie lernten erst spät Cimbern d), Teutonen und Tigurinen unterscheiden, welche vielleicht nicht aus dem heutigen Deutschlande, sondern aus den Gegenden kamen, woraus später die Gothen, Wandalen und Hunnen hervorbrachen.

a) S. CLVVER in G. A. I. 2. 3.

b) Germaniæ loca circum Hercyniam sylvam, quam Eratostheni et quibusdam Græcis fama notam esse video, quam illi Orciniam appellant, Volcæ Tectolsa-

tosages occuparunt atque ibi considerunt. CAES. de B. G. VI. Beyläufig bemerke ich hier, daß diese Volca Teutosages, welche in der Folge Hochländer oder Chatten genannt wurden, bloß nach griechischen Begriffen, welchen Cäsar hier folgt, aus Gallien gehohlet werden. Denn allem Ansehn nach mußten die alten Bewohner der Orcinischen Gebürge, die nachherigen Uspiter, Lenkterer und Batavier den Volcis Teutosagis, welche sich in den Schwäbischen Bund einliesen, weichen; und diese Bundesgenossen waren den Griechen lange Zeit Gallier. Was aber die Orcinischen Gebürge anlangt, so bedeutet ar er ir or ur in allen Sprachen, die ich kenne, quodlibet extremum, so wohl im eigentlichen als figurlichen Verstande, und folglich das Höchste und Niedrigste, Anfang und Ende, Ehre und Schimpf, roth und schwarz ic. Also ist z. E. Ur- arat die Höhe aller Höhen, Ara das Höchste, jeder Name in ar, wie Arfaces, Arsinoc ein Fürstlicher Name, Arista die Spitze, Aur- ora prima primæ diei, Aurum primum metallum etc. Era der Anfang, Ehre honor, Erde materia prima, Herr summus, Orbis, Vrbs Erbsje quidquid undique terminatur; Erbe, Orbar quod originarie et non derivative possidetur, Orcus, eribus ultimum, oriri entstehen, Orcinia entweder das hohe oder das äußerste Gebürge, Ora die Küste, Ohr extremitas capitis, Ohrband das äußerste Band, Oriflamma die höchste oder Reichsfahne, Ursache causa prima etc. ich könnte noch tausende von Wörtern anführen, worin dieses handgreiflich ist, besonders auch aus dem Hebräischen und Griechischen. Da das r. sich leicht in t, l. und s verwandelt, so geht dieses noch weiter; allein nicht mit gleichem Vortheil, weil sich zuletzt zeigt, daß, so wie alle unsre Ideen von der Figur der Dinge entlehnt sind, also auch fast alle radices vocum in allen möglichen Sprachen, auf Länge, Breite, Höhe

Höhe und Tiefe hinausgehen müssen. Die seltsamsten Fehler entstehen aus der Verwechslung der eigentlichen figürlichen Bedeutung. So bedeutet γ , E. roth, hort, ort oder $\epsilon\gamma\delta$, zugleich das äußerste, und auch die höchste Farbe. Daher wird quodlibet mare extremum mit Recht rothes Meer genannt, dabey aber nicht auf die Farbe gezielet. Gentes extremae sind Ruffi; und rothe Neussen sind Rufforum ultimi; wenn gleich hinter diesen später noch röthere Völker entdeckt worden. Die Insel $\epsilon\gamma\delta\epsilon\iota\alpha$, woraus Herkules des Gerions Ochsen wegfürte, war zu der Zeit ein ultima Thule wie Archangel portus ultimus. Und selbst Herkules heißt auf gut deutsch ein Indienfahrer, extremos qui currit ad Indos. Die Schriftsteller brauchen es auch so, wenn sie sagen, si quis *alius* Hercules etc. si quis *antiquior* Hercules etc. und Herculis Columnae sind die äußersten Gegenden. BOCHART. in Geogr. Sac. l. 37. tadelt den Ezezes mit Unrecht, daß er die Hesperischen Inseln zu den Orcaden rechnet. Denn sie waren allerdings so lange Orcaden, als sie die äußersten waren, und wie hinter ihnen neue entdeckt wurden, waren diese Orcaden. Wenn er ib. III. 13. die Ruffen von dem Hebr. $\rho\chi$ Rhos oder Orhs *caput* ableitet, so hätte er leicht absehen können, daß Rhos nicht bloß summitatem sondern quamlibet extremitatem, und so wohl initium wie 1 Par. 14. 15. als finem anzeigen könne. Romulus und Remus oder Ormulus und Ermus sind Anfänger oder Stifter, und Roma ist summa aut prima sive metropolis. Der Beweis ist fast a priori zu führen. Denn bey den Hebräern ist der König Erithra, Edom, und Rom wird Edom genannt. Die Rabbinen nennen so gar den Pabst *Idumeum* d. i. summum Metropolitanum. Roma ist per metath. Orma und Ormus ist eine Hauptstadt, wie Orosmade und Arosmade bey den Persern das Höchste und Niedrigste.

c) PO-

- c) POLYAEN Strat. VII. 35. POLYB. L. I. p. 5. Ed. Paris. 1609. f. PAVSAN. in Phoc. p. 643. Ed. Han. 1613.
- d) Wenn TAC. G. 37. sagt: Cimbrī, parva nunc civitas, sed gloria ingens veterisque famæ late vestigia manent: so schreibe ich diese der Cimbern damalige Geringsheit den Barrieren zu, wodurch sie der Schwäbische Bund, oder die Germanier in engere Schranken gezwungen hatten. S. unten §. 3.

§. 2.

Von den Germaniern.

Der Name Germanien a) war zu dieser Zeit noch nicht üblich, und bezeichnet leicht eine grosse Heermannie b) oder eine Verbindung mehrerer Staaten zu ihrer gemeinsamen Vertheidigung, welche also nach dem Cimbrischen Einbruche erfolgte. Die Absicht dieser Vereinigung erräth man leicht aus der grossen Markomannie c), welche sie an der Elbe hatten, und wofür sie in der Folge mehr als einmal erzittern d) mußten. Dieses ist die älteste Urkunde ihres Plans e), dem zu Folge auch die Longobarden an der Elbe hinunter mit dazu gehören mußten, weil man wohl siehet, daß die ganze Anstalt in der Absicht gemacht worden, um den Völkern, welche aus dem heutigen Ungarn, Schlesien, Pohlen und überelbischen Ländern einbrechen konnten, eine genugsame Macht entgegen zu setzen. Die Sueven, deren Sicherheit hauptsächlich davon abhieng, brachten dies wichtige Werk zu Stande. Daher kann man Germanien als den ältesten Schwäbischen Bund betrachten, und zugleich den Grund finden, warum die Germanier oft Sueven, und warum die Sueven

in

in der Folge allein Allemanier heißen. Denn Germanien f) und Allemanien ist nur der Aussprache nach unterschieden.

- a) Cæterum Germaniæ vocabulum recens et nuper additum; quoniam qui primi Rhenum transgressi Gallos expulerint, ac nunc Tungri tunc Germani vocati sunt. TAC. de M. G. 2. Ich begreiffe nicht wie das Letztere den Gelehrten habe undeutlich scheinen können. Tacitus sagt: die jetzigen Tugern hießen, ehe sie über den Rhein setzten, Reichsgenossen oder Germanier. Dies ist ganz begreiflich. Nur kam dem Tacitus diese Veränderung fremd vor; weil er die Bedeutung des Wortes Germanier nicht einsehen, und sich in der Ursache irren mogte.
- b) Die Spanier sagen noch jetzt Herimanni, so wie in den ältesten Zeiten. Anno IX Justini. Imp. habens secum gentes fortissimas quæ barbaro sermone *Herman* nuncupantur. S. IOH. ABB. Biel. Chron. beyrn CANIS. T. I. p. 338. *Ed. Basn.* Man sprach aber Cherman, wie Chatten, Chennen, Chlodowig, michi, nichil. Es ist also nicht Germania oder Chermania sondern Herimannia das rechte Wort. Die Bedeutung des Wortes Mania ist oben Absch. I. S. 20. festgesetzt, und Herimannia ist ohnstreitig Heribannus wie ebend. erwiesen ist, und allenfalls durch die Stelle in l. 5. feudorum. Regalia autem sunt *Armannia*, viæ publicæ, flumina, auffer Streit gesetzt wird, indem hier Arimannia pro Heribanno gebraucht ist. Germania ist folglich Heribannus κατ' ἐξοχην und Germani sind Dannelisten.
- c) Ein jeder kennt die Absicht unsrer Markgraffschaften, und daß man zu der Zeit, wie die Graffschaft noch unbekannt war, Markomannie sagen mußte, ist deutlich. S. n. a.
- d) Sie mußten die Markomannie so stark machen, daß sie dem ersten Anlauf widerstehen konnte. Und die zahl-

reichen obgleich spätern Durchbrüche der Gothen, Hunnen u. u. zu deren Verfahren oder Bundesgenossen ich die Cimbern und Teutonen mitrechne, zeigen die Nothwendigkeit einer Markomanie, worin zum wenigsten funfzigtausend Mann allezeit fertig seyn müssen. Ohnstraitig musste diese Macht einem einzigen und beständigen Feldkönige, Markgrafen oder Markboten (legato ad Marcam, sive Maraboduo) anvertrauet werden. Diese Macht musste eine der geschwindesten und strengsten seyn, weil sie den Bund, oder die Germanie gegen starke, plötzliche und nicht vorhergesehene Anfälle jener ziehenden Völker decken sollte. Und dies gab ohnstraitig den Königen der Markomannen die öftere Gelegenheit ihren Bundesgenossen Befehle zu geben. Wenigstens lassen sich alle Kriege der Sueven und Markomanen hieraus erklären, welche in die Zeit fallen, worin die Römer durch Dacien und Pannonien jenen ziehenden Völkern zu schaffen machten, und folglich den Markomannen Zeit und Weile gaben, sich gegen ihre alten Freunde zu wenden. Es ist übrigens nicht das letzte mal, daß das Reich vor seinem Markgrafen erzittern müssen. Man sieht auch zugleich den Grund, warum die Germanier ihren Feinden in Pohlen und Ungarn gegen die Römer lange Zeit nicht beytraten. Und wie es endlich unter dem Antonino Phil. geschah, ward es als etwas außerordentliches bemerkt. S. JVL. CAPIT. in Ant. Phil. int. Script. hist. Aug. Ed. Paril. fol. 1620. p. 31.

- e) Sie lag da: ubi Germania a Dacis Sarmaticisque mutuo metu aut montibus separabatur. T A C. G. I. Wäre sie gegen den Rhein angelegt worden, so müste man einen Anfall aus Gallien zur Hauptabsicht der Vereinigung machen. So aber war auf dieser Seite bloß Hermund, und nach dem Plan von Louvois, eine
Wüste

Wäffenen angelegt. S. CAES. de B. G. IV. 3. DIO. LXXI. 15. 16. LIPS. ad Tac. G. c. 29. n. 82.

f) Eben wie man Hallebarde für Heerbarte, Hellweg für Heerweg, Albergo für Herberge, Alfarda, (welches DEL MOLINO. in repert. v. *Alfarda* für ein Arabisches Wort hält, und daher den Titel de Alfardis in for. Arragon. vom Juden, und Mohrenzoll erklärt.) für Heerfart oder Kriegesfuhr; Allode für Arode, Hallimota für Heermöte in Monast. Angl. T. II. p. 140. etc. zu sagen pflegt; hat man auch Allemannia für Armannia oder Heermannie sprechen können. Die Römer sahen spät, daß die Allemanni von andern Deutschen unterschieden waren, und machten nun ein besonders Volk daraus, nachdem sie aus einem bey der ersten Entdeckung ganz gewöhnlichen Irthum allen und jeden den Nahmen Germanier beygelegt hatten. Daher schrieb sich Caracalla *Allemannicus et Germanicus*. Die spätern Schriftsteller, welchen die innern Verbindungen und Abtheilungen näher bekannt wurden, drücken sich aber weit genauer aus. *Trans Rhenum post Celtas populos, orientem versus sita loca Germani incolunt.* STRABO. VIII. und XI. in excerpt. sive DIO LXXI. 3 ed. Reim sagt: *Γερμανὸς γὰρ τῆς ἐν τοῖς ἀνωχυσίαις ὀνομαζομένης.* CLVV. in Germ. ant. III. 4. und andre lassen sich durch die Stelle des AGATH. L. I. *οἱ δὲ Ἀλαμαννοὶ ἑθνηλίδες εἰσὶν ἀντροποι καὶ μυγάδες* verführen zu glauben; Alamannos ex levissimis Gallorum, qui inopia audaces dubie possessionis solum occupaverant, fuisse; da doch Agathias gar füglich auf die Worte des TAC. G. 38. Suevorum *non unam esse gentem ut Cattorum*, zurück gesehen haben kann. Ueberhaupt aber ist es die allergrößte Unwahrscheinlichkeit, daß ein zusammengestoffenes Gesindel so fort den ganzen Ton der Suevischen Nation erreicht habe. Wenn es heißt:

Caracalla Alamannos gentem populosam ex equo *mirifice* pugnantem prope Mœnum amnem devicit. AVREL. XXI. 2. so erblickt man gleich die Reuterey, welche Cäsar bewunderte. S. Absch. I. §. 6. n. a. Und AVSON. in epigr. de vict. Augg. nennt mit Recht die Allemannier Sueven. Man darf also die Allemannier nicht vom schwarzen Meere, dieser qualitate occulta der Geschichtschreiber, herführen. Jetzt da die Sachsen mit den Schwaben in einem gemeinschaftlichen Heerbann stehen, sind wir zusammen Allemands.

§. 3.

Und ihrer besondern Verfassung.

Diese grosse und wichtige Vereinigung scheint zugleich den Zeitpunkt zu bestimmen, worin zuerst ein Theil der Einwohner Deutschlands sich zu einem Reiche a) bildet, und vielleicht enthält sie die erste Anlage unsers heutigen deutschen Reichs. Die ausserordentlich starke Verfassung b) dieser Bundesgenossen, welche nun ihre ganze Einrichtung kriegerisch machten, weist dahin zurück. Vorher wurden sie von den Galliern c) jenseits des Rheins oft heimgesucht. Nun aber setzten sie alle ihre Nachbarn in Furcht und Schrecken d), und man sieht eine Menge damals vorgegangener Veränderungen durchscheinen. Die Namen der Völker, welche sich unter diesen Bund gaben, verwandeln sich in Bundesnamen e), und ein starker Heermund f) entsteht auf allen ihren Gränzen. Sie verdrängen die Völker g), welche sich mit ihnen nicht vereinigen wollen. Und da die Feinde, womit sie im Anfang zu Kriegen hatten, ziehende Völker waren, wogegen sie sich mit einem Heere, welches aus Landeigenthümern bestand, nicht hinlänglich wehren konnten, so mogte dieses

zu jenem grossen Gesetze h), wodurch aller Landeigenthum aufgehoben wurde, den wahrscheinlichen Anlaß geben. Der Verfall dieses Bundes öfnete lange nachher den Gothen, Hunnen und Wandalen ihre alten i) Wege, und Henrich der Vogler handelte nach den Grundsätzen k), welche mehr als tausend Jahr vor ihm dieser erste Schwäbische Bund gefast hatte. So wahrscheinlich ist es, daß Germanien ein Waffenverein sey, welcher gegen die Scythien oder ein andres mächtiges Volk von jener Seite errichtet worden.

a) Ich bin durch sehr genaue Beobachtungen in der Geschichte, wovon ich hier keine Rechenschaft geben kann, so vollkommen überzeugt, daß die Germanie ein alter Schwäbischer Bund, und dieser der Anfang unsers heutigen Reichs sey, daß ich schon wünsche, man möge einen neuen Plan zur Geschichte Germaniens, welches jetzt schlechtlin das Reich, wie damals der Heerbann, genennet wird, erwählen, und von jenem Verein, dessen Zeitpunkt sich ungefehr herausbringen läßt, den Anfang machen. Der Vortheil, welchen dieser Plan in Erzählung der ältesten Geschichte giebt, ist sehr groß. Man sieht ein ganz neues Staatsinteresse, man entdeckt viele verworrene Begebenheiten, und die dunkle Geschichte des dritten, vierten und fünften Jahrhunderts erhält dadurch Deutlichkeit, Einheit, und Leben. Nur ist dabey vorauszusetzen, daß noch ein anderer Verein, wozu unter dem Antonino Philosopho, die Victovalen, Sosisen, Sicoboten, Nopolanen, Bastarnen, Manen, Percinen und Kostobeken ic. S. JVL. CAPIT. in Ant. phil. l. c. gerechnet wurden, weiter nach Osten bestanden habe, daß dieser Verein der Rival des deutschen gewesen, daß solcher einigemal, und besonders nachdem die Römische Macht in Dacien und Pannonien schwach geworden, die Oberhand erhalten, und unter

den Namen von Hunnen, Alanen, Wandalen, Gothen u. u. zum Durchbruch gekommen sey, und ganz Europa überschwemmet habe.

b) S. Absch. I. S. 5. 6.

c) Hiehin rechne ich die Anmerkung CAES. de B. G. VI. fuit antea tempus quum Germanos Galli virtute superarent et vltro bella inferrent.

d) Vbii graviter a Suevis premebantur. CAES. de B. G. IV. 16. Die Lenkterer und Aspeter sagten aus einer traurigen Erfahrung: Id. IV. 4. Suevis ne quidem Deos immortales pares esse. Id. de B. G. VI. 7. und man merkt überall den Respekt, worin der grosse Verr ein seine Nachbarn hielt.

e) Quidam autem licentia vetustatis plures deo ortos, pluresque gentis appellationes Marfos, Gambrivios, Suevos, Vandalios affirmant. *Eaque vera et antiqua nomina* T A C. de M. G. 2. Weil die Boier durch eine Folge des Vereins, Märker, oder Markmänner, d. i. defensores limitum novæ Germaniæ sive confœderationis wurden, so schließt T A C. de G. 42. Præcipua Marcomanorum gloria viresque atque ipsa etiam sedes, *pulsis olim Boiis*, virtute parta. So kann man sagen: die Magdeburger sind von den Brandenburgern, und die Brandenburgern von den Preussen vertrieben, da doch nur ein Name vor den andern die Oberhand gewonnen hat.

f) Mich dünkt das Wort Heermund ist so klar, und bezeichnet den tutorem exercitus so deutlich, daß CLYVER in G. III. 28. nicht nöthig gehabt sich so viele Mühe zu geben, um einer besondern Nation dieses Namens ihren Platz anzuweisen. Wenn die Einwohner der Barriestädte in den Niederlanden Barriestisten genennet würden, so könnte man vielleicht über hundert Jahr verlegen seyn, das Land zu finden, worin ein beson-

sonders Volk dieses Namens gewohnt hätte; und eben die Beschaffenheit hat es mit den Hermunduren, die sich auf allen Seiten dieses Vereins in Rhetia, ad Rhenum, ad fontem Albis etc. finden. Sie verschwinden so wie das Systema militare sich ändert, und zum Theil verwandeln sie sich in Burgundiones, nachdem der Heermund in Bestungen oder Burgen gesucht wird. Die Hessen stritten zuerst mit den Hermunduren wegen einer Salzquelle S. TAC. Ann. VIII. 37. Später kriegten sie desfalls mit den Burgundiern. S. AMM. XXVIII. Die Römer hatten auf gleiche Art milites praesentes, riparienses, limitaneos, auch zwey Regimente defensores; S. Notit. Imp. Und der Unterschied ist nur, daß die Römischen Regimente garnisonirten; die Hermunduren aber defensores und Landbauer zugleich waren, folglich einen Landstrich bewohnten. Und auf diese Art konnte einer Boier, Markmann und Hermundur zugleich seyn; erster von seiner Nation, das andre weil er im Gränzban stand, und das dritte weil er im Gränzban den beständigen Vorposten hatte. Diese ganz natürliche Anlage hebet alle Schwierigkeit, womit sich Cluver und andre quälen.

g) Hiehin rechne ich die Flucht der Ubier und der Tencterer. CAES de B. G. IV. 3. Ingleichen die Flucht der Batavier aus Hessen. Batavi Cattorum quondam populus et seditione domestica in eas sedes transgressus, in quibus pars Romani Imperii fierent. TAC. de M. G. 29.

h) S. Absch. I. §. 5.

i) Es ist merkwürdig, daß der Marsch der Cimbern, Teutonen und Tiguriner die Belgier nicht berührte. Belgæ soli fuerunt, qui patrum nostrorum memoria omni Gallia vexata Teutonos Cimbrosque intra fines suos ingredi prohibuerunt. CAES. de B. G. II 4; und daß wie einige hundert Jahr nachher die Nach-

Kommen jener Cimbern und Teutonen, nemlich die Gothen mit den Hunnen in Gallien drangen, sie ebenfalls vor den Franken, welche damals in dem alten Belgien saßen, wiederkehren, und sich aufwärts wenden mußten.

k) Ich sehe alle diese Durchbrüche als succesive Unternehmungen des andern grossen Vereins an, dessen ich in der Note a. erwehnet habe. Die grossen Vorkehrungen, welche Henrich der Vogler machte, sind zwar nicht mit jenen von einerley Art, aber sicher von einerley Größe.

§. 4.

Unsre Vorfahren sind keine Germanier gewesen.

Es ist nicht wohl glaublich a), daß sich die Völker zwischen der Weser und dem Rhein, nebst denjenigen welche hinter ihnen wohnten, in jenen grossen Bund oder das damalige Suevische Reich eingelassen haben sollten; und die Geschichte zeigt, daß sie sehr selten einen gemeinschaftlichen Krieg geführt haben. Jener Bund lehrete vor Hessen oder die damaligen Catten wieder; und diese scheinen oft freye aber keine untergeordnete Bundesgenossen der Sueven gewesen zu seyn; jedoch nur so wie es die Umstände haben verstaten wollen. Unsre Vorfahren sind also wohl keine Germanier gewesen, ob sie gleich von den Römern im Anfang so genannt wurden, und jetzt Allemands heißen. Wenigstens muß man dieses voraus setzen, um das Staatsinteresse der Völker zwischen der Weser und dem Rhein bis auf Carln den Grossen zu kennen. Bis auf ihn sieht man eine schwebende Linie b) Deutschland theilen. Der Hercynische Wald dient erst jenen Germaniern gegen die Eherusker, und bald den Allemanniern und Franken gegen die Sachsen zur natürlichen Vormauer.

a) Wir

a) Mir ist noch jetzt keine formula foederis germanici bekannt, wodurch alle Reichsstände zu einer verhältnismäßigen gleichen Vertheidigung verbunden wären, wenn sie nicht auf dem Reichstage darin willigen; und würde es eine Frage seyn, ob durch die Mehrheit der Stimmen, welche die Stände in Oberdeutschland leicht machen, ein entfernter Stand in Niederdeutschland zu einer Hülfe gegen den Türken verbunden werden könnte, wenn derselbe zum Reichsfeinde erklärt würde. Daß bey der Kayserwahl die Mehrheit der Stimmen entscheide, besaget der Churfürstliche Verein vom Jahr 1338. bey SCHILTER in jur. publ. T. II. tit. 17. p. 122. In materia defensionis aber dürfte aus den Landfrieden so viel nicht zu erzwingen seyn.

b) Sylva Bacenis pro nativo muro objecta Cheruscos a Suevis, et Suevos a Cheruscis, injuriis incurSIONIBUSQUE prohibet. CAES. de B. G. VI. Diese Anmerkung würde einmal dem Cäsar nicht entfallen seyn, wenn nicht schon damals die Sachsen und Schwaben bekannte Feinde gewesen wären; und hiernächst bleibt diese grosse Scheidung zwischen den Sueven (worunter man in diesem Augenblick ihre Bundesgenossen die Chatten mit begreifen muß) in der Folge zwischen den Sachsen und Allemanniern unverrückt; und wie die Chatten, welche diese Schwäbische Reichslandwehr bewohnten nachwärts Franken wurden, hieß es mit Recht: Inter Saxones et Alamannos gens est non tam lata quam valida; apud historicos Germania, nunc Francia vocatur. Vita S. Hilar. Erem. bey BOUVET. T. I. p. 743. Man muß aber sylvam Bacenem *infinitae* magnitudinis. CAES. de B. G. VI. für alles nehmen, wofür er genommen werden kann, und sich vorstellen, daß man oft von einer Seite alles Schwarzwald, und von der andern Seite alles Harzwald nenne. Die Chatten, quos saltus Hercynius prosequatur

et deponerat. TAC. G. 30. mußten es ihrer Lage wegen mit den Sueven oder mit den Sachsen halten. Sie wählten das erstere als das sicherste, und waren daher geschworne Feinde der Cheruskischen Sachsen, als welche niemals zu den Sueven kommen konnten, ohne die Chatten im Laufe mit zunehmen. Es ist ferner klar, daß vor eine fremde Armee keine bessere Stellung in Deutschland seyn konnte, als auf dieser grossen Scheidung; hier hatte sie immer von der Rechten oder Linken gewisse Hülfe, und konnte nach beyden Seiten mit gleicher Fertigkeit schlagen. Dies war die vornehmste Operationslinie der Römer und Franken; hieraus begreift man auch, wie die Chatten und Thüringer unter den Namen der Franken sich auf dieser Linie formiren, erhalten, und erst die rechte mit Hülfe der linken, und zuletzt die linke mit Hülfe der rechten unter sich bringen konnten. Die Römer führten bisweilen mit Ober- und Niederdeutschland zugleich Kriege, und beyde Länder wurden incidenter Socii, da es denn wohl hieß: fuerat animus Cheruscis iuvare Catos. TAC. Ann. I. 56. Allein es werden allezeit Suevi et Sicambri als potiores zweyer Nationen unterschieden. Sic Sicambros in deditio-nem acceptos; sic Suevos et regem Maroboduum pace obstrictum. TAC. Ann. II. 36. Ille genus Suevos acre indomitosque Sicambros contudit. PEDO ALBIN. de Druso.

§. 5.

Sondern Sassen.

Die Landeigenthümer, welche in Niederdeutschland auf ihren Höfen sitzen blieben, vor wie nach von ihrer Wortstätte dienten, und sich unter kein Reich, Amt oder Herrschaft begaben, waren unstreitige Sassen a); ob sie gleich diesen Namen noch nicht führten. Die Germanier

nier mochten es nicht rathsam achten, sich mit ihnen zu vereinigen, weil sie sich sonst des Vortheils, welchen ihnen die Scheidungsgebürge gaben, verzeihen, ihre Gränzen ausdehnen, und nach einer nothwendigen Folge schwächen mußten. Jene Sassen blieben also vor sich, eifersüchtig auf die Macht der Germanier, und natürliche Feinde derselben. Sie hatten ihr eignes Staatsinteresse, und vornemlich dieses, die Germanier auf alle mögliche Weise zu schwächen. Daher erhob sich schon in den ersten Zeiten eine Feindschaft zwischen ihnen, welche sich endlich dahin endigte, daß sie zuletzt beyde von den Franken überwunden wurden.

- a) Die Geschichte von der Ankunfte der Sachsen ist ein seltsames Märchen, und man müste einige Wunderwerke annehmen um sie möglich zu machen. Sie sind in allen den Bructern, Cheruskern und Angrivariern so ähnlich; es findet sich in ihrer Regierungsform so wenig von dem esprit de conquette; die Linie wo sie sich von den Schwaben scheiden bleibt so einformig; der Absatz zwischen den Cheruskern und Quaken bleibt wie der zwischen den Sachsen und Friesen so sichtbar, und der Nationalhass, der die Cherusker und Sachsen in ihrem Haffe gegen eine beschlossene Reichsverfassung, in ihrer Liebe zur Freyheit, und in ihren Verbindungen mit ihren Nachbarn characterisirt, ist so wenig von einander unterschieden, daß man sie nothwendig für ein Volk nehmen muß. Wenn die Sachsen als Eroberer in diese Gegenden gekommen wären, hätten sie ganz andre Gesetze und Rechte haben müssen. Die Cherusker, Bructerer und Angrivariar waren keine Reichs-Land, Schrift-Amt, Frey-, Unter-, Hinter-, Rott-, Berg- oder Hofsassen, sondern Sassen überhaupt in Gegensatz von jenen sub Suevorum imperio besangenen Völkern. Man konnte

S

Konnte sie ganz bequem so nennen, wie man andre Völker Romaden u. genannt hat.

§. 6.

Und zwar Cheruskische, Bructerische und Angrivarische Sassen.

Diese Sassen zeigten sich zuerst unter dem Namen von Cheruskern, Bructern und Angrivariern; später unter dem von Ost- und Westphälern und Engern, und beydes a) wie es scheint nach ihrer verschiedenen Lage, wenn man engere durch mittlere übersetzt. Sie hatten wohl ihre Scheidung b) in unserm Stifte, so daß die jetzigen Aemter Fürstenau und Börden zu den Bructern, Iburg, Grönenberg und Reckenberg zu den Engern, und Wittlage nebst Hunteburg zu den Cheruskern gerechnet werden mochten. Doch kann man die Gränzen nicht genau angeben, wie denn überhaupt die Linie, welche sie geschieden hat, veränderlich gewesen zu seyn scheint, nachdem die unter jenen Namen begriffene Völkerschaften, sich in diese oder jene Verbindungen eingelassen haben. Denn sie standen in keinem beständigen c) Reichsverein wie die Germanier, sondern verbanden sich nach ihrem Gutdünken, doch sehr selten mit den Rauchischen und Friesischen Sassen, als welche mehrentheils vor sich blieben, und sehr oft eine Freundschaft mit den Germaniern unterhielten, um die in der Mitte gefessene Cherusker von beyden Seiten in einer Spannung zu halten.

a) Her kann Osten orientem, und Herusker Ostassen S. Absch. III. §. I. n. b. so wie Bructer einen Abend- oder Niederländer bedeuten. Die Enge ist aber immer eine Mitte. Dann wäre Ost- und Westphalen eben das, und etwa ein Fränkischer Ausdruck. Falen aber ist wie plaga, (auf Westphälisch eine Flage) juxta NON.

MARC. ex Varrone, cæli vel *terra immensum* spatium. Anstatt daß regiones, tractus, regna, provinciæ besonders bey den autoribus limitum und nach der Constantinischen Eintheilung, *mensa* spatia waren. Daher ist fehlen absque mensura et limite vagari. S. auch PELLETIER. dict. Breton. v. *Fall*. Man sagte nie regio vel regnum aut provincia, sondern terra Saxonum Sachsenland, um das spatium absque *mensura* auszudrücken. Eben so hat man Westphalen sagen müssen. So wie aber die Ost- und Westphälinger, Sassen, und jetzt unter den Namen Westphälinger, Osuabrücker, Emfländer, Ravensperger ic. verstanden sind, eben so ist es auch wohl mit den Cheruskern und Brucktern gewesen.

- b) S. LODTMAN. in monum Oln. I. §. 3. Ob die Gegend von Brochterbecke, in Tecklenburgischen, und die von Angelbecke in dem Amte Wittlage, wovon die Freygraffschaft wie auch die Markt Angelbecke ihren Namen hat, einige Beziehung auf diese Gränzen habe, ist ungewiß. Doch treffen beyde ungemein nahe mit der vermuthlichen Lage überein.
- c) Die Angrivarier z. E. standen mit den Cheruskern nicht in Verbindung, wie diese vom Germanikus bekriegt wurden. Sie machten auch ihren besondern Frieden mit den Römern. TAC. Ann. II. 8. 24. Conciti per hoc non modo Cherusci sed conterminæ gentes tractusque in partes Inquiomerus Arminii patruus -- unde major Cæsari metus, ne *bellum una mole ingrueret*. TAC. Ann. I. 60. Hieraus sieht man auch, daß sie nicht allezeit una mole kriegten, und schließt leicht, daß sie ihre Verbindungen nach dem Masse ihrer Gefahr genommen haben. Und überhaupt kann man annehmen, daß wenn z. E. die Sicamber am Niederrhein, als ein vorliegendes und der größten Gefahr ausgesetztes Volk, die Waffen gegen die Römern ergreifen dürfen, alle hinter ihnen

ihnen

ihnen gefessene Völker gemeinschaftliche Sache gemacht haben, und den Römern, Sicambem geschienen. Auf gleiche Art schienen die Bructer so lange Franken, als diese sich gegen Gallien bewegten. So wie letztere sich aber umkehrten, und ihren allmählig beschwerlichen Freunden die Spitze boten, schien das mehrste hierunter sich wieder in Sassen zu verwandeln, und das Reich zu stiehn, welches die eigentlichen Franken zu ihrer nothwendigen Vertheidigung unter sich aufrichten mußten.

§. 7.

Erste Entdeckung der Römer unter Cäsar.

Cäsar war der erste welcher unsre Gegenden den Römern gleichsam entdeckte a). Vor ihm war kein römisches Heer über den Niederrhein gekommen; er aber hielt es nöthig auch daselbst die römische Macht zu zeigen b). Er fand die dortigen Nationen in keiner Verbindung c) mit den Sueben. Und obgleich sein unvermutheter Sieg, seine schnelle Eroberung Galliens, sein übermüthiger Versuch auf Britannien, und diese seine feindliche Erscheinung über den Rhein, einen allgemeinen Waffenverein der Deutschen Völker hätte hervorbringen können, so waren sie doch zum Theil vielmehr froh darüber, daß er den suevischen Stolz einmal gezüchtigt hatte. Die Gallier waren indes sehr unzufrieden mit dem Römischen Joche, und ihre Versuche sich wieder in Freyheit zu setzen, vermehrten die Gelegenheiten d), wodurch die Niederrheinischen Völker e) von nun an öfterer über den Rhein gelockt wurden, und sich als Freunde der einen, und als Feinde der andern Parthey zeigten.

a) Die Kriege der Sachsen mit den Gothen, welche sich einige hundert Jahr vor Christi Geburt zugetragen haben sollen,

folten, überlasse ich dem PONTOPPID. in gest. et vest. Dan. extra Daniam T. III. p. 21.

b) CAES. de B. G. IV. 16.

c) Es erhellet dieses aus allen Umständen, und die Ueber berichteten ihn auch nachwärts: Ne omnium Germanorum, qui essent citra Rhenum, causam esse unam judicaret. CAES. de B. G. VI.

d) S. DIO. LIV. II.

e) Aus den Folgen läßt sich schließen daß die Völker aus hiesigen Gegenden und von der Weser mit dabey gewesen. DIO. LIV. 32. OROS. VI. 21. Cäsar soll damals 400000 Menschen so wohl bewafnete als unbewafnete seinen Absichten aufgeopfert haben. APPIAN. de B. Gall. in fin.

§. 8.

Feldzüge und Absichten Augusts.

Die einheimischen Kriege der Römer begünstigten eine Zeitlang diese Unternehmungen. Wie aber August die ganze Römische Macht zu seinem Dienste, und einen mächtigen Feind nöthig hatte, um seiner Regierung Ansehn, seiner Familie Lorbern, und einigen unruhigen Köpfen einen rühmlichen Untergang zu verschaffen, gewann es bald ein ganz ander Ansehn. Gleichwohl gieng seine Absicht von dem ersten Augenblick a) an, einzig und allein auf Oberdeutschland oder Germanien, dessen Eroberung dem Römischen Reiche die schönste Festigkeit, Rundung und Gemächlichkeit geben konnte. Die Völker am Niederrhein, welche eben wieder einen Einfall in Gallien gewagt hatten, kamen also noch gut genug davon b). Wie sie sich ihm aber aufs neue zündigten, gieng er ihnen mit Macht zu Leibe, unterwarf sich die Sicamber c), wies die

die

die Chatten in gewisse Schranken, nöthigte die Cherusker Bedingungen anzunehmen, überwältigte an der Seeküste die Friesen, drang bis zu den Rauchen und eröffnete damit auf einmal und bis an dieselbe einen ganz neuen Schauplatz. Doch mehr um sich freye Hände als neue Länder zu erwerben. Die hiesigen konnten verheert oder beruhigt, leichter entbehrt als erhalten werden. Zu diesem Ende wurden nun auch einige Vestungen d) an der Lippe angelegt, und man kann sagen, daß damals unser Land von dem Kayser August abgehängt habe, ob es wohl seiner Lage wegen von keinen Römischen Völkern berührt seyn mochte. Denn ihre vornehmsten Bewegungen geschahen lange nachher noch immer die Lippe hinauf, oder die Seeküste hinunter, weil Nachfuhr und Vorsicht keine andre Wege so leicht gestatteten.

a) Ich schliesse dieses aus dem was nachher geschah. DIO LIV. 28. Vernunft und Umstände S. FLOR. IV 12. 3. brachten dieses System hervor. August gieng mit 12 Legionen gegen die Germanier, TAC. ANN. XII. 46. und machte sich dieselben verbindlich; weßwegen Armin den Marbod proditorem patriæ et satellitem Cæsaris nennt. ib. 45.

b) Obsidibus datis pacem acceperunt. DIO. l. c. Man muß wirklich sehr grosse Ursachen annehmen, warum August die Niederlage des Lollius und die dabey vorgefallene Grausamkeiten nicht gebrochen.

c) DIO. LIV. 36.

d) Wo sich die Elbe (*Ἐλιον* DIO. LIV. 32.) mit der Lippe vereinigt. Der Bischof Ferdinand in monum. Pad. I. 10. macht die Ulme daraus, welches aber nicht wahrscheinlich ist, wie GRUPE in Orig. Germ. obl. III. bewiesen.

§. 9.

Deren Folgen.

Die hiesigen Völker trauten allmählig diesem Plan und ließen sich die römische Freundschaft, eine bescheidne Art von Herrschaft a), gefallen, stellten die in Gefolge derselben ihnen obliegende Hülfsvölker, und erkannten, daß die Freundschaft mit den Römern ihnen die ganze Welt öfnen, ihre Feindschaft aber nichts als Nachtheil bringen könnte. Die Statthalter am Niederrhein unterhielten sie mit aller Klugheit bey diesen vernünftigen Gedanken, und ihr gutes Vernehmen würde die angenehmsten Folgen b) gehabt haben, wenn nicht Quintilius Varus c) die Besorgung der Römischen Angelegenheiten erhalten, und ein ander System gefaßt hätte. Dieser Mann, welcher bisher Syrien regiert und erschöpft hatte, kam an die Stelle des Sentius Saturninus, dem sein aufrichtiges und angenehmes Wesen ein allgemeines Vertrauen erworben hatte. Er vergaß sogleich den Unterschied zwischen Freunden und Unterthanen, und behandelte das Land bis über die Weser schlechterdings auf den Fuß einer überwundenen Provinz d). Hiedurch erbitterte er alles gegen sich. Man durfte sich aber nicht gegen ihn rühren, weil er mit einem starken Heere in einer vortheilhaften Stellung am Niederrhein stand, und die ganze Gegend in Furcht hielt. Endlich lockten e) sie ihn doch über die Lippe gegen die Weser, wo er sich in Sicherheit ausbreitete. Allein auch in dieser Stellung, wo er einige Bestungen im Rücken und eine mächtige Reserve unter dem Apprenas am Rhein hatte, schien er ihnen noch zu fürchtbar. Sie mußten ihn noch tiefer ins Land und aus seinem Vortheil bringen.

- a) *Sibi non tributa sed virtutem et viros indici, proximum id libertati.* TAC. ANN. V. 25. Hierin bestand die Pflicht der Freunde, und Armin führte das Cherusische Freundescontingent in dem Römischen Heer. TAC. ANN. II. 10. war auch Römischer Bürger und Ritter. VELL. II. 118. sein Bruder Flavius aber gieng consensu gentis suae in Römische Dienste TAC. XI. 17.
- b) Die Folgen in Absicht auf den Handel und die Sitten, bemerkt DIO. LIV.
- c) Die Römischen Schriftsteller, en stile de glorieux battu, wissen den Varus nicht genug zu beschuldigen. Allein die Liebe und das Vertrauen, welches er gegen den jungen Armin ausserte, und die Wohlthaten, die er ihm (vermuthlich in seinen Handeln mit dem Segest) erwiesen hatte, zeugen von seinem bessern Charakter. Negat se credere, spemque in se benevolentiae ex merito aestimare profitetur. VELL. II. 118. Man liebt insgemein diejenigen, so man glücklich gemacht; und Varus konnte die gehässigen Nachrichten des Segestes leicht als Verläumdungen verachten.
- d) DIO. l. c. Inter Albi et Rhenum virgas secures et togam viderant. TAC. I. 59.
- e) Es ist nicht leicht ein Plan glücklicher entworfen und ausgeführt worden als dieser. Jeder Schritt war abgemessen; wie DIO l. c. solches umständlich angiebt, daher ich nicht begreife, wie LA BARRE dans l'hist. d'Allem. T. I. diese ganze Begebenheit so schlecht habe erzählen können.

§. 10.

Die Niederlage des Varus.

Zu diesem Ende war ein Zug der Römer nach der Ems aus dem sippischen unstreitig der Weg, um sie am besten

besten zu verwickeln, und von aller Hülfe abzuschneiden. Man bewog also ein entferntes Volk a) zum Aufstande und es ist glaublich, daß sich die Emsländer b) dazu haben gebrauchen lassen. Der Weg dahin war ungebahnt. Varus ließ ihn mühsam öfnen c), und Brücken schlagen. Um das Maas seiner Unvorsichtigkeit voll zu machen, befahl er den deutschen Hülfsvölkern, welche Armin anführte, ihm zu folgen, und das war eigentlich worauf man gerechnet hatte. Denn kaum war er aufgebrochen, so zog Armin alles unter diesem Vorwande zusammen, räumte was von Römern zurückgeblieben war, in der Geschwindigkeit aus dem Wege, und folgte ihnen als Freund, mittlerweile andre den in vollkommenster Sicherheit und ohne alle Ordnung fortrückenden Römern durch Berg und Thal beyde Seiten abgewonnen hatten. Jetzt legten sie auf einmal die Maske ab, und fielen von allen Seiten auf ihre Feinde, welche drey Tage unter beständigem Gefechte, und unter den größten Beschwerlichkeiten vermuthlich mit einer vernünftigen Wendung nach dem Niederrhein fortzogen, endlich aber insgesamt aufgerieben oder gefangen wurden. Dies mochte das erstemal seyn, daß ein Römisches Heer aus Noth unser Land berührte. Denn alle diese Umstände lassen vermuthen, daß Varus bey Hervord über die Werre d) und so weiter in unser Land gegangen sey.

a) Wäre dieses Volk, wovon DIO LVI. 19. bloß sagt: *Τίτες πρώτοι των άπαθεν άυτου ειχεντων*, mit Namen genannt, so hätte man die Marschroute der Römer.

b) Aderat Amfibariis clarus per illas gentes et nobis quoque fidus, Boiocalus vinctum se rebellionem illa Cherusca iussu Arminii referens. TAC. ANN. XIII. 15.

c) Die übrigen Umstände sind alle genau aus dem DIO. LVI. 19. 20. 21. wobey ich nur noch anmerke, daß diejenigen, welche das Schlachtfeld ins Lippische setzen, vor dem, und ehe zu unsern Zeiten Reimarus den Text des Dio aus dem Zonaras ergänzt hat, durch die ältern Ausgaben leicht auf einen andern Weg verführet werden können, weil in diesen gesagt wird, daß Asprenas durch eine Bewegung vom Niederrhein den Rest des geschlagenen Varianischen Heers gerettet hätte; da doch aus dem Zonaras klar ist, daß dieses der Rest der Besatzung von Aliso gewesen, die Arminius lange nach der Schlacht und nachdem er sich bereits aller übrigen Befestigungen bemächtigt, belagert hatte.

d) Dieses war der natürlichste Weg, den Carl der Große aller Vermuthung nach auch nahm, wie er mit dem Sächsischen Herführer Widukind ebenfalls zuerst im Lippischen und hernach an der Hase schlug. Ich nehme an, daß Varus eben diesen Weg genommen, sich auf dem Haarschen Berg zwischen Wulsten und Haaren, worauf sich ein altes verschanztes Lager, nebst einem heidnisch-deutschen Denkmale an seinem Walle, befindet, gesetzt und zuletzt unterm Düstrupper Berge an der Hase, wo sich die Menge Deutscher Grabmäler zeigt, den letzten Stoß empfangen habe. Dieses Schlachtfeld wird durch den Fluß Hase von dem Teufelsbruche am Gredesche geschieden, worin sich noch jetzt zwey grosse unversehrte heidnische Altäre, und die Spuren von vielen zerstörten finden, welche LODTMAN in Monum. Osnabr. beschreibt. Bey dem Schlachtfelde aber waren dergleichen Lucis propinquis barbaræ erant aræ, apud quas tribunos ac primorum ordinum centuriones mactaverant. TAC. Ann. I. 61. Jene Altäre heißen insgemein die Gredescher Steine, und GOETZE in Progr. de duobus nobiliss. agri Osn. monum. Honnensi et Krædelscenti (Osn. 1726. 4). macht daraus Crodo-

Crodonis aram, da doch Greatesch offenbar der grosse Esch ist, hinter welchem diese Altäre oder Denkmäler liegen. So viel bleibt allezeit glaublich, daß jenes verschanzte Lager, wegen des an dem Wall desselben liegenden deutschen Denkmals, ein erobertes, und älter als Carl der Grosse sey. Das Schlachtfeld an der Hase ist auch das bequemste, was eine Armee nehmen kann. Es hat Wasser, eine schöne Ebne, Berge und Defilés vor sich, und lag in conspectu Deorum gentiliam. Fein in seiner Preißschrift über die Frage: wie weit die Römer in Deutschland gedrungen ic. sagt 1) das entfernte Volk müste am Rhein gewohnt haben. Ist es aber glaublich, daß sich zwischen der Hauptarmee und der Reserve ein Volk am Rhein, das so gleich gezüchtigt werden konnte, bey einem so unsichern Ausgange durch Empdrung bloß gestellet habe? Er sagt 2) die Niederlage sey auf dem Rückmarsche des Varus aus dem Lippischen vorgefallen; wer kann sich aber vorstellen, daß man die Römer gegen ihre eigne Reserve und auf ihre eigne Bestungen gelockt, und ihnen auf diesem Wege drey Märsche voraus gelassen habe? konnten hier, wo die Communication nothwendig offen war, Wege zu bahnen, Wälder durchzuhauen und Brücken zu schlagen seyn, wie Dio ausführlich beschreibt? Er nimmt 3) das Schlachtfeld im Lippischen an, wo er doch sein Standquartier gehabt hatte. Er hatte aber gewiß schon drey Märsche, welche ich wegen der schlimmen Wege nur auf drey Meilen rechnen will, ohnerachtet sonst ein römisches Heer täglich 7 Stunden marschirte, VEGET. de re mil. l. 9. gethan, ehe es zum ersten Angrif kam, und er zog sich noch drey Tage fechtend fort. Wäre er nun aus dem Lippischen nach der Lippe marschiret, so müste die letzte Niederlage fast jenseits der Lippe erfolgen seyn. Und wenn dieses, so ist es sehr unwahrscheinlich, daß Germanicus, welcher 6 Jahr nachher in die Emse lief, und

das Schlachtfeld besah, von dort aber noch weiter vor-
drang, seinen Rückmarsch von der Lippe wieder nach der
Emse genommen haben sollte. Feins etymologische Be-
weise sind noch schlechter; wie GRUPE in Orig. Germ.
p. I. obl. IV. zur vollkommensten Gnüge erwiesen;
Barenhölzer giebt es in allen Ländern und wir haben
so gar ein Barenwinkel in diplomate Carolino, wenn
auf dergleichen Dinge etwas zu bauen, oder auch nur
der geringste Schein vorhanden wäre, daß man das
Schlachtfeld nach dem Namen eines römischen Feldherrn
benannt hätte. Der Teutoburgische Wald gilt für ganz
Westphalen und der Name eines Teutomeyers im Lippis-
schen ist vollends ängstlich und kein Exempel, daß die
Lateiner einen Doppellauter mit den Westphälern ge-
mein haben. Der Saltus Teutoburgensis hat also
unstreitig Däteburger Wald geheissen, und es ist eher mög-
lich, daß der Dätefluß, welcher zwischen der Grafschaft De-
effenburg und unserm Stifte fließt, als jener Teutomeyer
für einige Gebürge gleiches Namens rede. Die montes
crebris convallibus interrupti, worauf Varus traf,
finden sich überall in den Osnabrückischen Hemtern, die
nach der Weser liegen, und verlieren sich nach der Emse
zu, so daß im Amte Fürstenau nichts davon angetroffen
wird. GRUPE am angeführten Orte hat übrigens al-
les erschöpft und wird den künftigen Nachforschern zum
getreuen Wegweiser dienen.

§. II.

Die Folgen derselben.

Das Land wurde dadurch eine Zeitlang von der Rö-
mischen Freundschaft befreuet, aber auch sehr auf die Spitze
gestellt. Die Römer durften ein so kühnes Unrecht nicht
ungerochen lassen, und die Cherusker, Bructer und
Angriwarier mußten in beständiger Furcht leben, oder grosse
Verci-

Bereinigungen errichten, und sich in einer völligen Kriegsverfassung erhalten. Armin bediente sich dieser Umstände. Noth und Dankbarkeit machten ihn zum Feldherrn. Die Gemeinen liebten ihn, so sehr als er von den Edlen, welche die Folgen seiner Unternehmungen gar zu gut einsahen, gehasset wurde. Hiedurch entstand zuerst ein einheimischer Krieg, welcher den Römern Zeit ließ, sich von ihrem Schrecken zu erholen, und bald darauf mit einem Heer von hundert tausend Mann einzubrechen, und ganz Westphalen a) mit Feuer und Schwert zu verheeren. Der römische Feldherr Germanicus zerstörte bey dieser Gelegenheit auch den berühmten Tempel Tanfans b), und gieng damit um, die Völker zwischen dem Rheine und der Weser bergestalt zu entkräften c), daß sie fernerhin die römischen Gränzen am Niederrhein unangefochten lassen sollten. In dieser Absicht that er verschiedne Feldzüge, lief zu zween malen in die Emse ein, und drang von dorthier durch unsre Gegenden gegen die Weser, und über dieselbe, ohne jedoch seine völlige Absicht zu erreichen, indem er einigemal gar übel heimgeführt d), und auch durch seine Vortheile nicht verbessert wurde, weil ein Sieg insgemein nichts mehr entschied, als daß der eine flüchten, und der andre zurückgehen mußte.

a) *Quinquaginta millium spatium ferro flammisque pervastat, non sexus non ætas miserationem attulit; profana simul et sacra, et celeberrimum illis templum, quod Tanfanæ vocabant, solo æquantur; sine vulnere milites, qui semisomnos, inermes aut palantes ceciderant.* T A C. Ann. I. 51. Germanicus gieng per Sylvam Cæsiam, wovon Coesfeld seinen Namen haben soll.

- b) Dieser Tempel lag nach aller Wahrscheinlichkeit im Stift Münster, worin die Marser wohnten.
- c) Germanicus sagte: non opus esse captivis, solam internecionem gentis finem bello fore. TAC. Ann. II. 21.
- d) Armin hatte die Gewohnheit seinem Feinde das centrum zu bieten, wenn dieser darauf einging, sich damit zurück zu ziehen, und ihm hiernächst mit zween versteckten Flügeln in die Flanken zu fallen. Dies gerieth ihm das erstemal, wovon die Römer sagten manibus æquis abscellum. TAC. Ann. I. 63. Die beyden folgendenmale aber, da er mit dem Germanicus schlug, gieng dieser das centrum vorbey und fiel ihm in die Flanken seines Flügels.

§. 12.

Beschlus der ersten Periode römischer Kriege.

Liber machte zuerst diesen unnützen und kostbaren Kriegen aus einem Mißtrauen gegen den Germanicus ein Ende a). Was diesseits der Weser b) war, blieb mehrtheils in der Römer Freundschaft, und die jenseitigen Cherusker c) wurden ihrem unruhigen Willen überlassen. Armin gieng mit denselben den Sueven gegen ihre Marcomannen zu Hülfe d), vielleicht um seine Feldherrnschaft durch den Krieg zu verlängern, oder auch in der grossen Absicht, eine gefährliche Souverainite in Germanien zu verhindern. Er sochte nicht unglücklich, ward aber endlich, da er wie Cäsar, mit welchem er viel ähnliches hatte, ein eignes Reich zu errichten gedachte, auch wie dieser von seinen Freunden und Verwandten ermordet e). Die Römer sahen diese einheimischen Unruhen der Deutschen gern, und Liber hielt es für das sicherste und bequemste sie auf diese

diese Art gegen einander zu reihen, wiewohl er dadurch den römischen Namen zuletzt fast in Verachtung brachte f), bis endlich Claudius solchen wiederherstellte, und die Sachen am Niederrhein zu ihrem vorigen Glanze erhob, aber auch zugleich plötzlich mitten unter dem Fortgange derselben g) alle Eroberungen auf dieser Seite weißlich verachtete h). Dieser Entschluß, welcher von einem Kaiser kam, der die Herrschaft der Römer über Britannien festsetzte, endigte die größte Periode der römischen Kriege in unsern Gegenden.

a) TAC. Ann. II. 26.

b) Es ist dieses wahrscheinlich, quia Angrivarii nuper in fidem accepti redemptos ab interioribus captivos reddebant. ib. 25. Doch kann man es auch nicht überhaupt sagen, weil er bey seinem Abzuge den Marsern noch eins versetzte.

c) Ib. 26.

d) Ib. 46.

e) Nachdem er sein 37tes Jahr, und das zwölfte seiner Feldherrnschaft erreicht hatte. TAC. Ann. II. 88.

f) Gallias a Germanis vastari neglexit. SVET. in Tib. c. 41.

g) Galba gieng wider die Chatten und drang dort über die Weser. Gabinus schlug die Marsen und Rauchen. Corbulo war in seinen Gedanken schon über der Emse, und jeder von diesen Generalen suchte mit Fleiß Ursache zu neuen Kriegen. DIO. LX. 30. TAC. XI. 18. 19.

h) Claudius adeo novam in Germanias vim prohibuit, vt referri praesidia cis Rhenum juberet. TACIT. Ann. XI 19. August und Tiber hatten diesen Gedanken lange gehabt. DIO. LVI. 33. TAC. Ann. I. 11.

Denkwürdigkeiten derselben.

Bis dahin erforderten die Kriege die Aufnahmung aller Gemeinen a). Die Edlen b) hielten es darin mehrtheils mit den Römern, und die Gemeinen waren sicher c) gegen alle Herrschaft, obwohl nicht gegen ein Reich, welches aus den verlängerten Feldherrschäften hätte entstehen können. Es ist dabey merkwürdig, daß die Römer von jenem schwäbischen Bunde eine förmliche Hülfe gegen die Eheruskischen und andre Sassen erwarteten, und wiederum der Markomannische König auf den Beystand der Römer rechnete d); ingleichen daß die Völkler an der See Küste und besonders die Kauchen leicht der Römer Partey nahmen, und eine römische Besatzung an der Emse duldeten e). Da die Gegenden zwischen dem Rhein, der Emse und der Weser sich solchergestalt zur Nothfreundschaft f) bequemen mußten, so konnten sie nicht wohl ohne Häupter oder gemeine g) Könige bleiben, weil die einzelnen Wohner einen Hauptbürgen nöthig hatten, womit die Römer etwas gewisses schliessen konnten. Ein solcher König hatte eine nothwendige Stütze h) an den Römern, so lange er sein Volk nicht unterdrückte, und einen natürlichen Feind an den Adel, ehe man Lehne kannte, und solche ohne Schimpf annahm. Bis dahin erhielten sich die Gemeinen durch ihn, und er durch die Gemeinen i).

- a) Da die Römer mit Heeren von 40 bis 100000 einbrachen, so reichten keine edle Gefolge zu, um ihnen Widerstand zu leisten. Germanicus sagt ausdrücklich: non loriam Germano, non galeam, ne scuta quidem ferro nervove firmata - primam utcumque aciem hastatam; ceteris praevista aut brevia tela - *sine pudore*

dore flagitii sine cura ducum abire fugere. TAC. Ann. II. 14. Die letztern Worte sind ein Gemälde des Arriere Ban nach dem Leben, obgleich der Cheruskische eine Ausnahme von der Regel war. Man vergleiche damit die Beschreibung des Gefolges. TAC. G. 13. 14. 15.

- b) Zu verstehen von den Alten, welche den Satz behaupteten: Germanis Romanisque idem conducere. TAC. Ann. I. 58; nicht aber von den Jungen, wovon es hieß: nostra furit javentus. VELL. II. 107. In dem Triumph, welchen Germanicus hielt, waren fast lauter Söhne lebender Väter. STRABO. VII, und jene schienen damals im Gefolge Armins gebient zu haben. Merkwürdig war es, daß Malevendus *Dux Marsorum* (vermuthlich führte er nur noch diesen Titel) die römische Parthey mitten in dem Kriege seiner Nation halten durfte. TAC. Ann. I. 71. Sonst hieß es: Segestes ex quo a Divo Augusto civitate donatus erat, amicos inimicosque ex eorum utilitate delegerat. TAC. Ann. I. 58. Inguiomerus Arminii patruus veteri aq̄d Romanos autoritate. Ib. 60. Boiocalus 50. annorum obsequio. XIII. 35. Segimer in deditionem acceptus. II. 25. etc. überhaupt schien August jener Cheruskischen Familie überaus grosse Merkmale seiner Freundschaft gegeben zu haben. Die Väter konnten es nie vergessen. I. 58.
- c) Weil sie nicht einzeln verschlungen werden konnten, so lange sie gemeine Sache unter einem Haupte machten. Jetzt unterscheidet man Reich und Herrschaft, imperium et dominium so genau nicht mehr. Bey den Römern verwandelte sich ebenfalls imperium in dominationem, bis man endlich mit dem imperio einen andern Begriff verband. Jetzt ist alles Territorialhoheit, ein Mittelwort zwischen Reich und Herrschaft. Die Unterdrückung der Gemeinen in Europa datirt sich von
der

der Zeit, da ein König die Bente mit den Edlen theilte und erstere den letztern verlieh.

- d) Responsum Maraboduo, non jure cum adversus Cheruscas arma Romana invocare, qui pugnantes in eundem hostem Romanos nulla ope juvisset. TAC. Ann. II. 46.
- e) In Chaucis praesidium agitantes vexillarii discordium legionum. TAC. Ann. I. 38.
- f) S. N. III. §. 9. n. a.
- g) Ungesalbte. S. Absch. I. §. 25. n. b.
- h) Man sieht dieses aus der römischen Politik gegen alle benachbarte Völker. Sic Rex Artaxias Armeniis a Germanico datus. Sic regnum Thracias Rhelcuporidi et Cotyi ab Augusto, *autore* utriusque regni, permissum. TAC. Ann. II. 64. Sic regem (Bructerorum) vi et armis induxit in regnum. PLIN. II. ep. 7. Sic Chariomer (rex Cheruscorum) ob amicitiam Romanorum expulsus. DIO. LXVII. 3. Sic vis et potentia regibus autoritate Romana. TAC. G. 42. Italus ward den Cheruskern auf die verbindlichste Art von Rom geschickt. TAC. XI. 16. Segest und Inguiomer waren nicht umsonst Amici Romani, und solche deutsche Häupter hatten dero Zeit schon eben die Politik, welche ehemals verschiedene Reichsfürsten hatten, die es mit dem kaiserlichen Hofe hielten, um ihre einheimischen Stände zu unterdrücken. Man ließ sie aber auch sinken, wenn sie zu mächtig werden wollten; Vt fracto regi Maroboduo (amico Romano) usque in exitium infisteretur. TAC. Ann. II. 62; und alsdenn hingen sich die Edlen, wie jetzt die Landstände, an die damaligen Kaiser. Dies war der Fall unter dem Armin; das schönste Exempel jener römischen Politik war Vannius Suevis a Druso Caesari impositus. TAC. XII. 29.

i) Die

- i) Dieser König Vannius hatte *propriam manum, pedites et equites e Sarmatis Jazygibus*. Id. ib. Sonst hatte ein König zwar wohl sein grosses edles Gefolge, aber nicht leicht die Macht sich damit gegen den Adel und den Heerbann zu erhalten.

§. 14.

Vermuthungen über die damaligen Heerwege der Römer in hiesigen Gegenden.

Die Züge der Römer von der Emse nach dieser Seite mussten entweder diesen Fluß hinauf über das heutige Meyzen bis Rheine laufen, und von dort mit einer Wendung zur Linken den Teutoburger Wald erreichen, oder aber mit einer frühern Einlenkung über Kloppenburg und die Kuaekenbrück durch unser Stift gehn. Andre Heerwege sind noch jetzt nicht vorhanden, und wegen der vielen Mohre und tiefen Gegenden nicht süglich anzunehmen. Erstern scheint Germanicus erwählt zu haben, wie er in einer Richtung gegen die Lippe durch die Gegend der Bruckter vordrang, und seine Rechte durch die leichten Truppen verwüsten ließ b), zum Zeichen, daß er mit der Hauptarmee auf die Linke, wo er den Teutoburger Wald traf, gehn wollte. Die Gebürge und Waldungen mit untermischten Ebenen, deren oft erwähnt wird, nehmen bey Ippenbüren ihren Anfang, und gehen in einer mächtigen Kette durch unser Stift und die Grafschaft Tecklenburg ins Lippische und an die Weser. Germanicus verfolgte damals den Armin, der sich immer tiefer ins Land zog, auf seinen Abwegen c), und nahm allem Ansehen nach von dem Varianischen Schlachtfelde, worauf er die zerstreuten Gebeine samlen und begraben ließ, eben den Weg, welchen der unglückliche römische Feldherr zuerst gebahnet hatte, nicht ohne Gefahr

Gefahr ein gleiches Schicksal zu erfahren. Denn er that einen sehr unglücklichen Angriff d), und gieng wiederum den vorigen Weg nach der Emse c.

- a) Der Weg von der Südersee, oder von Zwelle nach Braunschweig und Leipzig kömmt hiebey nicht in Betracht, und ist, in so weit er über die Fürstenan geht, neu.
- b) Ductum inde agmen ad ultimos Bructerorum, quantumque Amiliam et Luppiam amnes inter vastatum. TAC. ANN. I. 60. Wäre Germanicus damit zurückgegangen, so würde man ihm keine andre Absicht beylegen können. Nun aber da er weiter gieng, so kann man sicher glauben, daß die Verwüstung auf der Rechte zwischen der Lippe und Emse bloß durch die leichten Truppen, und in der Absicht geschehen, die rechte Flanke zu reinigen, um mit aller Sicherheit und Macht nach der Linken zu marschiren, und sich in die Gebürge zu vertiefen.
- c) Sed Germanicus cedentem in avia Arminium secutus. Ib 63.
- d) Es heißt zwar in der Römischen Erzählung: Manibus æquis abcessum. Ib. Man versteht aber diese Sprache, und die Folgen sind immer die besten Zeugen.
- e) Germanicus gieng nach der Emse und Cecinna nach dem Niederrhein zurück. Der Punkt ihrer Trennung aber kann vor eine aus dem Lippischen (mit der Idee sich z. E. nach Emden und Wesel zu theilen) retirirende Armee nicht anders gesucht werden, als daß man sie bis Rheine und höchstens bis Bentheim zurück gehen und dort sich theilen läßt. Wäre Germanicus über die Quakenbrücke als den andern Weg nach der Emse gegangen, so hätte er den Cecinna gleich von sich lassen und ihn muthwillig aufopfern müssen, der ohnedem noch auf der besten Route alle Gefahr lief, da er von einem Corps, das ihm gerade aus dem Lippischen den Rhein abgelau-
- fen

fen hatte, coupirt und auf die äusserste Spitze gestellet wurde. Ib. 64. Germanicus schickte die schwere Reiterey von der Ems an der Holländischen Küste fort, und man erräth daraus leicht, warum Cecinna auf ihrer gefährlichen Flanke marschiren müssen.

§. 15.

Werden fortgesetzt.

In dem zweyten Zuge von der Ems, worin Germanicus das Iulianische Feld jenseits der Weser behauptete, mochte er den andern Weg über die Kuackenbrücke und so weiter über Börden nehmen a). Dieser ist der einzige, und Börden b) sind uralte Anlagen älter als Strassen. Man hat nicht weit davon ein Grabmal römischer Kaufleute c) entdeckt, welche sich leicht aus dem alten Emden diesen Weg ausbreiten konnten. Den Sieg, den Germanicus damals auf dem Rückwege an dem Damme erkochte, welcher die Argrivarier und Cherusker schied, soll zu Damme d) nahe bey diesen Börden vorgefallen seyn, und man hat in den dortigen Gegenden verschiedene römische Münzen gefunden e). Wenn die Römer vom Niederrheine kamen, mochte der Zug ihrer Armeen nicht leicht in unser Stift fallen. Wenigstens haben alle Kriegesheere, welche in den spätern Zeiten vom Rheine gegen die Weser gezogen sind, sich eher auf die Rechte gewandt, und höchstens zu ihrer Sicherheit Iburg mit ihren leichten Truppen berührt. Eine Heerstrasse von dieser Seite ist auch überhaupt nicht wohl zu bestimmen, weil dorthier mehrere Wege zusammen treffen.

- a) Man weiß nur, daß Germanicus seine Flotte an dem linken und sichersten Ufer der Ems, wo das alte Emden oder Amisia lag, S. ALTING in Germ. inf. I. p. 3. II. 48.

II. 48. A. gelassen habe; daß er hierauf ohne die Bruckter zu berühren, und von den Rauchen gesichert, den Weg etwa nach der Gegend von Minden genommen, und wie er vor der Weser gestanden, die Angrivarier im Rücken gehabt habe. Schwerlich hat er dero Zeit jenseits des Dämmersees marschiren können, wo der Weg jetzt viel über Dämme läuft, die das Werk langwieriger Bemühungen sind, und so bald er diesseits des Dämmersees blieb, hatte er keinen andern Weg.

- b) Wörden sind Wege, die zuerst mit Holz belegt gewesen, und unser jetziges Flecken Wörden ist ein alter Gränzpaß.
- c) Es fand sich darin ein römischer Merkur, und um denselben verschiedene Aschentöpfe. Er wurde unter der Regierung Ernst Augustus des Andern bey Gelegenheit der Dammschen Gränzstreitigkeiten entdeckt, und von dem Münsterischen Commissarius dem General Corfey mitgenommen, wie ich berichtet bin.
- d) S. LODTMAN in monum. Osn. II. p. 21. wo diese Meinung mit mehreren behauptet wird; wobey aber GRUPE in Orig. Germ. Obl. VI. p. 254. noch einige nähere Erläuterungen fordert.
- e) Davon befindet sich ein guter Theil bey dem Herrn Grafen von Bar zur Barenau; die Bauren finden dergleichen noch beyrn Plaggenmähen; keine von diesen Münzen übersteigt das Zeitalter dieser Periode; ich habe sie desfalls durchgesehen und LODTMAN l. c. beruft sich auf mein Zeugniß.
- f) Ich werde dieses auch in den Zügen Carl des Grossen zu seiner Zeit bemerken.

§. 16.

Allgemeiner Zustand am Ende dieser Periode.

Die Ruhe von aussen war solchergestalt wiederhergestellt, die Befestigung von der Lippe abgeführt, und ein grosser

großer Strich Landes am Rhein zur Scheidung müßte a) gelegt; die innerliche Ruhe aber nach einem so schweren Kriege, wodurch zuletzt alles kriegerisch und jeder andre Stand verächtlich werden mußte, schwer zu erhalten. Der Eheruskische Adel, dessen Gefolge nothwendig stark vermehrt war b), hatte sich bereits unter einander aufgegeben c), und die Nation d) dahin gebracht, des Arminius Brudern Sohn Italus, der in Italien geboren und erzogen war e), von Rom, als ihren König, zu berufen. So angenehm er aber den Gemeinen Anfangs gewesen war, so sehr ward er zuletzt den Edlen und der ganzen Nation verhaßt, da er nach römischen Grundsätzen regieren wollte. Die Bructer und Angrivarier mochten unter dem Einfluß der nähern römischen Macht der Ruhe genießen, welche ihnen Claudius gestattete. Man sieht ein, daß diese drei Nationen damals nicht vereinigt waren, ob sie schon, ehe und bevor Claudius seinen großen Entschluß vollführte, Galba die Chatten und Gabinius die Marser und Rauchen schlug, Corbulo aber mit seinen Entwürfen über die Emse war f), ein gemeinschaftliches System g) behaupteten, und sich dieser ihrer Nachbarn nicht annahmen.

a) Vacui agri militum usui sepositi — vastitatem et solitudinem malebant quam amicos populos. T A C. XIII 54. 56. Es scheint, daß Claudius diese Politik gefast habe, indem sich solche, so lange man noch auf Eroberungen dachte, nicht wohl schickte.

b) S. Abschn. III. §. 12. n. c.

c) Amissis per interna bella nobilibus regem Roma petierunt uno reliquo stirpis regiae, qui apud urbem habebatur nomine Italus. Id. XI. 16.

Mörsers Osabr. Gesch. I. Th.

§

d) Ad-

- d) Adstrepebat huic *alacre vulgus*. TAC. XI. 17.
 e) Stalus hieß er weil er in Italien gebohren war. SVIDAS
 in *Italia*.
 f) S. Absch. III. §. 12. n. g.
 g) Man merkt fast ein gleiches auf dem Zuge des Liberius.
 In dem ersten Feldzuge unterwarfen sich ihm die Bruckter
 und Cherusker, den Rauchen aber gieng er in dem fol-
 genden zu Leibe, und drang durch ihr Land, da er die
 Cherusker und Bruckter nicht fürchten durfte, zu den
 Longobarden, VELL. II. 105. 106. zur sichern Folge,
 daß erstere ihr eigen System, und mit den Rauchen
 auch damals keine Verbindungen hatten; gleichwie denn
 auch Gabinus den Namen Chaucicus erhielt, zur Ver-
 muthung, daß letztere ihren eignen Verein hatten.

§. 17.

Wird fortgesetzt.

Diese Ruhe erhielt sich eine Zeitlang, auffer daß die
 Chatten sich rührten, und den Cheruskischen Sassen nicht
 traucten a). Nero hatte inzwischen das Vergnügen, eine
 friesische Gesandtschaft b) in Rom zu empfangen, und ein
 sehr anständiges Verfahren bey den niederrheinischen Völ-
 kern zu bemerken. Die Amisbarier oder Emsländer wur-
 den von den Rauchen, welche sich also damals bis an
 Ruakenbrück ausdehnen konnten, vertrieben c), und diese
 vielleicht durch eine grosse Wasserfluth d) dazu gezwungen.
 Denn die übrigen Sassen, welche sich sonst der Amisba-
 rier annahmen, und ihnen die von den Römern am Rhei-
 ne wüßgelegte Gegenden zuwenden wollten, wiedersehten
 sich dieser gewaltsamen Ausdehnung nicht. Die Römer
 aber waren noch stark genug, die Sassen an der Ausfüh-
 rung ihrer mitleidigen Absichten zu verhindern e). Es
 schien,

schien, als wenn die Bructer damals unter den westphälischen Sassen den Reihn führten. Bellede f), eine edle Bructerin, so ihren Sitz auf einem Schlosse oder erhabenen Thurme an der Lippe hatte, regierte wenigstens ihrer viele, und führte das Wort für alle g). Sie wurde als eine Person verehret, welche aus göttlicher Eingebung handelte, und dieses ist insgemein die höchste und feinste Wendung der menschlichen Politik, wenn sie den Werth und die Nothwendigkeit einer Monarchie erkennet, die Vortheile derselben aber nur von einer geheiligten und schwachen Hand empfangen will. Unsere Vorfahren gehorchten also dero Zeit einer geheiligten Jungfrauen, in so weit sie zu gehorchen gewohnt waren h), und sie hatten schon in den alten Zeiten ein gleiches Haupt an der Aurnie i) gehabt.

a) Catti metu ne hinc Romanus inde Cherusci, cum quibus æternum discordant, circumgrederentur. legatos in urbem et obsides misere. TAC. XII. 28. Der Haß auf dieser Scheidung (S. Absch. III. §. 4. n. b.) dauerte also noch fort.

b) SVET. in Claudio TAC. XIII. 54. Erster nennt es eine Germanische Gesandtschaft, und setzt sie unter den Claudius.

c) TAC. XIII. 55. S. auch Absch. II. §. 3. n. d.

d) Denn die Rauchen waren keine Eroberer. Chauci populus inter Germanos nobilissimus magnitudinem suam iustitia tuentur, sine cupiditate, sine impotentia, quieti secretique nulla provocant bella, nullis raptibus aut latrociniiis populantur. TAC. G. 35. Es waren Chaucorum diversæ nationes, und ich vermuthe, nach dem was ich oben Absch. II §. 3. n. b. bereits angeführt, daß alle Völker, welche Holländer oder Holfaten waren, von den Galliern Friesen oder Fresen

(frigere, frieren auf Westphälisch fresen ist so viel als zittern) und von den Deutschen Wälfen Ruaken genennet wurden. Die Sache selbst, daß nemlich Menschen auf einer schwimmenden Erdkruste wohnten, kam allen die es sahen gar zu seltsam vor. Regio (ut cum verbi periculo loquar) pœne terra non est. Ita penitus aqua permaduit, vt non solum qua manifeste palustris est, cedat ad nixum et hauriat pressa vestigium, sed etiam ubi paulo videtur firmior pedum pulsu tentata, *quatiatur* et sentire se procul mota pondus testatur. Ita ut res est subjacentibus innatat, et suspenfa late vacillat ut merito quis dixerit, exercendum fuisse tali solo militem ad navale certamen. EVMEN. paneg. Const. 8. Und bey dieser Voraussetzung war Tacitus gar nicht unrecht berichtet, wenn er sagte: *Chaucorum gens incipit a Frisiis et omnium quas exposui gentium lateribus obtenditur, donec in Cattos usque sinuetur.* Denn dieses hohle Land mogte sich, ehe man es mit Dämmen befestigte, sehr weit erstrecken.

e) Metu exterriti Bruçteri. TAC. XIII. 56.

f) *Velleda virgo nationis Bruçteræ late imperitabat,* vetere apud Germanos more quo plerasque fœminarum fatidicas et augefcente superstitione arbitrantur Deas. TAC. hist. IV. 61. Die Regierung der Velleda mußte von der Art seyn, daß sie über die königliche gieng, und gleichsam als Kayserin die regulos der verschiedenen Nationen, zum Throne der Einigkeit versamlete. Ihr wurden die Siegeszeichen, als der gefangene General Luperus und das eroberte Admiralschiff zugeschickt, und die Deutschen verglichen ihre Regierung mit der Römischen, worunter ebenfals noch Römische standen, wenn sie sagten: *Si dominorum electio fit honestius principes Romanorum, quam Germanorum fœminas tolerari.* Id. V. 25.

g) Die

- g) Die Niederrheinschen Völker machten in dem folgenden Kriege einen Haupttheil aus, und wie der Römische General sie davon abmahnen ließ, so wandte er sich bloß an die Vellede und ihre Verwandte. Id. V. 24. Sie entschied auch die Sache wegen Eßln. Id. IV. 65.
- h) Tacitus spricht zwar nie von einer Deutschen Regierung, ohne ganz bedächtig hinzuzusetzen, in quantum Germani regnantur. Denn das Wort *regnare* und *rex* im lateinischen Verstande, druckte die obrigkeitliche Vollmacht bey den Deutschen gar nicht aus, von den Brucktern dero Zeit aber sagte man doch noch insbesondre: *eos non iuberi non regi sed cuncta ex libidine agere*. Id. IV. 76; wiewohl ich glaube, daß dieses nur von den edlen Partisans galt, welche damals auf Ebentheurer zu dem Claudius Civilis zogen. Ueberhaupt aber hatte das *regnum* über Leute, die in lauter Silden stehen, und so lange sie unter sich zu thun haben, *competentiam superioris* nicht erkennen, so vieles nicht auf sich als jetzt, wo die Obrigkeit ohne Mittel den Kopf eines jeden Unterthanen befaßt. S. Absch. II. §. 16. n. d.
- i) *Sed et olim Auriniam et complures alias venerati sunt*. TAC. G. c. 8. und KEYSLER in Ant. Sept. p. 369.

§. 18.

Zweyte Periode der römischen Kriege.

Die deutsche Zwietracht hatte bisher den Römern gedient; nun aber sollte auch einmal die römische den Deutschen zu statten kommen. Nero war gestorben, mit ihm die regierende Familie erloschen, und kein Senat mehr vorhanden, welcher den Armeen Befehle erteilen konnte. Galba und Otto waren nun eben erschienen, und Vitellius fand bald an dem Vespasian einen Gegner, welcher ihm

keine lange Ruhe versprach, als Claudius Civilis ein edler Bataver den kühnen Entschluß faßte, für Letztern zu fechten, und für sich zu gewinnen a). Er brachte also zuerst seine Bataver, welche damals Gallien rührten, in die Waffen. Die Völker hinter ihnen folgten ihrem Exempel. Was am Oberrhein war rüstete sich, und die niederrheinischen Völker richteten sich nach einer göttlichen Eingebung ihrer Velleda b), welche Civilis gewonnen hatte. Von andern Seiten stand das römische Reich gleichfalls in Gefahr, und Gallien erwartete nur den Ausgang, um sich öffentlich zu erklären. So viele günstige Umstände mußten nothwendig die beste Hofnung geben. Der Krieg ward auch anfänglich mit ziemlichen, bald darauf aber mit abwechselnden Glücke einige Jahr nach einander fortgeführt, jedoch zuletzt durch List und Unterhandlung solchergestalt, wie es scheint, geendiget, daß Civilis seine Bedingungen c) für sich machte, und Velleden, welche nicht lange nachher als eine römische Gefangne erscheinet d), ihrer eignen Gefahr überließ.

a) Vespasiani amicitiam studiumque partium præten-
dit — dum alii Vespasianum alii Vitellium fove-
ant patere locum adversus utrumque. TAC. hist. IV.
13, 17.

b) Tunc Velledæ autoritas adolevit. Nam prospera
Germanis, et excidium legionum prædixerat. Ib. 6r.

c) Man weiß zwar den eigentlichen Schluß nicht, weil die
Erzählung des Tacitus mitten in der Unterredung des
Civilis und Cerealis abbricht. Es ist aber klar, daß
Civilis den Vorsatz hatte, seinen Frieden mit Aufopfer-
ung seiner Freunde, die ihn vielleicht auch auf gleiche
Art zu hintergehen gedachten, zu erkaufen. Non fe-
sellit Civilem ea inclinatio, et prævenire statuit.
V. 26.

d) Uße

- d) Alle davon übrige Nachrichten bestehen in folgenden:
 Vidimus sub Vespasiano Velledam. TAC. G. 8.
 Captivæque preces Velledæ. STAT. SYLV. I. 4. v. 90.

§. 19.

Vermuthlich entstehen darin die Franken.

Die Unternehmung des Claudius Civilis setzte ganz Deutschland in Erstaunen a), und die Verbundene konnten nach ihrer Befreyung von dem römischen Joche zuerst Franken genannt werden, in der Folge aber diesen Namen denjenigen von ihren Bundsgenossen lassen, welche ihre Freyheit zuletzt behaupteten. Der Ursprung der Franken kann wenigstens füglich in diese Zeit gesetzt werden, obgleich die Römer ihnen die Freyheit und den Namen davon nicht eher zugestehn konnten, bis die Zeit dessen Ursprung verdunkelt hatte. Bey dem größten Fortgange ihrer Waffen schickten die niederrheinischen Völker eine Botschaft nach Eßln, dessen sich die Römer seit langer Zeit zu ihrem Waffenplatze hier unten bedienten, um dieser Stadt Glück zu wünschen, daß sie nunmehr frank unter franken Völkern seyn könnte, zugleich aber auch, um die Niederreißung ihrer Stadtmauren zu fordern, damit ein ehrlicher Deutscher, ohne seine Waffen abzulegen, wie auch ohne Zoll und ohne Wache über den Rhein gehen könnte. Man erkennet daraus ungefehr ihre weitesten Absichten, und wird durch die Folge überzeugt, daß die Gefangenschaft der Velledæ keine schlunne Veränderung in unsern Gegenden und dem bisherigen System hervorgebracht habe.

a) Magna per Germanias Galliasque fama, *libertatis autores celebrabantur.* TAC. hist. IV. 17. Man kann dieses übersetzen: sie wurden als Franken gepriesen.

Ich weiß zwar wohl, daß der Name der Franken zuerst beym *VOPISCO* in Aurel. c. 7. und ums Jahr 253 oder 255 vorkömmt. Allein da unter demselben ganz unstreitig die Chatten, Sicamber, Tencter und andre benachbarte Völker verstanden sind, wie *GRUPE* in obl. de primis Francor. sedibus I. §. 2. ausser allen Zweifel gestellt, mithin ein Zeitpunkt angenommen werden muß, worin diese Völker als *liberati sive exempti* (denn frank und frey bezeichnet keinen *liberum originarium*) haben erscheinen können, so finde ich in der Geschichte keinen bequemern als diesen, dessen Entfernung hinreicht jene Völker in den ruhigen Besitz dieses Namens zu setzen. Denn so wenig die Spanier freye Niederländer kennen wollten, eben so wenig mogten die Römer in den nächsten Provinzien am Niederrhein Franken wissen wollen. Es gehörte einige Zeit dazu, um ihnen diese Benennung geläufig zu machen, und wenn sie beym *Vopiscus* zuerst vorkommen, erscheinen sie schon mit allem Ruhme der freyen Niederländer, und man kann von jenen alten wie von diesen neuen Franken sagen: *gens est non tam lata quam valida* S. Absch. III. §. 4. n. b. Man erkennet auch schon ihren Ton in ihrer Anrede an die Stadt Edln: *liberi inter liberos eritis*. T A C. hist. V. 64.

§. 20.

Und behaupten sich die Chatten als Franken.

Die Chatten schienen zuerst den Namen der Franken zu behaupten a). Sie fielen auf die Cherusker, und verfolgten deren König Chariomer b), weil er zu mächtig, und mit der Zeit ein gefährlicher Nachbar werden konnte. Chariomer kam zwar einigemal wieder empor c), und Domitian unterstützte ihn als einen römischen Freund mit Gelde, machte auch selbst einige Bewegungen gegen die Chatten,

ten, allein ohne Nutzen, und es scheint, daß die Eherusker sich von solcher Zeit an der Ehre, sich unter einem eignen Feldkönige verbunden und gefürchtet zu sehen, begeben mußten d). Die Brukter hingegen erhielten sich noch mit Macht, und ihre damalige heilige Beherrscherin Ganna e), welche nach Belledens Zeit verehret wurde, besuchte den Kaiser Domitian in Rom. Die Römer gewannen an Vertrauen nach dem Masse, wie sie ihren Nachbarn weniger gefährlich wurden, und ihre Freundschaft wurde den Brukterischen Sassen immer nöthiger, da die Germanier unter den schwachen Kaisern sich ihrer alten Größe näherten, den König, welchen ihnen die Römer gegeben hatten, verjagten, und im Begriff standen, Gallien zu verheeren, die Chatten aber den Domitian nicht fürchteten, und die Markomannen nebst den Quaden dem römischen Reiche den Untergang droheten.

- a) Die Chatten zeigten dem Domitian, daß sie wirklich Franken waren. Es heißt zwar: De Ctatis Dacisque post varia praelia duplicem triumphum egit. SVET. in Domit. 6 und DIO LXVII. erklärt dieses dahin, daß er in Deutschland keinen Feind gesehen hätte, wobey TAC. in Agr. 39. die Anmerkung macht: derisui fuisse falsum e Germania triumphum emtis per commercia, quorum habitus et erines in captivorum speciem formarentur. Allein die Wahrheit lautet also: Ergo (Catti etc.) sustulerant animos et jugum excusserant (ils s'étoient *affranchis*) nec jam nobiscum de sua libertate sed de nostra servitute certabant: ac ne inducias quidem nisi æquis conditionibus inibant: legesque ut acciperent, dabant. FLIN. in Traj. II. und die Römer hatten das diesseitige Ufer des Rheins gewiß verlohren, wie MART. Ep. X. 7. nicht undeutlich anzeigt: S. SCHATEN. in hist.

Westph. II. ad ann 84. und aus der grossen Verlegenheit, worin sich Domitian nach der Markomannischen Niederlage befand, leicht zu schliessen ist. Unter jenen affranchis oder Franken sind nach allen Umständen die Chatten, Usipeter, Lenker und Sicamber zu verstehen. S. SIDON. APOLL. in paneg. Aviti. Wie sie denn auch 170 Jahr später den Namen der Franken von den Römern erhielten.

b) Chariomer rex Cheruscorum, a Chattis imperio suo propter amicitiam, quam cum Romanis colebat, ejectus. DIO. LXVII.

c) Ibid.

d) Qui olim boni æquique Cherusci, nunc inertes ac stulti vocantur: Cattis victoribus fortuna in sapientiam cessit. TAC. G. 36. Aus den letzten Worten! sollte man muthmassen, daß es den Chatten zur Verwegenheit angerechnet worden, wie sie sich an die Cherusker gewagt. Tacitus zog aber vielleicht die Bilanz nach ihrem beyderseitigen alten Ruhm, und nicht nach dem Uebergewicht, welches die Chatten durch ihre neuen Verbindungen, excusso jugo Romanorum, erhalten hatten.

e) Mafysus rex Semnorum et Ganna virgo (ea post Velledam in Celtica vates oracula reddebat) Domitianum adierunt, et honorifice ab eo tractati domum redierunt. DIO. l. c.

§. 21.

Grosse Niederlage der Bruker.

Trajan züchtigte a) endlich der Römer und Sassen gemeinschaftliche Feinde, die Chatten und andere Franken, und brachte dadurch die Sachen am Niederrhein wieder auf einen solchen Fuß, daß er in der Folge sich mit der ganzen römischen Macht gegen die Donau und die Mor-

Morgenländer wenden konnte. Die Freundschaft der Römer und die Schwäche der Chatten diente aber den Sassen und besonders den Brukttern nur, sich ihrer Macht zu überheben. Diese waren eine Zeitlang dasjenige unter den Sassen in Westphalen gewesen, was die Sueben unter den Germaniern waren, und die Sicamber unter den Franken wurden b). Sie waren gleichsam die ausschreibende, und mit der Zeit gewiß die herrschende Nation. Denn Bellede und Ganne waren Bruktterscher Herkunft, und hatten ihr Amt schon weit genug ausgedehnt. Auf einmal thaten sich daher ihre Nachbarn, und besonders die Angrivarier und Chamaver zusammen c), griffen die Brukter an, und erschlugen ihrer am Rhein in einem Treffen über sechzig tausend Mann. Es ist wahrscheinlich, daß diese Niederlage den Brukterischen Heerbann betroffen, und der Adel es mit den Angrivariern und Chamavern gehalten habe. Denn der Brukterische König flüchtete gleich vielen andern Königen, die dem Adel beschwerlich wurden, nicht lange hernach zu den Römern, welche sich der Könige, als ihrer Lehnsleute annahmen.

a) PLIN. in Traj. XI.

b) S. Absch. III. §. 4. b.

c) Juxta Tencteros Bructeri olim occurrebant: nunc Chamavos et Angrivarios immigrasse narratur, pulsus Bructeris ac penitus excisis, vicinorum consensu nationum, seu superbiae odio, seu praedae dulcedine, seu favore erga nos Deorum. Nam ne spectaculo quidem praelii invidere. Super LX millia non armis relisque Romanis, sed quod magnificentius est, oblectationi oculisque ceciderunt. T A C. G. 33.

Die Folgen dieser grossen Niederlage können zwar nicht so beträchtlich gewesen seyn, als man vermuthen sollte. Denn Spurinna kam den Brucktern noch zeitig zu staten a), befestigte ihren König, und erhielt desfalls zu Rom die Ehre des Triumphs. Es ist aber doch glaublich, daß viele kleine Völker, und besonders diejenigen, welche damals in unsern Gegenden sassen, sich von den Brucktern getrennt und zu den Angrivariern geschlagen haben. Vielleicht blieb wohl gar der Bruckerische Name blos denjenigen Bundesgenossen, welche vorhin jenseits der Lippe b) zu ihnen gehört, und daher ihren Namen geführt hatten. Dann die Brucker zeigten sich bald darauf am Rhein, und zuletzt im fränkischen Bunde, mit dessen Hülfe sie sich der Angrivariier erwehren konnten. Eine solche Veränderung schadete dero Zeit der gemeinen Freyheit so leicht nicht. Ein überwundenes Volk trat gleichsam nur in den Bund der Sieger, ohne im übrigen seine Verfassung zu verlieren, es mogte denn seyn, daß man es völlig vertilgte oder verjagte. Denn man kannte das Mittel noch nicht, Länder durch Besatzungen zu erhalten, und ließ einem Feldherrn schwerlich das Recht, aus einem gemeinen Gewinn sein Eigenthum zu machen, solchen seinem Gefolge zu verleihen, und der Nation gefährlich zu werden. Ausser diesem aber hatten die Sieger keinen andern Weg, sich der Ueberwundenen zu versichern, als sie mit sich selbst in eine gemeine Reihe zu bringen, und ihnen ihre eigne Ehre mitzutheilen, oder sie ganz zu vertreiben, und ihre Höfe mit Siegern zu besetzen, welche denn ihr Recht noch weniger verlohren.

a) Spu-

- a) Spurius Bruttorum regem vi et armis induxit in regnum ostentatoque bello *ferocissimam* gentem terrore perdomuit. PLIN. II. ep. 7. Es sind einige, welche die Niederlage der Bructer auf die Unternehmung des Spurius folgen lassen.
- b) Die Pentingerische Charte nach der Ausgabe des von Scheib zeigt sie daselbst Segm. II. Allein da es bloß eine Reisecharte ist, worauf der Rhein in gerader Linie läuft, und das Wort: *Boructuarii*, nur in der Perspective zu stehn scheint; so würde darauf so viel nicht zu bauen seyn, wann nicht andre Umstände hinzu kämen.

§. 23.

Die Sassen genossen endlich römische Subsidien.

Das Ansehn, wozu Trajan die römische Macht wieder erhoben hatte, erhielt sich unter seinem Nachfolger a), und wie der Kayser Marc Aurel mit dem grossen schwäbischen Bunde, worin dero Zeit die Markomannen die Oberhand hatten, und mit dem andern grossen Waffenverein jenseits der Elbe b) zu gleicher Zeit Krieg führen mußte, so zogen die Sassen Subsidien c) von den Römern, und halfen ihnen gegen ihre alten Feinde die Suesven. Dieses System schien sich eine gute Weile zu erhalten, obgleich die friesischen und kauchischen Sassen, welche man mit den Bructern und Angrivariern gar selten in Gemeinschaft findet, sich als Feinde zeigten. Wenigstens fuhr der Kayser Commodus fort, die Subsidien d) zu bezahlen, und Caracalla schlug vermuthlich auch mit ihrer Hülfe die Germanier, welche damals zum erstenmal von den Römern Allemannier e) genannt, und damit von den nieder-rheinischen Völkern deutlich unterschieden wurden. Diese mochten ihm aber gegen die Kauchen, Friesen und Anglen nicht

nicht

nicht dienen wollen, weil er denselben für baares Geld das Recht abkaufte, über sie triumphiren zu dürfen, ein Recht, welches ihm zuletzt alle Völker verkaufen wollten.

- a) Es heißt vom Hadrian bloß: Germanis regem constituit. SPART. in Adr. p. 6. ed. Parif. fol. 1620. und vom Antonin. Germanos et Dacas -- contudit per praefides. CAPIT. in Ant. p. 19. ib. Unter diesem Germanien aber ist Oberdeutschland zu verstehen. Die Chatten fielen unter dem Mark Aurel zwar in Gallien und Rhätien; es scheint aber, daß sie nachwärts mit den Germaniern keine gemeinschaftliche Sache gemacht, weil beym CAPIT. in Ant. Phil. p. 31. so sorgfältig die Namen der schwäbischen Bundesgenossen erzählt, und die Chatten darunter nicht genannt werden.
- b) S. Absch. III. §. 3. n. a.
- c) Emit Germanorum auxilia contra Germanos. CAPIT. l. c. Darunter sind unstreitig die Völker in Niederdeutschland zu verstehen, weil ganz Oberdeutschland mit den Römern im Kriege war. HERODIAN. in fine Marci. Doch will ich zugeben, daß nicht bloß die Sassen, sondern auch die Völker, welche nachwärts Franken hießen, sich davon bereichert haben.
- d) HEROD. in Commodo.
- e) S. Absch. III. §. 2. n. f.

§. 24.

Dritte Periode der Kriege mit den Römern.

Schon damals als Sever und Albin sich einander das Reich streitig machten, und Albin Gallien vor sich hatte, schienen die niederrheinischen Völker es mit den Galliern zu halten, und damit den Grund zu neuen Kriegen mit den Römern zu legen. Sie erfuhren wenigstens die Rache der Römer, und der grausame Maximin rühmte sich nach

nachher Niederdeutschland auf vierzig Meilen a) verheeret zu haben b). Wie aber der grosse schwäbische Bund, oder die nunmehrigen Allemannier auf Italien und Spanien fielen; der andre Bund an der Donau in Pannonien einbrach, folglich Gallien oder vielmehr das alte Belgien sich selbst erhalten musste, änderte sich die Verfassung. Die niederrheinischen Völker unterstützten die von den Galliern erwählte besondern Kayser c), und begünstigten eine Trennung, wovon sie unter dem Aurelian und Probus d) das Opfer wurden. Die römischen Kayser suchten ihre Freundschaft so bald nicht wieder, sondern behandelten sie als mächtige feindliche Nachbarn e), so gut sie konnten, ohne jedoch einige Eroberungen diesseits des Rheins zu machen.

a) Non possumus tantum P. C. loqui quantum fecimus. Per CCCC. millia Germanorum vicos incendimus, greges abduximus, captivos abstraximus, armatos occidimus, in palude pugnavimus. Pervenissemus ad sylvas nisi altitudo paludum nos transire non permisisset. So schreibt Maximin selbst an den Senat. Beym CAPIT. p. 142. In Msto. Palatino steht per 40 - 50 millia.

b) Alle Nachrichten reden für Niederdeutschland, Sonst könnten die Winterquartiere in Pannonien einer andern Vermuthung Raum geben. Multisque enim captivis atque ingenti præda abacta, instante hyeme in Pannoniam reversus est - ibique vernam expeditionem præparabat. HERODIAN. in Maxim. p. 149. Edit. Steph. de 1581.

c) EVTROP. sub. Gallieno. TREE. POLLIO in Postumio et Lolliano.

d) Der Kayser Probus sagt zwar in seinem Schreiben an den Senat zu Rom: Subacta est omnis qua late tendi-

tendi-

tenditur Germania, novem reges gentium diversarum ad meos pedes immo ad vestros supplices stratique jacuerunt. VOPISC. in Probo. p. 239. Allein er lenkt doch ziemlich ein, wenn er hernach schreibt: Omnes *penitus* Galliae liberatae — voluerimus Germaniae novum praesidem facere, sed haec ad pleniora vota distulimus. Ib. Die Wahrheit ist wohl, daß ganz Gallien von den niederrheinischen Wäldern überschwemmet war, und Probus 60 Städte wieder eroberte.

- e) Aus der ganzen Periode der Kriege welche Maximian, Constantius, Constantin der Große und Julian u. mit ihnen führten, sind uns fast nichts als übertriebene Erzählungen von einer Menge zu ihrem Nachtheil vorgefallener Schlachten übrig geblieben, welche beym SCHATEN in hist. Westph. IV. V. nachgelesen werden können. Und die schülerhaften Panegiristen der damaligen Zeit verdienen nicht, daß man ihnen nachschreibe.

§. 25.

Die Sassen zeigen sich nun auch dem Namen nach.

Inzwischen waren unter dem Diocletian a) die Sassen nun auch dem Namen nach berühmt geworden; es sey nun daß ihnen derselbe in einer gewissen Beziehung, oder zum besondern Unterschiede gegeben wurde, nachdem andre, welche ihren besondern Bund hatten, sich unter dem Namen von Franken nicht lange vorher bekannt gemacht hatten. Der Ruhm dieses Namens fällt in die Zeit, da ihnen die Franken gegen die Römer vorarbeiteten, die Germanier aber den einbrechenden Gothen, und die thüringischen Chatten den Wandalen und Gepiden zu steuern, folglich alle ihre alten Feinde vor sich zu thun hatten. Sie hatten also dero Zeit gleichsam die Wahl der Ebentheuer, und

und plünderten die gallischen und spanischen Küsten mit eben dem Geiste, womit sie nachwärts in Britannien b) übergiengen. Diese ihre Unternehmungen in Gesellschaft, und mehrentheils unter dem Namen der Franken währeten bis auf die Zeiten Julians, da die Sassen und besonders die kauchischen c), weil sie vor den Römern zu Hause sicherer als die Franken waren, ohne Unterlaß die gallischen Küsten besuchten, und sich zur See fürchterlich machten. Die fränkische und sassische Freundschaft trennete sich öfterer d), weil jene insgemein die Schläge empfiengen, welche letztere verdienten. Und selbst die Franken mußten sich bisweilen gegen ihre Freunde von den Römern gebrauchen lassen.

a) EUTROP. IX. 18. Doch erwehnet ihrer auch schon PTOLOM. in Geogr. II. 11. und man spüret in dem Fortgange der Geschichte, daß sich alles, was nicht zum fränkischen Bunde gehörte, in Sassen verwandelt habe, und dieser allgemeine Name vielen Völkern, die man einzeln nicht allemal erzählen, weder Deutsche noch Germanier nennen, und doch gern sub uno nomine colectivo haben wollte, gegeben worden. Es hieß also in der Folge: Chauci Saxonum pars. ZOSIM. III. Obschon die erstern sich als ein eignes besonders Volk erhielten, und noch zu Carl des Großen Zeiten unter dem Namen der Friesen von den Sassen unterschieden wurden.

b) S. GRYPEN. in obl. rer. et ant. Germ. VI. Ich erwehne dieser Unternehmung nur beyläufig, weil sie mir nicht das Werk der Nation, sondern einiger Privatfolge gewesen zu seyn scheint. Ob jemals Angeln nach Engelland gekommen, und ob nicht Angelfer nur so viel als Mittelfer (S. S. 80. n. a.) mithin die Geschichte von den Angeln eine spätere Fabel sey, liesse sich noch untersuchen, und, falls es zu verneinen, behaupten, daß

daß, weil die Könige der mittlern oder Angelfassen zur allgemeinen Herrschaft gekommen, der Name Angelland eben daher auch der allgemeine geworden.

- c) Diese wurden nun aus einem Mißverstände Quaden genannt, nachdem das Wort Quake mit vollem Munde von den Franken Quake ausgesprochen werden mochte. S. Absch. II. §. 3. n. c. Der Kayser Julian stellte die Sachen am Niederrhein mit außerordentlicher Mühe wieder her. S. AMM. MARCELL. XVII. 8. ad ann. 358. JULIANVM. in ep. ad Ath. p. 279. ff.
- d) Als denn hieß es: Saxones a Francis prohibiti Rhenum transire. ZOSIM. III. 6.

§. 26.

In den ehemaligen Gränzen der Cherusker etc.

Solchergestalt zeigten sich nunmehr drey Hauptvölker in Deutschland, die Allemannier, Franken und Sassen, welche zwar wohl bisweilen zufälliger Weise, aber allezeit als drey unterschiedene Nationen mit den Römern und Galliern kriegten, sehr oft gegen einander fochten, und kein gemeinschaftliches Reich erkannten. Man sah noch sehr oft die Franken, und bisweilen auch die Sassen mit den Römern gegen die Allemannier a) und ihre Bundesgenossen sechten, besonders unter dem Gratian und Theodosius. Wie aber endlich der überelbische grosse Waffenverein b), oder die Wandalen, Gothen, Quaden und andre Völker, nachdem sie von den Römern an der Donau nicht weiter beunruhiget wurden, in Deutschland einbrachen, die durch unaufhörliche Kriege erschöpften Sueben mit sich fortrissen, und Gallien solchergestalt überschwemmten, daß sie zwischen die Römer und Franken zu stehen kamen, behaupteten letztere mit Hülfe der Sassen ihre Besitzun-

sungen c). Jene dehnten sich daher nach Italien und Spanien aus, gaben aber auch bald, da sie sich im Rücken schwächten, den Franken und Sassen Gelegenheit, ihnen einen Theil ihrer Eroberungen wieder zu entreißen, worüber sich die Römer vergeblich beklagten. Nunmehr fieng die fränkische Macht an in Gallien eine Gestalt zu gewinnen, und den Römern nöthiger d) als jemals zu werden. Das fränkische Reich dehnte sich darauf unter dem großen Chlodowig durch Oberdeutschland aus, und schloß sich nach der Niederlage der thüringischen Chatten gegen die Sassen an eben den Gebürgen e), welche ehemals den Sueven gegen die Cherusker zur Vormauer gedient hatten.

a) Nach dem Constantio Presbytero Lugd. in vita S. Germ. beym VALES. L. IV. rer. Franc. p. 161. hat aber Aetius die Allemannen auch, eben wie vorher Liber die Markomannen, gegen die Franken und ihre Freunde die Sassen gebraucht.

b) S. Absch. III. §. 3. n. a.

c) Die Erzählung HIERONYMI in epist. ad Ageruchiam tom I. opp. edit. Francof. p. 60. wirft alles durcheinander. Quicquid inter Alpes et Pyrenæum est, quod Oceano et Rheno includitur, Quadus, Vandalus, Sarmata, Alani, Gepides, Heruli, Saxones, Burgundiones, Alemanni et hostes Pannonii vastarunt. Man sollte daraus schließen, als wenn alle diese Völker gemeinschaftlich gegen die Römer gekrieger hätten. Allein die Umstände ergeben, daß die Franken und Sassen, eben wie ehemals die Belgier, S. Absch. III. §. 3. n. i. sich dem Strome entgegen gesetzt haben. Man bemerkt ein gleiches bey dem Einbruch der Hunnen, wovon SIDON. carm. 7. v. 319 ff. eine gleiche Nachricht giebt; die Franken und Sassen sequestrirten

nur die römischen Provinzien. Daß sie aber solche nachwärts nicht wieder zurückgegeben haben, daran war der Römer Unglück Schuld.

- d) Daß römische und fränkische Interesse vereinigte sich nun aus Noth gegen die Allemannier und andre Völker, so ihnen aus Deutschland und Pannonien über den Hals kamen, und es konnte nicht eher ruhig werden, als bis die Franken und Allemannier in ein Reich zusammen traten und das alte Germanien gegen die Donau wieder in Ansehn brachten.
- e) Es ist besonders, daß die fränkischen Eroberungen der Linie nachgiengen, welche das alte Germanien eingefast hatte, und man sollte in dem Consulat des ersten fränkischen Monarchen Chlodoveus, welches er noch von dem Kayser Anastasius annahm, nachdem Justinian den Franken Gallien schon abgetreten hatte, S. DV BOS hist. crit. de la Mon. Fr. III. 6. c. 12. fast einen Tittel suchen, wodurch er sich gerade zu dieser und keiner andern Eroberung berechtigen konnte. Denn unter dem Vorwand dieses Consulats konnte er die von Constantin dem Grossen gemachte grosse gallische Präfectur wieder herstellen, und damit Oberdeutschland a titre de rennion an sich reißen. Eben so hatte der Comes Syagrius, der sich vom Kayser Mauritius zum römischen Patricius machen ließ S. FREDEG. Chron. ad ann. 587. c. 6. sicher die Absicht den König Guntram unter seinen Befehl zu setzen.

§. 27.

Die Macht der Franken verändert ihr System.

Die Sassen waren bisher ohne Reich wie ohne System geblieben, und überall nur dem Kriege nachgezogen, wohin es ihnen am besten gefallen hatte, ohne an ihre gemeinschaftliche Sicherheit zu gedenken. Nun aber merkten

ten

ten sie ihren Fehler, und es war als wenn ihnen bey dem Fall der Thüringer, welchen sie noch gemeinschaftlich mit den Franken beförderten a), ihr eigener abhandete. Sie zogen also diesen nunmehr wider die Franken zu Hülfe, aber zu ihren Schaden. Denn diese hatten jetzt den Mittelpunkt ihrer Stärke da, wohin sich die Römer kaum ausgedehnet hatten, und eine so vollkommen geschlossene Einrichtung, daß die Sassen dagegen nicht leicht aufkommen b) mochten. Die Römer hatten es bey ihrem Verzicht auf alle Eroberungen diesseits des Rheins nicht rathsam gehalten, die niederrheinischen Völker mit einem Tribut zu beschweren und zu reizen. Die Franken brauchten so viele Mäßigung nicht, und der ältere Hlotar c) trug gar kein Bedenken, den geschlagenen Sassen einen Tribut von 500 Kindern aufzulegen. Doch ist es wahrscheinlich, daß sich zu solchem Tribut nur einige vorliegende Gemeinden verpflichtet haben d). Inmittelst wurde dadurch der alte Haß wieder rege, und an der grossen Scheidung, wo vordem die Sueven und Cherusker eine ewige Feindschaft hatten, bekriegten sich jetzt nach veränderten Namen die Franken und Sassen.

a) Es beruht dieses auf der Erzählung Widukinds von Corvey. In dem vorigen Kriege, wovon es heißt: *Post innumeras caedes, post populi totius diminutionem, post patriæ devastationem residuos tandem qui vitam fuga protexerant, redire præcepit, et eos Francis tributarios fecit. S. RORICO. ad ann. 491.* wird der Sassen sonst nicht gedacht; und im Jahr 553 hielten sie es schon mit den Thüringern. *Hlotharius ipse Saxones rebellantes juxta Wiseram fluvium magna cæde domuit et Thuringiam pervasam devastavit. RORICO ad ann. 553.* Und noch deutlicher:

EO anno rebellantibus Saxonibus Chlotacharius rex commoto contra eos exercitu, maximam eorum partem delevit, pervagans totam Turingiam, pro eo quod Saxonibus solatium præbuissent. GREG. TVR. IV. 10. MARIJ Episc. Chron. ad ann. 555. beyM BOVQUET. T. II. p. 16. Die Thüringer und Sachsen waren also damals Freunde und fielen bald wieder in Franken. S. App. ad MARCELLINI Com. Chron. ad ann. 556. p. 21.

- b) LIBANIVS in orat. 3. seu Basilico. giebt von ihnen einen feinen Zug. Quietem otiumque omnino judicant morbum. Quapropter ab omni ævo superiore, qui propinquum illis regnum sortiti sunt, neque rationes invenerunt quibus persuaderent, neque tantam in armis vim habuerunt vt quiescere cogerent.
- c) S. GREG. TVRON. IV. 14. und FREDEGAR. in Chron. c. 74. ad ann. 681. und ist der Styl bey den fränkischen Schriftstellern allemal dieser: Saxones pacem petentes juri Franc. sese, ut antiquitus mos fuerat, subdiderunt et ea tributa, quæ Chlotario quondam præstiterant, plenissima solutione ab eo tempore deinceps esse se reddituros promiserunt. ANN. FVTH. ad ann. 747. Der Tribut bestand einmal aus 500 Pachtindern, vaccis inferendalibus, und einmal aus 300 Pferden, vermuthlich war das letztere minder schimpflich als das erste, wodurch sie fränkischen Domainial Eigenbehdrigen gleich gesetzt waren.
- d) Bisweilen mögte es scheinen, daß es bloß Saxones, qui Nordsuavi vocabantur, gewesen, weil es in ANN. MET. ad ann. 748. heißt: centum mille Saxones, qui Nordsuavi vocantur, sub suam ditionem subactos, contritosque subegit; woraus man zurückschließen müste, daß ein Theil von Sachsen ehedem schon zur Suevischen Provinz gemacht worden, welches vielleicht damals

damals geschehn, als der Zug mit den Longobarden nach Italien geschah, wovon WARNEFRID III. 5. ff. Hiernächst heißt es auch oft Saxones, qui suo regno *ad fines* esse videbantur, feliciter acquisivit. THOROM. VI. ad ann. 744. beyrn CANIS. T. II. p. 215. Ed. Bafn.

§. 28.

Sie unterscheiden sich in Ost- und Westphäliger.

In diesen Umständen mogten sich zuerst die Sassen, zu ihrer bessern Vertheidigung, in drey Hauptkreise unterscheiden, oder doch von den Franken in östliche, westliche und mittlere a) unterschieden werden, wenn man vermuthen will, daß eine gleiche Abtheilung unter andern Namen schon vorher b) sey beliebt worden. Der größte Theil unsers Stiffts gehörte unstreitig zu dem westlichen, oder zu Westphalen, und vermuthlich das jezige Amt Grönnenberg nebst Wittlage zu Engern. Der gemeinschaftliche Sammelplatz der Sassen soll zu Markloh c) an der Weser gewesen seyn, und er muß wohl allemal an der Weser angenommen werden, weil bey einem Anfälle vom Niederrhein oder durch Hessen ihre Vereinigung in der Mitte am sichersten und bequemsten war. Die Kriege mit den Franken wurden lange an der Oberweser geführt, es sey nun, daß die Ostphäler noch immer ein cheruskisches Herz gegen die Chatten, oder eine vorzüglich kriegerische Verfassung, oder auch wegen des einigen unter ihnen auferlegten Tributs mehrere Ursachen hatten, die Franken zu hassen. Diese hatten überdem auf mehrere Fälle d) ihre größte Macht in Oberdeutschland, und folglich auch die Wahl des Kampfplatzes. In Westphalen schien es wenigstens die erste Zeit ruhig.

M 4

a) S.

- a) S. Absch. III. §. 6. n. a. Die Meinung TRITHEMI in lib. de script. eccl. c. 3. welche HERT. de vett. Germ. pop. III. 3. p. 135. opp. so geschwind annimmt, daß nemlich Westvalus so viel als Westgallus, und jener Name alsdenn erst entstanden sey, wie gegen die nach Frankreich geführte Sachsen, Gallier wieder nach Westphalen geschickt worden, scheint wohl ein Spielwerk.
- b) Ebend.
- c) ROLEVING. in ant. Sax. II. I. p. 52.
- d) S. Absch. III. §. 4. n. b.

§. 29.

Ihre ersten Kriege mit den Franken.

Die Franken schlugen oft mit ihnen, und erfochten nach dem Bericht ihrer Geschichtschreiber grosse Siege, ohne einige Eroberungen ausserhalb den Gränzen Germaniens zu machen a). Eine Verwüstung über die Oberweser war oft die ganze Folge eines glücklichen Treffens. Chlotar schlug sie in Gesellschaft der Thüringer b), und wurde von ihnen wieder geschlagen, doch ward ein Theil der Ostphäler ihm zinsbar c). Die Heldenthaten Dagoberts d) gegen den ostphälischen Heerführer Berthold sind wohl nur ein fränkischer Roman; wie denn überhaupt damals auf die Rechnung der Sassen gut dichten war. Ihr Erbieten e), die Verteidigung der Reichsgränzen gegen die Wenden, welche zu den überelbischen Waffenverein gehörten, zu übernehmen, wenn ihnen der Tribut erlassen würde, könnte ihnen als die erste Verbindlichkeit gegen die Hermannie oder das Reich angerechnet werden, wenn es durch den Erfolg genugsam bewiesen wäre. Man merket aber leicht, daß sie immer noch die Einbrüche des überelbischen

elbischen Vereins begünstiget haben, um den Franken in ihren neuen Eroberungen keine Ruhe zu lassen. Jene Einbrüche trafen damals f) nicht leicht die Sachsen. Vielmehr sahe man diese sich verschiedentlich mit den Hunnen, Dänen, Wenden und Slaven gegen die Franken verbinden.

- a) Die Eroberungen waren damals überhaupt sehr schwer, weil man keine Söldner zu Besatzungen hatte, und also sein eigen Erbe verlassen mußte, um ein fremdes zu bauen und zu schützen. Daher war eine Eroberung zugleich eine Wanderung.
- b) S. Absch. III. §. 27. n. a.
- c) RORICO ad ann. 526. GREG. TVR. IV. 16. ff. AIMON. II. 27. ff.
- d) Dagobertus rex Saxonibus bello occurrit cui pater Lotharius accurrens, interfecto Bertoldo Saxonum duce victoriam obtinuit, et nullum omnino Saxonem mensuram gladii sui excedentem dimisit viventem. AIMON. de gest. Fr. IV. 14. HAINVLF. I. 3. SIG. GEMBL. ad ann. 630. ADO ad ann. 528. Diese Leute schreiben das einander so nach; und VALES. I. 18. rer. Franc. p. 59. hält es mit Recht für eine Rittergeschichte ob Fredegarii aliorumque gravissimorum autorum silentium. Chlotar ritt durch die Weser, und erstach Bertholden wie ein Ritter den Drachen. Gest. Dagob. c. 14. Berthold soll damals gesagt haben: Consilio meorum tractandum est, bella cum quibus agenda erunt. Vita S. FARONIS. c. 71. in act. SS. Ord. Bened. Sæc. II. p. 610.
- e) Anno X. regni Dagoberti -- Saxones Winidis resistere spondent - Exinde jam Saxones tributa quæ reddere consueverant - habent indultum. Quingentas vaecas inferendales annis singulis a Chlotario Seniore censiti solvebant. CHRON. MOISS. ad ann. 631.

f) Wenn die Sassen zu mächtig wurden, traten jedoch die Sklaven auf die Seite der Franken. S. ANN. MET. ad ann. 748.

§. 30.

Sie behaupten ihre Freyheit.

Bei allen diesen Kriegen hatten die Sassen ihre eigne Verfassung noch immer mit Macht behauptet. Wie Dagobert stark, waren sie noch stark genug, Hessen a) zu verheeren und den Franken die Spitze zu bieten. Die Friesen streiften unter ihrem König Radbot nach Köln b), und unsre Gegenden waren nothwendig ruhig. Der fränkische Majordom schlug zwar die Friesen c), befreiete Hessen und verwüstete das Land der Sassen so weit er konnte, doch ohne Folgen. Und die Friesen so wohl als die Sassen drungen nachher noch mehrmals an den Rhein d), so oft und so glücklich er auch nach dem Berichte der fränkischen Schriftsteller mit ihnen schlug. Wie er aber sämtliche Feldherrschaften der fränkischen Monarchie an sich gebracht e), und sein Sohn Pipin die Krone auf den Thron gesetzt hatte f), zeigte sich schon von ferne das Netz, welches unter Carl dem Großen die Sassen befangen würde. Vorher waren sie oft geschlagen, überzogen und zum Tribut gezwungen, ihr Land aber war nie zu einer ordentlichen Provinz gemacht und durch fränkische Stadthalter oder verpflichtete Könige regiert worden. Und dieses läßt zugleich vermuthen, daß sie auch unter sich in keiner Reichsverfassung lebten. Denn wenn die Franken einen Herzog oder König von Bayern, Thüringen und Allemannien überwandten, so folgte die Provinz dem Schicksal ihres Königs. Nie aber folgte das Land der Sassen dem Ueberwin-

win-

winder ihres Heerführers. Ward dieser geschlagen, so wurde ihr Land verheert g), aber nicht zum Reiche gezogen. Sie entrichteten ihren Tribut als Nachbarn, welche die fränkische Macht fürchteten und erkannten h), in ihrer innern Landesverfassung aber nicht gestört wurden.

a) Dagobertus rex mortuus est et Saxones terram Hartuariorum five Hazzuariorum devastarunt. Chron. Font. et ann. Petav. ad ann. 715. beyrn BOVQVET. T. II.

b) Ann. Pet. Til. Naz. ad ann. 716. ib.

c) Ann. alleg. und Chron. breve beyrn DV CHESNE T. III. p. 125. Chron. Fonten. 715. Ado. 719. Ann. Met. 718.

d) Die Kriege mit den Sassen fiengen immer von neuen wieder an. Man sieht, daß Carl 718. 720. 722. 728. wider sie gezogen, 729 einen gleichen Zug vorgehabt und 738 heißt es. Karolus introivit in Saxoniam et eos tributarios fecit. Ann. Laurich beyrn BOVQVET. T. II. Herm. Contr. ad ann. 737. SIGEB. GEMBL. ad ann. 740. Lamb. Schafn. ad ann. 739.

e) Die fränkischen Herzoge wegerten sich unter dem Majorodom zu stehen, und behaupteten mit Recht, daß der König sie in Person anführen müste. Illis temporibus ac deinceps Gotefredus Dux Alemannorum ceterique circumquaque duces noluerunt obtemperare ducibus Francorum, eo quod non potuerint regibus servire sicut antea soliti fuerant. ERCHAMBERT. in breviario regum et majorum Domus. v. HERT. in not. regni vet. Franc. V. 21. p. 403. opp. Allein der Majorodom nahm daher einen Vorwand, sie im Namen des Königs zu unterdrücken, und alle Kronfeldherrschaften mit seinem Hofdienste zu vereinigen.

f) Wenn

- f) Wann jetzt im deutschen Reich der Reichsmarschall die allgemeine Feldherrschafft behauptete, und unter diesem Vorwande allen Reichsfürsten das Herzogthum in ihren Ländern entriß, so würde dem Kayser bald nichts als der Titel übrig bleiben. Dies war der damalige Fall. Die Pohlen haben sich beständig gewegert, die Kronfeldherrschaffen und die königliche Würde auf ein Haupt kommen zu lassen; und die Deutschen hatten einerley Grundsätze, quando duces ex virtute, reges ex nobilitate sumebant.
- g) Die häufigen Kriege mit den Franken schienen mehr die Unternehmungen einiger Gefolge, als Landfolgen gewesen zu seyn, indem erstere zu stark angewachsen seyn mogten. S. Absch. I. §. 27. n. d. Denn es ist nicht zu begreifen, warum der Heerbann, welcher den Ackerbau treibt, sich in solche verderbliche Kriege einlassen sollen. Dergleichen Gefolge ex servulis et vernaculis waren oft sehr stark; wie das Beyspiel von Dydimus und Virianus beweist. S. PAUL. DIAC. XIII. 30.
- h) Die Sassen verpflichteten sich oft ad honorem in placito regis præstandum. S. THOROM. VI. I. ap. CANIS. T. II. p. II. p. 220. Und dies ist Beweis genug, daß sie fränkische Herrschafft förmlich erkannten. Allein es geschah wohl nur von überwundenen Edlen, welche keinesweges als Repräsentanten der Gemeinen, oder als ordentliche Obrigkeiten angesehen werden mögen.

§. 31.

Pipin bringt in unsere Gegend.

Die Stige der Franken kamen mehrentheils aus Hessen und Thüringen a) und nur selten vom Niederrheine b), und wenn sie auch von letzterm Orte kamen, so wandten sie sich auf Paderborn c), um dasjenige, was sie von oben gebrauch-

gebrauchten an sich zu ziehen. Dies konnten sie thun, wenn sie nur die Lippe besetzt hatten. Pipin gieng tiefer in Westphalen und auf Rheme. Hier musste er Meister von der Ems und einigen Bestungen auf seiner Linken sehn, ehe er sich nach Rheme vertiefen konnte. Er hatte also nothwendig Iburg d) in unserm Stifte besetzt, und der Erzbischof Hildeger von Cölln ward dort erschlagen e). Pipin verwüstete alles, was er nur erreichen konnte, siegte nach dem Berichte seiner Leute in manchen blutigen Schlachten, eroberte Hochseburg, und zwang einen Theil der Sachsen zu einem jährlichen Tribut von dreihundert Pferden. Doch kam er auch oftmals in grosse Gefahr, und die spätern Unternehmungen der Sachsen zeugen von einer Macht, welche die Erzählung fruchtloser Siege einigermaßen verdächtig macht. Ein sächsischer Fürst Namens Dieterich f), welcher in Hochseburg g) gefangen wurde, machte sich in diesen Kriegen vorzüglich berühmt. Es scheint aber, daß er blos ein eignes Gefolge, nicht aber den National Heerbann gegen die Franken geführt habe. Diejenigen, welche aus obigen Hochseburg unser Dna-brück machen, sehen ihn auch zu unsern Fürsten. Er war aber aller Vermuthung nach ein edler Ostphäler, und Hochseburg ist jenseits der Weser zu suchen.

a) Die Ursache davon ist oben angezogen S. 27. und Pipin musste wegen der Vorfälle in Bayern und Oberdeutschland seine Hauptarmee in einer Stellung halten, woraus er mit gleicher Fertigkeit die Sachsen, Sclaven, Bayern und andre unruhige Völker erreichen konnte. Daher heisst es insgemein: Per Thuringiam pervenit in Saxoniam ANN. TIL. ad ann. 747. ANN. MET. ad ann. 748.

b) Nur

- b) Nur damals wie die Franken ihre Armee öfterer gegen die Friesen gebrauchen mußten, zogen sie vom Niederrhein mehr gegen die Ems.
- c) Carl der Große nahm insbesondre diesen Weg, und die französischen Armeen im Jahr 1760 und 1761 arbeiteten nach einem gleichen Plan. Es giebt gewisse allgemeine Vortheile besonders zur Subsistenz der Armeen, welche in allen Zeitaltern erkannt werden. Der Herzog Ferdinand von Braunschweig machte damals Warburg zu dem Punkte um welchen er sich wandte, und vermuthlich war eben dieser Ort der fränkische Wendepunkt gegen die Sachsen. Der römische Operationsplan scheint mehrmals eben dahin abgezielt zu haben. Carl der Große wollte Eresburg oder Stadtberge auf gleiche Art gebrauchen; und die Sachsen erkannten, daß dieser Ort ihnen gerade der schädlichste wäre. Daher sie ihn auch durchaus nicht in der Franken Hände lassen wollten.
- d) Et pervenit ad locum qui dicitur *Rime*. Ann. Franc. juxta ms. Loisel. ap. CANIS. T. II. p. II. p. 49. Ed. Basn. et ap. REUBERVM. ad ann. 753. Die grosse Heerstrasse geht über Bielefeld, Herford und Neme. Es gieng auch die französische Armee unter dem Marschall d' Etrees im Jahr 1757 eben daher, und besetzte Zburg auf ihrer linken Flanke.
- e) Man streitet über das Jahr. S. SCHATEN. in Westph. hist. L. VI. Vorangezogene Annales Franc. setzen es ad ann. 753. mit der Anmerkung, daß gleichwohl Pipin sieghaft zurück gekommen sey. Man kann aber das letztere in Zweifel ziehen. Denn der Erzbischof war vermuthlich am sichersten Orte, wo er und die Franken nichts befürchten zu dürfen glaubten. Dieser ist allezeit im Rücken einer Armee, und also war Zburg den Franken, die über Neme nach der Weser giengen, im Rücken, oder doch wenigstens auf ihrer linken Flanke.
- Ber.

Verlohren sie also diesen, so waren sie in der größten Gefahr. Womit auch der Erfolg als der beste Zeuge übereinstimmt. Der Ort heißt in Ann. cit. Viberg, und Viburg, beym ADO in zt. 6ta Vitburg. Es ist aber unser Iburg, wo in den ältesten Zeiten eine Burg gewesen. Und Joh. de Essendia beym SCHEID. in bibl. Goetting. p. 28. erzählt die Geschichte ganz recht, wenn er schreibt: Pipinus rex ducit in Saxoniam et ibi acerrime pugnatum est et Pipinus rex deo autore victor extitit. Et tamen Hildegarius Episc. Col. occisus est a Saxonibus in castro dicto *Iber* Hervordia (soll seyn Henrich von Herford ein bekannter obgleich ungedruckter Geschichtschreiber) dicit quod sit in monte dicto Yborch. Nunc in diœcesi Osnabr. castrum ibidem est. Bellum autem commissum est secundum Gregorium (Turonensem in libro deperdito) in loco qui dicitur *Rimie*. Dieser Johannes de Essendia schreibt sich in einem auf dem Hause Schelenburg noch befindlichen und Johanni de Scheelen famulo et Netzen ejusque uxori sub dato Osnabr. 1453. d. 19. Sept. ertheilten beständigen Ablasse: Frater, Sacræ Theologiæ humilis Professor atque per Provinciam Saxonix ordinis Prædicatorum immeritus Prior provincialis.

- f) Dieser Theodoricus hat die ganze Aufmerksamkeit der Schriftsteller seiner Zeit erhalten, und wurde drey mal hinter einander, als primarius loci Hochsiburg, genöthiget sich zu unterwerfen, wie ex Ann. Franc. ad ann. 743 et 745 zu ersehen. Doch ist das, was einige bey dem Jahr 743 erzählen, auf das Jahr 744 zu ziehen.
- g) Saockseburg ANN. TIL. et NAZ. Heseburg HERM. CONTR. ad ann. 745. Heseburg SIG. GEMBL. ad ann. 743. Orseburg ANN. LAVRISH. 745. Ocsio-burg ANN. MET. 743. Ohseburg. ANN. FULD. 745. Hochseburg ADO. 743. Ochsenburg bey dem REGI-NO. II. Diese Festung versezt LODTMAN in MON. Osn.

Osn. III. auf den Gertrudenberg bey der Stadt Osnabrück, anstatt daß ECCARD. in Comm. de R. F. O. I. p. 457. sie an der Eder setzt. Meines Ermessens kömmt es auf den Gleichlaut der Worte nicht an, und da man ziemlich deutlich zeugen kann, daß Hochseeburg den Franken auf dem Wege aus Thüringen in Sachsen aufgestossen sey, so wollen alle andre Gründe nichts erheben. Die Stelle bey THOROM. VI. ad ann. 744. sagt deutlich: *Evoluto triennio Carolomannus confinium Saxonum ipsis rebellantibus cum exercitu irrupit, ibique captis habitatoribus, qui suo regno ad fines esse credebantur, absque belli discrimine acquisivit.* Hier wird zwar so wenig eines Dieterichs als Ohsiburgs gedacht. Allein ohnstrittig ist hier die Rede von dem ersten Feldzuge 744, welchen die Ann. Til. Naz. etc. irrig ins Jahr 743 setzen, worin Carlmann sich aus Bayern gegen Sachsen wandte, Ohsenburg einnahm und Dieterich zur Uebergabe nöthigte. Folglich lag es in *confinio Franciæ orientalis.*

§. 32.

Zustand bey der Ankunft Carls des Grossen.

Endlich erschien Carl der Grosse und mit ihm der grosse Zeitpunkt, worin das Land der Sassen zum ersten mal eine Provinz des fränkischen Reichs werden sollte. Die Stiftung unsers Bischofthums mocht ihn zugleich merkwürdig, und da unsre ganze Verfassung sich dahin zurück zieht, so verdient er die genaueste Betrachtung. Die bisher erzählten allgemeinen Begebenheiten haben es nur einigermaßen wahrscheinlich machen sollen, daß unsre Vorfahren so wenig von den Römern als Allemanniern und Franken in ihren unbeschlossenen Verfassungen gestört wor-

wor-

worden. Sie waren also nach dieser Voraussetzung noch immer die alten einzelnen Wohner oder Sassen, welche ihre Obersten und Richter selbst wählten, unter der Fahne Gottes auszogen, und so wenig eine Herrschaft als ein Reich erkannten a), wenn sie sich gleich bisweilen ungesalbte Könige oder Häupter erwählten, und im Kriege dem Tapfersten folgten. Die Gefolge konnten bey den langen und öftern Kriegen zugenommen b) haben; Es konnte mancher Wehr sich einem mächtigern in Schutz und Hode übergeben c), und sich ihm zu Dienste verpflichtet haben; Die Edlen d) konnten durch ihre öftere Vertheidigung zu dem Besiz eines jährlichen Beitrages von den Gemeinen gelanget seyn e); Ihre ansehnlichen Gefolge konnten ihnen gedient haben, das Amt eines gemeinen Vorstehers in ihren Familien so gut als erblich zu machen. Allein ihr richterliches Amt war noch das alte; sie hatten keine Gerichtsbarkeit über die Gemeinen, und das Recht über Leben und Tod war auffer dem Hofrecht unbekannt. Der Adel war noch erleuchtet f); und die priesterliche Gewalt das Band des Staats.

a) S. Absch. I. §. 27. n. i. Beda nennt ihre Vorsteher Satrapas, weil ihm ein anders Wort fehlte. Der Poeta Saxo nennt sie Duces:

Quæ nec rege fuit saltem sociata sub uno
Sed variis divisa modis plebs omnis habebat
Quot pagos tot pene duces.

Und es ist nach dem Ausspruch Taciti: Duces ex virtute sumunt, nicht zu zweifeln, daß dieses erwählte Vorsteher gewesen. Wo nicht, so hätte Carl bey Einführung der Grafen, die ganze sassische Verfassung sprengen, wenigstens tausend Satrapas um ihre Erbgerichtsbarkeit bringen, das ganze Volk nicht bey ihrer Frey-

heit lassen, sondern selbiges darin neuerlich setzen, mithin auch nicht sagen müssen, daß er es bey seinem alten Rechte gelassen hätte. Es ist eine gewaltige Veränderung, wenn eine ganze Nation unter Erbgerichtsbarkeiten steht, diese mit einander aufgehoben, und alle regierende Fürsten abgeschaffet werden sollen. Wie das Parlament von Großbritannien die Claus der Schottischen Herrn sprengte, und ihre Unterthanen zu unmittelbaren Reichsunterthanen machte, geschah solches nicht ohne mächtige Bewegungen, und nirgends zeigt sich auch nur eine Spur, daß Carl dergleichen unternommen hätte.

- b) Dies ist die Folge aller langen Kriege. S. Absch. I. § 35. n. a.
- c) Absch. I. §. 44. n. b.
- d) Ebd. §. 17 n. b.
- e) Die damalige Eintheilung der Sassen war nach dem NITHARDO hist. l. 4. folgende: Sunt inter illos qui Ethilingi, sunt qui Frilingi, sunt qui Lazzi eorum lingua dicuntur; latina vero lingua hoc sunt: Nobiles, ingenuiles atque serviles, oder Edle, Wehren und Leute. Diejenigen welche nach dem ADAMO BREM. l. 5. ap. LEIBN. T. I. p. 46. die Eintheilung machen, und quatuor differentias nobilium et liberorum, libertorum atque servorum annehmen, sehen die Sache aus einem philosophischen Gesichtspunkt an, und reden nicht von den Classen der Nation sondern der Menschen bey den Sassen. Zur erstern gehören die Servi nicht, und wenn Nithard die Leute dazu rechnet, so that er solches vermuthlich wegen der vielen Leute im Gefolge. Daß sonst Adam von Bremen diejenigen liberos nennt, welche Nithard ingenuiles heißt, kömmt von dem unterschiednen Costume ihrer Zeiten, indem erster im 12ten und dieser im 9ten Sæc. lebte. Das Wort liber wurde später ein Ehrenwort, und so gar den edlen Herrn

Herrn gegeben. Rithard aber fühlte noch, daß er ingenuiles sagen mußte, und er war ein Schriftsteller von weit feinem Geschmac als Adam. Lazzi aber ist so viel als Letti oder Leute. Barbari S in T commutant. DIO. hist. LXVIII 26. und die Franken sagten zuerst Hazzi für Chatti. ANN. PETA V. ad ann. 715 beyrn BOUQ. T. II. mithin Lazzi für Latti oder Letti. Die Obersachsen verwandeln jedes tt der Westphälinger in ff.

- f) Die Metapher durchleuchtig, illustris, ist überaus wohl gewählt, weil niemand eigentlich leuchtet, als den die Sonne bescheinet, und diese erleuchtet keinen Mann, der von einem andern beschattet wird. So lange der Kayser beschattete, war kein Reichsbedienter erleuchtet.

§. 33.

Solcher ist dem Christenthum nicht günstig.

Diese ihre ganze Anlage und Einrichtung stund der fränkischen Verfassung und der christlichen Religion, welche beyde zugleich eingeführt werden sollten, schnurgerade entgegen. Längst hatte sich letztere durch die Länder ausgebreitet, worin die Wehren sich mehr in Leute a), und Wölkerrechte in Hofrechte verwandelt hatten. Sie war gerade der Linie b) gefolgt, welche ehedem die Cherusker von den Chatten, oder die Reichsgenossen von den unbeschlossenen Sassen geschieden hatte. Ganz Germanien war gewonnen; die Niederländische Seelüste, so weit sie beherrscht wurde, hatte sie mit Freuden aufgenommen. Allein den Sassen konnte c) keine Religion gefallen, nach welcher ein gesalbter König das Recht über Leben und Tod, Gehorsam, Gedult und Zehnten fordern konnte. Es kam ihnen unerträglich vor, daß ein Mann einen Schimpf

nicht selbst rächen, und ein Held nicht seinen besondern Himmel haben sollte. Sie mußten erst durch die Macht der Waffen um ihre politische Verfassung gebracht werden, ehe das Christenthum auch nur einige Verhältnis zu ihrem Staat gewinnen konnte. Dies war die Ursache ihrer hartnäckigen Widersehung, welche Carl der Große ganze drey und dreyßig Jahr mit unermüdetem Eifer bekämpfte, oft unterdrückte, aber nie ersieckte. Ihr Aberglauben war der stärkste d), welchen je ein Volk gehabt, und die politische Verfassung hatte sich dermassen e) darauf gelehnet, daß Freyheit und Religion zugleich angegriffen werden mußten.

- a) Ein Leut, der einmal angehörig, und folglich schon einem Herrn und Hofrechte unterworfen ist, nimmt eine Religion mit Freuden an, welche die Rechte des Herrn auf alle Weise mäßiget. Ein Wehr hingegen, der nur einen directorem societatis kennet, und diesem genugsam gewachsen ist, wird nicht so leicht eine Religion annehmen, wodurch die Vollmacht des Directoris ohne seine Einwilligung erweitert wird.
- b) Die Kirchengeschichte dieser Zeit bewährt es aufs genaueste, daß die Bemühungen des H. Bonifacius dieses seits des Saltus hercynii qui Chattos prosequatur et deponerat. TAC. G. 30. nicht fruchtbar gewesen. Was ROLEVING de laud. West. II. von dem Aufhalt der Gebrüder Ewald zu Laer; MARCELL. in vita Suiberti c. 15. 17. von der Ankunft dieses Heiligen zu Münster und Bielefeld 2c. 2c. melden, ist zu neu um als ein gutes Zeugnis zu gelten; und wenn es auch seine Richtigkeit hätte, so würde es doch von keinem Gewicht seyn, weil die Befehrung einzelner Dorfgewessenen Freyen, die bey Veränderung der Nationalverfassung eher gewonnen als litten, dagegen nichts erhebt, indem ich bloß von Ra-

Nationalbefehrungen, dergleichen jenseits des hercynischen Waldes vorgefallen waren, rede.

c) Wie hartnäckig sich die Sassen gegen alle Arten von Herrschaft sträubeten, zeigt sich auch an denjenigen, welche mit den Longobarden nach Italien gezogen waren, und unter tausend Gefährlichkeiten mit Weib und Kindern durch Frankreich zurückkehrten. Certum autem est ideo hos Saxones ad Italiam pervenisse ut in ea habitare deberent. Sed quantum datur intelligi noluerunt Longobardorum Imperio subiacere. Sed neque eis a Longobardis permissum est in proprio jure subsistere, ideoque æstimantur ad patriam suam repedasse. WARNEFR. de gestis Long. III. 6. Ihre bittere Neigung gegen die Schwaben äusserte sich besonders bey diesem Rückzuge. ib. c. 7. Inzwischen mochten die Longobarden, vetuli Saxonum amici, die Grundsätze der Sassen nicht mißbilligen, indem sie sich damals nach dem Tode Alboins 12 Feldherrn, wovon jeder nur ein Jahr regierte, erwählten. FREDEG. Chron. c. 45. MON. FLOR. III. 17. H. CONTRACT. ad ann. 576.

d) Sie werden daher allezeit paganissimi et pervicacissimi genannt.

e) Es ist hier der Ort nicht um den Geist des alten Aberglaubens zu zeigen. Es dient auch dermalen zu nichts, da unsre Gesetzgeber die grosse Kunst verstehen, die Ehrlichkeit bey Strafe des Zuchthauses und Bestungsbaues zu befehlen, und die Landesverordnungen in eben dem Ton zu fassen, welchen ein Herr gegen seine Knechte gebrauchen kann. Sonst liesse sich eine vortrefliche Parallele zwischen den Mitteln, wodurch die Alten freye Menschen zum gemeinen Wohl leiteten, und den neuern, wodurch alle Empfindung der Ehre niedergeschlagen wird, entwerfen. Der Aberglaube der Sassen war auf

diese Art in die politische Verfassung gefochten, wie ich ein andermal zeigen werde.

§. 34.

Carls Größe und Absichten.

Carl durfte wohl wünschen sein Reich bis an die Elbe zu erweitern. Diese Ausdehnung ergänzte den Zirkel, in dessen Mittelpunct er ohnedem seine Hauptmacht a) halten mußte. Er war also großmüthig an der Weser und grausam an der Elbe b), weil er dort erobern und hier zerstören wollte. Ob seine Unternehmungen gerecht oder ungerecht gewesen, ist nach dem Siege eine vergebliche Untersuchung. Glück und Größe überheben ihn einer gemeinen Rechenschaft. Er diente der Religion, und diese ihm, da er den Schoos der Kirche und seines Reichs zugleich erweiterte, und den Grund zu Deutschlands Größe legte. Wedekind ein edler Herr, führte die Westphälinger gegen ihn an; Albin die Ostphäler, und Bruno die Engern. Sie handelten im Anfang nicht gemeinschaftlich, weil jede Nation sich besonders verglich c). Es kann aber auch seyn, daß Carl ihnen nicht die Zeit ließ, sich zu vereinigen, und plötzlich mit einer unerwarteten Macht in ihr Land gieng. Der König hatte das Glück an dem Pabst Adrian b) einen Freund und Führer zu finden; und beyde arbeiteten mit gleichem Eifer an der Ausbreitung ihrer Macht in den Abendländern, worin nur ein Reich und eine Kirche seyn sollte.

a) S. Absch. III. §. 4. n. b.

b) An der Aller ließ er 4500 Sassen enthaupten. An der Elbe führte er eine Menge von Einwohnern mit Weib und Kindern nach Frankreich ic.

c) Eben

- c) Eben so machten es die Angrivarier und andre mit den Römern. S. Absch. III. S. 16. n. g.
- d) Die Klugheit, womit dieser Pabst den Helden leitete, ohne daß er es merkte, verdiente eine eigne Ausführung.

§. 35.

Krieg mit den Sachsen.

Der König riß zuerst seines verstorbenen Bruders Reich an sich, verjagte dessen Wittwe und Kinder, und zog darauf plößlich wider die Sachsen, welche 772 ihn nicht erwarteten und leicht überwältiget wurden. Er eroberte a) Cresburg und zerstörte den Ort, worin die Irmsensäule b) von ihnen verehret wurde. Kaum aber hatte er sich nach Italien gewendet, um seinen Schwiegervater zu stürzen, so rührten sich die Sassen, eroberten Cresburg und Sigisburg und verwüsteten Hessen; jedoch nur zu ihrem Unglück. Denn Carl 774 kam zurück, verheerte ihr Land, und nöthigte erst 775 die Ostphäler, hernach die Engern und zuletzt die Westphäler, welche indessen sein Lager an der Weser überfallen und erobert hatten, ihm Geißel zu geben, und Frieden zu geloben. Er war aber noch nicht wieder über die Alpen, als die Sassen sich schon von neuen 776 rührten, Cresburg wieder zerstörten, Siegesburg belagerten, und sich aufs neue wieder unterwarfen, nachdem Carl auf das schleunigste und mit der größten Macht wider sie anzog, Cresburg herstellte, noch eine Bestung an der Lippe ihnen ins Gesicht setzte und mit Ernst darauf dachte, das ganze Wesen auf einen bessern und sichern Fuß als bisher zu setzen. Zu diesem Ende berief er seine Franken wie auch die Sassen nach Paderborn, und

777 richtete alles so wohl ein, daß er im folgenden Jahre ruhig und unbesorgt über die pyrenäischen Gebürge nach Spanien ziehen konnte. Die Sassen gelobten einen beständigen Frieden, und ließen sich in Menge taufen. Bedekind aber flüchtete über die Elbe. Vermuthlich ließ Carl damals bey der neugetauften Heerde einige Hirten zurück, welche sie in einer Religion erhalten sollten, wovon fast die ganze Sicherheit der Vereinigung abhängen mußte, und es ist wohl richtig c), daß er auch nach Osnabrück eine Kirche verordnen konnte, nachdem diesseits der Elbe alles beruhigt war. Vielleicht wurde also schon damals der Grund zu unserer Kirche gelegt.

- a) Ich folge in der Erzählung den Ann. Franc. Eginh. beyrn REYBER in collect. Rer. Germ. als den besten und sichersten; die mehrsten fränkischen Annalisten haben es entweder hieraus, oder aus einerley Hofzeitung geschrieben und vieles bößlich verändert. J. E. In den Annalibus Eginhardi heißt es: ad ann. 775. Interea pars exercitus quam ad Wiseram dimisit, in loco qui Hludbecki vocatur, castris positus, incaute agens, Saxonum fraude circumventa et decepta est — und es wird hinzugesetzt: et ex pacto, quod inter eos ex tali necessitate fieri poterat, Saxones discesserunt. Quod cum regi fuisset allatum, quanta potuit celeritate accurrens. — Diesen empfindlichen Streich verschweigen die Annales Nazariani, Tiliani, Petaviani, Fuldenses etc. und die Ann. Loifelliani, Metenses, Bertiniani, imgleichen der autor vite Caroli M. ex bibl. Thuani, der Monachus Ego- lism. und andre fränkische Schriftsteller, ohnerachtet sie offenbar nur einerley Zeitung copirt, kehren es gerade um, und sagen: et Deo volente Franci victoriam habuerunt. Ws denn aber fahren sie fort: Hac victo-
ria

ria audita Dominus Carolus rex iterum super Saxones irruens non minorem stragem ex eis fecit. Da man doch offenbar fühlt und sieht, daß der Kayser audita clade und nicht audita victoria den Sassen, welche das ganze Lager erobert und geplündert hatten, nachzueilen bewogen worden. Eine solche Falschheit macht alle fränkische Erzählungen verdächtig, und zeigt zugleich den Wehrt der annalium Eginhardi.

- b) Die Meinungen der Gelehrten von der Irmenfäul hat gesammelt und geprüft GRUPE in obl. rer. ant. ann. Germ. X. Wenn man nur allein bedenkt, daß die Namen Irmenfried, Irmenolf, Irmenhold, Irmenhart, Irmengard, Irmentrut ic. wie Gottfried, Gottbald, Gotthold, Gotthard, Mariengard und Engeltrud gebildet sind, so sieht man leicht, daß Irmen eine vorzügliche Provincialgottheit gewesen. Irmen kann den ersten oder Neumond bedeuten. Deorum enim numero ducebant lunam. CAES. de B. G. VI.
- c) Dies leugnen Eccard und viele andre aus der Ursache, weil vor dem Jahr 800 keine Ruhe und Sicherheit in Westphalen gewesen.

§. 36.

Fortschung.

778 Auf seinem Rückzuge aus Spanien ward Carl aufs Haupt geschlagen, und also auch der Friede von den Sassen wieder gebrochen. Sie fielen mit Macht an den Rhein, verheerten alles was sie konnten, und schonen gewiß der Altäre nicht. Ohnfehlbar ward also auch der unsrige, wenn er bereits erbauet war, zerstört. Carl ließ so gleich eine starke Bewegung aus Oberdeutsch-

779 land gegen sie vornehmen, er selbst aber gieng nachdem er sich wieder erhohlet hatte, über den Nieder-

N 5

rhein,

rhein an die Lippe, schlug bey Bucholz und drang in unsre Gegenden, wo sich ihm alles unterwerfen mußte. Damals konnte unstreitig die Stiftung unsrer Kirche mit aller Sicherheit geschehen. Denn Carl bauete nun schon 780 Bestungen an der Elbe, und rechnete auf die Sassen 781 als Reichsvölker. Desto empfindlicher fiel es ihm also, daß sie bey einem Einfalle der Slaven in Thü- 782 ringen, welchen Widukind unfehlbar veranlasset hatte, anstatt ihm zu helfen, sich mit jenen Reichsfeinden verstanden, und ihm ein ansehnliches Heer auf dem Sün- tel abschlugen a). Dies erbitterte ihn so sehr, daß er selbst mit seiner ganzen Macht den Sassen ins Land gieng, und an die viertausend fünfhundert Gemeine b) bey Ver- den an der Aller enthaupten ließ.

a) Von diesem Verluste sagt der Poeta Saxo ad ann. 782.

Francorumque truci Proceres sunt cæde necati
Regis legati et præclari quattuor illic
Exlinchi comites, cum viginti venerandis
Nobilibusque viris hac clade peremtis.
At reliquis belli populus consumtus in illo
Censeri numero nequit.

b) S. Ann. Eginhardi. Es ist gar nicht wahrscheinlich, daß Carl diese Rache gegen Leute im Gefolge ausgeübet habe, welche ihrem edlen Herrn dienten, und ihre Schuldigkeit thaten. Denn diese waren so wenig strafbar, als es unsre Soldaten sind, wenn sie ihrer Fahne folgen. Es ist daher kein Zweifel, daß diese 4500 Gefangene, welche Carl enthaupten ließ, gemeine Weh- ren gewesen, welche sich ohne Dienstpflicht auf Wede- kunds Seite gewandt hatten; und ein General würde noch jetzt eben so handeln, wenn Bürger oder Bauren die Waffen ergriffen. Die Folge bestätigt diese Ver-
mu-

muthung. Denn nach dieser Rache, und nicht vorher, zeigten sich ganze sächsische Armeen im Felde, mit welchen Carl sich in ordentliche Schlachten einlassen mußte, anstatt daß vorher der Krieg mehr mit Wedekinds Ge-
folge, wobey die Gemeinen sich ruhig halten mochten, geführet wurde. Die fränkischen Schriftsteller bemerken es auch, daß der Kayser nach diesen Dato beständig ver-
heert habe, welches insgemein geschieht, wenn man ge-
gen Dairen krieget.

§. 37.

Allgemeiner Zustand der Sassen.

Die Sassen geriethen über dieses grausame Verfah-
ren völlig in Wuth. Der ganze Heerbann zog sich un-
ter Wedekinden bey Detmold zusammen, und beyde Na-
tionen lieferten sich einander eines der blutigsten Tref-
783 fen, ohne etwas zu entscheiden a), indem Carl um
neue Hülfsvölker an sich zu ziehen, nach Paderborn,
Wedekind aber an die Hase in unser Stift zurückgieng, wo
es gleich darauf zu einem neuen Treffen b) kam, in wel-
chem die Sassen endlich das Feld räumen mußten c). Carl
behielt aber noch keinen festen Fuß im Lande, erhielt auch
diesmal keine Geißeln, sondern sah sich wider Willen ge-
nötiget mit Verwüstungen fortzufahren. Er zog
784 also im folgenden Jahre von neuem mit Feuer und
Schwert durch Westphalen über die Weser an die
Elbe; jedoch ohne den Frieden zu erzwingen. Denn die
Sassen unterwarfen sich nicht, sondern giengen vielmehr
seinem Sohn, welchen er mit einem besondern Heer in
der Gegend von Drente an der Lippe gelassen hatte, zu
Leibe d) und nöthigten den König noch einen Winterzug
zu thun. Dieser gieng also mit seinem Heer an die Em-
mer,

mer, streifte bis Reme, und hielt den ganzen Winter über von Cresburg aus die Sassen in beständiger 785 Unruhe. Gegen das Frühjahr versammlete er die fränkische Reichsfolge zu Paderborn, machte sich von dem größten Theil des Landes Meister und gieng wieder an die Elbe, wo er sich endlich mit Wedekinden in förmliche Unterhandlungen einließ c), ihm durch seine Gesandten frey Geleit und Geißeln überschickte, und diesen Herrn dahin brachte, daß er dem Könige nach Ertnach folgte und sich durch die Taufe mit Gott und ihm versöhnte.

a) Denn es heißt: Carolus de loco prælii Paderbrunnium se recepit, atque ibi castris positus partem exercitus, quæ adhuc de Francia venire debebat, operiebatur. ANN. EGINHARD. ad ann. 783.

b) Es sollte einen billig wundern, daß in einem so langen Kriege nur zwey Haupttreffen, und zwar beyde in einem Jahre vorgefallen wären. Denn EGINHARD in vita Caroli M. c. 8. sagt ausdrücklich: Hoc bellum licet per multum temporis spatium traheretur, ipse non amplius cum hoste quam bis in acie confligit, semel juxta montem, qui *Ofneggi* dicitur, in loco *Thietmelle* nominato et iterum apud *Asam* fluvium et hoc uno mense, paucis quoque interpositis diebus. Allein bey der Voraussetzung, daß Wedekind und seine Freunde bis ins Jahr 781. mit ihren Privatgesellen den Krieg gegen die Franken geführt haben, und daß im Jahr 782. zuerst der Heerbann aufgewiegelt worden (S. S. 36. n. b). läßt sich dieses füglich begreifen, und auch zugleich einsehen, wie allerdings gar frühzeitig einige Kirchen in dem Lande der Sassen angelegt werden können. Denn wenn der Heerbann stille saß, so waren alle Dörfer, Häuser und Kirchen sicher.

Die

Die ritterlichen Gefolge vergriffen sich daran nicht. Diese zogen der Landstrasse und dem Ebentheuer nach, ohne den Pflug zu hemmen, oder den gemeinen Mann zu stören. So bald sie sich daran gewagt hätten, würden sie Gefahr gelaufen seyn von den Wehren erschlagen zu werden.

- c) Von dem Orte dieses Treffens S. Absch. III. S. 10 n. d. Einige nehmen das jetzt so genannte Kerlsfeld dazu an; dieses ist aber zu weit von der Hase. Auf der hiesigen Dombibliothek findet sich in einen auf Pergament geschriebenen Buche folgende Anmerkung. *Ex Chronicis*: Karolus contra Widekindum regem litus fluminis Hala tuentem in loco qui dicitur *Schlachtvörderberg* venit, et per triduum dimicans ipsum ad castrum Wedekindborch fugavit, de Saxonibus suis gloriose triumphans, et deinceps Widekindus regi non restitit. Karolus autem Wedekindum et Albionem per Amalwynum, unum ex aulicis ad se vocans, fide data et obsidibus, qui liberi et illæsi dimitterentur, de Widekindesburg veniunt, instruuntur baptizantur et dimittuntur. Dieser *Schlachtvörderberg* muß in dem heutigen Amte Vörden, wodurch die Hase fließt, und der Weg an die Weser über Wildeshausen, dem spätem Sitze der Wedekindischen Familie geht, gelegen haben. Das Wort *Schlachtvörder* kömmt in den Urkunden oft vor, und die *Schlachtvörder Mühle* ist sicher die jetzige *Stückdeichsmühle* an der Hase im Amte Vörden. Das Alter des autoris Anonymi, der obige Bemerkung gemacht hat, läßt sich aus folgender Anzeige von ihm, leicht errathen. Er sagt nemlich: Hugo rex genuit Robertum, Robertus Henricum, Henricus Philippum, Philippus Ludovicum *qui nunc regnat*. Dieser kam 1131 zur Regierung. Das Zeugnis ist also zwar nicht gleichzeitig, er schreibt aber: *ex Chronicis*. Eben so nennt ein deutsches Chron.
- Ms.

Ms. auf der Dombibliothek v. J. 1385 dem Ort der Schlacht, und bezieht sich ad gesta SS. Amelii et Arnici, qui Chronicon Saxonum conscripserunt. Wegen dieses Sieges verordnete der Pabst Adrian eine dreytägige Litaney auf den 23. 26. und 28. Jun. S. Epist. Hadriani Pontif. in coll. Conc. LABBEI. T. VI. p. 1775. Und vielleicht war an diesen dreyen Tagen der Sieg erfochten, weil Eginhard sagt, daß alles uno mente paucis quoque interjectis diebus geschehen.

- d) Hier hat die fränkische Hofzeitung abermals eine falsche Nachricht verbreitet, in dem alle Annalisten darin übereinkommen, daß der junge Held an der Lippe gesiegt habe. Da aber der König den Feldzug in Sassen bereits geschlossen und seine Winterquartiere hinterm Rhein genommen hatte, so müste solches entweder aus einer außerordentlichen Kriegeslist, welche aber ganz unndthig war, geschehen seyn, oder der Prinz hatte eine gewaltige Schlappe empfangen, die den Vater nöthigte mitten im Winter aus Frankreich in Westphalen vorzurücken, und seine ganze Armee cantonniren zu lassen.
- e) Damals war der Heerbann schon wieder beruhigt. Denn wenn Carl bloß mit der Nation zu thun hatte, brauchte er Widefinden keine gute Worte zu geben; hatte er aber mit ihm, als einem Partisan zu thun, der immer über die Elbe auswich, und dann wieder einbrach, so war nichts übrig, als ihn durch Güte zu gewinnen.

§. 38.

Von ihrem Heerführer Widefind.

Vermuthlich konnte dieser Held nicht eher wieder zum ruhigen Besitz seiner westphälischen Güter gelangen, ohne sich mit den Franken auszusöhnen; und der König mochte nicht wohl auf einige Sicherheit an der Elbe rechnen, so lange Widefind mit seinem Gefolge, und einiger nordischen

sehen Hilfe, solche beunruhigen, und die allezeit schwankende Sassen zu neuen Unternehmungen bereben oder nöthigen konnte. Beyden war also mit einer Unterhandlung gedient, und der König hatte Ursache den ersten Schritt zu thun, weil er nicht immer eine genugsame fränkische Macht an der Elbe halten konnte, sondern die Sassen selbst zur Vertheidigung ihrer Gränzen gegen die überelbischen Völker auf die eine oder andere Weise bewegen mußte. Der Erfolg zeigte zwar erst spät die Richtigkeit seiner Maasregeln. Inzwischen mag doch durch den Schritt, welchen Widedind that, das Land diesseits der Weser in ziemliche Ruhe gebracht seyn. Ohnefehlbar gelangte auch Widedind wieder zu seinen Gütern, wovon vielleicht ein Theil in unsern Gegenden gelegen a) war: allein seine Feldherrschaft hörte von selbst auf, und er war nunmehr ein Edler ohne ein öffentliches Amt zu führen. Wenigstens handeln diejenigen, welche ihm ein Königreich ein Herzogthum b) oder eine Graffschaft geben, ohne Grund wie ohne Schein, und gegen die Sitte der damaligen Zeiten.

- a) Ob er Güter im Stifte Osnabrück gehabt, ist aus gleichzeitigen Zeugnissen nicht zu erweisen. Was CRYSIVS in vita Wided. c. 4. FALKE in trad. Corb. p. II. § 104. nota u. und andre davon gesagt, will ich nicht ausschreiben. Nach einem sichern Zeugnisse MEGINHARDI in transl. S. Alex. beym SCHEID. in bibl. Götting. n. I. 5. 6. lag Widedindhausen in seinem Vaterlande; und eine alte Sage schenkt ihm einige Güter in der Gegend von Nulle und Wallenhorst. SCHATEN. in hist. Westph. VII. p. 486. Die heutiges Tages so genannte Wiedsburg bey dem Kloster Nulle, wovon GOETZE in progr. de Widedindi qua-

qua-

quatuor castris eine Abbildung und Beschreibung giebt, gehört zu dieser Sage, imgleichen eine Wiefsburg im Gehne zu Bramsche. Es sind aber unstreitig mehrere Wiedekinde gewesen, und nicht jede Wiedekindsburg hat diesen Helden zum Urheber. Die Sage hat ihn bereits vor einigen hundert Jahren, beyrn Molevink, Cranz, Hamelmann, Winkelmann u. zu Velm getauft, und zu Engern begraben; und an letztern Orte ist wirklich noch jetzt diese Handlung durch ein prächtiges Monument verewigt. Ersters aber ist wider das einstimmige Zeugniß aller Schriftsteller, und letzters noch eben so zweifelhaft, ob schon Kayser Carl der IV, als er im Jahr 1377 zu Bilefeld war, so berichtet wurde. Wenigstens verräth die Inschrift auf dem Engerischen Monument: Monumentum Witechindi, Warnechini filii, Angrivariorum regis, XII. Saxoniz procerum ducis fortissimi, beyrn CRVSIO in Witich. post præf. und FALK. l. c. einen sehr unverständigen Verfasser. Man muß dergleichen Dinge auf die Rechnung eines Zeitalters setzen, worin es Mode war seine Stiftungen durch Fabeln zu schmücken. Nach CRANZIO in Sax. II 24. soll er in einem Treffen gegen den schwäbischen Herzog Gerold geblieben seyn. Und FALKE l. c. not. ††. hat ihm die letzte Ehre mit einer Stammtafel erwiesen. Ich übergehe aber dergleichen Familienumstände in einer öffentlichen Geschichte. Man kann desfalls GOBELIN. in Cosm. æt. 6. c. 38. HAMELMAN. l. c. WINKELM. in notit. Saxo. Westf. IV. 3. CRVS. l. c. LOBTMAN. in monum Osn. p. 56. 71. und andre nachlesen.

- b) Die spätern Schriftsteller wogegen SCHVRZFLEISCH in diss. de Wiedekindo M. die Feder ergriffen, nennen den Wiedekind einen König, oder machen ihn zum Herzog, auch wohl gar, wie HAMELMAN in opp. p. 679, zum Gouverneur von Osnabrück. Allein die Annales

nales Francorum heißen ihn bloß: unum e primoribus Westfalorum, und selbst Rolwing nennt ihn: virum nobilem. In so fern er seine Landesleute angeführt hat, ist er Dux, und so nennt ihn auch WITECH. Ann. I. p. 10. imgleichen Carl in einem Briefe an den König der Mercier Offa, welchen Baluz irrig aus dem Jahr 774 datirt, wenn er schreibt: *Duces Saxoniam, quos nostris nutibus inclinavimus, Withimundus et Albion cum fere omnibus incolis Saxoniam, baptisini susceperunt Sacramentum.* ap. BALUZ. T. I. p. 194. Allein dux ist hier weiter nichts als ductor, nicht aber dux cum ducatu im heutigen Verstande. Auch ducatus zeigt eben wie comitatus oft nur ein Gefolge, und kein Herzogthum oder Grafschaft an.

§. 39.

Der Krieg geht von neuen an.

Die Ausöhnung Bedekinds und seine Belehrung lassen glauben, daß er seine Feldherrschaft niedergelegt habe. Die Geschichte vermißt ihn ganz a) und Carl liebte keine stehende Feldherrn in Sassen. Eine tiefe Stille folgte auf die bisherigen Verwüstungen. Doch scheint es nicht, daß der Kaiser bereits damals die innere Einrichtung des Landes zu Stande gebracht habe. Denn er nahm noch später Geißeln, und diese nimmt man in jenem Falle so leicht nicht. Beide Nationen zogen jedoch als gemeinschaftliche Reichsgenossen gegen die 791 Hunnen; aber auch vielleicht ungern. Denn die Sassen konnten sich unmöglich mit gutem Willen an der Donau b) gebrauchen lassen. Vermuthlich war dieses auch die Ursache ihres neuen Verfalls. Die Sassen fiengen wenigstens ihre Feindseligkeiten von neuen 793 damit an, daß sie den Aufbot von Friesen und Sas-

Möser's Ostnabr. Gesch. I. Th.

D

fen,

sen, welcher an die Donau gehen sollte, aus einander jagten c), und jene Zeit dazu wählten, worin der König seinen Schmerz verbergen, und sich der Hunnen erwehren mußte. Ihr Glück währte nicht lange. Carl überzog sie mit zween Heeren von oben und unten, und diejenigen, welche ihm auf dem Sinfelde d) zur Schlacht entgegen gerückt waren, mußten sich von neuen unterwerfen. Die Triebfedern dieser Unternehmung schienen jenseits der Weser zu liegen e). Daher suchte Carl vornemlich 795 die dortigen Völker heim f), verwüstete jene Gegenden, blieb einen Winter zu Herstatt an der Weser, und verlegte seine ganze Armee dort in die Quartiere, um ihnen das Kriegsungemach so viel mehr empfinden zu lassen.

a) Nach dem ALBERTO STAD. ad ann. 886. zu urtheilen, sollte man glauben, Witekindus ex Germania profugus hätte in Frankreich geheyrahet, und sich dort in der Folge aufgehalten. Und es ist nicht unwahrscheinlich, daß Carl ihn durch Hülfe der Liebe in einer ehrbaren Geiessenschaft bewahret. Die Gelehrten sind darüber uneins, ob Witekind seines Herzogthums beraubet worden oder nicht? Man muß aber erst beweisen, daß er dergleichen im heutigen Verstande gehabt habe. Carl raubte ihm wahrscheinlicher Weise nichts. Allein sein Commando hörte mit dem Kriege von selbst auf, und er blieb nun als Edler auf seinen Gütern, der weiter nicht in Betracht kam. S. Absch. I. S. 27. n. i. In Actis SS. ad d. 7. Jan. divorum fastis memoratur Witichindus. Doch setzen die Verfasser S. 7. hinzu: Se haud comperisse, sitne publicum Romanæ ecclesiæ vel privata aliorum autoritate cælitibus adscriptus.

b) S. Absch. III. S. 4.

c) Man

- c) Man schließt dieses leicht ex Ann. Franc. EGINH. ad ann. 791. und 793.
- d) S. MONVM. PAD. XIV.
- e) Der Friedebruch war in pago Rhinistri juxta Wisiram geschehn. Ann. Eginh. l. c.
- f) Carl nahm den dritten Mann von denen, welche ihm auf dem Sintfelde entgegen gekommen waren, und zerstreute ihn in Frankreich, und nach seiner Politik mochte dieses hauptsächlich die Friessen betreffen; wiewohl ich noch zweifle, ob es mit dieser translatione tertii hominis seine Wichtigkeit habe, da die Annales Eginhardi nichts davon erwehnen, und bloß Annales Fuld et ap. Pythæum derselben gedenken. Daß aber die Ursachen dieser spätern Kriege an der See zwischen der Elbe und Weser lagen, zeigt sich aus den Worten in Ann. Eginh. ad ann. 797. Rex Saxoniam vastaturus intravit. Nec prius destitit quam omnes terminos ejus peragrasset. Nam usque ad ultimos fines ejus, qua inter Albim et Wisiram Oceano abluitur, accessit; und weiter ad ann. 798. Quibus acceptis rex graviter commotus, congregato exercitu in loco, cui *Munda* nomen, super Wisiram castra posuit ac *quicquid Saxonie inter Albiam et Wisiram interjacet*, totum ferro et igne vastavit. Vielleicht ist nach der Ausöhnung Widukinds weiter gar kein Streit mit den Westphälern, und die sächsische Armee auf dem Sintfelde ein vorgerücktes Corps von Engern, Ostphälern und Friesen gewesen.

§. 40.

Vorschläge zum Frieden.

Allein Carl mochte ihr Land verwüsten, und so unglücklich machen als er nur wollte; er mochte so viele Eidschwüre und Geißeln von ihnen erzwingen als ihm die

Obermacht seiner Waffen erlaubte, ihr Herz gewann er nie, und dem fränkischen Heerbann mußte es außerordentlich beschwerlich fallen, Winter und Sommer zu Felde zu liegen, sich als Besatzungen in fremden Ländern gebrauchen zu lassen, und bey dem geringsten Umschlag der Sachen in Ungarn, Spanien oder Italien, einen sichern Feind an den Sassen zu fürchten. Dies bewog ihn endlich seine Absicht auf eine edle freie Vereinigung beyder Nationen zu richten. Er setzte also den Sassen einen Tag nach Selz, und schlug ihnen vor, ob sie sich als Christen in ein gemeinschaftliches Reich mit den Franken einlassen, ihn so wie diese für ihr gemeinsames Oberhaupt erkennen, diejenigen, welche er an seine Statt schicken würde, gebührend aufnehmen, besonders aber den Bischöfen und Grafen, als ihren geist- und weltlichen Vorgesetzten gehörige Folge leisten, und ihnen dasjenige entrichten wollten, was ihnen bey den Franken gegeben würde a). Auf diesen Fall sollten sie mit diesen einerley Wehrung b), Vorzüge und Gnade genießen, von allem Tribut befrehet, und so wie diese, auch nicht anders als in ihrer Heymath, von ihres gleichen, und nach ihrem eignen Rechte gerichtet werden.

a) *Ea conditione a rege proposita et ab illis suscepta, tractum per tot annos bellum constat esse finitum, ut abjecto dæmonum cultu et relictis patriis cærimonis christianæ fidei atque religionis Sacramenta susciperent, et Francis adunati unus cum iis populus efficerentur. EGINH. in vita C. M. c. 7.* Ausführlicher hat der Poeta ANON. beym LEIBNITZ. T. I. p. 153. die Bedingungen aufgeschrieben.

— has pacis leges inierunt,

Ut 1) toto penitus ritu cultuque relicto

Gentili, quem dæmoniaca prius arte colebant
 Decepti, post hæc fidei se subdere vellent
 Catholicæ, Christoque servire per ævum.
 At vero 2) censum Francorum regibus ullum
 Solvere nec penitus deberent neque tributum,
 Cunctorum pariter statuit sententia concors:
 Sed tantum 3) decimas divina lege statutas
 Offerrent ac 4) præsulibus parere studerent —
 Tum 5) sub iudicibus quos rex imponeret ipsis
 6) Legatisque suis permissi 7) legibus uti
 Saxones patriis et 8) libertatis honore,
 Hoc sunt 9) postremo sociati fœdere Francis
 Ut gens et populus fieret concorditer unus.
 Et semper regi parens æqualiter uni.
 Hæc igitur pacis sub conditione fideles
 Se Carolo natisque suis stirpique nepotum
 Ipsius, juraverunt per secula futuros.

- b) Der Heerbaunbruch war bereits auf der Reichsversammlung zu Aachen im Jahr 797, wo die Sachsen tam de Westphalis et Angrariis quam Ostfalis gegenwärtig waren, ausgeglichen. S. Capit. Sax. an. 97. V. Kal. Nov. beyn BALUZ T. I. p. 275. Nur wurde dabey Art. 3. ausgemacht, daß wo die Franken XII. zahlten, sollten die edlern Sachsen eben so viel, die Wehren nur V. und die Leute IV. bezahlen. Auf solche Art wäre ein jeder gemeiner Franke dem edlen Sassen gleich gesetzt worden. Man kann aber auch denken, daß das Vermögen der Sassen und Franken sehr unterschieden, folglich in der That die Verhältniß gleich gewesen, wie man dann an den Angelsächsischen Wehrungen schon sieht, daß man in Engeland längst mehr Geld als in Deutschland gehabt habe. Beyläufig berühre ich hier die Folge, welche DV BOS. dans l'hist. crit. T. III. L. VI. p. 316 daraus zieht, daß nemlich unter den Franken nur ein Stand gewesen, wovieder MONTESQ. Esprit de Loix

XXX. 25. so sehr eifert, und halte dafür, daß sie beyde unrecht geschlossen, indem allerdings damals in populo Francorum nur ein gemeiner Stand, folglich auch in populiscito nur eine gemeine Wehrung gewesen, indem der Adel seine Ehre dem Könige aufgeopfert hatte, oder nach dem damaligen Styl zu reden, honores eorum rex donatos habebat. S. Epist. ad Francos et Aquitanos. beym BALUZ. T. II. p. 87. da denn seine Wehrung schon nicht mehr in populiscito sondern in curia regis et jure curiali zu Recht gewesen werden mochte.

§. 41.

Große Bedenklichkeiten der Sachsen.

Die Vorschläge waren von der äussersten Wichtigkeit, und nach drey und dreyßigjährigen Unruhen wohl zu überlegen. Die Vereinigung beyder Nationen zu einer Zeit, wo die Reichsvertheidigung nicht etwan einigen Dienstleuten oder Soldnern, sondern dem gemeinen Heerbann oblag, war vor die Sassen um so viel bedenklicher, je weitläufiger die frankischen Gränzen aus einander lagen. „Ein so großes Reich, konnten sie mit Recht sagen, mache die Sklaverey nothwendig oder die Freyheit doch so theuer, daß die Kosten den Vortheil überwögen. Das Wohl einzelner Wehren komme darin niemals, und das von ganzen Provinzien nur bey ihrer Aufopferung in Betracht. Die Sassen würden mit den Franken bald über die Alpen a) und bald über die Pyrenäen ziehen müssen, wenn es die Noth oder der König erforderte; und so wie das fränkische Reich oder die Herrschsucht seines Oberhauptes sich ausdehnte, würden sich auch ihre Heerzüge ausdehnen und vermehren. Bisher hätten sie alle Eroberungen

„gen verachtet, weil solche einzelnen Bohnern, die keine
 „Söldner darauf halten wollten, nur zur Last kämen; sie
 „hätten niemals in Herrndienst sondern für ihren eignen
 „Heerd gesiegt; und keinen Tropfen Bluts für Sold oder
 „Lehn aufgeopfert. Künftig aber würden sie für einen
 „Monarchen erobern, und ihren Acker verlassen müssen.
 „Der König sey großmüthig genug zu erkennen, daß ein
 „ehelicher Mann so wenig von seiner Person als von sei-
 „nen Gründen einem Oberhaupte Zins geben könne. Al-
 „lein ein ewiger Heerzug werde sie bald in die äufferste
 „Armuth, und zuletzt in die Nothwendigkeit stürzen, sich
 „als Knechte zu retten b).

a) Der Kaiser milderte diese Furcht, indem er den ganzen
 sächsischen Heerbann zur Vertheidigung der Elbe, den
 dritten Mann zur Vertheidigung in Böhmen, und nur
 den sechsten nach Spanien forderte, wenn ein Aufbot
 nöthig war. Capit. anni 801. §. 5. bey BALUZ. T.
 I. p. 460. Unstre jetzige Reichsmatrikel macht keinen
 Unterschied ob es gegen Italien, oder gegen Ungarn geht.
 Sie gilt aber auch nicht weiter, als sie jedesmal bewil-
 ligt worden. Hier mögte man auch wohl fragen, wie
LAMBERT. SCHAFN. ad ann. 1075. sagen können:
antiquis jam diebus lege latum esse, ut in omni ex-
peditione regis Teutonici Suevi exercitum præce-
dere, et primi committere debeant? denn nothwen-
 dig hatten die Sachsen in einem Kriege gegen die Nieder-
 elbe den Rang, wenn *vice versa* die Schwaben dahin
 nur den dritten Mann schickten.

b) S. Absch. I. §. 44. n. b.

§. 42.

Besonders wegen des Reichstages.

„Eine allgemeine Versammlung falle in einem so groß-
 „sen Reiche von selbst weg, diene auch zu nichts, da so

D 4

„viele

„viele unnatürlich verbundene Staaten ein gar zu verschiedenes Interesse hätten. Man werde also gleich nur Dienten halten können, und diese gehen bald in eine bloße Ceremonie über, wosern man nicht einer jeden a) das gefährliche Recht einräumen wolle, den Schluß der meisten zu vereiteln. Dadurch aber werde der Grund zu neuen Unruhen gelegt, und der Stärkere folge seinem Willen mit Recht, wenn es der Schwächere thun dürfe. In beyden Fällen sey den Sassen nicht sonderlich gerathen, und überdem der Schluß einer Dietine in sehr bedenklichen Händen, wenn der König sich davon bloß durch seinen Gesandten unterrichten, und ihnen nicht ihren eignen Landboten und erwählten Stimmvertreter in der allgemeinen Reichsversammlung verstaten wolle. Diese werde solchergestalt nicht lange unter einem freyen Himmel bestehen b), sondern bald zu Hofe unter Dach gehen. Der Gesandte werde ihnen allezeit mit seinem Unterhalte, und leicht mit Nebenforderungen zur Last fallen c), denen man um so weniger ausweichen dürfe, je nöthiger man seine Gunst haben werde.

a) Unstreitig hat ehedem jeder einzelner Widerspruch, wie in Pohlen, den Schluß der Versammlung aufgehalten, und der Mehrheit bloß das Recht der Conföderation übrig gelassen. Der Widersprechende mußte aber auch so dann seine Gefahr sehen, indem der stärkere Theil sich selbst helfen konnte. S. LUDEWIG ad A. B. XXX. §. 3.

b) Wie bald sich die placita generalia in curias Imperiales verwandelt, ist unndthig anzuführen. Es konnte auch fast nicht anders seyn, so bald die Repräsentation in der Nationalversammlung nicht durch erwählte Landboten, sondern durch Kaiserliche Bediente, welche nach Hof folgen mußten, geschah. Die Versammlungen unter freyen

freyen Himmel hörten also auch bald auf, und es war leicht regnigt Wetter. S. CAPIT. Caroli Calvi XXXIX. 12. In unserm Stifte mag es aber noch so viel regnen, so lassen verschiedene Marken das Holzgericht in freyer Luft und nicht unterm Dache erdfnen. Nach der Erdfnung aber folgen sie gern zu Hofe.

- c) Es ist bekant, daß in Frankreich denjenigen, welche Namens des Königs die Etats erdfnen, ein sichers von den Ständen bewilliget werde. On a demandé trois millions. Nous avons offert sans chieaner deux millions cinq cens mille livres; et volia qui est fait. Du reste Mr. le Gouverneur aura 50000 ecus, M. de Lavardin 80000 francs, le reste des Officiers á proportion le tout pour deux ans. Die Frau von Sevigne schreibt dies T. I. 74. und äuffert dabey in ihrem vorigen, daß sie glaube, der Gouverneur habe dergleichen Präsente zuerst erschlichen. Ich werde aber im folgenden zeigen, daß sie ihm als *missio dominico loco tractatoriae* mit Recht zukommen, und unfehlbar würden alle deutsche Fürsten dergleichen aus ihren Nemtern gezogen haben, wann der Kayser das *Salutaticum* behalten hätte.

§. 43.

Und der Ansetzung königlicher Richter.

„Das schrecklichste unter allen aber sey, daß der König ihnen ihre Richter sefena), und solche in Grafen b) verwandeln wolle. Bisher hätten sie es als ein heiliges Gesetz von der Natur empfangen, sich ihren Richter selbst wählen, und kein ander Recht erkennen zu dürfen, als was sie über sich bewilliget hätten. Der Richter wäre als ein Gemeinmann in der gemeinen Versammlung zur Rede und Antwort verbunden gewesen, und hätte sein

D 5

„Amt

„Amt beym Schluß eines Jahrs allezeit, oder doch als
 „eine Last gern niedergelegt, wenn die Gemeine mit ihm
 „nicht zufrieden gewesen wäre. Künftig aber wenn der
 „König ihn auf seine Lebenszeit setze, schütze und besolde,
 „werde er ein stolzer Bedienter und seine Entlassung schimpf-
 „lich c) seyn. Die Befugniß wie die Macht ihn zur
 „Rechnenschaft zu ziehen, falle von selbst weg. Ihnen
 „bleibe nichts als das traurige Recht übrig ihn bey Hofe
 „zu verklagen, und ehe sie damit zu dem entfernten Throne
 „durchdrängen, möchte der Unschuldige leicht unterdrückt
 „seyn. Die Kinder des königlichen Richters würden leicht
 „zu grossen Hofnungen erzogen, zu Vorzügen gewöhnt,
 „und verführt werden, das Richteramt erblich d) zu ma-
 „chen, anstatt daß solches, so lange es wie bisher eine
 „jährliche Reihelast bliebe, keinem einfallen könnte. Der
 „König sähe an seinen Franken, zu welcher Macht es be-
 „reits die Richter gebracht hätten; und die Sassen wür-
 „den bald so viele Erbrichter e) und Oberherrn haben,
 „als ihnen jetzt Grafen vorgesezt würden, wenn er bey
 „dem Vorschlage beharrere, den Mannien die freye Wahl
 „ihres Richters zu nehmen.

a) Der Vers

Tum sub iudiciis quos *rex imponeret* ipsis
 beweiset dieses klar; ob aber nicht die Gemeinen ein
 jus präsentandi Comitum behalten? ist eine andre
 Frage; und mögte es scheinen, da nach den LL. Baj.
 II. 1. n. 1. *electio ducis* angenommen wird, daß auch
 eine *electio comitis*, sub titulo präsentationis vel
 commendationis, möglich geblieben sey. Allein es
 würde dieses gegen die Politik, und das Interesse des
 Adels, welchen Carl gewinnen wollte, gewesen seyn, und
 die Geschichte zeigt ein anders.

b) Ich

- b) Ich nehme Grafen und Bedienten für ein. Die römischen Kayser nannten aus einer angenehmen Bescheidenheit anfangs ihre Kron- und nachher auch ihre Hausofficier Cornites Gefährten, wie ein General seine Leute bisweilen Compagnons nennt. Das Wort Bedientel, minister ist als ein gothischer ungeschickter Ausdruck erst spät geadelt worden.
- c) Sie zielten auf den Fall. *Duces praeferiebantur civitatibus ac dum videretur dimittebantur. Deinde inveteravit consuetudo ut non nisi sceleris convicti abire imperio cogerentur.* AEMIL. hist. Franc. V. p. 21. l. F. l. §. 1. Denn vorher hatten die Sassen quotannis judicem erwählt, und es damit, wie die Bürger in einigen Städten mit ihren Rathsgliedern gehalten, welche sie am Ende des Jahres nicht absetzen, sondern aufs neue nicht wieder wählen. Zum ersten Verfahren werden Ursachen erfordert; zum letztern aber nicht, weil ihr Amt mit dem Jahre von selbst ausgeht, und es auf den freyen Willen der Bürgerschaft ankommt, ob sie ihn von neuem wählen wolle.
- d) Es ist fast natürlich, daß alle Bediente, welche nicht in Gelde, sondern mit Naturaleinkünften besoldet werden, und eine bloße Amtswohnung haben, sich endlich erblich machen. Denn wie hart ist es nicht vor Wittve und Kinder diese Wohnung zu verlassen? Wie groß die Versuchung darin zu bleiben? Wie leicht kommt das Verdienst der Väter den Kindern zu statten? Wie schwer, wenn man einmal der Sohn eines Beherrschers gewesen, nun wieder andern zu gehorchen? Wie mächtig wird eine Familie durch ein langjähriges Amt? Wie viele Gelegenheiten sich andre zu verpflichten? Wie viel erworbene Mittel den nöthigen Staat zu führen? Wie viel Amtsnachrichten haben die Erben nicht in Händen? Wie viel Zank wird nicht vermieden? — Kurz alles macht eine gewisse Oberherrschaft über die Menschen leicht und billig erblich.

erblich. Diese Gründe erzeugten gewiß das CAPIT.
43. Caroli C. c. 3.

e) Da unsre Reichsfürsten ihre Aemter in Territorien ver-
wandelt haben, so ist ihre Furcht nicht ungegründet ge-
wesen.

§. 44.

Ingleichen der Bestätigung der Schöpfen.

„Zwar möge es scheinen, daß man dem Kayser die
„Ernennung des Richters als eine Kronehre gar wohl
„gönnen könne, weil er keine Urtheile zu weisen, sondern
„nur die Weißthümer eingebornen redlicher und weiser
„Männer zu bestätigen habe; daher und so lange ihnen
„dieses Recht bliebe; so lange der Kayser jeder Gemeinheit
„die Wahl ihrer Urtheilsfinder oder Schöpfen liesse a),
„ein Sasse den Richter nicht sonderlich fürchten dürfe.
„Allein er verlange auch die Bestätigung der Schöpfen,
„und behaupte das Recht, Leute, die es nicht wären, schöp-
„penbar zu machen; dies erwecke großes Nachdenken b);
„und wenn der Kayser gleich keinen schöppenbar mache,
„der nicht wenigstens hinlängliche Güter besitze, und also
„in seiner Reihe eben das Recht wider sich gelten lassen
„müsse, was er andern weise, auch keinen zum Schöpfen
„in seinem Volke bestätige, der nicht Gerichtsgenosß sey,
„so sey dieses doch eine Billigkeit, welche seine Nachfolger
„am Throne leicht vergessen könnten. Dann aber sey
„eine Menge von Gesetzen der nothwendige Fehler grosser
„Verfassungen. Dazu würden in Italien schon eigne
„Leute erfordert, welche die Erlernung derselben ihr gan-
„zes Geschäfte seyn liesßen, und der Wehr sey gewiß der
„letzte, welcher seinen Hof verlassen und sich diese Geschick-
lichkeit

„lichkeit erwerben würde. Daher sey es sehr zu befürchten c), daß das Amt der Schöpfen bald solchen unangesehenen und wohl gar mit der Zeit fremden Gelehrten zu Theil werden, und Ehre, Leib und Leben eines Mannes von der rechtlichen Meinung eines Miethlings abhängen würde.

a) Ich bin nicht der Meinung, daß Carl den Gemeinen die Wahl der Schöpfen genommen habe, wie BRUMMER VII. 2. behauptet. Der *Stilus Capitularium: ut missi nostri Scabinos per singula loca eligant*, ist ein Canzleyton, und Ludovicus pius drückt sich deutlicher aus; *ut missi nostri cum totius populi consensu in locum malorum Scabinorum bonos eligant*. Der Missus berief und dirigirte bloß die Wahlversammlung.

b) Wie achtsam Carl hierauf gewesen, zeigt die feine Wendung, da er die Schöpfen nicht durch die Richter oder Grafen, sondern durch seinen besondern Gesandten beständigen ließ, um die Schöpfen nicht in die Abhängigkeit des Richters zu setzen. S. Capit. cit.

c) Die wahre Freyheit leidet nicht, sich durch andre, als seine eigne gewüllführte Mitgenossen in vorkommenden Fällen verurtheilen und taxiren zu lassen. Daß eine Nation dieses Recht verliere, ist wohl mehr geschehn, daß sie es aber verliere ohne es zu fühlen und ohne darüber einen Seufzer auszustoßen, dieses ist zu bewundern.

§. 45.

Ingleichen des Heergeweddes.

„Aufferdem sey es ein anstößiger Gebrauch a) unter den Franken, daß der Oberste wo nicht den ganzen Sterbfall, doch allemal einen Theil der Verlassenschaft seines Gemeinen zöge d). Die Sassen kenne[n] diesen „Ge

„Gebrauch nur im Hofrecht; und als eine Urkunde des
 „Dienstes; nicht aber im Heerbann c). So bald nun
 „der Oberste oder Graf seine Bedienung erblich machte,
 „würde er die ihm anvertraute Gemeinen leicht als seine
 „Knechte betrachten, und demaleinst die Nachkommen
 „zu schimpflichen Vermuthungen führen. Jetzt sey zwar
 „dieser Gebrauch noch so nachdenklich nicht, indem alle
 „Herzoge, Grafen und andere Reichsbediente sich diesem
 „Hofrecht unterwerfen müsten. Die Zeit werde aber bald
 „kommen, wo die Grossen sich einen Schimpf d) daraus
 „machen, und den Geringern darunter verlassen würden.
 „Die Folge davon zeige sich unter den Franken zur Gnü-
 „ge; der Dienst werde bey denselben schon zur Ehre,
 „und die gemeine Wehrschafft schimpflich. Alles stöge bey
 „denselben zu Schuze und zu Hofe, und der Thürhü-
 „ter im glänzenden Kleide hebe sich über den ehrbaren
 „Mann e). Eine solche Verfassung, worin der Dienst
 „adle, sey die schrecklichste von allen, und eine unver-
 „meidliche Sklaverey.

a) Die Folgen, welche verschiedene Doctoris juris Germ.
 daraus contra antiquam libertatem rusticorum ziehen,
 liegen vor Augen, und man beobachtet so gar in der
 Sprache keinen Unterschied mehr inter rusticum et co-
 lonum.

b) Ich nehme hier zweyerley Heergewebde an, eins wel-
 ches jeder Lehmann seinem Herrn, und eins welches
 jeder Heerbannalist seinem Obersten folgen läßt. Ein
 Unterschied, welchen CRAGIUS feud. l. p. 30. nicht
 bemerkt, und SPELLMAN Reliq. 33. gegen ihn nicht
 ausgeführt. Ersters wird bey allen Lehnhöfen bekannt
 seyn, und letzters ist verdunkelt. Der Graf von Lippe
 Schaumburg hat von allen seinen schatzbaren Hofgesesse-
 nen

nen Unterthanen den Sterbfall, und man nennt sie desfalls Leibeigen, da es doch wohl nur die Folge einer Zwangshode oder Zwangrolle S. S. 39 ist. Oft wird das Heergewedde auch Lehnwahre genannt, und so dann mit dem relevio verwechselt. E. g. In LL. Canuti regis: nisi quantum ad justam relevationem pertinet, quæ Anglice vocatur *Hereget*. S. DU FRESNE V. *Herecotum*. Auf gleiche Art ist es auch im Domesdaybuch: S. COKE Inst. P. 1. fol. 76. a. ingleichen in L. L. Henrici I. bey WILKINS p. 244. verwechselt. Ich führe dieses an, weil aus einer gleichen Verwechslung den Osnaabrückischen Vasallen das Heergewedde bey jeder Belehnung unter dem Namen von Lehnwahre abgefordert wird, da sie es doch nur einmal, nemlich beym Ableben des vorigen Lehnmanns, nicht aber bey Veränderung des Lehnsherrn zahlen sollten. Deswegen heißt es in Capit. Conradi Episc. de 1482. beym KRES. in app. p. 9. Wer eins syn Gud vorherwedet hadde darna nicht en darf voherwedden, oft wal eyn ander Her queme, dewile de Person dat vorherweddet hadde levet. Sunder he sal dat ane Herweddinge entfaen. Hier ist also Heergewedde der Sterbfall des letztern Vasallen. Aber so wie man jetzt unter Auffahrt oft den Sterbfall mit begreift, so ist es mit dem Heergewedde umgekehrt gegangen. Die Geistlichen empfangen ihr Lehn mit lediger Hand. Warum? weil ihr Sterbfall einen andern Weg geht. Wäre die Lehnwahre bey uns relevium, so müßten sie solche auch zahlen.

- e) Es ist dieses sehr glaublich, ich kann es aber nicht erweisen.
- d) Diese Furcht ist durch die Folge sattfam gerechtfertiget worden. Kayser und Könige hatten den Sterbfall von allen ihren Bedienten, und selbst von den Bischöfen, wenigstens von denjenigen, welche sie zu ernennen hatten.

ten.

ten. S. FRINN. Hist. Coll. T. II. p. 834. Die Bischöfe, Herzoge, Grafen u. hatten ihn wieder von ihren Dienstleuten u. s. w. Die Vornehmsten aber haben sich mit der Zeit davon frey gemacht, und ist der Arme und Geringere darin stecken geblieben.

- e) Dies ist die Politik aller unser heutigen Monarchien, und anderer monarchistrenden Fürstenthümer. Der Edelmann auf dem Lande gilt nichts, und der Fähnrich im Dienste wird erhoben. Aller Rang wird fast nach dem Dienste ausgemessen. Wie weit ein Fürst berechtigt sey, Rangordnungen zu machen, ist noch nicht deutlich bestimmt. Im Hofe gilt unstreitig sein Reglement. Allein ausser Hofes kam es vordem auf die gemeine vom Volke bestimmte Währung, und später auf die vom Kayser ertheilte gemeine Würde, nicht aber auf die Dienstwürde an. In dem angelsächsischen Gesetzen ist der Landbesitz bey der Wehrung und dem Range mit in Betracht gezogen worden.

§. 46.

Und der Zehnten.

„Die Wahrheit der christlichen Religion verbinde niemanden sie anzunehmen; sie sey darum nicht gleich allgemein vor alle Völker und Verfassungen. Eine jeder derselben habe ihren eignen Zweck, und folglich auch ihre eignen Wahrheit. Die ihrige sey Freyheit, und damit stimme die christliche Religion nicht allerdings überein. Ein Sasse lasse sich durch Ehre, und ein Christ durch Liebe verbinden. Diese führe aber den Menschen nicht so sicher als jene. Doch das Hauptwerk seyn die Zehnten a), welche der König zum Unterhalt der Priester fordere. Wenn jemals ein Volk in der Welt gewesen, welches seinen Hals mit diesem Joche beladen hätte, so „müßte

„müſte es aus der Sklaverey entſprungen b), oder aus
 „ganz beſondern Urſachen dazu gebracht ſeyn. Ihnen ſey
 „es ſchlechterdings unerträglich, da ihr Acker die darauf
 „gewandte Mühe und Einſaat ſehr ſparſam vergölte. Der
 „König ſelbſt c) müſſe von eignen Mitteln leben, und er-
 „hielte von keinem Heerманne unter den Franken einen
 „Zuſchuß. Dieſer ihre einzige Auflage ſey die gemeine
 „Verteidigung, und ſolche habe eine Zeit her mehr er-
 „fordert, als ihre Höfe aufgebracht hätten. Durch die
 „Vereinigung mit den Franken würden ſich die öffentlichen
 „Laſten eher vermehren als vermindern. Ein Theil d)
 „ihrer Erndte ſtehe ſo ſchon unter gemeinem Kriegsrechte.
 „Der Unterhalt aller reisenden und ſtehenden öffentlichen
 „Beamten liege ihnen ob. Alles, was von Hofe käme e),
 „erſchliche Spann- und Aßungsbefehle; anſtatt mit kay-
 „ſerlichen Kammerſpannen zu reiſen, und auf den Kam-
 „merhöfen zu zehren. Die Geiſtlichen, wenn man ihre
 „Anzahl nicht unnöthig vermehrte, würden auch die Zehn-
 „ten von allen nicht verzehren können, und es ſey hart,
 „dem Wehren die Nothdurst zu nehmen, um Unwehrige
 „in Ueberfluß zu ſetzen. Die Saffen hätten auf andre
 „Art vor den Unterhalt ihrer Prieſter geſorgt, und ſich
 „unter dem Namen der Gottheit keinen Menſchen pflichtig
 „oder zinsbar machen wollen. Knechten legte man Pflicht
 „auf, aber keinen Edlen und Wehren, und ihr Abſcheu
 „dagegen ſey um ſo viel gerechter, da bey den Franken
 „die Veräußerung und Verleihung einer Menge von
 „Zehnten, aus Gottes Knechten Menſchen Knechte ge-
 „macht hätte.

a) Es ſchreibt daher **ALCUIN**. in ep. I. ad Arnorem
 bey **PEZ.** in Theſ. nov. anecd. p. II. p. 4. Tu
 Miſers Dnabr. Geſch. I. Th. P vero

vero pater sanctissime — esto prædicator pietatis, non vero decimarum exactor — Decimæ ut dicitur Saxonum subverterunt fidem. Quid imponendum est jugum cervicibus idiotarum quod neque nos neque fratres nostri sufferre potuerunt. Dieser *Mecum* war Carls des Grossen Lehrmeister.

- b) Die Juden kamen unfreier aus der Slaveren, gleichwohl entrichteten sie den Zehnten in der Masse nicht, als ihn die Franken forderten, sondern verzehrten ihn mit den Priestern in ihren Thoren oder in der Hauptstadt; und das Zehntfest war eine Erntefeyer. Man weiß nicht, wann zuerst unsre heutige Art von Zehnten entstanden. S. *BARON Ann. 57. n. 74.* Die meisten gehn auf die *Constit. Gen. Lhotarii c. 11.* und das *Concilium Matiscon. ann. 585.* zurück.
- c) Es war ein Schimpf, und die Urkunde des Dienstes, einige Auflage von seiner Person oder seinen Gründen zu bezahlen. Der König lebte von seinen Domainen und Regalien, empfing auch wohl ein jährliches Geschenk, aber nie einige Schatzung, wie dann auch jetzt die letztere noch in den gemeinen Sectel fällt, worüber der König nur die Aufsicht hat. Der *Abt du Bos T. I. dans l'hist. crit. de la mon. françoise* ist zwar anderer Meinung, aber vom *BOUQUET dans le Droit public de la France T. I. p. 11. art. 3. p. 36.* genugsam wiederlegt worden, obwohl letzterer auch verschiedene unsichere Hypothesen ohne Noth zu Hülfe nimmt.
- d) Man kann dieses aus verschiedenen fränkischen Befehlen, worin ein Theil der Früchte zu Magazinorn erkläret wird, schließen. *Vnusquisque comes duas partes de herba in suo comitatu defendat ad opus istius hostis. Cap. 11. Ann. 813. §. 10.* Und hatte es damit eben die Verwandniß, wie mit den Artilleriepferden, welche dem Bauren aus seinem Spanne genommen werden.

e) Die

- e) Die Klage hierüber ließt man auf allen Blättern bey den damaligen Schriftstellern, und sind dagegen unzählige Verordnungen vorhanden, wodurch der Gebrauch der gemeinen Kunde und Quartiere auf den öffentlichen Dienst von Carl den Großen eingeschränkt wird. S. Cap. V. ann. 813. §. 26. bey BALUZ. T. I.

§. 47.

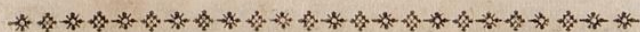
Des Kaisers Betragen dagegen.

Carl fand ihre Besorgniß nicht ohne Grund, und seine Verordnungen werden so gleich zeigen, wie er sich mit allem Fleiße um ihre Beruhigung bemühet habe. In dessen blieb der Hauptpunkt, nemlich die Vereinigung mit den Franken festgestellt, und beyde Nationen traten unter das neue abendländische Kaiserthum. Nunmehr waren die Sassen Reichsassen a). Der bisherige Gottes- oder Priesterfriede machte dem Königsbanne Raum, und die Reichsfahne wehete da, wo vorhin die Gottesfahne b) gestanden hatte. Carl war gesalbt c) und August, mithin kein gemeines Oberhaupt. Sie traten also unter eine vollkommene Decke, welche die Wehren leicht in Leute d) verwandelte. Die Mahnung e) hörte auf, und sie bewilligten dafür dem Kaiser sechzig Schillinge f) zur höchsten Strafe, welche er jedoch nie ohne ihrem Willen verdoppeln sollte. Dieses war das Ende der sächsischen gemeinen Freyheit, welche nach einem drey und dreyßigjährigen Kriege nur wenige noch kennen, und mehrere aus Ermüdung g) und Armuth mit Freuden gegen eine glückliche Herrschaft vertauschen mogten.

- a) Die Sachsen sind meiner Meinung nach nicht in die Krone der fränkischen Könige, sondern der fränkischen Kaiser geslochten worden.

- b) *Signa lucis depromta.* S. Absch. I. §. 21.
- c) V. Annal. LAMBECCII ad ann. 800. et EGINH. de vita Caroli M. c. 28. Ueber die Kraft der Salbung ist vielfältig gestritten. S. CONRINGII *iteratam diff. de jure coronandi* T. I. opp. p. 689. und der Pabst hat sich daher ein *jus conferendi imperium* zu geschrieben, weil es ihm als dem ersten Bischofe der abendländischen Christenheit unstreitig allein zusteht, die Salbung eines Kayfers, als des weltlichen Oberhauptes eben dieser Christenheit, zu verrichten, da jeder erster Reichsbischof nur den König seines Reichs salben kann.
- d) Absch. I. §. 33.
- e) *Ebend. n. a.*
- t) S. Cap. ann. 797. art. 9. beyh BALVZ. T. I. 277. Es ist dieses, daß der Kayser, *absque consensu populi* nicht über 60. §. straffen konnte, um so viel merkwürdiger, weil jeder Gerichtsverwalter jetzt oft nach Gefallen brüchtet, und die Brüchten in Brandschätzungen verwandelt. Diese 60 §. machten höchstens 1200. Scheffel Nocken aus. S. CAPIT. cit. art. 10.
- g) *Cuncta discordiis civilibus fessa* Augustus nomine principis sub imperium accepit — *juniores post actiacam victoriam etiam senes, plerique inter bella civium nati. Quotusquisque reliquus qui rempublicam vidisset?* TAC. Ann. I. 1. 3.

Bier.



Vierter Abschnitt,
Von den Anstalten Carl des Grossen in hiesigen
Gegenden.

§. I.

Von deren Wichtigkeit überhaupt.

Die Einrichtungen Carl des Grossen verdienen aus mehr als einer Ursache die grösste Aufmerksamkeit, nicht blos, weil sie von einem Herrn kommen, der alle glänzende Eigenschaften eines Monarchen, eine grosse Arbeitsamkeit des Geistes und sehr viele politische Güte besaß; sondern weil sich vieles von unsern Rechten und Gewohnheiten ohne eine genaue Kenntniss derselben nicht wohl verstehen läßt. Wohin die Franken sich ausgebreitet, haben alle Staatsverfassungen eine ganz neue Wendung genommen; die allgemeine Reichsverfassung neigt sich noch gegen den Punkt a), woraus Carl der Grosse einen guten Theil von Europa beherrschte. Und er selbst machte aus dem Lande der Sassen einen ganz neuen Staat. Er ist der erste, der den Geistlichen und Kriegsstand, oder den Bischof und Grafen daseibst neben einander bestellte, beyde mit einem Generaldepartement umfaßte und damit die drey Mächte schuf, welche sich zuletzt unter dem Namen der Territorialhoheit vereinigt haben. Die Kriege, welche diese drey Mächte bis auf den westphälischen Frieden mit einander geführt, sind allen Ländern wahre Staatsbegebenheiten, indem sich durch dieselben der ganze National-

zustand verändert, edles und gemeines Eigenthum verlohren, das Wort Adel in seinem Begriff verschlimmert, und höchstens eine Freyheit, welche noch das Gepräge der Gnade mit sich führet, wieder eingestellet hat. Hier überwand der Bischof den Grafen; dort der Graf den Bischofen; und Beyde zertrümmerten mit der Zeit das Generaldepartement. Letzters ward eine Beute der Wachsamen. Das mehreste sammleten Bischöfe und Grafen, vieles die Städte, und einiges auch der Adel davon auf.

- a) Man muß seinen Stand zwischen den dreyen Erzbischofthümern am Rhein nehmen, und daraus das übrige Deutschland übersehen. Wie viel Stimmen liegen dort im Klumpen? und unter einem fremden Einflusse? Die drey ersten Churfürsten in einem einzigen Kreise?

§. 2.

Allgemeine Abtheilung.

Carl theilte, wo nicht gleich, doch mit der Zeit, das Land in Bischofthümer a) und Graffschaften ein. Letztere lagen wie unsere heutigen Aemter im erstern, nur mit dem Unterschiede, daß sie unmittelbar vom Kayser abhingen, und blos der geistlichen Aufsicht des Bischofen empfohlen wurden. Eine Gesandtschaft, Sendgraftschafft b) oder ein Generaldepartements-Distrikt faßte mehrere Bischofthümer und Graffschaften in sich, und Westphalen oder der nachherige Erzstiftes-cöllnische c) Sprengel gehörte vermuthlich zu einer einzigen Gesandtschaft; so wie noch jetzt zu einer Nuntiatur. Die kaysersliche Cammer machte unter der besondern Aufsicht des Gesandten oder Sendgrafen (missi) ein eignes Departement aus. Sprengel, Graffschaft und Cammer d) deckten in
solcher

solcher Maasse, daß der Bischof seine Geistlichkeit, der Graf seine Landfolge, und die kaiserliche Cammer ihre besondere Schutzgenossen auf den kaiserlichen Höfen, auch Cammerknechte zu mittelbaren Reichsunterthanen machte. Der Gesandte hingegen repräsentirte e) den Kaiser und Bischöfe, Grafen und Edle verlohren ihre Unmittelbarkeit nicht f), wenn sie gleich in manchen Stücken seiner Direktion folgen mußten.

- a) Einige ziehen dieses in Zweifel. S. die Braunschw. Anzeigen v. J. 1748. N. 67. 68. 70. und halten das Zeugniß AEGIL. in vita Sturmionis, nach welchem der Kaiser die ganze Provinz in parochias Episcopales vertheilet, nicht hinlänglich. Allein da der Snuabr. Bischof Egilmar in querimonia sua vom Jahr 888. schon sagt: quod Karolus — Synodales atque canonici juris consultis *singulos ejusdem provinciae episcopatus* ex decimarum stipendio constituisset; die Sache an sich selbst auch so lange, bis man in neuern Zeiten andre Hypothesen nöthig gehabt, ausser Streit gewesen, so scheint mir die Meinung, daß Carl mit der Zeit die bischöflichen Sprengel angeordnet habe, wahrscheinlicher. S. Absch. III. §. 3.
- b) Missaticum, Legationsdistrikt. Eigentlich war der Missus, von dessen Distrikt ich hier rede, Generallieutenant in der Provinz, welcher von andern missis und besonders von dem Generallieutenant der Armee, oder dem missio super exercitum constituto S. CAP. I. an. 812. §. 8. wohl zu unterscheiden. FR. DE ROYE de missis dominicis c. XV. hat den missum super exercitum ganz vergessen.
- c) Unter den Nominibus locorum, in quibus missi dominici legatione fungebantur. S. CAP. ann. 823.

beim BALVZ. T. I. p. 639. heisst es nur: In Colonia Hadoboldus Archiep. et Eemundus comes.

- d) Dies ist eine nothwendige Hypothese; denn wenn die kaiserliche Cammer niemanden beschloss, so wären die Juden und andre Cammerknechte unmittelbar gewesen.
- e) *Missos nostros ad vicem nostram mittimus. CAP. I. ann. 809. art. 36. ib. p. 468.*
- f) *Vt Episcopi, Abbates et potentiores quique, si causam inter se habuerint ac se pacificare noluerint, ad nostram jubeantur venire praesentiam, neque illorum contentio alibi finiatur. CAPIT. III. ann. 812. §. 2.* Eben so wenig durfte sich auch der Pfalzgraf einer Erkenntniß über sie anmassen. Es war sonst, wie es mir scheint, für jedes missaticum ein Pfalzgraf, Referendarius, und der comes Palatinus Saxoniae, nach unserm Styl: Ministre au departement de la Saxe. Alle Sachen aus dem Departement, geistliche ausgenommen, kamen ihm also zuerst in die Hand; HINC MAR. Ep. III. c. 21. und er hatte Vollmacht, verschiedene für sich abzuthun. Doch hieß es: *Neque ullus comes Palatii nostri Potentiorum causas sine nostra jussione (voto ad imperatorem) finire praesumat, sed tantum ad pauperum et minus potentium iustitias faciendas sibi sciat esse vacandum. CAPIT. L. III. c. 77.*

§. 3.

Von den Bischöfen und ihren Sprengeln.

Der Bischof a) war durch sein Amt nothwendiger Ebler oder Reichsfürst b) und das Kirchenorbar c) gleichsam eine Reichsallode. Der kaiserliche Gesandte stand gegen ihn d), übrige Reichsbeamte aber, als Herzoge, Grafen e) und andere hatten außer dem Fall f), wenn sie

sie

sie darum begehrt wurden, über keinen Geistlichen, auch über kein Orbar und Weisgut etwas zu sagen. Die Vollmacht des kaiserlichen Gesandten gegen den Bischof gieng aber bloß auf die Erhaltung des Reichsfriedens und in solcher Masse konnte er dem Bischofe widerstehen, und sich im Nothfall seiner Person g) versichern; aber nicht über ihn erkennen h). Dies gehörte vor den Kaiser und die Reichsversammlung i). Jeder Bischof ward mit Vorbehalt seiner Ehre k) des Heerzuges erlassen, jedoch wurde ihm vergönnt seine Leute zu schicken. Wo die Natur nicht durch Flüsse oder auf andre Art selbst Gränzen setzte, schienen die bischöflichen Sprengel dergleichen nicht zu empfangen l), sondern sich auf eine Mannzahl zu schließen. Der Osnabrückische mochte Anfangs sich disseits der Emse bis ans Meer ausdehnen sollen. Wenigstens war bey der ersten Anlage kein Grund vorhanden, um ihm von dieser Seite Gränzen zu geben.

a) Ich gedenke hier gar keine Beschreibung von dem Amte eines Bischofen zu geben, sondern gleichsam nur einige Begriffe festzusetzen, deren ich mich in der Folge bedienen muß. Diese Anmerkung gilt von allem, was ich von der Carolinischen Verfassung zu sagen habe.

b) Es wird dieses von einigen in Zweifel gezogen, welche ex HELMOLDO I. 4. behaupten: Ludovicum pium cooptasse episcopos in principes imperii; Allein ich habe keinen Begriff von Reichsfürsten, wenn es die Bischöfe nicht eben so gut als Herzoge und Grafen gewesen. Eine besondere Verordnung ist darüber nicht vorhanden; Allein alle Kennzeichen treffen überein. Beyde Theile scheinen sich nur nicht verstehen zu wollen. Die Gegner sagen: Ducatus, Comitatus Vrigraviatus et diversa regalia wären den Bischöfen weit später verliehen. Ganz

recht; Carl der Grosse hat dergleichen keinem verliehen. Allein dieses hindert nicht, daß der eine nicht princeps in ordine ecclesiastico wie der andre in ordine politico sey.

- c) Fundus dotalis. S. Halthaus h. v.
- d) Er controllirte seine Handlungen und berichtete davon an den Kayser. FR. DE ROYE p. I. c. 10.
- e) Dieses findet sich beständig in allen Urkunden. Ihr Verhältniß gegen einander zeigen die bekannten Verordnungen: Vt Episcopi cum Comitibus stent, et comites cum episcopis, ut uterque pleniter ministerium facere possit. CAPIT. IV. ann. 806. §. 4. Sie boten einander die Hand. Und es heißt auch wohl: Vt honor et adjutorium Episcopis a comitibus et aliis iudicibus præstetur. S. Edictum Dominicum de ann. 800. bey HEINECC. in Corp. juris Germ. p. 606. Sie werden sehr oft zur Einigkeit vermahnet: quia partem regalis ministerii haberent. CAP. ann. 823. §. II.
- f) Eben daselbst heißt es: quod comites negligenter presbyteros episcopis præsentari; und die Grafen werden oft daran erinnert: vt Presbyteros ac cæteros Canonicos, quos comites suis in ministeriis habent, Episcopo subjectos exhibeant. CAPIT. I. ann. 792. art. 21. bey BALVZ. T. I. p. 369. dies ist die Hülfe des weltlichen Arms, ad requisitionem episcopi, gegen ungehorsame, oder eingeschlichene fremde Priester; und ist dabey nur zu merken, daß der Bischof den Angriff nicht durch seinen eignen Schirmvogt verrichten lassen konnte.
- g) DE ROYE I. c. Der Gesandte konnte ihn zur Reichsdietine einladen, wenn er aber ausblieb, nicht gegen ihn verfahren. Episcopi abbates ad placitum missi venire debent; si non, tunc eorum nomina annotentur et nobis ad generale placitum (zum Reichstage) mittantur. CAP. VI. ann. 793. art. 5.

h) S.

- h) S. Absch. IV. §. 3. n. f.
- i) Der Erzbischof Ebbo von Rheims provocirte ad Synodum tanquam forum competens. S. FR. DE ROYE. l. c.
- k) Diese Freyheit erhielten sie vor ihre Personen im Jahr 803. S. BALVZ. T. I. p. 407. doch mit dem Anhang, vt suos homines bene armatos nobiscum aut cum quibus iusserimus (daß ist entweder unmittelbar zum Kayser oder demjenigen der speciale mandatum dazu hatte, folglich nicht cum duce vel comite) dirigant. CAPIT. incerti ann. ibid. p. 401. Diese Erklärung war zum Vortheil der Bischöfe. Denn durch die Freyheit vom Heerzuge liefen sie Gefahr ihre Fürstenehre und ihr Fürstengut zu verlieren; daher sie auch ausdrücklich salvo honore et salvis bonis ertheilet wurde. S. CAP. cit. et CAP. incerti anni ib. p. 523. Und wenn der Kirchenvogt mit seinen Leuten auch zurückgeblieben wäre, so würde die Kirche manus mortua, und damit unfähig geworden seyn, Reichsgüter zu besitzen; anstatt, daß wenn der Kirchenvogt mit auszog, die erworbene Güter nicht aus der Reichsheerbannmatrikul, sondern nur aus der Grafensfolge in die Folge der Schirmvögte traten, und also nur ihr Regiment veränderten, welches mit kaiserlicher Erlaubniß geschehen konnte. CAPIT. III. ann. 805. in f. Von ihren Zehnten, und dem dote ecclesie erfolgte aber die Kriegespflicht nicht, wie man leicht einsehen wird. Vnicuique ecclesie mansus integer attribuitur absque vlllo servitio. Et si aliquid amplius habuerint inde senioribus suis debitum servitium præstent. CAPIT. Caroli M. L. I. c. 85. Man muß sich auch nicht vorstellen, daß die Kirche damals Lehn verdienet habe, indem der Auszug unter dem Vogte kein Dienst, sondern die natürliche Vertheidigung des Eigenthums war. S. Absch. I. §. 20.

l) Nicht

1) Nicht so wohl wegen des Bremischen Diploms, worin man dem Kayser sagen läßt: quia casus praeteritorum nos cautos faciunt in futurum — certo eam limite fecimus terminari. S. BALVZ. T. II. p. 247; sondern weil es am natürlichsten war, die Häuser und ihre Einwohner, nicht aber weitläufige und bis jetzt noch ohne aus einem Lande ins andre fortlaufende Marken, Mähre und Berge zum Sprengel zu schlagen. Es hat dieses seinen Einfluß in die spätern Gränzstreitigkeiten.

§. 4.

Vom Archidiacon und Kirchenvogt.

In seinen auswärtigen geistlichen Amtsverrichtungen hatte der Bischof vielleicht seinen Archidiacon a) zum Gehülfen. Seiner wird aber in den einheimischen sächsischen Urkunden der ersten Zeit nicht gedacht. Zu den weltlichen Sachen erhielt er seinen Vogt b), welcher, eben wie der Graf in seinem Amte, den kaiserlichen Bann, wodurch das Orbar der Kirchen gegen alle Gewalt befestigt wurde, handhaben, die Bannbrüche davon aufheben und der kaiserlichen Cammer einschicken c), insbesondere aber alle Leute, welche der Kirchen angehörten, und Klopps- oder Hofrecht b) hatten, zu Hofe versammeln, ihre Weisthümer annehmen, solche als kaiserlicher Richter bestätigen, sie als unmittelbarer Reichsobristen ausführen, gegen alle Herzoge, Grafen und selbst vor dem kaiserlichen Gesandten zu Rechte und zu Kampfe vertreten, und überhaupt der beständige Gewalthaber der Kirchen zu allen weltlichen Händeln seyn sollte. Die Reichsverfassung erforderte aber, daß dieser Vogt edel, oder ohne Mittel dem Kayser unterworfen seyn mußte, weil er als ein blosser bischöflicher Amtmann in sehr vielen Fällen nicht die nöthige Ehre

ge=

gehabt haben würde, den Bischof und die Kirche zu vertreten. Dieser Umstand machte sie aus Bögten zu Herrn und oft zu Tyrannen der Bischöfe und ihrer Kirchen, zu deren Behuf und in deren Namen sie doch den Bann vom Kayser empfangen und zu handhaben hatten e).

- a) Aus dem CAPIT. incerti anni, art. 12. welches insgemein ins Jahr 744 gesetzt wird, läßt sich ihr Einfluß in die bischöflichen Angelegenheiten am ersten abnehmen.
- b) Die Wahl ihrer Bögte wurde den Kirchen später zugestanden. Daher steht in der Urkunde welche Carl der Dfnabr. Kirche im Jahr 803 ertheilte, schlechtweg: per advocatum suum; in dem Paderb. Diplom vom J. 822 aber schon dabey: quem ipsi elegerint.
- c) Der Kayser Ludewig der Fromme schenkte fast allen Kirchen quicquid filcus exinde sperare poterat; wie man aus einer Menge von Urkunden beym BALVZ. T. II. p. 1408 ff. erschen kann. Auch die Paderbornsche Kirche erhielt diese Gnade von ihm. S. Dipl. Ludovici P. de 822. in app. monum. Paderb. Dies waren die Bannbrüche aus der Kirchenbögtey, welche nicht viel mehr betragen mogten, da der Heerbann feltner auszog, und die Brüche schon in Münze, die bereits gefallen war, entrichtet wurden.
- d) S. Absch. IV. §. 3. n. g.
- e) Da den Kirchen aus guten Ursachen geboten war, vt centenarium comitis in advocatum non eligant. CAP. V. ann 819. §. 19. weil aus dem Gegentheil viele Verwirrungen entstehen konnten, so kann man fragen: ob sie auch wohl den Grafen oder Obersten des Amts, worin die Kirche gelegen war, zum Schirmvogte erwählen konnten? ich beantworte dieselbe mit Nein, indem sonst die Kirchenfolge leicht unter die Grafenfolge gerathen können, und halte überhaupt dafür, daß nach
der

der

der ersten Idee kein Oberster aus dem Heerbann Kirchenvogt werden sollen. Das Diploma Trutmanno comiti datum, ist eine plenipotencia missi, und advocaria generalis; und wenn gleich in Synodo vom J. 742. art. 5. beyh BALVZ T. I. p. 147 gesetzt wird: vt Episcopus adjuvante Graphione sive comite, qui defensor ecclesie istius est etc. so muß dieses später geändert, oder an vielen Orten der Kirchenvogt als Chef der Kirchenfolge, ebenfalls Graf genannt worden seyn, indem verschiedene Kirchenfolgen so stark waren, daß unter dem Vogte, noch ein vice dominus et centenarii stunden. S. CAPIT. I. vom J. 802. §. 13. Dergleichen gab es aber schwerlich in Sachsen, sondern nur in solchen Reichen, wo die Kirchen bereits mehr Gelegenheit gehabt hatten, ihre Folgen zu vergrößern.

§. 5.

Von den Zehnten und Zehntpfunden.

Mit dieser Einrichtung wurde der Kayser leicht fertig; sie folgte beynahe von selbst. Jetzt aber kam es auf die Versorgung der Bischöfe und ihrer Geistlichkeit an, und dazu wollte ein Hof a) und einige Dienste b) nicht viel helfen, welche jeder Kirche zugelegt wurden. Der Zehnte mußte also eingeführt werden, und der Kayser, welcher nicht ohne Bewilligung der Sachsen einige Hauptstücke der christlichen Lehre eingeführt hatte, verordnete plötzlich c), daß nach Gottes Befehl Edle, Wehren und Leute den Zehnten von allem, was sie hätten, geben sollten. Die Verordnung ist klar, ihre Befolgung aber nicht; es sey nun, daß der Kayser nach dem vernünftigen Rath seines Lehrmeisters d) mit den Sachsen überhaupt Geduld hatte, oder aber die ersten Bischöfe e) sich von selbst mäßigten
und

und vielleicht auch bey den Westphälern als einzelnen Mohr- und Heidewohnern nicht die Bequemlichkeit ordentlicher Zehntsturen fanden. Wenigstens zeigt sich in Westphalen mancher Sack- oder bedungener Zehnte, überaus viel Zehntfrey land, und nicht leicht ein Zugzehnte, welcher vor zweyhundert Jahren wirklich wäre gezogen worden. Vermuthlich hat auch das Zehntpfund f) und der Zehntschilling seinen Ursprung aus einem uralten Vergleiche.

a) S. Absch. IV. §. 3. n. k.

b) S. CAPIT. I. v. J. 812. §. 5. bey BALVZ. T. I. p. 491.

c) Der Styl des Capitulars de partibus Sax. ist merkwürdig. Zuerst heist es in demselben: *de majoribus capitulis hoc placuit omnibus etc.* Hernach kommt; §. 15. *de minoribus capitulis consenserunt omnes.* Dann steht §. 16. *etc. hoc placuit.* Hierauf aber §. 17. *similiter secundum Dei mandatum precipimus, ut omnes decimam partem substantiæ et laboris sui ecclesiæ et sacerdotibus donent, tam nobiles quam ingenui similiter et liti.* Der Zehnte ward also durch Befehl, und ein Theil der zehn Gebote, welcher sub Capitulis majoribus enthalten war, durch Verwilligung eingeführt.

d) Absch. III. §. 46. n. a.

e) Die Worte: *De decimis, quas populus dare non vult nisi quolibet modo ab eo redimantur.* v. CAPIT. ann. 829. §. 7. bey BALVZ. T. I. p. 665. beweisen zur Genüge, daß man im Anfange die Zehnten mit grossen Glimpf eingeführt habe. S. Absch. VI. §. 42. S. v. Cramers Nebenst. T. XV. p. 155.

f) In den Osnab. Urkunden des XI. XII und XIII Sæc. ist alles, was die Kirche zu Lehn reicht, *libra vel solidus*

du

dus decimationis; Nur eine davon anzuführen, so
 heist es in traditione bonorum a liberto Werinber-
 tho facta de 1049, insuper decimæ libras duas et de
 servitio quod sibi debet annuatim in circuitione sua
 de bonis Abbatis Corbiensis farris item segalis hor-
 dei avenæ et brasii libras duas nec non per singulos
 annos vini Karradas duas; si autem vinum defice-
 ret, quod sæpe contingit, pro vino marcas duas
 sive argenti sive farris. Ich schliesse hieraus, daß
 man Zehntpfunde und Zehnschillinge gehabt habe, so daß
 z. E. 20 Malter Roggen, oder 30 Malter Gärsten,
 oder 40 Malter Haber, oder 2 Centner Mehl, oder 2
 Bund Flachß, ein Zehntpfund ausgemacht; und die
 Zehntschuldner die Wahl gehabt haben, ob sie ihr Pfund
 in einem oder andern, oder in allen Sorten zusammen,
 nachdem es ihre Erndte mit sich gebracht, bezahlen wollen.
 Ohne diese Hypothese würden marca argenti et farris
 keinen Begriff geben. So wohl Du Fresne als die Be-
 nedictiner haben solches bey Erklärung der häufig vor-
 kommenden *librarum terræ* verfehlt. Wir sagen jetzt:
 ein Gut von tausend Thaler Einkünften; und das Gut
 bringt doch kein Geld, sondern Korn, Dienste, Hühner
 und Eyer hervor. Nun setze man voraus, daß alle diese
 Sachen einen gesetzten oder hergebrachten Anschlag ge-
 habt haben, so wird man leicht sehen, was libra terræ
 gewesen, und wie dieselbe, wenn der Anschlag einige
 hundert Jahre verändert geblieben, bald schwerer als
 libra denariorum werden müssen.

§. 6.

Von den Grafen und Grafschaften.

Herzoge a), Grafen b) und Hauptleute waren im
 Heerbann, was Erzbischöfe, Bischöfe und Pfarrer c) in
 der geistlichen Reihe waren. Allein Carl verordnete keine
 Herzoge

Herzoge über die Sachsen d), und machte noch weniger Herzogthümer. Der Heerbann ward bloß in Cantons oder Grafschaften abgetheilt, und wann er ausziehen mußte, durch einen General, welchen der Kayser schickte, geführt. Der Graf oder Oberste ward auch ihr Richter, indem Landbesitzer, welche zugleich im Felde dienen, nicht wohl unterschiedenen Gerichtsbarkeiten unterworfen werden konnten. Er richtete aber unter des Kayfers Bann e), wie der Edelvogt der Kirchen. Jedoch nicht anders als nach dem Weisthume der Schöpsen. Die Grafschaft war wie der Sprengel ein Amt und kein Territorialdistrikt. Daher man nicht sagen konnte, was in der Grafschaft wohnet, steht auch unter dem Grafen. Der kaiserliche Gesandte, welcher zugleich Provincial General f) und an der Spitze des Kriegscommissariats war, hielt die Mannliste der Grafschaft g), und beobachtete den Grafen sehr genau, ohne jedoch sein Richter h) zu seyn. Ihm wurden nicht mehr als vier Beurlaube gut gethan i), und kaum die Aufhebung und Berechnung der Bannbrüche zur kaiserlichen Cammer gestattet k), um alle Unterschleife l) zu vermeiden.

- a) Das Wort Herzog hat alles erlitten, was ein Titel erleiden kann. Es ist damit eben, wie mit dem General, und Generallieutenant, dem Feldmarschall und Feldmarschall-Lieutenant ergangen, welche anfänglich die höchste Vollmacht, bald aber auch nur den Titel davon hatten. Oft wurde der Graf, der in der Armee etwa Brigadiers Dienste vertreten, oder sonst ein größers Commando geführt, Herzog genannt, ohne den Titel sofort aus der Canzley zu erhalten. Oft hieß einer Graf und Herzog zugleich, eben wie man sagt Colonel d' un regiment et General etc. und da man diese Be-

- griffe nicht genug unterschieden, sind daraus viele falsche Folgen gezogen worden.
- b) Ich setze den Grafen durchgehends für den Obersten eines Regiments, und nicht für jeden Commendanten, dergleichen die *comites minores, medicores et civitatum* waren.
- c) *Duces Metropolitanis, Comites Episcopis, Centenarii vel Vicarii parochis five plebanis comparantur.* WALAFR. STRABO de reb. eccl. c. 31.
- d) Es findet sich wenigstens nichts davon, und man kann nicht vermuthen, daß der Kayser, welcher die Grafschaften nicht recht groß machte, die ganze sächsische Macht zweyen oder dreyen Herzogen untergeben habe. Ein wahres Herzogthum aber wäre vollends ein Schmeißer in der Politik gewesen.
- e) *Regale ministerium.* S. Absch. IV. §. 4. n. e.
- f) Ich bediene mich dieses neuern Ausdrucks, um den Generalreviser aller Truppen in der Provinz zu bezeichnen.
- g) *CAPIT. ann. 812. §. 5.*
- h) *S. Absch. IV. §. 3. n. f.*
- i) *Duo cum uxore et duo in quolibet ministerio.* *CAP. I. ann. 812. §. 4. CAPIT. VI. ej. ann. §. 3. ff.* Den Bischöfen und Aebten wurden nur zwey Beurlaubte in ihrer Vogtsfolge passirt. §. 5. ib.
- k) Wenn der Graf die Heerbannbrüche selbst eingehoben hätte, so würde es ihm um so viel leichter geworden seyn, Unterschleife zu machen. Daher hieß es: *Vt comes non pro aliqua occasione, nec wacta nec de Scara, nec pro heribergare, nec pro alio banno heribannum exactare præsumat, nisi missus noster prius heribannum ad partem nostram recipiat et ei suam tertiam exinde per iussionem nostram donet.* *CAPIT. II. ann. 812. §. 2.*

l) Von

- l) Von den vielen Unterschleifen der Grafen zeugen die gegen sie gemachte Verordnungen. Besonders das CAPIT. ann. 812. §. 5. 6.

§. 7.

Von den Hauptmannschaften oder Edelvogteyen.

Da man in Westphalen nichts von Centen, Hundreden und Loufen a); in der Folge aber desto mehr von Edelvögteyen oder Advocatien findet, so scheint b) es, daß der Kayser anstatt der Centenarien und Tithaden c), lauter Edelvögte verordnet habe, welche also die Stelle der Hauptleute vertraten, auf Höfen d) sassen, und nicht vom Grafen sondern vom Kayser oder seinem Gesandten angefehrt wurden e) daher sie auch vor jenem nicht zu Rechte standen. Sie selbst aber richteten nicht unter Kayfersbann f), doch hatten sie Gebot und Verbot, vermuthlich aber nicht höher als auf 3 §. g) weil der Graf selbst nur bey 12 §. gebieten konnte. Die Folge macht es ziemlich wahrscheinlich, daß verschiedene solche Voigtshöfe später mit Schloßern h) besetzt, viele aber auch von den Edelvögten verkauft, und als gemeins Gut in die bischöfliche Kirchenfolge gerathen sind.

- a) Meinders hat ein ganzes Werk de judiciis centenariis Francorum et Saxonum geschrieben, doch ist in Westphalen dies Wort Cent völlig unbekannt und in keiner einheimischen Urkunde gebraucht worden.
- b) Ich getraue mir dieses nicht zu entscheiden, theils weil Carl der Grosse bereits curias cum muniburde, oder Gilden mit einem erwählten Vorsteher, welche Beda Satrapas und sein Uebersetzer Altermanns nennt; S. Abth. III. §. 32. n. a. vorgefunden und beybehalten haben kann, wie ich solches sehr wahrscheinlich finde;

theils auch weil sie sich etwas später formirt haben können. Indessen ist so viel gewiß, daß die Vogtey oder Hauptmannschaft nicht erblich gewesen, weil Carl fast in allen Capitularien darauf dringt vt *missi nostri bonos advocatos eligant et malos ejciant*. Sie konnte also auch vor seiner Zeit nicht erblich gewesen seyn, oder Carl hätte alle Erbvogteyen sprengen müssen. Sie hießen *advocati vel judices comitum*, CAPIT. III. ann. 805. S. 14.

- c) Man hatte einen Zopf, welcher die Vereinigung mehrerer Leute zu einer Compagnie nicht übel vorstellte, statt der Fahne. S. DU FRESNE v. *Tufa et tēpa*. Die Türken haben noch so ihren Rossschweif. Und so wie man ehemals ein Fähnlein für Compagnie, und bey den Römern *manipulus* für einen Haufen Soldaten gebrauchte, quando

Pertica suspensos portabat longa manipulos, eben so sagte man auch Louf dafür, wie sich solches bey den deutschen Dichtern des XII. und XIII. Sæc. findet. Und davon ist meiner Meinung nach auch Loufhaupt oder der Ziuphbad, dessen in LL. *Wisigothorum* oft gedacht ist, entstanden.

- d) Jetzt spricht man zwar von Bauerhöfen, nachdem das Wort Hof einen weitem Begriff erhalten hat. Wobey man doch noch anfänglich sagte: *domus vel mansiones, quas abusive curtes vocamus*. HERIMAN. de restaur. S. Mart. Torn. c. 71; und überhaupt fühlt man die Verlegenheit der Lateiner des neunten und zehnten Jahrhunderts einen Bauerhof in ihrer Sprache auszudrücken. *Curia, curtis, prædium, heredium* etc. hatten andre Bedeutungen. Daher wurde eine Zeitlang *mansus* und *mansio* dafür gebraucht. Bald darauf sagte man *domus*, wie denn in den hiesigen Urkunden des XII und XIII Jahrhunderts *decima trium vel quatuor domo-*

domorum oft vorkommt, welches jetzt oft den Zehnpflichtigen Gelegenheit giebt, decimam prædialem in Abrede zu stellen.

- e) Der Verfasser des historischen Berichts von der Reichslandvogtey in Schwaben S. II. §. 3. glaubt die Gwografen hätten dergleichen Wdgte selbst verordnen können. Allein es gehörte dieses dem kaiserlichen Repräsentanten. CAPIT. III. ann. 805. §. 14; und man kann jenen Satz nicht behaupten, ohne den Reichshauptmann in einen gräflichen Diener zu verwandeln.
- f) Der Kirchenvogt richtete unter Kayfersbann, vermuthlich auch viele andre Wdgte, welche ein grosses Amt en chef erhalten hatten, welches sich nicht füglich zerreißen lassen wollte. S. oben §. 6. n. d. wie denn HEIDER in seinem Bericht von Reichsvogteyen p. 828. dergleichen anführt. Allein in Sachsen hat es schwerlich dergleichen geben können, weil daselbst vor Carl keine grosse Bezirke waren, die ohne Nachtheil ihrer alten Besitzer nicht getrennet werden konnten.
- g) Wir haben diese Art, die Gerichtsbarkeit zu bestimmen verlohren, ohnerachtet sie mit vieler Feinheit ausgedacht ist. Die grosse Verwirrung in der hohen, mittlern und niedern Gerichtsbarkeit rührt guten Theils daher, daß man jetzt nach einer andern Methode rechnet, als vor Zeiten. Die Gelegenheit dazu gab der Münzverfall, wodurch die Straftaxen ihr Verhältniß zu den Verbrechen verlohren, und nachdem jeder Landesherr solche vor sich S. Abschn. III. §. 47. n. f. nach Willkühr verhöhen will, haben die Niedergerichtsbarkeiten auch ihren Maaßstab verlohren.
- h) Ich werde Gelegenheit haben dieses in der Folge zu bemerken.

§. 8.

Vom Adel.

Durch die neue Einrichtung ward der Adel sehr vermehrt, indem die Graffschaften ihm alle Gelegenheit gaben, sich in mehrere Zweige auszubreiten, auch die Edelsbögte sich mit ihm vermischten. Anfangs mochte nicht ein jeder Edler sich dazu bequemen a), und manche Graffschaft einem verdienten Wehren b) zu Theil werden. Es gab sich aber bald und die jüngern Söhne der Edlen nahmen vermuthlich gern Reichsdienste, da ihnen die Gelegenheit sich künftig in Gefolgen c) zu erhalten, benommen, und dem alten Adel das bisherige Recht der Gefolge d) mit grossen Bedacht abgeschnitten wurde. Dieser behielt nur die Wahl, ob er in des Kaisers oder in eines andern Reichsbeamten Dienste glänzen, oder mit seiner Familie ruhig auf seiner Allode bleiben wollte, welche ihn zu weiter nichts, als zur Selbstvertheidigung, oder welches einerley ist, zum Auszuge im Heerbann verpflichtete. Doch wollte er auch hier nicht allemal folgen e) und die Befehle dazu durch den Gesandten haben, ohne dessen Erlaubniß auch keiner Versammlungen halten f), und noch weniger wie vordem sogleich zum Degen greifen durfte.

a) Man erkennt dieses noch an dem Ton des Welfo. S. Mon. Weringart. beyrn LEIBNITZ. T. I. p. 798; und manche heutige Grafen schrieben sich vor Alters lieber Edle Herrn.

b) Die Politik des Kaisers zeigt sich in folgenden Versen:

His ubi primores donis illexerat omnes
Subiectos sibimet reliquos contriverat armis.

POET. SAX. ad ann. 803. Dieser zufolge ist es sehr vernünftig und wahrscheinlich: Carolum constituisse super eos ex *nobilissimis* Saxones genere comites.
Chron.

Chron. Nibel. ad ann. 782. beyh DV CHESNE T. II. p. 22. S. METTINGH de milit Germ. S. III. p. 132. Allein folgendes Befeh: Si quis comes in suo comitatu occifus fuerit, in tres Werigeldos, *sicut fua nativitas eft*, componere faciat. CAPIT. II. ad ann. 813. §. 10. zeigt, daß es comites diverfe nativitatis gegeben. Daher auch der Münch von St. Gallen de geflis Carol. M. I. 5. ap. CANIS. T. II. p. 3. p. 58. nicht unrecht hat, wenn er fagt: Carolum fæpe juvenculos et pauperes in Epifcopos fublimaffe et fcientiam nobilitati prætuliffe; und die Exempel, fo er c. 6. und 8. davon anföhret, fcheinen nicht erdichtet zu feyn. Juvenculus fteht hier pro juniore junioris. Junior aber ift ein Vafall, wie man leicht erathen wird.

c) S. Abfch. I. §. 36.

d) So wenig einem Edelmann jezt verftattet wird, eigne Truppen zu halten, eben fo wenig mochte es dero Zeit den Edlen, fo keine Dienfte oder Commiffion vom Kayfer nahmen, geftattet werden, eigne Gefolge zu behalten. Die Verordnung: *Vt unusquisque liber homo in noftro regno Senioremem quem voluerit in nobis et in noftreis fidelibus accipiat*, fcheint diefes vorauszufehen, und ift vermuthlich eine Folge davon, daß in den Landfrieden oder Reichsabschieden von 1235. 1287. u. denjenigen, die nicht befonders vom Kayfer dazu privilegirt find, verboten ift, Mundleute zu halten.

e) Ideo nolunt obedire quod nos nequaquam illis hanc caufam ad notitiam *per nosmet ipfos* condictam habeamus. Ep. Caroli ad Pipinum beyh BALVZ T. I. p. 462. Dicunt quod contra miffos D. Imperatoris non vero contra comitem pro heribanno debeant rationem reddere. CAPIT. III. ann. 811. ib. p. 486.

Q. 4.

f) In-

f) Interdicimus vt omnes Saxones generaliter conuentus publicos nec faciant, nisi forte missus noster de verbo nostro eos congregare fecerit. CAPIT. de Part. Sax. c. 33. Es frägt sich hier: ob eine Ritterschaft sich absque verbo principis versamlen könne? wovon zu seiner Zeit.

§. 9.

Von den Gemeinen.

Die Gemeinen verlohren bey der neuen Einrichtung das meiste a). Man kann nach dem Plan des Kayfers annehmen, daß sie in Bogtehen vertheilet, den Edelbögtehen als Hauptleuten, und den Grafen als Obersten untergeben wurden. Es hat weiter seine ungezweifelte Richtigkeit, daß sie diesen ihren Vorgesetzten blos zur Heerbannsolge verpflichtet waren. Allein wer so beständig unter einem Amte steht, verliert mit der Zeit, wenn dieses nicht scharf controlirt wird, vieles von seiner Freyheit. Daher mochten wenige unter der Zucht des Hauptmanns bleiben wollen, viele in des Kayfers und anderer Fürsten Gefolge gehen b), und, da sie sich, wenn sie auf diese Art dem Reiche dienten, zu Hause damit entschuldigen lassen konnten, einen Pächter oder Leibeignen auf ihr Wehrgut setzen.

a) Ueberhaupt sorgte der Kayser sehr für sie, indem er mehrmalen verordnete: vt liberi homines nullum obsequium faciant comitibus (den Beamten keine Hand- oder Spanndienste zu thun) neque in prato neque in messe (weder Heuel- noch Binderdienste) nec in aratura aut vinea (weder Pflügel- noch Winzerdienste) et coniectum (Collecten) vel residuum iis solvant, excepto seruitio, quod ad regem pertinet et ad heribannatores vel his qui legationem ducunt. CA-

PIT.

FIG. V. ann. 803. c. 17. S. DV FRESNE v. Erimanni.

- b) Sunt enim qui dicunt, se esse homines Pipini et Chludevici et tunc profitentur se ire ad servitium Dominorum suorum quando alii pagenses in hostem pergere debent. CAPIT. III. §. 7. ann. 811. In den Capitularien kommt auch nicht selten vor, aut cum comite aut cum seniore suo in hostem pergat, woraus man den Schluß machen muß, daß der Wehr, der als Soldat diente, nicht brauchte in der Landfolge zu erscheinen.

§. 10.

Und den Schöpfen.

Das Beste aber war, daß sie ihre Schöpfen und die Wahl a) derselben behielten. Der Kayser wollte, daß niemals unter sieben b) ein Gerichte bestehen sollte. Sie mußten auf die Rechte des Volks und deren Erhaltung geschworen haben c). Natürlicher Weise standen sie unter dem Grafen als Heerbanns-Obersten, und wiesen das Recht in seinem Gddinge; jedoch war der kaiserliche Gesandte derjenige, welcher sie einer Partheylichkeit halber bestrafen konnte, und nicht der Graf, der sonst ihre Weisungen leicht nach seinem Gefallen hätte verändern können d). Wie die mehresten Wehren den Heerbann verließen, mochten die schöpfenbaren Leute in der Grafenschaft selten werden, und sich zuletzt nur noch in des Kayfers oder anderer Fürsten Dienste finden. Denn es konnte ihnen nicht wohl angemuthet werden, den heimgelassenen Leibeignen und Pächtern für Urtheilsweiser zu dienen. Daher verschwinden die Schöpfen in den Untergerichten, und jene mochten sich andere aus ihrem Mittel wählen, die

jezt Churgenossen heissen. Auf diese Weise ward die Schöpffenbarkeit eine besondere Ehre, und man sieht leicht, daß sie blos dem ächten Eigenthümer zukam. Die Schöpffen hatten aber nicht nur auf einen vorgetragenen Fall Recht zu weisen, sondern auch die Untersuchung e) der Sache.

- a) S. Absch. III. §. 44. n. a.
- b) CAPIT. C. M. III. 40. Die ungleiche Zahl läßt vermuthen, daß der Richter als Präsident keine Stimme gehabt habe.
- c) S. BRVMMER de Scab. VII. §. 9.
- d) Da der Gesandte oder doch wenigstens dessen Bevollmächtigter der Schöpffenwahl bejwohnte. S. Absch. III. §. 44. n. a. Da er ihre Namen dem Kayser einschickte, und sie auf dem Fall, ubi propter munera male judicaverant, ad praesentiam missi non vero comitis kommen mußten. S. BRVMMER. l. c. so sieht man leicht ein, daß sie wenigstens ratione officii nicht unter dem Grafen gestanden, und wie die Carolinische Einrichtung untergieng, alle Gelegenheit gehabt haben, sich eine vorzügliche Ehre zu geben. Hätten die Schöpffen von dem Richter abgehungen: so wäre gar schlecht für die Freyheit gesorgt worden.
- e) Vt in omni comitatu hi, qui meliores et veraciores inveniri possunt, eligantur a missis nostris ad *inquisitiones faciendas* et rei veritatem dicendam. Capit. Lud. P. addit. 4. c. 74. beym LINDENBR. p. 1189. Ob bey der Inquisition auch der Richter gegenwärtig seyn müsse, darüber wird zwischen dem Osnabrückischen Magistrat als Schöpffen und dem Obergografen als ehemaligen kayserslichen Richter gestritten.

§. II.

Von den Gesandten und der Reichsdietine.

Man sieht leicht ein, daß die Gesandtschaft oder das Generaldepartement das Gleichgewicht zwischen dem Bisthume und Grafen, und jeden in den Schranken seines Amtes erhalten, den Unterdrückungen der Gemeinen und Armen steuern, und die Seele des ganzen Staats sehn sollen. Der Kaiser wandte daher eine ungemeine Sorgfalt darauf a); machte aber auch die Einrichtung so vollkommen, daß sie blos durch ihn als den Meister erhalten werden konnte. Der Gesandte mußte jährlich die Reichsdietine b) halten, welche nunmehr, da eine allgemeine Versammlung der ganzen Nation wo nicht unmöglich, doch sehr beschwerlich wurde, sich selbst anpries. Auf derselben vernahm er zuerst den Bischof über den Zustand der Religion c) und überhaupt alle kaiserliche Bediente öffentlich über ihre Amtsführung d). Jeder konnte daselbst seine Klagen und Beschwerden gegen dieselbe vorbringen; und der Gesandte machte darauf so gleich die nöthigen Verfügungen e), oder nahm sie zum Bericht an. Die erforderlichen Landesverordnungen wurden dort erwogen und in Vorschlag gebracht f); oder wenn sie bereits vom Hofe verfaßt und angenommen waren, öffentlich bekannt gemacht und eingeschrieben. Doch mochten diejenigen, welche die Reichs- und Landesverteidigung betrafen, und auf dem allgemeinen Reichstage bereits gut gefunden waren, ihrer besondern Eigenschaft wegen nicht leicht weiter geprüft, sondern blos bekannt gemacht werden. Die übrigen Gegenstände einer solchen Versammlung lassen sich leicht begreifen. Sie gerieth mit dem Verfall der Gesandtschaft

in

in Unordnung, und aus ihren Trümmern sind unsere Landtage nach vielen Veränderungen entstanden. Die Vollmacht des Gesandten ist mit der Zeit in jedem Stifte an die Bischöfe übergegangen; und die Repräsentation der Gemeinen durch mancherley Zufälle an die Landstände gerathen.

- a) Man muß die Capitularien de missis selbst lesen, um sich hievon zu überzeugen. Gleich wie aber die Auctorität der Gesandten bloß auf der Macht des Kayfers beruhete; also konnten sie unter schwachen Rückenhaltern gegen die übrige Reichsbediente, welche eine Localmacht zu ihrem Winke hatten, nicht lange bestehen.
- b) Volumus ut medio mense Majo convenient iidem missi, unusquisque in sua legatione cum omnibus Episcopis Abbatibus, Comitibus, vassis nostris, Advocatis nostris ac Vicedominis Abbatissarum. CAPIT. L. II. c. 28.
- c) In eo conventu primum christianæ religionis et ecclesiastici collatio fiat. *ibid.*
- d) Deinde inquirat missus ab universis, qualiter unusquisque illorum, qui ad hoc a nobis constituti sunt, officium sibi commissum secundum Dei voluntatem ac iussionem nostram administret in populo. *ibid.*
- e) Si aliqua talis causa ad eorum notitiam perlata fuerit, quæ illorum auxilio indigeat, tunc volumus, ut ex nostra auctoritate illud corrigere studeant. *ibid.* *cod. DE ROYE de missis Dom. L. II.*
- f) Vt populus interrogetur de capitulis quæ in lege noviter addita sunt. Et postquam omnes consenserint subscriptiones et manufirmationes in ipsis capitulis faciant. CAPIT. ann. 803. §. 19.

§. 12.

Die Gemeinen behielten solchergestalt an der Gesetzgebenden Macht den ihnen gebührenden Antheil. Ihre Schöpfer a) kamen zur Dietine, und standen gleichsam als Tribunen des Volks den Grafen und Edelbögen, in deren Händen ihre ganze Vollmacht nicht seyn konnte, zur Seite. Ihre Einwilligung ward zu allen neuen Verordnungen erfordert b), und der Gesandte gieng mit ihren Schlüssen an den allgemeinen Reichshof zurück, um dem Kayser seinen Bericht zu erstatten. Vor die sächsischen Schöpfer würde es zu weitläufig gewesen seyn, ihn dahin zu begleiten, und seinen Bericht zu beglaubigen. Man gab ihm also die wichtigsten Schlüsse der Dietine unterschrieben c) mit. Die nachherigen Kayser verlohren den Geist dieser Verfassung, und bedienten sich oft der Bischöfe und Grafen selbst d), um die Dietinen zu berufen, zu eröffnen und zu schliessen. Damit gieng die von Carl so weislich und nützlich eingeführte Controлле e) verlohren. Diejenige, welche die kaiserlichen Befehle sonst aus den Händen des Gesandten f) empfangen hatten, weigerten sich, solche von Bischöfen und Grafen anzunehmen, aus Furcht Land- oder Amtsfähig zu werden. Sie kamen daher auch nicht mehr zur Dietine, und jene versammelten mit der Zeit nur diejenigen, welche ohnehin in ihren Dienst- und Amtsfolgen standen; wodurch denn der erste Grund zum Verfall der Dietine gelegt, und der Schöpfer in den Gerichtshof verwiesen wurde, wo er zwar noch Recht, aber keine Gesetze g) zu weisen hatte.

a) Habent unusquisque comes vicarios et centenarios suos secum nec non et *de primis Scabineis suis tres*

tres aut quatuor. CAROL. M. L. II. Capit. 28. Wären bloß comites et centenarii als kayszerliche Bediente zur Dietine gekommen, so hätten sie entweder alles nur ad referendum annehmen, oder aber mandatum cum libera haben müssen. Ersters hätte Weitläufigkeiten veranlaßt, und letzters wäre der gemeinen Freyheit nachtheilig gewesen. Die primi Scabinei mußten also als tribuni plebis der Reichsobrigkeit zur Seite seyn.

- b) *Vt omnes consentiant.* S. Absch. IV. §. II. n. f.
- c) *Cum hujusmodi missi ad placitum redierant, Rex eos interrogabat, quid dignum relatu ex provinciis adferrent.* HINC MAR in admon. 14. ad proc. regni c. 25. et 26. Und da die Capitularia auf der Dietine von den Schöpfern mit unterschrieben seyn mußten. S. §. cit. so ist wohl kein Zweifel, daß nicht die gefaßten Schlüsse der Dietine in wichtigen Sachen ebensals besser als durch den mündlichen Bericht eines kayszerlichen Bedienten beglaubiget werden mußten.
- d) Nach der Idee Carls des Grossen konnte zwar wohl ein Bischof und Graf, auf erhaltener besondern Vollmacht, eine Dietine eröffnen, und bey derselben Principalcommissarius seyn; aber nicht in seinem Sprengel. So mustert ein General oft des andern Regiment, aber nicht sein eignes. Im Stifte Osnabrück sind jetzt Canzleydirector und Rätthe bey Landtagen missi Episcopales.
- e) Es hieß schon in den letzten Regierungsjahren Carl des Grossen, daß die Bischöfe, Grafen und Edelvögte den Gemeinen so lange zusetzten, ulque dum pauperes facti nolentes volentes suum *proprium* traderent aut venderent: alii vero qui traditum habent absque ullius inquietudine domi resident. CAPIT. III. ann. 811. §. 3. Was mogte nicht nachher geschehn? Und gesetzt, daß jetzt die Regierung den Vogt nicht controllirte;

trallirte; mithin dieser diejenige, welche sich ihm nicht auf gelinde Bedingungen zu eigen geben wollten, zu Re-
cruten nähme, oder einige Jahre lang täglich auf die
Kriegesfuhr schickte; würde sich nicht der Vogt eben
so bald Meister von der Vogtey machen, als der alte
Edebvogt?

f) S. Absch. IV. §. 8. n. g.

g) Eigentlich giebt die höchste Obrigkeit Gesetze, und der
Schöpfer hat nur seine Weisheit dazu zu geben. Diese
ist jedoch, eben wie ein räthliches Gutachten der Stän-
de, von einer solchen Verbindlichkeit, daß die höchste
Obrigkeit nicht dagegen handeln mag, ob sie gleich auch
nicht allemal schuldig ist, solches zu befolgen. In Fällen,
wo beyde nicht übereinstimmen, bleibt alles in statu
quo. Das Französische Parlament druckt sich hierüber
in seiner Vorstellung an den König v. 18 März 1766
anders aus. Es sagt: Le pouvoir legislatif reside
dans la personne du Souverain sans dependance et
sans partage; mais tel est cependant l' usage eco-
nome du Gouvernement françois, qu' avant que
la loi ait reçu sa derniere forme, et qu' elle puisse
etre executée, elle doit etre verifiée au parlement.
Hiernächst wird der Werth dieser verification wohl aus-
einander gesetzt, und gewiesen, daß der König nichts ver-
ändern könne, ohne daß nicht das Parlament es vor-
her untersucht und gesetzmäßig oder zuträglich befunden
habe. Eben so ist es mit den Statutis, welche ohne obrig-
keitliche Bestätigung keine Verbindlichkeit haben, und
als bloße conclusa inter concludentes gelten.

§. 13.

Von den Veränderungen in der Gesetzgebung.

In der Mark werden die Genossen von Markbütern,
Brinkliegern, Heuerleuten und dergleichen zu gemeinen
Lasten

lasten

Lasten und Ehren nicht Kommenden Leuten wohl unterschieden a). Und man weist einem jeden sein Holz, seine Trift und seine Nukung zu, mit dem Maassstabe in der Hand, nicht nachdem er baares Vermögen hat, sondern nachdem er in der Mark gewahret ist b). Die Sachsen hatten gleiche Grundsätze in der Civilmark gehabt c), und die Kunst Gesetze zu machen, auf die einfachsten Regeln zurückgebracht, indem sie ebenfalls die Eigenthümer wehriger oder stimmbarer Ländereyen von den Unwehrigen unterschieden, Geld und Städte verbannet, und keine Gesetze für Menschen, sondern für Echten d) gemacht hatten. Arme e), Fremde, und Knechte hatten Liebe, Achtung und Schutz, aber kein eigentliches Recht, und man war arm bey ihnen, wenn man keine stimmbare Gründe zu eigen oder kein Echwort besas. Durch die neue Einrichtung verlohren sie aber die Gelegenheit jener Armuth oder dem Geldreichtum zu steuren; diese erhielt ihr Recht durch Begnadigung, und Gesetze von der Willkühr des Schutzherrn. Der Arme, der eine Million baares Vermögen besas, konnte gehangen werden, wenn ihn nicht bloffe Gnade oder seine eigne Bedingung schützte; der geringste Wehr aber nicht, weil der Kayser ihn nach dem Rechte behandeln musste, was er sich gewiesen hatte, und niemals hatte er eine Leibesstrafe über sich zu Recht gewiesen. Allein nach der Carolingischen Anlage mussten die Armen bald Rechte der Wehren erhalten; und die Leibesstrafen, worunter diese neuen Wehren blieben, sich leicht mit der Neigung aller Herrscher zu allgemeinen Verordnungen über die alten ausbreiten. Handelnde und werbende Leute mussten geschwind die Landbesitzer verdunkeln,
und

und die Gesetze für Echten sich in Verordnungen für Köpfe verwandeln.

a) S. Absch. I. §. 11.

b) In einigen Marken haben in neuern Zeiten die Vollwährigen den Halbwährigen, ja sogar unwährigen Markköttern, gleiche Rechte mit sich selbst unter dem Bedinge eingeräumt, daß sie auch gleiche Bauerlast thun sollten. Dies hat so lange gut gethan, als der lange Friede die Bauerlasten erträglich machte. Wie aber im Jahr 1758 die Vollwährigen fast täglich mit zwey oder vier Pferden in der Kriegesfuhr seyn mußten, hatten die andern keine Kräfte. Dergleichen Verträge sind gegen die gemeine Wohlfart in allen Staaten, deren Absicht nicht ist, nur viele Köpfe zum Kriegesdienste zu ziehen.

c) S. Absch. I. §. 20.

d) Ebend. §. 39. n. e.

e) Es wird in den Capitularien sehr viel Sorgfalt für die Armen geäußert. Der Kayser nahm sich ihrer als seiner Schutzleute, die ihm Zins gaben, aus eben dem Grunde an, woraus sich ein General der Livoranten und Markentener annimmt. Von den Wehren hatte der Kayser nichts, als daß sie das Schwerdt zur Selbstvertheidigung zogen, aber die Armen hatten ihren Schutz nicht umsonst.

§. 14.

Wird fortgesetzt und beschlossen.

Die sächsische Nation erkannte überhaupt drey Stände, Edle, Wehren und Leute; und wenn letztere gleich nicht in Person zu der Versammlung kamen, worin die Gesetze bewilligt wurden: so war doch der Vogt, der ihre Wehre hatte, ihr Representant, und dieser hatte ver-

muthlich noch einige Bevollmächtigte bey sich. Man findet kein Exempel, daß der Adel ein Gesetz für Wehren, und der Wehr ein Gesetz für Leute gemacht; oder daß eine Sache dem einen und nicht auch zugleich dem andern Stande a) verboten worden. Alles ward mit Gelde bestraft, und der einzige Unterschied war in der Summe; wo der Edle sechzig Schillinge b) gab, bezahlte der Wehr dreyßig und der Leut funfzehn. Blos Armen, Fremden und Knechten wurden ohne ihre Einwilligung Gesetze fürgeschrieben. Carl veränderte hierunter zwar nichts; da er aber dem Handel und seiner Cammer zum Vortheil die Armen zu sehr begünstigte, und aus ihnen Städte c) und Dörfer bevölkerte; da der Fränkische- oder Reichsmünzfuß allmählig das sächsische Geld-Idéal d) verdrang, und der Fall dieses Münzfußs jene Strafen unkräftig machte; und überhaupt das Vermögen eines Menschen nicht mehr nach seinen Besitzungen geschätzt werden konnte: so mußte auch dieses seine System der Sachsen, welches billig noch unsre Bewundrung verdient, der Zeit und den Umständen weichen. Man ermächtigte sich bald, dasjenige einem geringen Landeigenthümer zu verbieten, was man dem geldreichsten Manne nach Gefallen verbieten konnte.

- a) Man sollte glauben in einem Gesetze gegen Diebe wäre dieses wenigstens überflüssig gewesen. Aber nein. Es heißt in LL. FRIS. Si nobilis furtum dicitur perpetraße — Si liber furti arguatur — Si litus - Si servus. — Und die Strafe wird mit jedem Stande in Verhältniß gesetzt. Wem würde heut zu Tage eine solche feine Unterscheidung einfallen? Wem würde sie nöthig scheinen? Wie oft macht nicht ein Landesherr ganz allein Gesetze? Wie oft entscheiden Edle nicht was Leute essen, tragen

tragen oder bezahlen sollen? Und wie empfindlich ist es nicht für alle, wenn man überall den Menschen köpft, hängt und rädert, ohne in ihm seinen Stand zu unterscheiden?

b) In den Gesetzen der Friesen, welche allem Ansehn nach unverdorben und die richtigsten sind, ist *compositio nobilis* II; *Liberi* $5\frac{1}{2}$; *Liti* $2\frac{3}{4}$. Tit. XV. §. 1. 2. 3. Und so war auch insgemein das Verhältnis in den Strafen. *Si quis de nobilioribus ad placitum mannitus venire contemserit* Sol. IV. componat; *Ingenuus* II; *Lit. I CAPIT. Sax. de 797. §. 5.*

c) Es kommt mir oft die Sorgfalt, womit die Sachsen sich der Einfuhr des Geldes und aller städtischen Verfassung widersezt haben, unglaublich vor, weil darin die allerfeinste Idee zum Grunde liegt, worauf ein Volk nicht eher als durch die Philosophie vieler traurigen Erfahrungen gelangen kann. Allein es ist nicht unmöglich, daß die ersten Sachsen aus einer bereits in die Sklaverey versunkenen Nation ausgegangen und durch den Faden geleitet sind, wodurch *Leurg* geleitet wurde.

d) Die Sachsen hatten keine klingende Münzen; sondern idealische. *Solidus est duplex, unus habet duos tremisses, qui est bos anniculus XII. mensium vel ovis cum agno. Alter Solidus habet tres tremisses, id est bos XVI. mensium. Maiori Solido alia compositiones, minori homicidia componuntur. Vid. LL. SAX. §. f. add. CAPIT. de Saxon. de anno 797.* Der fränkische klingende und schwerste Schilling, deren XXII auf ein Pfund Silber gien, war leichter als der sächsische schwere. Für erstern kaufte man zur Zeit *Carls des Grossen* 12 Scheffel Haber; und letzter galt 60 Scheffel. *Rocken*, *Gärsten* und Haber verhielten sich damals fast eben so gegen einander wie jetzt; indem der *Rocken* gegen die *Gärste* wie 3 gegen 4 und gegen den *Haber* wie 1 gegen 2 stand,

§. 15.

Von den Gerichtstagen.

Der Graf hielte jährlich seine Dietine, wofür eben wie auf unsern jetzigen Landtagen die öffentlichen Angelegenheiten, und besonders alle Beschwerden gegen die kaiserlichen Beamten untersucht, und dem Befinden nach abgethan oder zum Bericht angenommen wurden a). Außer derselben aber hielt er auch noch seine gebotene Gerichtstage, an welchen in Appellationsfachen und gegen solche Personen zu Rechte verfahren wurde, deren man für ihrem ordentlichen Richter nicht hatte zu Rechte mächtig werden können. Dieses höchste Landgericht hieß vermuthlich die Obersale b), und später, das Fehmgericht c). Hier gieng es an Leib und Leben, weil die Beklagten, so sich zur rechtlichen Genugthuung und zur Bezahlung des Wehrgeldes für ihrem ordentlichen Richter nicht gestellet hatten, und folglich von demselben im Contumazproceß Recht-Echt- und Friedelos erklärt waren, nun nicht mehr sich auf die bürgerliche Wohlthat der Genugthuung mit Gelde berufen konnten, sondern sich, wie jetzt, rechtfertigen oder ihre Leibesstrafe leiden mußten. Der Bischof hielt seine Synode und reisete jährlich zur Kirchenvisitation auf allen Kirchspielen herum, eine Verrichtung, die er später seinem Archidiacon d), auch wohl dem Pfarrer des Orts e) vertrauet hat. Der Graf hatte seine drey Göttinge im Jahr; und ausserdem seine gebotene Gerichtstage. An erstern wurde von der ganzen Gemeinde Rechte gewiesen, auch wohl sofort darnach erkannt, wenn die Sache so weit reif oder klar f) war. Sonst gehörte die Untersuchung und Entscheidung nach dem an jenem gewiesenen Rechte für

für die Schöpsen, welche sich mit dem Richter an den gebotenen Tagen versammelten. Aus letztern ist unser heutiges Gow- oder Partgerichte entstanden. Der Graf erkannte weiter am offnen Gödinge über Todtschlag und Wunden, wenn die Klage aufs Wehrgeld g) gieng. Er konnte auch den im Contumazproceß recht- und echelos erklärten Missethäter wieder in seinen vorigen Stand setzen, und ihm seine Vertheidigung auf die Civillklage wieder eröffnen h). Seitdem aber die Leibesstrafen an statt der Geldbußen i) eingetreten, gehören zum Gödinge jetzt nur noch die Blutrönnen, worauf keine Leibesstrafe steht. Der Edelvogt hatte seine Gerichtstage für geringe Sachen, die weder Eigenthum noch Freyheit betrafen k), und für alle Bruchfälle, die geringer als Blutrönnen waren. Unse heutigen Nemter sind ihre Nachfolger; und was sie mehr haben, ist ihnen bey Gelegenheit neuerer Einrichtungen beygelegt worden. Mehrers will ich von der Carolingischen Einrichtung nicht anführen, weil es zu meinem Zweck nicht gehört.

a) S. Absch. IV. S. 11.

b) In der Urkunde, welcher Kayser Ludewig der Deutsche dem Osnabrückischen Bischof Egibert ertheilte, wird derselbe a judicio quod vocatur OBERZALA befreuet. S. Beyl. 6. Nun bedeutet zwar Oberzala, oder Sala major jedes Obergericht, v. DUFRESNE v. Sala. Es ist aber darunter in der Osnabrückischen Urkunde kein anders als das Obergericht des kaiserlichen Gesandten, und zwar nicht dessen placitum generale sondern sein Partheyen-Obergericht zu verstehen. Fehmen ist so viel als rahmen citare bannire oder einen Tag bestimmen. Fahn und Rahm bedeutet noch jetzt beydes la creme. Verfehmen aber ist forbannire verbannen, und dem

judicio missi kam der Name Fehmgericht zu, weil es ein gebotenes Ding war, um es von dem ungebotenen, dem placito generali zu unterscheiden.

- c) Der seelige Prof. LODMAN hat schon die Fehmrichter von den Missis abgeleitet. S. dessen Dissertation de orig. jud. Vernicorum. Allein er hat den Unterschied inter placitum missi generale und dessen gebotenes Gericht, zu welchem nur geladene kamen, nicht bemerkt. Letzters ist vom placito missi wie das Gow- oder Partgericht (justitia comitis) vom Gddinge (placito comitis) sehr unterschieden, und nach unser Art zu denken commissariis specialibus, Stuhlherren, Freyherzogen, Freygrafen und Freyschdpsen vertrauet worden. Das placitum generale kam wie das Gdding aus der Mode. Die Commissio specialis blieb aber im Fehmgericht wie die justitia comitis im Gowgericht bestehen. So hat z. E. Osnabrück das Gowgericht und die Freygrafschaft zu Damme, und Münster das Gdding. Und wir müssen täglich zu jenen Grundsätzen zurückkehren, um unsre Gränzstreitigkeiten zu beurtheilen.
- d) Dies geschah unter dem Bischof Adolph im Jahr 1217 wovon zu seiner Zeit.
- e) So sagt Bischof Adolph von den Eingefessenen zu Necke in einer Urkunde vom Jahr 1220: illos nullam nisi Sacerdotis sui Synodum observare debere.
- f) Die liquida sind im deutschen Proceß allezeit ab illiquidis wohl zu unterscheiden. So strafft Münster die liquiden Blutrinnen am Gddinge zu Damme. Diejenige aber so illiquid sind, muß es an das Osnabr. Parthgericht zur Untersuchung und Entscheidung verweisen, von da die Appellation an die Osnabrückische Canzley geht. Statt dessen ermächtigen sie sich, die Untersuchung ans Amt Bechte zu ziehen, welches ein offener Eingriff in die hiesige Gerichtsbarkeit ist.

g) S.

g) S. Koch's Anmerkungen von den westphäl. Gerichten 1751. 4. § 1. p. 4. und KRESS. vom Archid. Wesen S. 226. wie auch meine Patriotischen Phantasten Th. II p. 339. n. LXXIX.

h) Ich könnte darüber verschiedne Urkunden beybringen, wenn es nicht ohnehin begreiflich wäre. Der Kayser war sonst nicht befugt, den Exlegem in seinem Vaterlande zu vergleiten. *Placuit omnibus qui vitæ periculum secundum Ewa Saxonum incurrere debent et qualiscumque ex ipsis ad potestatem regiam confugium facit, aut in illius sit potestate utrum interficiendum illis reddat aut una cum consensu eorum habeat licentiam ipsum malefactorem cum uxore et familia foris patriam infra sua regna collocare et habeat ipsum quasi mortuum.* (i. e. civiliter in patria mortuum) Capit. de Sax. §. 10.

i) Diese Thesis erläutert z. E. auch verschiedene Gränzstreitigkeiten. Dem comiti gehdte inspectio cadaveris, damals als ad civilem compositionem vor ihm geklagt wurde. Seitdem aber die civilis compositio aus der Mode, hat der Besizer eines Eddings Unrecht inspectionem cadaveris zu fordern. Diese gehdt nun billig, da man die Todtschläger jetzt sogleich mit dem Freygericht oder der höchsten Landesobrigkeit verfolgt, der letztern und nachdem die Umstände sind, ex commissione dem Partheyengrafen. Von dem Fehmrichter will ich nur noch bemerken, daß er auch die Vollmacht eines Generalgewaltigers bey der Armee, der die Thäter auf der That hängen läßt, gehabt. Diese seine Befugniß, welche vielleicht ebenfalls im Kriege ihren Ursprung genommen, verhinderte, daß ein ergriffener Uebelhäter sich nicht mit der exceptione se coram iudice suo ordinario ad civilem compositionem paratum esse, schützen konnte; und mag eben daher der Fehmrichter so fürchterlich geworden seyn. Vielleicht ist Frais und fraislische Obbrig-

keit aus Freyherzogthum, Freygraffschaft und Freygericht verkürzt. Frey heisst bey den Holländern noch extraordinarium quid, und nach dem Nedegerbrauch etwas ausserordentlich schönes. In der deutschen Sprache ist frey exceptio a regula ordinaria. Gesezt nun alle actiones ordinariae wären bey den Deutschen ad satisfactionem civilem gegangen: so wäre nothwendig die persecutio criminalis extraordinaria gewesen, und die Freis bezeichnete auf diese Art die Criminaljurisdiction.

- k) In placito centenarii nemo ad mortem neque ad libertatem sua amittendam aut ad res reddendas vel mancipia condemnatur. Sed ista in praesentia committis (scilicet si actio civilis ad compositionem pecuniariam) vel missorum nostrorum (scilicet si ad poenam criminalem agitur) remittantur. CAPIT. III, ann. 812 §. 2.

Fünf:

Fünfter Abschnitt,

Von der Stiftung des Bischofthums und dessen sechs ersten Bischöfen unter den Carolingern.

§. I.

P l a n.

Bis dahin ist kein Land, was man nach dem Orte Osna-
brück benannt gehabt hätte, vorhanden gewesen;
die Völker, welche wir in hiesiger Gegend zuletzt gesehen ha-
ben, waren die westphälischen Sachsen, und noch keine
Osnaabrücker. So gar des Orts a) wird in den langen
Kriegen zwischen den Franken und Sachsen und vorher
nirgends gedacht. Jetzt aber haben wir uns einer Zeit ge-
nähert, worin an diesem Orte ein bischöfliches Münster b)
erbauet, dazu ein großer Sprengel gelegt, und über den-
selben ein Bischof gesetzt wird. Daraus entsteht ein Bi-
schofthum und mit der Zeit ein Fürstenthum, welches sei-
nen Namen von dem Orte Osnaabrück erhält. Und da
diese neue Einrichtung auch ein ganz neues Interesse in der
Landesgeschichte hervorbringt, so werden wir in dersel-
ben mit unster Erzählung nicht fortfahren können, ohne
nun auch etwas von dem Orte Osnaabrück, von dem
dieselbst errichteten bischöflichen Stuhle, und dem das-
zu gelegten Sprengel zu sagen. Wir werden dabey
auch der Bischöfe, so wie der Grafen, welche zu gleicher
Zeit dem Heerbann in diesem Sprengel vorgestanden ha-
ben

R 5

ben

ben, gedenken, und dann noch etwas von den Herzogen sagen müssen, die in der Folge über den ganzen sächsischen Heerbann angeführt wurden; weil ihre Handlungen einen starken Einfluß auf das Land und dessen Einwohner haben, und die Strebungen des geistlichen und weltlichen Staats gegen einander, sich nicht erzählen lassen, ohne die Anführer auf beyden Seiten zu kennen. Jedoch soll dieses vorerst in der Maasse geschehen, daß wir uns an dasjenige, was unter den Carolingern vorgefallen ist, halten. Unter denselben nimmt die Reichsverfassung eine ganz neue Wendung; der Heerbann sinkt, und die dafür austretende Kayserl. und Reichsdienstmannschaft wird immer stärker und glänzender; Edle und Wehren fliehen den nun unrühmlichen Heerbann, und suchen dafür neue Ehre oder auch Schutz und Ruhe im Dienste; das Land, was sie vorher zugleich baueten und vertheidigten, fällt darüber in knechtische Hände; die Capitularien, welche Bestimmungen für den Heerbann enthalten, verlieren ihre Anwendung und machen allmählig einem Lehnrechte Raum; und der Kayserl. Geandte, der sich der Edlen und Wehren gegen die Macht der ordentlichen Reichsbeamten annehmen sollte, verliert sein Ansehen nach dem Maasse, als es die Kayser verliert, und seine Vollmacht geht an eben diejenigen über, denen sie Carl der Grosse entgegen gesetzt hatte. Diese wichtigen Veränderungen fallen unter den Carolingern vor, und so macht die Zeit, worin diese das deutsche Reich beherrscht haben, eine ganz bequeme Periode c) in der Reichständergeschichte aus.

a) In loco Osnabrugki heißt es in dem dipl. Carolino; und das Wort locus läßt es unbestimmt, ob urbs oppidum

pidum villa arx castrum oder ein ander manerium verstanden werden müsse.

- b) Man nannte die Cathedralkirchen häufig Monasteria. DV FRESNE. v. *Monasterium*. Wachter v. Minister. Die Cathedralkirche zu Maynz heist beyhm MARIANOSCOTO ad an. 1181. Monasterium Episcopale. Und so wird auch die Cathedralkirche zu Osnabrück in *Meginhardi translatione S. Alexandri c. 6.* beyhm SCHEID in bibl. Götting. T. I. p. 12. *Monasterium* Osnabrugge genannt. Dieser Meginhard ist der erste und älteste Schriftsteller, bey welchem Osnabrück vorkommt; und er hat etwa ums Jahr 848, da der Körper des S. Alexanders durch Osnabrück nach Wildeshausen gebracht wurde, geschrieben.
- c) Ueberhaupt sind Perioden dazu, um dem Gedächtnisse des Lesers aufzuhelfen, und man wählt in dieser Absicht billig solche, die ihm aus der grössern Geschichte einmal bekannt sind.

§. 2.

Der Ort Osnabrück muß vorhin ein Hauptort der Westphälischen Sachsen gewesen seyn

Der Ort a) Osnabrück, welcher ungefehr in der Mitte von Westphalen liegt, scheint auch vor dem Christenthum zu den Religions- und Kriegsversammlungen einer dortigen Nation gedient zu haben. Um denselben herum finden sich mehrere sächsische Denk- und Grabmähler, als um irgend einen andern. Im Hohn b), im Teufelsbruche c), hinterm Gretesche d), bey Sundermanns Hofe e), vor der Urlage f), auf der Eversheide und noch an verschiedenen andern Orten um die Stadt haben sich dieselben erhalten, und wie viele mag der erste Eifer nicht zerstört haben? Die Lage des Orts an einem Flusse, eine
Brücke

Brücke darüber in den ältesten Zeiten, und der Zusammenfluß verschiedener grossen Heerstrassen g) begünstigen diese Vermuthung; und man urtheilt noch jetzt, daß er in solchen Kriegen, dergleichen die Römer und Franken mit den hiesigen Völkern führten, der sicherste Sammelplatz für die Völker in Westphalen gewesen seyn müsse. Carl der Große pflegte auch keine schlechte Derter vor die Hauptkirchen zu wählen h), und man sucht dazu gern solche aus, wohin Gewohnheit und Ehrfurcht die Menschen schon länger gewöhnt haben. Vielleicht war Osnabrück solchergestalt der Hauptort eines besondern sächsischen Stammes. Von seinem ersten Ursprunge läßt sich folgende Vermuthung wagen. Unsere mehrsten Städte und Dörfer sind auf oder zunächst an einem Hofe in der dazu gehörigen Mark entstanden; denn die einzelnen Höfe sind in Sachsen älter als die Städte, und da sich in der Folge ein Menerhof Osnabrück i) zeigt: so ist es glaublich, daß die ersten Nebenwohner, welche mit der Zeit eine Bürgerschaft ausgemacht haben, an oder auf diesem Hofe, unter dem Schutze seines edlen Eigenthümers oder einer besondern Gottheit k), ihre Hütten früh oder spät aufgeschlagen haben.

- a) Carl der Große nennt es in seinen Urkunden nach fränkischer Mundart Osnabrugk. In concilio Colon. bey H A R D. T. VI. p. 141 und 577 steht Osnaburg; bey D I T M A R L. IV. T. I. script. Brunfv. p. 362. *Afanbruk*; und im Chron. Corb. bey M E I B O M T. I. p. 755. *Afnebrugge*. Der Bürger in der Stadt sagt Osenbrügge und der Landmann Ufenbrügge, das erste von letztern ist wahrscheinlich die älteste und richtigste Aussprache, da Osnung, und Osnegge mehrern Bergen und Wäldern im Osnabrückischen eigen ist. Doch
ist

ist der fränkische Ausdruck *Ōsnabrück* gerade derjenige, welchen die hochdeutsche Sprache fordert. Einigen kommt das Wort *Brücke* verdächtig vor; und diese glauben man müsse eher *Ōsenburg* lesen, weil die alten Sachsen nur *Specken* und *Scheven* gehabt. v. BENON. v. SPACKN und GRVPEN in orig. Osn. p. 410. Allein ob wir gleich noch jetzt viele *Scheven* und *Specken* im Stifte haben: so läßt sich doch daraus kein sicherer Schluß machen.

- b) v. LODTMAN in monum. ad aram Honenssem. p. 120. Auf dem Plage, wo jetzt, und vielleicht zu mehrerer Verpottung der heydnischen Religion, dem Altar gegenüber, eine Gerichtsstätte angeleget ist, mag ehemals das Volk sich versammlet, und dem Opfer zugehört haben.
- c) Sind die *Lapides Gredescenses*. v. LODTMAN in monum. ad h. I. p. 105. Der Ort heißt im Cameralregister das *Teufelsbruch*.
- d) Sind unter den *Lapidibus Gredescensibus* mit Begriffen, liegen aber über 2000 Schritt von den andern entfernt.
- e) Die Steine bey *Sundermanns Hofe* sind noch nicht beschrieben, und vielleicht die merkwürdigsten, indem sie mit einem besondern Kreise eingefast sind.
- f) Dieses sind, so wie die folgenden bloße Grabhügel, auf der Heide, aber in grosser Menge, wovon jedoch bey Menschen Denken sehr viel abgestochen und geebnet sind.
- g) Es ist eine alte Hauptheerstrasse, die von *Frankfurt*, *Corbach*, *Paderborn* durch *Ōsnabrück* nach *Bremen* und ins *Ōstfriesische* geht, deren sich wahrscheinlich auch schon die *Römer* nach der *Emse* bedient haben. Auch der *Cörper* des *H. Alexanders* gieng auf dieser Heerstrasse über

über Osnabrück und Wahlenhorst nach Bildehausen.
S. MEGINH. in transl. l. c.

- h) Loca et naturali quadam excellentia et populi frequentia præ cæteris opportuna elegit in quibus Episcopatus institueret. IDO de transl. St. Liborii L. II. c. 1. beyh ECCARD in Fr. or. L. XXVII. §. II. und in Can. 57. beyh HARD. T. III. concil. p. 2043. heißt es: ne Episcopus ordinetur in vicis vel in modicis civitatibus; womit auch das Cap. Aquisgranense von 789 art. 19. übereinstimmt; wo aber doch keine grosse Dörfer waren, wie in Sachsen, da mußte man sich wohl so gut behelfen wie man konnte.
- i) Heico Villicus de Ofenbrugge cum suo discipulo Wernhardo erscheint in einer Urkunde die Dröper Mark betreffend vom Jahr 1118. Er und der Leckenburgische Meyer Cicellin cum suo discipulo erscheinen Namens ihrer beyden Herrn, als testes et principes marchionum, worunter, wie man leicht sieht, keine Markgrafen sondern die vornehmsten Markgenossen, so wie unter den discipulis, die sogenannte Hausgenossen, als die jüngere oder juniores eines Majorhofes zu verstehen sind.
- k) Man weiß aus der bekannten sächsischen formula abrenuntiationis, daß sie allem Diaboligeldi, das ist, aller Teufelsgilde entsagen müssen; und das CAPIT. anni 779. §. 16. verordnet: de Sacramentis pro Gildonia invicem conjurantibus, vt nemo facere præsumat; folglich hatten sie ihre Gilden oder Vereinigungen unter gewissen Localgottheiten eben so gut, wie solche jetzt jedes Kirchspiel unter seinem Kirchenpatron hat; und gewiß konnten geringe Leute, die nicht in der Heerbannrolle standen, sich ohne eine Gottheit, deren Priester sie zusammenhielt, und dem Staate ihre Bürgerschaft besorgte

beforgte nicht leicht erhalten. Man würde sie als wild- oder bieserfrenge behandelt haben.

§. 3.

Erste Anstalten des Königs im Osuabrückischen.

In welchem Jahre hier die erste christliche Kirche geweiht, und ob diese hernach zur Münsterkirche erhoben oder dazu eine eigene erbauet sey, läßt sich nicht mit völliger Gewisheit bestimmen. Die Einrichtungen Carls kamen nicht so fort und auf einmal zu Stande a); seine Entwürfe erweiterten sich mit seinen Siegen. Anfangs wollten die Sachsen gar keine Bischöfe haben b), diese mochten auch ohne die Hülfe von Grafen nicht bestehen c), und jene konnten so wenig als diese eingeführt werden, ohne die politische Verfassung der Sachsen völlig abzuändern, woran man damals noch nicht denken konnte. Daher begnügte sich der König damit, eine Missionsanstalt vor dieselben zu Eresburg an der Dimel, dem heutigen Stadtberge d), anzulegen; und die Lage dieses Orts auf der fränkischen Gränze verräth ziemlich deutlich, daß er sich gleichsam nur an der Küste halten, und nicht zu weit ins Land wagen wollte. Die Missionarien aber, deren der König gleich in seinem ersten Feldzuge eine große Menge mit sich führete e), lehrten und taufeten und baueten Kirchen im ganzen Lande, und zwölf Geisseln, die er sich von den Sachsen geben ließ, hafteten vor ihre Sicherheit. In Westphalen diesseits der Emse lehrte einer Namens Bernhard f) mit seinen Jüngern, und jenseits derselben Lüdger, welcher nachwärts zum ersten Bischof von Münster erhoben wurde. Hernach, wie die Sachsen (776) Eresburg zerstöret, und die Franken solches wieder besetzt und

und

und befestiget hatten, rückte der König mit seinen Anstalten etwas weiter vor, bauete eine Kirche zu Paderborn, und legte, um solche zu decken g), eine Festung an der Lippe an. Auch dieses sieht noch völlig einer ersten Anstalt ähnlich, und läßt nicht glauben, daß Westphalen disseite der Lippe damals bereits unter Bischöfen und Grafen gestanden habe; gleichwie denn auch der Pabst den König nachher noch oft erinnerte, anstatt der Missionarien ordentliche Bischöfe einzusetzen h), und das Religionswesen solchergestalt auf einen bessern und vor die geistliche Monarchie bequemern Fuß zu bringen. Wie aber die Sachsen sich (782) abermals empörten, und darauf in den beyden Schlachten bey Detmold und an der Hase völlig überwunden wurden, hinderte den Sieger weiter nichts die ganze sächsische Verfassung aufzuheben i). Denn sie unterwarfen sich derozeit nicht wie vorhin auf gewisse Bedingungen, sondern setzten den Krieg im folgenden Jahre fort. Ihre Heersführer und Obersten, so viel deren nicht in der Schlacht geblieben oder gefangen k) weggeführt waren, hatten sich mit dem Rest des Heers erst über die Weser und hernach über die Elbe, wohin Carl sie verfolgte, gezogen. Und so erforderte es die Absicht des Königs eine Anstalt in dem überwundenen, und von seinen Häuptern entblößeten Lande zu machen, die nun, da niemand Bedingungen suchte und erhielt, so gemacht werden konnte, wie sie der gebietende Ueberwinder wollte, wenn es auch gleich noch erst von dem fernern Glück der Waffen abhieng, ob solche bleiben oder wieder eingehen würde.

a) Res Saxonix secundum tempus disponbat. EGINH-Ann. ad ann. 789.

b) Sicque

- b) Sicque ipse (Willehadus) primus in Dicecesi Bremenſi ſedem obtinuit pontificalem. Quod tamen ideo tam diu prolongatum fuerat, *quia gens credulitati divinæ reſſens, cum preſbyteris aliquibus ſecum manere vix compulſa ſineret*, episcopali auctoritate minime regi patiebatur. Hæc itaque de cauſa ſeptem annis prius in eadem preſbyter eſt demoratus parochia, vocatur tamen Episcopus, et ſecundum quod poterat cuncta præſidentis poteſtate ordinans. ANSCHARIUS in vita Willeh. c. 8. Einzelne Priester und Miſſionarien ſind der politiſchen Verfaſſung eines Landes lange ſo gefährlich nicht als Biſchöfe; jene kriechen zur Noth unter das Dach eines Gläubigen, dieſer ihr Amt geht aber weiter. Der H. Ludger lehrte 12 Jahre in Sachſen ehe er zu Mänſter Biſchof wurde; und erſt in dem Frieden von 802 ward eſ als eine Bedingung förmlich feſt geſetzt, daß die Sachſen unter Biſchöfen und Grafen des Kayſers ſtehen ſollten.
- c) Nicht ohne Grund wird eſ in allen Capitularien eingekürzt, vt comes cum Episcopo, et Episcopus cum comite ſtet.
- d) v. dipl. Leonis III. in MONVM. PAD. p. III. dieſes Diplom iſt zwar verdächtig. Indeffen weiß man doch, daß Carl dem H. Sturmen, dem er das Bekehrungswerk in dem größten Theil von Sachſen aufgetragen hatte, im Jahr 779 die Feſtung Eresburg zu ſeinem Sitze anwieß. EGIL. in vita Sturmionis c. 10.
- e) In Saxoniam profectus eſt aſſumtis univerſis Sacerdotibus, Abbatibus, Preſbyteris et omnibus orthodoxis atque ſedis cultoribus. EGIL. l. c. c. 22. und das Chron. Nibelungi beyrn DU CHESNE. T. II. Script. Franc. c. 22. ſagt beyrn Jahr 780. Diviſit ipſam patriam inter Preſbyteros et Episcopos et Abates ut in ea baptizarent et prædicarent. Dieſe

divisio inter episcopos secundum quod ita dictos et præfidentis potestate ordinantes muß aber nur von ihren Missionsdistricten verstanden werden. v. GRUPEN in orig. Osn. p. 324.

- f) Occidentalibus Saxonibus Doctor erat datus Bernhardus, qui cum brevi migrasset ad dominum ægre in Francorum regno repertus est, qui ad prædicandum barbaris Evangelium se offerret. Res ea Caroli animum cura implevit etc. S. vitam Ludgeri in BROWERII annal. Trev. L. VII. p. 394 und GRUPEN in orig. Osn. c. XVI. wo er von diesem Bernhard ausführlich handelt.
- g) v. ANNAL. TILIANI PETAVIANI et CHRON. S. Galli ad ann. 777. In einem Chron. Ms. von J. 1385: dessen Verfasser sich auf gesta sanctorum Amelii et Amici bezieht, wird die Burg Wechteler genannt, welches wahrscheinlich das jetzige Münsterische Zollhaus Burg Wechtel an der Glenne, nicht weit von der Lippe ist.
- h) Oportet Sacerdotes partibus illis pastoralem circumdare solertiam atque episcopalem induere vigilantiam. v. Ep. Hadriani Pont in Cod. Carolino beym DU CHESNE T. III. P. 797. Diese Ermahnung wäre im Jahr 775 sehr überflüssig gewesen, wenn Carl so gleich ordentliche Bischöfe und Pfarrer in Sachsen angeordnet gehabt hätte.
- i) GRUPE in orig. Osn. c. 10. zeigt zwar in einer besondern Abhandlung, initia Episcopatus Osnab. a prælio ad Hafam 783 male deduci. Allein so wie ich die Erzählung angelegt habe, treffen alle seine Einwürfe dieselbe nicht.
- k) Nobilitatem et in quibus aliquid dignitatis eluceret cum liberis uxoribusque traduxit in Galliam Bellicam. Oceani ora ad incolendum eis data, jussuque eam tutari Lyderico maris Præfecto, uti ex Paulo Aemilio refert MEYER ann. Fland. ad A. 783.

§. 14.

Die Zeit worin das Bischofthum gestiftet.

Die Stiftung unsers Bischofthums fällt also wahrscheinlich in das Jahr 783, worin Carl den großen Sieg an der Hase erfochte. Der Bischof Egilfrid von Lütich a), welcher vielleicht damals als Feldbischof b) das fränkische Heer begleitete, hat den ersten Altar geweiht, und dieser wird das Jahr darauf schon unter die Todten gezählt c). Carl bewidmete die Stiftung mit dem Zehnten d) aus einem ansehnlichen Sprengel an dem Tage der Einweihung e), und dieses konnte er thun, weil er damals Meister vom Lande war, und auf seiner Rückreise f) Dsnabrück wahrscheinlich berührte. Die Mission hatte vermuthlich schon lange, und vielleicht seit dem Jahr 772 als dem ersten Feldzuge, eine Kirche an dem Orte für die Einwohner; denn die Pfarrkirche ist nöthiger und insgesamt älter als die Klosterkirche: und da sie unfehlbar auch ihren Sprengel hatte g), weil ohne diese Vorsorge manche Gegend unbekehrt oder wider alle Ordnung unter mehreren Missionarien gemein geblieben seyn würde: so bedurfte es allenfalls nur einer königlichen Erklärung, um solchen in einen bischöflichen und die Pfarrkirche in eine Münsterkirche zu verwandeln, wenn man nicht den Grund zu einer neuen legen wollte. Der König mochte Anfangs nur ein Bischofthum in Westphalen stiften, und den obern Theil desselben von Franken oder von Eresburg aus besorgen lassen wollen, wie denn der Paderbornische Sprengel auch wirklich von dem Bischöfe zu Würzburg h), und der Münsterische von der Mission noch eine Zeitlang besorget wurde; oder er fand es rathsam, nunmehr in den neuer-

oberten und dem Feinde zunächst gelegnen Ländern die ersten Erhaltungs- und Vertheidigungsanstalten zu machen. Daher konnte aus ganz guten Ursachen unser Bischofthum das erste unter allen werden, und ihm folgte aus gleichen Ursachen (787) das Bremische, so bald der König sich in den beyden folgenden Jahren jenseits der Weser ausgebreitet, und mit Wedekinden ausgesöhnt hatte. Bernhard unser und aller westphälischen Sachsen erster Lehrer war kurz vor dem Ausbruche der letzten sächsischen Unruhen gestorben; niemand hatte während denselben dessen gefährliches Amt wieder übernehmen wollen i); und auch dieses mochte jetzt den König bewegen, mit der Stiftung des Bischofthums zu eilen, und einen Bischof anzusehen, der, weil ein Theil des fränkischen Heers den Winter über im Lande blieb, sein Amt ganz ruhig verwalten konnte. Eben dieses konnten die Grafen thun, die nun sicher auch angefehrt werden mußten, weil ohne eine solche Anstalt keine Ordnung zu erhalten war.

a) S. Beyl. 6.

b) Einige Bischöfe mußten immer Amtshalber und als Generalinspectoren der Feldpriester den Heerbann begleiten. Volumus, sagt Carl, vt nullus Sacerdos in hostem pergat, nisi duo vel tres tantum Episcopi, electione caeterorum, propter benedictionem et praedicationem populique rconciliationem, et cum illis electi Sacerdotes. CAPIT. VIII. 803.

c) Die hierüber ausgefertigte Urkunde, welche vom Jahr 783 gewesen seyn muß, ist zwar nicht mehr vorhanden, Ludwig der Deutsche, Arnolf und Henrich IV. bezeugen aber in ihren der Osnabrückischen Kirche erteilten Urkunden S. Beyl. 6. 9. productas esse ab Epp. Osn. Egberto, Egilmaro et Bennone II. litteras, Caroli Sigillo

Sigillo signatas, per quas constiterit, Osnabrugensem ecclesiam decimis cunctorum infra terminos ejusdem Episcopatus degentium, dotatam fuisse.

- d) Egilfrid war schon im J. 774, als Carl den gefangenen Desiderius nach Lüttich schickte, Bischof, und starb vor 784. S. Gest. Ep. Leod. beim MARTENE T. IV. p. 855. ANSELM. de gestis Pont. Leod. c. 33. und FULLON in hist. Leod. Lib. III. ad ann. 784.
- e) Ipso consecrationis die.
- f) Der Schlachtvorderberg, wo die Schlacht vorfiel, liegt an der Bremischen Heerstrasse. Man sagt die annales EGINH. ad ann. 773: Inde victor ad orientem convertit, primo usque ad Wiseram, deinde usque ad Albi cuncta devastando peragravit. Deinde reversus in Franciam duxit uxorem. Dieses nehme ich also, daß Carl den Bedekind, der sich wahrscheinlich vom Schlachtvorderberge nach Wilbeshausen, seinem Vaterlande, v. Translatio S. Alex. c. 4. und so weiter über die Weser zog, auf jener Heerstrasse verfolgte, sich dann aber Ostwärts gegen die Elbe wandte, und für seine Person über Bremen, Osnabrück und Münster, als dem gewöhnlichen Wege in Franken zurückreiste. Die Weser mußte er, wenn man ihm den gesunden Menschenverstand nicht absprechen will, den Winter über besetzt halten, da er den folgenden Feldzug über dieselbe eröffnen wollte.
- g) Die Bestimmung der Sprengel war so bekannt, daß auch die Baiern dem H. Lüdger, als er eine Kirche diesseits der Emse in unser Stift setzen wollte, contumeliosus verbis sagten: hunc locum ad ejus parochiam non pertinere, ALFRID. in vita S. Ludgeri c. 23. Ludger war damals noch kein Bischof, und seine Parochia ein Missionsdistrict. Doch mochte Carl diese

Districte gleich zu Bischöflichen bestimmt haben. Nam
Episcopatus ibidem futuros *praordinaverat*. Chron.
Hild. ap. LEIBNIT. T. I. S. Br. p. 742.

h) Autor vitæ Meinwerci *ibid.* p. 517.

i) S. §. not. f. dieses Abschnittes.

§. 5.

Die Patronen und Besizer des Stiftes und der Domkirche.

Die erste Stiftung in Sachsen ward billig dem ersten unter den Aposteln a), dem H. Petrus, und der erste Altar in der Münsterkirche den Heiligen Crispin und Crispinian, welche (303.) zu Soissons in Frankreich die Märterkrone erhalten haben sollen, geheiligt, daher führt das Domcapittel in seinem Siegel zu Stiftsachen den H. Petrus, und in dem zu seinen eignen die Heiligen Crispin und Crispinian. Die Reliquien der letztern werden noch jezt mit mehreyn andern in der Domkirche gezeigt b). Carl führete allemal Reliquien mit sich im Felde c), und es kann seyn, daß die hier genannten bey dem Treffen an der Hase öffentlich ausgestellt und verehret waren, wovon man leicht Gelegenheit nehmen mochte, ihnen nach dem Siege den Hauptaltar zu weihen; später und in ruhigen Zeiten wurden sonst die Reliquien nicht anders als mit grossen Feyerlichkeiten d) hergeführt. Jede Stiftung erfordert einen Patron, welchen die Kirche erkennet e) und verehret; sie braucht einen Tittel, um ihr Eigenthum von dem Eigenthum andrer zu unterscheiden f), und weil von einem Patron zum Herrn nur ein Schritt ist: so ist es immer sicherer einen Heiligen als einen Fürsten dazu zu nehmen. Die Kirche hat hierin, so wie überhaupt in der Heiligung ihres Gutes gegen das Einreißen der weltlichen Mache,

Macht, alles erschöpft, was die menschliche Klugheit vermag. Carl nahm die Stiftung und was dazu gehörte in seinen besondern Schutz g); und nach ihm sind alle Kaiser die obersten Schutzvögte derselben geblieben. Auch hierin kommen die Heiligen einer Stiftung zu statten, daß sich keiner zu ihrem Schutzherrn aufwerfen kann. Der Pabst Leo III. h), der Nachfolger Adrians, welcher Carln die Errichtung der Bischofsthümer in Sachsen immer so eifrig empfohlen hatte, drückte dem also geheiligten Eigenthum zum erstenmal das Siegel der Kirche auf, und nahm es auch in seinen geistlichen Schutz.

- a) Nach dem Ausdrucke des Kaisers: Sancto Petro principi apostolorum. Veyl. I. 2.
- b) Etwas mehrers hievon, und von andern Reliquien in der Domkirche findet man beyrn Henseler in diss. de dipl. C. M. §. 12. n. 43. und in app. p. 148.
- c) v. DV FRESNE v. Capellani. Auch im Kriege gegen die Sachsen führte Carl viele Reliquien mit sich. Hic pignora beatorum Martyrum secum ferri fecerat, et custodes clericos, qui secum proficiscebantur, delegaverat, uti eis vicissim sibi succedentibus debita exhiberetur religio. v. MIRACVLA S. Dionysii L. I. cap. 21. et CAPIT. Caroli M. L. VII. c. 104.
- d) Hievon zeugen die feyerlichen translationes S. Viti nach Corvey 836, S. Liborii nach Paderborn 836, S. Alexandri nach Wildeshausen 844, S. Pulinne nach Herford im Jahr 860. Diese translationes fallen alle in spätere und ruhigere Zeiten, welches ich um deswillen anführen, weil GRUPE in orig. Osn. p. 379. aus dem Stillschweigen der Schriftsteller von einer feyerlicher Translation der Reliquien der H. H. Crispin und

Crispian, eine widrige Vermuthung zieht. Doch ist auch nicht zu leugnen, daß Pipin die reliquias S. Austremonii propriis humeris transferirt habe. S. DVCHESNE S. Fr. T. III. p. 381.

- e) Dadurch erlangt der Heilige gleichsam sein Bürgerrecht in einem christlichen Staate und das Recht Güter zu besitzen.
- f) Der Herr von Voltaire hat seine Kirche zu Ferney Gotte gewidmet. Aber einmal ist Gott der allgemeine Herr, und man kann mit diesem Namen keine unterschiedenen Besitzungen und Register bezeichnen; und dann würde es sehr übel geklungen haben, wenn man hätte sagen müssen: Gott zu Osnabrück, Gott zu Münster oder der grosse Gott zu Soest. Und wie wollte Herr von V. fertig werden, wenn er nun Altar, Kirche und Stift unterscheiden, gleichwohl in derselben Formel sagen wollte, daß der Altar in dieser oder jener Kirche und die Kirche in diesem oder jenem Stifte läge? Alles dieses wird auf die möglichst würdigste, deutlichste und kürzeste Art durch die Namen der Patronen von dem Stifte der Kirche und dem Altar, wenn sie hinter einander folgen, ausgedrückt.
- g) Beyl. 2.
- h) Eine Bestätigung des Papstes Adrian, der von 772. bis 795. die Kirche regierte, wird nirgends angezogen. Das diploma Ludovici Germ S. Beyl. 6. sagt bloß: ecclesiam Osnabr. Adriani Papæ consultu et consilio fundatam esse, und diesem setzt das dipl. Arnolfi p. 115. ebend. hinzu: et quatuor apostolicorum virorum privilegiis scilicet Leonis Paschalis Eugenii et Gregorii, stabilitam esse.

§. 6.

Die Größe des bischöflichen Sprengels.

Es ist wahrscheinlich, daß Carl so viel immer möglich, die sächsischen Nationen in der Verbindung, worin er sie fand, gelassen, und ihrer so viele zu einem gemeinsamen Sprengel gezogen habe, als zu einem gemeinsamen Heerbanne gehörten. Man trennet dergleichen Volksverbindungen nie ohne Mühe und ohne Noth a); und da wo sich unser Stift die Ems hinunter von den Friesen oder den ehemaligen Chauzen, oder der Dinabrückische Sprengel von dem Bremischen scheidet, sieht man die Gränzlinie der westphälischen und friesischen Sachsen durchscheinen, welche schon in den ältesten Zeiten nicht gemeinschaftlich auszogen b). Doch haben sich auch Friesen auf sächsischen Boden gesetzt, welche jetzt Saterländer c) heißen, vorhin aber Sögelter d) Friesen genannt wurden, und eben die Friesen oder Chauzen seyn mögen, welche unter dem Kayser Nero die Amisbarier oder Emsbauern aus ihren Sitzen vertrieben e); diese wurden unter das hiesige Stift gezogen, ob sie gleich mit den übrigen Westphälern nicht verbunden seyn mochten; sie suchten sich aber auch bald wieder los zu machen f). Ueberhaupt scheint unser Sprengel die Ems und die Hunte g), deren Lauf sich doch oft verändert, zu seiner Gränzlinie gehabt zu haben; an derselben mochten sich auch die ehemaligen Bruckterer und Angrivarier scheiden. Die Urkunde, worin die Gränzen der bischöflichen Zehntflur, oder des Sprengels beschrieben gewesen seyn sollen, ist nicht mehr vorhanden. In keinem Stifte trifft übrigens die heutige Landesgränze mit dem ehemaligen Sprengel überein; eben das kann man von allen

Herzogthümern und Grafschaften sagen, man findet überall Spuren, daß ihre Amtsgränzen entweder enger oder weiter gewesen sind, zum Beweise, daß unsere heutigen Territorien nicht so geradezu aus dergleichen alten Heerbannsamtern entstanden sind. Unser jetziges Stift enthält kaum den dritten Theil des alten Sprengels, als wozu das Niederstift Münster diesseits der Ems, und die später entstandenen Grafschaften, Oldenburg, Wildeshausen, Linge, Diepholz, Ravensberg, Tecklenburg, Rheda, Rütberg und andere, entweder ganz oder guten Theils gehört haben; woraus man abnehmen mag, daß unser Stift nicht allein das erste sondern auch das größte in Westphalen gewesen ist.

a) Man sieht dieses nicht deutlicher als bey Gränzberichtigungen, wenn nur eine Bauerschaft von der andern abgeschnitten werden soll. Eine jede derselben hat in Absicht auf Weide und Holzung gewisse gemeinschaftliche Rechte, in Absicht auf Wege und Brückenbesserungen mit der Hand und mit dem Spann gemeinschaftliche Verpflichtungen, und in Absicht auf den Heerbann ihren angewiesenen Sammelplatz. Sie unterhält ihren Richter mit Korn, die gemeine Burg, wo eine ist, mit gesammelter Hand, und stellet, wenn es erforderlich ist, eine bestimmte Mannzahl. Die Schulden des Vereins, wovon sie abgerissen wird, sind minder oder mehr als die Schulden desjenigen, wozu sie gelegt wird. — Alle diese Ketten lassen sich ohne eine genaue Bestimmung nicht zerreißen, und diese ließ sich bey der ersten Einrichtung nicht so geschwind machen.

b) S. Abschn. III. §. 13. 16.

c) Die heutigen Saterländer haben noch die alte friessische Sprache, wodurch sie sich von den Westphälern unter-

ter-

terscheiden. Ich wünschte, daß jemand davon ein *Idioticon* liefern mögte. Die Benennungen von Friesonthe und Sachslinge zeigen auch von einer Vermischung auf dem sächsischen Boden.

- d) *Fresiamque dictam de Sögelter Fresen* v. ERDMAN in *Chron. Osn.* p. 235. von dem Dorfe Sögeln auf dem Hümmelinge, sonst *Sugila* genannt v. *Tradit. Corb.* p. XVI. §. 473. beym FALKEN. p. 722. Das Gericht, worunter sie gehören, heißt auch noch Friesonthe zum Unterschiede von einer andern Dhte in *Bechtischen.* S. *Hobbelings Beschreib. des St. Münster.* p. 95.
- e) *TACIT.* in *ann. L. XIII. c. 55.*
- f) Sie gehören unter das Amt Meppen, welches Corvey wie unten vorkommen wird, dem Stifte früh zu entziehen suchte.
- g) Die Kirchspiele Lintorf und Barkhausen, welche jetzt jenseits der Hunte liegen, scheinen nach Minden gehört zu haben, weil das Patronat beyder Kirchen dahin gehört, viele Zehnten dahin gehen, und das Archidiaconat darüber dem Bischofe zusteht. Was sonst jenseits der Emse zu unserm Stifte gehört, mag ehemals diesseits derselben eingepfarrt gewesen seyn, und erst später, nachdem man die anfänglich gemachten grossen Kirchspiele in kleinere vertheilt hat, eigne Kirchen erhalten haben. Auf der Ravenspurgischen Seite ist man über die Sprengelsgränze noch nicht recht einig, weil dieselben in der Folge der Zeiten verrückt seyn mögen. So wird z. E. in *ACTIS SYNOD.* in *app.* p. 61 und 62 Schildesche und Hepen unter den hiesigen, und beym FALKEN in *trad. Corb.* p. 744 und p. 325 zum Paderbornischen Sprengel gerechnet. Elaholt gehört nach erstern zur Osnabrückischen und nach letztern p. 751. zur Münsterischen Diöces. Die Sprengelsgränze scheint von dieser Seite, wo die Emse nicht mehr scheidet, bis vor Hervord gegangen zu seyn;

seyh; denn Engern gehörte nach Osnabrück. Ebd. p. 756. Die Sache verdient noch eine nähere Untersuchung, welche die Gesellschaft der Wissenschaften zu Mannheim durch ihre im vorigen Jahre aufgegebene Preisfrage befördern kann. Indessen sind hierüber nachzusehen: ACTA SYNOD. OSN. p. 58. sq. und in ap. 24 sq. GRUPPEN in orig. Osn. p. 344. 404 ff. ACTA OSNAB. p. 17. n. k. Der Decanatus Osnabrugensis in Frisia orientali, dessen die Acta Synod. Osn. in app. p. 23. gedenken, begreift nur ecclesias *nunc* commendatas unter sich.

§. 7.

Von den Sprengeln der Pfarrer und Erzpriester und von dem Domcapittel.

In demselben wurden so viel Kirchen erbauet, als es Zeit und Umstände gestatteten, mehrentheils von Holz a) und zur ersten Bedürfnis; dabey standen Priester als Jünger b) des Bischofs oder Hauptlehrers, welcher der ganzen Mission vorstand, und dieser ihre anfänglichen Missionsdistricte ließen sich leicht in Pfarrsprengel verwandeln c), die mit der Zeit in kleinere vertheilet sind d). Mehrern Priestern war ein Erzpriester, so wie jetzt ein Landdechant vorgesezt; und diese Erzpriester hielten sehr auf ihre Gewalt gegen die Bischöfe, wie sie denn auch ihre eignen Sprengel hatten e). Der Priester, welcher die Pfarre versah, war aber kein bloßer Curat, und der Erzpriester kein bischöflicher Bedienter, sondern ein freyer Diener der Kirchen, der unter dem Bischofe in dem Verhältniß stand, wie der Edelvogt unter dem Grafen, oder der Graf unter dem Herzoge. So wie aber die Graffschaften und Edelvögteyen mit der Zeit von den Mächtigen in Aemter ver-

wan

wandelt, und ihren Dienstleuten zu Theil geworden sind, so haben auch die Bischöfe, so weit ihre Macht gereicht, die Erzpriesterthümer und Pfarren ihren Archidiaconen und Capellänen verliehen. In dem Münster, was Carl zu Dsnabrück stiftete, lebten mit dem Bischöfe reguläre Geistliche f), anfänglich nach den allgemeinen Gesetzen der Kirche, bis ihnen Ludewig der Fromme seine bekannte Regel g) vorschrieb, die so ziemlich nach dem Geschmack der damaligen Zeiten abgefaßt ist h). Sie wohnten und aßen zusammen, halfen dem Bischöfe in seinen Amtsverrichtungen, begleiteten ihn auf seinen Visitationen, und machten mit ihm einen Körper aus, wovon er das Haupt war. Daher hatten sie mit den ordentlichen Amtsverrichtungen der Erzpriester und Pfarrer nichts zu thun, sondern außerordentlich darauf zu wachen, und dahin zu sehen, daß diese ihr Amt den Kirchenordnungen gemäß verrichteten. Ihr Amt war also gleichsam eine Generalcontrolle, welche jedoch, wie im Reiche also in der Kirche, sich bald mit dem ordentlichen Amte vereinigt hat; ein Schicksal das früh oder spät alle freye Einrichtungen trifft, und durch menschliche Klugheit nicht abzuwenden seyn muß, indem selbst Bischöfe zu Cardinälen, und Cardinäle zu Bischöfen gemacht sind, da doch diese mit dem Pabste gegen die Erzbischöfe und Bischöfe, wie die Capitularen mit ihrem Bischöfe gegen die Erzpriester und Priester, nur das außerordentliche hätten beachten, und also nicht selbst das ordentliche Amt übernehmen sollen i).

a) Ludger, wie ihm die Bauren den Bau einer neuen Kirche diesseits der Emsse wehreten, ließ die Grundhölzer wegtragen; *collecta multitudine fecit transvehi bales ejusdem ecclesie in australem partem.* ALT-

FRID. in vita Ludgeri c. 14. ap. LEIBNIT. T. I. S. Br. p. 89. Die erste steinerne Kirche in Westphalen ist vermuthlich die ecclesia S. Salvatoris zu Paderborn, welche Carl regali munificentia erbaute, und deren die fränkischen Schriftsteller als die ANNAL. TILIANI et PETAVIANI, das CHRON. S. GALLI et DIVIONENSE. ad ann. 777; imgleichen der AVTOR VITAE MEINWERCI p. 517. als eines prächtigen Werks gedenken. Dieses mochte aber die öftere Anwesenheit Carls zu Paderborn und seiner Grossen befördern. Zu Bremen war der Dom hölzern. ADAM. BR. l. 19.

b) Die Doctores hatten ihre Alumnos und cooperatores, oder turbam discipulorum bey sich. v. ALTFRID. in vita Ludg. L. I. n. 18 20. diese machten die Univerſitatem Sacerdotum aus, wovon AEGIL. in vita Sturm. c. 22.

c) Divisit ipsam patriam inter Presbyteros Episcopos et Abbates. CHRON. MOISS. et NIBELVNGI. ad ann. 780. woraus erhellet, daß er grosse und kleine Miſſionsſprengel gemacht, welche sich auch so fort von selbst darstellten, als er grosse und kleine Beamten ohne welchen das Land nicht seyn oder bleiben konnte, ansezte.

d) So scheinen Ankum, Berffenbrück und Gerde ursprünglich nur eine Parochie ausgemacht zu haben, weil sie 1238 von dem Bischof Conrad angewiesen wurden, ihren Synodum zu Ankum zu halten, sicuti antiquitus consueverant.

e) Daher der Ausdruck in dipl. Ludovici G. beyh. SCHATEN in ann. Pad. T. I. p. 139. Buginithi (Bünde in der Graffschaft Ravensberg) cum subjectis sibi ecclesiis, ecclesiam Reni (Rheine an der Emſe) cum his quae ad eam pertinent ecclesiis, imgleichen Fischbece cum subjectis sibi ecclesiis in dipl. Lud. G. ap. FALCK
in

in Trad. Corb. p. 721. dieses waren Erzpriesterliche Sprengel, die auch Decaniz genannt wurden. v. THOMASS. de vet. et nova eccl. discip. T. I. p. II. L. I. c. 5.

- f) Man schließt dieses aus der Generalregel und dem Erfolg, nach welchen bey allen Cathedralkirchen collegia clericorum angelegt wurden; und Carl scheint dieses als bekannt vorauszusetzen, wenn er sagt: et nunquam clericos utriusque linguæ (grææ sc. et latinæ) gnaros ibidem deesse confidimus. Sonst geschieht in den Kaiserlichen Urkunden dieser Zeit und lange nachher immer des Bischofes seiner Nachfolger und seines advocati Erwähnung.
- g) Beym HARZHEIM T. I. Concil. Germ. 430.
- h) S. den Epilogum breviter digestum oder die defloratiunculam calathæ diverforum florum vernantium plenam nectare refertam ibid. p. 517.
- i) Dieses scheint mir die Ursache des decreti Synod. Rom. in COLLECT. ROM. p. 263. zu seyn, wenn es dort heißt; Si quis ex Episcopis vel Presbyteris vel Monachis aut ex Laicis, contra Canonum et Sanctorum patrum Statuta prorumpens, in gradum majorum Sanctæ Romanæ ecclesiæ, id est, Presbyterorum Cardinalium, et Diaconorum ire præsumserit, et hanc apostolicam sedem invadere quilibet ex supradictis tentaverit, et ad summum pontificalem honorem ascendere voluerit, ipsi et sibi faventibus perpetuum sit anathema. v. THOMASS. l. c. c. II5. Das heißt mit kurzen Worten, der Rechnungsführer soll nicht zugleich revisor seyn. Doch konnte diese Verordnung nicht bestehen; man hatte kein Gehalt für beyde, und versorgte daher die Cardinäle mit Bischofshümern und Pfründen, jedoch nur in der provincia Suburbicaria, worin die Päbste Metropoliten waren.
- Eben

Eben so gieng es in allen Diöcesen; man mußte aus Mangel den Capitularen die Einkünfte der Archipresb. und Parochorum zulegen, und ihnen überlassen, einen curatum darauf zu halten.

§. 8.

(1) Wiho I. 804.

Der erste Bischof hieß Wiho; er soll ein Frieser von Geburt, und aus der damals berühmten Schule zu Utrecht gewesen seyn a), wiewohl andere ihn für einen Engländer halten. Von dieser Nation, wovon auch viele zu Utrecht den Wissenschaften oblagen, und deren Sprache mit der altfriesischen besser als die altfränkische übereinstimmte, kamen damals viele große Leute nach Deutschland; und von den Friesen viele zu den ersten sächsischen Bischofthümern; eine Folge jener berühmten Schule. Er kann sein Amt im Jahr 783 angetreten haben b), und ein Jünger Bernhards gewesen seyn c). Seiner wird zuerst (803) nach dem Frieden zwischen den Franken und Sachsen gedacht d) und sein Tod am sichersten ins Jahr 809 gesetzt e). Unsere Kirche verehrt ihn jetzt als einen Heiligen f), eine Ehre, die er aus mehr als einer Ursache verdient haben mag, da er in den langwierigen sächsischen Kriegen viele Trübsale erlitten, und bey unsern annoch rohen Vorfahren die schwerste Arbeit gehabt haben muß. Die Wahl Carls ist ein sicherer Bürgen für seine Verdienste, von welcher Art g) solche auch immer gewesen seyn mögen.

a) S. C. H. in diss. de diplomate C. M. §. 28. p. 56. und GRYPEN in orig. Osn. c. 15. p. 377. wo das pro und contra hierüber vorgetragen wird. Der Name Wiho ist bey den Friesen gebräuchlich S. SVFFRID. PETRUM de orig. Frif. L. II. c. 10. p. 223.

b) S.

- b) S. hier oben S. 4.
- c) Aus den Jüngern wurden damals die Bischöfe genommen.
- d) In den beyden dipl. Carolinis v. 19. Dec. 803. und 804, von deren Inhalt unten ein mehrers.
- e) Erdmann in Chron. Osn. ap. MEIBOM. T. II. R. G. p. 198. setzt seinen Tod auf den 1 April 803. Aber SCHATEN in ann. Pad. T. I. p. 617. fühlte schon, daß dieses so wenig, als das in Actis Synod. Osn. angegebene Jahr 804. mit den beyden Urkunden stimmt, und setzte ihn daher ins Jahr 805. HENSELER in diss. cit. S. XI. p. 39. ins Jahr 809, welches mir aus den von ihm angeführten Ursachen das bequemste zu seyn scheint. Der Mahler Vitus Andreas Aloisius Romanus, welcher 1653 die sämtlichen Osn. Bischöfe auf dem Schlosse Iburg gemahlet, ebenfalls ins Jahr 809. S. Strubbergs Entwurf einer Osnab. Gesch. p. 59. Arnold von Bevergeru in Chron. ap. MATTHAËUM T. V. anal. p. 2. läßt ihn den 12. May 777 sterben. WITTIVS in hist. Westph. setzt seinen Tod p. 119. ins Jahr 802 oder 803 und p. 129. ins Jahr 804. Das NECROLOG. eccl. cath. Osn. gedenkt seiner gar nicht, vielleicht weil er inter sanctos gesetzt und folglich in libro memoriarum ausgelassen worden.
- f) In dem Proprio Osnabr. welches der B. Franz Wilhelm im Jahr 1651. herausgegeben hat, heißt es von ihm, in lect. 2. ad d. 20 April Wiho natione Friso ob singulares virtutes ac vitæ sanctitatem illustris, cum Carolus fundaret ecclesiam, ab Adriano Papa primus illius sedis Episcopus ordinatur, in quo munere sedulus semper fuit ac indefesso zelo animarum in convertendis totius Saxonix populis, quorum ipse Pastor fuerat constitutus. Tandem multas tribulationes perpeßus ac laboribus fatigatus ple-

nus dierum, cum præfuisse ecclesie suæ XXXII. annis, sancte in domino acquievit. Es ist dieses aus dem Erdmann, welches die einzige Quelle ist, woraus alle geschöpft haben, genommen; und dieser hat sich, wie man sieht, einer Hypothese bedient.

- g) Der Mönch v. St. Gallen, der auch gesta Caroli M. oder vielmehr den Carl bey guter Laune geschrieben, und sich nicht so viel um das Wahre, als um das Lustige bekümmert hat, giebt uns zwar manche Anekdote von allerhand Arten von Verdiensten, welche der Kayser mit Pfünden belohnt, in folgendem aber den ganzen Character dieses militairischen Herrn: Prudentissimus Carolus nulli comitum nisi his qui in confinio et termino barbarorum erant constituti, plus quam unum comitatum aliquando concessit: nulli Episcoporum Abbatiam vel ecclesias ad jus regium pertinentes nisi excellentissimis causis unquam permisit; cumque a familiaribus suis interrogaretur, cur ita faceret, respondit: cum illo fisco vel curte, illa Abbatia vel ecclesia tam bonum vel meliorem vasallum, quam ille comes est vel Episcopus, fidelem mihi facio c. XIV. apud CANIS. in Lect. var. T. II. p. III. p. 61.

§. 9.

(2) Meginhard 826.

Von seinem Nachfolger Meginhard oder Meinger meldet uns die Geschichte nichts a); dieses ist insgemein das Loos der stillen Größe. Man nimmt an, daß er den bischöflichen Stuhl im Jahr 810 bestiegen und im Jahr 829 verlassen habe b). Vermuthlich hat er den Kirchenversammlungen zu Aachen c) 816 und zu Thionville 821 d) beygewohnt, und einige der Bestätigungen e) ausgebracht welche

welche die Päbste, Leo III. Paschalis I. und Eugenius II. unserer Stiftung ertheilt haben. Da auch die Kaiser von den Bischöfen, welche die Erneuerung der ihnen ertheilten Privilegien suchen mußten, eine Gabe erhielten: so ist es wohl glaublich, daß Ludwig der Fromme ihn damit nicht verschonet habe, wenn auch jetzt keine Urkunde darüber vorhanden wäre f).

- a) Erdmann, der über 600 Jahr nach ihm gelebt, sagt von ihm in Chron Osn. ap. MEIBOM. T. II. S. G. p. 199 populo præfuit laudibus dignus XXIX. annis diemque claudit extremum 833 Idus Aprilis. KRANZ in Metr. L. I, c. 24. nennt ihn; ob religionem virtutumque ornamenta Episcopi munere dignissimum und STANGFOL. de circuli West. Præf. L. II. c. 12. fortissimum Ethnicorum malleum.
- b) Erdmann, dem auch die Acta Synodalia Osn. in Ansehung des Jahrs 833 folgen, irret sich wie man leicht sieht; er mußte aber doch irgendwo gelesen haben, daß er 29 Jahr Bischof gewesen wäre; da er denn nach seiner Hypothese recht hatte ihn im J. 833 sterben zu lassen. HENSELER in diss. crit. de dipl. C. M. p. 59. macht aus den 29 Jahren 19 und bezieht sich auf ein deutsches Chron. Mf. was seinen Tod ins Jahr 829 setze. Dieses thut auch HAMELMAN in Epit. Chron. Osn. p. 591. Das NECROLOG. eccl. Cath. Osn. gedenkt seiner gar nicht.
- c) SCHATEN in ann. P. T. I. L. II. p. 60. sagt, daß er einen Geschichtschreiber gefunden habe, worin es gestanden hätte, daß auf dieser Kirchenversammlung 363 Bischöfe und Aebte gewesen wären, unter denen sich auch Meingardus Osnabrugensis befunden; er nennt aber seinen Autorem nicht.

- d) Hierauf war der Archiepiscopus Colon. cum Suffraganeis, wie im Eingange des Concillii Triburiensis beyn HARZHEIM. T. II. p. 23. concil. Germ. erzählt wird.
- e) S. oben §. 5. n. h.
- f) S. Beyl. 3. Henseler bezeugt in einer geschriebenen Anmerkung: se illud e tenebris, in quibus hactenus latuerat, eruisse, et ex ipso autographo descripsisse. Es ist vom Jahr 826. und der Bischof wird darin Meingaz, welches vermuthlich aus Meingaudus und Meginhardus nach französischer Mundart zusammengezogen ist, genannt.

§. 10.

(3) G O S W I N 833.

Ihm folgte Goswin, von dem die Geschichte zwar etwas mehr, aber auch nicht viel gutes a) sagt; er mischte sich in die unglücklichen Händel, welche Ludwig des Frommen Söhne mit ihrem Vater hatten, und riß dem guten Kayser, als er (833) zu Soissons seinen kaiserlichen Drinat ablegen und Kirchenbuße thun mußte, das Seitengewehr mit Gewalt von der Seite. Vermuthlich ward er von seinem Landsmanne, dem Erzbischofen Ebbo zu Rheims hiezu vermocht; der in dieser ganzen Unternehmung gegen den Kayser den Reihlen führte b). Wenigstens hatte er mit ihm gleiches Schicksal; sie verlohren beyde ihre geistlichen Würden c), als der Kayser wiederum die Oberhand erhielt, und beyde kamen nach Fulde ins Kloster. Hier soll Goswin noch 28 Jahr gelebt, und jährlich einmal sein Bischofthum verstohlner Weise besucht haben. Ebbo war sogleich, nachdem die Sachen eine andre Gestalt gewonnen.

wonnen hatten, nach Fulde ins Kloster geschickt worden, und mußte hernach auf der Kirchenversammlung zu Thionville (835) sich selbst für unwürdig erklären, und sein Amt niederlegen, um sich nicht einem härtern Ausspruch auszusetzen. Goswin aber scheint sich gleich verborgen und damit seine fernere Beschimpfung vermieden zu haben d). Wenigstens war er zu Thionville nicht gegenwärtig. Er mag also bis zu Ende des Jahrs 833, da der Kaiser wieder empor kam, seinen bischöflichen Stuhl besessen, und, wenn man nach seinem Aufenthalte zu Fulde rechnet, im Jahr 861. das Zeitliche verlassen haben e).

- a) Der Osn. Bischof Egibert, welcher gleich nach ihm gelebt, erzählt von ihm: Goswinum suæ infidelitatis conscius pro perjurio in imperatorem ab Episcoporum consortio semotum fuisse. vid. dipl. Ludov. G in C. H. diss. de dipl. C. M. p. 107. und der Bischof Egilmar, Egiberts Nachfolger, der die ganze Geschichte recht gut wissen konnte, sagt von ihm in einer noch vorhandenen Specie facti, oder so betittelten Querimonia: cui consilio una conspiratione consensus et adiutorium — Goswinus præbuit, ita ut mucronem ab eo (sc. Imperatore) *violenter* discingeret — Cum autem rursus — ad regnum Imperator remeasset, prædictæ sedis Episcopus suæ perfidiæ et infidelitatis conscius, ad cœnobium Fuldense confugiens, monasticum habitum assumpsit, et semel in anno latenter Episcopatus locum invisere solebat. v. ERDMAN in Chron. Osn. ap. MEIBOM. T. II. S. G. p. 200 und die Querimonia Egilmari in app. NECROL. OSN. p. 107. Ferner bezeugt C. H. in diss. cit. p. 138, daß auf dem von ihm beigebrachten diplomate v. J. 1078. mit alter Schrift bemerkt sey: Sciendum est, quod comes Cobbo de quo fit men-

tio in isto privilegio violenter fugavit Episcopum Goswinum, qui fuit tertius a fundatore, et recepit habitum monasticum in Voldha XXVIII. annis. Semel vero in anno furtive visitavit ecclesiam suam Osnabr. propter timorem Cobbonis. add. SCHANNAT in hist. Fuld. p. 5. und NORBERTVM in vita Bennonis c. 20. beyrn ECKHARD. script. Fr. or. T. II. p. 2175.

b) Ebbo war allem Ansehn nach ein Sachse, et ejusdem factionis veluti signifer. FRODOARD in hist. eccl. Rhem. L. II. c. 19. 20. Die Sachsen waren sonst für den Kayser v. hist. translationis R. Bernhards in ACT. SS. T. III. Martii p. 310. und Ebbo war des Kayfers Collactaneus et Con - Scholasticus gewesen. FRODOARD l. c. Schätzen muthmaßet, daß er als Kind zum Geißel gegeben und am fränkischen Hofe erzogen sey. THEGANVS. in vit. Lud. P. ap. SCHILTERVM. c. 44. und 56. nennt ihn unum impudicum et crudelissimum ex originalium fervorum stirpe — et turpissimum rusticum. Nach des Kayfers Tode ward er noch Bischof zu Hildesheim. v. *Rhabani Mauri* Epistola c. 34. ap. HARZHEIM in C. C. G. T. II. p. 211 et Chron. Hild. ap. LEIBNIT. T. I. Scr. Br. p. 743. und T. II. p. 153. In seinem Betragen gegen den Kayser zeigt sich ein grosser und entschlossener Mann, größter als sein Herr, der in seinem Leben nicht so sehr gelacht hat, daß man seine schönen weissen Zähne zu sehen bekam. THEGAN. c. 19.

c) v. FRODOARD l. c. ANN. BERTIN. ad ann. 835. CALMET dans l'histoire du Lorraine T. I. L. 13. c. HARZHEIM. in coll. Conc. T. II. p. 62. seq.

d) Wenigstens heist es später von einigen seiner Mitschuldigen. Res imperfecta mansit propter absentiam eorum. EGINH. ad 837. p. 87. ed Reuberianæ. ECKHARD

HARD in Fr. or. T. IV. L. 24. p. 270. schließt aus den angeführten bittern Vorwürfen des THEGANI in vita Lud. P. und aus den Worten: quod omnes illi Episcopi, maxime hi quos ex *servili conditione* honoratos habebat, cum his qui ex barbaris nationibus ad hoc fastigium perducti erant, — ipsi molesti fuerint, daß Goswin von sehr niedriger Herkunft gewesen. Aber der Herr Chorbischof Thegan ist für des Kaisers Parthey, und spricht in seinem ganzen Werke wie ein beleidigter Franzose von Stände, der seine Vorwürfe leicht zu weit treibt.

- e) Nach Erdman, den actis Synod. Osn. und der Unterschrift seines Gemähltes zu Iburg, ist er 866, nach Hamelmann 855, und nach Henselern 861 gestorben. Das letztere stimmt mit der vorhin angezogenen alten Nummerung in dipl. v. 1078. richtig überein.

§. II.

(4) Gosbert 859.

Der Fehler Goswins gereichte unserm Stifte zum großen Schaden. Denn dieses blieb nicht allein bis ins Jahr 854 a) wenn nicht länger unbesezt; in so fern man nicht annehmen will, daß Goswin auch noch bey seinen heimlichen Besuchen, und ohnerachtet er den Mönchshabit zu Fulde angelegt hatte, seines Amtes wahrgenommen habe; sondern es ward auch beynah ein Raub des Grafen Cobbo b), der, wie wir zu seiner Zeit hören werden, an Herzogs statt in Westphalen stand, und in solcher Maaße auch den Heerbann in unserm Stifte unter seinen Befehlen hatte; und fast sollte man glauben, daß der gänzliche Untergang unsers Stifts damals nicht allein sehr nahe, sondern auch c) beschlossen gewesen sey. Endlich

ward doch einer Namens Goffbert, der zuerst (831) nach Schweden ordinirt d), und zuletzt (845) dort vertrieben war e), von Ludewig dem Deutschen geschickt, um das bischöfliche Amt hieselbst zu verwalten. Er war ein Vetter des voraedachten Erzbischofs Ekbo von Rheims, der zuerst die Mission in Person eröffnet, und nachher ihn und Ansharn dabey gebraucht hatte f). In Schweden hatte Goffbert Lebensgefahr g) ausgestanden, und sein Vetter Nithard ward ihm an der Seite erschlagen. Seines dortigen Amtes beraubt, hatte er sich nach Wahl an der Elbe, welches der nordischen Mission gehörte, begeben, und hier mochte er mit dem Grafen Cobbo, der bald nach dem Ausbruch der Unruhen in Schweden, vom Könige an den Normannischen Fürsten Horich geschickt wurde, bekannt worden seyn. Der Graf war es wenigstens, der ihn dem Könige nach Snabrück in Vorschlag brachte; ein Umstand, der den Bischof nachher oft in Verlegenheit setzte, da ihr beyderseitiges Interesse so sehr von einander unterschieden war. Seine Dankbarkeit oder das Uebergewicht des Grafen verleiteten ihn zu mancher Nachgebung h), worüber sich seine Nachfolger sehr beschweret haben. Der Erzbischof Anshar, der ihm bey der Weihe zum Bischof den Namen Simon bengelegt hatte, trug ihm (853) zu Frankfurt, wo sie beyde auf der Reichsversammlung waren, die Mission nach Schweden zum andern male an; er verbat sich aber dieselbe k), nahm jedoch immer einen großen Theil daran, weil er, nachdem Anshar von dort zurückgekommen war, erst seinen Vetter Grimbert, und nach ihm einen Priester Namens Anfried l) dahin schickte. Wie dieser zurück kam, war Goffbert gestorben m), der spätestens bis ins Jahr 859 gelebet haben mag n); jetzt wird

er

er noch bey uns, so wie sein treuer Freund und Gefährte, der H. Ansharius, zu Hamburg, als ein Heiliger verehrt; doch weiß man nicht mehr gewiß, wann und warum er zu dieser Ehre gelanget sey; vermuthlich haben ihn seine vielen Verdienste um die schwedische Mission dazu erhoben.

- a) Denn Gosbert sein Nachfolger ward erst 845, als die Normänner Hamburg überfielen, V. ANN. MET. ad ann. 845. und Staphorsti Hamb. Kirchengeschichte T. I. P. I. p. 36. aus Schweden vertrieben. In der Zwischenzeit mogten die Erzpriester die ganze Bischöfliche Gewalt in Händen haben.
- b) Episcopatus sine præsule — a multis invaditur rapitur et dispergitur et dissipatur — Comes Cobbo de eodem quicquid voluit agere adeptus — EGILM. in Querim. post NECROL. OSN. p. 107. Indecens et informe quasi pecus mutilum permansit. S. Beyl. 6.
- c) Ludewig der Deutsche sagt in dipl. cit. ita jam dicta ecclesia per hoc nostrum præceptum Dno opitulante stabilita consistat. Und der K. Arnulf setzt noch hinzu: vt consistat sicut reliquæ sanctæ dei ecclesiæ in Saxonia et Francia S. Beyl. 7. Die Consistentia scheint also zweifelhaft gewesen zu seyn.
- d) Cum consensu et voluntate imperatoris (Ludov. P.) venerabilis Ebbo quendam propinquum suum Gautbertum nomine et pontif. insignium honore, ad partes direxit Sueonum honorifice et a rege et a populo susceptus: REMBERT in vita S. Ansharii c. VI n. 23. ADAM. BREM. I 18. nennt ihn nepotem (neveu) Ebbonis. In dipl. de 864. S. Beyl. 6. heißt er bloß Sueonum Episcopus, aber die Corveyer, denen daran gelegen war, daß er als Osnabr. Bischof aufgeführt

führt wurde, weil sie mit ihm in solcher Maasse einen Vergleich schlossen, ließen in dipl. von 853. Beyl. 4. Episcopus, *qui nunc est, Gosbertus*, setzen. Seine Nachfolger haben ihn auch nie als Bischof erkennen wollen, um seine Handlungen als ungünstig erklären zu können.

e) Domum in qua Gautbertus manebat, pars quaedam populi causa direptionis irruit, et nepotem ipsius Nithardum nomine gladio peremit. Ipsum vero cum caeteris suis ligaverunt, et diripientes omnia, quae apud ipsum invenire potuerunt, contumelia et opprobriis affectos a finibus suis expulerunt. REMB. l. c. Er blieb hierauf in loco Velano (Wesl oder Wedel in der Hamburg. Diöces, nach einer Note in ACTIS SS. Febr. T. I. p. 413. und nach der Erklärung LAMBECCI in not. ad Rembertum, beyrn Staphorst l. c. p. 206.) welches ihm der Kayser für einen Kühsort pro loco retrigerii anwies.

f) HENSCHEN in actis Ss. T. I. Feb. p. 403. setzt seine Ordination nach Schweden ins Jahr 836 und SCHATEN T. I. aun. p. 89 ins J. 834. Aber damals war Ebbo schon abgesetzt. LE COINTE in ann. eccl. T. VI. p. 827. hat sie also besser ins Jahr 831 oder 832 gesetzt.

g) S. not, e.

h) Cum interim Gozbertus de gente Sueonum quo ordinatus erat, cum persecutione ejectus esset, necessitate compulsus Cobbonem adiit, quo impetrante et rege concedente, suscepit gratulabunde Episcopatum decimis, unde solummodo constitutus est, maxima ex parte vacuatum, eoque favente et timente, ne forte ei *ad quod ordinatus non erat*, auferetur. suo tempore sine aliqua contradictione ita permanfit. EGILM in Querim. p. 108. Von der

Ges

Gefandtschaft des Grafen Cobbo an Horich oder Erich I. den Bruder Harald Klacks v. MABILLON in ann. Bened. T. II. p. 657.

- k) REMBERT in vita Ansch. c. XI. n. 43. Hierauf zielt auch der Dichter Gualdo in act. Ss. T. I. Febr. p. 437 wenn er sagt:

Quo *Simon* ire negat, Pastor Sueonibus instat.

Denn Gosbert hieß auch Simon. v. REMBERT c. VI. p. 23. ADAM. BREM. I. 18. Eben dieser Dichter, der jedoch ums Jahr 1043 oder 1072 zu Altorvey gelebt hat; v. ACTA SS. I. c. p. 394; sagt von ihm:

Dogmate Gautberti Caligo fugatur averni.

Anshar ward 831 im Februar Erzbischof zu Hamburg. REMBERT l. c. c. 9 II. und hat wahrscheinlich sofort seinen Freund Gosbert als Bischof nach Schweden befördert.

- l) REMBERT l. c. cap. 13 n. 49. und c. 14.
- m) Anfridus audito Gausberti obitu ipse quoque inde reuerfus. ID. l. c. Anfried war nur drey Jahr in Schweden gewesen; und Henßler setzt die Miffionsjahre seines Vorgängers, des Ermberts auf sieben, aber bloß seiner Hypothese zu gefallen. Giebt man demselben auch nur 3 Jahr: so ist Anfried etwa 859 oder 860 zurückgekommen, und Gosbert damals todt gewesen.
- n) Im J. 860 war sein Nachfolger Egibert schon Bischof und die Corvey'sche Urkunde von 853. S. Veyl. 4. stellet Großberten alt und kümmerlich vor; doch kann dieses auch aus Nebenursachen geschehn seyn. Erdmann in chron. Osn. p. 201. läßt ihn 875 III. Id. April. und der B. Franz Wilhelm in act. Synod. in einer Schlacht gegen die Heiden, worunter er mit KRANZIO in Metr. II. 17. die Schlacht bey Ebstorf (880) ver-
steht,

steht, sterben. Unter dem Gemälde zu Jburg steht auch das Jahr 874. C. H. in diss. de dipl. D. M. p. 73. setzt seinen Tod um zehn Jahr zurück auf 864. Bey dem allen kann es seyn, daß Gosbert als Verwalter von Osnabrück weggegangen, wie Goswin, der wahre Bischof, zu Fulde verstorben, und Egibert an dessen Stelle ernannt worden. Die 28 Jahr, so Goswin seit 833 daselbst in dem Mönchstande gelebt, dürfen nur wie alle Jahre der Trübsale, so gerechnet seyn; daß annus coeptus pro completo steht: so trifft dieses ungefehr zu. Als denn aber kann Gosbert noch immer irgendwo als Märtyrer gestorben und darauf, vielleicht zur Zeit des vorangezogenen Dichters Gualdo, der seinen Ruhm in gewisser Absicht gesungen haben mag, oder auch zugleich mit dem H. Ansharius canonisirt seyn. Sein Fest fällt auf den 3 Feb. und des H. Ansharius seines auf den 3 ej. wiewohl einige das letztere auch auf den 3 Feb. gesetzt haben, wie denn auch in actis Ss. bey diesem Tage sein Leben beschrieben ist. Das Necrol. ecc. Cath. gedenkt seiner nicht. R. v. B. (Rudolf von Belinghaus hiesiger Amtsbote) in seiner Osnabr. Chronick, führt folgende auf ihn gemachte Verse an:

Occubuit clarus fato hic Gosbertus iniquo
 Astreae in castae sole sedente sinu
 Illum Normani miseranda morte necarunt
 Gessit cum quibus hic aspera bella diu.

und bezieht sich auf eine ungenannte Chronick; vielleicht auf KRANZIVM l. c.

§. 12.

(6) Egbert 860-884.

Nach ihm gelangte Egbert zur bischöflichen Würde, von dem wir ebenfalls jetzt nicht viel mehr wissen, als daß er der Reichsversammlung zu Mainz (860) zu Worms (868) und

und zu Eöln (873) beygewohnt a) und den Schaden, welchen unser Stift durch den Fehler Goswins erlitten hatte, wieder einzubringen gesucht habe b). Setzt man diesem noch die Einweihung des Klosters Hersebrock bey, welche Egbert den 15 May 860 verrichtete c): so hat man die Bruchstücke alle, worauf einer sein Urtheil von der ehmaligen Größe des Werks gründen kann. Das Kloster stiftete die Witwe des edlen Herrn Eckhardt, Namens Walzburg, die sich auch nebst ihrer Tochter Duba dort aufnehmen ließ, auf ihrem Eigenthume. Es ist dieses das erste Kloster in unserm Sprengel, welches auch noch jetzt, da es in der Grafschaft Rheda liegt, unter der geistlichen Gerichtsbarkeit unsers Bischofs steht, und wie zur ersten Zeit alle Klöster, der Regel des H. Benedictus folgt. Die großen Familien sahen damals dergleichen Klöster als die besten und ruhigsten Witwenstiche an, stifteten solche mehrtheils in dieser Absicht, und behielten sich den ersten Platz in denselben vor. Sie waren solchergestalt die glücklichsten und nützlichsten Einrichtungen ihrer Zeit, und die Töchter, welche darin unter der mütterlichen Aufsicht einer solchen vornehmen Witwe erzogen wurden, befanden sich an einer Art von Hofe, und zugleich in der Schule einer wahren Frömmigkeit und Tugend, dergleichen ausserhalb den Klöstern, in der übrigen bewohnten Welt, damals gewiß nicht anzutreffen war d). Egbert starb den 1. Febr. 884.

a) v. HARZHEIM in Coll. conc. T. II. p. 244. 322. 359. In Concilio Colon. steht *Lubertus* Ep. eccl. Osn. und unter einer andern in eodem concilio für das Kloster Essen ausgefertigten Urkunde *ib.* p. 361. *Luitbertus*, woraus ECKHARD in der kurzen Erzählung

zählung der vornehmsten Beschreiber der erzbischöflichen und bischöflichen Historie Lemgo 1718 p. 12. anfangs (denn in hist. Fr. or. T. II. p. 582 hat er es besser eingesehn und dem SCHATEN T. I. ann. p. 176 beygepflichtet) einen besondern Bischof machen wollte; allein Egilmar in Quaerim. p. 107 nennet Egbertum praedecefforem suum, und hätte Lutbertum gewiß nicht übergangen. Man muß also hier einen Fehler in der Abschrift annehmen, welcher in nominibus propriis sehr leicht begangen wird. In concilio Wormatiensi wird sein Name *Egibertus* und so auch in Epistola Nicolai I. Pont. ad episcopos Germaniae de 861 ap. MARTENE T. I. coll. col. 149. geschrieben. STANGEFOL in ann. L. II. p. 150 macht aus dem Lübert sogar einen Gosbert. *Gelen. de adm. magnit.* Col. p. 231 nennt ihn *Lutbertum*.

b) Hievon unten §. . .

c) Die Urkunde hat KLEINSORG in hist. eccl. Westf. Mf. p. 191. add. ACTA SS. T. I. Julii p. 533.

d) Erdmann, dem alle übrigen folgen müssen, sagt: occubuit — XIII. Kal. Maj. 884. regnante Carolo grosso ap. MELBOM T. II. p. 201. das NECROL. *Osn.* aber giebt den 1 Febr. als seinen Sterbetag, und N. v. B. in seiner Chronick das Sterbejahr 886 an.

§. 13.

(6) Egilmar 885-907.

Und Egilmar kam an seine Stelle, dessen Klage a) an den Pabst Stephan V. noch jetzt das beste Licht auf den Ursprung unsrer Stiftung zurückwirft. Dieser Bischof, dessen Zeitgenossen Söhne und Enkel der freyen Sachsen waren, die Carl der Große dem fränkischen Reiche unterworfen, und mit der christlichen Kirche vereinigt hatte,

er-

erzählt uns darin, daß Carl die sächsischen Bischofshümer mit einander, in Ermangelung andrer Güter, mit den Zehnten bewidmet habe b); und man sieht es deutlich, daß er sich sogar der Worte bediene c), deren sich der König in der verlohrenen Stiftungsurkunde bedienet hat. Er schildert dann die traurige Lage, worin unser Stift durch die Untreue Goswins, die Dymacht Gosberts, und die Eigenthaten des Grafen Cobbo versetzt worden; und ist solchergestalt unser erster einheimischer Geschichtschreiber, von dem uns noch etwas übrig geblieben ist d). Den Anlaß zu jener Klage, und seine vielen Verdienste um das Stift werden wir in der Folge erzählen. Er hat verschiedenen Reichs- und Kirchenversammlungen, als der zu Mainz 888 zu Forchheim 889 zu Worms 890 zu Frankfurt 892 und zu Tibur 895 beygewohnt e), und das Münster zu Osnabrück, woran seit Goswins Zeiten keiner etwas verwenDET haben mochte, zuerst recht in Stand gesetzt f). Vielleicht ist er auch der erste Bischof, welcher durch eine freye Wahl zum Stifte gelangte. Denn das Stift Paderborn erhielt das Recht dazu ein Jahr nachher g), als Egilmar unser Bischof geworden war, und die kaiserlichen Verordnungen wegen der freyen Bischofswahlen, welche jedoch selten befolgt wurden h), waren schon lange vorher bekannt. Sein Tod fällt auf den 11 May, und wird am sichersten ins Jahr 907 gesetzt i).

- a) Der Titel ist: Querimonia Egilmari Episcopi Osnabrugensis ad Stephanum Papam de decimis suae ecclesiae inde ablatis. Derselben gedenkt schon der R. Arnolf in der Beyl. 7. und ERDMAN in Chron. Osn. p. 200. Sie ist jetzt noch bey der Domkirche vorhanden; und ad Stephanum V. vulgo VI. der vom

vom Sept. 891 bis den 27 May 896 den päpstlichen
Stuhl besaß, gerichtet.

- b) Egilmars Worte sind: in app. NECROL. OSN. pag.
106. Dudum magnus et admirabilis Princeps Ka-
rolus, qui gentem Saxoniam per strenua bellorum
certamina Deo adminiculante ad fidem Christianita-
tis convertit, synodalis atque Canonici juris con-
sultis, singulos ejusdem Provinciae Episcopatus ex
decimarum stipendiis constituit, *quia aliis ibi Pa-
stores et Episcopi donariis carebant*, unde paulatim
roborari Christianitas potuisset.
- c) In der Carolinschen Stiftungsurkunde hat nach dem
Bericht Ludewig des Deutschen in dipl. de 864 der
Ausdruck gestanden: *quia alia ibi tunc temporis non
erant donaria*.
- d) Denn die Querimonia Egberti, deren in eben diesem
dipl. und auch von Erdman gedacht ist, hat sich ver-
lohren.
- e) ap. HARTHEIM in coll. Conc. T. II. p. 379. 384.
386. 408.
- f) Claustra Monasterii, quae nec aliqua inveni, et
quae nuperrime coepimus construere — EGILM.
in Querim. p. 110.
- g) v. dipl. v. 885 beym SCHATEN T. I. p. 193.
- h) M. J. SCHMIDS Geschichte der Deutschen I. Th. III.
B. 15 Cap. p. 610.
- i) NECROL Osn. p. 38. ad d. XI. *Maji obiit Filma-
rus Ep.* ERDMAN in Chron. Osn. 203. läßt ihn
III. Non. Apr. 918 sterben. HAMELMAN p. 591
opp. im Jahr 907, und dieses fordert der § 14 not. a.
angeführte Umstand von dem Erzbischof Adalger, so
wie das Ml. Germ. was Henseler in diss. de dipl.
C. M. p. 109. anzieht. Die Stammtafel Egilmars beym

FALCKEN in trad. Corb. p. 618 ist auf bloße Mög-
lichkeiten gebauet. Nach derselben wäre er ein Enkel
Hunolds I. der mit Widekind Geschwister Kind gewe-
sen seyn soll, gewesen.

§. 14.

(o) Berner oder Bernarius 907-918.

Das Andenken des Bischofs Berner würde, so wie
alles was er gutes gethan hat, vor uns verlohren seyn,
wenn nicht zufälliger Weise Pabst Sergius der dritte, da
er dem Hamburgischen Erzbischofe und Bremischen Bi-
schofe Adalgern, welcher Alters halber seinem Amte nicht
mehr vorstehen konnte, fünf benachbarte Bischöfe zu Hülfe
geben mußte, unter diesen einen hiesigen Bischof Namens
Berner mit benennet a), und solchergestalt dessen Namen
erhalten hätte. Denn er findet sich auf keinem Verzeich-
nisse unserer Bischöfe, und wir würden ihm auch jetzt un-
ter denselben keinen Platz geben, wenn nicht der Zeitraum
von 907 bis 918, welchen zu füllen andere das Leben Egil-
mars um 11 Jahr verlängert haben, ihn gleichsam aus-
drücklich zu fordern schiene b). Es sind noch mehrere
Bischöfe, deren Gedächtnis in der Domkirche begangen
wird c), und wovon nichts wie der Name übrig ist, wel-
che an der einen oder andern Stelle eingeschaltet werden
könnten. Da sie aber auch nicht einmal der Zeitrechnung
zu Hülfe kommen: so kann man sie in der Geschichte eben
so stille untergehen lassen, als sie sich selbst dem Andenken
ihrer Nachkommen entzogen haben. Berners Gedäch-
tnis wird nicht begangen, und er ist der letzte unter der Re-
gierung des großen Carolingischen Hauses, welches zuletzt
in dem Bastard Arnolf noch einmal einen Strauß seiner
Müßers Dsunbr. Gesch. 1. Th.

ehemaligen Größe auf Deutschland zurückwarf und dann untergieng.

- a) Quia senectutis pondere gravatus pontifex Adalgarus pastorale officium obire non poterat — dati sunt ei coadjutores a Papa circumvicini quinque Episcopi *Simundus* Halberstadenfis, *Wigbertus* Ferdensis, *Biso* Paderbornensis et *Bernarii* duo, Mindenfis scilicet et Osnabrugensis, quorum ope senex fulciretur. *Ad manum sunt privilegia Sergii Papae quibus haec ita continentur.* ADAM. BREM. cap. 42. der Erzbischof Adalger starb 909 VII. Id. Maji *ibid.* und der Pabst Sergius im Jahr 911 den 23 Aug. nach der Rechnung beyrn HARZHEIM in praef. T. II. concil. p. XXIII.
- b) So schließt auch Henseler in *diff. de dipl. C. M.* p. 120.
- c) als *Evergerus* Ep. ad d. 11 Jun. *Sehardus* Ep. ad d. 17 Oct. in *NECROL. OSN.* Nach der Stelle zu urtheilen, die sie im *NECROL.* einnehmen, fallen sie in die ersten Zeiten. Doch kann man auch annehmen, daß es benachbarte Bischöfe gewesen, wiewohl solches doch in diesem Falle dabey bemerkt seyn würde.

§. 15.

Von den Grafen und einigen Gauen.

Von den Grafen, welche neben diesen Bischöfen in unserm Stifte gestanden haben, findet man noch weniger als von den ersten Bischöfen. Die Graffschaften, welche damals aus keinem Lande, sondern aus einer Reichs-Oberstenstelle über eine gewisse Anzahl zur Reichsheerfolge verpflichteten Wehren bestanden, hatten anfangs keinen solchen Hauptstand, als die Stifter an dem Orte ihrer Mün-

Münsterkirche hatten, und so konnte auch keine nach diesem, und kein Graf nach seiner Grafschaft benannt werden. Wir wissen also auch nicht einmal, zu welcher Familie die Grafen Burchard, Waltbert, Alberich und Lette a), welche zu Ludwigs des Deutschen Zeiten in einem Theile unsers Stiftes standen, oder die Grafen Allo und Herman, die sich zu Bischofs Egilmars Zeiten darin hervorthaten b), gehören haben; so vieles giebt und nimmt ein blosser Zuname. Die ersten standen in dem Grdnengow c), wovon das jetzige Amt Grönenberg seinen Namen hat, und in dem Gow Hreckwite (Reicheweit), worin die Stadt Dsnabrück d) gelegen zu haben scheint. Andere Gowen unsers Stiftes als Dersaburg e) und Sutherberg f), imgleichen der Eggerdingsgow g), der Leergow h) und andre haben sicher auch ihre Grafen gehabt; aber ihr Andenken hat sich nicht erhalten. Auch sind die jetzigen Gowgraffschaften nicht mehr die Carolingischen, weil in der Folge oft Gowgerichte über einzelne Kirchspiele gekauft und verkauft, und aus solchen Stücken neue Gowgraffschaften zusammengesetzt sind, worin nun Bischöfliche Bediente, statt der ehemaligen Reichsbeamten stehen i).

a) In ducatu Westfalorum, in pagis Grainga et Trechwiti, nec non in comitatibus Burchardi, Waltberti et Albrici atque Letti. v. dipl. Lud. G. beymsCHATEN T. I. p. 160. Es muß aber wohl nicht Trechwit sondern Hreckwit gelesen werden, wie es viermal in Registro Sarrachonis p. 14. 22. 31. 39. einmal in Tradit. Corb. p. 300 und einmal in einem verbesserten Abdruck des angezogenen diplomatis p. 301 beyms FALKEN geschrieben wird. Doch hat MEGINHARD in transl. S. Alex. c. 6. Tregwiti

und der Abt zu Gottwich glaubt, eine Sylbe davon wäre noch in dem heutigen Dreckförden übrig. Aber dieses liegt sicher in pago Dersaburg.

b) S. Beyl. 10.

c) In dem Grönengow lag Kilsber v. dipl. Lud. G. v. J. 851. beyrn SCHATEN l. c. p. 162. und dem Grönengow zur Seite der Weiffegow oder Wessagow, wozu Engern gehörte: GRUPF in Orig. Germ. p. 96.

d) Darin waren Osibi, Astereshues, Hicfeshus und Lengiriki, S. FALKEN l. c. oder Desede, Osterhaus, Hickingen und Lengerke, welche insgesamt um die Stadt Dsnabrück herumliegen.

e) Der Gow Dersenburg, der von Meginhard in transl. S. Alexandri p. 6. beyrn SCHEID in bibl. Gött. p. 12. und vom R. Otto dem großen in einer Urkunde, die ich in den Hannov. Anz. v. J. 1757 N. 8. p. 73 bekannt gemacht habe, woraus sie beyrn Erath. in Cod. dipl. Quedl. n. 6. p. 9. genommen ist, angeführt wird, bestehet noch auf gewisse Weise in der jetzigen großen Deseberger Mark, welche einen Theil des Amtes Wörden und Fürstenau in sich schließt, und ins Niederstift Münster bis Steinfeld geht. In derselben ist noch jetzt der Meyerhof zu Bokern, (villa Bochorna in pago Dersaburg beyrn SCHEID l. c.) ein Hof, woran die Unterholzgrafschaft und Scheffelwroge durch die ganze Mark hängt, und woraus dero Zeit (844) der Körper des H. Alexanders ein Ablager hatte, als er nach Wilsdeshausen gebracht wurde.

f) Darin lagen villa *Lodre et Arpingi*, das jetzige Dorf Laer und die B. Erpingen im R. Dissen, v. dipl. cit. Ludw. G. v. J. 851. und LODTMANN in monum. Osn. p. 8. Der Sudergow, worin Wiedenbrück lag,

Iag, v. Registrum Sarrachonis §. 527. beyh FALKEN l. c. p. 560. scheint mit Sutherberg einerley zu seyn.

g) Der pagus *Agrotingus*, worin Meppen v. dipl. Lud. P. beyh SCHATEN T. I. p. 98. und mehrere andre Orte des sogenannten Nordlandes lagen; v. LODTMAN l. c. p. 155. und GRUPE in Obl. rerum Germ. n. 33. p. 543. (wo von den sämtlichen hiesigen pagis am ausführlichsten gehandelt ist) scheint noch in dem Namen des dort belegenen adlichen Gutes Eggermühlen übrig zu seyn. Den pagum *Agreinga*, dessen das in der Note e angezogene dipl. Ottonis M. gedenkt, hielt ich ehemals wegen der Nähe von Enger, zu dessen Stiftung die darin benannte Güter gehörten, für den Gröngow; es ist aber wahrscheinlich der Eggergow, wie GRUPE l. c. bemerkt hat. Man sehe auch dessen Orig. Germ. p. 104.

h) Im Leergow lagen Wildeshausen und andere Orte, so LODTMAN l. c. aus dem Registro Sarrachonis und den Tradit. Corb. beyh FALKEN gesammelt hat. Doch scheinen mit Selispura. Bura, Luiten, Garta, Tettenbura, Driontheim, welche zusammen, in einer Reihe, in der angezogenen Urkunde Ottonis M. vorkommen, worin er das Kloster zu Enger beschenkt, eine gar zu auffallende Ähnlichkeit mit Selingtorf, Buer, Gerse im N. Melle, Lüttendorf und Drantheim im Gronogau zu haben, um sie zum Leergow zu rechnen; daher sie ad res proprietatis Dieterici in dicto dipl. zu rechnen, und von dem pago Leri zu trennen sind.

i) Man erinnere sich dessen was §. 7. zu Ende gesagt ist.

§. 16.

Von den Herzogen über den Heerbann unsers Stüts, und
besonders von Egbert.

Mit den Herzogen, welche damals noch nicht geböhren, sondern in Sachsen, wie unsre heutigen Reichs-Feldmarschälle, vom Kayser ernannt wurden a), geht es uns nicht viel besser, und Egbert der erste Herzog zwischen der Weser und dem Rhein ist berühmter durch die Wunder seiner Gemahlin der H. Ida, als durch alle Schlachten, die er den Normännern geliefert hat, deren doch in der Zeit, daß er den sächsischen Heerbann führte, nicht wenige vorgefallen sind. Anfangs hatte Carl gar keinen Herzog in Sachsen angesetzt, sondern wenn die Umstände einen General erforderten, einen von seinen Prinzen dahin geschickt b); es sey nun, daß er keinem Sachsen eine so wichtige Stelle anvertrauen und gleichwohl auch keinen Franken c) dazu ernennen wollte; oder daß der Sendgraf d) an Herzogsstatt (als Feldmarschall lieutenant) gebraucht wurde, und der Kayser seinen Staat mit der Besoldung eines beständigen Herzogs nicht beschweren wollte. Wie aber 809 der Einbruch der Normänner oder eigentlich der Südjüten e) eine schnelle und beständige Gegenwehr in Sachsen erforderte, so ernannte er den sächsischen Grafen Egbert f), welcher zunächst an der fränkischen Gränze stand, mithin ohne Gefahr nicht untreu werden konnte, zum Heerführer zwischen der Weser und dem Rheine, und gab ihm die vorhin genannte Ida, welche aus einem vornehmen fränkischen Hause war, zur Frau, nebst vielen Gütern jenseits des Rheins, die ebenfalls für seine Treue bürgten g). Dies ist der erste Herzog oder Heerbannsgeneral, welchen der Kayser in Westphalen bestellt hat,
und

und der wegen der fortwährenden Einbrüche jener nordischen Völker, nicht wieder erlassen werden konnte, wie vermuthlich unter andern Umständen geschehen seyn würde, indem, wenn gleich Herzogthümer h) angelegt waren, damit jeder Graf wissen möchte, zu welchem Generalat er gehörte, dennoch die Herzogsstelle immer ein ausserordentliches Amt seyn konnte, was sich mit dem würllichen Kriege anfangen und endigen sollte. Vielleicht liegt hierin der Grund, warum Egbert im Canzleystil noch immer nur Graf i) und nie Herzog von oder zu Sachsen genennet wird. Man findet auch in den Carolingischen Gesetzen keine Anlage zum beständigen Unterhalt eines Herzogs, und Egbert musste sich vermuthlich mit demjenigen, was er als Graf hatte, und der Kayser ihm ausserordentlich zuwandte, begnügen. Dafür konnte er aber auch so viel mehr für seine Familie sorgen; sein Sohn Warin k) ward Abt zu Corvey, und seine Tochter Adele Abtrissin zu Herfort l); seine Gemahlin aber stiftete das Kloster Hertfeld m) an der Lippe, welches nachher auch wie billig für die Erhaltung ihres ruhmwürdigen Andenkens und für ihre Heiligsprechung gesorgt hat.

- a) Die Herzoge waren auch eigentlich nur Feldmarschälle, doch mit dem Unterschiede, daß dieser ihre Truppen erworben und besoldet sind; jene aber eine Armee landsäßiger Männer, die auf eigne Kosten dienen, ausführen. Man muß aber den Heerbannsherrzog von dem Dienstherzog so gut unterscheiden, wie den Reichsgeneral von dem Kayserlichen Hausgeneral.
- b) Noch im Jahr 808 war des Kayfers Sohn, der jüngere Carl, in Westphalen: im Jahr 810 starben ihm aber dieser und sein anderer Sohn Pipin; und beyde mochten 809 schon kränklich oder doch verhindert seyn, wie

er Egberten das Generalkommando in Sachsen übertrug. Die Gelehrten streiten sonst noch darüber, ob Carl der Grosse Duces angelegt habe? v. PFEFFINGER in vit. ill. T. II. p. 84.

- c) Einem geworbenen Heer läßt sich wohl ein Fremder vorsetzen, aber nicht so leicht einem landsässigen, was in einem grossen Districte wohnt, und auch gern einen mit Gütern angeessenen General sieht, wenn der König oder sein Prinz nicht selbst commandirt.
- d) Missus. Es war damals Graf Ecmund nebst dem Erzbischof Hadebold missus caesaris in der Westphälischen Legation. v. Capit. ann 823 ap. HEINEC. p. 870. und ersterer hätte wohl Vicedux seyn können.
- e) Ihr König Gottfried verheerte mit 200 Schiffen Friesland, und besiegte drey mal die Sachsen, so daß Carl 810 die ganze Reichsmacht gegen ihn zusammen ziehen mußte. v. Snorronis Cont. ap. TORFAEVM in serie etc. p. 406.
- f) ECKHARD in Fr. or. T. I. p. 471. macht Egberten zum Sohne Brunonis ducis Angar. aber bloß nach eigener Willkühr, wie Kulewichen zum Herrn von Kulle.
- f) Er hatte Güter in pago Dreini an der Lippe in der Gegend von Dreinsteinfurt; v. VFFING in vita Idæ Ducissæ c. 4. beyrn LEIBN. T. I. S. Br. p. 173. et in *Actis* SS. T. Sept. p. 63. auch einige in pago Nithega an der Weser v. dipl. beyrn FALKEN in trad. Corb. p. 284.
- g) Princeps vero dedit illi in iisdem partibus multas possessiones de publico, quatenus viciniore potentia foceris acceptior factus, non minori apud illos quam in gentili solo præcelleret dignitate. Insuper etiam cunctis Saxonibus qui *inter Rhenum et Visugim* inhabitant, ducem præfecit. VFFING. c. 2. p. 172.

h) Die

- h) Die Eintheilung in Herzogthümer muß so alt seyn, wie die Bischofthümer und Erzbischofthümer, weil sonst die einzelnen Graffschaften unter sich keine gemeinschaftliche Verbindungen gehabt haben würden. Des Ducatus Westphalorum wird zuerst in dipl. v. J. 866 gedacht. ap. SCHATEN T. I. ann. P. p. 16c. und die Abtey Herford im J. 838 noch dem ducatu Saxoniz zugescrieben. v. Gesta *Aldrici* ap. BALVZ. in misc. L. III. p. 34. Vielleicht hieß damals das Herzogthum in Westphalen das sächsische Herzogthum zwischen der Weser und den Rhein.
- i) v. LEIBNIT. in præf. ad T. I. S. Br. p. VI.
- k) Warinus genitus erat *Eberto* clarissimo comite et Duce, matre splendidissima nomine *Ida*. v. translatio S. Pufinnæ ap. LEIBN. l. c. p. 182. et GRUPE in Orig. Germ. T. III. p. 347. Er war der erste Abt zu Corvey; wenn man die vor ihm gewesene *Rektor* Abbatiz, Adelard und Wala nicht unter die Aebte zählt. Man muß ihn aber auch nicht mit Grupen im Jahr 826 zum Abte consecriren lassen, indem sein Vater Egbert 809 Bräutigam und Herzog zugleich ward. Ich glaube daher auch nicht, daß das Chron. Corb. Mf. ap. FALKEN in trad Corb. p. 59. auf das Jahr 826 deutlich zurückweise. Die Worte dieser Chronike werden wohl eben so liegen, wie in der transl. S. Pufinnæ c. 2. ap. LEIBN. T. I. Scr. Br. p. 182.
- l) Egilmar nennt sie zwar in seiner Klage nicht mit Namen; aber in dipl. Henrici IV. von 1078 in C. H. diss. de dipl. C. M. p. 135, heißt sie *Adela Germana* Cobbonis. Sie wird oft mit ihrer Nachfolgerin Hadwin, die auch einen Bruder Namens Cobbo hatte, verwechselt. Diese war eine nahe Verwandtin Carls des Großen. v. transl. S. Pufinnæ c. 2.

m) Hertfeld oder Hirutfeld gehürt jetzt der Reichsabtey Werden, und liegen dort Ecbertus und Ida begraben. v. VFFING. in actis Idæ c. 5. p. 173.

§. 17.

Fortsetzung und besonders von Cobbo.

Ein anderer Sohn von ihm a) Namens Cobbo, eben derjenige, welchen Ludewig der Deutsche nach der Flucht des Bischofs Goffbert über unser Stift gesetzt hatte, scheint ihm, obwohl nicht sogleich in dem Herzogthum, was er hatte, gefolgt zu seyn b). Doch findet man nicht, daß er den Titel davon geführt habe c): es war aber auch nicht ungewöhnlich, daß ein Graf derozeit Herzogs Diensthath, oder nach unser Art zu reden Feldmarschall-Lieutenant war. Vielleicht rührte dieses daher, daß zu gleicher Zeit ein Herzog in Sachsen zwischen der Elbe und Weser war, dem der zwischen der Weser und dem Rheine an Herzogs Statt stehende Graf untergeordnet bleiben mußte. Jener war Ludolf, der Großvater des ersten sächsischen Kaisers, der als der erste Herzog von Sachsen bekannt ist, und welchen einige auch, nicht ohne d) Wahrscheinlichkeit, für einen Sohn Herzogs Egbert halten. Die Grafen in unserm Stifte standen aber gewiß zunächst unter dem Cobbo, weil dieser dazu einen besondern Auftrag e) vom Kaiser hatte; und ein so großes Commando kam dem herzoglichen schon einigermaßen nahe. Die Geschichte schildert ihn als einen reichen und mächtigen Herrn, und später f) hat man ihn jedoch nach bloßen Vermuthungen, unter die Ahnen der Grafen von Tecklenburg gesetzt. Seiner Gesandtschaft an den König Horich ist vorhin gedacht worden. Nach ihm hat, so lange die Carolinger regiert haben, kein besondrer Herzog

Herzog in Sachsen zwischen der Weser und dem Rhein, sondern ein Graf an Herzogs statt gestanden, weil das Herzogthum Ostphalen, bey den spätern Einbrüchen der nordischen Völker, den ersten Anfall fast immer auf seiner Seite, und folglich mehrentheils den Ehrenposten im sächsischen Heerbann hatte; daher auch dieses den ersten Herzog zu Sachsen erhalten und behalten haben mag; indem die nun folgenden mit einander Ostphälische Herzoge aus der Ludolfinischen Familie sind, welche eigentlich als Großherzoge von Sachsen den Heerbann zwischen der Elbe und dem Rhein unter sich gehabt haben. Indessen zeigt sich in der Folge noch ein jüngerer Cobbo, vielleicht ein Sohn des vorigen, welchem der König Arnolf 30 Hufen Landes zu Pium g), vermuthlich in der jetzigen Bauerschaft Pye, schenkte; und zuletzt (915) ein Urenkel des großen Widukinds, Namens Reinbern h), der wo nicht als wirklicher Herzog, doch wenigstens als der älteste Graf an Herzogsstatt, oder als Erzgraf i) (Generalmajor) die Friesen und westphälischen Sachsen gegen die Normänner anführte, und sein Vaterland von ihren Ueberfällen glücklich befreiete.

- a) EGILMAR. in Querim. p. 107. nennt ihn Germanum Warini. Es sind sonst zu gleicher Zeit mehrere Grafen gewesen, die den Namen Cobbo geführt haben, wovon GRUPE in Orig. Germ. T. III. p. 408 umständlich handelt.
- b) Weil damals noch keine Herzoge geböhren wurden: so mußten die Herzogskinder ihre Anciennité so gut wie andre abwarten.
- c) ECKHARD nennt ihn ohne Bedenken ducem Sax. occid. und giebt ihm ducatum Saxonix in Fr. or. T. II.

T. II. p. 261 und 713, Bey den alten Geschichtsschreibern aber heißt er *venerabilis comes*. v. *Miracula S. Ludgeri ap. LEIBN T. I. S. Br. p. 97. fidelissimus comes*. v. dipl. beym FALKEN in trad. Corb. p. 107. und er hat auch den Rang vor den B. Goswin v. dipl. Lud. G. de 864. in *C. H. diss. de dipl. C. M. p. 107. Dux, et comes* werden oft vermischt. v. Zellers Historie des Br. L. Hauses c. I. §. 2. p. 7. 8.

- d) Ludolf erhielt schon das Herzogthum bey seiner Familie und wenn dessen Vater auch Herzog in Sachsen gewesen ist: so hat derselbe nur bloß in Ostphalen commandiren können, weil Egbert zwischen der Weser und dem Rhein Herzog war. Ist er aber ein Sohn Egberts gewesen, wie daraus wahrscheinlich wird, daß Ludolf in das Egbertische Familien-Begräbniß zu Hertfeld begraben worden, und Hertfeld selbst dem Sohne Ludolfs gehört hat: *Acta Ida c. VI. p. 180.* so muß das Herzogthum Ostphalen, Engern und Westphalen damals unter den Söhnen Egberts vertheilet gewesen seyn. In trad. Corb. p. II. §. 126. erscheint sonst auch ein Ludolfus *germanus Cobbonis*,
- e) Cobboni et Gosberto Lud. Germ. *Episcopatum tuendum commiserat*. v. dipl. cit. de 864.
- f) ERDMAN. in Chron. p. 200. Cobbo qui dicitur fuisse comes in Tecklenburg. Er soll mit Gosberten an einem Tage und im Jahr 883, nach der Erzählung Erdmans, gestorben seyn.
- g) v. dipl. Arnolfi v. J. 890. beym SCHATEN. Ann. T. I. p. 219. HAMELM. in Opp. p. 416. glaubt, daß der Graf Allo, dessen wir oben gedacht haben, sein Sohn gewesen sey. Allein die Genealogien müssen sehr gewiß seyn, und einen offenbaren Einfluß auf die Geschichte haben, wenn man sie mitnehmen soll.

h) Rein-

- h) Reinbern autem ipse erat qui pugnavit contra Danos, multo tempore Saxoniam vastantes, liberans patriam ab eorum incurfionibus, usque in hodiernum diem; et hic erat stirpis magni ducis Widekindi, qui bellum potens gessit contra magnum Carolum per 30. fere annos. v. Vita Theod. I. Ep. met. ap. LEIBN. T. I. S. Br. p. 295.
- i) Bey den häufigen Einfällen der nordischen Völker mußte nothwendig ein comes litoris Frisici, oder ein Hauptgeneral zur Stelle seyn, der die eilige Hülfe anführte, und mehrere Graffschaften oder Regimenter unter seinem Aufgebot hatte. Man mogte denselben nicht wohl Markgraf nennen, weil hier eigentlich keine Reichsmark war, und wegen des Herzoglichen Titels konnten andre Bedenklichkeiten eintreten, daher scheint mir das Wort Erzgraf am besten zu passen, und die Grafen von Oldenburg, die sicher aus dem Wedekindischen Hause stammen, sind lange Archicomites genannt worden.

§. 18.

Von der Widekindischen Familie.

Widekind hatte nach empfangener Taufe den Rest seiner Tage in Ruhe zugebracht, und Kirchen erbauet, wo vorhin Götzen waren verehret worden a); sein Sohn Wicbert mochte sich eben so verhalten haben, weil man von ihm nichts mehr weiß, als daß seine Frau Odrade, und sein Sohn Walbert geheissen hat b); dieser, der am Hofe Lothars erzogen, und dem Kayser zur Seite c) gewesen war, hatte mit seiner Gemahlin Altburg zwey Söhne, wovon der älteste, Wicbert erst Abt zu Wildeshausen d), und hernach Bischof zu Verden wurde e), der jüngste aber f) mit seiner Gemahlin Mathilde g), mehrere Söhne, und unter diesen den Reinbern, dessen
wir

wir vorhin gedacht haben, erzielte. Ein anderer Sohn von ihm mit Namen Dieterich war der Vater der Kaiserin Mathilde, der Mutter Kaisers Otten des Grossen, und von diesem hat wahrscheinlich die Dieterichsburg h) in unserm Stifte ihren Namen. Denn wie der sächsische Prinz und nachherige Kaiser Henrich der Finkler um die Mathilde, welche bey ihrer vorhin gedachten Grossmutter gleiches Namens, die als Wittve Lebrissin zu Herford war, erzogen wurde, persönlich anhielt, brauchte diese nur einen Tag, um die Einwilligung ihres Vaters, des Grafen Dieterichs einzuholen i), und die Dieterichsburg liegt etwa fünf Stunden von Herford. Auch die Güter zu Selispuer, Buer, Garte, Tettenbuer und Driontheim, welche Ditto der Grose dem Stifte zu Enger beylegte, und die von dem Grafen Dieterich herkamen, liegen scheinbar in dieser Gegend k); und man sieht es hier auf diesem Standorte durchscheinen, daß der Graf Walbert, der, wie wir vorhin gesehen haben, im Grönengau stand l), der Großvater Dieterichs und der Enkel Widekinds gewesen. Der neue Glanz, welcher dem Widekindischen Hause dadurch zuwuchs, daß eine Tochter aus demselben die Gemahlin und Mutter der beyden ersten sächsischen Kaiser wurde, ist vermuthlich Schuld daran, daß man nun anfangs das Gedächtniß des alten Helden mit Fabeln zu schmücken, aus ihm einen König zu machen, und ihn zuletzt in die Zahl der Heiligen zu versetzen m). Seine Gebeine mögen damals als Reliquien nach Enger gebracht seyn, und dort das Grabmahl n) erhalten haben, was Kaiser Carl IV, als er es im Jahr 1377 besuchte, zu erneuern befahl. Das Stift zu Wilbeshausen, welches in unserm Sprengel liegt, und wohin Graf Walbert der Stifter

Stifter selbst den Körper des H. Alexanders von Rom überbrachte, sollte nach seiner Verordnung ein beständiges Fideicommiss in der Familie bleiben, und so lange ein geschickter Geistlicher in derselben vorhanden wäre, seinen Abt daraus empfangen.

- a) Baptizatus Attiniaci, reversus in patriam, collocavit SS. oratoria, ubi ante constituerat Idola. v. Vita S. Marthildis ap. LEIBN. T. I. S. Br. p. 194. Er soll nach dem *Ioh. de Efcendio* in SCHEIDII Bibl. Goetting p. 54. den 7. Jenner gestorben seyn.
- b) v. translatio S. Alex. c. 4. beyh SCHEID. in Bibl. Gott. T. I. p. 7. und die Stiftungsurkunde von Wildeshausen beyh FALKEN. in trad. Corb. p. 201. Man kann diesem noch hinzusetzen, daß er auch Güter in Friesland lege Francorum besessen. v. Charta trad. ap. ECKHARD in hist. gen p. 19; die Carl der Grosse dem Widekind, welchen er bey der Taufe magnificis donis beehrt, v. CHRON. MOISS. ad ann. 785. zum Pothengeschenke gegeben haben mogte.
- c) Palatinorum vel aulicorum confocius Ministerium regis implebat. Id. c. 4. Dergleichen Hofbediente werden *Laterales* vel *Lateri regis* adhaerentes genannt. v. GRUPE in Orig. Germ. T. III. p. 427; und mögen als Cammerherrn angesehen werden.
- d) Der Vater designirte ihn dazu gleich bey der Stiftung v. FALKE l. c. vielleicht weil der jüngste Sohn bey den Sachsen der Stammherr wurde.
- e) v. Charta. confirm. Heril. ap. SCHATEN T. I. ann. p. 222.
- f) Der Name des jüngsten ist nicht genannt, doch zeigt GRUPE in Obl. rer. Germ. p. 554. daß er Reginalbern geheissen,

g) Dies

- g) Dieses und was folgt erhellet klar und deutlich ex vita Reginae Matthildis c. 1. beyn LEIBN. T. I. S. Br. p. 194. und aus den annal. Witichindi Corb. ap. MEIBOM. T. I. S. G. p. 638. v. GRUPPEN in obs. de familia Witikindi p. 552.
- h) Der Name Dietrichsburg klebt jetzt nur noch der Spitze eines hohen Berges im Amte Grödenberg an, worauf aber nicht die mindeste Spur einer alten Burg mehr zu sehen ist, und die jetzt über das Alter aller einheimischen Nachrichten und Sagen hinausgeht. Sie gehört dem Landesherrlichen Meyer zu Bakum im R. Nessel.
- i) Gundling in diss. de Henrico Aucupe p. 36. schloß schon aus diesem Umstande, welcher in dem vorangezogenen Leben der K. Mathilde vorkommt, das der Graf Dietrich, zu Enger 2 Stunde von Herford, gewohnt haben müsse, welches auch eben so wahr seyn kann.
- k) S. S. 15, Note h.
- l) S. S. 15.
- m) v. Acta SS. c. T. I. m. Jan. ad d. VII. Bollandus setzt aber hinzu: se haud comperisse sitne publica Rom. ecclesiae vel privata aliorum autoritate cœlitibus adscriptus. Mit Carls Heiligsprechung ist es auch wie bekannt nicht so vollkommen richtig; beyde Helden haben also einerley Schicksal, und genießten ihres Besitzers als Heilige ex bulla Urbani VIII. v. 4. Apr. 1625. propter immemorabilem temporis rursum.
- n) Die Abbildung davon steht in CRVSI vita Witek. beyn FALKEN in trad. Corb. und beyn SCHEID. in bibl. Gott.
- o) Der H. Alexander war ein Sohn der H. Felicitas, deren in breviario Osn. ad d. X. Jul. mit dem Zufage gedacht wird: corpus S. Alexandri sub Leone IV. Pontif.

tif. in Saxoniam per Walbertum nobilem virum delatum esse Wildeshusium. v. *Acta SS.* die X. m. Jul. p. 9. Dieses stimmt mit der Erzählung Meginhards in transl. S. Alex. überein; der im May 865 gestorben und ein Zeitgenosse Walberts gewesen ist. v. ann. Fuld. ap. FREHER T. I. p. 38.

- p) Es enthält dieses umständlich die Stiftungsurkunde, welche beyrn FALKEN l. c. p. 203. jedoch fehlerhaft abgedruckt ist; besonders muß darin für *Bergsegen* gelesen werden Bergseynon, eine bekannte Bauerschaft im Kirchspiel Damme und für *Golanwide* Holanwide.

§. 19.

Uebergang zur Landesgeschichte, bischöfliches Steuernesen, Zehnten.

Nachdem wir solchergestalt einen Blick auf den Ort Snabrück und das dort gestiftete Bischofthum, so wie auf die Personen geworfen haben, welche dem geistlichen und weltlichen Reichsamente in unserm Sprengel unter den Carolingern vorstanden: so werden wir allmählig die Gegend kennen, worin wir jetzt angelanget sind, und wenn wir hier auf jene Personen treffen, uns in einer Gesellschaft von Bekannten finden. Wir fahren also nunmehr mit Erzählung der Veränderungen fort, die das Stifte und den Heerbann während dieser Zeit betroffen haben, und hier ziehen die Zehnten, worauf Carl der Große das Stifte gegründet hatte, und worin also die ganze Einnahme des Bischofes, oder wenn man will, die Kasse des eigentlichen Stiftes bestand, unsre erste Aufmerksamkeit an sich; die Ausgaben, welche darauf hasteten, waren namentlich der ganze Unterhalt des Bischofes und seines Münsters, der Erzpriester und der Pfarrer, imgleichen die Unterhaltung der

Mörsers Snabr. Gesch. I. Th. F öffent-

öffentlichen Kirchengebäude und die Versorgung der Armen und Pilgrime a); wohingegen alles, was unmittelbar zur Reichs- und Landesverteidigung erfordert wurde, dem Heerbann, unter Anordnung des kaiserlichen Sendgrafen (missi) oblag, und den Bischof oder dessen Casse gar nicht rührte. Jene Anstalt war beständig, mithin konnte der Zehnte eine beständige oder ordentliche Steuer seyn; dagegen erforderte die Reichs- und Landesverteidigung, so lange solche eine Heerbannslast war, nur eine beständige Uebung, und zur Zeit der gemeinen Noth, eine außerordentliche Beyhülfe. Dieses ist der Plan, wie ihn die Natur zeigt, und die Geschichte bewähret; woben wir noch beyläufig bemerken wollen, daß die Abgabe, welche mit dem Fleiße und dem Vermögen eines Staats steigt und fällt, die stärksten Bewegungsgründe für den Empfänger enthalte, Fleiß und Ackerbau zu befördern, und sich zugleich also zu mäßigen, daß diese Quellen nicht versiegen. Aber der Empfänger muß auch zugleich derjenige seyn, der das gemeine Wohl zu besorgen hat, sonst kömmt das Privatinteresse mit dem öffentlichen in Collision, und dieses ist der wahrscheinliche Grund, warum die Zehnten als Steuern b) alles vor sich, und sobald sie diese ihre erste Natur verlieren, alles wider sich haben; doch wir eilen die Schicksale zu erzählen, welche diese bischöfliche Casse unter den Carolingern erlitten hat.

a) Vt Decimæ populi in IV partes dividantur. Prima pars Episcopis detur, altera clericis, tertia pauperibus, quarta in fabricas ipsius ecclesie. v. LL. Caroli M. ap. HEINECC. in C. I. G. p. 1157.

b) Wenn einem Privatmanne, wie es davon Beispiele giebt, die Steuer von einem Hofe überwiesen würde: so

allem Ansehen nach die Mission an der Emse hinunter betrieben war; ein gleiches läßt sich von der königlichen Zelle zu Fischbeck g) an der Hunte, in unserm damaligen Sprengel, und von dem, was der König der Abtey Herford, zu Rheine h) im Münsterischen gab, vermuthen. Alles dieses ward den beyden neuen Klöstern, und besonders dem zu Hörter zu Theil, das aber auch wiederum die Mission in Norden i) besorgte, und nun neue Missionshäuser jenseits der Elbe anlegte. Der König schenckte demselben sogar die Insel Rügen k), wahrscheinlich in der Absicht die nordische Mission in den besten Stand zu setzen, und Reich und Kirche mit der Zeit noch weiter auszudehnen. Die Stifter der beyden Klöster, Adelard und Wala waren aus der königlichen Familie, und die Missionshäuser Reichsgut.

a) Non facile reperies vel ullum monachorum cœnobium a Carolo in Saxonia conditum. SCHATEN in Ann. Pad. T. I. p. 35. doch muß man die Missionshäuser von dieser Regel ausnehmen.

b) Nach der Beyl. 4.

c) In ganz Deutschland ward sonst nach Rasten gerechnet. Eine Raste hielt nach dem agrimensore veteri beyh DV FRESNE v. Rasta 3000 passus s. duas leucas (lieues) doch rechnet DONVILLE traité des mesures itinéraires anciennes et modernes p. 195 solche auf 4. französische Meilen oder 4536 Klafter.

d) Beyl. 4.

e) Ebend.

f) Sie hießen cellæ vel cellulae juris regii.

g) Die cellulam juris regii zu Fischbeck erhielt Corvey 855. v. dipl. beyh SCHATEN l. c. p. 144; diese
Ur.

Urkunde ist in einerley Styl mit der von 853; und die von 821 ebend. p. 67, worin dem Abte Castus zu Fischbeck eine principalis ecclesia cum subjectis ecclesiis et decimis bestätigt wird, vielleicht auch auf Ludewig des frommen Rechnung, gemacht worden. Man sehe die Note i. S. 21.

h) Beyl. 4.

i) Man muß die Abtey zu Corbey immer aus diesem Gesichtspunkte betrachten; die größten Missionarien in Dännemark und Schweden, als der H. Anschar, unser Bischof Gosbert ic. waren aus derselben; und es scheint, daß der Erzbischof Ebbo von Rheims, nachdem die Sachsen bekehret waren, das Hauptquartier der Mission nach Hörter verlegte, und den Abelard und Wala bewogen habe, des Endes dort ein Kloster und eine Pfanzschule von Missionarien anzulegen.

k) v. Dipl. ap. SCHATEN T. I p. 128. der Abt Sarracho sagt: Rugiacensis infulæ Sclavi ad patrimonium S. Viti spectant sed ob avaritiam et insolentiam villicorum nostrorum a fide defecerunt. ap. FALKEN in reg. Sarrach. p. 44.

§. 21.

Fortsetzung.

Von Rechtswegen hätten die Zehnten, welche die Mission von der Andacht der Neubekehrten a) oder mit der mächtigen Hand des Siegers b) hie und da erlangt hatte, den Bischöfen heimfallen sollen, so bald Carl die Missionsdistricte in bischöfliche Sprengel verwandelt hatte. Dieses bringt die Natur der Sache und der Sinn aller Carolinischen Anstalten mit sich; Klöster hatten nach denselben keine Zehnten und keine Zehntsfreyheit zu fordern. Allein Lude-

X 3

wig

wig der Fromme machte hievon eine Ausnahme, welche bald nachher zur Regel wurde c), und erlaubte den Klöstern die Aecker zu befreyen, die sie von Haus aus bestelleten d), unter der Bedingung, daß sie einen Theil der öffentlichen Lasten mit übernehmen, oder welches einerley e) ist, ihren Zehnten den Armen selbst vertheilen sollten. Jedoch mochte er hierin nicht sogleich nach seiner Macht verfahren wollen, denn er überließ unserm Stifte den Reichshof zu Dissen dafür, daß dieses die Vorwerke der beyden Klöster mit dem Zehnten verschonte f). Diese waren aber hiemit nicht lange zufrieden, sondern giengen, nach dem sie (834) gleich nach der Flucht g) unsers Bischofes Goffwins, die königliche Zelle zu Meppen, und die Kirche zu Böhnde in der Grafschaft Ravensberg an sich gebracht hatten, so weit, daß sie auch diejenigen Aecker, welche andre von ihnen zum Bau unter hatten, befreyen wollten h), und zuletzt (853) wie der Graf Cobbo, der Bruder des Abten zu Corvey und der Aebtisin zu Herford, unser ganzes Stift in Besiß hatte, sich so gar die Zehnten aller Kirchspiele, welche unter den Erzpriestern zu Meppen und Böhnde standen, von Ludwig dem Deutschen geben ließen i). Der Erzpriesterliche Sprengel von Meppen befaßte, wie es scheint, das ganze Nordland k), welches sich aus dem heutigen Niederstift Münster tief in unser jetziges Stift erstreckte, und der Böhndische Sprengel mochte nicht minder beträchtlich seyn. Der alte und schwache Goffbert, welcher erst als Mönch zu Corvey gestanden hatte, und als Bischöflicher Amtsverwalter von der Gnade des Grafen Cobbo abhieng, bewilligte alles l), und überließ die beyden Sprengel den Klöstern, ohne sich
wei-

weiter etwas vorzubehalten, als die jährliche Kirchenvisitation, die man ihm nicht entziehen konnte; wogegen man ihm zum Schein das Tractament verbesserte, was er dabei zu empfangen hatte. Doch übernahmen auch die Klöster nach einer natürlichen Folge die Last, für den Unterhalt der Erzpriester und Pfarrer in diesen Sprengeln zu sorgen m), und befreieten hievon die bischöfliche Kasse.

a) Les dixmes pouvoient estre prechées avant qu' elles estoient etablies. MONTESQ. de l' Esprit de Loix. T. II. p. 511.

b) Nach der Capitulatione de partibus Sax. §. 17. ap. HEINECC. in C. I. G. p. 581. Diese Capitulation scheint mir vom Jahr 783 und älter als das Bischofthum zu seyn.

c) Die Regel erstreckt sich ad omnia, quæ propriis colunt manibus et sumtibus, et ad animalia, quæ ipsi nutriunt et ad hortos eorum. C. 10. X. de decim. Clem. I. eod. und ist billig, da der Schade, welchen der Bischof dadurch leidet, sein guter Wille ist, indem kein Kloster ohne seine Bewilligung entstehen kann.

d) Die Urkunde selbst ist nicht mehr vorhanden, aber Ludwig der Deutsche erzählt daraus folgendes: exceptis decimis *dominicalium*, monachis et sanctimonialibus pertinentium, quod nos *Fora werch* vocamus, quas pater noster (sc. Ludovicus P.) de eodem Episcopatu (sc. Osnab.) per cambiatum (pro curte scilicet *Tiffene* juxta relationem Arnolphi in dipl. de 895) acquisiuit, et ad pauperum sustentationem et peregrinorum receptionem jam dictis monasteriis (Corbieni sc. et Hervordienfi) tradidit. Servi autem ipsorum et liberti et cuiuscunque generis coloni decimas, vt caeterorum in Saxonia jus est Episcoporum, secundum Caroli institutionem, Episcopo plenari-

ter offerant. S. Beyl. 6. Nach eben diesem Grund-
 sache ist 1667 das hiesige Steuerkataster eingerichtet.
 Das Vorwerk ist aber bisweilen in einem etwas weit-
 läufigen Verstande genommen, und von den Klöstern in
 Catalro von 1667 auf die Uthofe, und auf alle auß-
 serhalb der Immunität wohnende gebrodete Diener als
 Schaf, und Gänsehirtzen zc. erstreckt worden.

- c) Der Unterhalt der Armen lag der bischöflichen Steuer-
 kasse ob; v. §. 19. n. a.
- f) Hätten die Klöster die Zehntfreyheit de jure gehabt: so
 hätte es des not. d. angeführten Tausches nicht bedurft.
- g) Das dipl. de 834. steht beyh SCHATEN T. I. p. 98. und §. 10. ist gezeigt, daß Gofwin entweder zu
 Ende von 833 oder zu Anfang von 834 gestüchtet sey.
- h) Beyl. 7.
- i) In dipl. v. 853 ap. SCHATEN T. I. p. 141. erzählt
 Ludewig der Deutsche, sein Vater hätte den Klöstern ge-
 schenkt: *Meppiam cum decimis — Buginitibi* (Bünz-
 de) cum subjectis sibi ecclesiis, ita sane ut decima-
 rum aliorumque redituum proventiones præfatis ce-
 derent monasteriis, et ab ipsis vicissim procurarentur
 subjectæ plebes in baptifmate, in Eucharistia,
 in sepulturis, in confessione peccatorum audienda.
 Et Presbyteri, qui principales ex his ecclesias tene-
 rent, archipresbyterorum officio fungerentur, ad
 agenda omnia quæ solent fieri ab Archipresbyteris
 Episcoporum. Hier dringen sich, wie man sieht, die
 Klöster in das öffentliche Amt der Kirchen ein, um ei-
 nen rechtmäßigen Dittel zu den Zehnten zu bekommen.
 Allein jene Erzählung war von den Klöstern dem Kayser
 in die Feder geschoben und erdichtet, wie der Kayser
 Hentich der IV. mit Einstimmung der Bischöfe öffentlich
 erkannt hat. v. dipl. von 1079, in C. H. diss. de
 dipl. C. M. p. 138.

k) Zu

k) Zu R. Friedrich des ersten Zeiten wurden sie *decimae de Nortlandia* genannt. v. MARTENE T. II. Coll. p. 177. 578. 586. und wird solches am letztern Ort von dem Corvey'schen Abt Wibold also ausgedrückt: *de decimationibus baptismalium ecclesiarum in Nortlandia Wrederen (Freren) Meppia Asehentorp Loninge Visbike cum suis antiquis terminis*; und der erzpriesterliche Sprengel von Loninga hat sich über verschiedene Kirchspiele unsers jetzigen Stifts erstreckt; wovon zur andern Zeit. add. GRUPE in Orig. Germ. P. III. p. 348.

l) Er wird in dipl. v. 853 als *Senex et ægrotus* und zugleich als *præsens et consentiens* zu Frankfurt angegeben.

m) Jeder Bischof hatte sonst vom Kayser seine Vorschrift (*tractatoriam*) was ihm bey der Visitation *pro mansuonatico* gereicht werden sollte. Gosbert sollte nach dem Vergleich von 853 bey jeder Kirche empfangen: 4 Schweine jedes 12. Pfennig wehrt, 8 Hammel (*arientes*), die soviel als die vier Schweine gelten würden, 3 Ferkeln, 4 Gänse, 8 Hühner, 20 Flaschen oder Eimer (*fitulas quarum 30 faciunt Caradam. in docum ap. PEZIVM T. I. anecdot. p. 3. p. 273*). Meth, 20 Flaschen Honigbier, 40 Flaschen ander Bier, 120 Brodte, 100 Mütte (*modios*) Habern und sechshundert Bündel (Stroh und Heu).

§. 22.

Fortsetzung.

Der Verlust war groß für die bischöfliche Kasse, und gefährlich a), wenn der Grundsatz, welcher ihn nach sich zog, für richtig erkannt wurde. Der Bischof Egbert, Gosberts Nachfolger, fühlte beydes, und suchte so wohl bey seinem Erzbischofe b), als dem Könige Hilfe. Allein erster, der muthige c) und unglückliche Günthar, hatte

sich eben die Ungnade des Papstes, und mit dieser den Kirchenbann zugezogen d), und letzter versprach mehr als er leistete. Denn nachdem er die Sache zu Frankfurt mit verschiedenen Bischöfen überlegt und (864) den Ausspruch gethan hatte e), daß die Abteyen den Zehnten mit Ausschluß desjenigen, welcher von ihren Vorwerken fielen, dem Bischöfen folgen lassen sollten, ließ er die Sache damit beruhen; woran auch vielleicht eine neue Wendung f) der Abteyen Schuld seyn mochte, als welche jetzt mit der Behauptung auftraten, daß allenfalls von allen Zehnten ihm weiter nichts als der vierte Theil, und ihnen das übrige gebührte, weil sie für die Pfarrer zu sorgen, und Kirchen und Armen zu unterhalten hätten. Diese Behauptung war indes nicht ganz ohne Schein, indem allerdings die übrigen drey Viertel des Zehnten gar wohl unter der Anordnung der Erzpriester, welche von den Abteyen abhingen, verwandt und berechnet werden konnten; und da man es den Bischöfen überhaupt nachsagte, daß sie mit der Sprengelkasse nicht zum besten umgingen g), und die drey Viertel des Zehnten nicht nach ihrer wahren Bestimmung verwendeten: so mochte der König auch in diesem Betracht seinen Ausspruch unvollzogen lassen. Dieses bewog den folgenden Bischof Egilmarn sich selbst Recht zu schaffen. Er gieng also gleich nach seinem Antritt zu, und untersagte allen Erzpriestern und Pfarrern, die von den Abteyen angefehrt waren, ihr Amt, und erklärte sie für eingedrungen h); vielleicht waren auch wirklich einige unter ihnen, die von seinen Vorfahren nicht waren bestätigt worden i). Aber nun wandten sich die Abteyen an den Papst und an den König k), die beyde des Bischofs thätliches Verfahren misbilligten l), und der Erzbischof von Mainz,

Maynz,

Mann, in dessen Sprengel die Abteyen belegen waren, bewog sogar den Erzbischof Willibert von Cöln, und vier andere Erzbischöfe und vierzehn Bischöfe, (888) zu einer Vereinigung m), worin der Grundsatz n), worauf die Abteyen ihre Zehntfreiheit baueten, als richtig angenommen, und ihnen aller Beystand versprochen wurde. Egilmar hatte also den Pabst, den Kayser oder den damaligen König Arnolf, seinen eignen Erzbischof, fast alle deutliche Bischöfe, den Nachfolger des mächtigen Grafen Cobbo, und sicher auch alles, was zu dessen und der königlichen Familie gehörte, gegen sich; man schilderte ihn als einen Verächter o) der königlichen Befehle, und höhnte p) ihn als einen Bischof, der eben erst ins Amt gekommen wäre, und doch schon die alten und wohl erworbenen Rechte der Klöster anzugreifen sich unterstünbe; so daß auch seine beyden Nachbarn, die Bischöfe von Münster und Paderborn, welche sonst jenen Verein nicht mit unterschrieben und mit unserm Bischofe einerley Ursachen hatten, sich über die Abteyen zu beschweren, nicht das Herz hatten frey q) zu sprechen.

a) Die adlichen Hofesaaten, welche man in dem damaligen Styl *Forawerch* benannt haben würde, sind jetzt steuerfrey, es würde aber schlecht um die Landeskasse stehen, wenn man diese Freyheit auch auf die in Erbpacht gethane Höfe erstrecken, und so dann den Ankauf derselben frey lassen wollte. Hierin bestand ein Theil der Behauptung der Abteyen, jedoch in der Maasse, daß sie die Steuern selbst beziehen, und ihre Höfe nur von der Bischöflichen Steuerkasse befreyen wollten.

b) EGILMAR in Querim. p. 108.

c) *Theutgaudi et Guntharii Archiepiscopi Epistola ad Nicol. I. Pont. ap.* HARZHEIM T. II. p. 289.

d) v,

d) v. Synodus Roman. de anno 863. *ibid.* p. 287.

e) *S. S.* 21. n. d. Da Ludwig der deutsche diesen Ausspruch that, mußte er sich dessen, was 853. zu Frankfurt vorgefallen war (*S. S.* 21. not. i) nicht erinnern; oder man getraute sich damals nicht, ihm etwas vorzulegen, was die nachherigen Kaiser pro fictitio erklärt haben. Ja im Jahr 873 machte sich Ludwig der Deutsche den Zweifel: *utrum hoc, ut decimæ de dominicatis horum monasteriorum mansis Episcopis non darentur, genitoris nostroque præcepto eisdem concessum sit,* und entschied ihn dahin, daß sie behalten sollten, was sie gehabt hätten, und besonders auch die Zehntfreyheit ihrer Vorwerke. v. *dipl. ap. SCHA-TEN T. I. p. 177.*

f) Egilmar beschwert sich darüber, daß man ihm non nisi quartam partem geben, und cæteras partes majores numero et quantitate zurückhalten wollte. v. *ejusd. Querim p. 106.*

g) Die Erzpriester mußten als Localaufseher nothwendig die drey Vierthel Zehnten unter sich haben, aber doch unter der Oberdisposition des Bischofes, und zu guter Rechnung bey der jährlichen Visitation. *Vt decimæ in potestate Episcopi sint, qualiter a Presbyteris dispensentur.* Can. 59. conc. Worm. ap. HARZHEIM l. c. p. 317. Die Bischöfe nahmen aber auch wohl die Zehnten ein, und wirthschafteten damit nach ihrem Gefallen v. *Ottoboni prolog. ad vitam Bonifacii ap. JOHANNEM Rer. Mog. T. I. p. 207.*

h) Diesen thätlichen Schritt beschuldigte Egilmar auf folgende Art: *Cum mihi indigno ejusdem Episcopatus cura fuisset injuncta, et inter varias negligentias, quas perlongum est enucleare, plures ecclesias in-consecratas, aliquantas etiam homicidiis perpetratis infectas, variisque spurcitiis et flagitiis minime pur-gatas*

gatas reperissem, in quibus prædictorum monasteriorum subjugati de plaga occidentali (von Meppen) advenientes Presbyteri ignoti, de quorum consecratione ambigimus, officia celebrant, ne ibi divina mysteria celebrarentur, interdixi. Gründe genug, wenn er nur nicht mit der Execution den Anfang gemacht hätte.

i) Statutum est, vt sine auctoritate vel consensu Episcoporum, Presbyteri in quibuslibet ecclesiis nec constituantur nec expellantur. *Can. 49. Concil. Worm. ap. HARZHEIM T. II. p. 317.* Dieser Canon, welcher 868 zu Worms, wo unser Bischof Egbert zugegen war, eingeschärft wurde, zeugt von einem solchen eingeführten Mißbrauche.

k) EGILM. in Querim p. 108.

l) Die Mißbilligung des Kaisers erhellet aus der eigenen Erzählung Egilmars p. 100. und der Pabst giebt die seinige nicht undeutlich zu erkennen, da er dem Bischofe antwortet: Sed et eorum (sc. Corbiensium) non minor erat lamentatio de te. p. 112. In der Bulle, welche Pabst Stephan VI. der Abtey Corbey im Jahr 886 erteilte, heißt es: Neque illarum (ecclesiarum) possessiones et decimæ ipsis collatæ ubique ecclesiis a quolibet usurpentur, aut *more tyrannico* diripiantur, sed in arbitrio et jure Episcopi vel abbatis utriusque ecclesiæ cuncta consistant. v. PAVLLINI Synt. R. G. ad decretum Syn. Mog. p. 500. Diese Bulle scheint auf Egilmars Vorfahren zu gehen, und früher ausgebracht zu seyn, als die vorgedachte Antwort, wie wohl der Pabst darin sagt, daß die Klage der Abteyen und des Bischofes an einem Tage zu Rom angelangt wären. Doch konnten erstere schon zum voraus jene Bulle erlangt haben.

m) Diese constitutio synodalis, welche suggerente Luitberto Archiepiscopo Moguntino, rogatu Bovonis abbatis

§. 23.

Fortsetzung.

Doch ließ er den Muth nicht sinken; konnte er es gleich
 so fort nicht dahin bringen, daß er mit seinen Geg-
 nern zugleich vor den König, und in ihrer Gegenwart zur
 Rettung seiner Unschuld, in Ansehung der ihm angedich-
 teten Verachtung der Kaiserl. Befehle, gelassen wurde a);
 so mußte er doch seine bischöflichen Rechte mit so starken
 Gründen zu behaupten, daß man ihm endlich Gehör und
 Recht geben mußte. In seiner Klage an den Pabst Gre-
 gorian VI. schrieb er: „Die Zehnten sind das einzige, wo-
 „rauf mein ganzes Stift besteht; sie gehören mir nach den
 „geistlichen Rechten, und der Verordnung Carls des Gros-
 „sen; es ist wider alle Ordnung mir solche zu entziehen,
 „und Klöstern benzulegen, die nicht einmal mit meinem
 „Stifte zu einem erzbischöflichen Sprengel gehören; diese
 „haben sich lediglich ihres großen Einflusses bey Hofe, der
 „Unruhen im Reiche unter Ludewig dem frommen, und
 „der Macht des Grafen Cobbo bedient, um mein Stift,
 „was in der Person des schwedischen Bischofs Gosbert so
 „wenig gehörig besetzt als vertheidigt war, einem verstüm-
 „melten Leichname ähnlich zu machen. Die Urkunde, wo-
 „rauf sie sich beziehen, ist nichts wie eine Erschleichung,
 „die auch nicht einmal in ihrer Form bestehen, vielweniger
 „mir an meinem offenbaren Rechte nachtheilig seyn kann;
 „und es ist mir unbegreiflich, wie der Erzbischof von Maynz
 „sich in diese auffer seiner Sphere belegne Zehntsache mi-
 „schen, und jene gegen die Grundverfassung der Kirche
 „und meines Stiftes anlaufende Plünderung mit seiner Un-
 „terschrift bekräftigen; oder wie mein Erzbischof und die
 „übrige

„übrige

„übrigen Bischöfe, welchen die Sache vorgelegt ist, mir
 „rathen können, mich in die Zeit zu schicken, und entwe-
 „der aus Furcht oder aus Gefälligkeit das einzige Kleinod
 „meiner Kirche aufzuopfern. Ich will jetzt nichts davon
 „erwehnen, mit welchem Rechte sie überhaupt Pfarrkir-
 „chen und Höfe in meinem Sprengel besitzen b), und da-
 „mit dem Ausflusse der bischöflichen und Pfarr-Rechte nur
 „allerhand Hinderungen machen mögen; denn ich fordere
 „nur erst die Zehnten“ . . . Und der Pabst selbst, nach-
 dem er zuvor den Abt Bovo zu Corvey genugsam ver-
 nommen, und die Sache mit mehr als funfzig Bischöfen c)
 überlegt hatte, sprach ihm seine Forderung zu, ob er gleich
 sein Verfahren nicht allerdings zu billigen schien. Allein
 der König, dem er eben dieses vorstellte, war nicht so ge-
 schwind d) auf bessere Gedanken zu bringen. Anfangs
 suchte derselbe die Sache auf den Pabst abzulehnen e), und
 den Bischof auf andere Art f) zu entschädigen; aber bald
 darauf gab er ihm (888) die Markt-Zoll- und Münzge-
 rechtigkeit in dem Orte Osnabrück, befreiete ihn von vie-
 len Reichsaufgaben g), schenkte ihm fünf Kirchen h), die
 man doch jetzt vergeblich sucht, und gab ihm in allen Bey-
 fall, zuerst (889) auf dem Tage zu Forchheim und her-
 nach (895) zu Tribur i), wo alle anwesende Reichsstände
 so wohl geistliche als weltliche, und selbst diejenigen, welche
 bisher am eifrigsten die Parthen der Abttheyen gehalten hat-
 ten, sein offenes Recht laut erkannten.

a) v. EGILMAR in Querim. p. 109.

b) Egilmar sagt: p. 106. præter prædia nonnulla, quæ
 eis ex ipso Episcopatu pertinentia subiecta sunt, et
 ecclesias baptismales, quæ prius episcopatu con-
 nexæ, subjugatæ erant, quæ jam non requirimus;

und

und scheint es dadurch zu mißbilligen, daß Auswärtige in seinem Stifte prædia et ecclesias besäßen. Er wünschte also schon einen reinen Sprengel, und die Steine aus dem Wege zu haben, die der künftigen Territorialhoheit anstößig werden könnten.

- c) v. Responso *Stephani ad Egilm. ib. p. 112.*
- d) In dem dipl. III. Id. Dec. 887. dato ap. PAVLLIN. l. c. p. 491. bestätigte er noch den Abthehen ihre Rechte, und befahl, vt ubicunque casas vel cortes haberent ex rebus, quas ibidem suis manibus (an propriis vel domesticorum vel colonorum suorum non præcise definitur) acquirunt, decimas dent ad portas monasterii; und verbot den Bischöfen, ne in ipsarum ecclesiis a suis Presbyteris missarum celebrationes fieri interdicerent; woraus man schliessen kann, daß Egilmar damals schon mit dem interdicto herausgefahren war.
- e) Der König gesteht selbst in dipl. v. 12. Dec. 889, daß es ein blosses Vorgeben gewesen sey, wenn er gesagt: talia non posse absque Apost. sedis autoritate dijudicari vel determinari. Indessen hatten doch die Abthehen im J. 872. von dem Pabst Adrian und 886 vom P. Stephan ein protectorium speciale v. PAVLLIN. l. c. p. 499 501, worin aber dieses Streits nicht gedacht ist, erhalten; und sowohl dieserwegen, als wegen des von dem Bischofe angelegten interdicti, und der in der Constit. Synodali Mogunt. v. 888. angenommenen Grundsätze, konnte der Pabst sich allerdings in die Sache mischen.
- f) Die beyden erstern diplomata Arnolfi S. Beyl. 7. 8. sind beyde vom 11 Dec. 889. und zwey Ausfertigungen über einerley Sache. Das eine mochte in der Kanzley nicht so recht gerathen seyn, es hat *se suosque*, wo das andre *se suosque nobiles sive ignobiles* hat; und dann dispensirt es den Bischof bloß von dem Heerzuge, bis dahin er wieder

der zu seinem Zehnten gelanget seyn würde, anstatt daß der König in dem andern noch hinzusetzt: nullam post hac super hac re contrarietatem Episcopo inferre vel alicui consentire ut faciat, promittimus. In dem dritten (Bezl. 9.) vom 12 Dec. 889. geht der König weiter und sagt: Concedimus Episcopo — decimas in suam episcopalem potestatem recipere nemine contradicente — et ecclesiarum suarum causas absque ulla contrarietate ordinare atque disponere. Dieses so geschwind erhaltene dritte zeigt, daß die beyden erstern dem Bischofe nicht zu Sinne gewesen.

g) S. unten S. 31.

h) In dem letzten stehn die fünf Kirchen in Botbarton, Mofsendorf, Duron, Chirichberge und Froratesheim, die schon Erdmann zu seiner Zeit nicht mehr zu finden wußte, und die auch gar nicht in unserm Sprengel gesucht werden müssen. Man kann leicht eine Menge von Dörtern finden, die mit diesen eine Aehnlichkeit haben. Aber ein gewisser Schluß ist daraus nicht zu machen.

i) S. Bezl. 9.

§. 24.

Des König Arnolfs letzte Entscheidung in dieser Sache.

In dem letzten Ausspruch a), sagte der König: „Die Grafen Hermann und Allo, welche die Parthen der Abtheyen hielten, hätten zwar eingewandt, daß er vorhin (12 Dec. 889) den Streit mehr nach seiner Macht als nach dem Rechte entschieden hätte. Aber Gott sey sein Zeuge, daß dieses unwahr sey; vielmehr habe er dem Bischofe Unrecht gethan, daß er ihn so lange unerhört gelassen, und nicht eher zu Rechte verholfen, als bis ihn Gottes schwere Strafen seiner Sünden wegen nach Verdienst gezücht-

„gezüchtigt, und die Päbste Stephan und Formosus dazu ge-
 „nötiget hätten, da er es denn nicht wagen dürfen länger
 „wider den Stachel zu lecken. Er habe die Sache mit
 „dem Erzbischofe, dem Bischofe, und allen zu Tribua
 „versamlet gewesenen geistlichen und weltlichen Reichsständ-
 „den oft und genau überlegt, und spreche nicht anders als
 „es alle, und selbst die Gönner der Abthehen einmützig
 „für Recht gewiesen hätten; und nach diesem solle der Bi-
 „schof alle Zehnten seines Sprengels zum vollen b) er-
 „halten, blos diejenigen ausgeschlossen, welche die Abthehen
 „von ihren Vorwerken zu geben schuldig wären, und die
 „ihnen Ludewig der fromme, nachdem er das Grift dafür
 „entschädigt, geschenkt, und der Pabst Stephan zum
 „kannnt hätte. Dagegen aber sollen alle ihre hörigen und
 „freyen Leute, welche einiges Land von den Abthehen zum
 „Bau unter hätten, den Zehnten an den Bischof geben,
 „und nicht allein beyde Theile, als unser Bischof Egilmar
 „und der Abt Godtschalk von Corvey, sondern auch der
 „Erzbischof Hermann von Eölln, waren nebst vielen an-
 „dern Bischöfen zu Tribur, wo dieser Ausspruch geschah,
 „gegenwärtig c); sein Sohn Ludewig d) bestätigte denselben
 „nachher noch einmal, und doch mochte es mit dessen Voll-
 „streckung gute Weile haben, wenigstens dauerten die Klagen
 „der Bischöfe darüber noch einige hundert Jahre fort, so nie-
 „drig e) auch immer der Ton der Ausfertigung gestimmt ist.
 „Die Corveyischen Zehnten schienen übrigens in der Graf-
 „schaft Hermanns und die Herfordischen in der Grafschaft
 „Alloes gelegen zu haben.

a) S. die Beyl. 10.

b) Ex integro; welches auf die ihm vorenthaltene drey
 Viertel geht.

- c) Man sehe die Unterschriften des Concilii beyhm HARTHEIM. l. c. p. 408.
- d) Dessen gedenkt das dipl. v. 1079 in C. H. diss. de dipl. C. M. p. 140. Die Corveyer erhielten auch von diesem Ludewig eine Bestätigung aller ihrer vorhin verliehenen Freyheiten, jedoch in allgemeinen Ausdrücken. v. MONVM. PAD. p. 114. Edit. de 1672.
- e) In dem Eingange dieses Concilii stimmten die Bischöfe noch dreyimal an: *Exaudi Christe Arnolfo Regi magno vita et sonantibus Campanis: te Deum laudamus*, und der König war damals in den besten Umständen; wie ihm denn auch der Pabst im folgenden Jahre die Kaiserkrone aufsetzte; daher der niedrige Ton nicht allerdings zu passen scheint, wo man ihn nicht auf die Händel zieht, die ihm sein Sohn Zwentibold gemacht hatte. Aber nicht so im Jahr 899, als er an der Sicht und am Schlage danieder lag, und sonst vieles auszustehen hatte. Dies Concilium ward zu Tribur, im Rheingau zwischen Mainz und Oppenheim, im May 895 gehalten. Zu Ende dieses Monats war der König nach Worms gegangen. v. ANNAL. FULD. ad h. a. und der Ausspruch ist mit einem *actum* Triburice d. 16 Jul. folglich später und wahrscheinlich zu Moßburg in Baiern, wo Arnolf d. 19 Jul. 895 war, v. dipl. ap. MEICHELBECK T. I. hist. Frising. p. 145. ausgefertigt.

§. 25.

Bischöflicher Kriegesstaat, Knechte, Leute und Freye, Wahlmänner und Mundmänner.

Carl hatte aber nicht blos für den Unterhalt des geistlichen Staats, sondern auch für dessen Ehre und Bertheidigung gesorgt. Denn er verlieh dem ersten Bichofe die höchste Gerichtsbarkeit a) über seine Knechte und Leute,
und

und über seine Freyen, welche letztere damals in Wahlmänner und Mundmänner abgetheilt b) wurden. Jene waren Nothfreye, die seinem Schirme folgen mußten, diese hingegen Churfreye, so denselben aus freyer Wahl suchten, und auch wieder verlassen konnten. Das Recht zu schützen und zu schirmen gebührte einzig und allein dem Kaiser, und dem, dem er es verlieh; die Bischöfe und Klöster nahmen es gern, um diejenigen, so ihre Aecker bauten und pachteten c) in ihrer Macht zu haben; es war auch gefährlich, einen fremden Schutzgenossen auf seine Gründe zu nehmen, weil diese durch die Länge der Zeit und nach der damaligen Denkungsart der Person ihres Besitzers folgen, und solchergestalt verloren gehen konnten, welches bey eignen Mund- und Wahlleuten nicht so leicht zu besorgen war, indem auch selbst in dem Falle, da dergleichen Leute ein Erbrecht zu ihrer Pacht erhielten, das Schirmrecht ihre Eigenschaft und Pflicht beurkundete. Dem bischöflichen Schutze kam es sehr zu statten, daß die Freylassung in der Kirchen, sofort Kirchenschutz nach sich zog d); dadurch mußten sich ihre Schutzverwandte sehr vermehren. Derjenige so einen zahlreichen Schirm freyer Leute hatte, konnte mit der Zeit mächtig werden e), und vielleicht glaubte der Kaiser, es sey sicherer diese Macht einem Heiligen, oder einem Bischöfe, als einem Grafen zu geben, der an sich als Oberster im Heerbann bereits eine ziemliche Macht zu seinem Befehle hatte, mit gleicher Klugheit hatte er die Erhebung der großen Steuer oder der Zehnten nicht dem Grafen, sondern dem Bischöfe vertrauet. Der Leute, welche der Bischof hielt, mochten anfangs nur wenig seyn, denn da der Heerbann das Reich und Land zu vertheidigen hatte, und die Grafen angewie-

sen waren der Kirche Sicherheit zu verschaffen: so konnte er sich der Mühe überheben, viel eigne Leute zu halten, die gleich anfangs nur seiner Zehnkasse zur Last gefallen seyn würden.

a) Der Ausbruch in dipl. Carolino von 803. ist: omne regale et seculare iudicium super suos *seruos et Lidones et liberos Malman et Mundman*, et omnes utriusque sexus homines eidem ecclesie pertinentes quos modo possidet vel deinceps adquisierit.

b) Dieses war die große Eintheilung der Freyen unter den nordischen Völkern, wie anderwärts gezeigt ist, und sie ist die einzige, welche die Sache erschöpft. Jeder Kenner wird diesen Sinn in die Worte *Mahlmann* und *Mundmann* legen, und dann die Ableitung von *Mahl*, welches bald das *signans*, wie in *Mahlort*, und bald das *signatum* wie in *Mahlschwein*, *Mahlzeit*, *Mahljahr*, *Mahlstatt* u. bedeutet, leicht machen. Die *Mahlleute* sind auch gewisse, wie die *Mundleute* ungewisse Leute. Diesen Character der Gewisheit oder der Bestimmung in dem Worte *Mahl* haben schon mehrere gefühlt. v. DV FRESNE v. *Maalman*. Unfre heutigen *Mahlleute* sind ein *Signans* und die alten ein *Signatum*. Wenn es bey dem SAGITT. in ant. Magd. S. 69. p. 36. heißt: *Census qui vocatur Mal*: so ist es ein sicherer und bestimmter Zins, und *Mahlschuld* ist ein *fixum*. Wo nur Ein Schirm im Lande ist, da fällt der Unterschied zwischen *Mahl*- und *Mundleuten* bald weg, und eins von beyden wird zur Generalbenennung. Im Stift *Osabrück* aber, wo es vielerley Schirme giebt, ist der Unterschied zwischen *Necessair*- und *Volontair*-freyen bis in diese Stunde üblich. In dem dipl. Carol. *Craffi MONUMENT. PAD. p. 207.* und in dem *Mundischen Privilegio von Otto dem grossen von 961.* in *Chron. Mind. ap. MEIBOM. p. 745,* wo es heißt:
homi-

hominibus quoque famulatum ejusdem monasterii facientibus, qui Saxonice Maalman dicuntur, prædictum Mundibursum et tuitionem nostram constituimus; scheint das Wort im allgemeinen Verstande für alle Mundleute genommen zu seyn. Letztere sind von Mund, welches wie satfam bekannt, den Schutz bedeutet, benannt, und diese heißen in den folgenden Urkunden: ii qui solunt censum qui vocatur Muntscat. Peregrinum, qui patronum non habebat, vendebant Saxones. MEGINH. in transl. S. Viti c. 13. zu verstehen von Einkömmlingen, die sich keinen Schutzherrn wählten, und welche später der Landesherrschaft Knechte wurden, Aubains. S. Absch. I. S. 41.

- c) Daher die Menge von Privilegien, worin es heißt: *Homines tam ingenuos quam servientes super terras suas commanentes*. Die Natur arbeitet selbst nach diesem Plan, indem sie die Heuerleute auf adlichen Gründen jetzt stillschweigend dem Schirm des Besizers unterwirft.
- d) In so fern ihr nemlich Königschutz verliehen war. v. CAPIT. de 788. § 6.
- e) Denn obgleich die Mund- und Mahlleute anfänglich als Arme nicht mit aufgeboden werden konnten: so wurden sie doch vermuthlich als Pächter bald mächtige Leute; und sie zogen gewiß mit zu Felde, als in dem Reichsabsch. und Landfrieden von 1235, 1281, 1287 u. befohlen wurde, daß niemand Mundmann haben sollte.

§. 26.

Die Vermehrung desselben geht leicht von statten.

Eigne Macht ist aber doch allezeit gut; und es war fast nicht zu erwarten, daß der Bischof und die Grafen immer Freunde bleiben würden a), da ihre beyderseitigen

Amtesgränzen sich überall berührten. Daher gieng die Vermehrung der Bischöfe früh dahin b) die Zahl ihrer Leute zu vermehren. Der Kirchenvogt war ihr edler Hauptmann und ohne Zweifel bald Chef einer bischöflichen Leibgarde. Nimmt man vollends an, daß dieser zugleich Edelvogt im Heerbann von dem Hofe Osnabrück gewesen: so konnte es fast nicht fehlen, oder seine ganze Heerbanns-Hauptmannschaft gieng in der Folge der Zeit mit ihm zu dem Bischof über. Denn eben daraus, daß es Ludewig der Fromme den Edelvögten verbot c), sich als Kirchenvögte bestellen zu lassen, oder welches einerley ist, in die Dienste der Bischöfe zu treten, erkennet man, daß es geschah, und wenn Mißbräuche in den natürlichen Gang der menschlichen Handlungen kommen: so ist es immer glaublicher, daß die Gesetze, als daß jene nachgegeben haben. Ludewig der Fromme hatte, wie wir gehört haben, unsrer Kirchen den Reichshof zu Dissen für gewisse Zehnten überlassen, und unter dessen Zubehör d) ist sicher eine ganze Edelvogtey verstanden. Wahrscheinlich würde sich der Bischof den Reichshof Osnabrück mit der daraus gehenden Vogtey haben geben lassen, wenn er schon damals nicht bereits gehabt hätte. Also besaß unser Bischof unter Ludewig dem Frommen zum wenigsten schon zwey Heerbanns-Hauptmannschaften, oder Edelvogteyen; und nachdem man einmal festgesetzt hatte, daß die Bischöfe diese an sich gezogenen Leute unter dem Kirchenvogte zum Reichsheere schicken sollten e): so sahe man es von Seiten des Kaisers und des Reichs fast gern, daß die Bischöfe und Aebte sich auf diese Weise vergrößerten, weil der Klosterwage schwerer als der gemeine Heerwage beladen werden konnte, und diese Leute in Gewehr und Proviant leicht besser bestanden, als
die

die Wehren, die von ihren Grafen ausgezogen wurden. Auf den Hof zu Dissen mußte der Bischof seinen besondern Bogt halten f), welcher also der zweyte Kirchenbogt wurde, und so wie er hiezu einen lieben Getreuen g) erwählte: so machte er auch gleich seinen Sacellan dort zum Pfarrer h).

- a) Es wird in den Capitularien nicht umsonst so oft erinnert: *vt comites cum Episcopis stent, et Episcopi cum comitibus* CAPIT. IV. ann. 806. §. 4.
- b) Eigentlich giengen alle Reichsbeamte, so wohl geist, als weltliche auf die Unterdrückung der Gemeinen los, um sie in ihre Dienste zu zwingen: *Pauperes se reclamant expoliatos esse de eorum proprietate, et hoc æqualiter clamant super Episcopos et Abbates et eorum advocatos et super comites et eorum centenarios.* CAPIT. III. anni 811. §. 2. So würde ein Capitain zuletzt seine ganze Compagnie zum Kochen, graben, aufwarten, holzhacken *ic.* gebrauchen; so würden Beamten ihre Gemeinen mit Pflügen, Mistfuhren *ic.* unterdrücken, wenn keine Oberaufsicht wäre. Und diese Oberaufsicht, welche die Missi hatten, wurde schon unter den Carolingern schlecht beachtet.
- c) *Vt nullus Episcopus, nec abbas, nec comes, nec abbatissa Centenarium comitis advocatum habeant.* CAPIT. V. ann. 819. §. 19.
- d) Die Zubehörung einer *curtis regia* sind bekannt; doch waren sie verschieden. Folgende sind ansehnlich: *Cur- tis dominica cum omni Mundeburge sua, ecclesia videlicet cum decimis, salicæ terræ mansus serviles et censuales molendina cum piscationibus ac forestis, jus naulæ cum investigatione auri, bannus totaliter cum omni libera utilitate v. hist. Novion. Monast. ap. A M R T E N E T. III. Anecd. p. 113.*
- e) Die allgemeine Verordnung brachte mit sich, daß die Bischöfe von demjenigen, was sie über ihr Orbar be-

fassen, die darauf haftenden Reichsdienste leisten mußten. v. CAPIT. C. M. L. I. c. 85. Allein weil beständig in fraudem legis gehandelt wurde: so gab Lotharius folgende geschärzte: Placuit nobis ut liberi homines, qui ad vitandam reipublicæ utilitatem res suas *ingeniose* (dieses geht auf die so oft gerühmte Andacht unser Vorfahren) ecclesiis delegant, et denuo sub censu recipiant, ut quousque res ipsas possident, et hostes (Heerzüge) et reliquas publicas functiones faciant. Quod si iussa facere neglexerint, licentiam eos distringendi comitibus *per ipsas res* (weil ihnen die Personalgerichtsbarkeit fehlte) permittimus, non obstante immunitate ut status et utilitas regni nostri hujusmodi adinventionibus non infirmetur. v. LL. Lotharii regis §. 22. ap. HEINEC. in Corp. J. G. p. 1220.

- f) Es mußten advocati per singula loca seyn, CAPIT. III. ann. 803. §. 3. damit nicht zwey Compagnien in eins gezogen würden. Sonst hätte der Kirchenvogt in loco Dsnabrück auch zugleich Kirchenvogt in loco Dissen seyn können.
- g) Des Drossen oder advocati Meginbaldi zu Dissen, hominis probi et nobilis, gedenkt noch der Abt Norbert ums Jahr 1070 in vita Bennonis ap. ECKHARD in C. H. T. II. p. 2174.
- h) Die Pfarre zu Dissen ist von den ältesten Zeiten mit dem Bischöflichen Sacellanat verknüpft, und wo der Bischof einen curtem an sich brachte; da mußte auch der verus rector ecclesiæ weichen. S. oben §. 7. n. i.

§. 27.

Besonders durch die damit verknüpften Vorzüge und Freyheiten.

Auf der andern Seite waren aber auch immer die Wehren in starker Versuchung sich in die bischöflichen Dienste

Dienste zu begeben a). Denn ob sie sich gleich dadurch dem Anschein nach mit einer doppelten Last beluden, indem sie einmal unter der Heerbannspflicht blieben, und dann noch überdem dem Bischofe in seinen besondern Fehden dienen mußten: so war doch dieses nichts gegen dasjenige, was diejenigen auszustehen hatten, welche unter den Grafen b), die ebenfalls jeden Gemeinen in ihre Hausdienste nöthigten c), blieben, und so hatten sie nur die Wahl der Uebel. Hernach war der bischöfliche Dienst ruhiger als der gräfliche, und der Bischof Egilmar erhielt schon für die seinige von dem König Arnolf die Freyheit d), daß sie von allen Reichs-Heerzügen befreyet seyn sollten, außer wenn die Dänen, diese damaligen Erbfeinde des christlichen Namens in Sachsen fallen würden. Danebenbrauchten sie auch nicht, so oft es dem Grafen gefiel, und es gefiel ihm sehr oft um Strafgeder zu ziehen, auf dessen Musterplatz oder vor dem Göttinge zu erscheinen e); und diese konnten ihnen mit Beden, Bittesuhren und andern Zumuthungen nach ihrer Gewohnheit f) nicht so leicht zur Last fallen. Mit einem Worte, der Bischof war ihr bester Localschutz gegen alle Localgewalt; und dieser bey der weiten Entfernung der Kayser, und dem Verfall der Sendgrafschaft für sie um so viel wichtiger, je mehr die Kayser ihren Herzogen und Grafen nachsehen mußten. Kein Wunder also, wenn der bischöfliche Dienst sehr gesucht und der Eifer sich dem H. Peter zu unterwerfen, welchen man insgemein ihrer grossen Andacht zuschreibt, immer feuriger wurde. Sonderbar aber ist es, daß jene Freyheiten und Unterschiede, welche bey dem entzweyten geistlichen und weltlichen Staate, und bey einem so verschiedenen Interesse beyder Theile entstanden, zum Theil noch
jetzt

jetzt g) und zu einer Zeit fortzauren, wo man nur von einem Interesse weiß. Dieses ist eine Folge der verwickelten Entstehungsart aller deutschen Verfassungen, nach welcher man, was Besitz und Verjährung geben, auf der einen Seite nicht aufheben kann, ohne auf der andern ungerecht zu werden. Die Kirche ist in diesem Stücke glücklicher als der weltliche Staat. Jene verdammt auf eine heroische Weise dasjenige als Mißbrauch, was mit ihren Grundsätzen nicht bestehen kann; wann dieser der Verjährung mit Ehrfurcht begegnen muß.

- a) Dieses erhellet aus einer Menge von Verordnungen in den Capitularien, als z. E. e CAPIT. II. 895. §. 15. CAP. III. ej. anni §. 17. CAP. II 811. §. 4. 5 sq. Der Kürze halber beziehe ich mich hier nur auf die ingeniofas adinventiones §. 25. Note e.
- b) Occasiones quaerunt super illum quomodo eum condemnare possunt, et semper in hostem faciunt ire usque dum pauper factus volens nolens suum proprium tradat aut vendat. Alii vero qui traditum habent absque ullius inquietudine domi resident. CAPIT. III. anni 811. §. 3.
- c) Dieses bezeugt das hier oben angezogene Wort *tradere*, als welches hier die Uebergabe seines freyen Gutes bedeutet.
- d) Ita ut nisi Dani ad delendam christianitatem sui Episcopii naves ascenderent, nullum se suosque ad alium exercitale iter debite conscensuros, nec aliquod de regali servitio secum haberi — v. dipl. Arnolfi de 889 in C. H. diss. de dipl. C. M. p. 113. Diese specialis exemptio zeugt eines Theils de regula, und andern Theils de privilegio.
- e) Dieses verstand sich von selbst, und noch jetzt sind die bischöflichen Hausgenossen daher Codingsfrey. Die
Graz

Grafen brauchten die Edlinge um Brüchten zu haben.
De oppreffione pauperum liberorum — vt sapius
non fiant manuti nisi sicut in Capitulari. CAPIT.
IV. A. 805. §. 13.

f) CAPIT. V. anni 803. §. 17.

g) Dieses zeigt sich am besten bey Schatzungen, Kirchspiels- und Bauerschaftslasten, wo man auf unendliche Spuren jener Zeiten trifft; als z. E. die Zollfreyheit der bischöflichen Hausgenossen; ihre Freyheit an verschiedenen Orten von Wegebetterungen, von Jagden und Wachten ic.

§. 28.

Wie die weltliche Gerichtsbarkeit unser Bischöfe zuerst beschaffen gewesen.

Die hohe weltliche Gerichtsbarkeit, welche Carl unserm Bischofe Wiho zuerst erteilt, und die folgenden Kaiser seinen Nachfolgern immerfort bestätigt haben, läßt sich ziemlich genau bestimmen; sie gieng a) über alle seine Knechte, Leute und Freyen, aber nicht über andre Leute und Freyen, welche etweder dem Kaiser, oder dem Herzoge, oder einem Grafen zugehörten, jedoch seinem bischöflichen Amte und Sendte unterworfen waren. So dann gieng sie auch nur auf alle Fälle, die vor den ordentlichen höchsten königlichen Richter oder den Grafen gehörten, der blos zur Erhaltung b) und nicht zum Tode richtete; dieses that allein der Sendgraf (missus) oder der Herzog c) als aufferordentlicher Richter. Auch blieb das Gut, was die bischöflichen Leute und Freyen unter hatten unter der Gerichtsbarkeit des Grafen d), wenn es Heerbannsgut und kein Orbar e) war. Doch mochte es oft schwer zu entscheiden seyn, was zu diesem oder jenem gehörte,

gehörte; nachdem die Grafen ihr Kataster nicht so ordentlich hielten als die Bischöfe ihre Register f); woraus denn nothwendig viele Verwirrungen g) entstanden, weil der geistliche Richter dem weltlichen Staate und der weltliche dem geistlichen durch seinen Spruch nichts entziehen konnte. Der Graf hatte sonst der Regel nach allein über Freyheit und Eigenthum h) zu richten, weil er so wohl das Personen- als Landkataster i) zu bewahren, und dahin zu sehen hatte, daß demselben nichts entzogen wurde. Auch dann, wenn jemand sich und sein Gut der Kirche übergab, konnte der Graf sich an letzteres halten k), und der Abäußerungsproceß blieb ihm lange allein l), wenn gleich die Personen seiner Gerichtsbarkeit nicht unterworfen waren. Diese in so fern sie dem Bischof angehörten, standen übrigens unter dem Kirchenvogt, der über sie unter des Kaisers Bann, welcher dem Bischofe verliehen war, richtete. Von diesen gieng die Appellation an die kaiserlichen Gesandten, wovon der erste wie bekannt insgemein ein Bischof oder Erzbischof, und der andere ein Graf oder Herzog war, und die jährlich ihr ungebotenes Ding, oder ihre Dietine hielten, vor welcher alle Behren und Leute, ohne Unterscheid wem sie angehörten, und selbst anfänglich die Bischöfe und Grafen erscheinen mußten. Ein solches Ding hieß bey uns der Obersal m), wovon schon Ludwig der Deutsche (864) unsers Bischofes Leute befreiete, ein Schicksal das alle ungebotenen Dinge, als die Gddinge, Sende, und andere, welche mit der besten Absicht angeordnet, und noch das einzige Mittel sind, eine wohlthätige Mannzucht n) zu unterhalten, wenn sie nach ihrer ganzen Absicht genutzt werden, mit der Zeit betroffen hat.

a) S.

- a) S. §. 24. N. a. Die Rede ist von dem *regali et seculari iudicio*. Das bischöfliche Synodalgericht gieng über alle Eingefessene des Sprengels ohne Unterschied.
- b) Aufs Wehrgeld. CAPIT. I. A. 819. §. 13. Wie sehr die Strafgesetze damals noch auf Erhaltung giengen, sieht man aus dem Cap. XVI. concil. Mogunt. v. 888. *Qui Sacerdotem morti voluntarie tradidit, carnem non comedat, nec vinum bibere præsumat omnibus diebus vitæ suæ — ecclesiam per quinquennium tempus non ingrediatur* — bey H. HARZHEIM. T. II. p. 373. Ein solcher Priestermörder hatte also derozeit sein Leben mit dem Wehrgelde erhalten, und büßete nur noch der Kirche.
- c) *Vt nullus Comes vel iudex publicus homines præfate ecclesiæ audeat inquietare — excepta solummodo lege illa qua advocatus Episcopi — et illa juris sanctione, quod necessario propter capitale crimen in præsentia Ducis et iudicum solet finire.* v. dipl. de 989. ap. WVRDWEIN in subsid. dipl. T. VI. p. 303. Diese juris sanctio ist von dem Falle zu nehmen, wo über ein capitale crimen zum Tode gerichtet wurde; wann zum Wehrgelde; so hatte es der Bischof vi jurisdictionis superioris ordinariæ über seine Leute, und das schickte sich auch am besten für den geistlichen Stand.
- d) §. 25. N. e.
- e) Dotalgut.
- f) Dies sind die sogenannten *Libri traditionum*.
- g) Man suchte sie abzuwehren: *Vt missi nostri caveant et diligenter perquirant, ne per aliquod malum ingenium subtrahant nostram justitiam alteri tradendo vel commendando.* CAPIT. III. anni 805. §. 21. *Vt non solum beneficia Episcoporum abbatum —*
fed

sed etiam nostri fisci describantur, ut scire possimus quantum etiam de nostra in unaquaque legatione habeamus. CAP. III. anni 812. §. 7. Ut missi nostri diligenter inquirent et describere faciant, quod unusquisque de beneficio habeat vel quot homines castos in ipso beneficio. Diese beneficia waren eingezogenes Heerbannsgut, wovon die obligatio communis et beneficalis zu leisten war. Die descriptiones oder Catastra sind aber alle verlohren.

h) CAP. III. anni 812. §. 4.

i) Ordinarie, denn extraordinarie hatte es der Missus, als Generalcontroleur.

k) C. §. 25. Not. e.

l) Die Gwgrafen haben wie bekant lange alle discussiones gehabt. Und überhaupt gehörte actio realis gegen Kirchen- und Klosterleute, ad comitem qui res in bannum mittebat, quousque ille qui eas habebat autorem in placitum adducebat. v. LL. Lotharii regis §. 80. ap. HEINEC. in C. J. G. p. 1242. et volumus ut Episcopi et abbates et abbatissa suos advocatos habeant et plenariam iustitiam faciant ante comitem suum. ib. §. 7. p. 1218. alles zu verstehen von Heerbannsgute, das vom Grafen ressortirte, und wobey es von dessen Spruch abhängen mußte; qua tenus res publica salva esse debeat.

m) Quod lingua eorum Oberzala dicitur. C. Beyl. 6. Sala war iudicium, wie bey allen Glossatoren zu lesen und Obersale folglich ein Obergericht, woraus aber nothwendig ein ungeboten Ding gemacht werden muß, theils weil solche in Frankreich, England und Deutschland überall einerley Schicksal gehabt haben; theils weil es gar nicht angenommen werden kann, daß jemand von einem gebotenen Reichsobergericht eximirt worden.

n) Alle

n) Alle untre jetzigen Straf- oder Brüchengerichte haben den grossen Geist der alten nicht, welche mehr auf eine Besserung der Sitten, Einschärfung der Gesetze und Weisung nothdürftiger Rechte gieng. Die Strafen waren damals nur zufällige Mittel, jetzt machen sie fast den ganzen Zweck aus.

§. 29.

Und wie sich dieselbe allmählig ausgedehnet habe.

So sehr sich die Gränzlinie zwischen dem Orbar, oder dem eigentlichen Dotalgute des Stifts, und dem Heerbannsgute, was die Wehren dem Bischöfe übergaben, um sich den Plackereien der Grafen zu entziehen, verdunkelte; besonders nachdem die dazu erforderliche kaiserliche Erlaubniß in eine leere Ceremonie ausartete, welche darin bestand, daß man diese Uebergaben vor dem Grafen als kaiserlichem Richter verrichtete: eben so sehr verdunkelte sich auch die Gränze zwischen den ursprünglichen bischöflichen Leuten, und denen die sich ihm in der Folge verpflichteten. Nach der ersten Anlage sollten sie alle, so wohl die gegenwärtigen als zukünftigen a), die vollkommenste Freiheit genießen, und kein Reichsbeamter sollte sich unterstehen sie aufzubieten b), oder ihnen mit irgend einer Auflage, sie möchte ordentlich oder ausserordentlich c) genannt werden, beschwerlich zu fallen. Hiebey war nichts zu erinnern, indem sich niemand ohne ausdrückliche kaiserliche Erlaubniß dem Heerbann entziehen d) konnte, und der Bischof keine andre Leute haben mochte, als die er nothwendig gebrauchte, oder als unwehrige e) schlugte. Allein nachdem man es in der Folge jedem Bischöfe und jedem Reichsbeamten erlaubte, so viele Leute als sie nur Mößers Ostnabr. Gesch. I. Th. 3 woll-

wollten, anzunehmen, und solche entweder unter ihren eignen Vögten zum Reichsheer zu schicken, oder auch dafür besser geübte Dienstleute zu stellen, so vermischten sich die neuen und alten Gränzen leicht, und die bischöfliche weltliche Gerichtsbarkeit mußte sich immer weiter so wol über Personen als Güter ausdehnen. Bey solchen Umständen ist es billig zu bewundern, daß der König Arnolf und seine Nachfolger die bischöflichen Leute noch immer von dem Brückenbau f), worunter ohne Zweifel auch die Wegesbesserung und andre gemeine Lasten verstanden sind, befreieten. So gewiß diese Freyheit den ursprünglichen und notwendigen Leuten des Bischofes gebührte; so wenig konnte sie allen, die sich ihm in der Folge übergaben, zu staten kommen, oder die Freyheit hörte von selbst auf Freyheit zu seyn. Allein es ist nichts ungewöhnliches, daß in Urkunden und Gesetzen der alte Styl beygehalten wird, wenn schon die Umstände sich längst verändert haben; diese gehn ihren mächtigen Gang, und lassen dem Gesetzgeber oft nur ein verspätetes Nachsehen.

a) *Homines quos modo possidet vel deinceps acquisierit* heißt es in dem dipl. Carol. I. 8. 3.

b) Und ferner; *nullus iudex publicus sive Dux, Comes vel Vicecomes* (zu verstehen von ihrer ordinaria potestate, nicht aber von ihrer special commission, wenn sie dergleichen als *missi* erhielten) *vel scultetus sive missi dominici per tempora discurrentes*. Unter den *Judicibus publicis* sind die weltlichen Reichsbeamten gemeint, welche den ecclesiasticis entgegen gesetzt werden, wie in *CAPIT. C. M. L. V. c. 16.* und *L. VI. c. 507. v. L. 12. C. Th. de Episcop. et Clericis*. Der *Scultetus* ist *iudex villicationis* und folglich ein kaiserlicher Hofesrichter, oder auch *iudex solatii*, Drost.

Drost. Dann bedeutet solatium eine Trostey wie in decreto Childeb. R. ap. HEINECCIUM C I. G. p. 475. Vt iudex solatio collecto raptorem occidat. Der iudex solatii gebietet über pflichtige oder hörige Leute, der Comes und Vicecomes qua talis, über Wehren, oder freye Gemeinen. Die *missi per tempora discurrentes*, contrôleurs ou commissaires ambulans hatten keinen characterem repräsentativum.

- c) Die Worte sind: ad freda vel parafreda exigenda. *Freda* sind Bruchfälle, woraus anfänglich die ordinären Gefälle bestanden, und *parafreda* bedeutet, was ausserdem oder ausserordentlich gefordert werden konnte. Will man, wie es in einigen Urkunden heißt, paravereda Kriegerfuhren lesen: so kommt dieses auf eins heraus, weil man darunter auch alle extraordinaria begreift. In den dipl. Arnolfi v. 889 und allen folgenden steht: vel freda exigenda vel parafreda, aut paratas faciendas vel fidejussores tollendos. Unter *paratis* ist die freye Aufnahme und Bewirthung der kaiserlichen Missorum verstanden. Auch Episcopi, Archipresbyteri und Archidiaconi hatten ihre *paratas*, v. DV FRESNE v. *parata*, et *procuraciones*. Das *tollere fidejussores* geht auf die Mißhaft, worin die Landeigenthümer standen, die jeden Verbrecher unter ihnen vor Gerichte stellen, oder für ihn bezahlen mußten. Dieses Recht hat sich durch die vermischte Beobachtung und die damit aufgefundenen Leib- und Lebensstrafen verlohren.
- d) De liberis hominibus qui ad servitium Dei se tradere volunt, vt prius hoc non faciant, quam a nobis licentiam postulent. Hoc ideo, quia audivimus, aliquos ex illis non tam causa devotionis quam exercitum seu aliam functionem regalem fugiendo, quosdam vero cupiditatis causa ab his qui res illorum concupiscunt circumventos audivimus; et hoc ideo fieri prohibemus. CAPIT. II. anni 804 §. 15.

CAPIT. III. ej. anni §. 17. Ein bessers Polizeygesetz als man jetzt kennet. add. CAPIT. IV. ej. anni §. 48. CAPIT. II. 811. §. 5. CAPIT. de 816. §. 7. LL. Lotharii ap. HEINEC. C. I. G. p. 1218.

e) Die zwar auch wohl bey außerordentlichen Aufgebotten eine Kriegessteuer bezahlen mußten. S. CAPIT. de 807. §. 2. aber doch ordinarie als Arme and Geringe nicht in der Rolle standen; und dem Bischof in partem salarii publici den Mundschaf bezahlten, auch wohl dem Heiligen ein Pf. Wachs zinseten. Später legte man solchen Leuten auch wohl Handdienste auf. Daher die Landesherrlichen Handdienste von freyen Markköttern. Zuerst hatte sie der Kayser. CAPIT. I. de 802. §. 29.

f) Aut servos et liddones et cæteros et eos qui censum perfolvere debent quod *Mundscat* vocant nec pontem restaurare aut corrigere. v. dipl. Arnolfi de 889. Man mögte wohl hier fragen, wer zuletzt die Brücken hätte machen sollen, wenn der Bischof, nach der Erlaubniß: quos possidet vel deinceps acquisierit, alle eingefessenen Gemeinen eines Kirchspiels an sich gebracht hätte? Mit Recht stellte der König Lothar das alte Recht wieder her. De pontibus vero vel reliquis his similibus operibus, quæ per antiquam consuetudinem ecclesiastici homines per justitiam cum reliquo populo facere debent, hoc præcipimus, vt ecclesiæ rectores eos interpellent, et eis, secundum quod possibile fuerit, portio deputetur. v. Lotharii I. LL. ap. HEINEC. in C. I. G. p. 1225. Aber dem ungeachtet giengen die Erschleichungen ihren Gang, und ihre Folgen dauern noch, weil man die Rechtswirungen eines Besitzes in einzelnen Fällen nicht so leicht aufheben mag. Wäre zu Osnabrück damals schon eine Burg gewesen, so würde der Bischof auch die Befreyung seiner Leute von dem Festungsbau nachgesucht haben.

§. 30.

Von der geistlichen Immunitet.

Auffer der Freyheit von allen öffentlichen Lasten, die solchergestalt die eigentlichen Güter der Kirchen und die bischöflichen Leute und Freyen genossen, wenn man es anders eine Freyheit nennen kann, da die Güter dem Staate am Altar dienten, und diese ohne Leute nicht genuset werden konnten, sollten auch alle Dörter a) des Stifts die gewöhnliche Localfreyheit b), oder so genannte Immunitet, welche ihnen durch die Weihung beygelegt wird, genieffen. Kraft derselben konnte kein Verbrecher aus einer Kirche und deren Hofe abgefördert c) und zum Tode oder zu einer Leibesstrafe verurtheilt werden. Dieses Recht, welches allen Zeiten und Nationen, die es gehabt haben, zur Ehre gereicht, indem es voraussetzt, daß sie die öffentliche Sicherheit auch ohne Leib und Lebensstrafe haben erhalten können, stand derozeit, mit den Criminalgesetzen, welche ordentlicher Weise auf Erhaltung giengen, überein wohl zusammen, und ward mit Recht nicht blos gegen den Bluträcher, sondern auch gegen die Nachteile des ordentlichen Richters eingeführt, als welcher wider den Willen des Klägers, nicht zur Erhaltung richten mochte, wenn er mit seiner Gerichtsfolge den Thäter eingeholt hatte. Die Freystatt diente anstatt eines sichern Geleits, bis zum Urtheil, was aber nun ohne Ausnahme auf Erhaltung gehen mußte, ein Geleit, das sich von dem spätern, welches bis dahin geht, daß etwas peinliches erkannt wird, wesentlich unterscheidet. Der Verbrecher verßöhnete nachdem es das Urtheil mit sich brachte, den Beleidigten, büßete der Kirchen, und bezahlte dem Richter seine Strafe;

aber Leib und Leben waren ihm auf alle Fälle sicher, und Gefängniß hatte kein Landeigentümer zu fürchten, wenn er nicht auf der That oder in der Nothwehr ergriffen war; denn im übrigen war jeder von ihnen allezeit in der Hand seiner Bürgen d). So dann hielt man gern die Volksversammlungen in den Kirchen, oder nahe daran, um sich auf den Nothfall darin wider den Regen schützen zu können e). Auch dieses, wie es durch die Gesetze insgemein, wiewohl vergeblich verboten war f), sollte nach der Verordnung Carls zu Osnabrück nicht geschehen.

a) Ne quis — loca illius Episcopatus ad placita habenda — aut aliquem de præscriptis eidem ecclesie pertinentem ad sua placita bannire vel ad mortem usque terrarum dijudicare audeat, heißt es in dem dipl. Carol. de 803. Die immunitas ist hier mit der Freyheit ab oneribus publicis durch einander geworfen. Unter *locis* Episcopatus sind nicht loca territorii verstanden. In dem præcepto Ludovici P. pro monasterio S. Christinæ ap. BALVZ. in app. act. vet. p. 39 steht ecclesias villas loca vel agros; und in dem dipl. Corb. in MONVM. PADERB. p. 122. ecclesias aut loca vel agros seu reliquas possessiones. Uebrigens konnten in uno loco zugleich ecclesia, castri palatium, curtis et vicus seyn, die hernach mit einer Mauer in urbem gezogen wurden. Daher die verschiedenen Bedeutungen des Wortes *loci* beym PEF-FING. in vitr. ill. T. II. p. 808.

b) Die Canonischen Rechte machen einen Unterschied unter Local-, Real- und Personalfreyheit. Allein die Realfreyheit ist im Grunde und in den ältesten Zeiten nur die Wirkung der Personalfreyheit gewesen, die sich, wenn der Gefreyte eine seinem Amte anklebende Wohnung hat, derselben so lange sie ihre Bestimmung behält,

hält, nothwendig auf ewig; sonst aber und wenn er eine gemiethete hat, auf die Miethzeit mittheilt. Seitdem aber ein adliches Gut, was ein Bauer kauft, nicht mehr verbauert, und ein Bauerhof, den ein Edelmann kauft, sich nicht veredelt, ist erst der Begriff einer Realfreyheit entstanden.

- c) Abgefordert konnte er werden. CAPIT. II. de 803. §. 2. aber nicht zur Todes- oder Leibesstrafe. Die Kirche mußte ihn auf dreymaliges Erfordern zu ordentlichen Rechte, das ist, zu Erhaltung seines Leibes und Lebens gegen Erlegung des schuldigen Wehrgeldes, stellen, ib. §. 3. oder für alles einstehen, und der Graf konnte ihn nach dreymaliger Wegerung selbst herausholen. Man konnte auch ad Honoratos, d. i. zum Herzoge, Grafen oder Edelvögte flüchten. S. testam. Caroli M. §. 9. et Chron. Weingart ap. LEIBNIT. T. I. p. 781. jedoch alles nur um die Erhaltung zu genießen, nicht aber ungestraft zu bleiben. Die Privatrache mochte bey den Sachsen sehr weit gehn. Eilo, quem inimici sui acriter puniebant, eruenter omnino oculos suos, ambasque manus pariter cum pedibus præcidentes sagt MEGINHARD in transl. S. Viti c. 14. Ein ander, welcher auf der That ergriffen seyn mochte, verlorh auf das Erkenntnis seiner Feinde, qui sedem Legislatorum (Schöpfen) implebant beyde Augen *ibid.* c. 5. das Augenausstechen ist bey den Barbarn vermuthlich um deswillen Mode geworden, weil sie ihre Verbrecher nicht in Zuchthäusern mühsam bewachen und sie doch aufser Stand setzen wollten, Uebels zu thun.
- d) Si quis homo fidejussorem invenire non potuerit, res illius in Forbanno mittantur, usque dum fidejussores præsentet. CAPIT. de Part Sax. §. 27.
- e) Vt domus a comite in loco, ubi mallum tenere debet, constituatur vt propter calorem solis et plu-

viam publica utilitas non remaneat. v. LL. Ludovici ap. HEINEC. C. J. G. p. 1203.

f) Vt placita in domibus vel atriis ecclesiarum minime fiant CAPIT. I. 813. §. 21.

§. 31.

Der Bischof erhält den Wildban und die Oberforstgerechtigkeit.

Bis dahin hat uns die Urkunde geführt, welche noch jetzt als die erste Carolingische vorgezeigt wird. Man hat in jüngern Zeiten daran zweifeln wollen, daß dieselbe echt sey a). Allein so weit ihr wesentlicher Inhalt auf dem allgemeinen Grunde aller Bischofsthümer beruhet, kömmt es darauf nicht an b). Die vollkommenste Freyheit des Kirchenguts, und der Kirchenleute steht auf diesem sichern Grunde; und da der Kayser es den Grafen und Edelbögen c) nicht zumuthen konnte, die Richterlast über andre als ihre Gemeinen zu übernehmen: so mußte auch dem Bischöfe die Gerichtsbarkeit über die Seinigen nothwendig zu Theil d), und ihm ein eigener Vogt zu deren Ausübung gegeben werden. In einer andern Urkunde von Carln dem Großen e), welche als die zweyte und letzte vorgezeigt wird, sagt der Kayser „er schenke dem Bischöfe und „seiner Kirchen mit Einstimmung aller Interessenten f), „den Wald oder den Forst g) im Ößning h), wie solcher „zwischen Farnwinkel, Rutanstein, Angari, Ößnung, „Sinethi, Bergashovet, Drevenomeri, Etanersfeld und „Dumeri belegen wäre, mit aller Herrlichkeit i), oder „mit dem Gebot und Verbot über hohes und niedriges „Wild, Fischen, Holzung, und was sonst gewöhnlich, „besonders in seinem eignen Forst zu Aachen, unter dem „Bannforste begriffen würde, solchergestalt, daß derjenige „der

„der sich ihm hierin widersetzen würde, dem Kayser in die „höchste Bannstrafe von sechzig Schillingen k) verfallen „seyn solle.“ Ohne Zweifel hatte dieser Wald schon vor dem Christenthum unter einem gleichen Schutze gestanden, den entweder ein heidnischer Priester, oder ein erwählter Obmann gehandhabet hatte, weil sich Wild und Wald ohne eine solche Anstalt nicht wohl erhalten konnten; und die Einwilligung der darin Berechtigten, setzt voraus, daß keiner sein Recht aufgegeben habe. Der Bischof ward also eigentlich vom Kayser in ein erledigtes Amt, und dazu ange setzt, um das Holz, das Wild und die ganze Mark zum allgemeinen Besten sämtlicher Genossen, worunter er und seine Kirchen zugleich mit begriffen waren, zu hegen und zu schützen. Auch dieses Amt konnte hier nicht füglich einem Grafen vertrauet werden, theils weil die Kirche in diesem Walde auf mancherley Art berechtiget war, theils auch, weil verschiedene Edle Sachsen, die nicht unter dem Grafen standen, sich allem Ansehn nach lieber den Bischof als den Grafen zum obersten Wald- und Markrichter wünschten.

- a) Die besondern Streitschriften, welche darüber geführt sind, sind folgende. Der Rath J. G. Eckhard grif solche zuerst an in einem besondern Tractat, welcher den Titel führt: Diploma Caroli M. Imp. de scholis Olnabr. critice expensum ab. A. J. (autore incerto) 4. 1717; dem folgte gründliche Untersuchung des Carolinischen Schenkbriefes, 4. 1719. Beyde widerlegte ein Ungenannter, welches der Hofrath Schmaus gewesen seyn soll, im 6ten Stück der zu Halle herausgekommenen abgesonderten Bibliothek. Diesem setzte Eckhard eine Vertheidigung der Widerlegung des Carolinischen Schenkbriefes, woben das Stück aus der

abgesonderten Bibliothek wieder abgedruckt ist, entgegen. 4. 1721. in gleichen Censuram diplomatis Carolini. Helmstädt 4. 1721. Vorher schrieb der Canonicus zu Breden Joh. Herm. Nunningh Veritas vindicata diplomatis Caroli M. Münster 1720. 4. und gleich darauf trat auch der Jesuit Hensler unter dem Namen C. H. mit einer diss. de diplomate Caroli M. dato eccl. Osnabr. Münster 1721. 4. gegen Eckhard auf. Dieser widerrief seine vorige Meinung, da er zu Würzburg war, in einem Briefe an den Jesuiten Wienant beym SENKENBERG. in prod. jur. feud. c. I. §. 7. p. 17 und nach dem Zeugniß SCHEIDS in den Hannöb. Anzeigen v. J. 1751. S. 844. jedoch behielt er noch einige Zweifel, welche er in seiner Francia orientali T. I. p. 717 und T. II. p. 399. vorgetragen hat. NUNNINGH hat den ganzen Streit noch einmahl gründlich ausführen wollen, ist aber darüber verstorben. Dieses hat aber zuletzt GRUPE in origg. Germ. T. III. gethan, und sein Beweis geht so weit, daß das Stiff Osnabrück bis auf den heutigen Tag nicht vorhanden seyn kann. Ueber die Geschichte dieses Streits kann man nachlesen LVDEWIG in Rel. Mstorum T. I. p. 44. in præf. BARING. in clave dipl. Sect. II. c. 3. p. 27. SENKENB. in prod. jur. feud. c. I. §. 7. Die Hannöverischen Anzeigen v. 1751. p. 848 und die ACTA OSNABR. Th. I. S. 20.

- b) Aus diesem Grunde habe ich solche durchgängig für echt, und die Rechte des Bischofes und seiner Kirchen so angenommen, wie sie nach andern Stiftungsbriefen und deren gemeinen Formeln angenommen werden müssen, wann auch jene Urkunden gar nicht vorhanden wären. Diejenigen, welche solche bestreiten, haben vielfältig ihren eignen Sinn hineingetragen, und dann gezeigt, daß dieser mit der Geschichte nicht bestehen könne. Ihr wahrer Inhalt ist den Bischöfen Egbert und Egilmar, die kaum
 funf

fünfzig Jahr nach ihren Dato gelebt, bekannt gewesen, und selbst von Hervord und Corvey in den Streitigkeiten für richtig erkannt worden, worin man ihnen diesseits sehr bittere Vorwürfe machte. S. oben S. 20.

- c) Diese verhielten sich zu den bischöflichen Leuten, wie der Oberste eines Regiments zu den gemeinen Einwohnern eines Landes, mit deren Processen und Zänkereyen er sich nicht bemengt. Auch konnte es den gemeinen Schöffen, die für ihre Genossen Recht wiesen, nicht angemuthet werden, sich damit für andre zu bemühen. Das Urtheilweisen war eine Reihelast, und die Gebühr dafür hiernach abgemessen.
- d) Man hat die höchste Gerichtsbarkeit des Bischofes auch um deswillen in Zweifel ziehen wollen, quia ecclesia non sitit sanguinem. Aber eben daraus hätte man schliessen sollen, daß die *jurisdictio suprema ordinaria* zu Erhaltung Leibes und Lebens, *ad compositionem civilem*, gegangen sey. Andre haben die bischöfliche Gerichtsbarkeit über seine Leute, mit der gräflichen höchsten Gerichtsbarkeit über ihre Leute, und die unter ihrem Commando gestandene Wehren, in eins gezogen, und dann gezeigt, daß dieses unmöglich sey; von einer solchen Vermengung hat aber die Urkunde nichts.
- e) S. Beylage 2.
- f) *Cum collaudatione istius regionis potentum*. Die *potentes* sind hier nicht mächtige Herrn, sondern Macht habende Genossen, das sind echte Eigenthümer oder Erben. In einer andern Urkunde bey *CHAPEAUVILLE* in hist. Leod. L. II. c. 59. wird dieses also ausgedrückt: *Secundum collaudationem comprovincialium inibi prædia habentium*, und in der Eölnischen von 973. *cum populi contentu ap. GELEN. de adm. Mag. Colon. p. 67.* In einer Osnabr. Urkunde von 1118 werden sie *principes marchionum*, und in einer andern v. 1267 Erben genannt.

g) Forst

g) Forst *forrestum* ist im Grunde einerley mit *arrestum*. Durch jenes werden andre von dem Gebrauch einer Sache ausgeschlossen, und durch dieses wird die Sache für die Interessenten eingeschlossen.

h) Der Hsning muß sich weit durch Westphalen erstreckt haben. v. MONVM. PAD. p. 44. Auch Paderborn hatte *forestum quod tendit per Osnig et Sinidi* dipl. de 1002. *ibid.*

i) *Nemus cum omni integritate* in porcis videlicet sylvaticis atque cervis, avibus et piscibus omnique venatione quæ sub banno usuali ad *forestum* deputatur, ad similitudinem foresti nostri aquisgranum pertinentis, — ita quodsi quisquam hoc idem *nemus* nostro banno munitum sine prædictæ Sedis Episcopi licentia studio venandi, vel sylvam extirpandi vel aliquod hujusmodi negotium peragendi unquam intrare præsumserit, sciat se — pro delicto LX. Solidos nostri ponderis, quos nobis pro violato banno debere statuimus, redditurum. Hier wird die *Integritas* so eingeschränkt, daß sie mit der gemeinen Nutzung der Mark bestehen kann, und nur die Hand an dasjenige zu legen verbietet, was mit gemeiner Einwilligung mit Arrest befangen ist. So dann ist es bloß *venatio*, *extirpatio Sylvæ* et hujusmodi negotium, wodurch eine wichtige Schmälerung der Mark (Zuschläge) verstanden wird, was den hohen Bann rührt; das übrige als das Gebot über Zaunrichtungen, Mauerstätte, wenn sie nicht über ein Scheffelsaat betrogen, Bacheftauung, Duffholz ic. gehörte zur niedern Markpolicy. Ueber die Jagd oder das Wild hat jetzt kein Holzgraf zu erkennen, so natürlich und so alt auch die Verbindung der Jagd und Forst ist. Die Ursache davon ist vermuthlich diese, weil es leichter war die andere den höchsten Bann rührende Gerechtsame als das Erkenntniß in Jagdsachen mit Hülfe der Zeit zu erhalten.

k) Dies

k) Dies war des Kayfersbruch. CAPIT C. M. incerti anni c. 57. Daher wird auch im Sachsenspiegel B. II. Art. 61 des Königsbann mit 60 s. gegolten. Sechzig Schillinge waren 3 Mark löthigen Silbers, und man kaufte zu Carls Zeit dafür so viel als jetzt für 24. S. unten §. 35.

l) Da das Oberstrichterliche Amt in der Mark nur dahin geht, solche gegen jeden ungebührlichen und unbefugten Gebrauch zu verteidigen; mithin auch die Schlüsse der Genossen mit Gebieten und Verbieten in Uebung zu erhalten, so ist gar nicht zu vermuthen, daß einer von den Genossen sich etwas mehr vergeben habe. Eigenmächtig foresta, worunter so dann Zuschläge, Gehege, Sundern, Heimschnaten und dergleichen exclusivæ aliorum in re communi verstanden werden, anzulegen, war verboten. CAPIT. IV. a 829. §. 3. de forestis noviter institutis. Comitibus denuntietur ne ullum forestum noviter instituant. v. L V D. P. LL. §. 49.

§. 32.

Fortsetzung.

Ausserdem kann hohes Wild sich ohne einen Frieden a) der sich auf mehrere Meilen erstreckt, nicht wohl erhalten. Unter dem Geleite eines kleinen Herrn geht nur ein Hase, der sich nicht weit in die Ferne wagt, sicher. Dieses scheint der natürliche Grund zu seyn, warum alles hohe Wild zuerst Königsfrieden gehabt b) und warum dessen Handhabung nur solchen Herrn vertrauet worden, die ohnehin schon in einem weitläufigen Sprengel etwas zu gebieten hatten; das niedrige Wild hingegen kann sich, besonders in solchen Gegenden, die, wie unser Stift, von Kämpfen, Hecken, Ufern und Holzungen stark unterbrochen sind, fast ohne Frieden und unter dem blossen Schutze
der

der

den Colonen darauf gesetzt und das Gut nachher verkauft hat. Jener hat gleichsam das dominium quiritarium zu deutsch Voigtley dieser nur das bonitarium. Vor erstern streitet die Rechtsvermuthung, vor letztern nicht. Bey diesem simplen Satze kann man die Lehre von der Regalität der Jagden leicht entbehren.

d) S. oben S. 6.

e) Die Deutschen bedienen sich des Worts Grundherrn anstatt des Ausdrucks: Supremus ordinarius; jenes ist aber anstößiger als dieses, und beydes bedeutet im Grunde denjenigen, der zum allgemeinen Besten, während der Zeit jeder bloß auf seinen Theil sieht, das Ganze übersehen und erhalten soll. Die Markfachen von Wichtigkeit wurden hier im Stifte bis auf den 30 jährigen Krieg eben so behandelt, wie jetzt die Schatzungsfachen; von dem Bischofe und seinen Ständen. S. den app. docum. ap. LODTMANN de jure Holzgraviali.

§. 33.

Und wird zum Gesandten an den Griechisch-Kaiserlichen Hof ernannt.

Bey Gelegenheit da der Kayser den Bischof Wihō zum obersten Richter in dieser weirläufigen Mark ernannte, befreyete er denselben von allen kaiserlichen Hofdiensten a). Die Verpflichtung dazu mußte eben aus diesem Geschenke hervorgehen; denn von seinem Stiftungsgute war er dem Kayser und dem Reiche nur zu seinem bischöflichen Amte verbunden, indem jenes nicht von der Freygebigkeit des Kayfers, sondern von den Gemeinen herrührte, die den Zehnten abgeben, und so wohl dem Bischofe als den Pfarrern hinlängliche Wohnung und Aecker verschaffen mußten. Wie wenig Carl, als ein militairischer Herr,

den

den sächsischen Bischöfen von dem seinigen oder dem Reichsgute zugewendet hat, siehet man daraus, daß er sich den Bannbruch von sechzig Schillingen, womit sein Sohn Ludwig b) nicht so spärlich war, vorbehielt; und vielleicht würde er auch die Handhabung des Wildfriedens in einer so großen Mark unserm Bischofe nicht vertrauet haben, wenn er derozeit einen Herzog in Sachsen gehabt, oder die Einnahme von der Forst zugereicht hätte, einen eignen Reichsbeamten daraus zu besolden. Indessen scheint es doch auch, daß jeder Bischof so wie jeder hoher Reichsbeamter c) zum Beweise seiner Abhängigkeit vom Kayser in einem kaiserlichen Hausdienste stehen mußte; woraus man sich in der Folge eine besondere Ehre gemacht hat. Daher mochte unser Bischof zum beständigen Gesandten in Heyrathssachen an den griechischen d) Hof ernannt werden, wozu vermuthlich die Schmeichelen der Hofleute, die bey der außerordentlichen Größe des Kayfers, welche nach erhaltener Kayserkrone, und nach dem eben geschlossenen Frieden mit den Sachsen, in ihrem höchsten Glanze war, ihm gewiß täglich die baldige Vereinigung des Morgen- und Abendländischen Kayserthums vorpiegelten, Gelegenheit gab; oder es gehörte die Vereinigung beyder Kayserthümer zu den grossen Anschlägen, wovon jedes Genie wenigstens einen zu seinem Vergnügen macht. Denn die Ursache, daß er zu Osnabrück griechische und lateinische Schulen angelegt hatte, und sich die Hofnung machte, es würde dort niemals an einigen in beyden Sprachen geübten Geistlichen fehlen, reicht so weit nicht; es waren dazu schon nähere und weit berühmtere Schulen vorhanden. Man hat sich viele Mühe gegeben, diese ganze Erzählung verdächtig zu machen, ohne zu bedenken, daß sie nur als

Wahrheit wahrscheinlich sey. Denn wem hätte es in spätern Zeiten einfallen können, dergleichen zu erdichten e) und wozu?

- a) Es heißt in dem Diplomate: *ab omni regali servitio*. Man kann freylich hierunter auch den Heerbannsdienst verstehen. Allein da der erste Bischof noch kein Heerbannsgut, sondern lauter Weibgut besaß; folglich gegen den Heerbann keine andre Verpflichtung hatte, als daß er ums drittemal denselben als Feldbischof begleiten mußte: so fallen diese von selbst weg. Die Befreyung des Kaisers Arnolfs von 889. *ab omni excitali itinere et regali servitio* geht weiter. Damals hatte der Bischof schon curtem in Tiffene und vermuthlich noch mehr Heerbannsgut, ungleichen *suos Nobiles et ignobiles*. S. B. 7.
- b) *Quicquid vero fiscus exinde sperare potuerit, totum nos pro æterna remuneratione prædictæ ecclesiæ (Paderb.) ad stipendia pauperum et luminaria concinnanda concedimus*. Dipl. Lud. P. v. J. 822. ap. SCHATEN T. I. Ann. P. p. 71. So freygebig war Carl in Sachsen nicht.
- c) Man kannte damals nur das Band der persönlichen Abhängigkeit, und um sämtliche Reichsbeamte darin zu erhalten, mogte jeder pro symbolo ein Hausbedienter seyn müssen.
- d) Es mogte schwer halten, so viele Tittel von Hausdiensten auszufinden; und es war allemal ein guter Einfall, den Bischof zum Kaiserlichen Freywerber zu ernennen, ob es gleich nicht sehr wahrscheinlich war, daß er dazu würde gebraucht werden, wie er den auch niemals dazu gebrannt ist. Der griechische Prinz Constantin war 776. mit Carls Tochter Rothrud verlobt worden. S. Theophanis *chronographiam* ap. du CHESNE T. II. p. 199. aber die Heyrath gieng nachher zurück. Im Jahr 802. wollte Carl die griechische Kaiserin Irene

Trene oder sie ihn heyrathen, sie wurde aber gestürzt, als seine Freywerber in Constantinopel waren, und starb 803. S. C. H. diss. de dipl. C. M. p. 84. und ECKHARD in Fr. O. T. II. p. 15. Ob nun gleich solcher gestalt 804, als unser Bischof zum immerwährenden Freywerber an den griechischen Hofe ernennet wurde, kein Ansehen zu einer nahen Vereinigung war: so mußte das Project doch immer eine Lieblingsidee aller Hofleute, und alle Köpfe davon voll seyn. Die Kosten der Gesandtschaft wollte der Kayser tragen, omni sumtu a rege vel imperatore adhibito, deswegen konnte man die Gesandtschaft nicht als ein regale servitium ansehen.

- e) Der damalige Ton des Hofes und der Canzley, und vielleicht auch einige persönliche Eigenschaften des Bischofs Wiho, können tausendmahl eher den Einfall dieser Gesandtschaft hervorgebracht haben, als die kalte Einbildung eines spätern Verfälschers, dem man es nie verzeihen könnte, so etwas umsonst ausgeheckt zu haben, was auch GRUPE in orig. Germ. T. III. p. 364. dagegen eingewendet.

§. 34.

Stiftung der Domschule. Der Ort Osnabrück wird eine Markt- Münz- und Zollstadt.

Man sieht indessen hieraus, daß gleich in den ersten Zeiten eine Schule, worin die griechische und lateinische Sprache getrieben worden, zu Osnabrück angelegt sey a), und Carl den Großen, der wie mehrere große Eroberer ein Freund und Beschützer der Wissenschaften war, zu ihrem Stifter gehabt habe b). Seine Absicht war die Franken und Sachsen immer genauer zu verbinden, und nächst der Religion tragen die Wissenschaften zu einer glücklichen Uebereinstimmung der Gemüther das mehreste bey.

Er ließ die edelste sächsische Jugend beyderley Geschlechts an seinem Hofe c) oder in seinen Stiftungen durch fränkische Geistlichen erziehen; verheyrathete, so oft er konnte Franken und Sachsen durch einander, und unterließ nichts, fränkische Sitten und fränkische Cultur unter die Sachsen zu bringen; seine Vorsorge erstreckte sich bis auf Obstbäume und Kräuter d); und alle Kinder mußten Rechnen und Arzeneyen lernen e). Die Schulen bey den bischöflichen Kirchen gehörten also gewiß auch in seinen politischen Plan, indem nichts eine rohe Nation mächtiger bändiget als ein früher Unterricht. Dem Orte Hnabrück mußte aber eine solche Anstalt, so wie überhaupt die Stiftung zu einer merklichen Aufnahme gereichen, weswegen nun auch bald der K. Arnolf dem Bischof Egilmar f) erlaubte, daraus eine Markt-Münz- und Zollstadt zu machen. Diese drey stehen insgemein zusammen. Der Markt erforderte viel kleine Münze, und die Kayserliche mochte in den Provinzen nicht leicht zu allen Bedürfnissen hinreichen; der Zoll aber war eine Vergeltung des Marktschutzes und enthielt auch den Schlageschaf von den Münzen. Das Recht dazu mußte vom Kayser kommen, weil die Kaufleute, so den Markt besuchten, das Geleit durch mehrere Länder gebrauchten g); und wie leicht zu erachten ist, ihre Bezahlung in Reichsmünze forderten, der Zoll aber nicht eines jeden Reichsstandes Willkühr überlassen werden konnte, ohne die Handlung mancher Gefahr auszusetzen. Daher mag es auch rühren, daß die alten Zollrollen durch ganz Deutschland h) eine gewisse Aehnlichkeit mit einander haben, die von einer gemeinschaftlichen Quelle zeugt. Die Kayser waren übrigens nicht sparsam mit dergleichen Verleihungen, weil es sich für sie der Mühe nicht verlohnte,

eigne

eigne Markbögte, Münzmeister und Zolleinnehmer in den Provinzen zu halten, deren Gehalt damals gewiß mit dem Vortheil aufgegangen seyn würde, und das Münzen sicherer in einer geistlichen als weltlichen Hand war.

- a) In eodem loco græcas et latinas scholas in perpetuum manere ordinavimus sagt Carl in dipl. vom Jahr 804.
- b) Die Verdienste Carls des Grossen um die Schulen zeigt THOMASSIN de vet. et nova ececl. disciplina. T. II. p. 2. L. 1. c. 96. Carl ließ sich selbst von den Schülern ihre carmina und epistolas vorzeigen, stellte die geschicktesten zu seiner Rechten, und die andern, obschon sie von hoher Geburt waren, zur Linken. Zu den letztern sagte er einſmal: Vos nobiles vos primorum filii, vos delicati et formosuli in natales vestros et possessiones confisi, mandatum meum et glorificationem vestram postponentes litterarum studiis, luxuriæ ludo et inertia vel inanibus exercitiis indulistis; nach der Erzählung des guten Mönchs von St. Gallen beym CANISIO T. II. p. 3. p. 58.
- c) Hierzu dienten die scholæ palatinæ; auch war vor 800. nach dem Zeugniß ANASTASII in vita Leonis III. schon eine schola Saxonum zu Rom. Es scheint mir eine besondere Feinheit des berühmten Alcuinus zu seyn, daß der Sachse in seiner Grammatick den Lehrer, und der Franke den Schüler vorstellet, der Franke fängt an: Eja Saxo, me interrogante responde, quia tu maioris ætatis, ego XIV. annorum, tu vt reor XV. ap. CANIS. in lect. Ant. T. II. p. 509. In der Dialectica Alcuini stellet der Kayser den Schüler und Alcuin den Magister vor. Ibid. p. 488. Constantin der Große hatte keine so gute Methode, die Bructerischen Sachsen zu gewinnen: pauperes quorum nec perfidia apta erat militia, nec ferocia servituti, ad pœnas spectata

spectaculo dati, favientes bestias multitudine fatigarunt, wie sein Panegyrist sich ausdrückt.

- d) In den CAPIT. de villis. §. 70. giebt er selbst ein Register von den besten Küchenkräutern und Obstbäumen.
- e) De Computo ut omnes veraciter discant; de medicinali arte ut infantes hanc discere mittantur. CAPIT. I. A. 805. §. 5. In den Scholis legentium et gentilium puerorum, wurden Psalmen, Gesänge, Noten, Rechnen und Grammatick; in *Trivium*, (triplici via ad sapientiam) Grammatick, Rhetorick und Dialectick, in *Quadrivium*, Arithmetick, Musick, Geometrie und Astronomie gelehrt. v. DV FRESNE v. *Trivium et Quadrivium*.
- f) Vt liceat Episcopo in loco Osnabrugensi mercatum habere et monetum publicum instituire, et teloneum inde accipere. dipl. Arnolfi de 889.
- g) Firmissimam pacem habeant aggredientes, redeuntes et in loco manentes. v. dipl. Ottonis Imp. v. 846 ap. FALK, in Trad. Corb. p. 358.
- h) Man fand in den Bayerischen Zollrollen, welche vor einigen Jahren bey Gelegenheit des Streits mit der Stadt Regensburg, zum Vorschein kamen, manche Spuren einer alten Uebereinstimmung mit den hiesigen. In beyden scheint auch das Capitulare v. 805. §. 26. durch; vt nullus de victualis aut carris, quæ absque negotio sant, telonium prehendat.

§. 35.

Handel und Münzwertb.

Der Handel auf dem Markte zu Dinabrick war ohne allen Zweifel vor diesen Ort nur ein Passivhandel, und die Stadt Eöln die nächste Niederlage aller aus Oberdeutsch-

Deutschland, Frankreich und Italien kommenden Waaren. Dieses geht aus ihrer Lage und ehemaligen Größe hervor, wie wie denn auch in unserm Stifte Eöllnische Ellen und Gewichte gebrauchen; sie hatte schon Freyheiten in England ehe an die deutsche Hanse gedacht wurde a). Doch wurde auch schon Leinwand zu Stücken von zwanzig Ellen lang und drey Ellen breit in unserm Stifte gemacht b), und Leinwand ist wahrscheinlich das erste, was die Eöllnischen Kaufleute auf dem Sfnabrückischen Markte angekauft haben. Die Münze des Bischofes war gewiß gesetzmäßig, und so giengen zehn Pfennig (denarii), wovon zwölf einen Schilling (solidum) ausmachten, auf ein Loth c) feines Silbers. Für einen solchen Pfennig kaufte man funfzehn zweypfündige Roggenbrödt d), wofür man jetzt bey mäßigen Kornpreisen, achtmal so viel Silber geben wird; zum Beweise, daß das Silber damals noch weit seltener und achtmal höher in Werth war als jetzt. Carl der Große und sein Sohn Ludewig haben das Münzrecht für sich behalten e), und ihre Pfennige, mit der Aufschrift palatina moneta oder christiana religio f), mögen vornemlich für Sachsen geschlagen seyn. Sein Enkel Ludewig g) scheint zuerst hievon abgegangen zu seyn, und Münzstädte unter der Aufsicht eines Bischofes oder Abtes zugelassen zu haben, wozu die Untreue h) der Kayserlichen Münzmeister in den entlegenen Münzstädten Gelegenheit geben konnte. Die Urkunde Arnolfs für unsern Bischof Egilmar geht blos auf die Erlaubniß eine Münzstätte anzulegen: und die Münzmeister schworen vermuthlich dem Kayser in des Bischofs Hände. Nach der Analogie der Eöllnischen Münzen zu urtheilen, hat die Sfnabrückische, wovon sich jetzt keine aus dem Carolingi-

sehen Zeitalter findet, auf der einen Seite ein Kreuz mit der Umschrift des kaiserlichen Namens i), und auf der andern den Namen des Münzorts haben müssen. Der Name des Bischofes hat erst in der Folge darauf kommen können, indem der Erzbischof Pilgrim k) zu Eöllen, welcher im Jahr 1020 lebte, hierin den ersten Schritt gethan, und seinen Namen um das Kreuz gesetzt, den kaiserlichen aber auf seiner vorigen Ehrenstelle gelassen hat. Man muß aber mit diesen Münzen die Zahlschillinge der Sachsen, welche ein bloßes Ideal waren, und mit Vieh und Korn gegolten wurden, nicht verwechseln, hievon galt der Schilling vierzig Scheffel Haber oder zwanzig Scheffel Roggen l).

a) Apologia Colon.

b) Dies findet sich in Urkunden des 14ten Jahrhunderts. Die ältesten Urkunden, worin mir unser Linnen auf den auswärtigen Zollstätten vorgekommen ist, sind das privilegium Johannis Ducis Brabantiae de 1315. verbis: item pro qualibet *bala* (Ballen) seu rotulo vel torfello (Rollen) panni linei dealbati vel non dealbati VIII. denar. nigri Turon. beyh WILLEBRAND in der Hansf. Chron. app. p. 15. et in mandato Henrici IV. Regis Angl. de 1401. verbis: de qualibet centena *Linte*, telæ, canevacii pannorum etc. ap. RYMER T. VIII. p. 634. und man sieht leicht, daß es hiesiges Linnen ist.

c) S. LE BLANC dans l'histoire des monnoies de Franc. p. 93. Edit. Amst.

d) CAPIT. de 794. §. 2.

e) Es wird unter den Gelehrten überhaupt darüber gestritten, ob die Carolingischen Kayser das Münzregal an andre verliehen haben. LE BLANC. und das CHRON.

GOTTW.

GOTTW. L. II. n. 23. p. 124. bejahren diese Frage. LVDEWIG. in introd. ad rem. monet. medii ævii c. VII. §. 3. und andre verneinen sie. Die Capitularien reden für letztere, und die Urkunden für erstere; Beide können Recht haben, wenn man die Münzstätte als kaysferlich, und die Verleihung derselben als eine Oberaufsicht ansieht.

- f) Man findet dergleichen von Carln dem Grossen und Ludewig dem Frommen beyh LE BLANC. p. 102. 107.
- g) Er verlieh es der Abtey Prüm aus der Ursache, quod ipse locus propter mercati et monetæ longitudinem non modicum pateretur discrimen. ap. HONTHEIM in hist. Trev. dipl. T. I. p. 198. Es soll gleichwohl Ludewig der Fromme 833. dem Abbt zu Corvey eine Münzstätte verliehen haben, quia loco mercationis ipsa regio indigebat. ECKHARD in Fr. Or T. II. p. 483.
- h) Man sehe die weitläufige Verordnung Carls des Kahlen. Ap. BALVZ. T. II. Capit. p. 177. §. 8. Eigentlich hatten nach derselben die Grafen die Aufsicht auf das Münzwesen; doch sollten auch die betrüglichen Münzmeister uti sacrilegi et pauperum spoliatores publicæ pœnitentiæ judicio Episcopali unterworfen werden.
- i) Dieses brachte auch die Verordnung Carls des Kahlen mit sich: Denarius ex una parte nomen nostrum habeat in gyro et in medio nostri nominis monogramma, ex altera vero parte nomen civitatis, et in medio crucem
- k) Man sehe den Abdruck von Münzen beyh HARZHEIM in hist. num. Colon. Tab. I. n. 9. Der Erzbischöfliche Name steht darauf als wenn er der Münzmeister wäre.
- l) CAPIT. Sax. de 797. §. II. Es ist sonderbar, daß in diesem Capitulari der Haber annona genannt wird.

Noch jetzt heisset er im Friesischen und den daran gränzenden Aemtern unsers Stiffts Korn. So hat der Weizen in glücklichen Ländern den Namen frumentum erhalten. Es gab übrigens schwere und leichte Sächsische Zahlschillinge, und erstere werden zu 40 Pfennigen gerechnet. CAPIT. L. IV. c. 75.

§. 36.

Verfall des Heerbanns durch die Erblichkeit der Officierstellen in demselben.

Bei dem allen fiel der Heerbann immer weiter, je mehr der Bischof und die Stiftung sich, wie wir jetzt erzählt haben, verbesserten: denn eins geschah auf Kosten des andern; und die Befehle, daß keiner sich und seine Güter demselben ohne ausdrückliche kaiserliche Erlaubnis entziehen, und selbst ein Graf, wenn er sein Amt niederlegte sich nicht davon befreien sollte a), wehrten dem Uebel lange nicht. Noch mehr aber drückte es ihn, daß der Kaiser die Officier ernannte b), und solche auf Lebenszeit dienen ließ, anstatt daß man sie vorhin besonders in den ältern Zeiten jährlich gewählt hatte c). Dieses hat zuerst die Gleichheit unter den Wehren aufgehoben, indem derjenige, so als Graf oder Edelvogt auf Lebenszeit stand, sich leicht, so viele Verdienste, Freunde und Verbindungen erwarb, und seine Kinder so erzog, daß seine Familie immer den Vorzug vor allen übrigen behielt d), welches, so lange die jährlichen Wahlen dauerten, nicht geschehen konnte. Indessen war es fast nicht möglich, den Hof, worauf einmal ein Graf oder Edelvogt eine lange Reihe von Jahren gewohnt hatte, bey Ernennung seines Nachfolgers vorbeizugehen. Auf demselben waren Heerwage, Heerspanne, Heerrolle e), und was man sonst auf dem Hofe eines Land-

ober-

obersten suchen muß; es waren dahin die Garben oder das Korn, was zur Wohnung des Grafen gehörte, vielleicht so lange Menschen dachten, geliefert: der Musterplatz lag, wie leicht zu erachten, demselben am nächsten und so am bequemsten für alle; die Grafschaft hatte darauf zu ihrer Sicherheit an manchen Orten eine Burg mit gemeiner Hand errichtet und unterhalten: und da jede Veränderung in dergleichen Sachen ihre besondern Schwierigkeiten hat, der Mensch sich auch bald gewönt, der Familie eines Mannes, welcher eine geraume Zeit sein Vorgesetzter gewesen, mit mehrer Ehrfurcht als einer andern zu begegnen: so war die Erblichkeit der Officierstellen im Heerbann, nach der Anlage Carls unvermeidlich, und ihre Höfe verbesserten sich mit der Zeit durch vieles, was zum Dienste gehörte. Da auch die Grafen und Edelbögte zugleich Richter in Friedenszeit waren: so vereinigte sich alles zu ihrer und ihrer Nachkommen Erhöhung. Auf solche Art entstanden viele neue Grafen, edle Herrn und sogenannte Dynasten, deren nur wenige seyn konnten, wie man noch die Hauptleute jährlich wählte, die Grafen und Herzoge nach jedem Kriege wieder abdankte und höchstens einige große edle Familien, die sich in den ältern Zeiten empor geschwungen hatten, duldeten.

a) Si comes dimisso officio in suo allodio (auf seinem Wehrgute) quiete (d. i. ohne Dienst) vivere voluerit nullus ei aliquid impedimentum facere præsumat, neque aliud aliquid ab eo exigatur, nisi solummodo ut ad defensionem patriæ (d. i. im Heerbann) pergat. CAPIT. Caroli Calvi tit. LXII. c. 10. Des Grafen Gut war also nicht real frey.

b) S. Absch. III. §. 43.

c) TA-

- c) TACIT. in Germ. c. 12. Die Ursache ist klar: Ne ad dominandi libidinem prorumperent singulis poene annis variantur. OTIO FRISING. de gestis Frid. II. L. II. c. 13 ap. VRSTIS. p. 453.
- d) Es hieß dann vermuthlich: Si comes obierit, cuius filius nobiscum sit, filius noster cum caeteris fidelibus nostris ordinet de his qui illi plus familiares et propinquiores sint, qui cum ministerialibus ipsius comitatus (die Rede ist von Frankreich) et Episcopo ipsum comitatum praevideant, vsque dum nobis nunciatur. Si autem filium parvulum habuerit, idem cum ministerialibus ipsius comitatus et Episcopo eundem comitatum praevideat, donec ad nostram notitiam pervenerit: Capit. Carol. de 869. ap BALVZ. T. II. p. 214.
- e) Die Rolle wurde vielleicht, weil das Schreiben noch nicht gemein war, bloß durch Hüner und Eyer, die jeder, so darin gehörete, dem Grafen oder Edelvogte jährlich brachte, gewahret; und der Schulze des Grafen war das lebendige Register. Dieser hatte die Bestellung, pfändete die Nachlässigen und wußte wie die gemeine Reichelast gieng, daher es fast nicht möglich war den Besitzer eines andern Hofes zum Grafen oder Edelvogte anzusetzen; und wie hätte man dasjenige, was zum Amte und nicht zum Hofe gehörete, von einander absondern wollen? besonders wenn man den Grafen oder Edelvogten die Mühle, oder den Braukessel, oder den Backofen, oder den freyen Brand aus der Mark mit zu ihrem Gehalt überlassen? die Graben um die gemeine Burg auf ihren Höfen gereiniget oder aufgeeiset? ihnen bey Grase oder bey Stroh gedient? ihnen bey Sterbfällen die Schau des Heergeräthes und ein Pfand für ihre Mühe bewilliget? bey Antretung des Erben über seine Lichtigkeit von ihnen erkennen lassen? keine neue Wohnung ohne ihre Erlaubniß zu setzen beliebt? . . . Da man nicht

nicht zu allen Zeiten gleich klar einsieht, daß dieses Dienstgefälle sind.

§. 37.

Ferner durch die Uebermacht der Generalität.

Noch mehr aber verfiel derselbe, als Ludewig der Fromme, oder vielmehr sein unweiser Minister Adelaar, der allen gefällig seyn wollte, und darüber keinem gefiel, den Reichsbeamten zu vieles nachgab, und seinen Herrn fast um alle Kronüter brachte a). Zwar gieng er damit nicht so weit als nach ihm der König Lotharius, welcher einen Abt zum Herzog machte, und ihn damit mehrern Bischöfen vorsetzte b); aber er legte doch den Grund dazu, daß die Heerbannsänter blos als Quellen verliehen wurden, woraus jeder seine Hausmacht oder Dienstmannschaft vermehren konnte. Schon war es gegen das Ende der vorigen Regierung nicht mehr so gegangen, wie es hätte gehen sollen, indem Carl bey seinen beständigen Kriegen, den Herzogen und Grafen besonders den entfernten, worunter Herzog Egbert in Sachsen mit gehörte, zu vieles hatte nachsehen müssen; worüber eine solche ungeheure Menge von Eigenthümern c) in ihre Hausdienste zu gehen war genöthigt worden, daß auch Ludewig der Fromme zu Anfang seiner Regierung solcherhalb eine eigne Untersuchung d) anstellen zu lassen, und die strengen Verordnungen e) seines Vaters gegen dergleichen Unterdrückungen zu erneuern dienlich fand. Aber jetzt gieng es noch schlimmer, indem der Kayser seinen besten Verordnungen keinen Nachdruck zu geben wuste, und aus einer schwachen Politik bald zu gelinde und bald zu streng war; man liebte ihn nicht, wenn er belohnte, und fürchtete

tete

rete ihn nicht, wenn er strafte. Daher that jeder Kronbedienter in seinem Amte was er wollte; dem einen wurde nachgesehen, um ihn zu gewinnen, dem andern, um ihn zu erhalten, und jeder machte sich ihm nothwendig, wozu der unglückliche Zwist unter ihm und seinen Söhnen immer neue Gelegenheiten darbot.

- a) Sein Lobredner Thegan sagt: *villas regias quæ erant sui et avi et tritavi, suis fidelibus tradidit in possessiones sempiternas. in vita L. P. §. 19.* Am besten beschreibt ihn Nithard Carl's des grossen Tochtersohn, der in den Staatsgeschäften mit gebraucht war: Adeldardus, sagt er, *utilitati publicæ minus prospiciens, placere cuique intendit. Hinc libertates (wie viele Befreyungen giebt es nicht von Ludewigen?) hinc publica in proprios usus distribuere suavit, ac dum quod quisque petebat ut fieret efficit, rempublicam penitus annullavit.* NITHARD de diss. fil. L. P. L. IV. in f.
- b) *Ducatum cum Episcopatibus, monasteriis et comitatibus. v. REGINO ad ann. 865. et STRUVIUS in not. ad eundem T. I. S. G. Pistorii p. 75.* Er heisst Hubertus Abbas et dux beyrn SIGIB. GEMBL. ad a. 863, war aber auch, um alles zu sagen, von der Königl. Familie.
- c) Dieses sagt Thegan am angeführten Orte §. 13. *quod ministri comitis et loco positi per malum ingenium innumeram multitudinem aut oblatione patrimonii aut exspoliatione libertatis oppressissent; aber doch wohl mehr um die Regierung Vaters und Sohns zu castren, und die schönen Verordnungen des letztern zu rühmen, als nach der Wahrheit. Denn Carl wusste seine Bedienten wohl im Zaume zu halten; und Nithard rühmt von ihm: quod tum populus unam eamque rectam et per hoc viam domini publicam incederet.*

deret. l. c. womit er wahrscheinlich sagen will, daß man damals noch eine Nation kannte, und mit gemeinen Kräften zu Werke gieng. In Sachsen mochte indessen die Kriegesverfassung wegen der Normänner viele Opfer erfordert haben. Denn hier fand Ludewig der Fromme das mehrste zu verbessern. *Patrimonia oppressis (Saxonibus) reddidit, qui iniquorum ministrorum et comitum fraude illis exuti erant.* THEGAN. l. c. §. 13. ap. DV CHESNE T. II. p. 278.

d) Misit legatos suos sub omnia regna inquirere et investigare, si alicui aliqua injustitia perpetrata esset. THEG. l. c. §. 13.

e) Renovavit omnia præcepta quæ sub temporibus patrum suorum gesta erant, et ecclesias Dei ipse manu propria cum subscriptione roboravit. ID §. 10. Man schmeichelte ihm denn, wenn er solche schöne Verordnungen gemacht hatte, daß es in allen Provinzien wohl stünde. ID. §. 15. ohnerachtet sich keiner daran kehrte.

§. 38.

Und durch die grössere Ehre im Dienste.

Der wahre Verfall des Heerbanns rührte aber doch eigentlich von der größern Ehre des Dienstes her. Die kaiserlichen Leute, sie mochten nun Dienstherzoge, Dienstgrafen, Dienstbögte oder auch bloße Dienstleute seyn, wichen vielleicht schon unter Carln, den Herzogen, Grafen, Edelbögten und Wehren im Heerbann nicht, obgleich die Nation, welche sich damals noch fühlte, solches zu empfinden schien a). Bald aber hatten auch Herzoge, Bischöfe, Aebte, Grafen und Edelbögte ihre eignen Dienstleute, die den kaiserlichen nichts nachgeben wollten b), und sich auch wohl eben so gut zeigten. Der Abt zu St. Denny,

Denny,

Denns, Hilduin c) erschien vor dem Kayser Ludewig mit einem wohlgerüstetem Gefolge, und der Abt Herzog Hubert d) durfte es mit dem Könige selbst aufnehmen. Die Waffenübung dieser Dienstleute, welche mit der Zeit die Turniere hervorgebracht hat, war ganz anders, als im Heerbann; und da sie sich bey dessen Heerzügen und Mustern damit entschuldigen konnten e), daß sie ihren Dienstherrn zum Reichsdienste folgten; so verfiel das gemeine Herzogthum und die gemeine Graffschaft immer weiter; und das Ansehen dieser Herzoge und Grafen erhielt sich nicht sowohl von ihrem Amte, als von ihrer Hausmacht, die sie theils mit den ihnen angewiesenen Dienstgefallen, theils auch mit freywilligen und erzwungenen Beysteuern an Korn, Fuhren, Diensten und Geldern zu unterhalten wußten. Auch unsern Bischöfen diente das Krongut, als die Edelbogey zu Dissen, und was sie sonst erhalten hatten, zu einem neuen Glanze, so sehr auch das Vergehen des Bischofes Goswins ihnen im Lichte gestanden hatte. Denn Egilmar hatte, wie wir vorhin gehört haben, auch schon Edle f) in seinen Diensten und konnte sie auffer dem Falle, wenn die Dänen in Sachsen fallen würden, von dem Reichsheerzuge befreyen. Er hatte die Graffschaften, welche Alld ihm übergeben hatte, dem Heerbanne entzogen, und wenn auch diese sich nicht über gewisse Distrikte erstreckten, sondern nur die Grafen- oder Göttingsfolge g) von denjenigen Leuten in sich faßten, welche Heerbannsgut besaßen und damit in die Kirchenfolge getreten waren: so war es doch immer ein großer Verlust für den Heerbann.

a) Man weiß dieses zwar eigentlich nur von den geringern, wovon es heißt: De liberis hominibus qui uxores fiscalinas

linas regias, et fœminis liberis, qui homines fiscalinos regios accipiunt, vt de hæreditate vel causa quærenda nec de testimonio pro hac re abjiciantur. Sed talis etiam nobis in hac causa seruetur honor, qualis et antecessoribus nostris regibus vel imperatoribus seruatam esse cognoscimus. CAPIT. IV. anni 805. §. f. und ferner: Vassi et Vafalli nostri, nobis famulantes vt condignum apud omnes habeant honorem sicut a genitore nostro et a nobis sæpe admonitum est. CAPIT. Lud. P. de 823 §. 34. Aber man schließet leicht weiter, und fühlte den Rationalstolz, welcher den Kayser zu diesem Befehle reizte. Der Einwurf, daß Welf der Erste, ein Heerbannsgraf, es seinem Sohne verdachte, daß er von seinem Schwager dem Kayser Ludewig den Frommen ein beneficium 4000 manuum annahm, wie es der MONACH. WEINGART. ap. LEIBN. S. Br. T. I. p. 782. erzählt, scheint mir nicht bloß die Ungleichheit der Ehre, sondern zugleich dieses zu enthalten, daß Welfs Sohn, seine Allodial- oder Heerbannsgraffschaft dagegen, wie es insgemein geschah, dem Kayser übergeben habe. Hierüber konnte der Vater sich mit Recht ärgern, so wie es noch jetzt jeder Fürst thun würde, dessen Sohn sich vom Reichsfürsten zum Landstande herabsetzen würde.

- b) Später wurde dieses durch eigne Privilegien bestätigt, wovon ich nur das Wildeshäussche ex ORIGG. GVLEF. T. II. p. 521. (ubi Lotharius Imperator Augustus, instinctu dilectæ suæ Richezæ Imperatricis, ministerialibus hujus ecclesiæ idem jus confirmat, quod antiquitus tempore b. M. Magni Ducis probant habuisse, scilicet eos cum filiis et posteris suis parem habere conditionem et legem cum suis et Ducis Henrici ministerialibus) anführen will; dieses ist auch noch der erste Grund, warum die Officier des Kayfers und der Reichsfürsten an Würde einander gleich, und

nur nach Rang und Dienstalter verschieden sind. In England war folgende Regel, Archiep. Ep. Com. Barones et omnes qui habeant Sacham et Socam Thol Theam et Infangthese etiam milites suos et proprios fervientes, scilicet dapiferos, pincernas, camerarios, pistores et cocos sub suo Friborgo habeant; et idem isti suos armigeros vel alios sibi feruientes sub Friborgo: v. LL. Eduardi c. 21. ap. WILKINS. p. 202.

c) Der Kayser Ludewig bestrafte den Abt dieserwegen auf eine sonderbare Weise: Hildewinum abbatem culpans interrogabat. cur cum simpliciter venire iustus sit, hostiliter (gerüftet) advenerat, qui cum negare nequiret, continuo ex palatio exire iustus est, et cum paucissimis hominibus juxta Paderbornam in expeditionali hiemare tabernaculo. ANN. EGINH. ad ann. 830. Der Abt wollte auch den ganzen Winter nicht unterm Zelte campiren, und es kam darüber zu einem heftigen Tumult, worüber er zur Strafe in die Abtey Corvey verwiesen wurde. S. ECKHARD in Fr. Or. T. II. p. 248.

d) REGINO ad ann. 866.

e) Es geschah dieses nicht bloß aus dem Mißbrauch, welcher in CAPIT. III. §. 7. A. 811. gerügt wird, sondern auch oft aus kayserslicher Erlaubniß: Volumus vt homines fidelium nostrorum, quos nobiscum ad servitium nostrum domi reservari iussimus, in exercitium ire non compellantur. CAPIT. I. 20. 812. §. 9.

f) Es sind hierüber drey Ausfertigungen des K. Arnolfs, fast gleiches Inhalts, aber in einer steht nur: Se suosque nobiles et ignobiles; in der andern bloß: Nullum se suosque, und in der dritten nichts davon. Da aber der Abt zu Corvey von eben diesem Könige erhielt, quod omnes suos vasallos nobiles secum in patria ab expeditionibus vacantes haberet; ab SCHATEN T. I. A. P. p. 203. und die Folge bald zeigen wird, daß

daß sehr viele solche edle Herrn bischöfliche Ministeriales geworden: so kann man es wohl als richtig annehmen.

- g) Es ist nicht wohl glaublich, daß unser Bischof damals schon Comitatus im eigentlichen Verstande erhalten habe, man weiß auch nicht, wo die comitatus Allonis belegen gewesen; sämtliche comitatus erhielt er erst 1225, und so scheint es, daß darunter ein comitatus sparsim diffusus, wie ADAM BREM. IV. 5. sich ausdrückt, oder die Grafschaft über gewisse Leute verstanden sey. Doch hatte das Stift Paderborn verschiedene comitatus super pagos, pro decimis novæ Corbeix dotis erhalten. *Vita Mein weni* ap. LEIBNITZ. T. I. p. 520.

§. 39.

Die Heerbanns Beschwerden bleiben.

Das traurigste war, daß die Steuern, deren die Heerbanns Hauptleute einige zu allerhand gemeinen Ausgaben a) eingeführet hatten, nicht auch zugleich mit heruntergiengen. Man nannte sie nach der Zeit, worin sie erhoben wurden, Herbst- oder Mayschauungen, oder Herbst- und Maybeeden b), und der Edelvogt hob sie, ohne daß die Gemeinen eine Rechnung davon verlangten; man gönnete ihm was er erübrigte zu seiner Ergözung, daher müssen sie als ordentliche c) Steuern betrachtet werden. Das Wort Beede oder Bäte d) ist sonst der Name einer außerordentlichen Steuer, die so wohl mit Bitten als mit Zwange gesamlet werden kann, weil die gemeine Last mit gemeinen Schultern getragen werden muß. Aber im letztern Falle muß sie berechnet werden e). Der Edelvogt behielt die Bäte wie der Graf sein Gornforn und seine Dienste, ohnerachtet sie mit dem Verfall des Heerbanns

banns auch nach und nach ihr Amt verlohren. Jedoch, indem sie solchergestalt zu einer Privateinnahme herabsank, ward sie auch manchem redlichen Dienstinne zu Theil, oder gar erlassen f) und verkauft. Der Rest davon steckt noch überall mit seinem alten Namen unter den Dominial- einkünften, in Gesellschaft der aus dem allgemeinen Schiffbruch geretteten Zehnten, zu einer traurigen Erinnerung für die Gemeinen, welche durch andre Steuern den Abgang jener haben ersetzen müssen g). Man kann jene Steuern mit dem zusammenlegen der Innungen und anderer Verbindungen vergleichen, welches ebenfalls zur gemeinen Vertheidigung ihrer Gerechtsame geschieht, aber doch keine Landsteuer ist. Daher läßt sich von jenen ältern Schatzungen nicht auf die Unterthanenpflicht schließen. Man konnte damals nur Reichs- nicht aber Landesunterthanen h), und es mußten erst alle Graffschaften, Edelvogteyen und Schutzherrlichkeiten in eins geschmolzen werden, ehe man die auf dem Boden eines Landes versammelten Einwohner zu einer gemeinsamen Vertheidigung steuern lassen, und diese Steuer eine Landsteuer nennen konnte.

- a) Da die Kaiser anfänglich alle Jahr ein Don gratuit erhielten, so mag auch zu solchem Behuf eine Bäte von den Missis eingefordert seyn, deren Hebung man zu legt den Edelbögten als loco politis ordinariis überließ, um die Kosten zu sparen.
- b) Man wird dergleichen in allen Ländern, so wohl unter Cameral- als gutsherrlichen Gefällen finden.
- c) Die auf alle Fälle stehen bleiben, und durch die Ursache ihrer Veranlassung weder erhöheth noch gemindert werden, wie Erbzinsen: Auch der Schutzherr hob dergleichen von seinen freyen Schutzgenossen, zu Distrees
tung

tung der Schutzkosten, dieses war der §. 25. not. b. angezogene Mundschaft. Von seinen eignen Schutzgenossen nahm er überdem auch noch wohl eine Lichtmessenschaft; letztere bezahlen wenigstens die Landesherrl. Eigenbehörigen in das Amtsregister allein, neben dem Herbstschage.

d) Bäte ist von dem Westphäl. Bäte Hülfe; der Landmann sagt: Dybäte Beyhülfe. Doch kann Beebe auch von Bitten kommen. Die Sache bleibt immer die nemliche; es wird gesammelt, und jeder muß beitragen, nachdem es die gemeine Noth erfordert. In der Carolingischen Periode nannte man es *conjectus*, als §. E. in priv. Dagoberti: vt nemo freda aut tributa, aut *conjectos* aliquos exigat. ap. BROWER annal. Trev. L. VII. p. 351. ferner in CAPIT. V. a. 819. §. 26. vt missi nostri, quamdiu prope suum beneficium fuerint, nihil de aliorum *coniectu* accipiant. d. i. Die Reichsbeamten sollen in ihren Amtsgeschäften so lange sie in ihrem Amte sind, keine Bäten nehmen oder nicht auf Kirchspielsrechnung zehren.

e) Die ordentliche Steuer setzt einen Vergleich voraus, nach welchem der Empfänger die gemeine Last, sie sey groß oder klein, zu tragen einmahl für alle übernommen hat. Hier bedarf es keiner Rechnung sagt aber derselbe, er täme nicht mehr mit dem Vergleiche aus, und die Schutzgenossen dürfen es nicht wagen ihm eine weitere Beyhülfe zu versagen, weil der Damm der zu machen ist, durchbrechen kann: so geht die Berechnung oder ein neuer Vergleich aus der Natur der Sache hervor.

f) Es finden sich wiederum unzählige Beispiele hievon, worin Pflchtige ab omni petitione vel impetitione advocati befreyet werden: S. STRYBE de jure Vill. c. VI. §. 9. und wenn es auch oft in spätern Zeiten heißt: daß N. N. Leibeigne mit Schutz und Steuer

nicht belegt werden sollen: so gilt dieses bloß von jenen ordentlichen Steuern, nicht aber von den außerordentlichen. S. LUDOLF obl. 102.

g) Wenn man sich einmahl dahin verglichen hat, daß man jährlich ein gewisses geben will, wogegen der Empfänger alles stehen soll: so bekümmert man sich nicht darum, wo die Steuer bleibt. Aber wenn nun der Empfänger einen Steuerbaren nach dem andern sich frey kaufen läßt, oder die Steuer gar verkauft, wie man bey den Zehnten gesehen hat, und zuletzt gar zu schwach wird? diesem Unglück war so wenig bey der Zehnkasse als bey den Herbst- und Mayschätzungen vorgebeugt. Der Kayser, ohne dessen Einwilligung sonst nichts von den Kirchen veräußert werden durfte, vid. Capit. Caroli Regis ap. BALUZ. T. II. p. 208. war zu weit, und es fehlte noch an einer einheimischen Controlle, bis man anfangs das Verkaufen und Versetzen jener ordentlichen Steuern, durch Capitulationes einzuschränken, und Landstände aufkamen.

h) Der Begriff einer Reichs-Territorialhoheit zeigt sich zuerst deutlich aus der Charta divisionis Caroli M. ap. HEINEC. in C. I. G. p. 714.

§. 40.

Ohne daß die Diätine es hindern kann.

Der Sendgraf, welcher jährlich Namens des Kaisers das Volk, eben damals ein sehr ehrwürdiger Name, in jeder Grafschaft zu versamlen, zu mustern und über seine Beschwerden zu vernehmen hatte, wäre noch der einzige gewesen, der diesem Unwesen hätte steuern können. Allein mit dem Ansehen des Kaisers war auch das Ansehen seines Gesandten a) gefallen; es waren bald Herzoge, Bischöfe und Grafen dazu genommen worden, die in ihren eignen

eignen Aemtern b) für sich gesorgt hatten, oder ihre Collegen und Verwandten nicht verrathen wollten. Einer hatte es dem andern in der Menge, und dem Glanze seiner Diensteute zuvor zu thun gesucht, und derselbe Geist, welcher seit einem halben Jahrhundert den neuen Militairstand so ansehnlich vermehrt hat, reizte jeden, vom Kaiser bis auf den geringsten Edelvogt, sich ein eignes Dienstgefolge zu halten. Die Zehnten sowohl als die Herbst- und Mayschätzungen und andre Kroneinkünfte wurden mit freudiger Hand dazu verschwendet, ohne daß man in manchen Ländern auch nur einmal ein Register darüber hielt, was solchergestalt dem Heerbann entzogen oder aufgebürdet und zur Löhnung der Dienstmannschaft hergegeben wurde; daher auch in der Folge das Reich so wenig ein richtiges Heerbanns- als Dienstmannschaftskataster c), welches letztere jedoch, wiewohl sehr unvollkommen in der Reichsmatrikel durchblickt, erhalten hat. Die Kaiser, welche sich alles von solchen Gefolgen und wenig vom Heerbanne versprachen, giengen in ihren Befreyungen und Verleihungen immer weiter oder handelten darüber im Bausch und Bogen d), und das Volk, was solchergestalt von allen, die es schützen sollten, verrathen wurde, hatte keine Repräsentanten die dagegen auftreten konnten. Der bischöfliche Send war bald nur noch die einzige Volksversammlung, welche auf gewisse Weise den Mangel der Dietine hätte ersetzen können. Aber auch der Bischof suchte nur sein Gefolge zu vergrößern, und der Send fiel bald so, daß er denselben nicht mehr in Person abhielt, und die Vornehmern davon zurückblieben. Auf dieser Versammlung wurden sonst alle Arten von Verbrechen e), wenn sie auch schon vor dem Gesandten oder dem Grafen mit Gelde ge-

löset waren, gerüget, weil die weltliche Buße die geistliche f) noch nicht ausschloß, und beyde mit gemeinsamer Hand an der Besserung der Menschen arbeiteten. Und hiedurch hatte der Send einen solchen Einfluß auf die Pollice, daß man ihn der Diätine gar wohl an die Seite setzen kann.

- a) Jeder Reichsbeamter eignete sich sein Amt zu, und suchte die missos regios auszuschließen. ODO CLUNIAE. in vita S. Geraldi L. I. c. 28. Ludwig der Fromme schärfte sonst seinen missis ihre Pflichten noch ziemlich scharf ein, in CAPIT. de 823. §. f.
- b) So sagt Carl der Kahle schon in *Synodo Potigon.* c. 12: *Ipsi nihilominus Episcopi, singuli in suo Episcopio, Missatici nostri potestate et autoritate fungantur.*
- c) Hierüber ist in England das sogenannte Domesday Book, worin Kronlehne, und wie viel Mannschaft für jedes gestellet werden muß, aufgezeichnet sind. BRADYS Introd in app. p. I. seq. Man glaubt dort, Wilhelm der Eroberer sey der erste gewesen, welcher den Heerbann dem Lehndienste aufgeopfert habe. Ist dieses richtig, woran ich jedoch, nachdem die Sachen in andern Ländern eine frühere Wendung genommen haben, zweifle, so mag es eben die Eroberung erleichtert haben, daß in England die Nationalmilitz gegen die Normannische Dienstmanschaft fechten sollte.
- d) Alles was der Erzbischof zu Trier zusammen gebracht hatte, wurde 898. zu einer Dienstgraffschaft unter dem Beding erhoben, daß er davon stellen sollte, *sex equos qui per singulos annos ex eodem Episcopio solito more nostro nostrorumque debent successorum exhiberi conspectibus, nec amplius requiri censuimus, quia comitatum de eo factum esse dignoscitur.* Ap. HONTHEIM in hist. Trev. dipl. T. I. p. 237. Man muß auch

auch hier erinnern, was MADOX. in Baronia Anglica c. 1. §. 7. sagt: that if a man would speak clearly about Baronies, he must constantly bear in mind the Difference between a Land Baronie and a titular Baronie: denn der Comitatus, wovon Zwentibold in der vorangezogenen Frierschen Urkunde spricht, unterscheidet sich von dem Heerbannus: comitatu, wie ein reguläres Regiment Soldaten von einem Amtsaufgebot. Jener ist titulus honoris, welcher mit sechs Reutern ad conspectum Imperatoris, verdient wird; dieser aber eine Krone (ressort de personnes) die Grafschaft heißt. Indessen erhellet daraus, daß damals in der kaiserlichen Canzley noch ein rotulus honorum vel beneficiorum Imperii vorhanden gewesen seyn müsse, woraus man gewußt, daß der titulus comitis sechs Reuter erfordere. Sextus in equo si comes sit, quartus si Baro, tertius si eques, secundus si ex nobilitate quilibet, steht in der Turnierrolle, welche Heinrich I zugeschrieben wird. c. GOLDAST T. I. Const. Imp. p. 211.

e) Der erste Synodalartikel war. Fecisti homicidium? — Si voluntarie fecisti septem annos poenitere debes. Der andre: Fecisti truncationes manuum aut pedum, aut oculos hominis eruisti — v. Canones Regni. ap. HARZHEIM. T. II. Conc. p. 486. Mit Recht hat der Herr Rath SCHMIDT zu Würzburg diese Synodalartikel in seiner Geschichte der Deutschen S. 580. umständlich angezogen. Sie gehören zur wahren Geschichte der politischen Verfassung.

f) Jedoch durfte diese nicht in Gelde bestehen. Dignum est nobis quod in quibusdam locis Episcopi et comites ab incestuosis — Wadias accipiant — et inter se pecunias dividant, quod penitus abolendum esse decrevimus, ne forte avaritiæ locus detur; et constituimus ut incestuosi juxta canonicam sententiam

tiam poenitentia mulcentur. Ludov. II. LL. c. 1. ap. HEINEC. in C. I. G. p. 1247. Die praxis hat sich aber an diese Verordnung nicht gefehrt, und werden noch jetzt viele solche Brüchten inter Episcopum et comitem, oder deren heutige Vicarios, den Archidiaconum und die Beamte getheilet.

§. 41.

Fernere Schicksale des Heerbanns.

Indessen wurde der Heerbann doch noch immer stark gebraucht, so oft das Reich oder das Vaterland zu verteidigen war; insbesondre aber hatte der sächsische fast beständig gegen die Einbrüche der nordischen und slavischen Völker zu arbeiten, die ihnen ohne Unterlaß beschwerlich fielen. Hier lag ihm mit der Zeit die ganze Vertheidigung allein ob a), wogegen er aber auch verschonet wurde, wenn das Reich auf einer andern Gränze zu verteidigen war b). Noch unter Carls Regierung mußte er, als die Normänner Friesland eroberten, einige Jahre nach einander zu Felde c); das Glück war ihm nicht günstig, weil Carl den Sachsen mit seinen Franken zu Hülfe eilte, und die Friesen viel gelitten hatten. Das Aufgebot war oft so stark, daß auch die geringsten nicht verschonet werden konnten d). Unter Ludewig dem Frommen gieng er anfangs fast jährlich zu Felde e), und die Last mußte ihm in der Folge noch schwerer werden, als die Dinstmannschaft ihr Glück in den Fehden zwischen den kaiserlichen Prinzen suchte, und die Reichsgränzen nur von ihm den nächsten Schutz zu erwarten hatten. Aber sein Unglück mochte den höchsten Grad erreichen, als der Kaiser Lothar, nachdem er in der Schlacht bey Fontenay (841) den Kern seiner

Dienst-

Dienstmannschaft zugesetzt hatte, den sächsischen Heerbann zu seiner Hilfe aufwiegelte f). Dieses war vielleicht das erste mal, daß sich die Gemeinen in die Fehden ihrer Herrn mischten, und Lothar verführte sie mit dem Versprechen dazu, daß er ihnen ihre alte Freyheit und Religion wiedergeben wollte. Aber Ludwig der Deutsche, dem nach der vorletzten Theilung unter Ludewigs Söhnen Sachsen gehörte, überzog (842) dafür ihr Land, und ließ 142 Rädelsführer enthaupten, 14 aber aufhängen g). Sie nannten sich Stellingier, und ihre Absicht war wohl ihre alte Verfassung wieder herzustellen, und sich der Grafen und Edelvögte zu entschlagen; man nannte ihre Unternehmung Verachtungsweise einen Bayernkrieg. Nicht lange hernach (845) fielen die Normänner zugleich über die Elbe h) und in Friesland ein; dort zerstörten sie Hamburg, und hier verließen die Einwohner alles; man sah nichts als verbrannte Kirchen und verlassene Häuser i), und prophezeheten schon den Untergang der Welt k). Daneben würgte die Rindviehseuche das ganze Jahrhundert hindurch l).

a) Die Regel war eigentlich folgende: Si partibus Hispania five Avaratia solatium (Hülfe) fuerit necesse præbendi, tunc de Saxonibus quinque sextum præparare faciant; si partibus Beheim — duo tertium præparent. Si vero circa Sorabis — tunc omnes generaliter veniant. CAPIT. VI. de 806. §. 5.

b) Dieses folgt aus dem Privilegio, was unser Bischof Egilmar erhielt, und wodurch er von allen Heerzügen befreuet wurde, auffer wenn es gegen die Normänner gieng. Entweder erforderte die Noth hier zu viel, oder man ließ es allmählig zu, daß jede deutsche Nation hauptsächlich ihre eigenen Gränzen ohne Zuthun der andern beschützte.

c) ANN.

- e) ANN. BERTIN. FULD. ad 810. ingl. Olafi Trygvini vita ap. TORFAEVM in serie p. 406.
- d) Sogar die Kötter nicht, qui parvulas possessiones de terra habere videntur. CAPIT. VI. anni 806. §. 2.
- e) ANN. EGINH. BERTIN. et FULD. ad 815. et seq.
- f) Lotharius terga vertens Saxones ceterosque confines restaurandi praelii gratia sibi conciliare studet, in tantum vt Saxonibus qui *Stellinga* appellantur, quorum multiplicior numerus in eorum gente habetur, optionem cujuscunque legis, et antiquorum Saxonum consuetudinis, vtrum earum mallent, concesserit; qui semper ad mala proclivi, magis ritum paganorum imitari quam christianæ fidei sacramenta tenere diligerunt. ANN. BERT. ad 841. Qua supra modum cupidi, nomen novum sibi, id est, *Stellinga*, imposuerunt, et in vnum conglobati, dominis e regio pene pulsus, more antiquo, qua quisque volebat lege, vivebant. NITHARDVS L. IV. p. 105. Ed. Schilt. *Stellingier* ist wohl so viel als Regulateur Nivelleur Hersteller, ein gewöhnlicher Name solcher Factionisten.
- g) Ludovicus in de reversus — in Saxoniam pergens, validissimam conspirationem libertorum legitimos dominos opprimere conantium, autoribus factionis capitali sententia damnatis, fortiter compefeuit. ANN. FULD. ad 842. Die ANN. BERT. bestimmen die Zahl der Enthaupteten und Gehängten, ohne die Gesammelten, Nithard nennt es legalem cædem.
- h) REMBERTVS in vita f. Ansch. c. XV. et ann. Bertin. ad h. a.
- i) Post obitum Ludgeri (Ep. Monast.) a gente feruissima Nordmannorum innumerabilia pœne annis
- fingu-

Angulis perpeſſi ſumus mala. Nam concrematae ſunt eccleſia, monaſteria deſtructa, deſerta ab habitatoribus praedia, in tantum ut regiones maritimae, quas prius multitudo tenebat hominum, pene ſint in ſolitudinem redacta. ALFRID. in vita Ludgeri p. 92. Die annales Metenſes ad 854. ſagen, daß dieſes Unglück damals ſchon 20 Jahr gedauert habe.

k) Die Prophetin Namens Ebiota hatte einen ſolchen Glauben bey dem niedergeſchlagenen Volke gefunden, daß ſie (847) in publica Synodo plurimorum Episcoporum zum Staupenſchlag verdammet wurde. ANN. FULD. ad h. a. Ihre Prophezeung hatte aber wahrſcheinlich angefangen, als die Normänner im Jahr 845. alles mit Schrecken erfüllten.

l) Tanta fuit in ea expeditione (810) boum peſtilentia vt poene nullus tanto exercitui ſuperfuit, et non ſolum ibi ſed per omnes Imperatori ſubjectas provincias — immaniſſime graſſata eſt. Ann. Eginh. ad 810. ſie währte nach 820. Id. ad h. a. und 878 hieß es: Boum peſtilentia immaniſſime graſſata eſt maxime circa Rhenum. ANN. FULD. ad h. a. Der Poeta Saxo ad a. 809. ſagt von der Seuche;

Statim ſtillans e vulnere tabo

Prodiderat toto concretum corpore virus.

ſie iſt alſo nicht, wie man inſgemein glaubt, aus Ungern zu uns gekommen.

§. 42.

Fortſetzung.

Auf dem Reichstage, welchen der König (872) zu Remen an der Weſer hielt, gewann es zwar das Anſehen, als wenn die Krone etwas wieder gewinnen, und ſo nach auch der Heerbann von ihr mehreren Schuß erhalten würde.

Den

Denn er ließ sich vieles, was sein Vater von den Krönigütern in Sachsen verschleudert hatte, wieder zuerkennen a), und machte auch bald hernach auf dem Reichstage zu Erfurt die wichtige Verordnung b), daß kein Reichsbeamter sich weiter in seinem Districte einiges Eigenthum erwerben sollte. Man sieht aber nicht, daß dieses Gesetz jene mögliche Wirkung gehabt habe, und dessen beständige Befolgung hätte eine schärfere Aufsicht erfordert, als der König haben konnte. Dieser schien auch damit nicht die größte Absicht zu verknüpfen, indem er selbst noch vieles von dem Heerbannsgute verließ, und auch in unsern Sprengel, zu Kilver im Grönengau c) der Abtey zu Herford einiges Reichsgut, was der dortige Graf Hrodvat besessen hatte, schenkte, sodann das Jahr darauf die Erschleichungen der Abteyen zu Herford und Corvey, deren wir vorhin gedacht haben d), bestätigte, woraus man wohl urtheilen mag, daß er mehr auf die Verbesserung der Dienstmannschaft, die sich zu seiner Zeit bis zum Erstaunen vermehrte e), und derjenigen, die ihm solche zuführen konnten f), als auf das wahre königliche und gemeine Interesse gesehen habe. Dieser gab er auch bey dem Frieden zu Coblenz (860) die feyerliche Versicherung, daß er bey allen Reichsgeschäften ihren guten Rath erfordern und befolgen wollte; eine Versicherung, die längst in der Sache selbst lag h), aber nun durch den Mißbrauch, daß der König seine Getreuen in gar zu viele und unnöthige Kriege verwickelte, oder vielmehr durch das Uebergewicht, was diese erhalten hatten, zur feyerlichen Erklärung befördert wurde. Gleiche Versicherungen sind aus gleichen Ursachen nachhero allen Dienstmannschaften von ihrem Hauptheeren zu Theil geworden; der Heerbann aber bedurfte ihrer

ihrer

ihrer nicht, weil er blos zur Landesverteidigung folgte i) und gegen jenen Mißbrauch damit gesichert war.

a) Er wandte seine mehrste Aufmerksamkeit ad eorum vel maxime causas judicandas qui a pravis vel subdolis iudicibus (Reichsbeamten) neglecti — graves ac diuturnas patiebantur injurias, Suberant et aliae causae ad se ipsum specialiter aspicientes, possessiones videlicet ab avita vel paterna proprietate jure hereditario sibi derelictae, quas oportuit ab iniquis pervaforibus iustarepetitione legitimo domino restitui. Igitur in loco *Nimia* (einige machen *Minden* daraus, der Ort *Rimia* ist aber bekannter in der Fränkischen Geschichte) super amnem *Visurgim* — habito generali conventu, tam causas *populi* ad se perlatas iusto absolvit examine quam ad se pertinentes possessiones iudicorum gentis decreto recepit. ANN. FVLD. ad an. 852.

b) Vt nullus praefectus (praefecti *provinciarum* occurrunt in ANN. FVLD. ad h. a). in sua praefectura, aut Quaestorius (Königl. Einnehmer, Quéteur) infra quaesturam suam, alicujus causam Advocati nomine susciperet agendam; in alienis vero praefecturis vel quaesturis, singuli pro sua voluntate aliorum causis agendis haberent facultatem. V. ANN. P Y T H. ad 852. Advocati nomine alicujus causam suscipere heißt hier, um es in unser Landesprache auszudrücken, Guts herr werden. Dieses Gesetz gieng zwar, wie es scheint, nur die praefectos et quaestorios an, worunter man besondrer Beamte verstehen muß, die der König jetzt statt der ehemaligen missorum per tempora discurrentium angesetzt haben mogte, denn iudices *publici*, als z. E. Grafen und Edelbögte scheinen nicht darunter verstanden zu seyn; allein die Folge zeigt doch, daß auch die Bischöfe privilegia ad acquirendas

rendas advocatias vom Kayser erhalten, folglich solche vorher nicht gehabt haben. Kein General hat die Macht alle Obersten und Capitains einzuziehen, und seine eigne Lieutenants dafür zu halten; eben so war es im Heerhann. Wie aber dieser fiel, suchten die Bischöfe und Herzoge Privilegien nach, alle Heerhannsobersten und Hauptleute auszukaufen, und der Kayser erlaubte dieses gern, damit sie so viel mehrere Dienstleute halten könnten.

c) Ad monasterium quod dicitur Herifart — in pago videlicet Grainga in villa quæ vocatur *Kilveri* mansum indominicatum (wird das heutige adeliche Hans Kilver seyn) et de beneficio quod Hrodadus comes habuit dimidiam partem in alio autem pago Sutherbergi dicto, in villa quæ vocatur *Arpingi* (die heutige Bauerschaft Erpingen) unum mansum. Diese Urkunde, welche zu Herford selbst datirt ist, setzt SCHATEN in ann. Pad. ins Jahr 857. Sie gehört aber, wie ECKHARD in Fr. Or. T. II. p. 417. schon bemerkt, in die Zeit, wie der König nach Nemen gieng,

d) §. 21.

e) §. 43. Not. e.

f) Man kann auch hier die gute Anmerkung HINCARI de instructione novi regis. Op. T. IV. §. 4. p. 180. anführen: Cœperunt regni primores certare de honoribus, quique illorum, unde majores et plures possent obtinere, parvi pendentes sacramenta, et plus certantes de eorum cupiditate quam de S. ecclesiæ salute et *populi pace*.

g) BALVZ. T. II. Capit. p. 137.

h) Bis

h) Bis hiezu sind die Truppen eines Reichsfürsten der Ordre ihres Herrn gefolgt. Aber ob die künftigen Zeiten nicht eben so wie zu Coblenz eine Capitulation erzeugen werden, daß sie sich nicht ohne ihrem Rath und Willen in andre Welttheile übers Meer schicken lassen wollen, steht zu erwarten. Die Sache redet, wenn gleich die ausdrückliche Erklärung fehlt. Die Vereinigung zu Coblenz wird für eins der ersten Reichsgrundgesetze gehalten, wie SCHILTER in Inst. J. P. T. I. L. IV. tit. 12. §. 1. p. 409. umständlich zeigt: es ist aber doch eigentlich eine gegenseitige Verpflichtung zwischen Dienstherrn und Dienstleuten, die nun freylich, nachdem die obligatio servitialis die obligationem communem verdunkelt hatte, für ein Reichsgesetz angesehen werden konnte.

i) Ich bemerke dieses gegen METTINGH. de milit. Germ. S. III. §. 2. not. 1. welcher den Coblenzischen Vergleich um deswillen auf die Nation ziehen will, quia alias liberum fuisset in libertatem civium non officiarum grassari.

§. 43.

Schlacht bey Ebsstorf.

Die unglückliche Schlacht bey Ebsstorf im Lüneburgischen (880), worin der sächsische Heerbann von den Normännern aufs Haupt geschlagen wurde a), mochte auch nicht wenig dazu beitragen, daß man immer mehr und mehr auf die Vermehrung der Dienstmannschaft, so sehr sie auch das Nationaleigenthum beschwerte, hinausgieng. In derselben blieben die Bischöfe von Minden und Hildesheim, der Herzog Brun und zwölf Grafen. Die Legende, welche diese Niederlage zu einer göttlichen Strafe

Möfers Dmabr. Gesch. 1. Th. C c der

der Keßerey einer Frau gemacht hat b), läßt auch unsern Bischof Drogo c) der gleichwohl erst lange nachher zum Amte gelangt ist, darin umkommen. Diese Niederlage erfüllte ganz Sachsen mit dem äuffersten Schrecken und brachte nothwendig eine bessere Bertheidigungsanstalt in Gang, als das gemeine Aufgebot des Heerbanns war. Und wahrscheinlich hat Otto der Erlauchte, Herzog in Sachsen, welcher nachmals die Kayserkrone ausschlug, sich durch diese Anstalt, wozu alle sächsische Bischofsthümer und Grafschaften billig einen Theil ihrer besten Einkünfte hergeben mochten d), am meisten gehoben. Denn gleich nachher sieht man dessen Macht und Ansehen in einem größern Lichte als die von Herzog Brun seinem ältern Bruder, und ganz Sachsen mächtiger von ihm abhängen. Die Dienstmannschaft, welche nun schon allein ein gerechtes Heer ausmachte, das mit seiner Menge den Erdboden bedeckte e), mußte, weil es die augenscheinlichste Noth erforderte, noch stärker vermehret werden und der Herzog mochte den Heerbann, den er dagegen von der Landwehr zurückließ, nur zum Steuren und Schanzen gebrauchen. Dieses war zu empfindlich für die noch übrigen Wehren; jeder von ihnen suchte jetzt, wenn er es vorhin noch nicht gethan hatte, gewiß Dienste und setzte einen Bauer auf sein Gut. Hatten vorhin ihrer zwey den dritten, oder ihrer drey den vierten zum Heerbann gestellt: so zog man jetzt eben soviel und mehrere Wehrgüter zusammen, besetzte sie mit Kornpflichten zum Unterhalte eines Dienstmannes, und machte unvermerkt den Herzog zum General einer Dienstmannschaft, der, wenn er sich seiner alten Gemeinen noch annahm, solches blos aus der Ursach that,

um

um die Mittel nicht zu verlihren, welche zur Erhaltung seines neuen Kriegesstaats dienten.

a) Normanni superiores existentes duos Episcopos, quorum ista sunt nomina, Thiotrich et Marcwart, et XII. comites his nominibus appellatos, Brun ducem et fratrem reginae, Wigmannum, Bardonem, alterum Bardonem et tertium Bardonem, Thioterium, Gericum, Luitolfum, Folewartum, Avam, Thiotricum, Liutherium cum omnibus, qui eos sequebantur, occiderunt praeterea XVIII. Satellites regios cum suis hominibus, quorum ista sunt nomia, Aderam, Alfwim, Addasta, Aida, Alcer, Aida, Dudo, Bodo, Wal, Adolwini, Weimhard, Thiotrich, Ailwart, exceptis innumerabilibus, quos in captivitatem duxerunt. ANN. FVLD. ad 880. Die Schlacht geschah IV. non. Feb. Unter den Satellitibus regis sind Dienstgrafen oder Dienstrodzte verstanden, die mit ihren Gefolgen dem sächsischen Heerbann vom Kaiser zu Hilfe geschickt waren. Daß die ganze sächsische Dienstmansschaft den Heerbann diesmal begleitete, ist wohl kein Zweifel. Sie wurden, wie es scheint, von den Normännern überfallen. Der Heerbann war damals in sehr schlechtem Stande: Normanni cernentes ignobile vulgus, non tantum inerme quantum disciplina nudatum. REGINO ad 882.

b) Hanc consultissimam et aeternum valituram catholicae fidei assertionem, videlicet Mariam Virginem sine virili semine, concepisse et peperisse; et post partum virginem mansisse credit temerandam impossibilem Deo esse et naturae pertinaciter affirmans. *Legenda* ap. LEIBNITZ T. I. S. R. B. p. 185. Sie soll Herman oder Herina, und ihr Gemahl Herzog Baruth geheissen haben. Man behandelte in der Le-

Ge 2

gende

gende die Geschichte als Fabel; und brauchte sie zu moralischen Absichten.

- c) Ebd. p. 192.
- d) Die Nachkommen dieses Otten haben viele Lehne von Stiftern, und es war allemal billig, daß die Vertheidigten zur Löhnung beytrugen.
- e) *Virtus et nobilitas totius regni tantæ fecunditatis erat, vt in modum densarum segetum pullulans, veluti quoddam examen apum imperii fines impleverit. REGINO ad a. 869.* Sollte man nicht sagen, Regino habe unsre heutigen Armeen vor Augen gehabt?

§. 44.

F o r t s e t z u n g.

Hiemit war der Grund zum völligen Untergang des Heerbanns oder der National Ehre gelegt, und die schreckliche Folge davon ist, daß er bis auf diese Stunde zur Fehde wie zur Landwehr a) steuern muß. Die erste mochte anfangs, nach der großen Anlage der Natur und aller nordischen Völker b), ein jeder Hauptherr so weit führen, als er es mit den Seinigen konnte; der Heerbann blieb bey diesem Spiele, welches ihm in keinem Falle zu nahe kommen durfte, ein bewundernder Zuschauer, und freute sich, daß sich Männer zu ritterlichen Unternehmungen bildeten, die wenn es zur Landwehr kam, die Kriegeskunst inne hätten und so auch ihm nützlich werden könnten. Die letztere allein lag der ganzen Nation ob; jetzt aber da fast alles in Dienste gieng, vermischten sich, wie leicht zu gedenken ist, beyde Arten von Kriege, und beyde fielen dem

ge²

gemeinen Eigenthume zur Last. Ludewig der jüngere, dem nach seines Vaters Ludewig des Deutschen Tode Sachsen zufiel, hatte zu viel mit den Normännern am Rhein zu thun, und Arnolf sein Nachfolger, der jede Macht faßete, wo er sie fand, und sie gebrauchte wo er konnte, hatte nicht die Ruhe, um dieses Gemische wieder zu trennen, und noch weniger die Macht, die großen Kronbediente zu nöthigen, ihre weitläufigen Gefolge einzuschränken, mithin die Nation von der beständigen Unterhaltung derselben zu befreien. Bey der Freude über seine Siege gegen die Feinde des Reichs, die immer noch mit Verwüstungen so wohl in Sachsen als auf andern Gränzen fortführen, duldere man die geringere Beschwerde jener Aufbürdung, und als unter Ludewig dem Kinde, bey der Gelegenheit da die Ungarn ganz Deutschland und auch Sachsen verheerten, alles bey Strafe des Stranges c) aufgeboten wurde, durfte man sich mit Untersuchungen nicht aufhalten, die ohnehin, da Herzog Otto in Sachsen sein Vormund war, auf dieser Seite wenig verändert haben würden. Dem ungeachtet, und obschon die Dienstmannschaft zu einer solchen Höhe gestiegen war, streiften die Ungarn von der Donau bis an die Weser, und verheerten eine Provinz nach der andern. Daran war aber eben jene Macht der Dienstmannschaft Schuld, deren Hauptherrn sich von keinem gemeinsamen Oberhaupte zwingen lassen wollten, diesem grausamen Feinde mit vereinigten Kräften zu begegnen. Dadurch ward das ehemals mächtige Carolingische Reich ein Raub aller benachbarten Barbaren. Auch unser Stift ward von den Ungarn heimgesucht d), nachdem es von den Normännischen Plünderungen durch den tapfern Reinbern e) war befreyet worden f).

- a) S. S. 45. not a. So oft ein grosser Herr jetzt einen Krieg anfängt, muß der Unterthan steuern, die Sache mag ihn allein oder das Land angehen. Er bedient sich also indirecte immer des Heerbanns, oder der dafür steuernden Nation.
- b) Dieses war die alte Weise: *Latrocinia nullum habent infamiam quæ extra fines cujuscunque civitatis fiunt, eaque et juventutis exercendæ ac desideræ minuendæ causa fieri judicant. Atque ubi quis ex principibus in comitiis se dixit ducem fore ut qui sequi velint, profiteantur, consurgunt ii, qui et causam et hominem probant* — CAESAR de B. G. VI. 22. Das falsche Urtheil Cæsars abgerechnet, sieht man hier Männer die Corps von Freiwilligen errichten, und damit ihre eigenen Fehden ausführen oder andern Fehden und Kriegen nachziehen.
- c) Ludovicus Rex gentis suæ populationem, Hunnorumque intelligens crudelitatem suorum omnium animos hac formidine inflammat, ut si bello eodem quenquam quod tum acturus esset, deesse contingeret, laqueo procul dubio vitam finiret. LVITBRAND. L. II. c. I. p. 101. Sonst war die Strafe 60. ß.
- d) Den Ungarn zog jedoch der Heerbann noch entgegen, terra incolæ in unum conglobati. REGINO ad 901. aber zu seinem Unglück, und ward Sachsen in den folgenden Jahren von ihnen oft heimgesucht, *Contin. Regin. ap. PISTOR. T. I. p. 101.*
- e) Sie plünderten im Kloster Herzfeld an der Lippe. ACTA IDAE C 10. und da sie auch zu Bremen raubten, brannten und mordeten. AD BR. I. 47. so müssen sie durch unser Stift gezogen seyn. In dem Kloster Obernkirchen

chen an der Weser erschlugen sie allein 128. Personen.
S. Chron. Mind. ap. PISTOR. T. III. p. 809.

f) S. §. 17. not. h.

§. 45.

B e s c h l u ß.

Wir können die Carolingische Periode nicht wohl verlassen, ohne noch einmal auf sie zurück zu sehen; sie verdient es durch die Größe ihrer Begebenheiten und Veränderungen. Carl, als der große Beschützer des Heerbanns gegen die Macht der Kronbediente, ist auf der Gränze, worauf wir jetzt stehen, fast nicht mehr sichtbar. Die Theilung unter seinen drey Enkeln hat drey große von einander abge sonderte Hauptgesolge a), die man, weil sie durch eine Territoriallinie b) geschieden waren, Reiche nennt, hervorgebracht; und der König von jedem hat die Regel, daß die zu seinem Theile gehörigen Kronbedienten, ihm mit ihren besondern Dienstgesolgen zuziehen müssen, und diese bedienen sich solcher Regel, um sich zum Nachtheil der Krone und des Heerbanns zu vergrößern; indem jene sich bald vor ihnen fürchten, und dieser damit den Unterhalt einer beständigen Dienstmannschaft übernehmen muß, ohne daß die nachherige Wiedervereinigung jener Reiche hierin eine Veränderung machen kann. Der Krieg hatte sich anfangs in Fehde und Landwehr getheilt, und zu jener blos die Dienstmannschaft, zu dieser aber die ganze Nation geholfen. Aber seitdem jene alles erfüllt und die Nation nicht mehr zum Kriege geübt wird, haben die Grafen und Edelbögte ihr Amt als Heerbannsofficier aus Verachtung niedergelegt, oder blos,

um Steuern daraus zu ziehen, behalten; eine sehr wichtige aber fast unvermerkte Veränderung. Der Bischof, welcher im Heerbann bloß ein geistliches Amt hatte, ist, wie es einmal darauf ankommt, den Krieg bloß mit Dienstmannschaft zu führen, eben so berechtigt und eben so beschäftigt wie andere Kronbediente, seine eigne Macht einzurichten. Allen kommt es sehr zu statten, daß die Polizey gegen die vielen Heerzöpfe c) eifert, und jeden ehrbaren Mann anweist entweder bey dem Kayser oder seinen geistlichen und weltlichen Beamten in Dienste zu gehen. Noch hat er die Wahl unter diesen Herren, doch erkennet man schon die Unbequemlichkeit dieser Freyheit d), und jeder Reichsbeamter bemühet sich natürlicher Weise, diejenigen so in seinem Amte gefessen sind, auch in seine Dienste zu erhalten, und mit der Zeit eine Linie auf dem Reichsboden zu ziehen, worüber ihm auffer dem Kayser oder dem Herzoge kein anderer einen Mann entziehen soll.

a) Es heißt in dem Verein unter den dreyen Söhnen Ludewigs vom Jahr 847. *et volumus vt cujuscunque nostrorum homo in cujuscunque regno sit, cum seniore suo in hostem, vel aliis suis utilitatibus pergat: nisi talis regni invasio, quam Landveri dicunt, quod absit, accideret, vt omnis populus illius regni ad eam repellendam communiter pergat.* Ap. BALVZ. T. II. p. 42 Hieraus ist beyläufig zu sehen, daß die Theilung der Söhne Ludewigs nicht wie man jetzt behauptet, communionem Heribanni aufgehoben habe. Es bleibt unus heribannus, und diesen begreift das Wort Imperium, und unus Imperator. Der Imperator aber ist Heerbann-General, und hat so gut wie Heerbann-Herzog und Heerbann-Srafen, durch die

die errichteten Dienstgefolge verlohren. Auch blieb die defensio ecclesiae S. Petri, nach der Theilung unter Carls Söhnen, eine gemeinschaftliche Pflicht. TESTAM. C. M. §. 17. Sie lag dem Heerbann ob, welcher daher den Namen des Heiligen N. N. zum Unterschiede von dem Dienstmannsreiche erhalten haben mag.

- b) De traditionibus autem vel venditionibus quæ inter partes fieri solent, præcipimus vt nullus ex his tribus fratribus, suscipiat de regno alterius a quolibet homine traditionem vel venditionem, hoc est terrarum, vinearum, silvarum atque libertatum servorumque qui jam casati sunt. TESTAM. C. M. §. 13. Deutscher kann man die Territorial-Linie nicht ziehen.
- c) Collectæ quæ Theotisca lingua *Herizuph* appellantur; CAPIT. Caroli Calvi. T. VIII. concil. p. 766. *Herizuph* kommt von Zupsen, sagt ECKHARD. in Fr. Or. T. II. p. 492, und bedeutet so viel als jemanden zur Desertion vermindgen; allein das Wort: *Collectæ* zeigt auf Freycompagnien, und der Zopf ist ein Fähnlein, indem dieses Symbolum statt der Fahne gebraucht wurde. Der Hauptmann hieß daher Zopfhaupt *Thiuphad*. S. Absch. IV. §. 7. n. c.
- d) Vt post nostrum ab hac mortalitate discessum homines uniuscujusque eorum accipiant beneficia unusquisque in regno domini sui et non in altero, ne forte per hoc si aliter fuerit, scandalum aliquod accidere possit. Hæreditatem autem suam habeat unusquisque illorum hominum absque contradictione in unoquoque regno, quam eum legitime habere contigerit. TESTAM. C. M. §. 11. Auch hier blieb die defensio, welche de hæreditate geschieht, oder die Heerbannspflicht gemein, die Dienstmannschaft aber ist

getheilt. Erbgut verband Niemanden, auſſer der Landweh; zu Felde zu gehen; und wie nun letztere nicht oft vorſiel, ſo hieß es: Liberi Longobardi licentiam habeant ſe commendandi (in Dienſte zu gehen) ubi voluerint; in tantum vt ſuo comiti faciant rationabiliter quod debent, das iſt, wenn ſie nur ihren Heerbannſgrafen zur Zeit der Landweh gewärtig ſind, oder ſich mit ihm abfinden. LL. Pipini ap. HEINEC.

in C. G. p. 1184.

Ende des erſten Theils.



Urfun-

U r k u n d e n
zur
Dsnabrückſchen
G e ſ c h i c h t e,
erſten Theils.

Herrn

Erben

Erben

Erben

I.

Privilegium Caroli M. Imp. Osnabr. ecclesiae datum XIV. Kal. Jan. ann. IV. qui est annus Christi DCCCIV.

(Ex C. H. Dissert. Critico-historica de diplomate Caroli M. 4. Monasterii 1721. p. 35.)

In nomine patris et filii et spiritus sancti. Karolus serenissimus augustus, a deo coronatus, magnus, pacificus, imperator romanum gubernans imperium, qui et per misericordiam dei rex Francorum et Longobardorum. Quicquid enim locis sanctorum venerabilium ob amorem domini nostri Ihesu Christi et reverentiam sanctorum cedimus, vel condonamus, hoc ad mercedis augmentum vel stabilitatem regni nostri, in dei nomine pertinere confidimus. Igitur notum sit omnibus fidelibus, praesentibus scilicet et futuris, qualiter donamus ad basilicam sancti Petri, principis Apostolorum, et sanctorum martirum, Crispini et Crispiniani, quam nos construximus in loco Osnabrugki, et corpora illorum illuc transtulimus, ubi praestit vir venerabilis Vuiho episcopus, omne regale vel seculare iudicium super servos et liddones, et liberos malman et mundman, et omnes utriusque sexus homines eidem ecclesiae pertinentes, quos modo possidet, et deinceps adquisierit, et perpetuam de regia potestate confirmamus absolutionem, ita ut nullus Iudex publicus, dux, comes, vel vicecomes, vel scultetus, sive missi dominici per tempora discurrentes, loca illius episcopatus ad placita habenda vel freda exigenda et parasfreda, aut aliquem de praescriptis eidem ecclesiae pertinentem ad sua placita bannire vel ad mortem usque terrarum dijudicare, vel aliquo modo ullo unquam tem-

pore aggravare audeant. Sed liceat praefato episcopo suisque successoribus, et suo advocato, res praedictae ecclesiae cum omnibus sibi pertinentibus quieto ordine possidere, ordinare atque disponere. Et ut haec auctoritas firmior habeatur, ac diuturnis temporibus melius conservetur, manu propria subter eam roborare decrevimus, et de anulo nostro sigillare iussimus.

Signum Caroli piissimi ac serenissimi
imperatoris.

Jacob ad vicem Rudoni (L. S.)

Data XIV. Kal. Ian. anno III. Christo propitio imperii nostri et XXXVI. regni nostri in Francia, atque XXX in Italia, Indict. XI. Actum Aquis, palacio publico, in dei nomine feliciter, amen.

II.

Privilegium Caroli M. Imp. Osnabrugensi ecclesiae datum XIII. Kal. Jan. ann. IV. Imperii qui est annus Christi DCCCIV. (ex eadem p. II.)

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Karolus imperator augustus, romanorum gubernans imperium, qui et rex Francorum et Longobardum, nec non modo dominator et Saxonum. Notum sit omnibus sanctae dei ecclesiae fidelibus, nostrisque praesentibus scilicet et futuris, qualiter nos ob nostrae mercedis augmentum Vuihoni Olnabrugensi episcopo suaeque ecclesiae quam nos primam omnium in saxoniam in honore sancti Petri principis apostolorum et sanctorum martirum Crispini et Crispiniani construximus, quoddam nemus vel forestum infra haec loca situm: farnevinkil rutanstein. angeri. osning. sinethi. bergashovid. drevenomeri. etanarfeld. dumeri. collaudatione illius regionis potentum. cum omni integritate, in porcis videlicet silvaticis, atque cervis, avibus,

bus, et piscibus omnique venatione, quae sub banno usu-
ali ad forestum deputatur, ad similitudinem foresti no-
stri aquisgranum pertinentis, in silva osning in perpe-
tuum proprietatis usum donavimus, ea videlicet ratione,
quod si quisquam hoc idem nemus nostro banno muni-
tum sine praedictae sedis episcopi licentia, studio venan-
di, vel silvam extirpandi, vel aliquod hujusmodi nego-
tium peragendi, unquam intrare praesumerit, sciat se
tam divinae, quam et regiae ultionis vindictam incursum
rum, nec non pro delicto sexaginta solidos nostri pon-
deris, quos nobis pro banno violato deberi statuimus,
redditurum. Insuper vero eidem episcopo suisque suc-
cessoribus perpetuam concedimus libertatem, et ab omni
regali servitio confirmamus absolutionem, nisi forte coa-
tingat, ut imperator romanorum vel rex grecorum con-
jugalia federa inter filios eorum disponant: tunc ecclesiae
illius episcopus omni sumptu a rege vel imperatore ad-
hibito, laborem simul et honorem illius legationis assu-
mat, et hoc ea de causa statuimus, quia in eodem loco
grecas et latinas scholas in perpetuum manere ordinavi-
mus, et nunquam clericos utriusque linguae gnaros ibi-
dem deesse in dei misericordia confidimus. Et ut haec
auctoritas firmior habeatur, ac diuturnis temporibus me-
lius conservetur, manu propria subter eam roborare de-
crevimus, et de anulo nostro sigillare iussimus.

Signum

Caroli piissimi imperatoris

Amalbertus ad vicem Ercanbaldi recognovi (L. S.)

Data XIV. Kalend. Jan. anno IV. Christo propitio Im-
perii nostri, et XXXVII. regni nostri in Francia, at-
que XXXI. in Italia. Actum Aquisgrani palatio, in
dei nomine feliciter, amen.

III. Hlu-

III.

Hludovici Imperatoris Confirmatio foundationis ecclesiae Osnabr. (ex autographo descripta per Henselerum.)

In nomine domini dei nostri Jesu Christi. Hludovicus divina providente clementia imperator augustus. Si petitiones sacerdotum quas nostris auribus pie infuderint, de necessitatibus ecclesiarum sibi commissarum devoto animo ad effectum producimus, hoc nobis procul dubio tam ad salutem presentis vitae, quam ad aeternae beatitudinis capacitatem profuturum esse confidimus. Id circo omnium Dei ac nostrorum fidelium, praesentium scilicet et futurorum, noverit industria, quia vir venerabilis *Meingaz* sanctae Osnabruggensis ecclesiae episcopus attulit nobis preceptum domini et genitoris nostri bonae memoriae, *CAROLI*, serenissimi Augusti, in quo continebatur, qualiter ipse *Adriani* Papae praeepto et hortatu, et *Lullonis* Mogontini caeterorumque plurimorum tunc temporis episcoporum consilio in provintia *VWestfala*, loco *Osnabruggi* vocato, ecclesiam et primam omnium in *Saxonia* ordinavit cathedram, et quomodo ad stipendia episcopi clericorumque ibi deo militantium decimas cunctorum infra terminos ejusdem episcopatus degentium hominum ecclesiae ex integro retinendas delegavit, et eandem ecclesiam consecrationis ejus die *Adriano* Papa ita ordinante et jubente, et ipsius privilegio roborante, eisdem decimis legaliter ac devote dotavit, et terminos ejusdem episcopii diligenti notificatione circumscribi praeecepit. Sed pro rei firmitate petiit nos prenomminatus *Meingaz* Episcopus, ut hujuscemodi beneficium erga ipsam ecclesiam noviter fieri juberemus. Cujus petitionibus propter Dei amorem et animae nostrae remedium libenter annuentes hanc nostrae praeeptionis auctoritatem eidem ecclesiae fieri decrevimus. Propter quod iube-

subjectum. Sed iuxta consuetudinem, quod ancillarum dei congregationibus procurari solent Praepositi ex Ecclesiastico ordine, iam dicto Abbati commendavimus, ut tam in disciplina Abbatissam iuvare, quam in cunctis negotiis, quae famulae Christi pro sexu et professione sua exsequi non possent, ipsarum Provivor et Patronus existeret. Is ergo petiit consuetudinem nostram recordari, ut pie memoriae genitor noster Hludovicus Imperator ambo haec Monasteria exstrui iussit, ad normam videlicet praecipuorum in Gallia monasteriorum, novam utique Corbejam ad similitudinem antiquae Corbejae: Herifordense vero Coenobium ad exemplum Monasterii sanctimonialium in Sueffionis civitate existentium. Et ut in elemosynam suam ac totius generis sui institutionem eorundem perfectio expleretur; Cellam juris sui, quae vocatur *Meppia*, cum decimis et possessionibus suis undique ad eam pertinentibus, et ecclesiam Eresburg, quam avus noster *Karolus* primo exstruens in Saxonia, decimis dotavit circumquaque habitantium, per duas Saxonicas ristas praefatus noster genitor ad novam Corbejam tradidit. Ad Herifordensis autem Monasterii adiumentum dedit in episcopatu quidem Asnabruggenfi ecclesiam Bruginithi cum subiectis sibi ecclesiis; in Parochia vero Mimigernefordensi Ecclesiam Reni cum his quae ad eam pertinent ecclesiis; ita sane ut decimarum aliorumque reddituum proventiones praefatis cederent Monasteriis, et ab ipsis vicissim procurarentur subjectae plebes in baptisate, in eucharistia, in sepulturis, in confessione peccatorum audienda; et Presbyteri, qui principales ex his ecclesiis tenerent, Archipresbyterorum officio fungerentur ad agenda omnia quae solent fieri ab Archipresbyteris Episcoporum. Cum autem ipsi episcopi circationes suas ibi agere deberent ad eorum mansionatica daretur, quod in Capitularibus antecessorum nostrorum praescriptum habetur. Nos igitur rata esse
volen-

volentes caetera omnia, tantum expensas ad ministerium episcopi, propter aegritudinem et senectutem eius qui nunc est, GOZBERTI, augere debemus. Id iuxta petitionem saepe dicti Abbatis Warini ita moderari placuit, ut descripto quantum satis sit ad servitium episcopi, hoc nullo modo subtrahatur et episcopus vicissim ampliora non requirat, nec cum pluribus veniat, quam ut eis sufficere possint. In quibus satis esse consensit Episcopus coram nobis et Archiepiscopo nostro Hrabano, caeterisque cum eo in synodo agentibus, id est, ut dentur ad singulas ecclesias porci quatuor valentes denariis duodecim, et octo arietes, qui eadem pene summa, qua quatuor porci aestimarentur; tres porcelli, quatuor aures, octo pulli, viginti situlae de medone, viginti de mellita cervisa, quadraginta de non mellita, centum viginti panes, centum modii de avena, manipuli sexcenti: sitque in potestate Episcopi, utrum haec per singulas ad unam mansionaticam an ad duas velit habere. Nos autem ne summa debiti his plus aut minus complectatur, hoc auctoritatis nostrae praecepto cum consensu synodali decernimus atque iubemus. His etiam adiungere placuit liberam utrique loco concessionem eligendae de propria congregatione in regimen sui per futura semper tempora congruae personae. Et ut omnis hinc dubietas tollatur, manu propria haec roborantes annuli nostri impressione ea signari iussimus.

Signum Hludovici serenissimi Regis. Adbertus subdiaconus ad vicem Baldrici Abbatis recognovi.

Data XI. Kal. Junii anno XX regni gloriosissimi Regis Hludovici in orientali Francia regnantis Indict. prima.
Actum in palatio regio Franconoford, in D. N. F. A.

V.

De fundatione Coenobii Hertzbrock

(ex Actis S. S. T. V. Jul. p. 533.)

Walburga Vidua statim post octingentesimum annum recuperatae salutis, et obitum Eckhardi mariti sui, propriis impendiis incepit aedificare et fundare ecclesiam in Hertzbrock. et Dudam, natam suam in *Lieffborn* ad *Rosterndam* Caroli Magni germanam, ibidem Abbatissam, ut in timore domini, dum Monasterium aedificabatur, educaretur aliquam diu, misit. Post eam revocans, primam omnium Abbatissam in Hertzbrock constituit, totum patrimonium ejus una cum ipsa ibidem Deo offerens. Praescripta vidua ab Eckhardo, defuncto viro suo, duos filios sustulit, videlicet *Lutbrandum* et *Ovonem*, qui matris erga hoc coenobium vestigia pari diligentia secuti sunt. Namque Lutbrandus omne patrimonium suum monasterio contulit, et factus est ibidem praebendarius, nihil aliud ad vitae suae sustentationem, quam victum et vestitum petens et accipiens. *Ovo* vero germanus suus, Advocatus ibidem fiebat, villam in Parochia *EUnigerloe* sitam, nomine *Bockentorp* cum sex modiis avenae, et quinque hordei annuorum reddituum nobis conferens. Haec fundatio completa est et recte disposita fuit anno DCCCLX confirmata ab *Egberto*, quinto Episcopo Osnabrugensi, qui tam in suam quam omnium successorum curam et defensionem hoc Coenobium Hertzbrock perpetuo defendendum suscepit.

Litterae confirmationis ex antiquissimo originali descriptae ad manum sunt, ex quibus Kleinsorgius in Ms. Historiae Westphalicae haec refert: Inclytam Deoque sacram Waldepurg et filiam ejus Dudam post obitum Nobilissimi Eckhardi, in propria hereditate Ecclesiam in honore sanctae Mariae construxisse, sanctarumque monialium turmam ibidem congregasse, et eandem ecclesiam

fiam defensioni Osnabrugensis ecclesiae, cui tunc humilimus ECBERTVS præesse videbatur, subiecisse. Finis literarum est: Facta est ipsa traditio seu confirmatio illa in eodem loco, sub die XII Kal. - - - - Ind. IV. anno ab incarnatione Domini nostri Jesu Christi DCCCLX.

VI.

Privilegium Ludovici Germanici Regis datum Egiberto episcopo Osnabr. de decimis et immunitate.

(ex diff. allegata. p. 107.)

In nomine sanctae et individuae trinitatis Ludovicus divina favente gratia rex. omnibus fidelibus sanctae dei ecclesiae nostrisque praesentibus scilicet et futuris notum sit qualiter vir venerabilis osnebruggensis ecclesiae episcopus nomine egibertus serenitatis nostrae clementiam apostoli preceptum sequens arguendo increpando obsecrando et juventutem nostram non parum incusando adiit querimoniam faciens episcopium suum a cobbone comite et Gozberto sueonum episcopo quibus dum gesuuius suae infidelitatis in patrem nostrum conscius et pro perjurio ab episcoporum consortio semotus fugitivus abscederet tuendum commissimus in decimarum direptione sibi debite pertinentium esse decurtatum et huc usque non sine nostra culpa indecens et informe quasi pecus mutilum permansisse. Et ut inde iustitiam accipere et se suaque firmius et securius habere valuisset nostrae immunitatis et libertatis praeceptum conscribi praecipere postulavit. Cujus reclamationi assensum nostro solo consilio prebere non censentes praefato episcopo suisque adversariis francofort ubi principibus nostris convenire statutum est ut et ipsi venirent praecepimus. Ibi in nostra ceterorumque fidelium nostrorum praesentia praefatus episcopus

pus litteras magni et admirabilis Karoli avi nostri Imperatoris augusti ipsius sigillo assignatas in palam proferebat. His in nostra caeterorumque confidentium praesentia recitatis osnebruggensem ecclesiam adriani papae consilio et consultu ab eodem magno et illustri viro Karolo primitus in provintia Westfala fundatum et a venerabili egilfritho leodicensi episcopo consecratam et eisdem decimis quia alia ibi tunc temporis non erant donaria dotatam. Et privilegiis paparum ante nos relictis omnem hominem qui haec sancita aliquo modo irritaverit anathematizatum constare absque ulla ambiguitate didicimus. Qua de causa ob amorem domini nostri Jesu Christi et sancti petri principis apostolorum et praeciosissimorum martirum crispini et crispiniani quorum corpora illuc translata sunt assensum libenti animo praebentes ita fieri decrevimus. Et hoc praeceptum inde conscribi iussimus praecipientes ut sicut reliquae sanctae dei ecclesiae quae in regno nostro immunitatis tuitione antecessorum nostrorum videlicet regum auctoritate confirmantur. ita jam dicta ecclesia perpetuo per hoc nostrum praeceptum domino opitulante stabilita consistat. ita ut nullus iudex publicus dux vel comes neque alia iudiciaria potestas nisi illius loci episcopus et suus advocatus aliquid in rebus sibi pertinentibus potestatem habeat agendi vel homines illius dijudicandi quodeorum lingua oberzala dicitur. sed idem episcopus suique successores decimas infra terminum sui episcopii caeterasque res suae ecclesiae quas modo possidet vel deinceps adquisierit quieto ordine optineat et gubernet. exceptis decimis dominicalium monachis et saetimonialibus pertinentium quod nos foravuerch vocamus quas pater noster Hludovicus de eodem episcopatu per cambiatum adquisivit et ad pauperum sustentationem in peregrinorum receptionem jam dictis monasteriis tradidit. Servi autem ipsorum et liberi et cujuscunque conditionis coloni decimas ut caeterorum in saxonia jus est episco-

episcoporum secundum Karoli institutionem episcopo pleniter offerant. Et ut haec auctoritas nostra firmiter in dei nomine obtineat stabilitatem manu nostra subtextam eam roborantes anulo nostro iussimus sigillari.

Signum domni hludouici gloriosissimi regis

Comeatus notarius ad vicem (L. S.)
radleici recognovi et

Data IV. Id. novembr. anno christo propitio XV. regni domini hludovici gloriosissimi regis in orientali francia Indictione XII. actum mogontia civitate. In dei nomine feliciter amen.

VII.

*Privilegium Arnolphi regis datum Egilmaro Episcopo
Osnabr. super decimis et super iudiciaria potestate.
(ex diff. alleg. p. II.)*

In nomine sanctae et individuae trinitatis arnolfus divina favente gratia serenissimus rex. Si liberalitatis nostrae munere loca domino dicata nostro relevamus iuvamine atque tuemur id nobis ad temporalem vitam feliciter deducendam et aeternae premia capeffenda profuturum esse liquido credimus. Quapropter omnium fidelium nostrorum presentium scilicet et futurorum cognoscit industria. Qualiter vir venerabilis episcopus et fidelis Noster Nominis Egilmarus osnebruggensis ecclesiae praesul nostrarum adiit serenitatem querimoniam faciens se suosque multa mala et varias oppressiones de iudicibus illius regionis pati et tolerare maximam autem desitutio- nem habere de decimis quae ad eandem osnebruggensem ecclesiam in honore sancti petri principis apostolorum a magno et illustri viro Karolo primitus in provincia ueestfala fundatam et a venerabili agilfrido leodicensi episcopo consecratam et eisdem decimis dotatam canonica au-

storitate servire debuissent maximas scilicet quantitate et numero decimarum partes ad eandem sedem ex debito pertinentes inter monachos luxilienses et puellas heriuordenses iurgioso et injusto Nostrorum antecessorum conspiramine divisas esse ob hoc maxime se nullum regale servitium extra vel jus ecclesiasticum infra ejusdem episcopatus confinia posse perficere ob hanc causam ut eidem ecclesiae suae nostrae libertatis et immunitatis praecipuum fieri decrevissemus postulavit per quod res et potestates quae suo episcopio jure debentur firmiter ac plenius per nostram auctoritatem habere valuisset. Cujus petitioni ab amore domini nostri Jesu Christi et sancti petri principis apostolorum et sanctorum martirum crispini et crispiniani et interventum amantissimae nostrae prolis lhdouuici nec non et sanctissimam ejusdem episcopi apud dominum intercessionem pro nobis assensum lubenti animo praebentes ita fieri decrevimus. Praecipientes ergo jubemus ut sicut reliquae sanctae dei ecclesiae quae per totam franciam et saxoniam immunitatis tuitione ab antecessoribus nostris regibus videlicet et imperatoribus consistunt. sic praefati praefulus sancta sedes perpetuo per hoc nostrum praecipuum domino opitulante consistat. ita ut nullus iudex publicus neque alia iudiciaria potestas aut comites vel missi dominici per tempora discurrentes in locis illius episcopatus placita habenda vel freda exigenda vel parafreda aut paratas faciendas vel fideiussores tollendos aut servos et liddones et ceteros et eos qui censum persolvere debent quod munscat vocant. Nec pontem restaurare aut corrigere et ut ei liceret in eodem loco ofnebruggenfi mercatum habere et monetum publicum instituire et toloneum inde accipere omni tempore Nemine contradicente sed liceat praefato venerabili episcopo suisque successoribus et suo vocato res praedictae ecclesiae cum omnibus quae possidet vel deinceps adquisierit in decimis prediis sive mancipiis quieto ordine possidere

fidere suasque ecclesias sicuti ceterorum jus est episcoporum corrigere et eorum causas absque ulla contrarietate atque disponere. Insuper etiam de jam dictis decimis ejus reclamationi consensum dedimus et peccatis nostris exigentibus justitiam a nobis hucusque sibi denegatam consententes nullam post hac super hac re contrarietatem sibi inferre vel alicui consentire ut faciat promittimus. Condonavimus etiam eidem sancto et venerabili episcopo se suosque nobiles sive ignobiles ad nullum exercitiale iter debite conscensuros. Nec aliquid de regali servitio nisi decimas ecclesiae suae recipiat secum haberi sed omnia eidem ecclesiae pertinentia ejus solummodo pastoralitati integre utenda permaneant. ut etiam Nos Nostrosque praedecessores qui in eandem ecclesiam peccaverimus divinae pietati ejus cotidiana commendet intercessio. sicque firma ratione stabilitum est ut cuncti ejus successores hae eadem a nobis sancita pari modo sortiti fuerint. et ut hoc verius credatur et per futura tempora a cunctis fidelibus Nostris diligentius conservetur manu Nostra propria subter eam confirmavimus et sigillo Nostro assignari jussimus.

Signum domini arnolphi piissimi regis
Aspertus ad vicem Theotmari archicapellani recognovi.
(Locus sigilli vetustate deperditi).

Data III. Iduum octobrium die anno incarnationis
domini DCCCLXXXIX. Indictionum VII. anno regni
arnolphi regis II. actum franconofurt curte regia. In
dei Nomine feliciter amen.

VIII.

*Præceptum Arnolphi regis. datum Egilmaro episcopo
de servitio regio et expeditione exigenda (ex ead. p. 112.)*

In nomine sanctae et individuae trinitatis arnolfus divina favente gratia serenissimus rex. Si liberalitatis nostrae munere loca domino dicata nostro relevamus juvamine

mine atque tuemur id nobis ad temporalem vitam feliciter deducendam et aeternae premia capeffenda profuturum esse liquido credimus. Quapropter omnium fidelium Nostrorum praesentium scilicet et futurorum cognoscat industria. qualiter vir venerabilis episcopus atque fidelis noster nomine Egilmarus osnebruggensis ecclesiae praesul nostram adiit serenitatem postulans ut eidem ecclesiae nostraeque libertatis et immunitatis praeceptum fieri decrevissemus. Per quod res et potestates quae suo episcopio jure debentur firmitus et plenius per nostram auctoritatem habere valuisset. Cujus petitionem ob amorem domini nostri Jesu Christi assensum libenti animo praebentes ita fieri decrevimus. Praecipientes ergo jubemus ut sicut reliquae sanctae dei ecclesiae quae per totam franciam et saxoniam emmunitatis tuitioe ab antecessoribus nostris regibus videlicet et imperatoribus consistant ita praefati praesulis sancta sedes perpetuo per hoc nostrum praecipitum domino opitulante consistat. ita ut nullus iudex publicus neque alia judiciaria potestas aut comites vel missi dominici per tempora discurrerentes in locis illius episcopatus plucita habenda vel freda exigenda vel parafreda aut paratas faciendas vel fidejussores tollendos aut servos et hiddones, et eos qui censum persolvere debent nec pontum restaurare. Et ut liceret in eodem loco osnebruggensi mercatum habere et monetum publicum instituire et toloneum inde accipere omni tempore nemini contradicente. sed liceat praefato venerabili episcopo suisque successoribus et suo vocato res praedictae ecclesiae cum omnibus quae possidet et deinceps adquisierit quieto ordine possidere suasque ecclesias iuste corrigere et eorum causas absque ulla contrarietate ordinare et disponere. **IN**super etiam ad Nostrae celsitudinis auctoritatem isdem praefatus episcopus se reclamavit magnam sibi destitutionem habere de decimis quae ad osnebruggensem ecclesiam in honore sancti petri principis apostolorum con-

secra-

omni

fecratam servire debuissent. maxima scilicet ex quantitate et numero partes ad eandem sedem ex debito pertinentes inter monachos huxilienses et inter puellas heriuordenfes Nostrorum antecessorum conspiramine divisas esse. ab hocque maxime se nullum iter exercitate extra ejusdem episcopatus confinia posse perficere. ideoque pro hac causa ejus reclamationi consensum dedimus. ita ut nisi dani ad delendam Cristianitatem sui episcopii Naves ascenderent nullum se suosque ad alium exercitabile iter debite conscensuros. Nec aliquod de regali servitio secum haberi sed ejus solummodo pastoralitati Cristianitatis animadversio valide persistat. ac etiam Nos Nostrosque predecessores divinae pietati ejus cotidiana commendet intercessio. sicque firma ratione stabilitum est ut cuncti ejus successores haec eadem nobis sancita pari modo sortiti fuerint et ut hoc verius credatur et per futura tempora a cunctis fidelibus Nostris diligentius conservetur manu propria Nostra subter eam confirmavimus et sigillo Nostro assignari iussimus

Signum domini arnolphi piissimi regis
Aspertus cancellarius ad vicem theotmari
archicapellani recognovi et (L. S.)

Data III. Iduum octobrium die anno incarnationis domini DCCCLXXXIX. Indictionum VII. anno regni arnolphi regis II. actum franconofurt curte regia in dei nomine feliciter amen.

IX.

Præceptum Arnulphi regis Engilmaro episcopo datum super decimis sue dioe. et super donatione V. ecclesiarum quas idem rex Osnabr. episcopo donavit.

(ex eadem. p. 115.)

In nomine sanctæ et individuae trinitatis Arnulfus divina favente gratia serenissimus rex. Notum sit omnibus fidelibus sanctæ dei ecclesiæ presentibus scilicet et futuris qualiter

qualiter vir venerabilis osnebruggensis ecclesie episcopus atque fidelis noster nomine egilmarus nostram adiit serenitatem querimoniam faciens se suosque multa et varias opressiones de iudicibus illius regionis maxime autem a huxiliense abbate et herifordense abbatissa suisque fautoribus decimarum depredatione ad suam ecclesiam debite pertinentium jam diu pati et tolerare. Cujus reclamationi quamvis sepius iteratae assentire reuuentes talia posse absque apostolice sedis auctoritate dijudicare vel determinare nos excusavimus. sed tandem ante nos veniendi eidem episcopo suisque adversariis diem et locum statuimus et multos illuc nostro regni principes scilicet archiepiscopos. episcopos. duces. comites. ceterosque dominum timentes clericos et laicos convenire fecimus. Ibi in nostra presentia ceterorumque fidelium nostrorum prefatus episcopus litteras magni et admirabilis Karoli nostri et antecessoris imperatoris augusti ipsius sigillo assignatas in palam proferebat. His in nostra presentia ceterorum confidentium recitatis osnabrugensem ecclesiam adriani papae consilio et consensu ab eodem magno et illustri viro Karolo primitus in prouincia ueestfala fundatum et a venerabili egilfrido leodicensi episcopo consecratam et eisdem decimis quia alia ibi tunc temporis non erant donaria dotatam et postea a quatuor apostolicorum virorum privilegiis scilicet leonis. paschalis. eugenii et gregorii stabilitam esse et omnem hominem eisdem privilegiis ante nos relectis qui haec sancita aliquo modo irritauerit anathematizatum constare absque ulla ambiguitate didicimus. Qua de causa eius reclamationi ob amorem domini nostri Jesu Christi assensum libenti animo praebentes nostrae libertatis et immunitatis praecipuum fieri decreuimus. Praecipientes ergo iubemus ut sicut reliquae sanctae dei ecclesiae quae per totam franciam et faxoniam ab antecessoribus Nostris regibus videlicet et imperatoribus consistunt, ita et haec praefati praesulis sancta sedes per
hoc

hoc nostrum præceptum domino opitulante consistat. Concedimus etiam eidem episcopo pro ejus sanctissima apud dominum pro nobis intercessione decimas jam diu inter monachos luxilienses et puellas herifordenses jurgioso et injusto antecessorum nostrorum conspiramine divisas in suam episcopalem potestatem recipere Nemine contradicente. sed liceat præfato venerabili episcopo easdem decimas ceterasque res suæ ecclesiæ cum omnibus quæ possidet vel deinceps adquisierit quieto ordine possidere suasque ecclesias sicuti ceterorum ius est episcoporum corrigere et earum causas absque ulla contrarietate ordinare atque disponere. insuper etiam istas V ecclesias pro remedio animæ nostræ ad suam ecclesiã donamus et tradimus cum omnibus pertinentiis earum. unam in botbarton aliam in moffendorp tertiam in duron quartam in chirihberge quintam in froratesheim. Et ut hoc verius credatur et per futura tempora a cunctis fidelibus nostris diligentius conservetur. manu propria nostra subter eam confirmavimus et sigillo nostro assignari iussimus.

Signum domini Arnolphi invictissimi regis
Aspertus Cancellarius ad vicem Theotomari archicapellani recognovi (L. S.)

Data II. Iduum decembr. Anno dominicæ incarnationis DCCCLXXXIX. Indictione VII. Anno autem regni domini ARNULFI serenissimi regis II. Actum foracheim curte regali in Christi Nomine feliciter amen.

X. Præ-

X.

*Præceptum Arnolphi regis datum Egilmaro episcopo
Osnabr. super decimis et de beneficio Allonis Co-
mitis. (ex eadem p. 117.)*

In nomine sanctæ et individue trinitatis arnolfus divina ordinante clementia rex. quoniam regum et imperatorum esse constat officium sacerdotes et loca domino et sanctis ejus dicata contra adversantium invasiones privilegia innovando consolari et munire. Notum esse volumus omnibus sanctæ dei ecclesie fidelibus tam presentibus quam et futuris qualiter venerabilis ac vere dei servus osnebruggensis ecclesie episcopus nomine Egilmarus nostram adiit serenitatem postulans quatinus sibi suæque ecclesie de injustitia in decimarum direptione a corbeienſe abbate et herifurdenſe abbatissa suisque fautoribus illata unde jam sex annis præcedentibus apostolica auctoritate et sinodali judicio diffinivimus iterum nostræ immunitatis et libertatis præceptum per quod se suaque firmiter ac plenius habere valuisset innovari et conferri perciperemus. Cujus justæ petitioni ob amorem domini nostri Jesu Christi et beati petri principis apostolorum et sanctorum martirum crispini et crispiniani nec non pro veneratione Karoli Imperatoris Augusti magni et pacifici et eiusdem ecclesie fundatoris devotissimi filiique ejus bonæ memoriae lodovici. nec non Karlomanni cari patris nostri animæ remedio atque ceterorumque antecessorum nostrorum videlicet regum qui in eandem ecclesiam peccaverimus liberatione ac eisdem episcopi sanctissima apud dominum pro nobis intercessione assensum prebentes ita fieri decrevimus. Attamen quod in proximo triburie constituta erat sinodus ibi fieri quod inde agendum esset dignum duximus. et ad audientiam se iterum ibi præsentare præcepimus. Namque abbas et abbatissa et sui Hermannus et Allo comites

tes

tes ipsis faventes et nondum ab errore cessantes nos quod inde actum est potestate magis quam iustitia ægisse. unde dominus innocentie nostræ testis est non veraces incubabant. quia tam dui episcopo et iustis ejus precibus assensum præbere peccatis nostris exigentibus renuimus quousque manu domini dure et ut meruimus tacti et patrum nostrorum apostolicorum formosi scilicet ac stephani jussis et hortationibus instincti diutius contra stimulum calcitrare non præsumpsimus. ibi vero utrorumque sententiis iteratis ac dijudicatis. archiepiscopi episcopi cum omni clero duces et comites etiam ipsis prius faventes episcopi petitionibus consentire debere iustitia exigente cum cetera multitudine unanimi concordia omnes affirmabant. Quapropter firmiter præcipientes jubemus ut hujusmodi contentio inter eos eorumque successores amplius non oriatur. Sed liceat præfato venerabili episcopo decimas sui episcopii ex integro recipere et quiete possidere. nemine contradicente exceptis decimis dominicalium monachis pertinentium quod nos foraverch vocamus et Stephanus papa diffinivit et litem inter eos - - - stitutione diremit. ita ut monachi et sanctimonialia de singularibus dominicalibus ipsorum quas - - - possidebant decimas absque contradictione episcoporum omnino retineant. Nam ipse bonæ memoriæ ludevicus eadem decimas ut ipsi ante nos certis testificati sunt scriptis - - ria curte sua - - tiffine nominata de eodem episcopatu per cambiatum acquisivit. et ad paup - - - peregrinorum receptionem jam dictis monasteriis tradidit. servi autem ipsorum et liberi et cuuscunque conditionis coloni decimas ut ceterorum in saxoniam jus est episcoporum secundum Karoli institutionem episcopo pleniter offerant. Insuper etiam ad eundem episcopatum comitatus ceteraque beneficia jam dicti allonis - - collaudatione in quibuscunque pagis vel locorum finibus totum ex integro in jus et dominationem principalis ecclesie ejusdem episcopii in honore

nore

nore sancti petri dedicatæ tradidimus atque contulimus cum famulis et mancipiis terris cultis et incultis agris pascuis silvis aquis aquarumque decursibus et omnibus rebus ad easdem res rite pertinentibus et ipsi episcopo suisque successoribus cum omni utilitate suo arbitrio et dispositione aeternaliter fruendum decrevimus. Jussimus quoque hoc præsens nostræ largitionis exinde conscribi et renovari præceptum per quod volumus firmiterque jubemus, jam dictus episcopus sui que successores decimas sui episcopii ceterasque res suæ ecclesiæ per omnia labentis mundi tempora quiete utendas possideant. Et ut hæc auctoritas nostra firmiorem in dei nomine optineat stabilitatem manu nostra subtus eam roborantes anulo nostro jussimus sigillari.

Signum domini Arnolfi piissimi regis

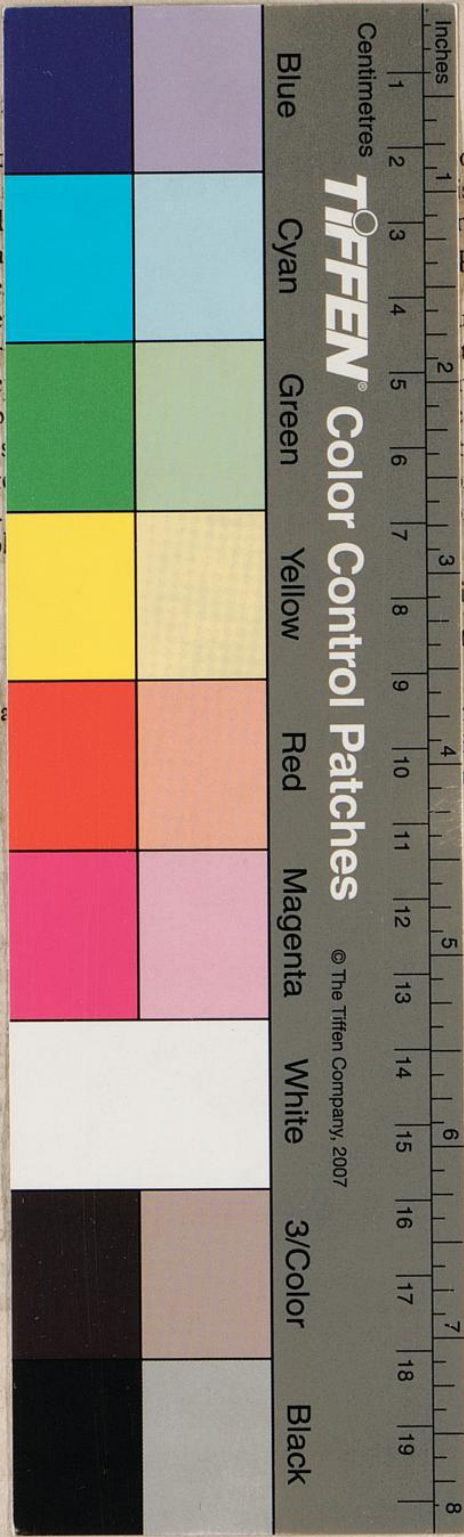
UVichinch cancellarius ad vicem deot-
mari archicapellani recognovi (L. S.).

Data XVII. Kal. aug. Anno incarnat. domni DCCCXLV.
Indictione XIII. Anno autem VIII. regni Arnolfi piissi-
mi regis. Actum triburie in dei nomine amen.



2
no
fa
fil
ea
ce
ae
pr
ce
ep
res
ut
in
ro

Da



ontulimus cum
s agris pascuis
nibus rebus ad
po fuisque suc-
et dispositione
is quoque hoc
t renovari præ-
nus, jam dictus
opii ceterasque
tempora quiete
stra firmiorem
stra subttus eam

iffimī regis

(L. S.).

ni DCCCXLV.
ni Arnolfi piiffi-
te amen.

© The Tiffen Company, 2007

